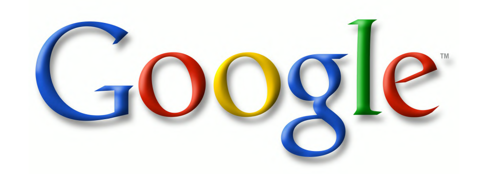
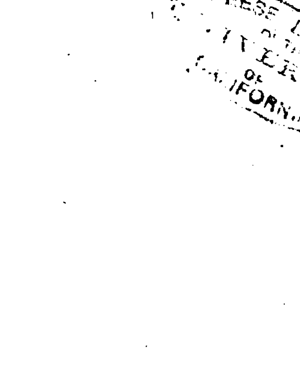










[illegible]

Svarez

Aus einem dem Kronprinzen gehaltenen Vortrage.

Vergl. S. 152.



Carl Gottlieb Svarez.

Ein Zeitbild

aus

der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

„In jedes Menschen Leben ist Geschichte,
Abbildend der verstorbnen Zeiten Art."
Shakespeare, Heinrich IV. Thl. 2. 3,1.

Von

Dr. Adolf Stölzel,

Geheimem Oberjustizrathe und vortragendem Rathe
im Königl. Preuß. Justizministerium.

(Mit drei Abbildungen und einer Stammtafel.)



Berlin 1885
Verlag von Franz Vahlen
Mohrenstraße 13/14.

Weimar. - Hof-Buchdruckerei.

Seiner Excellenz

dem Königlichen Staats- und Justizminister

Herrn Dr. Friedberg.





Euerer Excellenz



schulde ich die Anregung des Gedankens, mit Svarez' Leben und Amtsthätigkeit mich näher zu beschäftigen. Die Schrift, welche ich mir erlaube, als Resultat dieser Beschäftigung vorzulegen, ist zu größerem Umfange angewachsen, als beim Beginne der Arbeit sich vermuthen ließ. Denn als ich zunächst mich nach den Quellen umsah, welche mir zu Gebote stehen würden, da fand sich zwar mehr als ein Blatt von Svarez, buchstäblich aber in den Acten des Justizministeriums wie in denen der Archive kein Blatt über ihn. Schon in seinem Sterbejahre klagten die Herausgeber der „Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung 2c. in den Preußischen Staaten", daß es ihnen nicht möglich sei, eine Biographie und ein Bild von Svarez ihrer Zeitschrift als Zierde einzuverleiben, weil er, so anspruchslos wie er gewesen, weder Nachrichten von seinem Leben, noch sein Bildniß hinterlassen habe. Später erschienen die sehr dankenswerthen, für die Bedeutung des Mannes

indeß keineswegs erschöpfenden Biographieen in Kamptz' Jahrbüchern und in Goßler's Juridischen Miszellen. Sie genügen nur, erste Anhaltspuncte zu bieten. Alles Andere mußte, soweit es nicht auf das große Gesetzgebungswerk Carmer's sich bezog und deshalb in der reichen Materialiensammlung des Justizministeriums sich vorfand, von den verschiedensten Stellen herbeigetragen werden. Die anfängliche Besorgniß, am Mangel des Stoffes die Arbeit scheitern zu sehen, machte jedoch allmählich der andern Besorgniß Platz, vom Ueberflusse des Materiales erdrückt zu werden; so massenhaft strömte es nach und nach zusammen. Euerer Excellenz habe ich für die Behandlung desselben manchen werthvollen Wink und bei der Erschließung meiner Quellen die wesentlichste Förderung zu danken. Ohne sie wäre mir nur der kleinste Theil von dem zugänglich gewesen, was mir zugänglich geworden ist. Ich habe versucht, möglichst reichlichen Gebrauch von dem Gebotenen zu machen. Svarez' Persönlichkeit kann nur voll und ganz im Lichte seiner Zeit verstanden werden. Schon seine Stellung als einer der Rathgeber des Großkanzlers von Carmer bringt es mit sich, daß neben seiner Thätigkeit zugleich die seiner Mitarbeiter und vor Allem auch die seines Chefs in's Auge zu fassen ist. Eine scharfe Abgrenzung, wo die eine Thätigkeit beginnt, die andere aufhört, läßt sich nicht ziehen. Was von Svarez' Hand vor uns liegt, ist deshalb, weil es von seiner Hand herrührt, noch keineswegs sein ausschließliches geistiges Eigenthum, aber die allgemeine Stimme hat von jeher in ihm „die Seele des Ganzen" gesehen, und es war meine Aufgabe, mich darüber schlüssig zu machen, ob jene Stimme im Rechte ist. Inwieweit

ich vermochte, dieser Aufgabe gerecht zu werden, muß ich nachsichtsvoller Beurtheilung anheimstellen. Wer, wie Svarez und alle in gleicher dienstlicher Lage Befindlichen, nur Theilnehmer an einer Mehrern übertragenen Arbeit ist, muß die eigne Persönlichkeit in der Gemeinschaft zurücktreten sehen. Wo viele Baumeister wirken, kann der geschaffene Bau sich nicht an des Einzelnen Namen knüpfen, und die Namen Aller laufen Gefahr, der Vergessenheit anheimzufallen. Der Einfluß Svarez' war aber ein so mächtiger, daß er durch jene Mitarbeiter hindurch sich die eigne Bahn brach. Die Umrisse seiner Sonderthätigkeit sind zwar keineswegs immer leicht erkennbar, ich habe es jedoch versucht, sie schärfer zu ziehen, als sie bisher gezogen sind. Daneben hielt ich es nicht blos für zuläſſig, sondern für geboten, den engen Rahmen einer Biographie zu überschreiten und die Zeitverhältnisse ausgiebig, aber stets doch in Hinblick auf Svarez' Persönlichkeit mit zur Anschauung zu bringen. Auch legte ich keineswegs allein auf das Juristische, vielmehr ebensosehr auf das Reinmenschliche Gewicht, selbst wo es in kleinen Zügen entgegentritt.

Wohl bin ich mir bewußt, daß die in dieser Schrift enthaltenen allgemeinen Erörterungen über das Schul- und Universitätswesen der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, über die Latinisirung der Familiennamen des Beamtenstandes und über dessen Emporwachsen aus andern Ständen mehr durch einzelne in Svarez' Leben uns begegnende Momente veranlaßt sind, als daß sie einen nothwendigen Bestandtheil einer Darstellung jenes Lebens bildeten. Sie stehen mit letzterer anscheinend in ebenso losem Zusammenhange, wie die Entwicklungsgeschichte der schlesischen

Landschaft und der schlesischen Schulreform oder wie die Aufhebung des Jesuitenordens. Sie sind indeß gleich jenen Erörterungen wesentlich zum Verständniß verschiedner für Svarez bedeutungsvoller Ereignisse oder zum Verständniß der gesammten Zeitlage und der Thätigkeit, welche er zu entwickeln hatte. Ferner bin ich mir bewußt, daß die Darstellung, welche seiner Hauptaufgabe, der Bearbeitung des Allgemeinen Landrechts, gewidmet ist, sich fast zu einer Geschichte der gesammten Justizreform Carmer's, sowie der auf sie einwirkenden Strömungen und Gegenströmungen erweitert hat, mögen die letztern in großen politischen Ereignissen oder in dem Einflusse maaßgebender Persönlichkeiten ihre Erklärung finden. Aber ich hoffe, daß meine Arbeit, je sichtbarer sie den Character eines Zeitbildes statt einer biographischen Skizze annimmt, an Freunden eher gewinnt als verliert. Außerdem ist die innere Geschichte der Schöpfung des Landrechts, wie ich sie der Hauptsache nach aus bisher noch unbenutzten, durch die Liberalität Euerer Excellenz mir zu freier Verfügung gestellten Quellen zu geben unternehme, ein wenig bekanntes Gebiet. Sie liefert zugleich vielfache und bedeutsame Parallelen zu der Bewegung, von welcher unsere Rechtsentwickelung in der jüngsten Vergangenheit und in der Gegenwart ergriffen ist. Ich glaube es deshalb für keinen Fehler erachten zu dürfen, wenn in dieser Schrift eine Darstellung dessen gefunden wird, was in einer zwanzigjährigen Reformperiode das juristische Können genau ein Jahrhundert vor Beginn derjenigen Reformperiode leistete, in welcher wir heute stehen, und deren Dauer schwerlich auf eine kürzere als eine zwanzigjährige Zeit sich bemessen wird. Nebenher gehen dann noch Parallelen ganz

andrer Art. Die Fragen, wie das Verhältniß von Staat und Kirche zu ordnen, wie der Unterricht für die höhern Lehranstalten einzurichten, wie dem Vagabundenwesen entgegenzutreten und für entlassene Sträflinge zu sorgen, wie der Landwirthschaft ohne Schädigung des kleinen Mannes aufzuhelfen sei, standen bereits auf der Tagesordnung des vergangenen Jahrhunderts und berührten die Kreise, in denen sich Svarez zu bewegen hatte. Seine äußern Erlebnisse für sich allein genommen treten dagegen sehr an Bedeutung zurück. Sie würden auf ein Weniges sich zusammendrängen lassen und nicht den einzigen leitenden Faden unsrer Darstellung bilden können. Von einer Beamtenlaufbahn, welche drei Decennien hindurch eine einheitlich gestaltete, nur in ihren Endresultaten der Außenwelt bekannt gewordene Berufsthätigkeit, zur einen Hälfte in Breslau, zur andern in Berlin, umfaßt, läßt sich kurz berichten. Solche Erlebnisse gewinnen aber an allgemeinem Interesse, wenn ihnen eine Schilderung der Zeit, in welche sie fallen, und der Zeitgenossen, welche mit betheiligt sind, zum Hintergrunde gegeben werden kann. Möglichst habe ich dabei versucht, die Zeit und die Zeitgenossen selbstredend einzuführen, und in diesem Puncte absichtlich eher zu viel als zu wenig gethan, weil gerade in der Sprechweise der Vergangenheit manch Characteristisches liegt. Vor Allem habe ich mehrfache Theile noch unbekannter Arbeiten von Svarez wörtlich und ausführlich aufgenommen. Sind demzufolge auch Einschaltungen häufig geworden, welche die Darstellung verbreitern, so erwächst doch hierdurch, wie mir scheint, ein größerer wissenschaftlicher Gewinn als durch eine knapp gehaltene Zusammenfassung des benutzten

Stoffes, welche nur zu leicht die subjective Anschauung des Autors an die Stelle der objectiven Wahrheit setzt. Um jenes wissenschaftlichen Gewinnes willen bin ich dann auch bestrebt gewesen, meine Angaben, soviel als thunlich, unter Controle zu stellen und für die in Bezug genommenen Thatsachen meine Quellen namhaft zu machen, denen nachzugehen Andere vielleicht zu andern Zwecken willkommene Veranlassung finden.

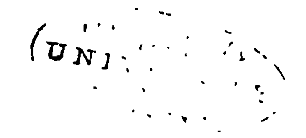
Neben der Förderung, welche Euere Excellenz mir gütigst zu Theil werden ließen, habe ich Vieler Beihülfe in Anspruch nehmen müssen und Vielen zu danken. Ob die ihrer- und meinerseits aufgewendete Mühe keine erfolglose war, darüber muß ich die nachfolgende Schrift selbst reden lassen. Das Eine aber spricht hoffentlich aus ihr, daß sie mit Liebe zur Sache gearbeitet ist. Darin finde ich den Muth zu der Bitte, sie Euerer Excellenz am heutigen Tage widmen zu dürfen, dem Tage, an welchem vor hundert Jahren die erste für „gründliche, redliche und freimüthige Prüfung" des Entwurfs zum Allgemeinen Gesetzbuche bestimmte Preismedaille aus der Präge hervorging.

Berlin, den 9. März 1885.

A. Stölzel.







Verzeichniß der benutzten Druckschriften in alphabetischer Ordnung.[1])

Allgemeine deutsche Bibliothek, neue, des 35. Bandes erstes Stück. Kiel 1798.
Amelang, Zur Vertheidigung des Predigers Schulz zu Gielsdorf ꝛc. 1792.
Aufstellung zwölf falscher Behauptungen, die das Büchelchen betitelt: „Ueber den ungenannten Tadler der neuen Prozeßordnung" enthält. Leipzig 1786. (v. Rebeur.)
Bachmann, F. J., Die Luisenstadt. Berlin 1838.
Bardt, F., Mittheilungen des Historischen Vereins für Heimathkunde in Frankfurt a/O. 13. Heft. Die Münzsammlung des Vereins. 2. Verzeichniß.
Becker, Joh. Benj., Geschichte des Lyceums bei der evang. Friedenskirche zu Schweidnitz 1808. Reichenbach.
Beiträge zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten. III. Sammlung. Berlin 1779 (v. Hymmen). VIII. Sammlung. Berlin 1785.
Bemerkungen über die Schles. Landschaft, besonders bey den gegenwärtigen Zeitläuften. Breslau 1778 (von Svarez).
Berlinische Monatsschrift, s. Gedicke.
Beschreibung der Kgl. Residenzstädte Berlin und Potsdam. Berlin 1786 bei Nicolai. 3 Bde.
Biester, Berlinische Blätter. Zweiter Jahrgang 1798 zweites Vierteljahr. Berlin bei Karl August Nicolai.
Bornemann, Dr. W., Systematische Darstellung des Preußischen Civilrechts. Erster Band, II. Auflage. Berlin. Jonas' Verlagsbuchhandlung 1837.
Bornemann, Dr. W., Die Rechtsentwicklung in Deutschland und deren Zukunft. Berlin 1856. Reimer.
Brief-Wechsel über die gegenwärtige Justiz-Reform in den Preußischen Staaten, nebst einigen nach den Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung instruirten Acten. Berlin 1780 flg. Bei George Jacob Decker, Königl. Hof-Buchdrucker.
Büsching, Zum Gedächtniß des Herrn Johann Gustav Reinbeck, ersten Predigers an der cölnischen Vorstadtskirche zu Berlin. Mit einem Anhang von Nachrichten zur Geschichte dieser Kirche. Berlin, Joh. K. F. Eisfeld 1782.
Büsten Berlinischer Gelehrten und Künstler. Leipzig 1787.

[1]) Die nur einmal citirten Schriften sind an der betreffenden Stelle mit ihrem vollem Titel angeführt und in dies Verzeichniß nicht aufgenommen.

Caesar, Car. Jul., catalogi studiosorum scholae Marpurgensis antiquissimi particula. Marb. (Festprogramm zum 22. März 1872.)

Characteristik von Berlin. Stimme eines Kosmopoliten über der Wüsten. Erstes Bändchen. 2. Aufl. Philadelphia 1785.

v. Daniels, Dr. A., Lehrbuch des gemeinen preußischen Privatrechtes. I. Band 1851. Berlin, Grobe.

Daries, Joach. G., institutiones jurisprudentiae privatae romano-germanicae. Jenae 1748.

Darjes, Joach. G., Einleitung über des Freiherrn v. Bielefeld Lehrbegriff der Staatsklugheit zum Gebrauch seiner Zuhörer. Jena 1764.

Darjes, J. G., Einladungsprogramm zur I. öffentl. Zusammenkunft der gelehrten Gesellschaft zum Nutzen der Künste und Wissenschaften (24. Jan. 1767).

Darjes, Joachim Georg, Das 44. Geburts-Fest Sr. Königlichen Majestät Friedrich Wilhelms II., gefeiert den 25. September 1787 in einer öffentlichen Zusammenkunft von der zum Nutzen der Künste und Wissenschaften allergnädigst bestätigten gelehrten Gesellschaft zu Frankfurt an der Oder. Cüstrin 1787 bei Ferdinand Oehmigcke.

Dernburg, Dr. H., und Hinrichs, F., Das Preußische Hypothekenrecht. Leipzig 1877.

Die wahren Jacobiner im preußischen Staate oder actenmäßige Darstellung der bösen Ränke und betrügerischen Dienstführung zweyer preußischer Staatsminister. (Hans von Held.) 1801. Ueberall und nirgends.

Doctor Martin Luther! Deutsche gesunde Vernunft, von einem Freunde der Fürsten und des Volkes und einem Feinde der Betrüger der Einen und Verräther des Andern. Nicht in Berlin, auch leider! nicht in Braunschweig, eher noch in Wien! 1792.

v. Dohm, Christian Wilh., Denkwürdigkeiten meiner Zeit oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des 18. und vom Anfang des 19. Jahrhunderts 1778—1806. Lemgo, Meyersche Hof-Buchhandlung und Hannover in Commission der Helwingschen Hof-Buchhandlung 1.—5. Band. 1814 u. flg.

Eisenberg, C. P., und Stengel, C. L., Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Literatur in den Preußischen Staaten Bd. 1—6. 1795—1798 Berlin bei G. C. Nauk.

Franz, Dr. A., Die gemischten Ehen in Schlesien und Görres Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Breslau 1878, Aderholz' Buchhandlung.

Friedberg, Dr. Emil, Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung. 1. und 2. Abtheilung. Tübingen 1872.

Fürst, J., Henriette Herz. Ihr Leben und ihre Erinnerungen. Berlin 1858, Wilh. Hertz.

Gans, Dr. Eduard, Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung. Berlin 1830—32, Verlag von Duncker und Humblot.

Gedanken und Verabfassung des allgemeinen Gesetzbuchs zur Verbesserung derer Justitz-Verfassungen 1. Stück 1770 S. 1—73, 2. Stück 1771 S. 1—12, 3. Stück S. 1—126, 4. Stück 1773 S. 1—110. sine loco (Lucas Fenderlin).



Gedanken eines Patrioten, über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Credits des Schlesischen Adels, mit beygedruckter allerhöchster Königlicher Cabinets-Ordre vom 29. August 1769. Breslau bei Johann Ernst Meyer 1770.

Gedike und Biester, Berlinische Monatsschrift. Zehnter Band. Julius bis December 1787. Berlin 1787, Haude und Spener.

Gersdorff, E. G., Beitrag zur Geschichte der Universität Leipzig. Leipzig 1869.

Geßner, C. F., Der so nöthig als nützlichen Buchdruckerkunst und Schriftgießerey Vierter und letzter Theil. Leipzig 1745.

v. Göckingk, L. F. G., Fr. Nicolai's Leben und literarischer Nachlaß. Berlin 1820. Nicolai'sche Buchhandlung.

v. Görtz, K. S., Zum hundertjährigen Jubiläum der schlesischen Landschaft. Breslau 1770.

Grünhagen, Journal bei der Belagerung der Festung Schweidnitz 1757. (Zeitschrift für schlesische Geschichte, Bd. VII, Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft. Philologisch-historische Abtheilung 1873/74.)

Häusser, Ludwig, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes. Erster Theil. Bis zum Frieden v. Basel. Leipzig 1854, Weidmann'sche Buchhandlung.

Häusser, Ludwig, Geschichte der französischen Revolution 1789—1799. Herausgegeben von Wilhelm Oncken. Berlin 1867.

Hausen, Carl Renatus, Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt a/O. Frankfurt a/O. 1800.

Haym, R., Wilhelm v. Humboldt. Lebensbild und Characteristik. Berlin 1856, bei R. Gärtner.

Heydemann, L. E., Einleitung in das System des Preußischen Civil-Rechts. 2. Aufl. 1. Bd. Leipzig 1861.

Hoffbauer, Joh. Chr., Geschichte der Universität Halle bis 1805. Halle 1805.

Hymmen, s. Beiträge.

Jäger, Chr. G., Allgemeines Gelehrten-Lexicon. 3. Theil. Leipzig bei Fr. Gleditsch 1751.

Jahrbücher der preußischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelm's des Dritten. Jahrgang 1798. 3 Bde. Jahrgang 1799. 3 Bde. Berlin bei J. F. Unger.

Kahlert, August, Ueber die patriotische Gesellschaft in Schlesien. (1772—1791.) In „Uebersicht der Arbeiten und Veränderungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur im Jahre 1848." Breslau 1849.

Kalender des Montag-Klubb's zu Berlin. Auf das Jahr 1789. — Desgleichen auf das Jahr 1849.

v. Kamptz, Carl Alb. Christ. Heinr., Literatur des Preußischen Rechts. 1. Bd.: Allgemeines Privat-Recht, Prozeß- und Criminal-Recht. Gießen und Wetzlar bei Tasché und Müller 1807.

v. Kamptz, Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Bd. 16 Berlin 1820, Bd. 41 Berlin 1833, Bd. 58 Berlin 1841.

Kayserling, Dr. M., Moses Mendelssohn. Leipzig, H. Mendelssohn, 1862.

Klaproth, C. A. L., Der Königl. Preußische und Churfürstlich Brandenburgische Wirkliche Geheime Staatsrath an seinem 200jährigen Stiftungstag, 5. Jan. 1805. Berlin 1805 bei Matzdorff.

Klein, Ernst Ferdinand, Annalen der Gesetzgebung und der Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten. Bd. 1 flg. 1788 flg.

Klein, Ernst Ferdinand, Freiheit und Eigenthum, abgehandelt in acht Gesprächen über die Beschlüsse der Französischen Nationalversammlung. Berlin und Stettin bei Friedr. Nicolai 1790.

Koppe, Joh. Chr., Jur. Almanach auf das Jahr 1797. Rostock und Leipzig 1792.

Kühns, Dr. Friedr. Jul., Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis Ablauf des 15. Jahrhunderts. 1. Bd. 1865. 2. Bd. 1867. Berlin bei Stilke und van Muyden.

Laspeyres, Dr. E. A. Th., Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. 1. Theil. Halle 1840.

Lowe, Bildnisse jetzt lebender Gelehrten mit ihren Selbstbiographieen. 1806.

Matthis, Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten. 11. Bd. Berlin 1811.

Mendelssohn, Dr. G. B., Moses Mendelssohn's gesammelte Schriften. 1. Bd. Leipzig, F. A. Brockhaus 1843.

v. Minutoli, General-Lieutenant, Beiträge zu einer künftigen Biographie Friedrich Wilhelms III, sowie einiger Staatsdiener und Beamten seiner nächsten Umgebung. Berlin, Posen und Bromberg 1843.

Neue allgemeine Deutsche Bibliothek s. Allgemeine Deutsche Bibliothek.

Nicolai, Friedrich, Nachricht von den Baumeistern ꝛc., welche vom dreyzehnten Jahrhunderte bis jetzt in und um Berlin sich aufgehalten haben. Berlin und Stettin 1786.

Observation adressée à un Académicien de Berlin sur un passage relatif à la présente Réforme de Justice dans les États Prussiens contenu dans la Dissertation sur les Révolutions des États. Lue dans l'Assemblée publique de l'Académie des Sciences et des Belles Lettres, le 30. Janv. 1783. Par M. de Herzberg, ministre d'Etat et Membre de l'Académie.

v. Orlich, L., Geschichte des Preußischen Staates im 17. Jahrhundert mit besonderer Beziehung auf das Leben Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten. 2. Theil. Berlin 1839 bei Ferd. Dümmler.

Pauli, D. Carl Friedr., Allgemeine preußische Staatsgeschichte. 6. Bd. Halle 1765, bei Christoph P. Frankens.

Perschke, Wilh., Verzeichniß der öffentlichen v. Wallenberg-Fenderlin'schen Bibliothek zu Landeshut in Schlesien ꝛc. Landeshut 1829.

Philippson, Geschichte des Preußischen Staatswesens von Friedrich dem Großen bis zu den Freiheitskriegen. Leipzig 1. Bd. 1880. 2. Bd. 1882.

Politisches Journal nebst Anzeigen von gelehrten und andern Sachen, Dritten Jahrgangs Zweyter Band, Siebentes bis zwölftes Monatsstück 1783. Herausgegeben von einer Gesellschaft von Gelehrten. Hamburg 1783.

Prozeß des Buchdrucker Unger gegen den Oberconsistorialrath Zöllner in Censurangelegenheiten wegen eines verbotenen Buchs. Aus den bei Einem Hoch-

preißl. Kammergericht verhandelten Acten vollständig abgedruckt. Berlin 1791, bei Joh. Friedr. Unger.

Rabe, Carl Ludw. Heinrich, Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen. 1. Bd. flg. Halle 1823 flg. Buchhandlung des Hallischen Waisenhauses.

v. Rebeur, C. L., Ueber den ungünstigen Anfang der von Carmerschen Justiz-Verbesserung. Ein Fragment zur Justiz-Geschichte unter Friedrich dem Einzigen. Lemgo 1789.

Richter, Verhandlungen und Arbeiten der öconomisch-patriotischen Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer im Jahre 1864. Breslau 1865.

v. Rönne, Fr. und L., System des Preußischen Civilrechts von E. F. Klein unter Benutzung der neusten Rechtsquellen und mit Hinweisung auf das gemeine Recht. 2. Ausgabe. Erster Band. Halle 1835. Verlag des Waisenhauses.

Roscher, W., Geschichte der Nationalöconomie. München 1874.

Sammlung von Urkunden und Actenstücken zur Geschichte der neuen Preussischen Gesetzgebung. Kiel 1794. Im Verlage der Königl. Schulbuchhandlung. Leipzig bei J. S. Heinsius und Sohn (von Eggers).

v. Savigny, Friedr. Carl, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. 2. vermehrte Auflage. Heidelberg bei J. C. B. Mohr 1828.

Schlichtegroll, Frdr., Nekrolog für das Jahr 1792. 3. Jahrg. 2. Bd.

Schlözer, A. L., Staatsanzeigen Heft XXXII (März 1786) Bd. VIII.

Schlosser, Joh. Georg, Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechts ohne Abschaffung des römischen Gesezbuchs. Leipzig 1777 in der Weygandschen Buchhandlung.

Schlosser, Joh. Georg, Briefe über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs insbesondere. Frankfurt a/M. bei Fleischer 1789. Fünfter Brief 1790.

Schlosser, F. C., Geschichte des 18. Jahrhunderts 5. Bd. Heidelberg 1865.

Schmidt, Ferd., Preußens Geschichte in Wort und Bild. 3. Aufl. Leipzig und Berlin. Spamer 1882.

Schmidt, Frdr. Jul., Geschichte der Stadt Schweidnitz. 1. Bd. Schweidnitz 1846. 2. Bd. 1848.

Schmidt, Dr. Jul., Schweidnitzer Gymnasial-Programm 1862.

Schmidt, Valentin Heinrich, und Mehring, D. G. G., Neuestes gelehrtes Berlin; oder literarische Nachrichten von jetztlebenden Berlinischen Schriftstellern und Schriftstellerinnen. Zweiter Theil. M-Z. Berlin 1795.

Schuck, C. E., Friedrich Wilhelm III und seine Räthe, in den Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Philosophisch-historische Abtheilung. 1867. Breslau bei Max und Komp.

v. Schulte, Dr. Joh. Friedr., Karl Friedrich Eichhorn, sein Leben und Wirken. Stuttgart bei Enke 1884.

Seitze, Carl Fr. Ferd., Ausübung oberstrichterlicher Gewalt des Staats und Cabinetsjustiz. Potsdam 1835.

Spalding, G. L., Lebensbeschreibung Johann Joachim's Spalding. Halle 1804.

Stein, Dr. Lorenz, Die innere Verwaltung. 2. Hauptgebiet. Das Bildungswesen 3. Theil. 1. Heft. Stuttgart. Cotta 1884.

Stölzel, Adolf, Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. Stuttgart 1872. Cotta.

Stölzel, Adolf, Studirende der Jahre 1368 bis 1600 aus dem Gebiete des nachmaligen Kurfürstenthums Hessen. Kassel 1875. (Supplementheft der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.)

Streit, Karl Konr., Alphabetisches Verzeichniß aller im Jahre 1774 in Schlesien lebender Schriftsteller. Breslau 1776.

Streit, Schlesische Monatsschrift 2. Bd. Breslau bei Korn 1792.

Taschenbuch des Montag-Klubb's zu Berlin siehe Kalender des Montags-Klubb's.

Trendelenburg, Ad., Kleinere Schriften 1. Theil. Leipzig 1871.

Ueber den ungenannten Tadler der neuen Proceßordnung, s. l. 1785.

Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten von zwei Preussischen Rechtsgelehrten C. G. S. und C. G. Berlin und Stettin bei Friedrich Nicolai 1793.

Unterweisung für die Parteien zu ihrem Verhalten bei Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung von C. G. S. und C. G. Berlin 1796.

Vertraute Briefe über die innern Verhältnisse am Preußischen Hofe seit dem Tode Friedrich's II. 1. Bd. Amsterdam und Cöln 1807.

Volkmann, Dr. R., I. Städtisches Evangel. Gymnasium zu Jauer. Ostern 1866 (Schulprogramm). Jauer 1866.

Volkmar, Leop., Religions-Prozeß des Prediger Schulz zu Gielsdorf. Leipzig 1846.

Was ist Gewissensfreiheit? Und wie weit erstreckt sich die Macht des Monarchen in Religionssachen? Eine Antwort auf die freymüthige Betrachtung über das Edict vom 9. Juli 1788. Beroe s. a.

Weidlich, Christoph, Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechts-Gelehrten in Teutschland. Mit einer Vorrede, Von den Rechtsgelehrten des XVIII. Jahrhunderts, die ihre Promotions-Jubelfeyer erlebet haben. Dritter Theil. Halle 1783.

Werner, Dr. Karl, Franz Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte. I. Bd. Regensburg 1861.

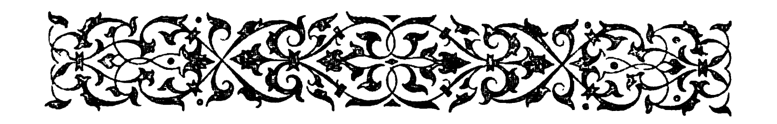
W., M., Characteristik Frdr. Wilhelm III. und der bedeutendsten Personen an seinem Hofe. 1808.

Wichtige bisher noch ungedruckte Actenstücke aus dem Religions-Prozeß des Prediger Schulz zu Gielsdorf 1794.

Wuttke, Hch., Christian Wolff's eigne Lebensbeschreibung. Leipzig 1841.

Züllichiographia oder Chronica der Königl. Preußischen Stadt Züllichau. Dem Druck übergeben von Johann Christoph Wilcken. Züllichau 1753.





Inhaltsübersicht.

Seite

Viertes Buch.

Letzte Lebensjahre (Berlin 1795—1798).





In einem der belebtesten, von Pferdebahn- und Omnibuslinien durchzogenen Stadttheile des mittlern Berlin steht, von der Straßenfront zurückweichend und nur zugänglich durch eine zwischen den Häusern Nr. 54 und 56 der alten Jakobstraße freigelassene Lücke, die Louisenstädtische Kirche. Eine Inschrift an der Vorderseite nennt das Jahr 1753 als das der Erbauung. Hunderte, ja Tausende führt ihr Weg täglich dort vorüber, aber kaum Eines Blick fällt auf diese Kirche, noch weniger auf den „Park", welcher sich hinter und neben ihr ausdehnt. Nur ein Stück der nordwestlichen Seite dieses Parks liegt frei und zwar nach der Sebastianstraße hin, welche hier rechtwinklig in die Jakobstraße mündet. Er ist von ihr durch ein eisernes Gitter geschieden. Sonst ist er ringsum von einem Gewirre unscheinbarer alter Hinterhäuser umschlossen und, soweit er an den die Kirche umgebenden freien Platz grenzt, auch von diesem durch ein eisernes Gitter getrennt. Die Bewohner der Umgegend miethen den Eintritt in den Park und die Ruheplätze darin für sich und ihre Kinder; Anderen ist die Gitterthür verschlossen. Hohe Linden und Kastanienbäume bieten Schatten, kunstlose Wege durchschneiden den mit niedrigem Gesträuche bedeckten Boden. Den Park öffnet eine Bitte an eines der Kinder, welches, den Schlüssel zur Thür in der Hand, am Gitter herumspielt. In der Mitte steht ein mächtiger vierseitiger Sandsteinblock mit der Aufschrift: Johann Zacharias Lortzing. Entfernt davon erhebt sich hier noch ein anderes gleich massives Denkmal, welches der Ver-

nichtung bisher getrotzt hat, dort ein vereinzeltes Geländer, welches einen Grabhügel im Geviert umschließt. Außerdem weisen nur alte verwitterte Erbbegräbnisse an den äußersten Grenzen des Parks längs seiner Mauer darauf hin, daß wir uns auf einem alten Kirchhofe befinden. Der Rath von Cöln und die Petrikirche hatte im Jahre 1686 als Begräbnißplatz besonders für die Bewohner der Vorstadt, Reformirte wie Lutheraner, ein Stück Acker auf dem Köpnicker Felde angekauft. Die alsbald ringsum aufsteigenden Häuser ersparten die Anlage einer Einfriedigung.[1]) Eine Anfangs dieses Jahrhunderts in die Außenwand der Kirche eingelassene Tafel erinnert an Friedrich Nicolai, den bekannten Buchhändler und Schriftsteller der Berliner Aufklärungszeit. Vor den Erbbegräbnissen der Südostseite her hat ein Seiler sich einen Weg für seinen Gewerbebetrieb geschaffen. An die in kleiner Zahl übrig gebliebenen Erbbegräbnisse des südlichen Theiles der Mauer aber kann man herantreten. Ungefähr in der Mitte gewahren wir an dieser Stelle eine schwarze, hoch an der Mauer sich erhebende Eisenplatte mit Sockel und giebelförmigem Dachvorsprung. Ein Eisenstab, fußhoch vom Boden angebracht und mit den benachbarten beiden Erbbegräbnissen verbunden, hindert, bis dicht an die Mauer zu schreiten. Jenseits der Mauer ragt ein schwarzer Fabrikschlot empor, umtobt von dem Lärm regen Geschäftslebens. Wir stehen vor Svarez' Grabe. Die Eisenplatte trägt ein Relief mit seinem von Sußmann-Hellborn modellirten Brustbilde in Goldbronze, umrahmt von Eichenzweigen, darunter die Inschrift:

> Dem Gedächtniß des ruhmreichen Mannes Svaretz, welcher den Gedanken des großen Königs, seinen Landen ein Allgemeines Landrecht zu geben, mit schöpferischer Kraft ausführte, weiht dieses Denkmal die Juristische Gesellschaft zu Berlin. 1876.[2])

Als im genannten Jahre die Juristische Gesellschaft dies

---

[1]) Büsching S. 34 flg.

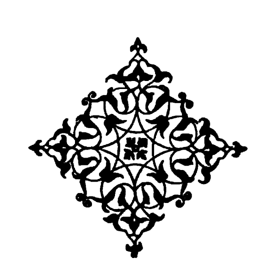
[2]) Einen Bericht über den Beschluß der Jurist. Gesellschaft und über dessen Ausführung s. in „Achtzehnter Jahresbericht über die Wirksamkeit der Jurist. Ges. zu B. in dem Vereinsjahr 1876—1877“ S. 2, Nr. 3.

Denkmal ehrender Pietät stiften wollte, da kostete es Mühe, überhaupt das Grab des Mannes aufzufinden, dem Preußen den Aufbau seines Rechtes verdankt. Vom Brandenburger Thor her, wo er in demselben Hause starb, wie 80 Jahre später eine in Berlin's Kreisen mehrbekannte Persönlichkeit, „der alte Wrangel“, trug man ihn am 19. Mai 1798 in diesen versteckten Winkel des versteckten Kirchhofs, an dessen Eingang der Denkstein Nicolai's den Weg weist, als solle der Name dieses „Bannerträgers“ der Berliner „Aufklärer“ auch hier die Geister führen und die Richtung bezeichnen, unter deren merkbarem Einflusse seine und Svarez' Zeit stand.

Des Letztern Grabhügel ist verschwunden. Seinen Namen an der Mauer frischte erst das Monument des Jahres 1876 wieder auf. Nur Wenige haben auch jetzt noch Kenntniß von dem Fleck Erde, in welchem seine Gebeine ruhen.

Lichtvoll dagegen liegt das vor uns, was er geschaffen und was ihm über das Grab hinaus dauerndes Leben gesichert hat. Aber wie er es schuf, wie er sich entwickelte zu dem Manne, den die Gesammtheit der Preußischen Juristen als ihren bedeutungsvollsten verehrt, welchen Gang seine rastlose erfolggekrönte Arbeit nahm, welches seine eignen näheren Lebensschicksale und die seiner Familie waren, woher die letztere kam und wohin sie schwand — dies ist in seinen Einzelheiten kaum weniger verborgen geblieben, als der Weg zu seiner Ruhestätte.





Erstes Buch.

Familiennamen und Voreltern.

Τίς, πόθεν εἰς ἀνδρῶν; πόθι τοι πόλις ἠδὲ τοκῆες;
Homer, Odyssee α 170.





1.

Es bestand in der Familie Svarez die Tradition einer spanischen Abstammung.[1]) Der Name unterstützt diese Tradition, vielleicht hat er allein sie erzeugt, nur muß man ihn dann Suarez, nicht Svarez schreiben, da die Silbe Sva dem Spanischen fremd ist. Noch heute ist dort der Name Suarez üblich, und daß er es früher war, beweist der Jesuit Suarez, welcher von 1571 bis 1613 an spanischen Universitäten lehrte,[2]) und der Jurist Suarez de Mendoza, um 1650 Rath zu Sevilla.[3]) Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß im dreißigjährigen Kriege ein Spanier in Schlesien verblieb und dort zum Protestantismus überging, oder daß ein Spanier, der unter Alba nach den Niederlanden kam, in Folge eines Religionswechsels mit den auswandernden Niederländern in die Pfalz und von dort nach dem Osten zog, oder daß eine einst spanische Familie des Namens Suarez nach Frankreich und, dort das Schicksal der Hugenotten theilend, später nach Deutschland übersiedelte.

Die Nachforschung nach solchen Familienwanderungen bietet ein weitergreifendes culturhistorisches Interesse, und sie kann dazu dienen, einen Beitrag für die Geschichte der Entwicklung des Beamtenstandes überhaupt zu liefern. Sie ist auch zur Einführung

[1]) v. Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 72a.
[2]) Werner S. 64 flg.
[3]) Jöcher Thl. 3 S. 425.

in die Geschichte des Namens und der Familie Svarez unerläßlich. Nur mit Hülfe allgemeinerer Gesichtspunkte wird es gelingen, mehr in diese Geschichte einzudringen, als sie bis jetzt bekannt war.

Unser heutiger Beamten- und Gelehrtenstand hat sich zum kleinsten Theile aus den alten Familien landsässigen Adels, denen eine auf Jahrhunderte urkundlich verfolgbare Geschichte zur Seite steht, oder aus dem alten städtischen Patriciate gebildet, welches ebenfalls seine Generationen stammbaummäßig bis in frühe Zeiten darzulegen vermag. Der größere Theil des Beamtenthums ist in dasselbe von außen her aus andern Ständen als denen des Adels hineingewachsen, und gerade hier interessirt es, den Uebergangspunkt und die Art festzustellen, wie der Uebergang sich vollzog. Für den Adel, welcher die Umgebung des Fürsten bildete und damit naturgemäß zunächst in den Besitz der vom Fürsten zu verleihenden Aemter gelangte,[1] lag der zwingende Grund, sich den gelehrten, früher ihm fremd gewesenen Studien zu ergeben, einfach darin, daß die den Beamtenstand schaffende neuere Zeit gelehrte Bildung für Jeden, der ein Amt bekleiden wollte, gebieterisch verlangte. Um sich den Aemterbesitz zu erhalten, war daher der Adel auf das Studium hingewiesen. Dasselbe galt vom städtischen Patriciat; auch für die höhern städtischen Aemter fing wie für die Staatsämter die gelehrte Bildung an, Erforderniß zu werden. Das Kriterium für dieselbe war der Besuch von Universitäten. Wie gelangten aber die mittlern und niedern Stände zu diesem Besuche, welche das Hauptcontingent zu unserm heutigen Beamtenstande bis in die höchsten Kreise desselben hinein lieferten? Und was rief die Neigung in ihnen hervor, diesen Stand zu wählen? Hier ist davon auszugehen, daß in viel stärkerem Maße, als gegenwärtig, zur Zeit des Aufkommens der humanistischen Bildung die „Gelehrten“ den „Nichtgelehrten“, die literati den illiteratis gegen-

[1]) Estor, auserlesene kl. Schriften Giessen 1746 Bd. 2 S. 345 flg. („Ungemeine Veränderung in Deutschland durch .... Einführung der Universitäten und daß dadurch die meisten Bedienungen von dem Adel auf den Bürgerstand gefallen“).



überstanden. So scharf aber die Grenze zwischen beiden war, so energisch war auch das Streben, des Ansehens, der Vorzüge, des Rangs, der Titulaturen des „Gelehrten" theilhaftig zu werden. Wer auf dem goldenen Boden des Handwerks oder des Handels zur Wohlhabenheit gelangt war, fühlte sich von dem Wunsche beseelt, den Sohn auf die hohen Schulen zu entsenden und dadurch ihn zum „Gelehrten" vorzubereiten. Fehlten aber hierzu ausreichende Mittel, dann wurde dem Streben nach Höherem wenigstens dadurch Rechnung getragen, daß der Vater den Sohn einem Berufe zuführte, welcher dem des „gelehrten" Beamten möglichst nahe steht. Der Schöffe auf dem Lande läßt seinen Sohn zum Gerichtsschreiber, der Bauer läßt ihn zum Ortsdiener, zum Musicus oder zum Schullehrer, der Handwerksmann läßt ihn zum Buchdrucker oder Buchbinder und damit zu einer Beschäftigung erziehen, welche ihn wenigstens äußerlich den Erzeugnissen wissenschaftlicher Bildung und in gewissem Sinne der Wissenschaft selbst nähert. Gerade die Buchdrucker bildeten eine Hauptstütze der Universitäten; sie waren im eigentlichen Sinne die „Universitätsverwandten". Wie vor Erfindung der Buchdruckerkunst die Vermiether der zum Abschreiben dienenden Bücher, die stationarii,[1]) sich an den Universitätsstädten sammelten und einen wesentlichen Factor im wissenschaftlichen Leben bildeten, so in späterer Zeit, nachdem Gutenberg seine Jünger gewonnen hatte, die Buchdrucker. Sie erscheinen sogar in den Universitätsmatrikeln[2]) oder sie werden wenigstens als cives academici behandelt. Es bedarf nur eines Blickes in die vier Bände „der so nöthig als nützlichen Buchdruckerkunst und Schriftgießerei", welche C. F. Geßner in den Jahren 1740 bis 1745

---

[1]) S. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im MA. Bd. 3 S. 583 flg., 643 flg. (2. Aufl.).

[2]) Beispiele davon bietet z. B. die Marburger Universitätsmatrikel s. a. 1535: Eucharius Ceruicornus Coloniensis typographus insignis (Caesar pag. 18); auch Buchbinder finden sich vielfach in der Frankfurter Matr. (sub anno 1574: „Henning Hetelweich, Wernigrotensis, ein Buchbindergesell"; ebenso 1633: „Hans Werner von Halberstadt, Buchbindergesell"; ferner 1626, 1582 Nr. 152). Die Immatriculation eines Kochs, Schneiders und Kürschners (anscheinend behufs Erlangung höherer Bildung) erwähnt Gersdorff S. 99.

„den sämmtlichen auf der weltberühmten Friedrichs-Universität zu Halle vorjetzo befindlichen Buchdruckerherren“ übergab, um zu erkennen, welche ganz besondere Stellung die Buchdruckerei damals unter den Gewerben einnahm. Da sind sie Alle aufgezählt in ihrer historischen Reihenfolge, die Buchdrucker der einzelnen alphabetisch geordneten Städte, von Basel bis nach Berlin, Kopenhagen, Petersburg, Straßburg und Frankfurt a/M. oder Frankfurt a/O., ja auch von Crossen und Züllichau, überall mit genauen biographischen Notizen, vielfach sogar mit den Brustbildern in guten Kupferstichen, und der Verfasser nennt sie mit Recht die unentbehrlichen Gehülfen der Universitäten.[1]) Die erste Anlage einer Druckerei war ein so wichtiges Ereigniß, daß die Stadtchroniken darüber zu berichten pflegten.

Hieraus ergiebt sich als ganz natürliche Stufenleiter das Aufsteigen der verschiedenen Generationen vom Landbewohner zum Schreiber oder zum Schullehrer, dann zum Pfarrer oder zum Juristen, welcher in älterer Zeit mit dem Verwaltungsbeamten zusammenfällt.

Zwischen die Periode, in welcher die Familie noch zu den Nichtgelehrten gehört, und derjenigen, in welcher sie zu den Gelehrten übertritt, schiebt sich solchergestalt häufig ein Zwischenstadium, in welchem sie dem Stande der Halbgelehrten angehört. In der Regel wird hier das Aufsteigen zu dem Stande der Gelehrten nicht durch den Besitz äußerer Mittel erleichtert, vielmehr sind die Halbgelehrten, wenn sie ihren Söhnen die gelehrte Bildung zu theil werden lassen wollen, darauf hingewiesen, die Verleihung von Stipendien zu erstreben, welche den Aufenthalt auf der Universität ermöglichen. Die Stipendien dürfen daher als ein wesentlicher Factor für die Heranbildung des gelehrten Beamtenstandes betrachtet werden. Aehnlich hatte Jahrhunderte früher der Brauch der katholischen Kirche, ihrer Geistlichkeit die Amtseinkünfte auf der Universität fortzugewähren, den Schaaren der katholischen Cleriker die Pforten der hohen Schulen geöffnet.

---

[1]) IV S. 125.

Daher sind es auch namentlich die zur Feststellung des Bezugsrechts auf Familienstipendien angefertigten Stammbäume, welche Aufschluß über die Geschichte der Familien der dem Mittelstande angehörigen literati geben. Außerdem fehlt es an Interesse, nach einer solchen Geschichte zu forschen, und doch ist es nicht blos von allgemeinerer Bedeutung festzustellen, aus welchen Kreisen und wie sich unser Mittelstand, soweit er Beamtenkreisen angehört, entwickelte, sondern es liegt auch im innersten Wesen fast jedes Einzelnen begründet, daß er an Familientraditionen hängt, und daß er mit Vorliebe festhält, was einem berechtigten Familienstolze Nahrung geben könnte. Meist reicht unsere Personalkenntniß — und das hat uns kürzlich sogar den beschämenden Tadel eines Chinesen [1]) zugezogen — nicht über die Großeltern hinaus. Daß Jemand seine Urgroßeltern nur mit Namen wüßte, gehört schon zu den seltenen Ausnahmen, die weiter hinaufreichenden Voreltern zu ermitteln, wird kaum der Versuch gemacht.

Mit dem Entwicklungsgange der Familie hängt aber vielfach die Bildung und Umbildung des Familiennamens zusammen. Der Eintritt in das Gelehrtenthum erzeugt das Streben, äußerlich sichtbar zu machen, daß man „Gelehrter" sei. Es genügt nicht, den Anspruch auf das Prädicat [2]) des „Wohlgelehrten" oder des „Hochgelehrten" zu erwerben; der Familiennamen muß eine Form annehmen, welche klarstellt, daß sein Träger ein Mann der Wissenschaft ist. Deshalb wird der Name latinisirt oder gräcisirt. Von Melanchthon, Oecolampadius, Neander, Dryander, Hylacomylus [3]) u. A. zu geschweigen, wird aus dem „Schmidt" der „Faber", aus dem „Schultheis" der „Scultetus", aus dem „Schneider" der „Sartor", aus dem „Wagner" der „Currifex" oder „Currificis", aus dem „Schüßler" der „Patellificis", aus dem „Weißleder" der „Pergamenter", aus dem „Oelschläger" der „Olearius", aus dem „Schwarz" der „Niger", aus dem „Goldschmidt" der „Aurifaber".

---

[1]) Revue des deux mondes Bd. 63: Tcheng-Ki-Tong, la Chine et les Chinois, chap. III.

[2]) S. Stölzel, gelehrtes Richterthum I, 41.

[3]) ὕλη Wald, lacus See, μύλος Mühle; (Wassermüller).

Eine einfachere Manier der Umbildung ist sodann die Anhängung der lateinischen Endung, wie Eccius für Eck, Steckius für Steck, Schottelius für Schottel, Schilfius für Schilf und hundert Andere. Zu Zeiten läßt sich aber aus der latinisirten Form die Ursprungsform weniger leicht enträthseln. In Vultejus haben wir den deutschen Namen Wöhl vor uns; der Bürgermeister Johannes Wöhl in Wetter bei Marburg (um 1500) ist der Großvater des Marburger Kanzlers Hermann Vultejus.[1]) In Wöhl erblickte der Sohn den Stamm wollen, velle, und identificirte Wöhl mit vult, die Endung ejus anhängend. Der Name der Marburger und Frankfurter Familie Lersner sodann hat sich aus Lersemacher (das heißt Schuhmacher; denn Lerse bedeutet Schuh) entwickelt; „Lersemacherus" erschien dem Sohne des Marburger Kammerschreibers Lersemacher zu unschön; Lersener bedeutete ja auch sprachlich das Nämliche wie Lersemacher; denn die deutsche Endung er ist nichts Andres als „Herr" oder „Mann"; Bauer und Baumann, Bürger und Burgmann, Händler und Handelsmann, Spieler und Spielmann sind sprachlich identisch. Also ist Lersener gleichbedeutend mit Lersenmann (Schuhmann) und Schuhmann mit Schuh- oder Lersenmacher. Die einfache Latinisirung von Lersener aber ist Lerseneruś.[2]) „Lerseneruś" wurde dann durch die Sprache des täglichen Lebens in „Lersner" abgeschliffen,[3]) wie überhaupt die lateinische Endung im Laufe der Zeit ebenso häufig wieder verloren geht, als sie beibehalten wird. Dabei ist aber stets festzuhalten, daß die Namenslatinisirung regelmäßig mit dem Uebertritt des Namensinhabers in den Gelehrtenstand zusammenhängt und daß nicht blos Vater, Sohn und Enkel, sondern daß jeder Einzelne von ihnen in der Schreibart des Namens beliebig wechselt. Erst der neueren Zeit gehört die Sitte an, ängstlich eine Namensorthographie zu wahren.

---

[1]) Stölzel, gelehrtes Richterthum I, 122.

[2]) Unter dieser Form tritt der 1517 und 1520 in Heidelberg und Erfurt noch als Lersemacher und Lerschemacher immatriculirte Sohn des Marburger Kammermeisters 1527 in der Marburger Matrikel auf.

[3]) Stölzel, gelehrtes Richterthum I, 413 Note 92, und Studirende der Jahre 1368—1600 aus Hessen S. 74 Spalte 1 am Ende.

Diese Vorbemerkungen ermöglichen die Führung des Beweises, daß die Familientradition einer spanischen Abstammung des Namens Svarez in das Reich der Fabel gehört und daß die sonderbare Namensbildung hauptsächlich jener Latinisirungslust ihre Entstehung verdankt, von welcher in den früheren Jahrhunderten die zuerst in den Stand der „Gelehrten" eintretenden Glieder einer Familie beseelt waren.

2.

Carl Gottlieb Svarez wurde am 27. Februar 1746 in Schweidnitz als Sohn des dortigen Rathsherrn und Advocaten Gottfried Svarez geboren. Das Taufregister wie das Sterberegister von Schweidnitz[1]) braucht zwar bei Nennung der Eltern stets die Schreibweise „Suarez", der Sohn selbst hat sich aber nie anders geschrieben als „Svarez". Schon hieraus ergiebt sich ein Dreifaches: einmal, daß der Name mit dem Tone auf dem a und nicht etwa mit dem Tone auf dem u zu sprechen ist, dann aber, daß Svarez selbst schwerlich an eine spanische Abkunft geglaubt hat; denn sonst würde er an der spanischen Schreibart Suarez festgehalten haben. Endlich erhellt, daß der Buchstabe u in der ältern Form des Namens nicht den Vokal u, sondern nach damals üblicher Schreibweise den Consonanten v bedeutet. Also auch die Form Suarez ist Swárez ausgesprochen worden.

Der Erfinder dieser Namensbildung ist Carl Gottlieb's Vater. Er schuf den spanisch klingenden Namen, als hätte er auf den Sohn anwendbar machen wollen, was Laurentius de Ponte († 1639) vom Theologen Suarez sagte: Suarii auctoritas ita extollenda, ut nesciamus, an aliqua ex nostris hisce temporibus illi sit anteponenda.[2]) Gleich seinen Voreltern bis zum Beginne des siebzehnten Jahrhunderts hieß Svarez' Vater in seiner Jugend Schwartz. Er war der erste aus der Familie, welcher die Uni-

---

[1]) S. Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 5a Note 4.

[2]) Werner S. 90. Die Stelle ergibt zugleich, daß die Spanier den Namen Suarez nicht in Suarezius, sondern in Suarius latinisiren.

Eine einfachere Manier der Umbildung ist sodann die Anhängung der lateinischen Endung, wie Eccius für Eck, Steckius für Steck, Schottelius für Schottel, Schilfius für Schilf und hundert Andere. Zu Zeiten läßt sich aber aus der latinisirten Form die Ursprungsform weniger leicht enträthseln. In Bultejus haben wir den deutschen Namen Wöhl vor uns; der Bürgermeister Johannes Wöhl in Wetter bei Marburg (um 1500) ist der Großvater des Marburger Kanzlers Hermann Bultejus.[1]) In Wöhl erblickte der Sohn den Stamm wollen, velle, und identificirte Wöhl mit vult, die Endung ejus anhängend. Der Name der Marburger und Frankfurter Familie Lersner sodann hat sich aus Lersemacher (das heißt Schuhmacher; denn Lerse bedeutet Schuh) entwickelt; „Lersemacherus" erschien dem Sohne des Marburger Kammerschreibers Lersemacher zu unschön; Lersener bedeutete ja auch sprachlich das Nämliche wie Lersemacher; denn die deutsche Endung er ist nichts Andres als „Herr" oder „Mann"; Bauer und Baumann, Bürger und Burgmann, Händler und Handelsmann, Spieler und Spielmann sind sprachlich identisch. Also ist Lersener gleichbedeutend mit Lersenmann (Schuhmann) und Schuhmann mit Schuh- oder Lersenmacher. Die einfache Latinisirung von Lersener aber ist Lersenerus.[2]) „Lersenerus" wurde dann durch die Sprache des täglichen Lebens in „Lersner" abgeschliffen,[3]) wie überhaupt die lateinische Endung im Laufe der Zeit ebenso häufig wieder verloren geht, als sie beibehalten wird. Dabei ist aber stets festzuhalten, daß die Namenslatinisirung regelmäßig mit dem Uebertritt des Namensinhabers in den Gelehrtenstand zusammenhängt und daß nicht blos Vater, Sohn und Enkel, sondern daß jeder Einzelne von ihnen in der Schreibart des Namens beliebig wechselt. Erst der neueren Zeit gehört die Sitte an, ängstlich eine Namensorthographie zu wahren.

[1]) Stölzel, gelehrtes Richterthum I, 122.

[2]) Unter dieser Form tritt der 1517 und 1520 in Heidelberg und Erfurt noch als Lersemacher und Lerschemacher immatriculirte Sohn des Marburger Kammermeisters 1527 in der Marburger Matrikel auf.

[3]) Stölzel, gelehrtes Richterthum I, 413 Note 92, und Studirende der Jahre 1368—1600 aus Hessen S. 74 Spalte 1 am Ende.

Diese Vorbemerkungen ermöglichen die Führung des Beweises, daß die Familientradition einer spanischen Abstammung des Namens Svarez in das Reich der Fabel gehört und daß die sonderbare Namensbildung hauptsächlich jener Latinisirungslust ihre Entstehung verdankt, von welcher in den früheren Jahrhunderten die zuerst in den Stand der „Gelehrten" eintretenden Glieder einer Familie beseelt waren.

2.

Carl Gottlieb Svarez wurde am 27. Februar 1746 in Schweidnitz als Sohn des dortigen Rathsherrn und Advocaten Gottfried Svarez geboren. Das Taufregister wie das Sterberegister von Schweidnitz[1]) braucht zwar bei Nennung der Eltern stets die Schreibweise „Suarez", der Sohn selbst hat sich aber nie anders geschrieben als „Svarez". Schon hieraus ergiebt sich ein Dreifaches: einmal, daß der Name mit dem Tone auf dem a und nicht etwa mit dem Tone auf dem u zu sprechen ist, dann aber, daß Svarez selbst schwerlich an eine spanische Abkunft geglaubt hat; denn sonst würde er an der spanischen Schreibart Suarez festgehalten haben. Endlich erhellt, daß der Buchstabe u in der ältern Form des Namens nicht den Vokal u, sondern nach damals üblicher Schreibweise den Consonanten v bedeutet. Also auch die Form Suarez ist Swárez ausgesprochen worden.

Der Erfinder dieser Namensbildung ist Carl Gottlieb's Vater. Er schuf den spanisch klingenden Namen, als hätte er auf den Sohn anwendbar machen wollen, was Laurentius de Ponte († 1639) vom Theologen Suarez sagte: Suarii auctoritas ita extollenda, ut nesciamus, an aliqua ex nostris hisce temporibus illi sit anteponenda.[2]) Gleich seinen Voreltern bis zum Beginne des siebzehnten Jahrhunderts hieß Svarez' Vater in seiner Jugend Schwartz. Er war der erste aus der Familie, welcher die Uni-

[1]) S. Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 5a Note 4.

[2]) Werner S. 90. Die Stelle ergibt zugleich, daß die Spanier den Namen Suarez nicht in Suarezius, sondern in Suarius latinisiren.

versität bezog, und er ließ sich dort als „Gottfredus Schwartzius“ immatriculiren. Svarez' Großvater Namens Michael Schwartz betrieb das Gewerbe eines Buchdruckers und Buchhändlers oder, um im Sprachgebrauche seiner Zeit zu reden,[1]) eines Buchführers, und zwar erst in Frankfurt a/O., dann in Züllichau, schließlich in Crossen. Auch dessen jüngerer Bruder Johann Christoph war Buchdrucker in Frankfurt. Beide stammten aber aus Pommern. Der ältere Bruder war dort im Jahre 1656, der jüngere im Jahre 1668 aus der Ehe des Lehnschulzen und Schusters Peter Schwartz mit Catharina Neundorff geboren. Durch den Krieg vertrieben zog die Familie nach Frankfurt a/O. Der Krieg kann kein anderer gewesen sein, als der, welcher durch den Einfall der Schweden in die Mark veranlaßt wurde und Vorpommern während der Jahre 1676 bis 1679 in die Hand des großen Kurfürsten brachte, zu derselben Zeit aber Hinterpommern in Mitleidenschaft zog; denn die Schweden bedrängten nicht nur die Mark, sondern verbreiteten sich auch, die Dörfer aussaugend, im Jahre 1675 über Hinterpommern bis nach Lauenburg, Bütow und Draheim, wo sie aus Rücksicht vor der polnischen Lehnsherrlichkeit Halt machten.[2]) Da Vorpommern damals schwedisches, Hinterpommern brandenburgisches Land war, so läßt sich die Heimath Derer, die aus „Pommern“ in den Mittelpunkt der Mark Brandenburg flüchteten, sowohl in Hinter- als in Vorpommern suchen. Urkundlich finden sich nun während der Jahre 1621 bis 1686 eine ganze Reihe Lehnschulzen des Namens Schwartz in hinterpommerschen Orten[3]) und zwar innerhalb des zwischen

---

[1]) S. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 2 S. 474.

[2]) Pauli Bd. 6 S. 442; v. Orlich Bd. 2 S. 160.

[3]) Gefällige Auskunft des Kgl. Staatsarchivs zu Stettin: Peter Schwartz, Schulze zu Böbbelin 1621, 1623 und dessen Sohn (?) Martin Schwartz, Schulze zu Böbbelin 1674, 1686; Claus Schwartz, Schulze zu Cörlin bei Lanzig 1621, 1623; Hans Schwartz, Peters Sohn, Schulze zu Cörlin 1678, 1686; Hans Schwartz, Abteivoigt und Schulze zu Eventin 1623; Peter Schwartz († 1656), Gerichtsvogt zu Eventin; dessen Sohn Jürgen Schwartz, Schulz und Richtvogt zu Eventin 1671 (vor ihm sein Bruder Hans); Marten Schwartz, Schulze zu Parpart 1617, 1623; Hans Schwartz, Gerichtsvoigt der churfürstl. abbadia Buckow 1658.

Cöslin und Stolpmünde gelegenen Küstenstrichs, nämlich im Dorfe Cörlin bei Lanzig als nördlichstem Punkte, sodann im Dorfe Eventin bei Zanow als südlichstem Punkte und außerdem in den zwischenliegenden Orten Parpart, Böbbelin und Buckow. Obwohl unter diesen Persönlichkeiten zwei des Namens Peter vorkommen, ist keiner von ihnen identisch mit demjenigen Schulzen Peter Schwartz, welcher in die Mark wanderte, ebensowenig hat sich der letztere in den dortigen, meist lückenhaften Kirchenbüchern ermitteln lassen.[1]) Immerhin könnte aber das häufige Vorkommen des Namens Schwartz in jener Gegend dafür sprechen, daß aus ihr die Voreltern unseres Svarez stammten. Der pommersche Lehnschulze am Ende des siebzehnten Jahrhunderts war ein vom Herzog eingesetzter ländlicher Subalternbeamter mit den Funktionen, wie sie etwa der heutige Ortsschulze hat. Das Amt vererbte sich, auch wurde es, wenn es erledigt war, mit Vorliebe Mitgliedern der seit längerer Zeit in dienstlichem Verhältnisse stehenden Familie übertragen, so daß die nämliche Familie in den Besitz mehrerer Lehnschulzenämter gelangte. Als Gegensatz zum Lehnschulzen erscheint in Pommern der Bauerschulze; jener ist ein freier Mann, dieser erbunterthänig.[2]) Die Schwartz waren also freie Leute Pommerns. Bei Kriegseinfällen war die Lage des Lehnschulzen naturgemäß die gefährdetste im ganzen Dorfe. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn er mit den Seinigen der Kriegsgefahr zu entgehen suchte.

Anläßlich der nämlichen Gefahr zog nach Frankfurt a/O. die Familie des schwedischen Lehn- und Regimentssecretärs Rogkenbach.[3]) Dieselbe stammt aus Dinkelsbühl in Franken. Ein Vor-

---

[1]) Das Kirchenbuch von Cörlin nennt einen Krugschultzen Claus Schwartz, dessen am 4. Mai 1676 gestorbenen Sohn, den „frei Schultz“ Peter Schwartz und dessen am 4. Mai 1656 gebornen, am 1. Juni 1730 gestorbenen Sohn, den „frei Schultz“ Hans S. Das Kirchenbuch von Eventin (nur von 1673 an vorhanden) nennt 1671 einen Vogt Jürgen S., 1673 und 1675 dessen in diesen Jahren geborne Söhne Hans und Peter.

[2]) Gefällige Auskunft des Herrn Archivraths von Bülow in Stettin.

[3]) Dies und das Folgende ergibt eine in den Pfarracten zu Züllichau beim Tode der Frau Schwartz geb. Rogkenbach niedergeschriebene Nachricht des

fahr war im Jahr 1544 als dortiger Bürgermeister Vertreter der Stadt auf dem Reichstag zu Speyer gewesen. Der Lehnsecretar Rogkenbach hatte Frankfurt oder dessen Umgegend zur Heimath; in Frankfurt fungirte sein Großvater als Professor, in Küstrin sein Vater als Advocat. Nichts erklärlicher, als daß er seine bei den Schweden, also wahrscheinlich in Vorpommern, genommenen Dienste beim Einrücken der Brandenburger quittirte und nach Frankfurt sich wandte. Auf Vorpommern als seinen bisherigen Wohnsitz weist auch noch die Thatsache hin, daß er seine Tochter in den 1670er Jahren, etwa von 1672 bis 1679, bei einem ihm befreundeten Pfarrer in Stettin erziehen ließ. Diese Tochter verheirathete sich bald nach ihrer Ankunft in Frankfurt (im Jahre 1680) mit dem ältesten Sohne des Lehnschulzen Schwartz. Bestand die Beziehung der beiden Familien schon vor ihrer Uebersiedelung nach Frankfurt, so liegt es nahe, die Amtsthätigkeit des Lehnschulzen wie die des Lehnsecretars in die nämliche Gegend, das heißt, nach Vorpommern zu verlegen, und dann in dem Umstande, daß Frankfurt die Heimathsstadt des Lehnsecretars Rogkenbach war, zugleich den Grund zu sehen, weshalb der Lehnschulze Schwartz diesen Ort sich zum Zufluchtsort wählte.

Alles dies würde dahin führen, die Heimath der Familie

Jahres 1682, in welcher es außerdem heißt: „Von Ihren seeligen Eltern ist die seelig Verstorbene (geb. 28. Jan. 1660) sofort des andern Tages nach Ihrer sündtlichen Geburth zur heyl. Taufe geführet, undt mit den Nahmen Dorothea Elisabeth benahmt worden; Auch folgents von Selbigen in aller Gottesfurcht auferzogen, undt zu allen Jungfräwlichen Tugenden angehalten worden, deren Sie sich dann auch dergestalt angenommen, daß sie dannenhero nicht allein gantzer 7 Jahr lang zu alten Stetin in Pommern bei dem Wohl Ehrwürdig und Hochgelahrten Herrn M. Rango, damaligen Predigern an der Jacobi-Kirche daselbst mit dessen großen Vergnügen sich aufgehalten, und von Ihm fast Seinem Kinde gleich geschäzet worden, sondern auch nachdem Sie von dannen Sich nachher Frankfurt alß deren Geburts-Stadt begeben, unlängst darauf der izt Hochbetrübte Herr Wittwer Titul: Herr Michael Schwartze, berühmter Buchdrucker alhier dannenher eine Eheliche affection auf Sie geworfen, undt Selbige Anno 1680 den 4. Februarij durch ein christl. Eheverlöbniß aldar zu Frankfurt, nachgehends auch den 24. October Selbigen Jahres durch Priesterl. Copulation in dieser Churfürstl. Brandenb. Stadt Züllichow zu völligem Zweck gebracht.“

Schwartz in Vorpommern zu suchen. Wesentlich unterstützend tritt Folgendes hinzu. Im Volksmunde dortiger Gegend erscheint das Wort Schwarz als Swart; das ersehen wir heute aus manchem Blatte der Werke Fritz Reuter's.[1]) Swart in der Mischungsform zum Hochdeutschen hin (im „Missingschen"[2]) heißt Swarz. Dies Swart oder Swarz wird gedehnt gesprochen. Soll die Dehnung bei Verpflanzung des Wortes Schwarz nach Mitteldeutschland hier durch die Schreibweise kenntlich gemacht werden, so mußte aus dem Schwarz oder Schwartz ein Schwarez oder Schwaretz, aus dem Swartz oder Swarz ein Swaretz oder Swarez entstehen. In ersterer Form tritt der Name des Schweidnitzer Rathsherrn noch 1742 in dessen eigener Handschrift auf, nur gab Svarez' Vater den Buchstaben w, weil er lateinisch schrieb, als v wieder, indem er das dem Könige eingereichte Gesuch um Bestätigung der Schweidnitzer Stadtprivilegien als „Gottfried Schvarez" unterzeichnete.[3]) In der Form Schwaretz aber findet sich der Name derselben Persönlichkeit im schlesischen Almanach des Jahres 1739,[4]) und die nämliche Form ist beibehalten in den ersten amtlichen Erlassen der 1760er Jahre, welche seinen Sohn Carl Gottlieb betreffen, ja sogar noch in der offiziellen Rechnung der Gesetzcommission in den 1780er Jahren,[5]) welche consequent von einem Geheimrath „Schwaretz" reden, während der Träger dieses Namens selbst sich ebenso consequent nicht Schwaretz, sondern Svarez schrieb. Wenn aber die Form Schvaretz dem Vater Gottfried Schwartz schon lateinischer vorkam als die Form Schwaretz, so mußte ihm die Form Svarez noch ungleich lateinischer erscheinen. Außerdem stellte sie den altgewohnten Klang wieder her, welcher von dem in Pommern geborenen Vater sicher in der Familie noch erhalten geblieben war. Gerade darum wird aber Vorpommern die Familienheimath sein;

---

[1]) z. B. De Reis' nah Belligen (oll Bur Swart, Mutter Swartsch).

[2]) F. Reuter, Schurr-Murr „ut den missingschen Ketel".

[3]) Berl. Geh. St.-A. R. 46 B. nr. 306, 128.

[4]) S. 28.

[5]) S. unten Buch 2 Cap. 3 a. A. und Acten der Gesetzcommission (im Justizministerium) vol. 2 fol. 27, Rechnung vom 4. Juli 1782 u. a. m.

denn die Hinterpommern sprechen Schwarz nicht Swart, sondern Schwart aus. Der vorpommersche Schwarz wurde so umgeschrieben in den Schweidnitzer Svarez, oder für Jemanden, welcher als Schweidnitzer Rathsherr täglich das sigillum civitatis Suidnizensis vor Augen hatte und seinem Namen den schon in der Studentenzeit angenommenen gelehrten Anstrich bewahren wollte, — in Suaretzius oder Suarezius. Nach Abschleifung der fremdländischen Endung blieb dann der „Spanier" Suarez übrig. Der Name Svarez ist demnach, ähnlich wie der Name Lersner, eine aus dem Lateinischen in der Endung zurückgermanisirte, in dem Stamme aber latinisirt verbliebene Sprachform. Er ist ein guter deutscher Name und einfach identisch mit dem hochdeutschen Schwarz, dem plattdeutschen Swärt und dem mischdeutschen Swärz. Alle sonst noch vorkommenden Formen Schwartz, Schwartze, Schwaretz, Schwaritz, Schuaritz, Svaritz, Swaretz, Suaretz und Suarez liefern nur einen Beleg für die Ungebundenheit, mit welcher man früher die Namensschreibung behandelte. Heutzutage ist allein correct „Svarez" zu schreiben und beim Aussprechen das e fast stumm erscheinen zu lassen.

Wir haben also in den Svarez oder Schwarz einen Zweig der während der Mitte des 16. Jahrhunderts in Pommern weitverbreiteten und deshalb seit lange dort ansässigen Familie Schwarz vor uns, welche durch Vermittlung des Schulzenamtes und des Buchdruckergewerbes in den Gelehrtenstand sich erhoben hat.[1])

Das Dunkel, welches bisher über den Namen und die Familiengeschichte von Svarez, dem bedeutendsten Mitgliede jener Familie, gebreitet war, ist damit gelichtet. Mit der Eigenthümlichkeit seiner

---

[1]) Andere bei dieser Arbeit zugänglich gewesene Stammbäume ergeben für die einzelnen Generationen folgende Stufenleiter von Sohn zu Sohn: 1. Dorfrichter (1618), Dorfrichter (1651), Schulmeister (1689), Notar (1740), Kanzlist (1796), Pfarrer; 2. Bergmann und Gerichtsgeschworner (1610), Schulmeister (1644), Schulmeister und Organist (1684), Kapellmeister (1730), Jurist (1760); 3. Handelsmann (1550), Rathsherr (1580), Bürgermeister (1608), Arzt (1642), Jurist (1671); 4. Schultheis (1600), Bäckermeister (1636), Haushofmeister (1680), Jurist (1707); 5. Soldat und Musikant (1730), Organist (1770), Arzt (1800), Jurist; 6. Ackerbauer (1690), Kirchenältester (1730), Pfarrer (1770), Jurist.

Schöpfung mag aber der Schöpfer des Preußischen Landrechts immerhin die Eigenthümlichkeit seines Namens sich bewahren; mag er als Svarez für alle Zukunft das verbleiben, was er uns als „Schwarz" nicht sein würde; denn jener Name ist die Signatur geworden, unter welcher die Persönlichkeit ihres Trägers um mehr als Hauptеslänge die andern Theilnehmer am großen Preußischen Gesetzeswerke des vorigen Jahrhunderts überragt.

3.

Ein eigenthümlicher Zufall hat uns eine Art Selbstbiographie des Buchführers Michael Schwartz aufbewahrt. Die Verwandtschaft seiner Frau [1]) mit dem lutherischen Magister Lubecus in Frankfurt a O. gab den Anlaß, daß Lubecus dem ihm verschwägerten Schwarz gelegentlich eines Besuches des letztern in Frankfurt eine Schrift zum Drucke anbot, welche betitelt war: Seculum Marchiae Brandenburgicae evangelicum. Dies war im Jahre 1681. Die Schrift „tractirte die Reformirten und deren Religion ziemlich calumniose", „durchzog" die kurfürstlichen Edicte „höchst unverantwortlich" und beschuldigte den Kurfürsten, wider den westphälischen Frieden gehandelt zu haben. Ein Versuch, die Schrift in Leipzig drucken zu lassen, war fehlgeschlagen. Da stellte Lubecus dem Züllichauer Vetter, der noch wenig Arbeit gefunden, sein Vermögen in seine Druckerei gesteckt und von seiner Frau keine Mitgift bekommen hatte, einen guten Verdienst in Aussicht, wenn er den Druck übernehme. Schwartz ging darauf ein. Das Manuscript wurde dem geistlichen Inspector Mag. Adam Sellius, einem Freunde des Lubecus, übersandt. Sellius lieferte es, zum Theil mit eigenen Zusätzen, an Schwartz aus und besorgte die Correctur. Zweihundert Exemplare wurden gedruckt. Das Geschäft wurde aber für Schwarz kein glänzendes. Statt Honorars erhielt er, da Lubecus erklärte, nichts zahlen zu können, 100 Exemplare zu Eigenthum und wurde zusammen mit Sellius im Jahre 1684 wegen Schmähung der reformirten Religion

[1]) S. oben S. 16.

und des Kurfürsten zur Untersuchung gezogen. Man nahm Beide am 12. Juni 1684 in Haft, brachte sie nach Crossen und vier Wochen später nach Küstrin; am 11. Juli wurden sie auf dortigem Schlosse gerichtlich verhört. Das umfangreiche Protocoll dieses Verhörs ist noch vorhanden.[1]) Schwartz berief sich darauf, daß Ludecus und Sellius ihm versichert hätten, Dr. Schertzer in Leipzig habe die Schrift censurirt und nichts Bedenkliches daran gefunden; wenn er aus Unwissenheit gefehlt, — er hebt ausdrücklich hervor, daß er nicht studirt habe,[2]) — so werde S. kurfürstl. Gnaden ihm wegen seiner Jugend und seines ehrlichen Namens verzeihen und ihm verstatten, in dero Landen sich ferner ehrlich zu ernähren; „er wolle inskünftig für dergleichen sich möglichsten Fleißes hüten und für Ihre kurf. Durchlaucht und Derselben Wohlergehen täglich seufzen und beten“.

Ueber den Ausgang des Prozesses liegt nur ein Spruch der Helmstädter Juristenfacultät vor, welcher den Mag. Sellius in 50 Thaler Geldstrafe verurtheilt, des Buchdruckers Schwartz aber gar nicht erwähnt. Dieser scheint also straffrei geblieben zu sein. Die Chroniken von Crossen[3]) und von Züllichau[4]) melden über-

---

[1]) Berl. St.A. R. 47 Züllichau Nr. 7. Die Druckschrift lag früher als Anlage bei, fehlt aber seit längerer Zeit. Sie findet sich weder auf den Berliner Bibliotheken, noch auf denen von Göttingen, Marburg, Leipzig, Breslau, Frankfurt a/O. Ihre Vernichtung scheint demnach mit aller Energie betrieben worden zu sein.

[2]) Siehe oben S. 9 Note 2.

[3]) 14 Bde., vom Crossener Archidiaconus Joh. Joach. Möller (Mittheilungen des historischen Vereins in Frankfurt. Bd. 19. 1880. S. 11), handschriftlich im Besitze der Stadt Crossen, Bd. XIII 1663—1700; sub anno 1684: „Den 12. Juni wird Michael Schwarz von Züllich (das benachbarte Züllichau) hierher in Arrest gebracht und d. 8. Juli nebst dem dortigen Inspectoren Sellio nach Cüstrin geführet wegen eines Tractates Seculum Brandenburgicum genannt, oder was es vor 100 Jahren vor eine Beschaffenheit mit der reformirten Religion in diesem Lande gehabt. Sellius ward abgesetzt.“ Eine von Schwarz im Jahre 1686 gedruckte, ebenfalls in der Chronik erwähnte Gesindeordnung befindet sich im Berliner Staatsarchiv (Neumark, Gesindewesen Nr. 3). Die Aufschrift sagt: „In Züllichow gedruckt bey Michael Schwartzen.“

[4]) Gedruckt im Berl. Geh. St.A., herausgegeben von Christoph Wilken, Züllichau 1753. Die im Züllichauer Stadtarchiv befindliche handschriftliche

einstimmend, daß Sellius abgesetzt wurde; letztere fügt hinzu, daß er im Hanauischen eine andere Stellung als Pfarrer fand. Von Schwartz wird in der Crossener Chronik gemeldet, daß er 1684 in Crossen die erste Druckerei aufgethan.

Das Verhörsprotocoll vom 11. Juli giebt nun folgende ausführliche Auskunft über Michael Schwartz' persönliche Verhältnisse:

Er ist am 24. September 1656 geboren, seine Eltern waren Peter Schwartz, früher Schuster in Frankfurt a/O., jetzt, „weil er Alters halber seinem Handwerk nicht mehr vorstehen können, zum Betvater-Amt in Sanct Georgen Hospital daselbst begeben"; seine Mutter bestellte im Hospital den Weinschank. Er selbst ging im 15. Jahre in die Lehre nach Brandenburg zu einem Buchdrucker; ließ sich dann in Frankfurt a/O. zum Gesellen machen, arbeitete als solcher dort, in Wittenberg, Magdeburg, Leipzig und kehrte über Altenburg nach Frankfurt heim, wo er sich verheirathete und eine Druckerei ankaufte. Auf Anrathen des Vetters Ludecus wählte er bald Züllichau als Wohnsitz, weil dort noch keine Druckerei war und Geschäfte nach dem nahen Polen und Schlesien in Aussicht standen. Hier war er bis zu seiner Verhaftung vier Jahre thätig, ohne ein kurfürstliches Privileg zu besitzen.[1])

Chronik M. Joh. Joach. Möllers bezeugt dasselbe sub anno 1680; s. auch Wedekind, neue Chronik der Stadt Z., Züllichau 1851 S. 230. — Bei den in Crossen, Züllichau und Frankfurt a/O. angestellten Ermittelungen haben die Herren Amtsgerichtsrath Wachsmuth in Crossen, Superintendent Röhricht und Schuldirector Professor Dr. Hanow in Züllichau, Landgerichtspräsident Dr. Thilo und Amtsgerichtsrath Bardt in Frankfurt a/O. die wesentlichste Beihülfe geleistet; bei der Sammlung von Material im Kgl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin ist besonders Herr Archivrath Dr. Friedländer unermüdlich behülflich gewesen.

[1]) „Frage: ob Inquisit, zuvor er sich nach Züllichow begeben, jemand angesprochen, daß er ihm die Druckerei daselbst gestatten möchte? Antw. Inquisit wie auch der Rath der Stadt Z. hätten dem Herrn Obermarschall durch ein Supplicatum und mündlich gebeten, ihm zu vergönnen, eine Druckerei daselbst aufzurichten. Darauf hätte der Herr Obermarschall Inquisito mündlich durch Jemand seiner Diener heraussagen lassen, daß er in Gottes Namen seine Kunst daselbst führen möchte. Inq. hätte ihn auch um ein Privilegium ersucht, Evangelia und Catechismus-Bücher im Herz. Crossen und Züllichow zu drucken, er hätte ihn aber damit an S. Churf. Durchl. verwiesen, Inq.

Nach seiner Entlassung ging er nach Züllichau zurück; denn dort wird ihm am 25. Juni 1685 ein Sohn Laurentius und am 19. März 1687 eine Tochter Euphemia getauft.[1]) Später finden wir ihn wieder in Crossen, wo er bis zu seinem im Jahre 1696 erfolgten Tode blieb.[2]) In Crossen ist also auch der Geburtsort seines Sohnes Gottfried, des Vaters von Carl Gottlieb Svarez, zu suchen. Wenige Wochen nach der Geburt dieses Sohnes, welche auf den 24. August[3]) 1693 fällt, kam der Buchdrucker Schwartz in einen nochmaligen Conflict mit den Gerichten. Er verspottete in einem selbstverfaßten Gedichte die neuaufkommende Mode der Frauen-Frisuren à la Pompadour und erzählte, ein Bäcker zu Züllichau habe ein Brot aus dem Backofen gezogen und an den Magistrat abgeliefert, welches einem mit jener Frisur versehenen Frauenkopf auffällig geglichen habe. Dies Gedicht ließ Schwartz unterm 4. November 1693 in Crossen als Zeitung mit einem Holzschnitt

---

hätte aber aus Blödigkeit solches bei derselben nicht suchen dürfen." Küstriner Protocoll im Berl. St.A. R. 47. Züllichau Nr. 7.

[1]) Kirchenbuch von Züllichau (Stadtpfarrkirche).

[2]) Das Crossener Kirchenbuch nennt ihn 1682, 28. Sept., 1692 Nr. 49 als Pathen, desgleichen seine Ehefrau 1695, 3. April, und 1696, 21. Mai. Laut Taufregisters ist ihm und seiner Frau „Maria Reichin" am 22. Jan. 1692 eine Tochter Dorothea Katharina, am 29. Mai 1694 eine Tochter Eva Susanne getauft. Ferner ist am 2. Dez. 1696 „Herr Michael Schwartzes gewesenen Buchdruckers hinterlassenes Töchterlein Eleonore Sophie" getauft. Demnach starb M. Schwartz zwischen dem 21. Mai und 2. Dez. 1696. Das Sterberegister von 1696 ist nicht vorhanden, das Taufregister von 1693 lückenhaft; das Kirchenbuch der Stadtpfarrkirche zu Züllichau nennt als Tag der Copulation des M. S. mit Dor. El. Rockenbach den 24. Oct. 1680 und als Begräbnißtag der Frau „zwo Stunden nach ausgestandenen Geburtsschmerzen, da sie zuvor eines jungen Söhnlein genesen, alt 22 J. 6 M. 2 Wochen 3 Tage" den 20. Aug. 1682; die erste Ehefrau von Michael Schwartz war also im Januar 1660 geboren. Dies bestätigt die in den Züllichauer Pfarracten anno 1682 Nr. 13 über den Tod der Ehefrau Schwartz niedergelegte ausführliche Nachricht. Vgl. Note 3 zu S. 15.

[3]) Dies Datum steht unter dem Schweidnitzer Oelbild, von welchem demnächst die Rede sein wird. Wenn die Schweidnitzer städtischen Archivalien den 6. September als Geburtstag nennen, so wird das eine Verwechselung mit dem Taufstag sein, wie sie in älterer Zeit öfter vorkommt, weil man Taufregister, nicht Geburtsregister führte.

drucken, welcher „ein halbes Weibsbild mit hoher Fontange vorstellte". Der Magistrat in Züllichau hielt sich dadurch für beleidigt, verklagte den Drucker und ließ die Exemplare confisciren.[1])

---

[1]) So berichtet die obenerwähnte Crossener Chronik. Das darin und in der Züllichauer Chronik sub anno 1693 aufgenommene Gedicht lautet:

1.

Merkt auf, hört was ich singen will,
Entsetzlich ists zu hören,
Nehmts recht zu Herzen und steht still,
Die Wunder sich vermehren.
Ach nehmts an mit bestürtztem Sinn,
Zieht Hertzen und Gedanken hin
Zu Gott, weint heiße Zehren.

2.

Es wil die stoltze Greuelthat
sich an kein Zeichen kehren,
Die Hoffarth folgt des Teufels Raht,
läßt ihr durchaus nicht wehren,
Sie hält all göttlich Drawgesicht
Nur für ein bloß Menschengedicht,
Verwirfft all Straf' und Lehren.

3.

Des Höchsten Hand hat uns formirt,
und nichts an unß vergessen,
Nach seinem Bildniß auch geziert,
Doch sind wir so vermessen,
Daß uns beliebt die neue Tracht,
so aus Frankreich ist hergebracht,
Von neuen Hoff-Mätreßen.

4.

Dadurch sucht ihr nur Ruhm und Ehr,
laßt euch davor nichts schrecken,
thürmt die Fontangen immer höh'r,
bleibt stets in Sünden stecken,
Ihr affet solche Moden nach,
Davon ihr habet Hohn und Schmach,
helfft Satans Brut aushecken.

5.

Zu Züllchow der bekannten Stadt
solch wunder ist geschehen:
alda ein Weib gebacken hat,
Merckt was dabey geschehen:

Außer der Crossener Stadtchronik gibt aber auch Geßner's

---

alß der Becker zum ofen tritt
Und nimmt seine schauffel mit,
Die Brodt all auszuziehen.

6.

Er zog eins nach dem andern für
Sie waren wohl gelungen,
Endlich bracht er auch solches hier,
das ward fast vorgezwungen;
als es kam bis zum Ofenschlund
Der Beck'r verschrack von Hertzengrund,
Ein Menschenbild er sahe.

7.

Das war nach aller Kunst und Art
als wie ein Mensch formiret,
gar künstlich alß ein Jungfraw zart,
Mit ein'r Fontange gezieret,
gewachsen aus dem Brodt herfür,
Der Becker trug solchs vor der Thür,
viel Leuten es gezeiget.

8.

Endlich bracht er's zur Obrigkeit,
Die solch's erkannte eben,
Daß Gott hiemit viel Straff andeut,
Weil wir ihm wiederstreben.
Im Rathhaus ist es beygelegt,
Wie man wol zum Gedächtnis pflegt.

9.

Drum die ihr weltlich seyd und stoltz
Betrachtet dieses Wunder,
Daß Gott euch nicht wie unnütz Holtz
verwirft zum Höllen-Zunder,
Und acht die Warnungszeichen viel
Doch nicht vor bloßes Kinder-Spiel
umb solchen krausen Plunder.

Der Verfasser der Züllichauer Chronik bemerkt dazu: „Dieses Brodt ist auf Befehl des Magistrats aufs Rathhaus gebracht und besehen worden, weil man ausgebracht, daß der Becker M. Wentzel erschrocken, und nicht gewußt, wie er es aus dem Ofen bringen sollte. Da sich den befunden, daß dieses ausgewirkte Brodt, ehe es in den Ofen kommen, von dem Weibe oben mit 8 oder mehr Creutz-Schnitten gezeichnet worden. Dieses Zeichen hatte die Hitze des

obenerwähntes Werk über die Buchdruckerkunst[1]) die Nachricht, daß Michael Schwartz der erste Buchdrucker in Crossen war. Dabei wird weiter erzählt, daß bei ihm um 1690 sein jüngerer Bruder Johann Christoph lernte. Dieser Quelle sind auch die oben mitgetheilten Daten über die Geburtszeit der beiden Brüder, sowie über die Heimath und die Auswanderung der Familie entnommen. Wie Michael, so zog auch Johann Christoph Schwartze auf die Wanderschaft nach Stettin, Danzig, Lübeck, war dann vier Jahre Factor im Kloster Oliva, bis er in Frankfurt a/O. sich ansässig machte und im Jahre 1701 durch Verheirathung mit der Tochter des dortigen Buchdruckers Eichhorn die Eichhorn'sche Buchdruckerei übernahm.[2]) Seine Frau starb 1712 kinderlos; am 11. Nov. 1717 verheirathete er sich zum zweiten Male mit Catharine Elisabeth

---

Ofens in die Höhe getrieben; weil es nun wegen der Creutzschnitte würflich aussahe, solte es eine wulst oder Weiberauffsatz bedeuten. Dieser Kleberanft ward abgeschnitten, und im Rathhause aufgehoben, das Brodt aber dem armen Weibe wiedergegeben, mit der Erinnerung, sie solte es in Gottes Nahmen verzehren, weil alles gar natürlich damit zugegangen, und sich keine ungleiche Gedanken davon beybringen lassen. Ich habe dies abgeschnittene Stück Brodt, welches in der Breite etwa 3 quer Finger austrug, im Rathhause selbst gesehen, und nicht die geringste ähnlichkeit daran gefunden, die eine Fontange vorstellen können. Hingegen hatte der Croßensche Buchdrucker, Michael Schwartz, der ehemals in Züllich wegen des gedruckten Seculum Brandenb. eingezogen worden, ein recht weiber-Gesichte mit einer Fontange in seinem Holzschnitte auf das Bild des Brodtes gesetzt, und erlogene, alberne verse dazu gedruckt, welche sein so genandter Schwager, der alberne Matthes Schmidt, im Lande herumbtragen mußte. Er wäre aber bald übel ankommen, und muste sich gewaltig aufs bitten legen, als Ihn E. E. Rath zu Züllich in Croßen verklagte, und die annoch vorhandene Exemplaria confisciren lies ꝛc. Es sind dergleichen Figuren an den Brodten gar nichts ungewohnliches, und könten viel Exempel angeführet, daß sich die Gestalt eines Creutzes, Eyes, Eichel und dergleichen auf den Brodten hervorgethan, nachdem man das Zeichen darauff gemacht."

[1]) Bd. IV S. 139.

[2]) Trauregister der St. Nicolaikirche zu Frankfurt a/O.: „Anno 1701. Nachdem ... aufgeboten worden zum 27. Januar Tit. Herr Joh. Schwartze civis academicus und Buchdrucker allhier mit Tit. Jungfer Anna Lucicka Eichhornin ..., itzo Herrn Christoph Zeitlers, vornehmen Bürgers und Buchdruckers Jungfer Pflegetochter, sind hier im Namen Gottes im Hause auf gn. Concession eines hochpr. Cons. den 30. Jan. Abends 6 Uhr im Hause von Herrn Mag. Puhlmann copulirt."

Alex, Tochter des Pfarrers in Jacobsdorf[1]) bei Frankfurt, und starb den 1. Mai 1730, einen Sohn und eine Tochter hinterlassend. Der Sohn Siegfried Schwarz besuchte die Frankfurter evangelische Schule[2]), studirte dort die Rechte[3]) und wurde im Jahre 1743 Hofmeister beim Preußischen Cadettencorps, nachdem die Wittwe sich inzwischen mit dem Feldprediger, nachherigen Frankfurter Archidiaconus Ellinger verheirathet hatte.[4])

Damit ist die Erhaltung des ursprünglichen Namens Schwartz in einer vom Lehnschulzen Peter Schwartz abstammenden Linie bis zu Svarez' Zeiten dargethan. Es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, daß der heute bekannteste Jurist des Namens Schwarze, der sächsische Generalstaatsanwalt von Schwarze,[5]) in Svarez' Großvater, dem Buchdrucker Michael Schwartze, seinen unmittelbaren Vorfahren hat.

[1]) Trauregister von 1717: ao. 1717 d. 11. Nov. ist Herr Joh. Christoph Schwartze, civ. acad. und Buchdrucker in Frankfurt mit Jfr. Cath. Elis. Alexin copulirt.

[2]) Er ist 1725 im dortigen Album inscribirt.

[3]) Als Siegfried Schwartz Sept. 11. 1737 unter Polac's Rectorat immatriculirt.

[4]) Geßner IV S. 139. 140. Das Jahr 1700 ist bei Geßner nach obigen Kirchenattesten in 1701, und der 13. November in den 11. November zu corrigiren. Nach Geßner II, 44. 45 und III, 276. existirte um dieselbe Zeit ein Buchdrucker Tobias Schwartze in Frankfurt; er hängt wohl auch mit der Familie des Peter Schwartze zusammen. Er ist 15. März 1665 in Oels als Sohn eines Zwillichmachers geboren; nach dem frühen Tode des Vaters nahm ihn sein Vetter M. Diaconus Wegner nach Frankfurt a/O., ließ ihn 1686 als Studiosus inscribiren, aber nachher die für einen verstorbenen Sohn in Landsberg a/W. angekaufte Druckerei übernehmen. Nachher (1692) heirathete Tobias Schwartz eine Predigerstochter aus Döbbrin, Wittwe Sophie Roth; der jüngste Sohn übernahm 1734 die Universitätsdruckerei des Vaters.

[5]) Glieder seiner Familie haben schon länger nach dem Zusammenhang mit den Buchdruckerfamilien Schwartze gesucht. Die Wiederkehr der Vornamen Johann Christoph in den letztern Familien und in der Familie des Generalstaatsanwalts v. S. legt einen solchen Zusammenhang nahe. Was in Anlaß dieser Schrift aus Privatnachrichten und aus den Kirchenbüchern sich ermitteln ließ, stellt der beigefügte Stammbaum dar. Ungeachtet eifrigsten Suchens ist leider eine wesentliche Lücke geblieben: es fehlt der Nachweis, daß von Johann Michael Schwarze (dem am 16. August 1682 gebornen Bruder des Schweidnitzer Rathsherrn) der Urgroßvater des Generalstaatsanwaltes v. S., der Soldat im Prinz-Leopoldschen Regimente und Brauer in Gardelegen J. Ch. Schwartz,

4.

Die Thatsache, daß Michael Schwartz in dem Zeitraum kaum eines Jahrzehntes in zwei verschiedene Preßprozesse verwickelt wurde, deren einer durch Angriffe auf den Confessionswechsel seines Landesherrn, deren anderer durch Angriffe auf die sich eindrängenden französischen Moden entstand, spricht unverkennbar für eine gewisse Entschiedenheit seines Characters und Urtheils. Mögen ihm auch die Ausfälle, welche das seculum evangelicum des Mag. Lubecus enthielt, im Einzelnen nicht zuzurechnen sein, so wußte er doch sicher, daß es sich um eine Vertheidigung der lutherischen Lehre gegen die reformirte handelte, und er würde schwerlich den Druck übernommen haben, wenn nicht diese Vertheidigung gerade in seinem Sinne gewesen wäre, wie es von einem Pommern zur Zeit der Schwedenherrschaft nicht anders erwartet werden konnte. Der zweite Preßprozeß zeigt uns den Buchdrucker Schwartz zugleich als Autor der verfolgten Schrift, und wenn dieselbe auch als dichterische Leistung nichts weniger als hoch steht, so erfüllte sie doch ihren Zweck, Aufsehen zu erregen; denn sie wurde der vollständigen Aufnahme in die Stadtchronik gewürdigt. Das Ziel, welches sie sich gesetzt hat, verdient dabei alle Anerkennung. Hier trat Michael Schwartz thatkräftig und scharf für die Erhaltung deutschen Wesens, dort für die Erhaltung seines lutherischen Glaubens ein.

Der frühe Tod, der ihn in seinem 41. Lebensjahre ereilte, legte die Erziehung des damals erst drei Jahre alten Sohnes Gottfried in die Hände der Mutter.

Dieselbe scheint mit den Kindern wieder nach Frankfurt gezogen zu sein. Dort war eine evangelische lateinische Schule, welche in Crossen fehlte.[1]) Das Album der Frankfurter Lateinschule

abstammt. Dessen Geburtsort hat sich weder in den Kirchenbüchern von Züllichau, Frankfurt oder Gardelegen, noch in der Regimentsliste (Herz. Archiv zu Zerbst) ermitteln lassen. Das Bürgerbuch von Gardelegen, welches Auskunft versprechen würde, ist dort nicht mehr vorhanden.

[1]) Siehe Becker S. 33 flg. Für die Crossener war die nächstgelegene evangelische Lateinschule in Jauer. Im Album derselben kommt Gottfried Schwartze nicht vor.

verzeichnet unter dem 1. September 1710 Gottfried Schwartze, Francofordianus Marchicus, als Abiturienten;[1]) danach war im Jahre 1710 nicht mehr Crossen, sondern Frankfurt sein Wohnort. Anderthalb Jahre vor dem Abgang von der Schule, im April 1709, ist er im Album der Universität Frankfurt unter dem Rectorate von Heinrich Cocceji als „Godofredus Schwartzius Crosn. Siles." immatriculirt.[2]) Damals war er also noch Schüler. Dies hängt mit der auf den Universitäten bestandenen Sitte zusammen, angeblich aus Achtung vor der Universität, in Wahrheit zum Besten der Einnahmen des Rectors und des Universitätsfiscus, Knaben zu immatriculiren, welche später an der Universität studiren sollten.[3]) Das galt auch für Frankfurt a/O., wie die Matrikel an hunderten von Stellen ergibt, und wie Hausen[4]) bezeugt.

[1]) Die Inscription lautet: MDCCX Ipsis Cal. Sept. Gottfried Schwartze Francof. March.

[2]) Frankfurter Matrikel sub anno 1709 (Universitätsarchiv Breslau). Mit ihm ebenfalls im April sind immatriculirt: Otto Christian Bernhardi aus Züllichau, Samuel Schultz aus Brandenburg, Martin Schwartzius aus Somerfeld in der Lausitz, Abraham Goldhammerus „Vratisl. Silesius" und Michael Schwantes „Gedan." (aus Gent?). Gottfried Schwartze nimmt unter ihnen die 3. Stelle ein.

[3]) Siehe Gersdorff S. 87 flg. Stölzel, gel. R. I S. 16 Anm. 16.

[4]) S. 8. Die noch nicht eidesmündigen konnten dem Rector den academischen Eid nicht leisten. Deshalb kehrt in der Matrikel die Randnotiz häufig wieder: hi propter aetatem non jurarunt (cf. z. B. das Jahr 1626); auch werden solche nur vorläufig Immatriculirte als „depositi tantum" bezeichnet. Eine die Sitte erläuternde Bemerkung findet sich im Jahre 1633 am Schlusse der Inscriptionen unmittelbar vor den Worten: exulante Academia cum ejus professoribus in castro Custrinensi commorantibus inter summas angustias et asperrimae fortunae novercandis ludibria, dum Caesariani iterum urbe nostra potiebantur, rectoratus non honos, sed onus etc. Sie lautet: Anno Chr. 1649 die 19. Aug. M. Melchior Hofmannus Francofurtanus Marchicus testimonium depositionis suae Prorectore M. Tobia Magiro die 28. Aug. 1633 sub sigillo academiae sibi datum Officio academico exhibuit; quia vero nomen ipsius in hac M. Magiri prorectura non exstitit: reponendum id hic censuit sextodecimo anno post M. Georgius Mellemanus Rector tum temporis; ipsiusque M. Hofmani fidem dato ab ipso jurejurando Academiae obstrinxit: Anno et die ut supra. Dazu von anderer Hand: NB. Anno 1633 sub fine Augusti tanta fuit in urbe trepidatio ob reditum Caesareanorum civibus necem minitantium, ut civitas utraque urbem profuga deseruerit: unde evenit facile,

Nachdem Gottfried Schwartze sein juristisches Studium vollendet hatte, wandte er sich nach Schlesien und wurde Advocat in Hirschberg. Die preußische Staatsangehörigkeit mit der österreichischen zu vertauschen, dazu mochten ihn die günstigen Aussichten bestimmen, welche für Schlesien die Kaiserliche Appellations- und Advocatenordnung vom 13. März 1704 durch die von ihr in's Werk gesetzte Umgestaltung der Advocatur auch den Protestanten eröffnete, nachdem die von Karl XII. den Oestreichern abgerungene Altranstättische Convention des Jahres 1706[1]) die Gleichberechtigung der Protestanten und Katholiken in der Religionsübung anerkannt hatte. Uebrigens bestanden auch schon vor dem Abschlusse dieser Convention rege Beziehungen zwischen den schlesischen Juristen und der märkischen Universität; denn Breslau hatte damals nur eine theologische und eine philosophische Facultät.[2]) Zahlreiche Schlesier holten sich daher ihre rechtswissenschaftliche Bildung in Frankfurt a. O.[3]) Darin trat nach Abschluß der Convention eine merkbare Aenderung nicht ein.

---

ut depositor nomen Hoffmanni non praesentaverit, ipse sibi in tanto tumultu prospiciens (vergl. Hausen S. 196). Unter dem Jahre 1580 ist bei mehreren Inscriptionen bemerkt: Ego (Name des Bruders oder Vaters des Inscribirten) promitto me velle sistere fratrem meum coram tunc temporis rectore ad praestandum juramentum debitum quam primum pubes factus fuerit sub juramento a me academiae facto. Für das Jahr 1762 sind am Schlusse ebenfalls einige Namen mit der Ueberschrift „depositi tantum“ notirt. Der Name depositio (anderwärts beania) bedeutet die Ablegung der dem „Gelbschnabel“ (bec jaune, beanus) aufgesetzten Hörner zum Zeichen seiner Verwandlung in einen gesitteten, anständigen Menschen (s. Gersdorff S. 103).

[1]) Ueber dieselbe vom katholischen Standpunct aus s. Franz S. 5—13.

[2]) Siehe z. B. Schuletat für 1777 fol. 205 in act. des Breslauer Stadt-Archivs M. R. XIII. Sect. II Nr. 46 c. vol. II, auch fol. 8 flg.; ferner vol. I fol. 251. 88. 34.

[3]) So finden sich z. B. immatriculirt: 1704 Ernestus Christianus Hubrig Uratisl. Siles. LL. stud., desgleichen Ferdinandus Buchwalderus Uratisl. Siles. LL. stud., Gans Leopold von Klyx, eques Siles., Glogov., Balthasar, Sigismundus von Rothkirch, eques Siles. Lign., Joh. Christianus Hartmannus, Zullichio-Silesius, Caspar Andreas Krause Jaur.-Silesius, Augustus Fridericus Hartz, Crosna-Siles., Christianus Fridericus Müller Vratislav. Siles. u. A. m.

Der Amtsbezirk, welchen Gottfried Schwartze für seine Anwaltsthätigkeit sich zuweisen ließ, war das Fürstenthum Jauer und der Landshutische Kreis [1]); seinen Wohnsitz hatte er — wenigstens zur Zeit seiner Verheirathung im Jahre 1733 — in Hirschberg; denn von dorther wurde ihm ausweislich des Breslauer Kirchenbuchs das Dimissoriale für die Trauung in Breslau ausgestellt. Die erwählte Gattin war Catharine Dorothea Gerhard, die Tochter des damals bereits verstorbenen Pfarrers Wolf Caspar Gerhard zu Topliwoda im Münsterbergischen. Wie ihr Vater war auch ihr Großvater und ihr Urgroßvater Pfarrer gewesen; der letztere hatte um 1620 aus dem Namen Gierdt den Namen Gerhardus gebildet, dessen lateinische Endung schon der Sohn und nach ihm die Enkel wieder ablegten. [2])

Die Familie gehört zu denen, in welchen die Neigung zum geistlichen Stande sich fortgeerbt hat; sie blüht noch jetzt und hat mehrere Geistliche Schlesiens zu Mitgliedern; aus ihr stammte auch der bekannte Archäolog Eduard Gerhard. [3])

Zum Hochzeitsfeste am 17. Nov. 1733 wurde eine Widmung auf einem Foliobogen gedruckt mit der zum ersten Male die Namensform Svarez enthaltenden Aufschrift: [4])

„Herr Svarez nimmt zu seiner Braut
Die Jungfer Gerhardin,
Drum flieget auf Ihr Hochzeitsfest
Dies schlechte Blättchen hin
Und zeigt, was sich ein guter Freund
Vor kurzem ließe träumen ...“

Der gute Freund hört einen Bänkelsänger ein Lied absingen, welches in äußerst burlesker Weise die Leiden eines Junggesellen

---

[1]) Notiz im Kirchenbuch zu St. Elisabeth in Breslau unter Nr. 192 de 1733. Der schles. Almanach von 1739 nennt ihn „Amtsadvocat beim Amte der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer“.

[2]) Ausweislich des im Besitz der Familie befindlichen, bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts zurückreichenden Stammbaumes.

[3]) Gestorben 12. Mai 1867 in Berlin. Derselbe war mit Svarez im siebenten Grade verwandt. Der Großvater, David Gottfried Gerhard, Oberconsistorialrath in Breslau, lebte hier mit Svarez Jahre lang zusammen.

[4]) Vorhanden in der Breslauer Stadtbibliothek.

schildert, der nach Geld geheirathet hat. Daran knüpft er die Worte:

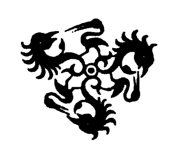
> „Nun Jungfer Braut, Sie kann es lesen
> Mit Ihrem werthen Bräutigam,
> Sie weiß, wie Er gesinnt gewesen,
> Da Er zu Ihr um's Jawort kam.
> Sie hätte, weil es Ihr gebricht,
> Zu Ihm mit Petro müssen sagen:
> Ach, Gold und Silber hab' ich nicht!"

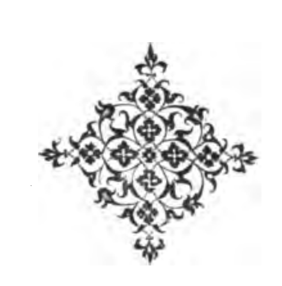
Nur soviel läßt sich über die persönlichen Verhältnisse der jungen Eheleute aus diesem möglichst geschmacklosen Machwerk entnehmen, daß der Bräutigam bei seiner Wahl nicht durch die Vermögenslage der Braut sich hatte bestimmen lassen.

Das erste Kind dieser Ehe war ein am 22. Sept. 1734 zu Hirschberg[1]) geborner und an demselben Tage getaufter Sohn Caspar Gottfried. Der Vater ist im Taufbuch „Gottfried Schwartz, geschworener Advokat der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer" genannt. Es scheint demselben also bald nach der Verheirathung das Fürstenthum Schweidnitz statt des Landshutischen Kreises als Amtsbezirk zugetheilt worden zu sein. Damit mag seine Uebersiedelung nach Schweidnitz im Jahre 1736 zusammenhängen. Schweidnitz haben wir bereits oben als die Geburtsstätte unsres Carl Gottlieb Svarez kennen gelernt.

---

[1]) Taufbuch der evangel. Gnadenkirche zu Hirschberg in Schlesien.





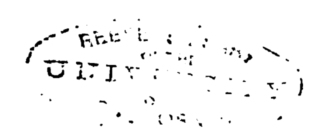
Zweites Buch.

Lehrjahre.

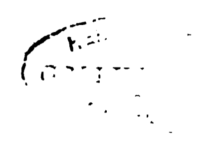
1755—1780.

„In jeder Anlage liegt auch allein die Kraft,
sich zu vollenden.“
Goethe, Wilhelm Meister. Buch 8, Cap. 5.









Erstes Capitel.

Die Schulzeit in Schweidnitz.

1755 — 1762.

„The child is father of the man."
Wordsworth, My heart leaps up.

Wenn wir wissen, daß Svarez im Jahre 1746 in Schweidnitz geboren ist, und wenn wir erfahren, daß er dort seine Jugend verlebte, so ist damit alsbald der politische Hintergrund gezeichnet, auf welchem diese Jugend sich abspielte. Es braucht nur der Name Schweidnitz und die Zeit von 1746 bis 1762 genannt zu werden, um erkennbar zu machen, daß Svarez' Kindheit von den Schrecknissen der schlesischen Kriege nicht frei bleiben konnte. In der That haben diese Schrecknisse an erster Stelle sein Vaterhaus und ihn selbst so schwer betroffen, wie Wenige. Der Vater hatte zwar „Dero Römisch-Kayser-, auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät, seinem allergnädigsten Kayser, König und Herrn jederzeit getreu, gehorsam und gewertig zu sein" geschworen,[1]) aber als Protestant mit allen seinen Confessionsgenossen schwerbedrückt durch die Kränkungen, welche ungeachtet der Altranstätter Convention die katholische Intoleranz im Laufe der Zeit wiederum

[1]) Eidesformel der Kaiserl. Appellations- und Advocaten-Ordnung vom 13. März 1704 (in „Kayser- und Königl., das Erbherz. Schlesien concernirende Privilegia, Statuta und Sanctiones, Breslau 1713" S. 312).

den Anhängern der lutherischen Lehre zugefügt hatte,[1]) und außerdem als Märker geboren, gehörte er zu denen, welche vom ersten Einmarsche der Preußen in Schlesien sich der Sache Friedrich's des Großen zuwandten. Am 26. Januar 1741 erschien der König zum ersten Male in Schweidnitz und dann wieder am 23. Februar.[2]) Ein aus jener Zeit uns vorliegendes handschriftliches Tagebuch des Bildhauers Hoffmann[3]) berichtet über den letzteren Besuch: „Kam Ihre Majestät mit Bedeckung von 44 Dragonern Mittag 12 Uhr hier an; S. Majestät waren mit einem blausammtenen Kleide mit Silber bordirt und silbernen Achselbändern bekleidet; er logirte in des Grafen Hochberg's Hause und speisete zu Mittag." Dieses Haus galt von da an als „des Königs Haus". Vor demselben ließ ein halbes Jahr später der Obrist de la Motte Fouqué die Bürgerschaft dem Könige den Huldigungseid leisten; er degradirte dort den Bürgermeister und setzte, als die Rathsherrn zögerten, sich verpflichten zu lassen, einen neuen Magistrat ein. Zu diesem gehörte der Advocat Suarez.[4]) Das Rathhaus zu Schweidnitz bewahrt noch ein Oelbild von ihm

---

[1]) S. Cauer, zur Geschichte Friedrich's des Gr. 1883 S. 210 flg. (zuerst 1862 in den Schlesischen Provinzialblättern abgedruckt). Laspeyres Bd. 1 S. 344 flg.

[2]) Schmidt, Stadt Schweidnitz II, 228.

[3]) Abschriftlich im Besitze des Hrn. Stadtverordneten Caspari in Schweidnitz; erwähnt bei Schmidt Bd. II S. 228 Note und bei Grünhagen, Abhandl. der Schles. Gesellschaft. Philos.-Hist. Abth. 1873/74.

[4]) Das Hoffmann'sche Tagebuch berichtet darüber:

„1741 d. 15. Aug. ward des Morgens früh, als am Tage Mariae Himmelfahrt, das ganze Bataillon Soldaten komandirt, besetzten die Straßen am Ringe, die Thore wurden verschlossen und der ganze Magistrat, der ganze Schöppenstuhl und alle Officianten der Stadt zum Obrist Fouquet gefordert, desgleichen Hr. Hülse, Hr. Krause, Hr. Dr. Michael und Hr. Peterwitz und ward ihnen angekündiget den Eid der Treue zu leisten, sie gingen Alle aus dem Hause des Obrist, nach des Königs Haus, welches dem Fürstensteiner Grafen gehört. Allda ward im Namen des Königs der Bürgermeister Heyn degradirt, desgleichen Hr. Peschel, welcher selbst resignirte. Die andern Rathsherrn baten sich Bedenkzeit aus, wozu ihnen eine Stunde erlaubt wurde. Nachdem die Bürgerschaft den Huldigungs-Eid vor des Königs-Haus abgelegt, kamen die Herrn des Raths wieder und wollten schwören, allein der Obrist Fouquet nahm sie nicht an, sondern erklärte er müsse Solches vorher dem Könige berichten. Der Bürgermeister Heyn bekam sogleich Haus-Arrest bis er Rechnung

Es ist ein Kniestück in Lebensgröße. Ein kluges, ruhiges Auge unter scharfgezeichneten Brauen blickt den Beschauer an. Das glattrasirte, nicht starke Gesicht umrahmt die schneeweiß gepuderte Perrücke der damaligen Amtstracht. Hellgrauer Rock, violette hohe Sammtweste, welche den von der weißen Halsbinde lang herabfallenden Jabot sehen läßt, der von den Schultern niedergesunkene schwarze Mantel, roth umsäumt von seinem umgeschlagenen Futter, vollenden das Bild eines Rathsherrn der 1740er Jahre, welcher zu wägen weiß, ehe er handelt.[1])

Der für Preußen glückliche Ausgang des ersten schlesischen Krieges, die Eroberung Prag's im Juni 1744 und nach Karl's VII. Tode der Sieg Friedrich's bei Hohenfriedberg im Juni 1745 stärkten das Vertrauen unseres Schweidnitzer Rathsherrn in die

---

über sein bisher geführtes Amt abgelegt, und also ward dieses Huldigungs-Ceremoniell glücklich beschlossen. Herr Hülse, Ober-Vorsteher der Evangelischen Kirche, ward Bürgermeister, Hr. Amts-Advokat Krause Syndikus, Hr. Peterwitz Rathsherr, Hr. Dr. Scholz Rathsherr, Hr. Marbach der Weinschenker Rathsherr, Hr. Advokat Suarez Rathsherr, Hr. Ullmann Stadtschreiber, Hr. Jurist Wolff Landvoigt, Hr. Jurist Berger Stadtvoigt und Schenk der Bäcker Unterschreiber. In den Schöppenstuhl kamen Hr. Hahn, König, Stieber, Berger der Rathsherr und ZollEinnehmer und Hr. Kaltenbrunn. Hr. Anders wurde Bauschreiber, dankte hernach ab, Hr. Eberhard ward Schöppenschreiber und Hr. Werner Befehlshaber. Der Advokat Hentschel resolvirte sich gleich, den Eid abzulegen, ebenso der Controlleur Hahn im Acciese-Amte und auch Hr. Neumann Accies-Einnehmer".

Einen analogen Bericht enthält das von Grünhagen, Abhandl. der Schles. Gesellschaft. Philos.-histor. Abth. 1873/74 edirte Scholtz'sche Tagebuch, a. a. O. S. 101; auch Schmidt II, 234.

[1]) Das Bild trägt auf der Leinwand die Unterschrift: „Gottfr. Suarez Senator Suidniz. natus Anno 1693. 24 Aug. denatus 1758. 30 Aug. — Die Handschrift des Namenszuges „Gottfried Schvarez" unter dem Gesuche des Magistrats zu Schweidnitz vom 11. Juni 1742 (s. oben S. 17) hat unverkennbare Aehnlichkeit mit der des Sohnes. — Der Gehalt (als dritter Senator) betrug 216 Thlr. baar, 6 Klaftern Brauholz, 24 Klaftern Stubenholz und 15 Schock Reisig, Antheil an den Erträgen der wilden Fischerei, des Jagd- und Stellwerkes, des Wein- und Weinsetzgeldes, an den Bußpfennigen der Handwerker, am Jahrmarkt- und Baudengeld, Zwingernutzung, Gras- und Sichelgeld, endlich 6 Thlr. jährlich für Verwaltung des v. Thiele'sche Beneficiums und Vertheilung seiner Zinsen an die Stadtarmen zu Martini unter dem Rathhause.

preußische Sache; er hielt nunmehr den richtigen Augenblick für gekommen, sich auch mit Grunderwerb in Schweidnitz ansässig zu machen. Eine Eingabe des Schweidnitzer Magistrats vom 20. Nov. 1757 an Maria Theresia[1]) sagt: „der in anno 1744 wiederum entstandene Krieg ließ auch diese Stadt das Ungemach desselben doppelt empfinden, welches die hiesige äußerst entkräftete und in den größten Verfall gerathene Communität um so weniger verwinden können, als nach hergestelltem Frieden durch die erhöhten Abgaben und starken Einquartirungen dieselben noch mehr bedrücket worden; die Hoffnung aber zu dem verlohrenen Wohlstande zu gelangen, durch die nachhero entstandenen Commercien-Irrungen, durch welche besonders die hiesige Kaufmannschafft einen unvermeidlichen Schaden erlitten, völlig verlohren gegangen, und hiedurch ein dergestalt allgemeiner Nahrungsabgang eingerissen, daß die Häußer unter den halben Werth herunter gefallen, ja gar nicht mehr an den Mann gebracht werden können; die mehrsten ohnhin in gutten Umständen gewesenen Bürger hingegen kaum sich und die ihrigen kümmerlich ernähren können und ihr Leben fortzufristen vermögend gewesen.“ Mit Rücksicht auf diese Preisverhältnisse kaufte Gottfried Svarez am 21. Sept. 1745 vom Oberstlieutenant von Winterfeld, dessen „Vorwerk zwischen Striegauer und Köppenthor an der sogenannten Neugasse gelegen“, ein stattliches Anwesen, bestehend in Haus, Scheune, Stallung und 5 Scheffel Aussaat. Der Kaufpreis war 3500 Thaler Schlesisch und 6 Ducaten Schlüsselgeld. Die Ueberlieferung und Zahlung erfolgte am 1. Nov. des genannten Jahres. Das Haus, als ältestes der dortigen Vorstadtgegend im Jahre 1680 erbaut,[2]) ist noch heute in seinen Hauptheilen, dem einstöckigen Bau mit mächtigem Mauerwerk und einer nicht mehr gebräuchlichen Tiefe, mit vier Fenster breitem Giebel und geräumigem Keller, umgeben von großem, schönem Garten, erhalten. Es befand sich von 1694 bis 1734 im Be-

[1]) Abgedruckt in der Ztschr. f. schles. Geschichte Bd. 7 S. 66.

[2]) Nach dem Steuerbuch der Stadt Schweidnitz erhielt Martin Ulrich Tielisch, auf welchen als Vorbesitzer des Anwesens das Steuerbuch zurückführt, im Jahre 1680 „5 Freijahre wegen Erbauung eines neuen Hauses“.

sitze der Familien von Reißwitz und von Rostitz, von 1734 bis 1737 im Besitze des der Familie Svarez befreundeten Arztes Christian Gottlieb Michael, welcher darin später Carl Gottlieb Svarez über die Taufe hob. Von 1737 an gehörte es dem Oberstlieutenant Samuel Adolf von Winterfeld[1]) und diente am 25. Februar 1741 dem Herzog von Holstein als Absteigequartier.[2]) Hier wurde das jüngste Kind des Rathsherrn Svarez geboren, welches von dem ebengenannten Arzte und von Caroline Wernicke, einer Tochter des Kriegsraths Wernicke in Schweidnitz, die Taufnamen Carl Gottlieb erhielt.[3]) Unter seinen Pathen befanden sich außerdem noch die angesehensten Persönlichkeiten der Stadt: die Gattin des ersten Bürgermeisters, die Gattin des Seniors der evangelischen Kirche, der zweite Bürgermeister und der Rathsherr Marbach.[4])

---

[1]) Die Eigenthümer erhellen aus dem im Besitze der Stadt Schweidnitz befindlichen „Professionsbuch" (1611 flg.). Das Grundstück führt darin die Bezeichnung „Nr. 25". Das früher auf demselben gestandene ältere Haus ist 1611 als „eingegangen" (d. h. mit einem größeren Theile der Stadt abgebrannt) bezeichnet.

[2]) Hoffmann's Tagebuch s. h. d. —

[3]) Der Rufname scheint Carl gewesen zu sein; denn diesen Namen, nicht den Namen Gottlieb erhielt Svarez' Pathe, sein Neffe Herzberg (s. zweites Buch am Eingang). Svarez' Siegel, ein kleiner Schild mit einem Anker, darüber eine kleine tanzende Figur, umgeben von Rosen, trägt zwar die Buchstaben G. S., damit sind aber die Anfangsbuchstaben seiner Großeltern Gerhard Scholtz gemeint, deren Siegel Svarez übernahm. Dieses Siegel gebraucht z. B. die Großmutter Gerhard geb. Scholz bei Untersiegelung der Urkunden über ihren Hausverkauf vom 10. Nov. 1763 und 29. Oct. 1763 (Grundacten des Stadtgerichts Breslau über das Haus Nr. 10 am Ringe vol. 1 fol. 2. 6). Der Anker weist auf den Stand (s. Homeyer, Hausmarken S. 174) der Eltern Scholtz hin, welche angesehene Kaufleute in Neumarkt waren (Auskunft des Herrn Pfarrer Gerhard in Schwoitsch). Svarez brauchte das Siegel in seinem Testament und zur Untersiegelung des Arndt'schen Erbrezesses (s. unten am Ende dieses Buches).

[4]) Das Schweidnitzer Kirchenbuch führt die Pathen, wie folgt, auf: Herr Caspar Andreas Krause, Proconsul; Herr Christian Gottlieb Michael, Med. Doct.; Herr Ehrenfried Marbach, Senator; Frau Maria Magdalena Hülse geb. Kühn; Frau Anna Rosina Hahn, des Herrn Mag. Hahn's, Seniors der evangelischen Kirche, Ehefrau; Mademoiselle Caroline Dorothea Wernicke, des Herrn Kriegsraths Jungfer Tochter.

Das neue Heim bezogen mit Vater und Mutter der älteste damals elfjährige Sohn Caspar Gottfried[1]), ferner eine sechsjährige Tochter Eva Eleonore, welche der Vater zehn Jahre später zu Grabe tragen mußte, und eine dreijährige Tochter, Christiane Friederike, die nachherige Ehegattin des Bauinspectors Herzberg in Schweidnitz. Sie stand unserem Carl Gottlieb Svarez am längsten von allen seinen Familienangehörigen, aber auch nicht über das Jahr 1773 hinaus, zur Seite.[2])

Das Vorwerk zwischen Striegauer und Köppenthor lag, wie schon sein Name anzeigt, vor der Stadt und Festung. Hier setzten sich die inneren Gassen als äußere fort. In einer derselben befand sich das Svarez'sche Haus, zwischen ihm und dem Walle ein Fort (das Fort 2). Gerade dieses Fort und jenes benachbarte Haus waren Hauptzielpuncte der österreichischen Kanonade des Jahres 1757. Der durch die Zeitlage des Jahres 1745 genährte Glaube des Vaters Svarez an einen ruhigen und gesicherten Besitzstand hatte schon im Jahre 1748 einen ersten Stoß erfahren müssen, als der König Schweidnitz nach seinem Systeme neu befestigen ließ.[3]) Die Gefahr, welche dadurch den städtischen Vorwerken in Kriegsfällen erwuchs, lag klar vor Augen, und sie sollte sich nur zu sehr verwirklichen, als die Oesterreicher im November 1757 die Festung angriffen. Eine Vorahnung von dem, was ihrer hier wartete, konnte die Familie Svarez an dem großen Brande haben, den am 6. Nov. 1757 unfern ihrer Behausung die Kriegsfackel entfachte. „Der Feind zündete", heißt es in Hoffmann's Tagebuch, „das (Müller'sche)[4]) Vorwerk vor dem Striegauerthore an; dadurch gerieth die Kupferschmied-, Burg- und Bogengasse in Brand. Der Wind trieb das

[1]) Er starb als Dreißiger, anscheinend schwachsinnig. Wo, hat sich nicht ermitteln lassen. Die Todtenbücher von Schweidnitz, Breslau, Hirschberg erwähnen seiner nicht. Uebrigens s. Kamptz Jahrb. Bd. 41. S. 73 a. 74 a.

[2]) Eine am 3. Juli 1736 in Schweidnitz geborene Tochter war bereits am 22. Sept. 1741 verstorben. S. Schweidnitzer Kirchenbuch.

[3]) Hoffmann's Tagebuch: „1748. 8. Mai ward hier der Anfang zu einer Festung gemacht." S. auch Schmidt. Bd. II. S. 256.

[4]) S. Zeitschrift für schlesische Geschichte. Bd. 7. S. 61.

Feuer querüber, es ergriff den Minoriten-Thurm und es brannte Alles ab, so daß nur ein Theil von der großen Kirche stehen blieb. Es verbrannten einige tausend Scheffel Hafer und viel Mehl." [1]) Der Wind hatte das Svarez'sche Haus vor den Flammen bewahrt. Nun begann aber ein mehrtägiges Bombardement, so daß am Ende der Belagerung, welche die Festung in österreichische Hände zurücklieferte, „230 Häuser völlig abgebrannt, 357 zum Theil durch Brand, zum Theil durch das Bombardement zerstört waren, nur 50 Häuser noch standen, darunter nicht 10 von Kugeln gänzlich verschonte." [2]) Daß zu den wenigst beschädigten Gebäuden das von Svarez nicht gehörte, ergibt sich aus seiner ausgesetzten Lage. „So betrübt sieht es in unsern Mauern aus," schrieb der Schweidnitzer Magistrat an Maria Theresia [3]), „daß sie anstatt einer ehedem florisanten Stadt und einer vermögenden Bürgerschafft nunmehr eine Reihe, ja gantze Straßen abgebrannter und umgestürtzter Häuser in sich fassen, in welchen kaum noch soviel Platz befindlich, daß auf denen Steinhaufen und auf dem verbrandten Schutt Eltern ihren Kindern, Kinder ihren

---

[1]) S. auch Schmidt. Bd. II. S. 259.

[2]) Becker S. 63. Schmidt II. S. 257 flg. Grünhagen in der Zeitschrift für schlesische Geschichte. Bd. 7. S. 62. 65 flg. Hoffmann's Tagebuch schildert die Belagerung wie folgt:

„1757. den 9. und 10. November schossen die Feinde nach dem Rathsthurm, man wurde von Mittag ab gewahr, daß alle Schüsse nach dem Thurme gingen, ohngefähr um 7 Uhr gerieth es ihnen, eine Feuerkugel am obersten Durchsicht anzubringen und da dieselbe von brennender Materie gemacht, klebte sie fest an den beiden Säulen, so daß in wenig Minuten der Thurm völlig in Brand gerieth und bis zur Uhr abbrannte, während des Brandes ward beständig mit Bomben und Kugeln nach dem Orte geschossen, wo der Brand war und brannte daher Alles ohne Gegenwehr ab. Wasser war nicht mehr vorhanden, die meisten Brunnenhäuser abgebrannt, die Spritzen unbrauchbar und waren auch nicht Leute zum Löschen vorhanden, selbst die Herren Feuer-Offiziere fürchteten für ihre Haut.

Nun hatten wir noch 2 harte Tage auszustehen, denn Donnerstag und Freitag wurde Tag und Nacht unaufhörlich geschossen, besonders des Freitags, wo das Bombardiren und Kugelschießen ganz entsetzlich war bis Abends um 11 Uhr, wo es dann stille ward bis gegen 1 Uhr, alsdann fing der Feind an zu stürmen."

[3]) Zeitschrift für schlesische Geschichte. Bd. 7. S. 67.

Eltern, Nachtbahrn ihren Nachtbahrn, Freunde ihren Freunden mit Errinnerung an ihren ehemaligen Wohlstand, ihre während der Belagerung erlittene Angst, ihre dabey ausgestandene Noth und das durch Bomben und Brand zugestoßene Unglück, Elend und Armuth mit Vergüßung vieler Thränen klagen können."

Was aber nach dieser nur zweiwöchigen Belagerung vom Svarez'schen Hause noch stand, wurde bei der Rückeroberung der Festung durch die Preußen im Frühjahr 1758 arg mitgenommen. Ihr ging eine mehrmonatliche Belagerung voraus. Der preußische Angriff erfolgte hauptsächlich nach der Gegend des Svarez'schen Gehöftes hin. Darüber berichtet speciell Hoffmann's Tagebuch:

„1758 d. 16. Jan. ward den Vorstehern der Evangelischen Kirche angesagt, daß die Wohnungen auf dem Kirchhofe längs des schwarzen Grabens sollten geräumt und eingerissen werden. Die Vorsteher kamen mit einem Memorial dagegen bei dem General ein, aber vergebens. Es traf die Wohnungen des Kantors, Prorektors, Konrektors, des Todtengräbers, des Organisten und des Wächters, die Bauscheuer, und das Komedienhaus. . . .

1758 d. 9. April hatten die Preußen das Galgen-Fort und die Redoute ruinirt und das Fort bei Suarez'en[1]) war sehr zerschossen. Auf dem Walle zwischen der Minoriten-Kirche und dem Striegauerthore machten die Oesterreicher den Preußen viel zu schaffen mit den großen Kanonen und Mörsern. Man sprach, daß an diesem Tage viel sollte geschossen werden, weil der Oesterreich'sche Succurs kommen würde, aber es war Nichts damit.

1758 d. 12. April schossen die Preußen außerordentlich stark mit Bomben und Kugeln, und da die Schüsse meistentheils auf den Wall zwischen Köppen- und Striegauerthore gerichtet waren, so wurden in dem Obertheile der Stadt fast die meisten Häuser zerschossen und zersprengt."

Vom wohlhabenden Manne war Svarez' Vater durch solche Ereignisse zu einem verarmten geworden; nur sein Grund und Boden war ihm geblieben; das Haus war stark mitgenommen und das Mobiliar weggeführt oder zerschlagen. Als immer noch nicht auf

[1] Das Fort 2.

dauernden Frieden zu hoffen war, vielmehr die herannahenden Russen, nachdem sie am 15. August Küstrin zerstört, neue Gefahren heraufbeschworen, auch „schwere Maladie“ [1]) den Schweidnitzer Rathsherrn befiel, trat ihm der Gedanke an den Tod nahe. Er fand sich bewogen, am 25. August 1758 — dem Tage der Schlacht bei Zorndorf — sein Testament zu machen.[2]) Darin sagt er: „Zuförderst befehle ich meine durch Christum theuer erlösete Seele in die Gnadenhände unseres barmhertzigen Gottes, der auch mich in die ewige Freude und Seeligkeit gewißlich aufnehmen wil und wird. Mein Cörper sol, meiner öftern Bitte und ernsten Verordnung nach, ohne die geringste Weitläufigkeit und so viel möglich stille, ohne Lichter und ander unnütz Gepränge, bloß unter Leutung der Glocken von denen Meinigen christlich zur Erden bestattet werden.“ Nachdem er dann Frau und Kinder zu Erben eingesetzt hat, fährt er fort:

„Da nun sattsam bekand ist, daß mein sämmtliches Vermögen nicht nur durch Krieg, Brand und anderweitige Zerstöhrung, sondern auch leyder durch vierfache Plünderung mit Erbrechung Gewölber und Keller völlig an Bibliothek, Baarschaft und Mobilien verlohren gegangen ist, dergestalt, daß nichts von allem mehr übrig blieben, alß der vorm Köppenthore befindliche aber, Gott erbarme es! nunmehr gleichfallß totaliter ruinirte Acker, Gärten, Plätze, Gräserey und übrige zum Hofe gehörige Raum; so ist mein Wille, daß wenn diese Fundi dereinst verkauft werden, obgedachte meine Erben, nach abgezahlten Passivis sich, nach Anordnung der hiesigen Statuten in das residuum theilen sollen. Die noch übrig gebliebene meist noch zerschmetterte höltzerne Meubeln folglich weniger oder nichts importirende schlechte Haußrath bleibt, zum täglichen Gebrauch noch in communione, wovon die Mutter alß hiermit bestätigte Ober-Vormünderin einem jeden Kindt das benöthigte geben wird. Endlich werden beyden noch zur Zeit unmündigen Kindern (also dem Sohne Carl Gottlieb und der Tochter Christiane Friederike) hiermit zu Vormunden constituiret, welche bei ob-

[1]) So sagt das Testament in seinem Eingange.

[2]) Original im Königl. Staatsarchiv zu Breslau.

bemeldeter Beschaffenheit der Sache wenig Mühe bei der Administration haben und also aus Liebe und Freundschaft solche übernehmen werden, Tit. Herr Hoffmann, Medicinae et Philosophiae Doctor und Practicus alhier, und Tit. Herr Benjamin Gerlach, Prediger der Evangel. Gemeinde zu Langen-Ölß." [1])

Die nächsten Freunde waren ihm demnach der Hausarzt und ein Landpfarrer der Umgegend. Anspruchslos und gottesfürchtig, verschied er fünf Tage nach Errichtung dieses Testamentes. [2]) Ein Jahr später fand man bei Revision der Rechnung des von Thiele'schen Beneficiums, daß auch der Krieg und das Feuer auf den Vermögensbestand dieses Beneficiums schädigend eingewirkt hatten. Ein „Kapitälchen von 48 Thlr." war durch Brand verloren gegangen, und außerdem ergab sich ein nicht mehr zu erklärender Defect von 65 Thalern. Die Wittwe bat um Niederschlagung desselben und erhielt vom Magistrat günstigen Bescheid. Ihr Bittgesuch [3]) schildert die Schläge, von welchen sie und ihre Familie heimgesucht wurde, mit folgenden Worten:

„Die im Monat October 1757 hiesige Stadt und derselben Innwohner betroffene Belagerung und im November darauf erfolgte feindliche Kanonade ist der Ursprung, daß der größte Theil hiesiger Possessionirten nicht nur durch die so plötzlich erfolgte große Feuersgluth und darinnen gehabten eignen Wohnungen, sondern auch von baarem Gelde und vielen Habseligkeiten verlustig worden, als welches höchst zu bejammernde Unglück mich und die meinigen auch hart betroffen. Dieses mit vieler Angst verknüpfte Schicksal war nicht genug, sondern der erfolgte Todesfall meines obgedachten Ehemanns hat mich und meine Kinder noch empfindlicher gebeuget, wenn wir den schmerzlichen Verlust unseres Berathers und Verpflegers consideriren."

[1]) Letzterer wird in der bei Lehmann Bd. 4 Nr. 357 abgedruckten Urkunde erwähnt. Danach ist auf seine Anzeige unterm 20. Oct. 1769 ein Bericht der Breslauer Oberamtsregierung erstattet worden. Vermuthlich beruhte die Anzeige auf einer Beziehung Gerlach's zu Svarez, es haben sich jedoch die betreffenden Acten nicht auffinden lassen.

[2]) Den wörtlichen Auszug aus dem Todtenregister s. in Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 5 a Note 4.

[3]) Im Schweidnitzer Stadtarchiv.



So trat dem jugendlichen Sohne gerade in den Jahren, in welchen das Kindesgemüth für nachhaltige Eindrücke empfänglich wird, der Ernst des Lebens in Schicksalsschlägen entgegen, wie sie härter kaum den Menschen treffen können. In den kurzen Zeitraum von nicht ganz zwei Jahren drängte sich der Tod der ältesten Schwester und des Vaters zusammen; zwischen diesen Todesfällen lagen die Schrecken einer doppelten Belagerung, welche alles, was dem Knaben lieb und theuer sein mußte, rings-um verheerte, welche das Vaterhaus arg mitnahm und den bald darauf schwer erkrankten Vater dem Grabe entgegenführte. Wer will sich wundern, daß der überdies zarte Knabe zum „schüchternen und bedächtigen, äußerst verschlossenen und menschenscheuen"[1] Manne heranwuchs, zumal er geistig seinem Alter weit voraus war? Wenig Wochen nach Vollendung seines zwölften Jahres, gerade als die Preußen wieder Herren von Schweidnitz geworden waren, rückte er bereits in die Prima der dortigen lateinischen Schule auf, deren Schüler er drei Jahre zuvor (Ostern 1755) geworden war. Die noch vorhandene Schulmatrikel[2]) enthält darüber den Eintrag: 1755. 10. 4. Carl Gottlieb Svarez. P.(atre?) Godfrido Senatore. aet.(atis) 9. II. Hiernach trat er mit neun Jahren in die Schule ein und saß mit zwölf Jahren in Prima. Er verblieb in Prima dem damaligen Schulplan gemäß vier Jahre und ging Ostern 1762 — also sechszehnjährig — zur Universität ab, um achtzehn Monate jünger als der Jüngste der Classe. Die noch vorhandenen Schülerkataloge von 1760 und 1761[3]) ergeben, daß die meisten andern Primaner drei bis vier Jahre älter waren als er.

Was ihm die Schule bot und überhaupt bieten konnte, wird nur durch ein tieferes Eingehen auf die Einrichtung des Unterrichts, welcher damals den Aspiranten des höhern Beamten-standes zu theil wurde, und speciell auf die geschichtliche Ent-wicklung der höhern Schulen Schlesiens verständlich.

---

[1]) So schildert ihn Goßler, sein Amtscollege, in „Juridische Miscellen". 1. Heft S. 72.

[2]) Im Archive des Gymnasiums zu Schweidnitz.

[3]) Im Schularchiv zu Schweidnitz.

Die Prima bildete die eigentliche Vorschule für die Universität. Daher ihr vierjähriger Cursus. Wer das academische Studium nicht wählen, aber sich doch mit dem Unterrichte, wie ihn die Trivialschule bot, nicht begnügen wollte, besuchte die Lateinschule bis zur Secunda einschließlich, das heißt, bis etwa zur Confirmation. Deshalb ergibt eine Vergleichung der ebenerwähnten Schweidnitzer Schülercataloge mit den für die Zeit vom März 1759 bis Trinitatis 1762 weiter vorhandenen[1]) Quartalsverzeichnissen des erhobenen Schulgeldes, in welchen die zahlpflichtigen Schüler nach der Classenordnung aufgeführt sind, daß bei weitem die wenigsten Schüler der Secunda überhaupt in die Prima aufrückten.[2])

Der Unterricht für Prima näherte sich damals seinem Stoffe nach viel mehr dem heutigen Universitäts- als dem heutigen Gymnasialunterricht.[3]) Von den katholischen Lateinschulen hatten es die evangelischen übernommen, den Hauptnachdruck auf Religion und Philosophie zu legen; nur die Grundsätze, nicht die Methode, nach welchen beide gelehrt wurden, waren in jenen Schulen andere als in diesen.

Gleich den übrigen evangelischen Lateinschulen stand auch die

---

[1]) Ebenfalls im Schularchiv.

[2]) Die Zahl „II" bei der Immatriculation von Svarez gibt zu Zweifeln Anlaß. Daß S. alsbald in die Secunda eingetreten wäre, ist schon an sich unwahrscheinlich, noch unwahrscheinlicher, daß er mit neun Jahren dort eingetreten wäre, d. h. mit einem Alter, welches nach den Schülerverzeichnissen noch für Quarta ein jugendliches war. Auch ergeben diese Verzeichnisse, daß der Cursus für Secunda nicht ein dreijähriger war, was er gewesen sein müßte, wenn S. mit 9 Jahren Secundaner geworden, da er mit 12 Jahren Primaner wurde. Will man nicht die kühne Vermuthung eines Schreibfehlers in der Matrikel (II statt III oder IV) wagen, so bleibt nur übrig, unter II die zweite Classe von unten gerechnet, also die Tertia zu verstehen. So nennt z. B. der Schulplan der Breslauer Lateinschule, welche auch eine Prima, Secunda, Tertia und Quarta in der heutigen Bedeutung dieser Namen hatte, Quarta „die erste", Tertia „die zweite Classe" (s. Acten des Kgl. St.-Archivs zu Breslau MR. XIII. Sect. II 46c. vol. 1 fol. 103 flg.).

[3]) Noch gegenwärtig „studiren" in katholischen Gegenden die Gymnasiasten, z. B. in Innsbruck. — Auch Svarez spricht im Jahre 1776 von „Studirenden" des Schweidnitzer Gymnasiums (s. unten 2. Buch, Kirchen- und Schulwesen, Kirche rc. in Schweidnitz).

in Schweidnitz, der Vorläufer des heutigen dortigen Gymnasiums, um die Mitte des vorigen Jahrhunderts unter dem Einflusse der Richtung, welche Wolf von Halle und Baumgarten von Frankfurt a/O. her dem philosophischen und protestantisch-theologischen Studium gaben.

Erfahrungsmäßig wirkt für gewisse Zeitperioden nichts nachhaltiger im Geistesleben einer Nation, als das zündende, leichtempfängliche Gemüther erfassende Wort begabter Universitätslehrer. Jahrzehnte erhalten solchergestalt ihren Character aufgedrückt durch das Geistescapital, welches ein Einzelner in reichlich fließender Spende auszugeben versteht. Christian Wolf war ein solcher Mann. Sein Vaterland und seine Zeit sahen mit Stolz auf ihn. Wer heute seine acht Quartanten des jus naturae durchzuarbeiten unternimmt oder in seinem Staatsrecht nachgewiesen findet, daß das Pudern der Haare — im Gegensatz zu dem damals üblichen Perrückentragen — einem Jeden freistehe, dem will es nicht zu Sinne, daß es gerade Wolf's Ziel war, die „practische" Philosophie zu lehren, und daß Friedrich der Große, dem als Kronprinzen Wolf sein Naturrecht widmete, gerade mit Beziehung auf dieses Buch dem Autor schrieb: „c'est aux Philosophes à être les précepteurs de l'univers et les maîtres des princes . . ., ils doivent découvrir et nous pratiquer."[1]) Die Neigung zur Philosophie regten bei Wolf die theologischen Lehrer des Breslauer Gymnasiums an, dessen Schüler er war;[2]) sie kämpften gegen die scholastische Philosophie und dogmatisirten sehr; als er nach Jena zur Universität zog, „verstand er die Theologie so gut, daß er darin zu lernen nicht für nöthig erachtete".[3]) Die gewaltsamen Versuche, Schlesien zum Katholicismus zu bringen, welche in seine Jugend fielen, machten ihn zum eifrigen Lutheraner; Mathematik und Philosophie waren für ihn das Mittel zu sicherer, vernunftgemäßer Begründung des lutherischen Glaubensbekenntnisses. Sein Streben aber, die Phi-

[1]) Wuttke S. 74.
[2]) Wuttke S. 114.
[3]) Wuttke S. 119.

losophie nicht mehr als „Magd der Theologie" gehen zu lassen — ein Streben, welches bei Friedrich dem Großen lebhafte Unterstützung fand [1]) — erzeugte den Widerstand der Theologen; für so bedenklich galten Wolf's Lehren,[2]) daß noch im Jahre 1739 die Wittenberger Facultät um ein Responsum angegangen wurde, ob ein Candidat, der Wolf's Schriften studire, zum Predigtamt zugelassen werden könne. Nichts desto weniger bekämpfte Wolf, wie die strengen Zeloten, so auch die Freigeister, und gerade dies vermehrte seine Anhänger und Schüler; „länger als ein halbes Jahrhundert beherrschte er die Philosophie, ja alle denkenden Gebildeten; unmittelbar nach der Bibel wurde seine Metaphysik geschätzt." [3]) Ihm allein ist die allgemeinere Einführung der Philosophie in alle gelehrten Schulen und in das Geschäftsleben zu danken.

So war auch der Schweidnitzer Schule, wie der Breslauer, der Sinn für eine freiere Bewegung der Geister durch den Kampf eingeimpft worden, welchen sie gegen den Katholicismus zu kämpfen hatte. Ihre specielle Geschichte mußte sie darin bestärken.

Obwohl zur Reformationszeit Kaiser Maximilian II. den Breslauer Bischof veranlaßt hatte, der evangelisch gewordenen Stadt Schweidnitz die dortige Stadtkirche und das Patronat darüber einzuräumen, nahm im Jahre 1629 der kaiserliche Oberst Burggraf zu Dohna, welcher mit Lichtensteinschem Fußvolk unvermuthet die Stadt überfiel, die Kirche für die Katholiken wieder in Besitz und verjagte die evangelischen Kirchen- und Schuldiener. Die Kirche wurde zum katholischen Gottesdienste consecrirt und nebst der Schule, sowie den für diese von Evangelischen gemachten Stiftungen den Jesuiten übergeben. Der westphälische Friede führte nur die Aenderung herbei, daß die Evangelischen die Gestattung erhielten, sich außerhalb der Stadt eine Gnadenkirche, „die Friedenskirche" zu bauen. Die Gegenreformation der Jahre

[1]) Wuttke S. 31.

[2]) Brief von 1769 über die Erziehung: „die Philosophie muß von keinem Geistlichen gelehrt werden, sondern von Weltlichen, sonsten ist es ebenso, als wenn ein Jurist einem Offizier die Kriegskunst lehren soll." Trendelenburg I S. 143.

[3]) Wuttke S. 96. 98.

1629 flg. hatte also aus dem länger als ein halbes Säculum rein evangelischen Schweidnitz mit Hülfe der Jesuiten wieder ein katholisches gemacht, und der westphälische Friede hatte keine Restitution der Stadtkirche an die Evangelischen zur Folge, obwohl er den 1. Januar 1624, an welchem Tage Schweidnitz zweifellos evangelisch war, als entscheidenden Termin festsetzte.[1]) Auch die Altranstätter Convention erlaubte den Evangelischen nur „bei der Friedenskirche zu Schweidnitz eine Schule zu erbauen, wieder mit eignen Glocken zu läuten und eigne Prediger anzusetzen".[2]) Die Friedenskirche, von ihrem Friedhofe umgeben, lag außerhalb der Stadt vor dem Petersthor, in einer ähnlichen Situation zur Festung wie das Svarez'sche Haus, nur wenige Minuten von letzterm entfernt. Auf dem Friedhofe erstanden die Schulgebäude, erst die lateinische Schule, welche uns hier vorzugsweise interessirt, dann unweit davon die deutsche, ferner die Prorectorwohnung und das Collegenhaus (die Wohnung der Lehrer). Letztere beiden Häuser als die am weitesten nach der Feldmark zu gelegenen ließen im Jahre 1757, wie wir oben sahen, die Oesterreicher rasiren, um eine Schanze an ihrer Stelle zu errichten. In der deutschen Schule brach im nämlichen Jahre Feuer aus, und die lateinische Schule wurde stark mit Soldaten belegt. So griff auch der Krieg sehr merkbar in diese Stätten ein, auf welchen sich in zweiter Linie das Jugendleben Svarez' bewegte. Von des Vaters Haus her konnte er die Flammen des Schulgebäudes leuchten und die Kugeln dort einschlagen sehen. Kaum hundert Schritte führten ihn vor den Wällen und dem Köppenthor her zur Schule. Seine Schuljahre ragen noch so weit in die Zeit altdeutscher Sitten und Moden zurück, daß wir uns den jungen Primaner, den Degen an der Seite und den kurzen schwarzen Mantel umgehängt, zur Schule wandernd zu denken haben. Einen Mantel zu tragen, war bis zum Jahre 1775 Vorschrift; er durfte nicht einmal während der Stunden abgelegt

---

[1]) Becker S. 27. Schmidt I S. 64 flg. Promemoria in den Acten des Breslauer St.-A. M.R. XIII Sect. II. 46a vol. II. fol. 127 flg. 173 flg.

[2]) Becker S. 33 flg.

werden, und das Recht, einen Degen anzulegen, verschaffte der Eintritt in die Prima, doch beschränkte sich dies Recht auf die Zeit außerhalb der Schulstunden.[1]) Zum Zeichen ihrer erhöhten Würde pflegten sich die Primaner des vorletzten Jahres Rhetoren, die des letzten Poeten zu nennen.

Der Unterricht der Prima und der Secunda war sowohl nach dem Lectionsplan von 1737 als nach dem von 1764 auf wöchentlich 26 Stunden berechnet. In diese theilten sich in Prima der Rector und der Prorector; in Secunda lehrte ausschließlich der Conrector. Svarez trat unter dem Rector Thomas aus Strehlen ein. Im Jahre 1759, also während Svarez in Prima saß, wurde der im Jahre 1738 aus Landshut berufene Conrector Langhans zum Rector ernannt, „ein sehr beliebter Lehrer, der beständig viel junge Edelleute bei sich am Tische hatte", der Vater des nachmals berühmten Breslauer und Berliner Architecten Carl Gotthardt Langhans, welchem u. A. das Brandenburger Thor seine Entstehung verdankt.[2]) Unter ihm schaffte man auf Anordnung des Kirchencollegs (des Schulvorstands) die Schulactus ab, „welche der Schule weniger zur Erbauung als den spectatores zum Lachen dienten", und ließ daher in Zukunft „alle Possenspiele und unreinen Scherzreden" weg.[3]) Seit 1753 war Langhans Prorector; als Conrector trat an seine Stelle der Candidat der Theologie Joh. Gottfried Kriebel aus Panthen.[4]) Thomas,

[1]) Darjes, Lehrbegriff Vorrede S. 7: „Ich wurde ein Primaner, trug einen Degen, wurde academisch gebildet" (1726). Becker S. 38: „Es ward der Auftrag gegeben, auf den Sonntag am 2. October 1707 von der Kanzel bekannt zu machen, daß am 5. October ... die Schule würde eröffnet werden, und daß die Eltern die Knaben mit Mänteln versehen in dieselbe schicken möchten", und das. S. 97. 98: „An Johanni 1775 wurde das neue Schulreglement eingeführt.... das bisher gewöhnliche Tragen der Mäntel, welche die Schüler sogar in den Lehrstunden nicht ablegen durften, ward abgeschafft. Die Schüler der 1. und 2. Classe erhielten zu einem Ehrenzeichen die Erlaubniß, mit dem Stabe in die Schule kommen zu dürfen, und da die Primaner sonst überall außer den Schulstunden den Degen tragen durften, ward ihnen derselbe jetzt nur bei öffentlichen Schulfeierlichkeiten erlaubt." Vergl. Schulgesetze für Breslau vom 2. Mai 1777 § 22.

[2]) Nicolai, Baumeister S. 148.

[3]) Excerpt aus Archivalien der Stadt Schweidnitz.

[4]) Becker S. 147.

Langhans und Kriebel waren also Svarez' Lehrer, während er die Secunda und Prima besuchte. Leider wissen wir von ihnen nicht viel mehr, als was eben mitgetheilt ist; von Langhans wird nur noch berichtet, daß Physik und Mathematik sein Hauptstudium war, daß er Latein „nicht zum Besten schreibe", hingegen im Deutschen „einen reinen und guten stylum habe und das Französische perfect verstehe". Seine Antrittsrede handelte „in stylo soluto" über das sonderbare Thema: de causis et remediis perversi studiorum amoris. Jedenfalls scheint Svarez in seinen Studien von ihm auf den richtigen Weg geleitet zu sein; auch mag er seine gewandte Sprache und die mathematische Schärfe seiner Denkweise, sowie seine Fertigkeit im Französischen diesem Lehrer verdanken.

Unter den Lehrgegenständen nimmt sowohl 1737 als 1764, mithin auch während der Periode von 1755 bis 1762 Religion in Verbindung mit Philosophie und nächstdem Lateinisch bei weitem die Hauptstelle ein.[1]) Im Jahr 1737 fallen für Prima auf „Theologia cum Thetica tum moralis ad ductum compendii Grapii", auf Kirchengeschichte, Erklärung der (lateinischen) confessio augustana, Moralphilosophie, Analysis des (griechischen) neuen Testamentes nicht weniger als 10 Stunden wöchentlich, auf Cicero und Ovid nebst lateinischer Declamation 7 Stunden, auf Geographie nebst Mathematik, auf Stilübung und auf „Oratorie" nur je 2 Stunden; der gesammte Unterricht im Griechischen beschränkt sich auf die erwähnte zweistündige Analyse des neuen Testamentes. In Secunda ist der griechische Unterricht vierstündig (Grammatik und Uebungen nach Höfer), der lateinische zehnstündig (Nepos, Phädrus und Exercitien); daneben steht ein siebenstündiger Religionsunterricht (Erklärung der Bibel und der Augsburgischen Confession), auch eine Stunde wöchentlich Logik und Rhetorik.

Fast ebenso ist der Unterricht im Jahre 1764 gestaltet: Prima und Secunda haben je 6 Stunden Bibelerklärung, die Prima 3 Stunden Dogmatik nach Baumgarten, die Secunda

[1]) Becker S. 87. 88. 94. 95.

4 Stunden Glaubenslehre und Lehre der Lebenspflichten; für jede der beiden Classen sind sodann 7 Stunden Latein angesetzt (für Prima Sueton, Cicero, Ovid; für Secunda Nepos, Eutrop, Phädrus); ebenso für beide übereinstimmend 2 Stunden Griechisch (neben Grammatik und Uebungen lediglich Lectüre des neuen Testamentes), ferner Geschichte und Geographie je 1 Stunde in Prima, je 2 Stunden in Secunda, dazu in Prima noch 1 Stunde Logik, 1 Stunde Philosophie und 2 Stunden Mathematik nach Wolf. In Secunda treten an die Stelle von Logik und Philosophie die erwähnte zweite Stunde Geschichte und Geographie, an Stelle der Mathematik zwei Stunden Rechnen.

Man sieht hiernach, wie Wolf und Baumgarten im Jahre 1764 und jedenfalls auch in den kurz vorhergehenden Jahren ihren Einfluß bis in die Schule erstreckt haben. Wenn derselbe Lehrer, der nach ihnen in Philosophie und Mathematik unterrichtete, Religion und Moral vorzutragen hatte und zwar der Art, daß darin neben Latein der Schwerpunkt des ganzen Unterrichts liegen sollte, so ist die Richtung genügend gekennzeichnet, welcher die Schule folgte. In den niedern Classen steigt noch der Religionsunterricht an Bedeutung; denn im Lehrplan der Quarta und Quinta des Jahres 1764 sind z. B. für Bibellesen, Glaubenslehre, Katechismus und Sprüche 12 der 26 Wochenstunden angesetzt.[1])

Daß ein solcher Unterricht genügte, Svarez für die großen Aufgaben vorzubereiten, welche seine Zukunft ihm stellte, spricht mehr für seine Fähigkeiten oder vielleicht für die besondere Beanlagung einzelner Lehrer als für die Leistungen der Schule; ja möglicherweise lernte er gerade aus dem Unterrichte, den er selber genoß, die Mängel kennen, zu deren Beseitigung er kaum zehn Jahre später bei Regelung des schlesischen Schulwesens so mächtig den Hebel ansetzte. Er ist aber keineswegs der einzige Schüler, auf welchen das Schweidnitzer Lyceum stolz zu sein Ursache hat. Ihm um drei Lustra voran gingen keine Geringeren

---

[1]) Becker S. 96.

in die Schweidnitzer Lateinschule als Carl Abraham von Zedlitz, Friedrich's des Großen langjähriger Cultusminister,[1]) mit und theilweise unter welchem Svarez später Jahre lang in Breslau[2]) und in Berlin amtlich wirkte, und Zedlitz' gleichgesinnter Freund, Carl Christoph von Hofmann,[3]) der nachherige Canzler der Universität Halle.

Ein eifriger Anhänger Wolf's, war es Zedlitz, der Wolf nach Halle zog, wo er selbst seine sorgfältige juristische und philosophische Bildung sich erworben hatte. An keinem Manne der Fridericianischen Zeit fand die „Aufklärung", deren Fahne der König erhoben hatte, kräftigern Schutz und ihre Gegner einen entschiedeneren Feind als an Zedlitz.[4]) Seine Jugend lag noch in der Periode, in welcher Alles, was protestantisch war, namentlich aber die protestantische Schule durch die Unduldsamkeit der katholischen Geistlichkeit seiner Heimath gedrängt wurde, gegen jede Orthodoxie zu eifern, mochte sie im eignen Lager oder in dem der Gegner sich zeigen. Den Staatsdienst begann er, wie zehn Jahre später auch Svarez, in Schlesien als Oberamtsregierungsrath, wurde nach wenigen Jahren Oberamtsregierungspräsident und 1770 als Justizminister nach Berlin gezogen. Ein Jahr darauf übernahm er das geistliche Departement. Die Zusammensetzung des Berliner Oberconsistoriums im Sinne der Aufklärung war sein Werk und die Reform des Schulwesens sein Hauptbestreben. Bekannt ist die mannhafte Stellung, welche er im Müller-Arnold'schen Prozesse einnahm. Auf seinen Bericht, daß nach den Akten ein anderes Erkenntniß nicht hätte erfolgen können, mußte er die eigenhändige Antwort des Königs (26. Dez. 1779) entgegennehmen: „Der Herr wird mir nichts weiß machen. Ich kenne

---

[1]) Ueber ihn u. A. Preuß, Ztschr. Bd. II S. 748 flg. Trendelenburg I, 127 flg. u. die das. S. 128 Note 1 Citirten. Beiträge zur jurist. Literatur Bd. 6 S. 266.

[2]) Hier war Zedlitz von 1764 bis 1770 Präsident der Oberamtsregierung. Klaproth S. 452.

[3]) Becker S. 158. Geb. 1735, gest. 1801 nach Kamptz, Literatur S. 53 Nr. 11.

[4]) Philippson Bd. I S. 45 flg.

alle Advocatenstreiche und lasse mich nicht verblenden. Hier ist eine Exemple nöthig, weil die Canaillen enorme meinen Namen mißbraucht haben, um gewaltige und unerhörte Ungerechtigkeiten auszuüben."[1]) Das königliche Urtheil, welches die Richter cassirte und auf die Festung schickte, legte Zedlitz in der befohlenen Ausfertigung vor, ohne es zu contrasigniren; der König ließ das ohne Erinnerung hingehen und unterzeichnete trotz fehlender Contrasignatur.[2]) Man wird nicht irren, wenn man in der Schilderung, welche Zedlitz nach Friedrich's des Großen Tode dem neuen Regenten von der Mangelhaftigkeit der bestehenden lateinischen Schulen machte, auch ein Spiegelbild des Schweidnitzer Lyceums erblickt. „Der Knabe kommt", sagt er, „in die unter Rector und Collegen stehende ... Stadtschule, worin die lateinische Sprache noch immer der Leitfaden ist, wornach sich alles übrige richtet. Der Knabe wird also in eine der Classen dieser Schule eingepaßt; und lernt: lateinische Grammatik, Historie von Erschaffung der Welt, bis vielleicht zu Karl dem Großen, weiter gewiß nicht. Hört er etwas von Geographie, so ist der Globus der Gegenstand, und die superficielle Beschreibung von etwa vier Welttheilen; vom Vaterlande nichts. Kömmt er weiter, so lernt er griechisch, und zwar Lesen und Exponiren im neuen Testament, das er nie wieder aufschlagen wird, und woraus er nicht einmal die Kunstnamen lernen kann, die etwa der Apotheker noch brauchen würde. Und so viel er Theologie hört, so sind es Theile der schulgerechten Theologie, als Dogmatik, Polemik, die ihm Haß und Verachtung gegen andere Religionen einflößt. Von eigentlicher Religion, christlicher Moral kein Wort! Folglich lernt er lauter Dinge, die er nie braucht, und von dem, was ihm nöthig ist, nicht einen Buchstaben. . . . . Ich könnte Stadtschulen und die darin gebrauchten Kompendien nennen, wo 6 und mehr Jahre hindurch, eine und dieselbe Wissenschaft, z. B. die Logik, getrieben worden, so daß in dem langen Zeitraum, worin die Wissenschaft abgehandelt, und doch das Kompendium nicht einmal geendigt worden, sogar fähige junge Leute

[1]) Preuß, Ztschr. für preuß. Gesch. I S. 149. 150.
[2]) Das. S. 154.

ihren Gegenstand, auf den sie der Lehrer nicht zurück führte, vergessen hatten. Ich könnte Personen namentlich angeben, die sich nie der Theologie widmen wollten, und 8 Jahre in einem fort Dogmatik in einer Stadtschule hören mußten, ohne daß sie nur mit dem Kompendium zu Ende gekommen wären. Und wer ist immer stark und glücklich genug, solchen sinnlosen Unterricht zu verschmerzen, und den Schaden, den ihm die Schule that, ganz zu verwinden?"[1])

Daß diese Schilderung auch für die evangelischen Schulen zutrifft, folgt aus einem Berichte, der sich über die mit der Schweidnitzer Schule in völlig gleicher Lage befindliche evangelische Lateinschule im benachbarten Jauer verbreitet. Diese Schule verdankte gleichfalls der Altranstädter Convention ihre Entstehung, aber die Klagen, daß man auf ihr nichts lerne, als Latein, Griechisch, etwas Deutsch und Religion, und von Geschichte wie von Geographie nur einen Vorschmack erhalte, blieben bis zu den 1760er Jahren begründet.[2]) Und daß die Schweidnitzer Schule in Zedlitz' Sinne auch zu den reformbedürftigen gehörte, erhellt aus einem Urlaubsgesuche, welches Zedlitz unterm 29. Juli 1784 an den König richtete; er erklärte, den Urlaub auch zum Besuch der Academie in Liegnitz und der Schulen zu Breslau und Schweidnitz verwenden zu wollen, und sagte von der letztern, daß sie „auf dem guten Wege, worin sie j e t z t k ö m m t, noch einige Zurechtweisung" bedürfe. Der König schrieb auf das Gesuch: „guht aber in Lignitz ist nöthig das Schulweßen auf andern und besern Fuhs zu setzen".[3])

Wenn sonach drei bedeutende Männer, welche im Zwischenraume weniger Jahre aus derselben Schule hervorgingen, eine gleiche Geistesrichtung in ihrem Leben erfolgreich bethätigt haben, so ist der Rückschluß nicht zu gewagt, daß ihre Schulzeit für diese Richtung das zunächst Bestimmende war. Die Schule führte sie auf den Weg, welcher dahin wies, in Wolf den einflußreichsten wissen-

[1]) Philippson Bd. 1 S. 126. 127.

[2]) S. Volkmann im Schulprogramm des städt. evang. Gymnasiums zu Jauer, Ostern 1866, Jauer, S. 1 flg.

[3]) Original im Besitz des Gymnasiums zu Schweidnitz.



schaftlichen Geist der Zeit anzuerkennen. Daneben bereitete das, was ihrer unmittelbaren Anschauung in der Außenwelt mächtig entgegentrat, die „Victorien des großen Königs", den Boden, in welchem das Streben erwuchs, an den Zielen eines Herrschers mitzuwirken, dessen politische Thatkraft die Welt bewundernd anstaunte, und dessen Friedenswerke von den Principien der bedeutendsten Philosophen der Zeit getragen wurden.

Der erste persönliche Eindruck, welchen Zedlitz, Hofmann und Svarez von ihrem Könige gewannen, fiel in ihre Jugendjahre. Erstere Beiden werden als Schulknaben Augenzeugen des obengeschilderten Einzugs Friedrich's in Schweidnitz vom 23. Februar 1741 gewesen sein. Zedlitz sah dann den König wieder als Student in Halle am 16. Juni 1754. Er war damals auf des Königs Antrieb einer der vier regelmäßigen Schüler des Wolfianers Meyer, welchem letzteren Friedrich bei der Vorstellung der Professoren befahl, Locke's Versuch über den menschlichen Verstand den Studenten vorzutragen.[1]) Svarez hatte erst am 5. Nov. 1758 Gelegenheit, den König zu Gesicht zu bekommen, als derselbe, wie Hoffmann's Tagebuch berichtet, damals die Vorstadt zu Fuß durchwanderte. Der König ging dann zur Armee ab, kam aber am 10. November nach Schweidnitz zurück und logirte im Fürstensteinschen Hause. Ferner traf er am 23. März 1759 in Schweidnitz ein, stieg dort zu Pferde und ritt ohne Begleitung zum Bögenthor hinaus, um die Werke zu besichtigen; die Nacht blieb er in Schweidnitz.[2])

Die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1758 und 1759 waren aber nicht die letzten, welche Svarez als Primaner der Schweidnitzer Schule aus nächster Nähe erlebte. Den 1. October 1761 wurde durch einen plötzlichen Ueberfall der Oesterreicher die Festung gestürmt; Raub und Plünderung folgten. Hoffmann schildert den Sturm, wie nachsteht: „1761 d. 1. Oct. des Morgens um halb 3 Uhr hatten wir das unglückselige Schicksal, daß die Festung mit Sturm eingenommen wurde, und das geschahe binnen einer Stunde.

---

[1]) Preuß, Ztschr. Bd. II S. 749. Trendelenburg S. 134.

[2]) S. Hoffmann's Tagebuch.

Darauf drangen die Feinde in die Stadt, denn die Aufziehbrücken waren nicht einmal aufgezogen, kamen also leicht in die Stadt, und plünderten und raubten in allen Häusern, und auch ich kam in die Gewalt der Plünderer; wie die wilden Bestien drangen sie ein, ich mußte die Hausthüre aufmachen, alsdann nahmen sie mir das Geld, die Mütze vom Kopfe und dann mußte ich mein Gewölbe, in welchem alle unsere und vieler anderer Leute Sachen sich befanden, aufmachen, wo dann Kisten und Kasten aufgeschlagen wurden, die Betten zerhauen; Kleidung, Gold, Silber, Wäsche, Summa Alles ist geraubet, ich habe Nichts als ein altes Hemde am Leibe behalten; meiner Kinder Betten, Ueberzüge, Kleider, Schmuck, Hauben in Summa Alles war ihre Beute. Es sind wohl über Zwei-Hundert Soldaten bei mir gewesen, und das dauerte von halb 4 Uhr an bis 8 Uhr. Was in unserer Stadt geplündert worden, muß etliche Tonnen Goldes ausmachen. Des Lebens war man nicht sicher, ich bekam einen Stich in meinen Kaftan und wenn ich mich nicht wandte, so blieb ich auf der Stelle. Nun bin ich bloß, keine Arbeit, kein Geld und Alles theuer. Das Preußische Geld will Niemand nehmen, einen Zehnböhmer für 10 Kreuzer und da noch nicht gerne. Ein Komisbrod habe ich mit 7 Böhmen bezahlt und ist nun unser Zustand elend und jämmerlich..... Der Bürgerschaft wurden auf dem Rathhause 57 Puncta vorgelesen, die auf besondere Ordnungen der Stadt sich bezogen. Ingleichen wer von Preußischen Sachen noch etwas hatte, mußte es melden, bei hoher Strafe . . . und hatte die Bürgerschaft große Einquartierung."

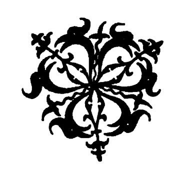
Ein halbes Jahr später bezog Svarez die Hochschule. Der Entlassung aus der Prima ging damals noch nicht eine Maturitätsprüfung[1]) voraus, sondern nur ein feierlicher öffentlicher Schulact,

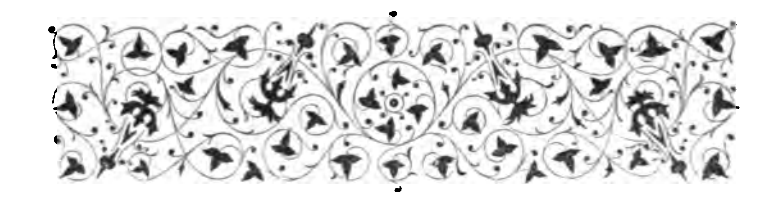
[1]) Die Maturitätsprüfung führte erst das Edict vom 23. Dez. 1788 ein. Der Zweck der Einführung war, dem Mißstande entgegenzutreten, daß der Director allein über die Zulassung des Schülers zur Universität bestimme; man wollte die Mitwirkung des Lehrercollegiums, schoß aber über das Ziel hinaus: das Urtheil, welches sich die Lehrer in jahrelangem täglichen Verkehre mit dem Schüler in Betreff seiner Reife erwerben, ist ein viel sichereres als das, was ihnen eine Prüfung verschaffen kann, welche wenige Stunden dauert.

bei welchem jeder Abiturient eine lateinische Rede hielt.[1]) Die Wahl der Universität konnte für Svarez nicht schwer sein; sie fiel naturgemäß auf Frankfurt als die Landesuniversität der schlesischen Juristen, als diejenige Universität, welcher auch der Vater seine academische Bildung verdankte, und als die zeitweilige Heimathstadt der Familie.

Die Maturitätsprüfung hat daher nur einen vernünftigen Sinn, wenn sie vor Andern als den unterrichtenden Lehrern geschieht.

[1]) Becker S. 196.





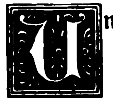
Zweites Capitel.

Die Universitätszeit in Frankfurt.

1762—1765.

„Leges civiles validae esse nequeunt, nisi ab eo, qui in civitate jura majestatis habet, sint conditae."

Daries, Institutiones jurisprudentiae priv. rom.-germ. Praecognoscenda § 13.



nterm 30. März 1762 wurde „Carl Gottlieb Suarez, Swidnicensis Silesius" immatriculirt „rectore Johanne Friderico Polac. D., Professore Juris et Matheseos ord. publ.",[1]) gleichzeitig mit und neben ihm seine beiden Schulcameraden Ernst Christian Wuttge, sein unmittelbarer Nachbar auf der Schulbank, und Carl Benjamin Macklin, der Primus der Schweidnitzer „Poeten". Einige Wochen später kam Joh. Samuel Ernst Steudener nach Frankfurt, mit welchem dort Svarez, obwohl sechs Jahre jünger, die Freundschaft für das Leben knüpfte,[2]) auch folgten noch einige von den Schweidnitzer Mitschülern.[3]) Das von Heyne'sche

---

[1]) S. Frankfurter Matrikel unter diesem Tage (Breslauer Universitätsarchiv). Die Namenseinzeichnung ist von Polak's Hand.

[2]) Immatriculirt 26. April 1762 als: Johannes Samuel Ernestus Staudener, Vrateslau. Jur. stud., rectore Joh. Ludovico Vhlio, I. C., professore juris publ. ord. S. Frankfurter Matrikel. Geboren 8. März 1740. S. Todesanzeige der Südpr. Ztg. v. 16. März 1803.

[3]) Am 14. Sept. desselben Jahres Joh. Gottlieb Scholtz, am 12. April 1763 Joh. Ernst Lange und Joh. Gottlieb Böhm, alle drei als Studirende der Rechtswissenschaft (s. Frankfurter Matrikel).

Schulstipendium, welches ihm bald nach des Vaters Tode (im Jahre 1761) schon in Schweidnitz zur Unterstützung verwilligt wurde, floß Svarez auch während des ersten Universitätsjahres zu; außerdem verschaffte ihm seine Pathenschaft zur Gattin des Kirchenseniors Hahn als Mitstifters des Hahn-Scholz'schen Stipendiums dieses Stipendium auf drei Jahre,[1]) und was sonst noch fehlte, ergänzte die Großmutter, welche nach dem Tode des Pfarrers Gerhard mit dem Diaconus Hoffmann zu Liegnitz in zweiter kinderloser Ehe lebte[2]) und die Versorgung ihrer durch den Krieg „in die allertraurigsten Umstände"[3]) versetzten Enkel sich besonders angelegen sein ließ. Schon von Haus aus wohlhabend, fiel ihr im Jahre 1763 aus dem Testament ihres kinderlosen Bruders, des Oberkämmerers und Raths Johann Ferdinand Scholz, das Haus Nr. 10 am Ring in Breslau zu,[4]) welches sie wenige Monate später versilberte.[5]) Mit ihrem während Svarez' Studienzeit erfolgten Tode besserten sich die Vermögensumstände ihrer Tochter und deren Kinder dadurch, daß ihr Sohn, der einzige Miterbe, ein Kaufmann in Hamburg, zu Gunsten der Familie seiner Schwester auf sein Erbtheil verzichtete und es damit ermöglichte, daß sein Neffe seinem Studium treu blieb.

Der Anfang dieses Studiums fiel noch in die Zeit, in welcher der Krieg tobte. Die Zahl der von Ostern 1762 bis dahin 1763 in Frankfurt Immatriculirten beträgt darum nur 82. Das vorhergegangene Jahr weist 121, das folgende 152 Immatriculationen auf. Die Gesammtsumme der Studirenden wird

---

[1]) Acten der evang. Kirche zu Schweidnitz. Dies Stipendium betrug jährlich 40 Thlr. Ueber dasselbe s. noch Becker S. 172.

[2]) Bereits seit 1733. Kirchenbuch des Pfarramts St. Elisabeth zu Breslau. 1733. 22. Mai.

[3]) So schildert der Bruder der Wittwe Svarez diese Umstände, als er im Jahre 1764 seinen Erbverzicht aussprach. S. Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 73a.

[4]) Jetzt mit Nr. 11 vereinigt dem Grafen Harrach auf Krolkwitz gehörig.

[5]) S. die oben S. 39 Note 3 citirten Urkunden. Der Kauf geschah mit der in das Hypothekenbuch eingetragenen eigenthümlichen Bedingung, daß es an keinen Juden verkauft oder vermiethet werden dürfe.

hiernach etwa auf 300—400 anzuschlagen sein[1]); darunter fiel der größte Theil auf die Juristen und Cameralisten. Von den Juristen und wohl auch von den Theologen wurden aber unbedingt philosophische und geschichtliche Studien verlangt, so daß diese Collegien die besuchtesten waren und das damals erforderliche nur zweijährige Studium nicht ausreichte. Dabei war es üblich, daß jeder Professor alle oder doch die meisten Fächer seiner Facultät lehrte; ähnlich wie auf der Schule, hatte also der einzelne Schüler in der Regel einem oder zweien seiner Lehrer seine ganze Universitätsbildung zu verdanken. Zu diesen trat er oft noch dadurch in ein besonders nahes Verhältniß, daß er bei dem einen oder dem andern Wohnung und Kost fand. Gleichwohl waren studentische Rohheiten und Kindereien an der Tagesordnung, Ruhestörungen und Prügeleien üblich; „man ging bewaffnet aus und wetzte die Klingen auf den Steinen des Straßenpflasters.“[2]) So arg hatte im Jahre 1750 Friedrich der Große den Unfug gefunden, daß er dem preußischen Gesandten beim Reichstag zu Regensburg befahl, auf einen allgemeinen Reichsschluß zur Hebung des Uebels hinzuwirken. Er selbst erließ dann für die preußischen Universitäten am 9. Mai 1750 ein Edict.[3]) Dasselbe verbot mit Rücksicht auf die „ganz freche Lebensart“ vieler Studenten, welche sie „der Achtung der ganzen ehrbaren Welt unwürdig“ mache, den Theologen wie den Studirenden andrer Facultäten — „ausgenommen die, welche von adliger Herkunft seien“ — das Degentragen, Allen aber das „Wetzen“, das Schreien, und die Schlägereien auf der Straße, das Schießen in der Stadt und das Fenstereinwerfen; den Schluß der Wein- und Bierlokale ordnete es um 9 Uhr Abends an.[4])

---

[1]) Zwei Decennien später wird sie auf 223 angegeben, darunter 125 Juristen und Cameralisten. Philippson Bd. 1 S. 135.

[2]) Philippson Bd. 1 S. 138. 139.

[3]) Acten des G. St.-A. zu Berlin Rep. 51. aa. Erst im Jahre 1795 kam jener Reichsschluß zu Stande und zwar damals auf Anregung Carl August's von Weimar. Philippson Bd. 2 S. 42. Svarez war gegen den Erlaß eines Verbotsgesetzes. Acten der Gesetzcommission (Justizm.) Nr. 22 von 1794.

[4]) Bei den dictirten Strafen sollte beobachtet werden, daß die „von vornehmer Herkunft“ mit Geld, die von geringer mit Carcer büßten, „damit sonsten

Von Svarez wird bezeugt, daß er nicht zu Denen gehörte, welche solche Vorschriften nöthig machten, daß er vielmehr eingezogen lebte und sich ganz den Wissenschaften widmete. Zu Lehrern hatte er vorzüglich Darjes und Böhmer.[1]) Aber Darjes wurde erst Ende des Sommersemesters 1763 von Jena nach Frankfurt berufen. Wie die betreffende Ordre vom 7. Juli[2]) sagt, hatte sich der König zu dieser Berufung „aus eigner Bewegung resolviret". Das Patent der Ernennung datirt vom 9. August, unterm 19. October wurde er — nach der Sitte damaliger Zeit — immatriculirt.[3]) Er begann also seine Lehrthätigkeit in Frankfurt mit Svarez' drittem Studiensemester. Böhmer vertrat das Fach des Strafrechts. Jedenfalls wurde hiernach Svarez nicht von Darjes in die Rechtswissenschaft eingeführt; seine ersten Lehrer im Civilrecht scheinen Polak und Uhl[4]) gewesen zu sein. Das schließt aber nicht aus, daß Darjes auf ihn den hauptsächlichsten Einfluß hatte.

Darjes[5]) war keineswegs ausschließlich Jurist. Er war gleichzeitig der bedeutendste cameralistische Universitätslehrer der Zeit Friedrich's des Großen[6]) und Philosoph. Ein hervorragender

---

nicht des Vaters Vermögen statt des Verbrechers bestraft werde"; § 8 des Edicts. Das beruhte auf einer eignen Randnotiz, welche der König zum Entwurfe gemacht: „Die fornehme leute ihre Sotissen werden Mit geldt bestrafet, und der geringen ihre mit dem Kartzér Sonsten müßen die Vähter beutels vohr die Kinder ihre Thorheiten büssen, und dor frägt die Jugendt nichts nach."

[1]) Goßler S. 62.

[2]) Berl. St.-A. R. 51 n. 79.

[3]) S. Acten des Bresl. Univ.-Archivs, Bestellung der Professoren zu Frankfurt a/O. betr. Am 25. Juni 1772 wurde ihm das durch Böhmer's Tod erledigte Directorat der Universität und Ordinariat der Juristenfacultät übertragen.

[4]) Uhl gab 1774 ein academisches Handbuch für Rechtsbeflissene heraus, welches den Abdruck von 12 Gesetzen enthält und zwar, soweit sie in die Zeit vor Svarez' Studium fallen, die Joachimica von 1527, die Verordnung über Nachlaßregulirung von 1567, das Edict wegen der Gesammthänder von 1763 und die V. O. wegen der cura absentium von 1763. Vergl. v. Kamptz, Literatur S. 29. Ueber diese Gegenstände scheint er also hauptsächlich seine Schüler belehrt zu haben.

[5]) Vergl. Selbstbiographie in seiner Vorrede zu Bielefeld's Lehrbegriff der Politik. Auch Schlichtegroll III, 279—310.

[6]) Roscher S. 419.

Schüler Wolf's,[1]) sah er in der Jurisprudenz, Medizin und Wirthschaftslehre nur angewandte Philosophie; seine streng demonstrative Darstellungsweise veranlaßte J. J. Moser, ihn als Modephilosophen zu verspotten. Die große Mehrzahl seiner Schriften bewegt sich auf philosophischem Gebiete; er begann mit philosophischen und mathematischen Vorträgen; erst in zweiter Linie beschäftigte er sich mit juristischen und cameralistischen. Sein Standpunct in letzterer Beziehung ist wesentlich der der fridericianischen Zeit, namentlich verficht er in weitestem Umfange die staatliche Bevormundung des Volkes: Niemand z. B. soll ein Nahrungsgeschäft ohne polizeiliche Anzeige treiben, Niemand ohne gleiche Anzeige ein Capital ausleihen; zur Kündigung und anderweiten Ausleihung an Bedürftige soll die Polizei zwingen können.

In seinem hauptsächlichsten juristischen Werke, den Institutionen des römisch-deutschen Privatrechts, stellt er sich die Aufgabe, das römische Recht in ein System zu bringen, zu untersuchen, was davon nach Naturrecht als nöthig und unwandelbar anzuerkennen sei, dann aus der römischen Geschichte die Gründe zu ermitteln, welche die Sätze des römischen Rechts für die Römer nothwendig machten, und endlich durch Vergleichung der römischen und der deutschen Verhältnisse zu prüfen, welche römischen Rechtsregeln für die letzteren passend, welche einer Aenderung bedürftig seien.[2]) Die „praecognoscenda“ desselben Werkes geben einen allerdings sehr cursorischen geschichtlichen Ueberblick des Zustandes

---

[1]) Selbstbiographie a. a. O. S. 11. 13. 15. „Aus Halle und Jena kam der Ruf der Wolfischen Philosophie .... Nunmehr (1731 in Jena) war ich ein junger Theologus und ein Wolfianer ... Wer nicht lehrte, was Wolf gelehrt, der war in meinen Augen verächtlich.“ S. 24. 25. Eigene Untersuchungen wirkten, „daß ich anfing, an einigen Grundlehren der Wolfischen Philosophie zu zweifeln“ (1736).

[2]) Praefatio sub III: ... porro ex statu Romanorum ... eruere debet rationes, per quas praecepta illa necessaria ..., deinde statum Romanorum cum statu Germanorum comparare indeque inferre, an praecepta illa necessaria per Romanorum status determinata ad status Germanorum adcommodari queant. Tandem ... docere debet, quomodo secundum praecepta Politices illae legum naturalium determinationes romanae per status Germanorum sint mutandae.

des römischen Rechts unter den Königen, unter Cäsar, Tiberius, Hadrian bis Justinian. Sie gehen auf das deutsche Civilrecht, d. h. das „jus civile universale per statum Germaniae ab eo, qui summam in Germania potestatem habet determinatum atque corroboratum“ ein, dann auf die Geschichte der Reception, welche durch das Studium „permultorum ex Germania“ in Bologna und deren nachherige Thätigkeit in deutschen Gerichtshöfen gefördert sei, und sehen in der Confirmation der deutschen Kaiser die Sanction der stillschweigend erfolgten Aufnahme des fremden Rechtes. Als Axiom wird der Satz aufgestellt, daß die Gültigkeit der römischen Gesetze in Deutschland zu vermuthen sei, weil diese Gesetze für die deutschen Gerichte die Basis allen Privatrechts bildeten, daß jedoch auf das deutsche Gewohnheitsrecht zurückgegriffen werden dürfe, wenn das justinianische und das neue deutsche Recht weder eine directe, noch indirecte Entscheidung treffe oder wenn die Anwendung des römischen Rechts wegen der Verschiedenheit der römischen und deutschen staatlichen Verhältnisse Zweifel errege. Unkenntniß der Philosophie und Unkenntniß der alten Geschichte begründen darum in Darjes' Augen für einen Rechtslehrer den Vorwurf der absoluten Unbrauchbarkeit.

Ein kurzer allgemeiner Theil der Institutionen bespricht die verschiedenen Eintheilungen der Sachen als der Gegenstände der Rechte und Obligationen, dann die Eintheilung der Rechte und der Obligationen. Der erste Abschnitt des speciellen Theils hat das persönliche Recht und die persönliche Obligation zum Gegenstande und zwar das 1. Capitel Interesse, Bedingung, Object und Subject der Obligation, das 2. Capitel den Erwerb von Recht und Obligation ex turbatione (damnum, pauperies, noxa), ex delicto et quasidelicto, ex contractu, ex lege (Quasicontract, Statusverhältnisse). Der zweite Abschnitt des speciellen Theils behandelt die dinglichen Rechte (Eigenthum, Servituten, „jus in re jacente“), deren Erwerb ex facto (Occupation, Tradition) und ex lege, d. h. durch Intestatsuccession (gesetzliches Pfandrecht und gesetzlichen Ususfruct als die Ausflüsse eines Zustandsverhältnisses) oder durch testamentarische Succession als den Ausfluß eines Ge-

setzes, „cujus ratio est in factis". Den Schluß bildet die Lehre von jurisprudentia judicialis (vom Prozesse), worin aber von der Offizialmaxime, auf welcher später die allgemeine Gerichtsordnung aufgebaut wurde, noch keine Spur zu finden ist.

Es wird sich zeigen, daß in der letzteren Richtung Svarez nur der Initiative Carmer's folgte. Deshalb ist es erklärlich, wenn für den Prozeß, wie er sich für Preußen in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts gestaltete, jeder Zusammenhang mit dem fehlt, was Darjes lehrte. Anders liegt die Sache für das materielle Recht. Hier hatte Svarez größere Freiheit der Bewegung. Die ganze Anlage des Baues und die Bestimmung darüber, in welches Verhältniß römisches und deutsches Recht zu einander zu bringen sei, war ihm selbständig überlassen. Was er in dieser Beziehung schuf, weist mannigfach auf Darjes zurück.

Einem künftigen Gesetzgeber konnte für die damalige Zeit kaum ein dienlicherer Leitfaden als die Institutionen von Darjes mit auf den Lebensweg gegeben werden, so roh dieser Leitfaden in seinen Einzelheiten auch ausgeführt sein mochte. Klar vorgezeichnet war darin als die Aufgabe des Gesetzgebers, zunächst die Sätze des römischen Rechts unter Beseitigung der bestehenden Controversen festzustellen, dann sie auf die Gründe ihrer Entstehung zu prüfen und die Frage zu erörtern, wie sich jene Sätze zu den Principien des deutschen Rechtes, besonders aber zu den Bedürfnissen des modernen Lebens verhalten, um auszumerzen, was aus Vernunftgründen nicht mehr brauchbar sei, und um abzuändern, was Abänderung erheische. Mit allem Fuge konnte daher Darjes, als ihm im Jahre 1784 der erste gedruckte Entwurf des Landrechts zuging, von sich sagen, er habe schon lange gewünscht, daß die Welt von den juristischen Streitfragen des römischen Rechts möchte befreit werden.[1]) Die ersten Spuren, welche auf diesen Weg leiteten, führen freilich über Darjes und über Wolf hinaus bis zu Leibnitz zurück. Letzterer erklärte bereits

[1]) Schreiben an Carmer vom 23. Mai 1784 in den Acten über das Allg. L.-R. (Justiz-Min.) vol. I fol. 209.

im Jahre 1700 die Verbesserung des Justizwesens für eine der glorwürdigsten Unternehmungen eines großen Fürsten und wollte den Tribunalen auftragen, „die jura localia vel statutaria cujusque provinciae vel loci und deren consensum cum jure communi vel ab eo dissensum per compendium mit ihrer epicrisi an Hand zu geben, da denn hernach, dasjenige, so der gesunden Vernunft, der Unterthanen Wohlfahrt und der Gelegenheit jedes Orts am meisten gemäß festgestellt werden könnte", und er sprach es im Jahre 1716 als einen Wunsch aus, „daß bei uns das corpus der alten Gesetze nicht die Geltung eines Gesetzes, sondern die Kraft der Vernunft ... habe, und daß aus den römischen Gesetzen, aus andern Denkmälern des vaterländischen Rechtes und aus dem Rechtsgebrauch, aber vorzüglich aus einleuchtender Billigkeit ein neuer Codex kurz, klar, ausreichend mit öffentlicher Autorität verfaßt werde".[1])

Diesen Weg ist im Wesentlichen die Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts gegangen. Sie hat dabei unter Anderm von Darjes den Gedanken übernommen, daß das Gesetz alleinige Rechtsquelle sei.[2]) Auch hat sich das System des Landrechts an ihn sichtlich angelehnt, wenn es das testamentarische Erbrecht als Eigenthumserwerbsart behandelt, und wenn es überhaupt, wie die Vorerinnerung zur dritten Abtheilung des zweiten Theils des Entwurfs zum allgemeinen Gesetzbuch ausdrücklich bezeugt, die Ordnung der Materien am meisten der vom „verdienten geheimen Rath Darjes in seinen Lehrbüchern des Naturrechts und des römisch-deutschen Rechts gewählten" Methode annähert.

In Frankfurt war Darjes wenig als Schriftsteller thätig; für den Druck arbeitete er nur seine Logik um und verfaßte einige Programme für die von ihm gestiftete gelehrte Gesellschaft. Seine Hauptaufgabe verlegte er in seine Vorlesungen. Er docirte, wie in Jena, mit vielem Beifalle. Im philosophischen Fache Baumgarten's Nachfolger, hatte er „diejenige Gabe des Vortrags, durch welche die Zuhörer nicht Philosophie, sondern philosophiren

[1]) Trendelenburg S. 244 flg.

[2]) Vergl. das Motto dieses Capitels.

lernen".[1]) In den Tagen seiner vollen Kraft hielt er täglich sechs Vorlesungen. Seine größte Belohnung war, wenn er fleißige Zuhörer fand; diesen widmete er eine väterliche Sorgfalt und munterte sie auf. „Ich habe das Glück," schreibt er selbst in der ersten Zeit des Frankfurter Aufenthaltes, „auch hier mit Beifall Zuhörern zu lehren, die einen Eifer haben, sich zu Nutzen der Welt zu bauen[2])." Die Liebe und Verehrung seiner Schüler fehlte ihm nicht. Dieselben ließen auf die im Jahre 1785 begangene Jubelfeier seines fünfzigjährigen academischen Lehramts eine silberne Denkmünze prägen und übersandten sie der Universität durch den Canonicus Kahle zu Halberstadt, welcher in dem Begleitschreiben sagte, daß „auch er das Glück gehabt, ein Zuhörer des würdigen Mannes zu sein" und daß er „dessen Verdienste bis an sein Lebens Ende verehren werde[3])." Zehn Jahre später erhob sich über Darjes' Grab auf dem Kirchhofe der Gertraudenkirche ein stattliches Denkmal von Schadow's Hand[4]), welches heute dem „Parke" um jene Kirche Frankfurt's zu ähnlicher Zierde dient, wie das Denkmal Svarez' dem „Parke" um die Luisenstädtische Kirche Berlin's.

Mag auch Darjes jetzt zu den fast Vergessenen gehören, zu seiner Zeit war seine Wirksamkeit eine weittragende. Namentlich ist es ihm auch zuzuschreiben, daß die Anhänglichkeit eines großen Theils der Studentenschaft an den ausgezeichneten Lehrer und der durch ihn angeregte wissenschaftliche Sinn dem rohen Wesen auf den Universitäten, von welchem damals berichtet wird, ein Gegengewicht bot. Ja, wenn jenes Wesen sich oft außerhalb der Grenzen des Erlaubten hielt, so wuchs auch zuweilen der Eifer, mit welchem sich die academische Jugend der Wissenschaft ergab,

---

[1]) Schlichtegroll S. 300 flg.

[2]) Vorrede zu Bielefeld's Lehrbegriff S. 40 (geschrieben zu Frankfurt a/M. 19. April 1764).

[3]) Acten des Breslauer Universitätsarchivs F. fol. 33. Die Münze ist beschrieben in „Mittheilungen des Histor. Vereins für Heimathskunde in Frankfurt a/O." 13. Heft 1880. S. 10.

[4]) Mittheilungen des Historischen Vereins in Frankfurt a/O. 13. Heft 1880. S. 11.

fast bis zur Carricatur aus. Nicht als wären sie Lernende, sondern als wären sie bereits gereifte Fachmänner, gründeten die Studirenden auf den meisten deutschen Hochschulen sogenannte „gelehrte Gesellschaften" und legten ihnen eine weit übertriebene Wichtigkeit bei. In Leipzig machte sich Gottsched um 1752 zum Haupte einer solchen studentischen Vereinigung, welche sich den Namen der „Gesellschaft der freien Künste" gab. Gottsched zur Seite erwählte man einen Vorsteher, einen Secretär, einen Bibliothekar; alle großen Gelehrten wurden zu Mitgliedern aufgenommen und ihnen prächtige Diplome zugeschickt; man hielt wöchentlich ordentliche und bei vielen Gelegenheiten außerordentliche feierliche Versammlungen, las Abhandlungen und Gedichte vor oder redete — aber — so berichtet ein Zeitgenosse — „Leipzig und die gelehrte Welt lachte darüber [1])."

Aehnliche Gesellschaften bestanden u. A. in Göttingen und Jena. Den Gedanken, das Beispiel nachzuahmen, brachte Darjes von Jena nach Frankfurt. Svarez stand bereits am Schlusse des fünften Studiensemesters, als mit ihm mehrere seiner Genossen zusammentraten, eine gelehrte Gesellschaft zu bilden. Nur auf den Schluß seines Studiengangs kann also diese Verbindung ihren Einfluß geäußert haben. Jedenfalls beweist aber sein Beitritt dazu, daß er zu den Studenten ernsterer Richtung gehörte. Goßler [2]) nennt als Stifter der Gesellschaft den am 27. November 1758, also $3^1/_2$ Jahr vor Svarez in Frankfurt immatriculirten nachherigen Dichter Gottlob Wilhelm Burmann aus Lauban und theilt mit, daß das am 12. Juli 1764 für Svarez ausgefertigte Diplom bezeugt, er sei eines der ersten Mitglieder und verbinde mit gründlicher Wissenschaft das beste Herz. Von der ins Leben tretenden Gesellschaft wurde Darjes ersucht, die Aufsicht zu übernehmen. Er erklärte sich bereit, sobald die königliche Genehmigung zur Stiftung der Gesellschaft ertheilt sein würde; einstweilen be-

---

[1]) Gutachten des Kammergerichtsraths Steck vom 8. Jan. 1765 in den Acten des Berliner Staatsarchivs R. 51. n. 1.

[2]) S. 62 in den Juridischen Miscellen.

gann er aber mit wöchentlichen Privatübungen in seinem Auditorium Freitag Abends nach 6 oder Sonnabend Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Er entwarf selbst Statuten und nannte sie einen Plan „zu einem practischen collegio zur Erreichung der wesentlichen Absicht der vorgeschlagenen Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften". Die „Absicht dieser Zusammenkunft" sollte sein: „1) sich im Denken zu üben, 2) regelmäßige gebildete Gedanken nach denen Regeln der Wohlredenheit und des Witzes auszudrücken, 3) sich einige practische Erkenntnisse in den Werken der Kunst und in den Werken der Natur zu erwerben, um hierdurch dermaleins in Cameral-, Polizei-, Commerzien- und Manufactur-Angelegenheiten nützlich dienen zu können." Das Collegium wurde in arbeitende und zuhörende Mitglieder getheilt; die erstern mußten eine schriftliche Probearbeit liefern und bei ihrem Eintritte eine kurze Rede halten. Ueber die zu verlesenden Abhandlungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Physik und Mathematik sollten dann die zuhörenden Mitglieder sich mündlich, die arbeitenden sich schriftlich äußern. Außerdem waren Disputationen über gestellte Themata in Aussicht genommen. Ein Aufseher, ein Senior, ein Secretair und ein Bibliothekar sollte für die Besorgung der Geschäfte gewählt und bei der Aufnahme, wie alle Vierteljahr, von den Bemittelten ein Beitrag gezahlt werden. Einen ähnlichen, nur noch näher ausgeführten Plan legten darauf neunzehn Studenten, darunter Burmann, Svarez und sein Freund Steudener, am 11. Dezember 1764 dem Könige zur Genehmigung ihrer „Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften" vor. In der Einleitung heißt es: „Die Begierde, seine Seele zu bilden und mit nützlichen Wissenschaften und Erkenntnissen zu bereichern, spornte einige Freunde und Verehrer der Gelehrsamkeit an, wöchentlich einmal zusammenzukommen, in allen Arten von Disciplinen kleine Versuche zu wagen und sich durch Lesung nützlicher und schöner Schriften zu verbessern, und vorzüglich durch Anwendung des Einflusses der Natur sich dem Staate zu nähern." (!) Der König verlangte vom Großkanzler Fürst Bericht. Dieser zog ein Gutachten des Kammergerichtsrathes, frühern Frankfurter Pro-

fessors[1]) Dr. Steck ein. Dasselbe ging aber mit den hochfliegenden Plänen der 19 Studiosen sehr scharf in's Gericht. „Dergleichen Einrichtungen haben nur in den von Souverains gestifteten Academien und Gesellschaften der Wissenschaften statt; ihre Nachahmung bei kleinen, auf Universitäten unter Aufsicht eines Professors gestifteten Studentengesellschaften ist so ungereimt als lächerlich und gehöret unter die theatralischen Eitelkeiten und Marktschreiereien der Schulgelehrten. Dergleichen Gesellschaften sind jetzt fast auf allen hohen Schulen; ich bin von den meisten ein Mitglied und weiß daher das Lächerliche, Thörichte, Ungereimte davon nur allzu wohl. . . Dergleichen Gesellschaften nützen gar nichts und sind der Jugend schädlich; sie wird dadurch zerstreut, durch die Ausarbeitungen ihrer Zeit beraubt, zur Versäumniß der Collegien verleitet . . ., frühzeitig, ehe sie noch ausgelernt, zum Schreiben und Ausarbeiten angeführt . . . Die Gesellschaft soll aus lauter Anfängern bestehen . . . Wo sollen die Richter herkommen, die alle Abhandlungen beurtheilen können?" Am Entwurfe zu billigen wäre allerdings — fügte Steck noch hinzu — daß diese und andere fleißige Studenten unter der Aufsicht des Prof. Darjes zusammenkämen, Abhandlungen abläsen, der Vorsteher sie prüfte, auch von den Studiosen selbst sie beurtheilen ließe und die Materien aus sämmtlichen Theilen der Philosophie, vornehmlich den natürlichen Rechten, den Cameral-, Polizei-, Landwirthschaft-, Commerzien-, Manufacturenwissenschaften vorschriebe, der äußerliche lächerliche Pomp aber ganz wegbliebe. In diesem Sinne, jedoch in weniger schroffer Form schrieb Fürst an Darjes, ersuchte ihn, die Aufsicht über die Gesellschaft zu übernehmen und mit den Studirenden eine andere Einrichtung zu vereinbaren. Der hierauf entworfene vorläufige Plan wurde Darjes zu näherer Ausführung und mit der Weisung zurückgegeben,[2]) „daß er gleich bei der Einrichtung trachte, in die erste Classe der Mitglieder, welche bereits gebauete Gelehrte umfassen sollte, solche

[1]) Frankfurter Matrikel, 18. Mai 1758: D. Joh. Christoph Wilh. Steckius, prof. juris ordinarius.

[2]) 20. April 1765.

Männer zu bekommen, deren Ruf der Gesellschaft sogleich bei der Stiftung Ansehen zu Wege bringe." Erst nach Jahresfrist, nachdem Svarez schon längst die Universität verlassen, konnte Darjes den neuen vollständig ausgearbeiteten Plan und das Mitgliederverzeichniß vorlegen. In der „ersten Ordnung" der Gesellschaft, welche in 6 Classen (nämlich in die mathematische, physikalische, philosophische, historische, schönwissenschaftliche und öconomische Classe) eingetheilt wird, stehen Professoren und höhere Beamte, an ihrer Spitze als Präses Darjes. In der zweiten Ordnung (Studiosen und Candidaten, „welche den Mitgliedern der ersten Ordnung genugsam Proben ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben"), finden sich Svarez und Steudener, beide damals bereits Referendare in Breslau. Svarez ist Mitglied der historischen, der philosophischen und der schönwissenschaftlichen Classe, Steudener nur der letztern beiden. Am 23. September 1766 erfolgte die königliche Bestätigung der „gelehrten Gesellschaft zum Nutzen der Wissenschaften und Künste",[1] am 24. Januar (dem Geburtstage des Königs) 1767 ihre erste öffentliche Sitzung, zu welcher Darjes durch ein gedrucktes Programm einlud. Das Programm enthält die Geschichte der Gesellschaft und einen Abdruck der Statuten.[2] Zwanzig Jahre später, zur Feier des Geburtsfestes Friedrich Wilhelm's II., legte Darjes in einer dem König gewidmeten Festschrift Zeugniß davon ab, „daß die Gesellschaft bemüht gewesen, ihren Endzweck zu erfüllen", und daß sie „das Vergnügen genieße", bereits in verschiedenen Fächern Männer „angesetzt" zu sehen, „welche die Früchte dieser gesellschaftlichen Führung empfinden, und die sich eifrigst bemühen, solche Früchte ihrem wahren Endzweck gemäß wirken zu lassen". Damals war der Hauptheil des Entwurfs zum Allgemeinen Gesetzbuch ohnlängst vollendet und die Prozeßordnung seit mehreren Jahren in Kraft. Diese Schöpfungen und Svarez als ihr Schöpfer standen

[1]) Berl. St.-A. R. 51 Nr. 1. Acta, betr. die Einrichtung einer gelehrten Gesellschaft ... in Frankfurt a/O. 1765—1798. S. auch Hausen S. 122 flg. und das unten im Text erwähnte Programm von Darjes.

[2]) In der Frankfurter Gymnasialbibliothek befindet sich ein Abdruck.

Darjes sicher mit vor Augen, als er von den Früchten der gelehrten Gesellschaft und von den Männern sprach, welche aus ihr hervorgegangen.[1])

Näheres, als aus diesen allgemeinen Nachrichten über das Frankfurter Universitätsleben in den 1760er Jahren zu entnehmen ist, war über Svarez' Studiengang nicht zu ermitteln. Aufzeichnungen über die in den einzelnen Jahren gehaltenen Vorlesungen sind ebensowenig vorhanden, als Listen der Zuhörer, auch fehlen Quellen, welche Aufschluß über Svarez' Verkehr mit seinen Lehrern und Studiengenossen, oder über die Gestaltung seiner sonstigen Frankfurter Beziehungen geben könnten. Nur ein in jene Zeit, und zwar in die Ferien nach Schluß des Sommersemesters 1762 fallendes bemerkenswerthes Ereigniß von historischer Bedeutung, welches ihn berührte, muß hier noch Erwähnung finden.

Es war dies eine nochmalige Belagerung von Schweidnitz, die vierte und letzte der schlesischen Kriege. Ob diese Belagerung Svarez im elterlichen Hause miterlebte, das seine nunmehr verwittwete Mutter bis zum Verkaufe im Jahre 1766 bewohnte, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, doch liegt die Verneinung der Frage wohl näher als die Bejahung, da die Belagerung noch vor dem Ende des Semesters — nämlich am 21. Juli — begann, und Svarez schwerlich sich zum Ferienaufenthalt in die belagerte Stadt begeben haben wird. Keine der frühern Belagerungen war eine so langwierige gewesen. Sie zog das Svarez'sche Haus von Neuem in die größte Mitleidenschaft. Hoffmann's Tagebuch berichtet über die Haupttage Folgendes:

„1762, 8. Aug., welches der 9. Sonntag nach Trinitatis war, entstand, ehe wir es uns vermutheten, ein gewaltiges Schießen. Es hatten die Oesterreicher einen Ausfall gegen die Approchen bei der Ziegelscheune gewagt, es mochte wohl nicht zu glücklich

[1]) Nach Darjes wurde Professor Hausen Präsident der Gesellschaft (1791 flg.). Hausen S. 123. Die Geschichte der Societät findet sich in einem Anhang der jährlichen Abhandlungen. Bei Verlegung der Universität löste sich die Gesellschaft in ihrer letzten Sitzung (am 3. August 1811) auf. Frankfurter patriot. Wochenblatt 1811 Nr. 32. 33. Erster Jahresbericht des Histor. Statist. Vereins zu Frankfurt a/O. Frankfurt a/O. 1861 S. XV.



abgelaufen seyn, obwohl man 100 Gefangene von denen so in den Approchen gearbeitet, hereinbrachte. Das Schießen fing Mittag um 1 Uhr an und dauerte bis in die dritte Stunde.

Den folgenden Montag früh hatten die Preußen eine Batterie fertig und fingen auch alsbald an, von derselben zu feuern, und zwar mit einem so gewaltigen bombardiren auf die Wercke, daß alle Batterien auf Nr. 2, 3 und 4 zu Schanden geschossen waren. Tag und Nacht nichts als Bomben und Haubitzen, davon kamen viele in die Stadt. Montag, Dienstag, Mittwoch war beständig Feuer, alle 3, 4 Stunden ging ein neues Feuer auf. Die Angst, die wir ausgestanden haben, ist nicht zu beschreiben. Die Häuser der Frau Paetzold, der Frau Menzel und des Hr. Leuchsenring sein Gebäude und Scheune gingen in Flammen auf, auch bei dem Striegauerthore etliche Häuser. Den Dienstag brannte der Raben Kornschauer ab, nebst der halben äußren Petersgasse bis auf der Fritschen ihr Haus und die deutsche Schule, das Seherr'sche Schlößchen brannte aus, der Frau Mirsch ihr Vorwerck brannte auch ab. In dem Minoriten-Kloster lag viel Holz und Heu, welches in Brand gerieth, und an vielen Orten mehr, so daß wir also in der allergrößten Angst waren, Leib und Leben und alle Habseligkeiten zu verlieren. Die Bürger mußten löschen, und diese Anstalt, ob sie gleich sehr gefährlich, war doch sehr gut; alle Tage waren eine Anzahl Bürger mit Feuer-Eimern auf dem Rathhause.

Alle Nächte waren Ausfälle, sie fielen aber für die Oesterreicher nicht gut aus, denn sie verloren täglich viel Volck, sodaß nur allein in der Jesuitenkirche 1500 Blessirte lagen. Im Uebrigen wurden alle Häuser fast durch die Bomben, Haubitzen und Kanonenkugeln zerissen und zerstört.

Die Evangelische Kirche war ganz zerschossen, Altar und Kanzel beschädigt, das Dach und die Wände der Sacristei ganz zerrißen und zerstört, und wenn des Magister sein Wohngebäude nicht noch gerettet worden wäre, so wären alle Gebäude mit sammt der Schule durch Feuer drauf gegangen, und also hat Gott die Kirche noch bisher in Gnaden erhalten.

Nun sind schon 25 Tage verflossen, daß wir so entsetzlich beschossen werden, Tag und Nacht leben wir in Leibes- und Lebensgefahr, Gott wolle doch der Angst und Noth ein Ende machen.

1762, d. 8. Octob. Mittag um 1 Uhr sprengten die Preußen eine Mine, sie hatten das Fort Nr. 2 hinter Suarez'en untergraben und da mögen wohl an 300 Mann, darunter auch ein Capitain und viele andere Offiziere, geblieben seyn. Die Erschütterung war so groß, daß große Steine, Erde und Sand in die Stadt geflogen kamen. Das Weibsvolk lief in das Haus des Generals und machten viel Lärmen, zu denen er sagte: Bald wirds alle werden.

In dem Fort Nr. 2 bei Suarez'en, so am 8. in die Luft gegangen, war eine Bombe oder Haubitze von den Preußen in die Gegend der Thüre oder Fenster der Kasematte gekommen, als eben die Offiziere darin gespeiset hatten, nun lagen auch viele Granaten und Bomben darin in Verwahrung, welche die hineingedrungene Haubitze entzündet hatte, wodurch das Werck gesprengt worden und 16 Offiziere und gegen 3 bis 400 Mann verloren gingen. An demselben Abend um 10 Uhr wurde von den Preußen noch eine Mine gesprengt, wo gegen 500 Oesterreicher geblieben sind. Diese beiden Umstände waren nun das Mittel, wodurch der Höchste uns vom Elende erretten wollte. Es geschahe auch wirklich, ehe wir es vermutheten."

Mag Svarez in Schweidnitz diesen Ereignissen nahe oder draußen ferner gestanden haben, jedenfalls bewegten sie ihn und trafen die Familie mit neuen Vermögensverlusten. Das Nächste nach dem endlich erfolgenden Friedensschlusse war, an den Wiederaufbau des Hauses zu denken. Was der Krieg zerstört hatte, wurde im Jahre 1763 auf Grund einer allgemeinen Anordnung abgeschätzt. Der dem Besitzthum der Familie Svarez erwachsene Schaden belief sich auf 3240 Thaler.[1]) Eine staatliche Beihülfe

[1]) Maurer- und Töpferarbeit 1180 Thlr., Zimmerarbeit 1680 Thlr. und Glaserarbeit 380 Thlr. Extract aus der im städtischen Archive zu Schweidnitz befindlichen „Designation mit Taxa der während der feindlichen Prädomination

Svarez' Geburtshaus in Schweidnitz.



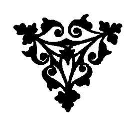
konnte den Privaten nicht gewährt werden. So blieb ihnen nur übrig, das ausgebrannte Mauerwerk soviel als möglich aus eignen Mitteln zu repariren, und ihre Häuser „einstweilen mit Schindeln zu decken".[1]) In diesem Zustande befand sich sein elterliches Haus, als Carl Gottlieb Svarez seine Studien in Frankfurt beschloß, in diesem Zustande verkaufte es die Familie ein Jahr später, und genau in diesem Zustande steht es noch heute als Restaurationsgebäude des Schweidnitzer „Volksgartens".[2])

---

sowohl als in der letzten Kgl. Preuß. Belagerung vom 8. Aug. bis 9. Oct. 1762 von der Stadt S. erlittenen Schäden" (de anno 1763).

[1]) Schmidt Bd. II S. 285.

[2]) In den 1850er Jahren hat sich Herr Oberbürgermeister Glubrecht in Schweidnitz sehr bemüht, das Geburtshaus zu ermitteln, und als dies nicht gelang, eine Marmortafel zu Svarez' Andenken am Schweidnitzer Rathhause mit der Inschrift anbringen lassen: „Zum Andenken an Carl Gottlieb Svarez, am 27. Febr. 1746 in Schweidnitz geboren, berühmt und hochverdient um Preußen's Gesetzgebung, gestorben zu Berlin am 14. Mai 1798 als Geheimer Ober-Justiz- und Tribunalsrath." Auf Grund der Angaben der alten Kaufbriefe und Karten ist in Anlaß der gegenwärtigen Untersuchung das Haus festgestellt worden. Besonderer Dank für die hierbei, wie überhaupt für die bei Ermittlung der Suareziana in Schweidnitz aufgewendete große Mühe gebührt dem Herrn Landgerichtspräsidenten Schmidthals und dem Herrn Stadtverordneten Caspari in Schweidnitz. — Das Haus ist in der Anlage abgebildet.







Drittes Capitel.

Die Amtszeit in Breslau.

1765—1780.

Sein Wissen ist ein beständiges Sammeln und Ausspenden.
Goethe, Wilhelm Meister 8, 5.

Im Herbst 1765 verließ Svarez, noch nicht zwanzigjährig, die Hochschule. Er folgte seinem Freunde Steudener nach Breslau, dessen Heimathsstadt, und trat gleich ihm bei der dortigen Oberamtsregierung als Auscultator ein. Schweidnitz hatte keine zur Ausbildung angehender Juristen geeignete höhere Behörde. War daher Svarez genöthigt, außerhalb des elterlichen Hauses seinen Aufenthalt zu nehmen, so stand ihm die Wahl frei. Sie fiel auf Breslau, welches von Schweidnitz leichter erreicht werden konnte, als Frankfurt oder gar Berlin und für jeden Schlesier damals noch mehr die Landeshauptstadt war als letztere Stadt. Auch hatte die bevorstehende Neugestaltung der Verhältnisse Schlesiens für einen strebsamen, tüchtigen jungen Mann eine lebhafte Anziehungskraft.

Wann Svarez' Amtsthätigkeit in Breslau ihren Anfang nahm, läßt sich nicht genau feststellen. Das Project des Codex Fridericianus Marchicus [1]) verlangt, um zur Auscultatur zugelassen zu werden, ein Alter von mindestens zwanzig Jahren.

[1]) Tit. 1 § 7. Siehe auch Justizministerialblatt von 1882 S. 49.

Sofern ein gleicher Grundsatz für Schlesien galt, könnte Svarez, der schon im April 1765 sein Triennium beendet hatte, und noch ein siebentes Semester auf der Universität verblieben war, erst mit Ende Februar 1766, zu welcher Zeit er das zwanzigste Jahr vollendete, in die Auscultatur eingetreten sein. Sicher ist, daß er Mitte Mai 1766 bereits „eine Zeitlang" bei jener Behörde als Auscultator gearbeitet hatte; denn als er am 17. Mai des letztgenannten Jahres [1]) in Breslau das Referendariatsexamen bestand, äußerten die Prüfungscommissare, zwei Mitglieder der Oberamtsregierung, [2]) in dem von ihnen erstatteten Immediatbericht, daß „der Auscultator Suarez bei der Oberamtsregierung eine Zeit lang gearbeitet und sich die zu einem Referendarius nöthige Geschicklichkeit erworben habe". Das über das Resultat der Prüfung gefällte Urtheil lautete: „Der Auscultator Suaretz [3]) ließ mehrere Fähigkeiten blicken und gibt bei Fortsetzung seines Fleißes gute Hoffnung von sich." Die Bestellung zum Referendar erfolgte unterm 21. Juni 1766 „auf Königlichen Specialbefehl", gezeichnet von Jariges und Münchhausen.

Wenige Wochen zuvor, am 27. April 1766, hatte Svarez' ältere Schwester mit dem Bauinspector Wedig Friedrich Herzberg in Schweidnitz die Ehe geschlossen, [4]) und da Svarez mit dem Beginne des Staatsdienstes als großjährig galt, trat die Frage einer Auseinandersetzung des väterlichen Vermögens, zugleich aber damit die Frage eines Verkaufes des Schweidnitzer Hauses nahe. Derselbe kam am 24. August 1766 in Schweidnitz zu Stande. [5])

[1]) Also kann er nicht, wie in v. Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 6a gesagt wird, am 17. Juni 1766 Auscultator geworden sein.

[2]) Von Ladenheim und Dieterich. Gleichzeitig geprüft wurden die Auscultatoren von Koehler und Kuschke, sowie die Rechtscandidaten Krüger, Eberschütz und Schiller. Acten des Justizministeriums, betr. Suarez, und des Berl. Staatsarchivs R. 46 B. n. 74 s.

[3]) Im Begleitbericht lautet der Namen: „Schwarez".

[4]) Das Schweidnitzer Kirchenbuch nennt die Braut Christiane Friederike „Svaritzin".

[5]) Der Käufer war der dortige Ingenieurleutnant von Trosberg. Svarez vollzog den Vertrag persönlich, für seinen ältern Bruder und für seine Schwester trat der letzteren Ehemann und für seine Mutter deren erbetener Curator auf.

Die Kaufsumme erreichte nur den siebenten Theil dessen, was zwanzig Jahre früher der Vater für den Erwerb gezahlt hatte, nämlich 100 Stück Friedrichsd'or und als Schlüsselgeld 3 Ducaten. So arg hatte also der Krieg das Besitzthum entwerthet. Der Käufer zahlte baar. Svarez konnte danach als seinen väterlichen Nachlaß die Summe von 25 Friedrichsd'or mit nach Breslau zurücknehmen.

Schweidnitz hat er seitdem anscheinend nur dreimal wieder besucht, nämlich außer zum Begräbniß der Mutter — sie starb am 13. Juni 1769 — im Februar 1769, als er beim einzigen Kind seiner Schwester die Pathenstelle übernahm,[1]) und ein halbes Jahr zuvor in dienstlicher Angelegenheit.

Beschwerden, welche bei dem Breslauer Justizdepartement über die unordentliche Bearbeitung des Justizwesens verschiedener schlesischer Magistrate eingingen, waren die Veranlassung gewesen, daß die Minister von Schlabernborff und Carmer Ende der 1760er Jahre für die einzelnen schlesischen Städte Anordnungen trafen, nach welchen die Bearbeitung der Justizsachen bestimmten Magistratspersonen, getrennt von den Verwaltungssachen, übertragen werden sollten. Es lag hierin eine Errichtung neuer Stadtgerichte. Beamte, welche das Justizwesen vernachlässigt hatten, wurden bei dieser Gelegenheit entlassen. Durch Rescript vom 9. Aug. 1768 ging dem Magistrat zu Schweidnitz die Nachricht zu, daß der Minister „den Oberamtsregierungs-Referendarius Svaretz, welcher dazu die erforderliche Fähigkeit besitze", mit der Revision der dortigen Justizverfassung beauftragt habe, um eine Grundlage für die zu treffenden Aenderungen zu gewinnen, da fast in den meisten von den Untergerichten eingehenden Acten „eine sehr fehlerhafte Instruction der Prozesse" wahrzunehmen sei. Noch im August erschien Svarez in Schweidnitz und ordnete alsbald interimistisch die Concurs-Registratur des Magistrats. Eine Verfügung hierüber, de dato 20. Aug. 1768, befindet sich in den Schweidnitzer Magistratsacten. Sie ist das älteste vor-

[1]) Das Schweidnitzer Kirchenbuch nennt ihn unter den erschienenen Pathen. Die Taufe war am 15. Februar 1769.

handene Actenstück von Svarez' Hand. Der Inhalt betrifft lediglich den äußern Geschäftsdienst, zeigt aber, daß der jugendliche Referendar bereits einen practischen Blick auch für das Detail in Einrichtungssachen sich angeeignet hatte und dem Amte des Revisors gerecht zu werden verstand. Seiner vorläufigen Verfügung folgte unterm 14. April 1769 die von den beiden Ministern unterzeichnete Ordre, durch welche die Trennung der Justiz von der Verwaltung für Schweidnitz vollzogen wurde, und unterm 27. April ein Befehl Carmer's, welcher die Maßregel des Commissars bestätigte unter Anerkennung, daß der Magistrat „in den mehrsten Stücken seiner Justizverwaltung sich einer ziemlichen Ordnung beflissen". Zu solcher Zufriedenheit hatte Svarez seine Aufgabe gelöst, daß er vier Wochen später auf Antrag seines Vorgesetzten vom Referendar zum Pupillenrath befördert wurde (24. Mai 1769).[1] Carmer hob im Berichte an den Großkanzler von Jariges hervor, er habe sich des Referendars Svarez bisher mit gutem Erfolge bedient und ihn so „abgerichtet", daß er ihn bei seinen Visitationen sehr wohl gebrauchen, ihm auch die Visitationen der Magistrate und Untergerichte anvertrauen könne.

Die Gelegenheit solcher Visitationen ließ der Minister nicht vorübergehen, ohne in die Rescripte, welche er den Gerichten zusandte, seine Ideen über die nöthigen Reformen im Gange des Verfahrens zum Ausdruck zu bringen. Dem Schweidnitzer Magistrate befahl er deshalb bei jener Gelegenheit, in Prozessen einen jedesmaligen Sühneversuch vorzunehmen, jedoch, „soviel nur immer möglich, ohne Adhibirung der Advocaten".[2] Es war dies aber nicht der erste Fall, in welchem er einen Grundsatz practisch verwerthete, der ihn später bei seinem großen Reformwerke vorzugsweis leitete. Lange vor Svarez' Zeit, im Jahre 1751, hatte der König Carmer, der eben damals nach Absolvirung einer zwei-

---

[1]) Berl. St.-A. R. 46. B. n. 74gg (abgedruckt Kamptz' Jahrb. Bd. 41 S. 7a. 8a). Das Gehalt betrug 200 Thaler.

[2]) Acten des Schweidnitzer Stadtarchivs „die in Ao. 1768 ... intendirte, in Ao. 1769 aber vollzogene Separation derer rathhäußlichen resp. Cameral- und Justitzbranchen".

jährigen Dienstzeit zum Oberamtsregierungsdirector in Breslau ernannt war,[1]) den Auftrag gegeben, fünfzehn von einem Herrn von Paczinsky in Oppeln gegen den General von Bornstädt angestrengte Prozesse „nach ihrem wahren Zusammenhang in facto zu untersuchen, ohne prozessualische Weitläufigkeiten zu instruiren und zu entscheiden". Es gelang Carmer, dieser Aufgabe binnen acht Tagen dem Wunsche Friedrich's des Großen gemäß zu entsprechen.[2]) Daraus erwuchs ihm der Muth, auf dem einmal betretenen Wege weiter fortzuschreiten. Der König glaubte in Carmer und dieser glaubte in Svarez die richtige Hand und den richtigen Kopf zur Ausführung der Pläne gefunden zu haben, welche die Neuordnung Schlesiens herbeiführen sollten. Beide hatten sich nicht getäuscht. Seinem Freunde Steudener, der bei Carmer aus- und einging, verdankte Svarez den Zutritt in das Haus des Ministers,[3]) der eignen Tüchtigkeit aber verdankte er das Vertrauen und die Anerkennung, welche er von seiner Referendarszeit an bis zu seinem Tode während einer mehr als dreißigjährigen Dienstlaufbahn bei seinem Vorgesetzten sich ungemindert erhielt.

Ein besonderer Reiz mußte für Carmer, seit er nach Abgang des Ministers Schlabberndorff an die Spitze der schlesischen Verwaltung getreten war, darin liegen, der neuen Provinz die Segnungen einer den Zielen des großen Königs angepaßten Gesetzgebung zu Theil werden zu lassen. Hatte doch der König selbst Schlesien vor andern Provinzen seine Fürsorge zugewandt; denn er sah darin seinen eigensten Erwerb und fand sich fremdgearteten, der Aenderung bedürftigen Zuständen gegenüber, welche eine Umformung zum Besten des preußischen Staates erheischten. Das Land war

---

[1]) Klaproth S. 446. Die Angabe in der Allg. Deutschen Biographie, daß er nach einjährigem Referendariate Regierungspräsident geworden sei, ist hiernach unrichtig. Er wurde erst 1763 Präsident der Regierung und vom Referendar (1750) zunächst Regierungsrath in Oppeln.

[2]) Siehe den Immediatbericht Carmer's vom 18. Aug. 1774, abgedruckt in v. Kamptz Jahrb. Bd. 58 S. 6 flg., originaliter nebst Begleitschreiben in den Materialien zur A.-G.-O. Bd. I fol. 19 flg. Siehe auch Juristische Beiträge Bd. III. S. 178. 179.

[3]) Siehe Goßler, Jurid. Miszellen S. 62. Kamptz' Jahrb. Bd. 41 S. 7a.

in seiner Gesetzgebung nicht zeitgemäß fortgeschritten und in seiner materiellen Entwickelung durch den Krieg zurückgekommen. Noch schwerer als das Erstere mußte das Letztere empfunden werden. Die Justizreform, auf welche Carmer durch die oben erwähnten äußern Anlässe zuerst geführt wurde, war darum keineswegs die größte und nächstliegende der ihm gestellten Aufgaben. Wichtiger war es, und mehr im Sinne des Königs lag es, auf Hebung des allgemeinen Wohlstandes hinzuarbeiten. Daneben aber erheischte die schwierige Regelung der Verhältnisse des Staates zu der in Schlesien herrschend gewesenen katholischen Kirche, namentlich in Betreff der Schule, eine nachhaltige Aufmerksamkeit. Auf die letztern beiden Punkte lenkte daher der König zunächst das Auge seines Ministers. Hier konnte Carmer kaum hoffen, an Svarez, einem für den Richterberuf vorgebildeten Referendar, wesentliche Stütze zu finden. Er mußte zunächst selbst Hand anlegen. Aber bald zeigte sich, daß auch auf diesem Gebiete Svarez sich mit einer Sicherheit und einem Erfolge einzuleben verstand, welche es gestatteten, ihm die Hauptarbeit zu überlassen, mochte es sich um den Aufbau eines Systems, wie dem Credite des schlesischen Grundbesitzes aufzuhelfen sei, oder mochte es sich um die Bildung von Vereinen zur Besserung der Landwirthschaft oder um die Reform des Schulunterrichts handeln. Nach allen diesen Richtungen hin hatte Svarez eine umfassende Thätigkeit zu entfalten. Wie er sie entfaltete, ist wahrhaft staunenswerth. Gleichwohl findet sich davon in den bisherigen Berichten, welche sein Lebensbild geben, kaum eine Andeutung. Und doch liegt gerade in dieser Thätigkeit die Vorschule für das, was Carmer durch Svarez später in Berlin für den preußischen Gesammtstaat schuf. Schlesien war das Versuchsfeld. Von dort verbreitete sich das als bewährt erprobte landschaftliche Creditsystem mit seinem Pfandbriefwesen über die andern Provinzen. Sodann hätten ohne den Einblick in die mannichfaltigen Gestaltungen des Sitten- und Rechtslebens, welche das Zusammenwohnen einer aus Protestanten und Katholiken gemischten Bevölkerung erzeugt, die Schöpfer des Allgemeinen Landrechts schwerlich die Fähigkeit be-

sessen, mit solcher Umsicht das Verhältniß des Staates zur Kirche zu ordnen, wie sie gethan haben.[1]) Und selbst für das gerichtliche Verfahren, wie es schließlich in der Allgemeinen Gerichtsordnung geregelt wurde, bildet die in Schlesien gesammelte Erfahrung, besonders die aus ihr hervorgegangene Instruction zur Einleitung der Prozesse zwischen Unterthanen und Herrschaften vom Jahre 1770 die leicht erkennbare Grundlage.

Es ist nunmehr zu zeigen, welchen Gang diese Arbeiten nahmen und welcher Antheil daran auf Svarez fiel. Sie hatten 1. das landschaftliche Creditsystem in Verbindung mit der patriotischen Gesellschaft, 2. das Schulwesen in Verbindung mit der Jesuitenfrage und 3. die Prozeßreform zum Gegenstande.

1.

Nach Ausgang des siebenjährigen Krieges war eine Zeitlang noch ein solcher Geldüberfluß in Schlesien, daß die Kapitalien nur schwer untergebracht werden konnten, und daß jeder Gläubiger sich glücklich schätzte, wenn sein Schuldner dieselben um die Hälfte der bisher üblichen Zinsen behalten wollte. Gegen Ende des Jahres 1765 trat indeß ein merklicher Umschwung ein; es entstand Geldmangel in Folge der übertriebenen Gewährung von Credit und der daraus hervorgegangenen Leichtigkeit des Schuldenmachens. In den vielfachen Concursen, welche entstanden, ging jetzt nicht selten die Hälfte der sicher geglaubten Hypotheken leer aus. Die mißtrauisch gewordenen Gläubiger, ebenso wie die capitalbedürftigen Grundbesitzer fielen in die Hände unredlicher Advocaten, welche sich für die Beschaffung der Capitalien, wie für deren Ausleihung, große Summen bezahlen ließen.[2])

Carmer, selbst schlesischer Grundbesitzer und Landwirth, erkannte es als „eine von allen Völkern der aufgeklärten Zeiten

[1]) Ultramontane Stimmen sehen freilich in dieser Ordnung nur ein Werk des „den Katholiken feindlich gesinnten Suarez''. Franz S. 50. Siehe die gegentheilige Auffassung bei Friedberg S. 285 flg.

[2]) Gedanken eines Patrioten. S. 8.

bestätigte Wahrheit, daß es die erste und zuverlässigste Stütze des Glückes eines Staates sei, die fernen Quellen der Glückseligkeit desselben durch Unterstützung des Ackerbaues aufzuräumen".[1]) Er glaubte deshalb, dem Nothstande Schlesiens durch Hebung der Landwirthschaft und daneben des Handels und der Gewerbe am sichersten abhelfen zu können. Zu diesem Zwecke bat er unter dem 10. Februar 1768 — und zwar ist der Bericht eigenhändig von ihm entworfen — den König, die Errichtung einer „Gesellschaft von geschickten Leuten zur Beförderung der Landesöconomie, des Handels und der Fabriken in Schlesien" zu gestatten.[2]) Der Bitte wurde alsbald willfahrt. Die Ausführung des Vorschlags aber unterblieb vorläufig. Als im Laufe desselben Jahres der König nach Schlesien kam, hatte er mit Carmer eine Unterredung über die Lage des schlesischen Geldmarktes. Der Inhalt der Unterredung ist im Nähern unbekannt.[3]) Ein Jahr später richtete jedoch der König an Carmer die Aufforderung, einen ausgearbeiteten Plan, nach welchem zu verfahren sei, vorzulegen. Der Plan wurde vierzehn Tage später eingereicht. Er datirt vom 12. Juli. Da er einen ganz andern Weg einschlug, als den, welchen Carmer in seinem Berichte vom Februar 1768 betreten hatte, liegt die Annahme nahe, daß der König mündlich Carmer auf diesen Weg gewiesen hatte. Nicht eine allgemeine, die großen wie die kleinen Landwirthe, die Kaufleute wie die Gewerbtreibenden umfassende Gesellschaft sollte der Minister zu gründen sich bestreben, sondern er sollte zunächst und ausschließlich die Verhältnisse der Großgrundbesitzer, also des Adels in's Auge fassen und hier mit practisch eingreifenden, energischen Mitteln den Hebel ansetzen. Der Ver-

---

[1]) Worte Carmer's in seiner beim Schlusse der schlesischen Ständeversammlung im Juni 1770 gehaltenen Rede (s. unten in diesem Capitel).

[2]) Acten der schlesischen Landschaft, Verbesserung des Landesöconomiewesens ꝛc. betreffend. Rep. XXII. 5. vol. 1 fol. 1. 2. (Die Liberalität des Generallandschaftsdirektors Herrn Grafen von Pückler hat die Benutzung der Originalacten gestattet. Nur aus ihnen, nicht aus den Abschriften des Grafen v. Hoverden — Reimann S. 2 — läßt sich die Betheiligung von Svarez erkennen.) Allerhöchste Ordre vom 17. Februar 1768 (in denselben Acten fol. 3).

[3]) Reimann S. 3.

liner Kaufmann Büring hatte im Jahre 1767 dem Könige vorgeschlagen,[1]) zur Aufhelfung des in Verfall gekommenen Adels eine Generallandschaftscasse zu errichten, welche den Werth aller adligen Güter auf Verlangen der Besitzer taxiren und ihnen die Hälfte oder zwei Dritttheile desselben auf Hypothek zur Befriedigung ihrer Gläubiger geben solle. Zu dem Ende war in Aussicht genommen, vierprozentige Pfandbriefe auf Inhaber auszufertigen und von der Generalcasse Capitalien sammt Zinsen garantiren zu lassen, sofern der Schuldner sich verpflichte, einen Prozentsatz zur Bestreitung der Kosten und zur Bildung eines Reservefonds zu zahlen. Auf den Vorschlag war der König zwar damals „wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten" nicht eingegangen, indeß liegt nicht außerhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit, daß Carmer vom Könige selbst oder sonstwie auf diesen Plan Büring's hingewiesen wurde. Inmittels war auch in dem Berliner Generaldepositorium für Pupillengelder[2]) eine Einrichtung geschaffen, welche bewies, daß der von Büring vorgeschlagenen Gesammthaft eines Verbandes doch die practische Ausführbarkeit nicht abgesprochen werden konnte. Zugleich gab ein älteres, in Schlesien gebräuchlich gewesenes Verkehrsmittel einen brauchbaren Fingerzeig ab, daß die Creirung der von Büring bezeichneten Papiere den Bedürfnissen des Geldmarktes entgegenkommen würde. Es waren dies die Schweidnitzer „ledernen Briefe". Vielleicht erfuhr Carmer erst durch Svarez von diesem schwerlich Andern als Insassen des Schweidnitzer Kreises bekannten Sonderinstitute. Jedenfalls bilden diese Briefe in der Entstehungsgeschichte der schlesischen Landschaft ein Hauptmoment; sie werden als solches nicht blos in Carmer's Bericht vom 12. Juli 1769, und auf Grund desselben in der Stiftungsordre vom 29. August 1769 ausdrücklich erwähnt, sondern von Svarez in seinen „Gedanken eines Patrioten" unter Bezugnahme auf seine persönliche Erfahrung wie folgt beschrieben: „Noch viele unter uns können sich erinnern, wie beliebt die

[1]) v. Görtz S. 7. — Reimann S. 3.

[2]) Instruction vom 18. Juli 1768 (Mylius N. C. C. IV, 4035). S. auch Koch in Gruchot's Beiträgen. Bd. 22 S. 65.

ehemaligen wegen ihrer Ausfertigung auf Pergament sogenannten ledernen Briefe gewesen sind. Sie werden wissen, daß solche bey Güter-Kaufen als baares Geld angenommen worden, und daß, wenn ein Innhaber dergleichen Briefes zu seiner besondern Nothdurft klingende Münze brauchte, es ihm niemals an Gelegenheit ermangelt hat, solches gegen Cession seines ledernen Briefes zu erlangen." Es ist deshalb keine allzugewagte Vermuthung, wenn wir Svarez auch bei der Entwerfung des ersten Planes, welchem das preußische landschaftliche Pfandbriefsystem seinen Ursprung verdankt, einen größern Antheil zuweisen, als daß er nur Carmer's Gedanken in Worte faßte.

Um dem Befehle des Königs vom 28. Juni 1769 zu genügen, wurde zunächst unterm 6. Juli[1]) ein tabellarischer Bericht von sämmtlichen schlesischen Regierungen über die Zahl, den Werth und die Belastung der Rittergüter erfordert. Das Concept zu dieser Verfügung ist von Svarez. Dann erfolgte die Berichterstattung vom 12. Juli.[2]) Der Bericht hebt hervor, daß früher Hypotheken über die Hälfte des Werthes in Schlesien überhaupt nicht zugelassen, in neuerer Zeit aber bis weit über den Werth der Güter gerichtlich bestätigt worden seien; dies, sowie die Sistirung des Zinsenlaufs im Concurse und die Belastung der Hypothekargläubiger mit einem Theile der Concurskosten habe nachtheilig gewirkt; man müsse die alten Gesetze in diesen Puncten herstellen, außerdem aber den Pfandbriefen die Eigenschaft des Geldes verschaffen. Dies sei möglich, wenn man die neuen Pfandbriefe denen des Fürstenthums Schweidnitz-Jauer nachbilde; solche „alte Pfand- oder wegen ihrer Ausfertigung auf Pergament sogenannte lederne Briefe" hätten ehemals in Capitalzahlungen bei Güterkäufen und anderen dergleichen Gelegenheiten wirklich als baares Geld circulirt; ebenso würden die künftigen schlesischen Pfandbriefe bei großen Zahlungen angenehmer sein, als das baare Geld.

---

[1]) Landschaftsacten, vol. 1 fol. 11.

[2]) Reinschrift, von Carmer gezeichnet, in den Landschaftsacten A II vol. 1 fol. 2—9. Der Entwurf dazu liegt nicht vor. Vergl. auch Reimann S. 4 flg.

Der König genehmigte sofort die gemachten Vorschläge [1]) und unterzeichnete bei seiner nächsten Anwesenheit in Schlesien (am 29. August 1769) die grundlegende Cabinetsordre, in welche der Bericht vom 12. Juli großentheils wörtlich aufgenommen war.[2]) Dieselbe befahl an ihrem Schlusse, mit Deputirten aus jedem Fürstenthume zu berathschlagen, wie die Verwaltung des ganzen Systems am Besten geordnet werden könne. In einem von ihm selbst entworfenen Rundschreiben vom 8. September 1769 forderte hierauf Carmer zur Wahl von Kreisdeputirten auf, bat, deren Vorschläge bis Ende des Jahres ihm einzureichen, und versprach, noch etwa fehlende Erläuterungen an die Hand geben zu wollen. Mit Abfassung dieser Erläuterungen beauftragte er Svarez. Sie erschienen als anonyme Druckschrift unter dem Titel „Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Credits des schlesischen Adels, mit beygedruckter allerhöchster Königlicher Cabinets-Ordre vom 29. August 1769" [3]) und verfolgten laut der Einleitung den Zweck, „den ausgebreiteten Nutzen des Planes, welchen diese Ordre festgesetzt, bekannter und begreiflicher zu machen [4])". Eigennützige unpatriotische Wucherer und Makler hätten — so führt die Schrift aus — versucht, die heilsamsten Absichten zu vereiteln und zu verdächtigen; an diese wolle sich die Schrift nicht wenden, wohl aber an die Rechtschaffenen, weil sie theils nicht gründlich unterrichtet, theils von jenen Feinden des allgemeinen Wohles irregeführt seien.

Der erste Abschnitt dient dann zur Erläuterung der Principien des neuen Systems. Er legt den Grund der im Jahre 1765 entstandenen Geldnoth dar und bezeichnet als Mittel, ihn zu heben, nicht den Zuzug von Kapital, sondern allein die Wiederherstellung des Credits. Diese erfolge durch das Verbot, Pfand-

---

[1]) Allerhöchste Ordre vom 20. Juli 1769 (in denselben Acten fol. 10).

[2]) Die Landschaftsacten enthalten das Concept nicht; es läßt sich daher auch nichts darüber feststellen, ob Svarez die Ordre entwarf.

[3]) Breslau 1770. Motto: Placere bonis et minime multos laedere. Terent.

[4]) Einleitung S. 4.

briefe höher als auf den halben Werth eines Rittergutes auszufertigen, und durch die Einrichtung, daß die Beitreibung der Zinsen der Landschaft zugewiesen und damit die präcise Zinszahlung an die Gläubiger gesichert werde. Namentlich in Folge hiervon falle die Möglichkeit eines Zinsverlustes und einer Kostentragung im Concurse künftig hinweg. Dabei verbleibe den Gläubigern die volle Freiheit der Disposition über ihre Capitalien; denn die Pfandbriefe würden wegen ihrer Sicherheit im Verkehr als baar Geld behandelt werden; auch hätten sie am Concurse nicht theilzunehmen und wären ohne Cession übertragbar, böten also erhebliche Vortheile vor den „ledernen Briefen", welche behufs ihrer Uebertragung einer Cession bedürftig und zu den Concurskosten beitragspflichtig gewesen seien. Die ledernen Briefe wären nichts Anderes gewesen, als von obrigkeitswegen consentirte, nicht über die Hälfte des Kaufpreises eines Gutes ausgestellte Hypothekeninstrumente; die Interessen derselben seien auch während des Concurses gezahlt worden; wegen ihrer unbedingten Sicherheit hätten sie bei Güterhändeln die Stelle baaren Geldes vertreten.

Der zweite Abschnitt wendet sich gegen die dem neuen Systeme gemachten Vorwürfe. Es war bezweifelt worden, ob die Landschaft ihrer Verbindlichkeit, die kleinen Pfandbriefe jederzeit, die größern auf halbjährige Kündigung zu realisiren, die Interessen pünktlich zu zahlen und die entstehenden Unkosten, namentlich die Beamtenbesoldungen zu decken, Genüge leisten könne, ferner ob nicht der Adel in seinem Credit zu sehr eingeschränkt werde. Diese Zweifel sucht Svarez zu beseitigen, indem er darauf hinweist, daß der König den Fonds für die kleinen Pfandbriefe der schlesischen Landschaft gegen zwei Prozent Zinsen zugesichert habe, und daß es dem Capitalisten im Verkehre viel mehr zusagen werde, einen Pfandbrief als eine baare, von ihm erst anzulegende Geldsumme zu empfangen. Auch auswärtiger Credit werde nöthigenfalls der Landschaft nicht fehlen. Viele möchten sagen: „Wir brauchen kein Geld; unsere Güter sind bezahlt, und sollten wir einmal Capitalien nöthig haben, so werden wir solche schon auf unsern eigenen

Credit, und ohne Andern ein gut Wort zu geben, finden. Ein Jeder sorge für sich. Was gehen uns Andere an. Wer sich nicht helfen kann, mag zu Grunde gehen; es wird sich schon Jemand an seine Stelle finden. Je größer der Verfall des Credits und der Mangel an Gelde ist, desto besser werden wir das unsrige anbringen. Wir werden die Güter in den Criden um die Hälfte ihres Werths kaufen, und dadurch uns und unsre Familien desto blühender machen". Solche Engherzigkeit straft er aber in folgenden Worten: „Leute von dieser Denkungsart sind nicht würdig, daß man sich bei ihnen aufhalte; und was soll ich denen vor Gründe anführen, die keine andere Sittenlehre, als ihren Eigennutz kennen? Die Fälle sind eben so rar nicht, wo gerechte Strafen der Vorsicht dergleichen mit dem Blut und Thränen der Unglücklichen eingeweyhete Schätze verzehret haben, ehe sie bis auf den dritten Erben gelangen können. Ich wende mich zu denen, welche die schändlichen Gesinnungen jener Unmenschen zwar mißbilligen, jedennoch aber aus Furcht, vor das Beste ihrer Mitbürger etwas aufopfern zu müssen, lieber wollten, daß das ganze System, welches sie noch nicht übersehen können, rückgängig werden möchte. Ihr seid jetzt reich, meine Freunde, ihr empfindet nichts von der gemeinen Noth. Aber seid ihr denn auch sicher, daß ihr ewig in diesen vortheilhaften Umständen bleiben werdet? Ihr habt Kinder, euer Vermögen wird unter sie getheilt. Werden diese alsdann noch ebenso reich sein als ihr? werden sie ebenso wenig als ihr des gemeinen Credits bedürffen? Kennet ihr nicht Familien, deren Voreltern in eben den glücklichen Umständen waren, als ihr seyd? Fraget ihre Kinder, was sie von der gegenwärtigen Einrichtung denken, ob sie nicht ihre Väter bis jenseits des Grabes mit ungeduldigen Klagen verfolgen würden, wenn diese die Ursach seyn sollten, daß sie von der dem Lande angebothenen Königl. Gnade keinen Vortheil ziehen könnten. Was wäre wohl gerechter, als wenn dergleichen dem gemeinen Besten entgegenarbeitende Familien vor sich und ihre Nachkommen von allen den Vortheilen ausgeschloßen würden, welche die Huld unseres Monarchen dem Lande durch einen so kräftigen Beystand

zur Wiederherstellung und Erhaltung des öffentlichen Credits gewehren will? Wie kann der einen Anspruch auf die allgemeinen und landschaftlichen Vorrechte des Adels machen, der sich nicht schämet, niederträchtigen Privat-Absichten den Vorzug vor der Wohlfahrt des ganzen zu ertheilen?" Mit klaren nationalöconomischen Gründen werden hierauf im Einzelnen die Bedenken widerlegt, welche aus der Garantieübernahme entlehnt werden könnten. Dabei ist die Sprache eine so populäre und die Darstellungsweise eine so lebendige, daß jedem Laien die Vortheile des Pfandbriefsystems zum Bewußtsein kommen mußten.

Nachdem im dritten Abschnitt die Einrichtung der landschaftlichen Behörden und des landschaftlichen Geschäftsganges besprochen ist, erläutert der letzte Abschnitt noch verschiedne Stellen der Allerhöchsten Ordre vom 29. Aug. 1769 und schließt mit dem Wunsche: „daß der so tief entschlummerte Geist des ächten Patriotißmus aus seinem Schlafe erwachen, die bevorstehenden Versammlungen unsrer Stände zur Ausführung dieses wichtigen Werks beleben, allen dem Wohl des ganzen zuwiderlauffende Privat-Absichten den Zutritt wehren, und alle unsere feurigsten Wünsche vor den großen Monarchen vereinigen möge, dessen Landesväterliche Gnade ihm in unsern Herzen, ja in den Herzen unsrer spätesten Nachkommen ein ewiges Monument des Dankes und der ehrfurchtsvollsten Bewunderung errichten wird."

Die ganze Schrift athmet Ueberzeugungstreue und reformatorischen Muth; sie legt klar, daß ihr Verfasser mit Wärme für eine gute Sache zu kämpfen bestrebt ist. Dabei erweist sich der Dreiundzwanzigjährige als ein tiefblickender, gewandter Finanzpolitiker. Am 8. September 1769 hatte Carmer den Landschaftsdeputirten die Erläuterungen zur Ordre vom 29. August zugesichert, wenn sie ihm bis zu Ende des Jahres ihre Erinnerungen und Vorschläge schicken wollten.[1]) Am 17. Febr. 1770 konnte er auf die eben erschienenen „Gedanken eines Patrioten" als auf die zugesagte Erläuterung[2]) verweisen. Da die Frist zur Mittheilung

[1]) Reimann S. 10. 12.

[2]) Das Concept der Verfügung ist von Svarez. Landschaftsacten vol. 1 fol. 23.

von Erinnerungen bis Ende des Jahres 1769 lief und Svarez diese Erinnerungen mitberücksichtigte, so fällt die Abfassung der Schrift in den letzten Theil des Jahres 1769 und ihr Abschluß in den Januar 1770.[1]) Am 25. Juni desselben Jahres trat der erste allgemeine schlesische Landtag zusammen. Er währte bis zum 9. Juli. Einen Hauptgegenstand seiner Berathung[2]) und Einigung bildete das Landschaftsreglement, dessen Entwurf den Ständen vorher mitgetheilt war. Ob Svarez der Verfasser ist, läßt sich nicht feststellen, da das Concept fehlt, aber es läßt sich als wahrscheinlich annehmen; denn sicher ist, daß die ganze geschäftliche Leitung der Angelegenheit, namentlich die gesammte Correspondenz mit dem schlesischen Adel über den Beitritt zur Landschaft und über die dabei auftauchenden Bedenken, sowie über die Ausgabe der beantragten Pfandbriefe, ausschließlich in seiner Hand lag. Für die Jahre 1769 bis 1772 umfaßt diese Correspondenz vier Actenbände mit 129 von Svarez concipirten Schreiben. Auch bei der Correspondenz nach auswärts war er vielfach thätig,[3]) obwohl hier Carmer mehrere Schreiben selbst abfaßte oder durch Dritte entwerfen ließ.

Wurde Svarez von den Hauptarbeiten für die Landschaft solchergestalt in Anspruch genommen, so erklärt sich, daß er in Breslau für unentbehrlich galt, als er im Sommer 1770 sich zum Staatsexamen rüsten wollte. „Ich habe bei meinen vielen Beschäftigungen außer dem 2c. Svarez keinen Menschen, welcher mich im Geringsten zu soulagiren im Stande wäre", berichtete der Minister nach Berlin,[4]) um den Antrag zu begründen, man möge Svarez die Acten für die von ihm zu liefernden schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Breslau verabfolgen.

---

[1]) Ein von Svarez entworfenes Schreiben vom 29. Nov. 1769 bezeichnet sie als „unter der Presse befindlich". Schles. Landschaftsacten, Correspondenz mit Privatis vol. 1 fol. 41.

[2]) Protocoll darüber in Reinschrift (Concept wahrscheinlich von Svarez) vol. 1 der Landschaftsacten fol. 30–68.

[3]) Schles. Landschaftsacten, auswärt. Correspondenz II, 3. 1769—1778 (11 Schreiben von Svarez' Hand).

[4]) Kamptz' Jahrb. Bd. 41 S. 8a.

Dem Antrage wurde stattgegeben. Die Vorbereitung zum mündlichen Examen fand selbstverständlich in Breslau statt. Mit ihr hängt vielleicht eine von Svarez' Hand und zwar offenbar aus früher Zeit herrührende Arbeit[1]) zusammen, welche in lateinischer Sprache eine schematische Uebersicht einzelner Theile des römischen Rechts, eine Darstellung des römischen Erbsystems, der Klageneintheilung, der ehelichen Gütergemeinschaft, sowie des Lehn-, Kirchen- und Wechselrechts gibt (letzteres zur Hälfte deutsch) — das Ganze für die Auffassung der landrechtlichen Theorieen nicht ohne dogmengeschichtliche Bedeutung.[2]) Außerdem beschäftigte sich Svarez jedenfalls damals schon und auch im Hinblick auf die bevorstehende Prüfung eingehend mit dem Sonderrechte Schlesiens. Er erkannte, daß nur das eigene gründlichste Studium der Quellen in ihrer historischen Aufeinanderfolge die für den juristischen Beruf nöthige Sicherheit in der Rechtsanwendung geben könne. Die Frucht dieser Thätigkeit ist die in den Jahren 1771 bis 1773 anonym erschienene „Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzialgesetze".[3]) Sie machte die Studien ihres Herausgebers allgemein zugänglich und befriedigte neben dessen eigenem Bedürfnisse das Bedürfniß des schlesischen Practikers, in einem Handbuche die besonderen Gesetze seines engeren Vaterlandes vereint zu finden. Die gesammelten Gesetze umfassen die Zeit von 1504 bis 1760. Ihre Sichtung und Ordnung verschaffte Svarez einen Ueberblick über den Rechtszustand und die Rechtsentwicklung eines deutschen Territoriums, in welchem neben den Provinzialgesetzen sächsisches und römisches Recht als subsidiarische Quelle galten. Damit gewann er eine nicht zu unterschätzende historische Grundlage für seine spätern Arbeiten am allgemeinen Gesetzbuche. Die Einleitung, welche er dem ersten Bande über die Stellung des Sachsenrechtes und des

[1]) Bd. 1 der im Justizministerium aufbewahrten Materialien des A. L. R. fol. 131—185.

[2]) Vergl. Daniels Bd. 1 S. 27. 28.

[3]) Breslau; in zwei Theilen (drei Bände Quart). Svarez wird als Herausgeber genannt bei Schmidt und Mehring, neuestes gelehrtes Berlin, S. 203. 204; Streit, Verzeichniß aller im J. 1774 in Schlesien lebender Schriftsteller; Meusel, gelehrtes Teutschland Bd. 7.

römischen Rechtes in Schlesien vorausschickte, zeigt seinen Sinn für geschichtliche Studien und sein selbstständiges Urtheil. Die zeitgenössischen Rechtslehrer predigten ohne Bedenken die Omnipotenz des römischen Rechtes und damit selbstverständlich auch für Schlesien dessen Vorzug vor dem Sachsenrechte, aber Svarez fand es unerklärlich, wie ein Recht, dessen Formularjurisprudenz und Subtilität unsern Vorfahren ganz unbekannt und auf die politische Verfassung der römischen Republik gegründet sei, einem heimischen Rechte vorgehen solle, welches Jahrhunderte lang durchgehends im Gebrauche gewesen.

Der gründlichen allseitigen Vorbereitung, deren er sich hiernach befleißigt hatte, entsprachen seine nach Berlin eingesandten Proberelationen. Sie hatten drei nach heutigen Begriffen ganz außerordentlich umfangreiche Civilprozesse zum Gegenstande;[1]) zwei betrafen Wechselansprüche, die dritte eine Erbauseinandersetzung adliger Familien in feudo et allodio. Sämmtliche Arbeiten zeichnen sich durch große Gründlichkeit, Klarheit und Präcision aus. Sie werden von den Censoren theils als gute, theils als recht gute, theils als vorzüglich gute Probestücke anerkannt. Die Prüfungscommission faßte ihr Urtheil über den Ausgang des schriftlichen und des mündlichen Examens dahin zusammen, daß sie den Candidaten „für ein vorzüglich tüchtiges Subjectum zur Bekleidung einer Rathsstelle in Landesjustizcollegien" erklärte. Demgemäß wurde Svarez „wegen seines zeitherigen Wohlverhaltens, bezeigten Fleißes und Geschicklichkeit" durch Allerhöchstes Patent vom 10. Mai[2]) 1771 zum Rath bei der Breslauer Oberamtsregierung ernannt.[3]) Wenige Wochen später führte dann das

[1]) Sie datiren vom 20. October, 28. October 1770; 24. Jan. 1771. Die Mittheilung der Acten nach Breslau gestattete Jariges unterm 7. Juli 1770. Berl. St.-A. R. 46. B. n. 74. d. 1 „Acta betr. die Ernennung des Pupillenraths Suaretz zum Oberamtsreg.-Rath zu Breslau". S. auch Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 8a.

[2]) Nicht vom 2. Mai, wie in v. Kamptz' Jahrb. Bd. 41 S. 9a gesagt wird.

[3]) Acten des Justizmin., Suarez betr. Auch Acten des Bresl. St.-A. I Nr. 21 vol. 1 pag. 221. Das Gehalt betrug 500 Thlr. Durch Patent vom 22. Oct. 1777 wurde eine Zulage von 200 Thlr. gewährt. In beiden Patenten heißt der Name „Svaretz".

glückliche Zustandekommen der Landschaft für Svarez persönlich noch ein weiteres erfreuliches Ereigniß herbei, nämlich die Uebersiedelung seiner Schwester und seines Schwagers nach Breslau. Der letztere erhielt eine Anstellung bei der Landschaft. Er gehörte zu deren ersten Beamten und wurde vom Bauinspector in Schweidnitz zum Hauptlandschaftsrendanten in Breslau ernannt; hier fand seine eidliche Verpflichtung am 20. Juli 1771 statt.[1]) So wurde Svarez die Annehmlichkeit zu theil, mit seinen nach dem Tode der Mutter einzigen nächsten Verwandten an demselben Orte vereinigt zu sein.

Unter dem nämlichen Tage veröffentlichte Carmer folgendes von Svarez über den Zweck der Landschaft verfaßte Promemoria:[2])

„Der Schlesische Adel, dessen Landgütter am Werth über 60 Millionen Reichsthaler betragen, hat mit allerhöchster Königlicher Approbation eine Verbindung unter sich errichtet, durch welche dem eingerißenen Wucher gesteuert, dem aus dem übertriebnen Schuldenmachen verschiedener Particuliers und daraus erfolgten Banquerouts entstandenen Miß-Credit Einhalt geschehen, und denen nothleidenden Ständen die erforderlichen Capitalien gegen billige Interessen auf gemeinschaftliche Sicherheit verschafft werden sollen.

Wie dieser Endzweck ohne Gefahr der verbundenen Landschaft und mit vollkommner Sicherheit vor die Creditores erreicht werden könne, beweisen die schon bekannte patriotische Gedanken über diese Angelegenheit; und das nunmehr durch den Druck bekannt gemachte von Seiner Königlichen Majestät confirmirte Landschafts-Reglement zeiget, daß der Sache ein völliges Genüge geschehen sey.

Das Wesentliche dieser Einrichtung besteht darin, daß der gesammte Adel die erforderlichen Gelder auf seinen Credit negociret, denen Gläubigern sein sämmtliches Vermögen zum Unterpfand

[1]) Schles. Landsch.-Acten, betr. die im Allg. erstatteten Berichte 1771. 1772. II, 11. vol. 3 fol. 12. Das Verpflichtungsprotocoll ist von Svarez aufgenommen.

[2]) S. dieselben Acten fol. 13 flg.



einsetzt, und seine Rück-Sicherheit durch die specielle Verpfändung derjenigen Gütter erhält, auf welche eigentlich die Darlehne gesucht worden.

Die Landschaft nimmt keine Verpfändung weiter als auf die erste Hälfte des wahren Werths der Gütter an. Sie selber untersucht diesen Werth und hat eine beständige Aufsicht über die Wirthschaft ihrer Schuldner. Sie fertigt die privilegirten Schuld-Instrumente, welche den Nahmen der Pfandbriefe führen, selbst aus, und muß vor die richtige Abzahlung des Capitals und der Interessen als Selbst-Schuldner stehen; welches ihr um so leichter ist, da ihr der völlige Gerichts-Zwang über ihre Schuldner accordirt, und allen processualischen Weitläufigkeiten auf das kräftigste vorgebeugt ist.

Wenn die Landschaft Darlehne negocirt, so erhalten ihre Gläubiger nicht allein die allgemeine Garantie sämmtlicher verbundenen Stände, sondern auch die speciellen auf gewiße Gütter ausgestellten Pfandbriefe, und mit selbigen alle ihnen beygelegte Sicherheit und übrigen Vorzüge, wodurch ein jeder Inhaber gegen alle Chicanen, Verzögerungen, und Kosten auf das zuverläßigste gedeckt ist. Unsere Verfassung hat also vor allen anderen Systemen und Einrichtungen dieser Art den wesentlichen Vorzug, daß sie denen Briefs-Inhabern eine doppelte Sicherheit und einen doppelten Weg, ihre Bezahlung zu erhalten, nehmlich das specielle Unterpfand auf die ihnen verschriebenen Gütter und die Garantie von dem gesammten Corps des Adels gewähret.

Da wir lediglich die Erleichterung des Geld-Verkehrs zwischen dem Adel und den Capitalisten zum Vorwurf haben, so werden wir, wenn unsere Pfandbriefe einmal im Cours sind, nur sehr wenig baares Geld gebrauchen. Nur im Anfang müßen wir die durch den eingeführten niedrigen Zinsen-Fuß, und den Verlust ihrer unbilligen Neben-Gewinnste wider uns aufgebrachten Wucherer überzeugen, daß wir ihr Geld entbehren können, und uns also um fremden Credit bewerben.

Wenn wir uns auf die Geneigtheit derer Herrn Genueser in Ansehung eines moderaten Zinsen-Fußes gleich andern Nationen

Hoffnung machen könnten, so ist uns vor der Hand mit einem Vorschuß von einigen Hundert-Tausend schon hinlänglich geholfen.

Wie die Ein- und Rückzahlung des Haupt-Stuhls, und die Abführung der Interessen geschehen, auch in welchen Geldsorten das Negotium geschloßen werden solle, ist ein Vorwurf der künftigen näheren Unterhandlung.

Ob auch gleich Seine Königliche Majestät der Landschaft bereits völlige Erlaubniß und Freyheit zu Negocirung dergleichen auswärtigen Darlehne ertheilt haben, so sind wir jedennoch, wenn es verlangt wird, annoch den speciellen allerhöchsten Consens des abzuschließenden Darlehns-Contracts herbey zu schaffen erböthig."

Damit war das große Publicum über die Zwecke der Landschaft verständigt. Carmer konnte nunmehr die Errichtung als abgeschlossen betrachten und auf seinen ursprünglichen Plan zurückgreifen, mit der Landschaft eine öconomische Societät in Verbindung zu bringen. Diesen Plan hatte er bereits in der von ihm dem Landtag gehaltenen Schlußrede zu erkennen gegeben; er hatte darin seine Ansicht über die Bedeutung der Landwirthschaft[1]) entwickelt und hervorgehoben, daß die schlesischen Landwirthe sich von jeher durch ihr praktisches Geschick wie durch ihre theoretischen Arbeiten ausgezeichnet hätten, daß ihnen aber eine gesellschaftliche Verbindung fehle, wie sie in den Nachbarländern zur Hebung der Landwirthschaft vielen Beifall gefunden. Dann arbeitete er persönlich einen umfassenden Plan, wie jener Zweck zu erreichen sei, für den König aus.[2]) Letzterer ertheilte durch Ordre vom 4. Februar 1771, „sehr gern" seine Einwilligung. Svarez verfaßte darauf eine von Carmer genehmigte Eröffnung an die schlesischen Stände. Sie lautet (1. März 1771):[3])

„Schon bey Gelegenheit des ersten allgemeinen Landtages, welchen wir durch die allerhöchste Königliche Gnade im Monath

---

[1]) S. oben S. 83. 84.

[2]) Schles. Landschaftsacten, die Verbesserung der Landesöconomie betr. XXII. 5. vol. 1 fol. 23—25 vergl. mit fol. 17—22.

[3]) fol. 27 der in voriger Note bezeichneten Acten.



Junius des vergangenen Jahres eröffneten, hatte ich die Ehre, denen daselbst versammelten Herrn Directoribus und Landes-Eltesten der Schlesischen Fürstenthümer und Creyße meine Gedancken mitzutheilen: wie unsere auf Wiederherstellung und Unterstützung des Credits abzielende Verbindung, zugleich ein Mittel zur allgemeinern Aufnahme unsres geliebten Vaterlandes werden könnte.

Eine Verbindung der angesehensten Stände des Landes mit dem gemeinen Ackersmann zur Verbesserung der Landwirthschaft, mit dem Fabrikanten und Kaufmann zur Veredelung der Landes-Producte und Beförderung ihres Debits würde unter der weisesten und güttigsten Regierung, deren wir uns zu erfreuen haben, ein Land wie Schlesien ist, auf den höchsten Grad seiner möglichen Vollkommenheit bringen können.

Es sind zwar Gegenden in Schlesien, wo der Ackerbau, die Viehzucht, und andere zur Landwirthschaft gehörige Beschäftigungen mit eben so vieler Einsicht als guttem Erfolge betrieben werden; allein der größte Theil des Landes ist von denen besondern Vortheilen geschickter Oekonomen noch nicht unterrichtet; und es ist ein Mittel nöthig, den Gebrauch derselben allgemeiner zu machen.

Die nun schon durch gantz Europa errichteten Oekonomischen Gesellschaften sind viel zu eingeschränckt, als daß sie den versprochenen Nutzen gewehren könnten. Ihre Speculative Betrachtungen machen keinen Eindruck auf den an seine Handgriffe gewöhnten Ackersmann und die gelehrten Künsteleien werden demselben lächerlich. Soll also die Landwirthschaft durch gesellschaftliche Bemühungen in mehrern Flor gebracht werden, so muß dergleichen Societät hauptsächlich aus solchen Mitgliedern bestehen, welche dabey unmittelbar interessirt sind, einen festgesetzten Ruf geschickter und erfahrener Wirthe vor sich haben, und daher durch ihr Beyspiel die übrigen ihrer Mitbürger, sowohl von dem verderblichen Vorurtheil für die alte Gewohnheit zurück zu bringen, als sie von ihrem wahren Besten durch den Augenschein zu überzeugen im Stande sind.

Der vorzüglichste und kräftigste Bewegungs-Grund, unsere

Landwirthe zur Industrie aufzumuntern, ist sonder Zweifel die leichte und vortheilhafte Vermehrung ihrer Produkte.

Wir erbauen in Schlesien schon bey mittelmäßig fruchtbaren Jahren, weit mehr Getreyde als wir zu unsrem eignen Gebrauch nöthig haben, und wir haben die Zeiten erlebt, wo viele unsrer Landwirthe bey vollen Scheuren und Boden, wegen Mangel der Abnahme das erforderliche baare Geld zu den nöthigsten Ausgaben zu erlangen nicht vermögend gewesen sind.

Wir müßen also, wenn wir auf die Vermehrung unserer Produkte dencken, zugleich auch den auswärtigen Debit derselben zu vermehren uns angelegen seyn lassen. Dieses aber zu bewerckstelligen, ist keine Sache vor den Landmann, sondern muß nothwendig durch das handelnde Publicum betrieben werden.

So lange der Kaufmann und der Landwirth sich über ihr gemeinschaftliches Interesse nicht verstehen, und solches wohl gar als wiedereinander laufend betrachten, so lange ist es vergeblich, wenn wir uns auf einen auswärtigen Debit unserer Produkte mit einiger Zuverläßigkeit Rechnung machen wollen.

Will der Kaufmann z. E. einen auswärtigen Getreyde-Handel anlegen, so muß er wegen des Einkaufspreißes, der Quantität und der Zeit zur Ablieferung einen gewißen Ueberschlag machen können, und seinen auswärtigen Correspondenten durch einen beständig fortgesetzten Handel zu unterhalten im Stande sein. Alles dieses ist ihm unmöglich, wenn der Landmann, wie die Erfahrung gelehrt hat, bey jedem bemerkten Aufkauf seinen Getreyde-Preiß sofort steigert, oder wohl gar, um noch höhere Preiße abzuwarten, mit seinem Verkauf gäntzlich zurückhält.

Es ist also nothwendig, daß beyderley Stände zu gedachtem Endzweck gemeinschaftlich arbeiten, und daß wir, um unser Getreyde innerhalb Landes mit Vortheil anzuwenden, dasjenige, so zum auswärtigen Handel bestimmt ist, dem Kaufmann vor einen solchen Preiß verschaffen, bey dem er sich wegen seiner Mühe und Gefahr belohnt findet.

Was hier von dem Getreyde-Handel gesagt wird, gilt von allen übrigen Produkten unsers Vaterlandes.

Unser Handel aber würde noch zu sehr eingeschränkt seyn, und wir würden den größten Theil der uns durch die Natur geschenckten Vortheile verlieren, wenn wir unsere Absicht bloß auf den Vertrieb der rohen Materialen richten wollten.

Der Fabrikant, welcher unsere Produkte verarbeitet, unser inneres Nahrungsgewerbe vermehret, durch welchen unser Geld im Lande erhalten, und noch mehr fremdes herzu gezogen wird, verdient die gantze Aufmerksamkeit redlich gesinnter Patrioten. Er muß auf der einen Seite von dem Landwirth durch gutte und wohlfeile Materialien, so wie auf der andern von dem Kaufmann durch genugsamen Debit seiner Waaren unterstützt werden.

Wir müßen also auch diese Claße unserer Mitbürger in unsere Gesellschaftliche Verbindung ziehen, und die Bemühungen derselben zum gemeinen Besten auf alle nur mögliche Art befördern.

Der Künstler, welcher zur Verbeßerung und Erleichterung des Ackerbaues sowohl als der Fabriquen vieles beyträgt, kan von unsern Berathschlagungen nicht ausgeschloßen werden; und der Gelehrte wird uns bey schriftlichen Unterrichten, bey Anlegung Oeconomischer Schulen, bey Veranstaltung gutter Polizey-Verordnungen, besonders wo es auf Erhaltung der Gesundheit und Heylung der Kranckheiten von Menschen und Vieh ankommt, sehr nützlich werden. Alle diese Claßen im Staat, mit Inbegriff geschickter Baumeister, Forstverständiger, und anderer zum gemeinen Besten mit arbeitenden Männer werden also an unsern vereinigten Bemühungen zum Flor unsers Vaterlandes Theil nehmen; und die geschicktesten Derselben als würckliche Mitglieder unsrer Gesellschaft aufgenommen und vorgezogen werden. Die Grundlage einer solchen Societät haben wir bereits durch die allerhöchst veranlaßte Einrichtung unseres Landschaftlichen Creditsystems.

So wie dieses in dem gantzen Lande ausgebreitet ist, und sich durch die in Breßlau niederzusetzende Haupt-Landschafts-Commission vereinigt, eben so würden die in jedem Fürstenthum und Creyße zu errichtende kleinere Gesellschaften, durch die Haupt-Societät verbunden, und wie die Landschaft selbst dirigirt werden können.

Unsere Landschafts-Caße, und deren künftige Einnahme wird durch die allerhöchste Königliche Unterstützung uns nach und nach einen vollkommen hinlänglichen Fond zur Ausführung dieses gemeinnützigen Werckes verschaffen, ohne daß jemand dabey im geringsten belästigt werden darf.

Der eigentliche Vorwurf dieser Gesellschaft wird also überhaupt auf die Erweiterung und Verbeßerung des Ackerbaues, der Fabriquen und des auswärtigen Handels gerichtet seyn.

In Ansehung des Ackerbaues, oder vielmehr der gesammten Landwirthschaft, werden wir die hier und da noch obwaltende Fehler unsrer Landleute zu entdecken, die besondern Vortheile eintzler Gegenden und geschickter Oekonomen, wo solches thunlich, allgemeiner, und uns auch auswärtiger Erfindungen durch eigne Versuche theilhaft zu machen bemüht seyn. Nicht sowohl durch Vorschriften als durch Beyspiele und Erfahrungen werden wir unsere Mitbürger unterrichten und zur Nachfolge aufmuntern.

Der Kaufmann und Fabrikant werden uns an die Hand geben, welche Art von Produkten wir zu verbeßern, und welche wir zu Unterstützung des auswärtigen Handels zu erbauen oder zu vermehren haben.

Wir könnten uns vielleicht mit denen Kaufleuten zum auswärtigen Getreyde-Handel und zur Beförderung derer Fabriquen auf gemeinschaftlichen Gewinnst vortheilhaft verbinden, und uns dadurch in den Stand setzen, mit wenigem baaren Gelde beträchtliche Unternehmungen auszuführen.

Ich würde zu weitläufig werden, wenn ich alle die besonderen Gegenstände einer solchen Patriotischen Gesellschaft ausführlicher anzeigen wollte. Die täglich vorfallenden Bedürfniße werden uns die eigentlichen Objekte unsrer Beschäftigungen am zuverläßigsten bestimmen.

Da ein jeder, welcher sich einige Geschicklichkeit, dem Vaterlande in diesem oder jenem Fach nützlich zu werden, zutraut, an der Ehre dieser Gesellschaft Theil zu nehmen das Recht hat; da diese Societät sich biß in die äußersten Gegenden des Landes verbreitet, so wird es uns niemals an Mitarbeitern fehlen. Wir

werden brauchbaren Genies, welche bißher in der Unthätigkeit erstickten, Gelegenheit verschaffen, sich zu entwickeln; und die Ehrbegierde wird in kurtzem einen durchgängigen Wetteyffer zu Beförderung des gemeinen Wohls unter unsern Mitbürgern zu Wege bringen.

Wie ich nun nicht zweyfle, daß meine sämmtlichen hochzuehrenden Herrn Mitstände, ebenso wie die bey dem letzten General-Land-Tage zugegen gewesnen Herrn Directores und Landes-Eltesten, die besondern Vortheile einer dergleichen Einrichtung mit vollkommner Ueberzeugung einsehen werden, so wünschte ich, daß gegenwärtiger Vorschlag von denen nächsten Creyß- und Fürstenthums-Versammlungen in genauere Erwägung gezogen, und mir die Gedancken, wie dergleichen Societät in jedem System am füglichsten einzurichten seyn möchte, baldmöglichst mitgetheilt würden; wobey ich schließlich noch hinzufügen kan, daß wir uns des allerhöchsten Königlichen Schutzes und Beystandes in dieser so gemeinnützigen Unternehmung nach der bereits erfolgten allergnädigsten Erklärung vom 4. vorigen Monaths mit Zuverläßigkeit versichert halten dürfen."

Dies war die erste Betheiligung Svarez' an der Gründung der patriotischen Gesellschaft.[1]) Die öffentliche Bekanntmachung, welche nächstdem (am 23. April 1771) erging, rührte von Carmer her; er ließ dabei Svarez eine besondere Anerkennung zu theil werden, indem er den oben mitgetheilten[2]) Wunsch „des Verfassers der Patriotischen Gedanken" als Schluß des Publicandums aufnahm.[3])

Fortdauernd behielt aber Carmer diese Angelegenheit persönlich in seiner Hand; er faßte selbst den ersten Entwurf der Gesellschaftsstatuten ab und setzte sich mit dem Pastor Tschirner in Conradswaldau in Verbindung, um ihn zu einer ähnlichen Schrift über die Oeconomie-Societät zu veranlassen, wie sie

---

[1]) Dieselbe bestand bis zum Jahre 1791. Allg. Deutsche Biographie Bd. 13 S. 222.

[2]) S. oben S. 90.

[3]) S. fol. 36. 37 der auf S. 96 Note 2 citirten Acten.

Svarez über die Landschafts-Societät geschrieben hatte (Mai 1771).[1]) Sodann ließ er verschiedenen Persönlichkeiten die Stelle eines ordentlichen Mitglieds der Gesellschaft antragen, vor Allem dem Abt Felbiger in Sagan, weil er „um die Verbesserung der schlesischen Schulanstalten sich ruhmvolle Verdienste erworben, auch mehr als gemeine Einsicht in die Oeconomie besitze und in allen denjenigen Wissenschaften sich auszeichne, von welchen solche nur einigen Nutzen gewärtigen könne“, ferner dem Jesuitenpater Zeplichal „wegen seiner Einsichten in die Naturkunde“[2]) — beides Männer, von welchen bei Erörterung des Kirchen- und Schulwesens noch weiter die Rede sein wird. Die Ehre einer gleichen Wahl widerfuhr dem Rendanten Herzberg „wegen seiner Einsichten in den mathematischen Wissenschaften, insbesondre in der Feldmesserkunst, Architectur und Mechanik“, weiter auch einer Reihe von adligen Herren und von Beamten. Ehe die Constituirung der Hauptgesellschaft und die Einführung der Mitglieder derselben auf den Anfang Februar 1772 angesetzt werden konnte, erfolgte die vollständige Ausarbeitung der Statuten. Der Entwurf gelangte zunächst Mitte Januar 1772 an den Kriegs- und Finanzminister von Hoym, welchen Carmer um vertrauliche Mittheilung seiner Meinung ersuchte.[3]) Gleichzeitig benachrichtigte Carmer den Abt Felbiger von dem Plane, daß am 7. Febr. die Einführung der Mitglieder und die Berathschlagung der Statuten der Societät begonnen werden sollte;[4]) er hoffe „sich seines besondern Beistandes bei Feststellung des Reglements versichern zu dürfen“. Die Berathschlagungen fanden auch im Februar statt. Laut des darüber aufgenommenen Protocolles[5]) legte Carmer den Entwurf des Reglements vor; derselbe wurde paragraphenweise berathen; während dieser Be-

---

[1]) fol. 34. 38 der S. 90 citirten Acten.

[2]) fol. 50 (October 1771) derselben Acten.

[3]) Schreiben vom 14. Jan. 1772 in vol. 1 der Societätsacten fol. 135; Concept von Svarez.

[4]) Das. fol. 136.

[5]) Acta der Schles. Gen.-Landschaftsdirection, betr. die Verhandlungen des Engern Ausschusses der Schles. Landschaft im J. 1772. Rep. A. II. 2 vol. 1 fol. 1 flg., bes. fol. 42.

rathung übergab Felbiger ein Promemoria, wie die patriotische Gesellschaft ihre Bemühungen werde gemeinnützig machen können. Die Gesellschaft beschloß die Vorschläge zu den Acten zu nehmen und davon gelegentlich Gebrauch zu machen, fuhr aber in der Berathung des Reglements fort. Schon die Mittheilung dieser Thatsachen genügt, um die Behauptung[1]) zu widerlegen, als sei Felbiger der Autor der Statuten. Dazu kommt, daß die Landschaftsacten den von Svarez geschriebenen und durchcorrigirten Entwurf enthalten.[2]) Ebenso ist von Svarez das Concept eines ausführlichen Schreibens an Hoym, welcher sich gegen die Verbindung der öconomischen Societät mit der Landschaft geäußert hatte.[3])

Die Statuten erlangten die königliche Genehmigung und wurden gedruckt.[4]) Laut derselben macht die Gesellschaft „die Beförderung und den Flor des gesammten Nahrungsstandes in Schlesien überhaupt, insbesondere aber die Aufnahme und Verbesserung der Landwirthschaft, der Fabriken, der Künste und des Handels zum Gegenstande ihrer patriotischen Beschäftigungen". Unter näherer Bezeichnung der Wege, auf welchen dies Ziel für die Landwirthschaft, für das Fabrikwesen, für die Künste und für die Handlung zu erreichen sei, wird auch „die Beförderung der Population", die Veranlassung nützlicher Polizeianstalten und die Verbesserung der Schulen in den Bereich der Gesellschaftsaufgaben gezogen; in letzterer Beziehung soll namentlich das Augenmerk auf die Heran-

---

[1]) Kahlert, Schles. Gesellschaft, 1848 S. 221: „Wer war der Verfasser? Diese Frage läßt sich jetzt aus den obenerwähnten landschaftlichen Akten zum Erstenmale beantworten. Ein in dem schlesischen Erziehungswesen jener Zeit einflußreicher katholischer Geistlicher, der Abt und Prälat Johann Ignaz v. Felbiger, aus Glogau gebürtig, war bereits vom Minister Schlaberndorf angewandt worden, um die katholischen Schulen Schlesiens umzugestalten und zu verbessern. . . . Als nun Carmer am 18. Februar 1772 den landschaftlichen Ausschuß versammelte, um das Statut der patriotischen Gesellschaft zu berathen, war — so besagt das Protokoll — Felbiger anwesend und las beachtenswerthe Vorschläge vor, wovon man Gebrauch zu machen beschloß".

[2]) Vol. 2 der Societätsacten XXII, 6 fol. 38—65.

[3]) Das. vol. 1 fol. 140—142.

[4]) Jetzt „eine höchst seltene Druckschrift", Kahlert, 1848 S. 220.

bildung tüchtiger Landwirthe, Künstler, Fabrikanten und Kaufleute nach dem Muster auswärtiger Veterinär- und Artistenschulen gerichtet werden. Die Societät beabsichtigt sich über das ganze Land und über alle Stände auszudehnen. Sie hat ordentliche, Ehren- und associirte Mitglieder, und sie zerfällt in eine Hauptsocietät mit Breslau als ihrem Sitz und in besondere Societäten innerhalb der einzelnen Kreise, welche mit der erstern aber zu einem Ganzen vereinigt sind.[1])

Im Wesentlichen schließt sich also die Einrichtung der patriotischen Gesellschaft an die der gelehrten Gesellschaften damaliger Zeit an; unzweifelhaft hat auch Svarez bei Abfassung des Statuts das Statut der Frankfurter gelehrten Gesellschaft vorgeschwebt, an dessen Entstehung er von seiner Universitätszeit her betheiligt gewesen war. Beide Statute beruhen auf den nämlichen Unterlagen; das Reglement der patriotischen Gesellschaft ist nur eine nähere Ausarbeitung der Principien der Frankfurter wissenschaftlichen Gesellschaft und eine Anwendung derselben auf die mehr practische Schlesische Gesellschaft. Hier wie dort beschränkte sich Svarez aber auf die formelle Einrichtung. Den Werth, welchen seine Beihülfe bei der Gründung der Breslauer Societät für Carmer gehabt hatte, erkannte dieser dadurch an, daß er Svarez unter die Zahl der von Staatswegen ernannten und zur Theilnahme an den Geschäften aufgeforderten ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft aufnahm. Dazu gehörten außer den bereits Genannten[2]) auch Steudener, ferner der Hofrath und Arzt Dr. Tralles, der Bauinspector Langhans und die Spitzen der Breslauer Behörden. Die an Svarez gerichtete Einladung vom 5. März 1772 brachte zum Ausdruck, wie sehr der Minister seine Mitarbeiterschaft schätzte. Svarez antwortete:[3]) „Ew. Excellenz gnädiges Einladungs-Schreiben, welches mir gestern zugekommen ist, erfordert von mir den unterthänigsten und lebhaftesten Danck, insofern ich solches als ein unschätzbares Merckmal von Höchst Deroselben unverdienten

---

[1]) Vergl. Kahlert, Schles. Gesellschaft 1848 S. 219 flg.

[2]) S. oben S. 102.

[3]) S. die oben S. 90 citirten Acten fol. 148. 153.

Zufriedenheit mit meinen bißherigen geringen Bemühungen zu verehren habe. Wenn es mich aber zugleich auffordert, Pflichten zu übernehmen, von welchen ich fühle, wie unendlich weit sie meine Kräfte und Kenntniße übersteigen, so kan nichts meine gegründete Schüchternheit überwinden, als der Gehorsam gegen die Befehle Ew. Excellenz, Denen ich unter so vielen hundert andern gantz vorzüglich alles mein Glück dancke, und ewig dancken werde, als meine eigne Erfahrung von Höchst Deroselben Huld und Nachsicht gegen schwache Bestrebungen, die aus guttem Willen herfließen, und als die Begierde, unter Ew. Excellenz hoher Direction, so wie in meinem eigentlichen Beruf, also auch in diesem besondern Fach mit der Treue eines Unterthanen und dem Eyffer eines Patrioten schwache, aber redliche Beyträge zur öffentlichen Glückseligkeit machen zu können."

Darin lag das Selbstbekenntniß, daß er seine andern amtlichen Aufgaben als seinen „eigentlichen Beruf" ansah, und es lag darin die Erklärung, weshalb er eine weitere Thätigkeit für die öconomische Societät nicht entwickelte, namentlich es unterließ,[1]) Beiträge für die Zeitschrift der Gesellschaft zu liefern. Auch die Landschaftsangelegenheiten gingen, nachdem eine Landschaftsdirection und ein eigner Landschaftssyndicus eingesetzt war, ihren eignen Gang. Aber als im Jahre 1777 gegen das ganze neue Finanzsystem Carmer's, obwohl seit 1770 die schlesischen Geldverhältnisse sich wesentlich gehoben hatten, eine anonyme Schrift erschien, war es wiederum Svarez, welcher die Vertheidigung führen mußte. Jene Schrift[2]) stellte es sich zur Aufgabe nachzuweisen, daß nicht das landschaftliche System, „eine von der Kraft des Geldes bewegte Maschine",[3]) sondern daß die günstige Ernte der Jahre 1770—1772 in Verbindung mit der vortheilhaften Lage des Handels und mit dem königlichen Vorschusse die nöthigen Gelder in das Land gebracht habe. Bei etwaiger Wiederverarmung Schlesiens könne sich das landschaftliche System

[1]) S. Kahlert, 1848 S. 223.
[2]) Ueber das landschaftliche System in Schlesien. Liegnitz und Leipzig 1777.
[3]) Daselbst S. 29.

nicht halten; also sei bei Zeiten auf Mittel der Abhülfe zu sinnen. Als solche Mittel wurden empfohlen die Ausgabe von Papiergeld und auswärtige Anleihen; das Papiergeld müsse die Bank ausgeben, die Anleihen müsse die Landschaft nach englischem Muster negociiren; außerdem müsse die Landschaft einen gemeinschaftlichen Fonds in größerer Stärke ansammeln. Als nachtheilige Wirkung des landschaftlichen Systems wird dann noch hingestellt, daß Bürger und Bauern litten, weil ihnen die Herbeischaffung von Geld erschwert werde, und daß voraussichtlich die kleinern und schwächern Gutsbesitzer von den reichen und großen nach und nach ausgekauft werden würden. Der Verfasser war der ehemalige dänische Justizrath Struensee. So sagt Svarez selbst in einem von ihm für Carmer entworfenen Schreiben an den Consistorialpräsidenten von Hohenthal in Leipzig vom 30. Juli 1778.[1]) Er nennt darin Struensee einen denkenden Kopf, der die Lehre vom Credit und von der Circulation des Geldes sehr wohl inne habe und auch mit den Grundsätzen des schlesischen Systems besser bekannt sei als der größte Theil seiner Landsleute. Diese Bekanntschaft hatte sich Struensee während einer zwölfjährigen Thätigkeit als Professor der Philosophie und Mathematik an der Ritteracademie zu Liegnitz erworben, zu welcher ihn als Zweiundzwanzigjährigen Friedrich der Große von Halle aus berufen hatte. Daneben kam ihm die mehrjährige Erfahrung, welche er an der Seite seines berühmtern Bruders als Mitglied des dänischen Finanzcollegs sammeln konnte, wesentlich zu Nutze. Der Sturz seines Bruders hatte ihn auf sein Gut bei Haynau in Schlesien zurückgeführt, wo er staatswissenschaftlichen Arbeiten oblag, bis er im nämlichen Jahre, in welchem die obenerwähnte Schrift erschien, zum Bankdirektor in Elbing ernannt wurde.[2]) Da aber die Schrift, so läßt

[1]) In den schlesischen Landschaftsacten, betr. die auswärt. Correspondenz über die Errichtung der Landschaft II 3. fol. 61v. Im Jahre 1799 erschien der Aufsatz Struensee's unter dem Namen des Autors in dessen „Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft". S. Jahrbücher der preuß. Monarchie 1799; Anzeiger des Januarheftes S. 2.

[2]) Philippson Bd. 2 S. 95 flg.

Svarez den Minister sich Hohenthal gegenüber weiter äußern, einige theils zu unbestimmte, theils unrichtige Sätze enthalte und deshalb bei manchen einen nachtheiligen Eindruck wegen der Sicherheit des Systems in dem jetzt leider wieder ausgebrochenen Kriege äußern könne, habe auf seinen Antrieb ein anderer Verfasser in einer kleinen Piece die Gemüther zu beruhigen gesucht. Die „kleine Piece", welche aus Svarez' Feder, aber gleichfalls anonym erschien, nannte sich „Bemerkungen über die schlesische Landschaft, besonders bei den jetzigen Zeitläufen."[1]) Das Vorwort wiederholt das der Abhandlung Struensee's in jenem Schreiben gezollte Lob und erkennt dieselbe als „gewiß eine der vorzüglichsten" an, welche durch das landschaftliche System veranlaßt seien. Svarez wünscht sie in den Händen aller seiner denkenden Mitbürger, hält es aber doch für nöthig, „theils zu allgemein vorgetragene, theils offenbar irrige Sätze des Verfassers" alsbald zu berichtigen. So nimmt er Veranlassung, noch näher als es in seiner ersten Schrift geschehen ist, auf die finanziellen Zustände Schlesiens während des Krieges und nach demselben einzugehen, die Lehre vom Umlauf des Geldes und die Einzelfragen zu prüfen, welche bei Organisation des Creditsystems, namentlich bei Fixirung des Zinsfußes erwogen werden mußten, und überhaupt die volkswirthschaftlichen Probleme der Zeit einer Beurtheilung zu unterziehen.

Als Beleg, wie er damals schon die Principien in's Auge gefaßt hatte, welche er nachher im allgemeinen Gesetzbuche zu verwirklichen bestrebt war, mag seine Antwort auf den Vorwurf, daß sein Creditsystem den kleinen Mann schädige hier eine Stelle finden.[2])

„Die Natur der Sache" — führt er aus — „verhindert es freylich, daß Bürger und Bauren je einen so ausgebreiteten und soliden Kredit erlangen werden, als die Besitzer adlicher Landgüter, da es nicht möglich ist, daß sie ihren Gläubigern jemals eine so vollkommne und über alle Unglücksfälle hinausgesetzte Sicherheit, als diese letztern, gewähren können. Inzwischen ist

[1]) Breslau 1778, 70 Seiten Quart.

[2]) Bemerkungen S. 66. 67.

doch auch unstreitig, daß es noch Mittel gebe, den Kredit dieser beyden Classen von Einwohnern auf einen etwas bessern Fuß zu setzen, als er bis anhero gewesen ist. Wird nur die Verfassung des Bauren durch eine mit gehöriger Vorsicht, nach den Local-Umständen eines jeden Orts modificirte Verwandlung der ungemeßnen in gemeßne und bestimmte Frohndienste auf einen gewißen und soliden Fuß gesetzt; ihm dadurch Zeit und Kräfte verschafft, mit seiner Arbeit mehr als den dürftigsten täglichen Unterhalt zu erwerben, sich auf schlechte Jahre etwas aufzusparen, und sein Guth jederzeit in gehörigem Stande zu erhalten; wird durch Lehren und Beyspiele dem größeren Theile der Grundherrschaften der Satz, von welchem so viele derselben bereits überzeugt sind, daß nehmlich ihr eigener Wohlstand mit der Conservation ihrer Unterthanen wesentlich verbunden sey, allgemein fühlbar und einleuchtend gemacht; wird mit Ernst auf die Verbesserung unserer Dorf-Policey gedrungen; wird dem Luxus gesteuert, welcher zwar in allen Ständen, nirgend aber verhältnißweise mehr als in der mittleren Classe unsrer Einwohner vom bürgerlichen Stande überhand genommen hat und alles verschlingt, was sonst unsre weisern Vorfahren als ihren Nothpfennig zurückzulegen bedacht waren; wird Nahrung und Gewerbe, in unsern Städten, besonders vom mittleren Range, durch Aufmunterung der Landes-Fabricken belebt; wird mit stets wachsamer und unerbittlicher Strenge der Wucher verfolgt, der diese niedern Classen der Einwohner zwar weniger sichtbar, aber desto schädlicher drückt; werden Leih-Aemter errichtet, die nicht eine hohe Nutzung des dazu bestimmten Fonds, sondern lediglich die Aufrechterhaltung des rechtschaffnen arbeitsamen Mittelmannes, die Unterstützung des geschickten, aber von Glücksgüthern entblößten jungen Anfängers, und die Rettung des ohne seine Schuld in Verlegenheit gerathenen Landmannes und Fabrikanten zur Absicht haben; wird auf diese Art verhindert, daß eines theils nicht gleich jeder, auch der gewöhnlichste Unglücks-Fall den Bauren nöthige, sein Feld ungebaut liegen zu lassen oder elend zu bestellen, noch den Handwerksmann in seinem Gewerbe, aus Mangel an Vorschuß

und Kräften zum Betrieb, zu seinem unverwindlichsten Nachtheil, Stillestand zu machen; und wird sogleich dafür gesorgt, daß diese Classen von Einwohnern, wenn sie gleich wohl einmal genöthigt sind, sich nach Darlehnen umzusehen, solche unter billigen und möglichst leichten Bedingungen finden können, ohne ihre temporelle scheinbare Conservation aus den Händen des Wuchers erkauffen und so durch eben das Mittel, welches sie retten soll, selbst an ihrem eignen, zwar langsamern, aber desto gewissern Untergange arbeiten zu müssen; wird mit einem Worte, durch solche Vorkehrungen auf der einen Seite der Bürger und Bauer für allem unnützen Schuldenmachen verwahrt, auf der andern aber, ihm bey würklichen Nothfällen, das bedürfende Geld durch die unmittelbare Vorsorge des Staats leicht und wohlfeil verschafft, so wird ihr Kredit sich bald in so weit, als die Natur der Sache es verstattet, wieder aufhelfen, und man wird aufhören, die Landschaft, welche selbst fast gar kein baares Geld zu ihrem Kapitals-Verkehr nöthig hat und das, was von ihr in Bewegung gesetzt worden, den übrigen Classen der Einwohner zuweißt, eines unter diesen Classen verursachten Geldmangels so ohne allen Grund zu beschuldigen."

Gleichwohl läßt sich nicht bestreiten, daß das landschaftliche Creditsystem im Wesentlichen dem Adel zu gute kam. Der Werth der Rittergüter hob sich zusehends,[1]) und was in Schlesien so reichliche Früchte trug, fand in den andern Ost-Provinzen bald Nachahmung, wenn auch zum Theil in Carmer's und Svarez' Augen eine „verunglückte". So nannte Svarez die im Jahre 1777 gebildete churmärkische Creditsocietät, welche sich von ihrer Vorgängerin dadurch erheblich unterschied, daß in der Mark nur Besitzer verpfandbriefter Güter als Mitglieder galten, und daß sich dieselben von der Societät lossagen konnten, sobald sie die Pfandbriefe ablösten.[2]) Auf die Mark folgten Pommern (1780),

[1]) Vergl. hierzu den Aufsatz: „Ueber das Steigen und den innern Werth der Güter in Schlesien" in den Jahrbüchern der preußischen Monarchie. Jahrgang 1799 Bd. 3 S. 190 flg.

[2]) Schreiben Carmer's vom 30. Juli 1778 (von Svarez concipirt) in den Schlesischen Landschaftsacten, die auswärtige Correspondenz betr. II, 3 fol. 61 v.

Westpreußen (1787) und Ostpreußen (1788).[1] Mit Recht darf daher der preußische Adel neben Carmer in Svarez einen Hauptbegründer seines Wohlstandes sehen.

2.

In die Jahre, welche zwischen der Errichtung der landschaftlichen Societät und dem Angriffe Struensee's lagen, fiel die Reorganisation der höhern Schulen Schlesiens. Wie jener Angelegenheit stand auch dieser anscheinend Svarez völlig fremd gegenüber. Eine besondere Verkettung der Umstände brachte sie ihm aber nahe. Das Bindeglied bildete die Aufhebung des Jesuitenordens durch Clemens XIV. Es fragte sich zunächst, ob der Aufhebungs-Bulle vom 13. Juli 1773 das Königliche Placet zu geben sei. In dieser Beziehung entschied der Breslauer Frieden vom Jahre 1742 und eine Anordnung Friedrichs des Großen aus den 1760er Jahren. Kein Artikel jenes Friedens hatte bei Fassung der schließlichen Vereinbarung so viel Schwierigkeiten verursacht als der Artikel 6, welcher die Stellung der Katholiken in Schlesien betraf und lautete: S. M. le roi de Prusse conservera la religion catholique en Silésie in statu quo, ainsi qu'un chacun des habitants de ce pays-là dans les possessions, libertés et privilèges, qui lui appartiennent légitimement, ainsi qu' Elle a déclaré à Son entrée dans la Silésie: sans deroger toutefois à la liberté entière de conscience de la religion protestante et aux droits de souverain.[2] Dadurch sollte ausgedrückt sein, daß der König sowohl seine Souveränitätsrechte voll gewahrt als für die Katholiken den Status quo aufrecht erhalten wissen wollte. Der innere Widerspruch, welcher hierin lag, war an sich unversöhnbar und führte zu dauernden Conflicten. Sehr bald erkannte der König, daß eine genaue Einhaltung des Status quo seine Rechte auf ein allzugeringes Maaß beschränkt hätte; die Minister, welche glaubten, die geistliche Gerichtsbarkeit des Prager Erzbischofs über die Herr-

[1] Philippson Bd. 1 S. 464 flg.

[2] Lehmann, Bd. 2 S. 142 flg.

schaft Glatz als fortbestehend ansehen zu müssen, erhielten den ungnädigen Bescheid: c'est admirable, que vous ne puisiéz pas trouvér Dans Votre Imagination les raisons pour les quelles je veux que les Catholiques De mon pais dependent d'un eveque de Mon Païs et non D'un Etrangér . . ., la faiblesse et la Timidité Messieurs fait toute votre politique, toujours cédér à tout le monde, jamais soutenir une affaire, et je rougis en verité quand Vous me faites des relations aussi pitoyables.[1]) Gleichwohl gelang dem Könige die Ausführung seines Lieblingsplans nicht, einen von ihm bestellten Generalvicar als oberste Instanz für die Angelegenheiten der schlesischen Katholiken nach Berlin zu setzen.[2]) Die römische Hierarchie ließ sich in diesem Puncte nicht brechen. Deshalb zögerte der König auch anfänglich, ein landesherrliches Placet für die päpstlichen Breven und Bullen in Anspruch zu nehmen. Den von Carmer unterm 29. April 1754 gemachten Vorschlag, eine Commission niederzusetzen, welche alle von auswärtigen Obern ergehenden Erlasse zu prüfen und darüber Bestimmung zu treffen habe, ob deren Execution gestattet werden könne, ließ er unbeachtet,[3]) befahl jedoch später, alle Maßregeln, welche auswärtige katholische Staatsregierungen ergriffen, um dem Clerus etwas zu untersagen oder zu befehlen, auch auf Schlesien anzuwenden. Als nun das Pariser Parlament im Jahre 1765 decretirte, daß die französischen Bischöfe und die übrige Geistlichkeit weder Bullen noch Breven vom päpstlichen Stuhle annehmen sollten, wenn sie nicht mit dem königlichen Placet begleitet wären, ersuchte Schlabernsdorff die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer,[4]) das in Frankreich beliebte Verfahren auch in Schlesien einzuführen. Der Bischof von Breslau weigerte sich nicht, die päpstlichen Erlasse der Kammer vorzulegen. So kam die genannte Behörde in die Lage, die päpstlichen Erlasse

---

[1]) Lehmann, Bd. 2 S. 398.

[2]) Stölzel in der Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 19 S. 386.

[3]) Acten des Bresl. St.-A. R. XIII. Sect. II Nr. 7. fol. 39. 47. Bei Lehmann nicht mitgetheilt.

[4]) 13. März 1765.

dem Minister zur Publication einreichen zu können.[1]) Demnach gehörte die Prüfung der päpstlichen Erlasse zu den Aufgaben der Kriegs- und Domänenkammer, nicht der Oberamtsregierung. Die Bulle vom 13. Juli 1773 war aber eine so wichtige, daß der König selbst die Entscheidung in die Hand nahm. Nur die Ausführung dieser Entscheidung blieb den Behörden überlassen. Weil hierbei wesentlich die Angelegenheiten der Schulen in Betracht kamen — denn an ihnen lehrten die Jesuiten — und weil es sich vor Allem um die Eigenthums- und Verwaltungsfrage des Vermögens der einzelnen Ordenscongregationen handelte, mußte die Oberamtsregierung und damit Svarez thätig werden.

Ende August war die Aufhebungs-Bulle noch nicht in Schlesien eingetroffen, sie war aber bekannt und wurde dort erwartet. Der König hatte dem Glatzer Pater Provinzial Gleixner in Carmer's Gegenwart alsbald erklärt, er werde den Orden ungeachtet der in Aussicht stehenden päpstlichen Bulle innerhalb der Monarchie schlechterdings in seiner bisherigen Verfassung conserviren, weil ihm das wegen Beibehaltung des Status quo im Friedensvertrage gegebene königliche Wort viel zu heilig sei, als daß irgend eine Veranlassung von außen her dessen Zurücknahme bewirken könne. Die schriftliche Eröffnung, durch welche Carmer dem Provinzial diesen Ausspruch des Königs bestätigte, und die Verweigerung der Erlaubniß zur Publication der Bulle vom 13. Juli in Aussicht stellte, ist von Svarez concipirt, ebenso das analoge Schreiben an den Jesuitensuperior in Wartenberg.[2]) Außerdem erhielt Svarez den Auftrag, wegen der in Preußen befindlichen, zu Allerhöchster Disposition anheim gefallenen Vermögensobjecte des Jesuitencollegs zu Troppau das Nöthige anzuordnen.[3]) Hier galt, weil

---

[1]) S. die vorbezeichneten Acten und den Abdruck daraus bei Lehmann Bd. 4 S. 340 (Nr. 324). Ob bei dem daselbst S. 640 erwähnten Specialfall Svarez mitbetheiligt war, hat sich nicht feststellen lassen, da das Concept des betr. Schreibens nicht vorlag.

[2]) fol. 1 flg. in den Acten des Bresl. St.-A. M. R. XIII. Sect. II. 46 a; abgedruckt bei Lehmann IV S. 525 flg. (Nr. 513. Nr. 514).

[3]) fol. 27. 31. 55. 67. 133. 139. 189. 227. 229. 237. 251. 263. 373. 385. 431. 441. 487. 495. 501. 523. 535. 579 derselben Acten.

in Oesterreich die päpstliche Bulle Anerkennung gefunden hatte, der Orden als aufgehoben; sein in Preußen gelegenes Vermögen, theils in Grundstücken, theils in ausgeliehenen Capitalien bestehend, war damit herrenlos geworden. Ebenso schwierig wie die Besitznahme der erstern war die Ausmittelung und Einziehung der letztern. Carmer gelang es, gemäß den Vorschlägen von Svarez, nach beiden Richtungen hin mit Erfolg vorzugehen. Freilich antwortete man in Troppau mit der Beschlagnahme des dort befindlichen Vermögens der Neißer Jesuiten.[1]) Daneben blieb noch die Aufgabe, den Gesammtverband der bestehen gebliebenen preußischen Jesuitencollegien zu ordnen. Gleixner hatte daran gedacht, die Verbindung mit dem General in Rom aufrecht zu erhalten, aber im September war Carmer benachricht worden, daß der General mit allen seinen Assistenten in Rom zur Haft genommen und so alle Unterhandlung mit ihm unmöglich gemacht sei.[2]) Um die Maßregeln, welche hiernach zu ergreifen waren, in Erwägung zu ziehen, berief Carmer, damals mit Svarez auf einer Dienstreise durch Schlesien begriffen,[3]) Gleixner und einige Vertrauenspersonen aus dem Orden zu einer Conferenz nach Neiße. Dort faßte man den Entschluß, daß zu versuchen sei, die schlesischen Jesuiten mit den übrigen preußischen und mit den englischen unter einem Generalvicar zu einigen.[4]) Doch tauchten im Schooße der Patres alsbald Bedenken auf, der Aufhebungsbulle offnen Widerstand entgegenzusetzen. Der Breslauer Weihbischof Strachwitz namentlich machte den Versuch, die Patres auf alle mögliche Art einzuschüchtern, und verweigerte die Ordination einiger ihm präsentirten Professen, auch Gleixner selbst schien zu schwanken, so daß ihm Carmer alsbald bei seiner Wiederankunft in Breslau durch Svarez schreiben ließ:[5]) „Sollte durch die Furchtsamkeit des

[1]) fol. 237 daselbst.

[2]) fol. 37 daselbst.

[3]) Sein Concept zu dem Schreiben v. 20. Sept. 1773 ist aus Leobschütz datirt.

[4]) Von Svarez entworfener Bericht an den König, d. d. Breslau 29. Sept. 1773 fol. 49 M. R. XIII. Sect. II. 46a, abgedruckt bei Lehmann IV. S. 552.

[5]) 29. Sept. 1773. fol. 47 derselben Acten.

P. Provincial und seiner Assistenten die allergnädigste Königl. Gesinnung zur Conservation des Ordens wider Vermuthen vereitelt werden, so werden Dieselben die daraus erfolgende unangenehme Verfügung Sich alsdenn selbst beyzumeßen haben. Inzwischen versehe ich mich zu Denenselben, daß sie zur Aufrechthaltung des Ordens und Befolgung der Königl. Intention mit der erforderlichen Klugheit und Standhaftigkeit fernerhin zu Wercke gehen, und mir in jedem Fall ihre Gesinnung aufrichtig eröffnen werden." Der schlesische Provinzial zögerte nun nicht mehr, an seinen englischen Collegen sich zu wenden und demselben des Königs Plan mitzutheilen, jedoch mit der immerhin vorsichtigen Begründung: „cum votum pontificium bullam abolitionis tenus istud non tangere assequi haud desperemus",[1]) in der Uebersetzung: „da wir uns besonders schmeicheln, die päpstliche Gesinnung annoch dahin zu erhalten, daß die Suppressionsbulle auf die hiesigen Lande nicht bezogen werden solle". In dem ursprünglichen Entwurfe, der durch Svarez' Hände ging, war der mitgetheilte Passus anders gefaßt; er klang darin wie ein Vorbehalt, den sich der Orden machte, um den königlichen Schutz sich gefallen lassen zu wollen. Svarez schlug Streichung oder obige „minder zweideutige" Fassung vor, und so ging der Brief nebst einer von Svarez gefertigten Uebersetzung dem Könige zu,[2]) welcher ihn seinem Gesandten in London übermittelte.[3]) Die Antwort des Londoner Provinzials Pater Thomas Moros[4]) lautete wenig günstig: „Die englische Provinz ist durch das traurige Schicksal der meisten übrigen Provinzen unserer Societät gleichfalls betroffen worden und gänzlich erloschen; alle ihre Mitglieder sind zu Weltgeistlichen herabgesetzt, es ist uns also nicht erlaubt, uns mit Schlesien aus freien Stücken in eine Provinz zu vereinbaren". Auch der Rector der Braunsberger Jesuiten wollte mit seinen Collegen in Preußen lieber dem Nuntius in Warschau als der schlesischen Regierung

[1]) fol. 59. fol. 153 daselbst.

[2]) fol. 152. 153 der Acten.

[3]) fol. 161, abgedruckt bei Lehmann IV S. 553.

[4]) d. d. 1. Nov. 1773; Uebersetzung von Svarez' fol. 279 der Acten.

Gehör geben; nur die westphälischen Jesuiten waren „voller Muth und Bereitwilligkeit".[1]) Wie energisch aber in Schlesien jeder Widerstand gegen die Pläne des Königs gebrochen wurde, und wie sehr die Staatsgewalt geneigt war, dem schlesischen Provinzial in Ausübung seiner Disciplinarfunktionen gegen widerspänstige Patres starke Hand zu leihen, zeigt die auf Svarez' Vorschlag von Carmer befohlene zwangsweise Aufhebung eines Hirschberger Jesuiten;[2]) derselbe wurde durch den Amtspfänder ergriffen und nach Liegnitz an den Jesuitenrector abgeführt unter Benachrichtigung des dortigen Jesuitencollegs, daß es wegen weiterer Behandlung des Gemaßregelten die Anordnungen des Provinzials zu gewärtigen habe.

Während einer wiederholten Inspectionsreise, welche bald danach (Mitte Mai 1774) Carmer und Svarez durch Schlesien machten,[3]) wurden die Verhandlungen mit den preußischen Jesuiten fortgesetzt. Es erschien ein von ihnen Delegirter in Breslau, um wegen des Anschlusses an die schlesischen Jesuiten zu verhandeln. Da Carmer abwesend war, mußte ihm Gleixner die Wünsche des Delegirten schriftlich übermitteln. Svarez entwarf in Glogau die Antwort;[4]) es kam zu keiner Einigung. Nach beendeter Inspection war Svarez mit Carmer um den 14. Juni wieder in Breslau,[5]) letzterer reiste dann bis Anfang August in's Bad,[6]) um bald nach der Rückkehr (in der zweiten Hälfte August) seinen Plan über die

[1]) fol. 285. Eigenhändig von Carmer concipirter Bericht an den König vom 8. Juli 1774. fol. 391; Concept von Svarez (Schreiben an den Oberpräsidenten in Königsberg).

[2]) fol. 383. 11. März 1774.

[3]) Rescript, von Svarez' Hand concipirt, d. d. 25. Mai 1774 fol. 441 der Acten vergl. mit dem Briefe Gleixner's d. d. Breslau 14. Mai fol. 407, ausweislich dessen Carmer am 14. bereits abgereist war.

[4]) 17. Mai 1774 fol. 411 der Acten.

[5]) Schreiben an Gleixner, von Svarez concipirt, von Carmer gezeichnet d. d. Breslau 14. Juni 1774 (fol. 445 d. A.)

[6]) Daselbst fol. 444. Briefe von Gleixner an Carmer d. d. 5., 9., 10., 13. August (fol. 447. 449. 453. 455 derselben Acten) ergeben die Anwesenheit Carmer's in Breslau.

Reform des Civilprozesses gelegentlich der Breslauer Revue dem Könige zu überreichen.

Die Zeit von Mitte Juni bis August hatte Svarez nicht müßig verstreichen lassen. Im nächsten Zusammenhang mit der Jesuitenfrage stand die Schulfrage. Dieser widmete er während Carmer's Badeaufenthalt seine besondere Aufmerksamkeit. Die große Reform, welche darin das Jahr 1774 für Schlesien brachte, und welche ihren sichtbaren Ausdruck in dem Schulreglement vom 11. Dezember 1774 fand, beruht auf Svarez' Initiative; jenes Schulreglement ist ausschließlich sein Werk, so sehr auch damals ein Anderer berufen schien, hier das Wort und die Feder zu führen. Wir meinen den Augustinerabt Felbiger zu Sagan. Dieser, in Verbesserung des Schulwesens eifriger als die evangelischen geistlichen Vorsteher,[1]) hatte bereits im Jahre 1763 eine neue Einrichtung der Trivialschule zu Sagan, sowie der Dorfschulen seines ganzen Stiftes geplant und eine darauf abzielende Verordnung veröffentlicht.[2]) Deshalb veranlaßte ihn der Minister Schlabernborff im Jahre 1764 zu Vorschlägen über Verbesserung des schlesischen Schulwesens.[3]) So entstand das „General-Land-Schulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz" vom 3. November 1765.[4]) Schlabernborff wollte aber dieser Schulverbesserung weitern Fortgang geben und verhandelte darüber mit Felbiger noch im Jahre 1768.[5]) Die erfolgreiche Thätigkeit Felbiger's zog zugleich die Aufmerksamkeit des Berliner geistlichen Departements auf ihn. Er erhielt den Auftrag, ausführlich über das gesammte schlesische Schulwesen, auch über das der höhern, für die Universität vorbereitenden Stadtschulen zu berichten[6]) (9. Dezember 1768). Felbiger lehnte den Auftrag ab, „da ihm

[1]) Lehmann IV S. 152 oben. S. auch Kahlert, patriot. Gesellschaft. S. 223 a. E.

[2]) Lehmann IV S. 162 Note 2 und S. 152 Note 1.

[3]) Lehmann IV Nr. 156. 187.

[4]) Lehmann IV 255 flg., auch S. 276 Nr. 259. Stein Bd. 3 S. 502.

[5]) Lehmann IV Nr. 316. 321.

[6]) Lehmann IV Nr. 325.

die Aufsicht dieser Art von Schulen niemals anvertraut gewesen sei und ihm das, was von ihm verlangt werde, ein sehr weitläufiges Feld von höchst unangenehmen Aussichten eröffne".[1] „Es wäre nöthig," schreibt er, „einer gründlichen Verbesserung halber soviel Neuerungen zu machen, daß ich vor gewiß halte, E. K. M. werden keinen Mann von hinlänglichem Muthe und Ansehn in Schlesien finden, der solche Neuerungen durchtreiben dürfte".[2] Gleichwohl äußert er sich über die Gebrechen der katholischen Gymnasien und macht mit der Bitte, ihn nicht als den Autor bekannt werden zu lassen, einige allgemeine Vorschläge zur Besserung. Daß alle höhern Schulen in den Händen der Jesuiten seien, tadelt er nicht, im Gegentheil er räth, davon nicht abzugehen, weil andere taugliche Lehrer nicht zu haben seien, und weil die Patres unentgeltlich unterrichteten. Den Hauptschaden sieht er darin, daß Lehrart und Lehrstoff ausschließlich von den Obern der Gesellschaft bestimmt werde; es wäre statt dessen ein außerhalb stehender Curator erforderlich. Das Abgeschmackte der scholastischen Philosophie hätten diejenigen Jesuiten, welche der König aus Frankreich habe kommen lassen, eingesehen und beseitigt, Philosophie und Mathematik würden aber zum Nachtheil der Schulen lateinisch gelehrt, der Unterricht in der Physik bestehe in einem gelehrten Spielwerk mit Experimenten; auf Sammlung von Naturalien denke Niemand; Erklärung der classischen lateinischen Autoren sei nicht im Brauche, so daß nichts verborgener bliebe, als deren „so hoch geschätzte erhabene Gedanken, edle Gesinnungen, schöne Wendungen und vortreffliche Ausdrücke, welche alle Freunde des gelehrten Alterthums entzücken"; im Griechischen werde nichts weiter gelernt, „als etwa das Buchstabenkennen und Decliniren"; der Geschichtsunterricht beruhe auf dürftigen veralteten Handbüchern, und mit der Geographie sei es nicht besser bestellt. Schlabberndorff billigte, daß Felbiger keine bestimmten Vorschläge nach Berlin gemacht und „die Sache nicht als ein Leichtes hingestellt, oder eine fremde

[1]) Lehmann IV Nr. 327.
[2]) Lehmann IV S. 351.

Person, welche nach den Umständen nicht hinlänglich unterrichtet sei, zur Unternehmung einer Reform in Vorschlag gebracht habe, weil dergleichen Sachen, in der Ferne als leicht angesehen und, einem Fremdling committirt, leicht Anlaß zu verdrießlicher Correspondenz geben könnten" (4. Februar 1769).[1])

So ruhte die Angelegenheit einige Jahre. Carmer, der „Fremdling," welchem sie Schlaberndorff nicht übertragen zu sehen wünschte, hatte zunächst die Ordnung des Creditwesens als das Dringlichere in Angriff genommen und damit Svarez volle Beschäftigung für längere Zeit gegeben. Im Mai 1772 konnte er aber ein — vermuthlich von Svarez verfaßtes[2]) — Promemoria über das Schulwesen an Felbiger zur Prüfung senden[3]), und im August des folgenden Jahres verlangte der König bei einer Audienz, welcher der Rector des Jesuitencollegs und der Universität in Breslau beiwohnte, von Carmer die Vorlage eines ausführlichen Planes über eine bessere Einrichtung der Schulen. Daraufhin[4]) erneuerte Carmer im Januar 1774 die Aufforderung an Felbiger, bestimmte Reformvorschläge in Betreff der höhern Schulen zu machen, aber Felbiger setzte, wie bisher, Widerstand entgegen und begnügte sich damit, die Schrift eines unweit Breslau ansässigen (nicht näher bezeichneten) Schulmannes einzureichen.[5]) Bald danach — und zwar noch im Jahre 1774 — wurde Felbiger zum Generaldirector des österreichischen Schulwesens ernannt und ging nach Wien.[6]) Nun kam die Sache in Svarez' Hände. Er fand, daß die mitgetheilte Schrift bei Ausarbeitung eines neuen Schulplanes gut zu gebrauchen sei,[7]) sammelte weiteres Material,

[1]) Lehmann IV S. 357.

[2]) Diese Vermuthung wird durch die nachfolgende Entwicklung der Angelegenheit ihre Begründung finden.

[3]) Acten der schlesischen General-Landschaft, „Collectio derer über die Errichtung der patriotischen Societät eingesandten Projecte" vol. III fol. 145. Rep. XXII, 7.

[4]) Acten M. R. XIII Sect. II 46 C. fol. 108 des Breslauer Staatsarchivs.

[5]) Lehmann IV S. 587.

[6]) Stein Bd. 3 S. 503. 504.

[7]) Brief Carmer's an Felbiger (concipirt von Svarez) bei Lehmann IV S. 588. In Note 4 citirte Acten fol. 4.

ließ sich namentlich die im Mainzischen kürzlich ergangenen neuen Reglements kommen und veranlaßte gutachtliche Aeußerungen einzelner schlesischer jesuitischer Lehrer und Professoren.[1]) Auf diesen Grundlagen entwarf er — und diese Arbeit ist es, welche in die Zeit der Abwesenheit Carmer's fällt — einen Plan, wie bei der Reform der höhern Schulen vorzugehen sei.[2]) Den Plan nannte der Jesuitenpater Hering, dem er anonym mit der Unterschrift Tantum zur Begutachtung zuging, so reich an einsichtsvollen und guten Vorschlägen, daß nur wenig hinzuzufügen übrig bleibe. In fünf Abschnitten wird von den Lehrern, den Schülern, den Wissenschaften, der Lehrmethode und den Schulbüchern gehandelt. Dem Lehrermangel soll unter der selbstverständlich gebotenen Berücksichtigung der Verfassung des Ordens und der dermaligen Lage seiner Umstände für jetzt durch Herbeiziehung tüchtiger Ordensglieder aus fremden Landen und durch Einrichtung eines Seminars zur Heranbildung künftiger Lehrer abgeholfen, die Wahl der letztern aber dem Provinzial entzogen und einer Congregation ausgewählter Ordensglieder unter einem weltlichen Vorsteher übertragen werden. Regelmäßig sei, so lautet der Vorschlag Svarez' weiter, der Lehrer bei dem von ihm gewählten Lehrfache zu belassen. Der Aufnahme der Schüler habe eine Prüfung vorherzugehen, ebenso der Versetzung in höhere Classen; auf der Universität wäre ihnen nicht mehr die Pflicht aufzulegen, allen Fächern gleichviel Kraft zu widmen, sondern die Wahl derjenigen Disciplin frei zu geben, zu welcher sie am meisten hinneigten. Unter den Wissenschaften sei die Geschichte zu sehr vernachlässigt; Reichsgeschichte, sowie die brandenburgische und schlesische Geschichte, „in welcher billig kein königlicher Unterthan und Schlesier ein Fremdling sein solle", ferner Staatengeschichte, Gelehrtengeschichte fehlten gänzlich, auch werde wenigstens ein historischer Unterricht im Staatsrecht und

---

[1]) Das Concept des bei Lehmann IV S. 589 abgedruckten Schreibens vom 15. März 1774 ist von Svarez; ebenso die an Sachverständige abgelassenen Schreiben fol. 10. 23. 24. der Acten des Breslauer Staatsarchivs M. R. XIII Sect. II. 46. C. vol. 1.

[2]) fol. 57—60 derselben Acten.

einige Kenntniß der Statistik, wo möglich in Verbindung mit einem Unterricht in der Theorie der Landwirthschaft, von gutem Nutzen sein. Die Methode sei hauptsächlich darin fehlerhaft, daß eine gewisse Classe auch nur einer gewissen Disciplin gewidmet sei, und daß der Schüler, wenn er die eine Classe verlassen, in der darin gelehrten Wissenschaft weitern Unterricht nicht erlangen könne; stattdessen müßte in der niedrigsten Classe der Anfangsgrund sämmtlicher Disciplinen gelehrt und erst in den höhern Classen zu den schwierigern Theilen aufgestiegen werden. Dieser Gedanke findet dann für das Lateinische und unter Verweisung auf „die vortrefflichen instructions de l'académie royale des nobles“ auch für die Geschichte seine nähere Erläuterung. Dabei wird hervorgehoben, daß die katholischen Gelehrten Schlesiens ungeachtet der langen Zeit, während deren sie lateinischen Unterricht genössen, doch ein „erbärmliches Latein schrieben“. Ueber Rhetorik und Poetik heißt es:[1]) „Der Schüler muß nicht etwa nur lernen nach einem gewißen Leisten Chrien machen, die griechischen Nahmen der Tropen und Figuren hersagen, und etwa eine sclavische Nachahmung einer Ciceronianischen Rede fertigen. Sondern es müßen alle Arten des Styls mit ihm durchgegangen, in jeder Art die besten Muster gelesen, die Schönheiten derselben gezeigt und zergliedert und freye Nachahmung solcher Muster angestellt werden. Vornehmlich muß sich der Unterricht auf den historischen und Brief-Styl in beyden Sprachen einschränken. Denn die gerichtliche Beredsamkeit ist heut zu Tage von keinem Nutzen mehr und Kantzel-Redner können und sollen auf den niedren Schulen nicht gebildet werden. Aus diesem Grunde würde ich z. E. die schönen Reden aus den lateinischen Geschichtsschreibern, besonders aus dem Livius, lieber zu Mustern empfehlen als Ciceronis Orationes und die Homilien selbst der besten Kirchen-Väter. In der Poetic sollen die Schüler schlechterdings nicht lernen Verse machen und Poeten zu werden; denn das ist ein Ding, so man invita Minerva doch niemals lernt; sondern sie sollen

[1]) Acten des Breslauer Staatsarchivs M. R. XIII. vol. 1. 46 c. fol. 60.

nächst der lateinischen und deutschen Prosodie nur die Schönheiten der Dichtkunst kennen und fühlen lernen, womit sie eines Theils den Nutzen, welcher daraus vor die übrigen Wißenschaften, die Sitten und das Hertz erwächst, empfinden, und anderntheils ihr Genie zur Dicht-Kunst, wenn sie würcklich eins haben, rege gemacht und gehörig gelenckt werden möge. Batteux nach Rammlers Uebersetzung wäre in Ansehung der deutschen Poesie das schicklichste Lehrbuch." Von den in Schlesien gebräuchlichen Lehrbüchern werden als „sehr schlecht und völlig unbrauchbar" die der Geschichte bezeichnet; besser seien zwar die Wiener, „allein die Methode", führt der Verfasser des Promemoria weiter aus, „gefällt mir noch nicht. Der Schüler lernt daraus die Geschichte eintzelner Reiche und Länder nur stückweise ohne Synchronistischen Zusammenhang. Die Erzählung geht durch das ganze Buch in einer Weise fort, und dieses ist zwar vor die obern, nicht aber vor die niedern Classen gutt, wo ein Compendium durch Frage und Antworten beßer wäre. Ueberhaupt sind diese Bücher vor die niederen Classen zu ausführlich und die Begebenheiten zu sehr gehäuft. Sonst sind sie in einem sehr schönen und der Sache gemäßen Styl abgefaßt, auch in Ansehung der Begebenheiten richtig, accurat, und selbst in neuen Zeiten ziemlich unpartheyisch. Vor die höheren Classen würden sie daher meines Erachtens ganz brauchbar seyn, vor die niedern aber würden kürtzere und leichtere Lehrbücher ausgesucht oder geschrieben werden müssen."

Niemand wird in diesen treffenden Worten, welche zugleich die größte Vertrautheit mit allen Einzelheiten des Unterrichtswesens bis in das Detail der Schulbücher hinein verrathen, das Urtheil des jugendlichen juristischen Praktikers ahnen. Noch eingehender äußert er sich, als ihm der wahrscheinlich von einem der zugezogenen Sachverständigen entworfene „neue Schulplan" vorgelegt wurde.[1])

[1]) fol. 88—102 in act. 46 C. vol. I.; der Verfasser ist leider nicht zu ersehen. Ein nach Erlaß des Schulreglements von Felbiger an Carmer (d. d. Wien 17. Dezember 1774) gerichteter Brief fol. 147 act.: „Ew. Exc. empfangen hierbei das endlich zu Stande gekommene Schulreglement, davon nur das materiale und die Instruction mein Werk ist; der Stil und der Ausdruck gehört nicht auf meine Rechnung", und Carmer's Antwort darauf vom

Er findet daran vieles der Aenderung Bedürftige. Namentlich wendet er sich gegen die vorgeschlagene Einrichtung des Geschichts-unterrichtes und zeigt durch die ausführliche Begründung seiner Einwürfe, welchen hohen Werth er mit Recht gerade diesem Unterricht beilegt. Die Stelle lautet:[1])

„Gegen das, was hier und im Verfolg dieses Plans vom Unterricht in der Historie gesagt wird, habe ich das meiste zu erinnern. Nach der Idee des Herrn Verfaßers soll in der ersten Classe nur eine kurtze Vorbereitung zur Historie mit kleinen Erzählungen ohne Zusammenhang aus allen Zeiten und Reichen gemacht, in der zweyten Classe die Geschichte der Europäischen Nationen, in der dritten die Geschichte von Asien, Afrika und Amerika, in der vierten die Geschichte unsers Vaterlandes, in der fünften endlich die Litterar-Geschichte der schönen Künste der lateinischen und griechischen Alterthümer gelehrt werden.

Gegen diesen Plan muß ich bemerken:

1. daß der Zeit-Raum von einem Jahre für die gesammte ältere und neuere Universal-Historie der Europäischen Nationen viel zu kurtz sey;

2. daß, wenn in einer Classe die Geschichte der Europäischen und in der andern die der übrigen Nationen docirt werden soll, die Synchronistische Methode, die doch der Verfaßer selbst empfiehlt, nicht statt finden könne; daß der Schüler bey dieser Art des Vortrags in Confusion gerathen, die coexistirten Begebenheiten

16. Januar 1775 fol. 183 act. ergibt, daß Felbiger durch ein für die Wiener Schulen verfaßtes Reglement einen „glorreichen Sieg" errungen; ein Schluß, daß von Felbiger auch der Entwurf des neuen (schlesischen) Schulplans herrühre, ist daraus nicht zu ziehen. Carmer nennt das veröffentlichte schlesische Reglement in letzterm Briefe „meinen oder vielmehr den von Sr. Kgl. Maj. selber gemachten und von mir extendirten Plan". Am nächsten liegt wohl die Vermuthung, daß der Pater Zeplichal Verfasser des neuen Schulplans ist; er wurde „weil er sich im Betrieb dieser Sache besonders hervorgethan" (Immediatber. Carmer's vom 26. August 1775 fol. 201 act.) am 27. August 1775 zum Schulendirector ernannt (fol. 207 daselbst). S. auch über ihn Kahlert, patriotische Gesellschaft S. 223.

[1]) Acten des Breslauer Staatsarchivs M. R. XIII. Sect. II 46 c. vol. I fol. 103 v.



bey den verschiedenen Nationen sich als nach einander geordnet dencken, die Verbindungen, worin ein Volck mit dem andern gestanden, den Einfluß, welchen dieses Verhältniß auf die Denckungs-Art, Sitten, Gebräuche und Begebenheiten eines jeden Volckes gehabt, übersehen; dadurch einen der vornehmsten Vortheile der Geschichtslehre verfehlen, und überhaupt alle die Mängel, welche man der bekannten Methode per monarchias aussetzt, sich einschleichen würden;

3. daß vor die Geschichte des Vaterlands, in so weit ein Schüler auf dem Gymnasio davon unterrichtet zu sein braucht, der Zeitraum eines Jahres zu lang ist;

4. daß die Litterar-Historie und die Griechischen und Römischen Alterthümer als besondere Disciplinen betrachtet, nicht vor die Schulen, sondern vor die Universitaet gehören, daß man ihnen eine Zeit, die zum Studio der eigentlichen politischen und Völcker-Geschichte so unentbehrlich ist, nicht widmen könne, und daß man sich damit begnügen müsse, bei Gelegenheit dieser letztern, der Jugend die allernöthigsten und gemeinnützigsten Kenntnisse von dem Zustand der Gelehrsamkeit in jeder Epoque und von den Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten der alten Völcker beyzubringen. Der Herr Verfaßer scheint die Richtigkeit dieser Anmerckungen zum Theil selbst empfunden zu haben, da er unter §. 11, wo von der Historischen Methode die Rede ist, in Vorschlag bringt: daß in der ersten Classe bloß eine chronologische Kenntniß der vornehmsten Begebenheiten, welche in der Geschichte der Welt so zu sagen Epoque machen; in der 2ten und 3ten Classe aber die Geschichte der Nationen und Völcker in allen Theilen des Erdballs synchronistisch vorgetragen werden solle. Da nun dieser Vorschlag und dasjenige, was in dem §. 5 bey Bestimmung der historischen Lectionen in diesen 3 Classen gesagt wird, unter einander nicht recht harmoniret, so würde ich den historischen Unterrichts-Vorrath in den niedern Classen folgendermaßen bestimmen:

1. In der ersten Classe oder sogenannten Einleitungs-Schule würde nach dem Vorschlag des Herrn Verfaßers mit einer Vor-

bereitung zur Geschichte angefangen, jedoch nur mit kleinen eintzlen Erzählungen wichtiger Begebenheiten, welche dazu dienen können, das Hertz und den Geschmack zu bilden, den Verstand und Reitz zu Reflexionen über Facta anzufeuern, und besonders der Jugend Lust und Begierde nach einem umständlichen historischen Unterricht beyzubringen. Ob gleich hier kein genauer Zusammenhang und strenge chronologische Ordnung nothwendig ist, so würde es doch gutt seyn, wenn auch schon in dieser Classe eine gewisse Zeitfolge unter den eintzlen zu diesem Behuf ausgewählten Begebenheiten beobachtet würde.

2. In der zweiten Classe oder sogenannten Mittelschule nähme dann der eigentliche historische Unterricht seinen Anfang. In dieser Classe würde es vornehmlich darauf ankommen, dem Schüler einen allgemeinen Begriff von der Geschichte der Welt seit ihrem Anfang biß auf unsere gegenwärtige Zeiten beyzubringen. Es würde dabey die synchronistische Methode zu beobachten, nur die allerwichtigsten Begebenheiten eines jeden Volckes und Zeit-Raums auszuwählen, solche nach ihrer Coexistenz und Zeit-Folge nach und neben einander zu ordnen, und mit einem Worte dahin zu sehen seyn, wieweit der Schüler wenn der Cursus dieser Classe geendigt ist, eine richtige chronologische Sciagraphie der gantzen Universal-Historie im Kopfe haben möge; die Ausfüllung der Fächer dieser gleichsam tabellarischen Sciagraphie wäre dann das Geschäft der folgenden Classen.

Um diesem Theile des historischen Unterrichts das Trockne zu benehmen, was er sonst nothwendig bey sich führen müßte, wenn der Schüler dabei nichts als nackende Facta und Jahreszahlen zu hören bekäme, würde dem Lehrer zu gestatten sein, daß er sich bey den allerwichtigsten Begebenheiten, welche eigentlich die Epoquen in der Welt-Geschichte bestimmen, etwas länger aufhalten, und durch deren umständlichere Erzählung den Schüler zugleich unterrichten und vergnügen könnte. Weiter aber dürfte hier in das Detail der Begebenheiten durchaus nicht entrirt werden, als schlechterdings nothwendig wäre, um wie gesagt, dem historischen Unterricht die allzugroße abschröckende Trockenheit zu benehmen.

3. In der dritten oder höhern grammattischen Classe würde nun ein näherer Unterricht in der alten Geschichte bis auf Christi Geburt und die in eben diesen Zeitpunkt fallende Errichtung der eigentlichen Römischen Monarchie zu ertheilen seyn.

Ich finde diß um so schicklicher, als der Unterricht in der alten Geschichte auf eine sehr nützliche Art mit Lesen und Erklärung der lateinischen Schriftsteller, die ein Haupt-Geschäfte dieser Classe sind, verbunden werden könnte. Ich kan daher auch den Wunsch nicht bergen, daß statt der vielen Philosophischen Schriften des Cicero, welche in dieser Classe zu Lesebüchern vorgeschlagen sind, mehr lateinische Geschichtsschreiber in dieser Classe gelesen werden möchten. Wenn z. E. jemand aus dem Livius einen Auszug mit Beybehaltung seiner eignen Worte und nur mit Uebergehung der minder wichtigen Stellen verfertigen wollte, so würde dadurch ein vortreffliches Lese-Buch vor diese Classe praeparirt, und der Sprache und Historie zugleich ein gutter Dienst erwiesen.

Bey dem Vortrag der alten Geschichte wäre übrigens gleichfalls eine synchronistische Ordnung zum Grunde zu legen; dabei aber in jeder Epoque die Geschichte desjenigen Volckes, welches darin die größte Rolle gespielt, gleichsam zum Leitfaden gebraucht, und die Begebenheiten der übrigen in dieser Epoque vorkommenden Völcker nur so, wie sie in die Geschichte der Haupt-Nation einfallen, mitgenommen würden.

Daß übrigens am Schluß einer jeden Eqoque eine kurtze Nachricht von dem Zustande der Gelehrsamkeit und schönen Künste in selbiger, und bei Gelegenheit des Entstehens oder Verfalls der berühmtesten Völcker eine dergleichen kurtze Nachricht von seinen Alterthümern beyzufügen seyn würde, ist schon oben angeführt worden. Daß unter den Begebenheiten selbst auch hier eine sorgfältige Auswahl zu treffen und das Gedächtniß nicht mit unwichtigen oder unfruchtbaren Factis, die weder vor den Verstand noch vor das Hertz von würklichem Nutzen sind, zu überladen sey, bedarf keiner Anmerckung.

4. In der vierten Classe käme nun der Unterricht in der

neuen Universal-Historie zu stehen. Der Zeitpunkt von Christi Geburt bis zum Anfang des 15. Jahr-Hunderts wäre dabey so kurtz als möglich zu faßen, und gleichsam nur als die Einleitung in die Geschichte des 15. und folgender Jahrhunderte anzusehen. Dieser Theil der Historie, besonders seit dem Verfall des Römischen Reichs ist weniger als die übrigen reich an fruchtbaren und dem eigentlichen Endzweck der Geschichte entsprechenden Begebenheiten. Hier ist also eine kompendiarische Kürtze, bey welcher nur die allzugroße Trockenheit auf eben die Art, wie oben zu 2 an die Hand gegeben worden, zu vermeyden ist, nicht allein zu entschuldigen, sondern sogar anzurathen. Desto ausführlicher hingegen kan und muß sich der Lehrer bei der Geschichte des 15. und der folgenden Jahrhunderte aufhalten, da diese unstreitig der wichtigste, interessanteste und fruchtbarste Theil der gantzen Geschichte ist. Uebrigens würde auch in dieser Abtheilung die Synchronistische Methode gebraucht werden müßen. Der Terminus ad quem dieser Classe ist der Anfang des jetzigen Seculi.

5. In der 5. Classe endlich würde in den ersten 6 Monathen die Geschichte des 18. Seculi biß auf unsere Tage, und in den übrigen sechßen die Geschichte von Schlesien zu lehren seyn.

Uebrigens würde eine nähere Ausarbeitung dieses Plans, von welchem hier nur die ersten Grund-Striche verzeichnet sind, zugleich das Compendium liefern, welches bei dem Unterricht zu Grunde zu legen wäre. Der Wunsch des Herrn Verfaßers, daß auf der Universitaet noch ein besondres historisches Collegium gestiftet werden möchte, ist sehr zu billigen. Vor dieses Collegium würde ich: 1. die sogenannte Staaten-Historie, 2. die Historiam litterarum, 3. die Griechischen und Römischen Alterthümer, 4. die eigentliche Reichs-Historie bestimmen."

Sodann heißt es über den Unterricht im Lateinischen:

„Ich weiß nicht, wie es kommt, daß man fast überall den Cornelius Nepos zu einem Lese-Buch vor die untersten Classen macht. Bey aller seiner Simplicitaet ist er doch vor diese Classen wegen seiner gedrungnen Kürtze, und der beständigen nur mit einem Wort oder Blicke geschehenden Beziehung auf die Geschichte der

Zeit, in welcher der Held lebte, deßen Biographie beschrieben wird, viel zu schwer. Soll beym Lesen der Autoren, wie der Herr Verfaßer unter § 11 n. III mit vielem Rechte bemerckt, auch der Plan des Schriftstellers nach seinem Grund-Riß, die Wahl der Materie, das litterarische und unterrichtende des Inhalts mit in Rücksicht kommen, so fällt in die Augen, daß ein Schüler in der Mittel-Schule, welcher nur kaum die ersten Linien der allgemeinen Geschichte zu faßen anfängt, den Nepos, deßen Biographien in einer beständigen Beziehung auf das Detail der alten Persischen, Griechischen und Römischen Geschichte stehen, nicht mit dem Nutzen lesen könne, den der Herr Verfaßer von allem Lesen der klaßischen Schriftsteller überhaupt verlangt. Sollte nicht an die Stelle des Cornelius Nepos Justinus gesetzt werden können? Er ist (wenigstens größtentheils) leicht; seine Sprache muß doch auch nicht schlecht und sehr fehlerhaft seyn, da er in vielen Schulen würcklich gelesen wird; und sein Inhalt hat eine beständige Beziehung auf die alte Universal-Historie, von welcher die Jugend in eben dieser Classe den ersten Unterricht empfängt.

Ich sehe nicht ab, wozu dem Schüler eine Fertigkeit lateinisch zu sprechen nothwendig ist — höchstens um künftig auf der Universitaet als Lehrer lateinisch dociren zu können. — Wer aber sich an den Unterschied der Sprache des gemeinen Lebens und des wißenschaftlichen Vortrags erinnert, wird mir zugeben, daß, um in dem letzteren eine Fertigkeit zu erlangen, die fleißige Lecture der lateinischen Schriffsteller und die Uebung in eignen lateinischen Aufsätzen mehr helfe, als das fertigste Sprechen im gemeinen Leben."

Auf den Vorschlag, den drei ersten Jahren des Unterrichts in den sogenannten drei grammatischen Classen den zweijährigen Unterricht in der ästhetischen Classe folgen zu lassen, wird von Svarez entgegnet:

„Es bleibt immer unbegreiflich, wie ein Schüler, der noch gar keine Teinture von Philosophie hat, die Aesthetic als eine würckliche Wißenschaft sollte faßen können. Die Lehre z. E. vom rednerischen und dichterischen Plan und der bißfälligen Erfindungs-

Kunst muß, a priori vorgetragen, dem Schüler, der von Logic und Psychologie noch nichts weiß, ein völliges Räthsel sein. Daß der Lehrer die Aesthetic Scientifisch verstehen und von den Regeln des Schönen in der Dichtkunst und Beredsamkeit eine philosophische Kenntniß besitzen müße, ist eine Sache, woran niemand zweifeln wird. Ich gebe ferner zu, daß dem Schüler einige allgemeine vorläufige Grundsätze der Rede- und Dicht-Kunst bekannt gemacht, ich glaube aber, daß die Beweise dieser Regeln mehr durch Beyspiele als durch philosophische Demonstrationes geführt werden müßen. Die philosophische Aesthetic gehört auf die Universitaet und vor den besonderen Lehrstuhl, welchen der Verfaßer vor diese Wißenschaft weiter unten selbst fundirt haben will. Auf den niedren Schulen ist es meines Erachtens genug, wenn den Schülern die besten Muster der Beredsamkeit und Dicht-Kunst vorgelegt, sie bey deren Erklärung und Zergliederung auf die darin vorkommende Schönheiten geführt und aufmercksam gemacht, ihnen zu vielen Stellen, in welchen die entgegengesetzten Fehler anzutreffen sind, vorgelegt, diese Fehler ihnen gezeigt, und aus deren Vergleichung mit jenen Schönheiten die Regeln eines gutten und schönen Styls in jeder Gattung gleichsam a posteriori herausgezogen werden. Wenn auf diese Art das Gefühl des Schönen, so in jeder von der Natur nicht verwahrloßten Seele keimt, erweckt, auf die gehörigen Objecte gelenckt, und vor den entgegengesetzten Fehlern, vor dem Flittergold eines falschen Geschmacks, vor den Verführungen der Mode gesichert wird, so ist dieß genug vor jeden, der von den Wißenschaften nicht Profession zu machen gedenckt; und vor denjenigen, der solches thun will, ist immer noch die Philosophische Aesthetic auf der Universitaet übrig."

Der Schlußbemerkung des Anonymus, es dürften die Schüler nicht forcirt werden, einer jeden Wissenschaft ohne Unterschied dieselbe Zeit und Anstrengung zu widmen, vielmehr müsse ihnen freistehen, sich auf diejenige Disciplin vorzüglich zu legen, zu welcher sie die meiste Lust und Fähigkeit verspürten, schließt sich Svarez aus vollem Herzen an und setzt noch hinzu, daß es eine

der „vornehmsten Beschäftigungen und Pflichten der Lehrer seyn müße, auf das Genie ihrer Schüler sorgfältig acht zu geben, und besonders bey denjenigen, die eigentliche Gelehrte werden sollen, zu erforschen, vor welche Arten von Wißenschaften solches vorzüglich gebildet sey, um, wenn dergleichen Schüler die Universitaet beziehen, sie dort bey der Wahl der Wißenschaften, denen sie sich vorzüglich widmen wollen, und in denen sie etwas mehr als gemeines praestiren können, vernünftig zu leiten".

Auf Grund dieser Gegenbemerkungen arbeitete Svarez einen andern Schulplan aus. Er konnte ihn Carmer bei dessen Rückkehr vom Urlaube Anfang August vorlegen. Mitte August sandte ihn Carmer an den König.[1]) Ein besonderer Zufall wollte es, daß der König den Plan an der Stelle in Empfang nahm, wo Svarez seine eigne Schulbildung genossen und seine practischen Erfahrungen über das Schulwesen gesammelt hatte. Die Ordre, welche den Plan zur Besprechung bei der bevorstehenden Ankunft des Königs in Breslau verweist, datirt „Schweidnitz den 18. August 1774".[2]) Der König äußerte keine wesentlichen Bedenken,[3]) verlangte aber ein Gutachten Gleixner's und der Jesuitenrectoren zu Wartenberg und Glatz. Widerspruch erfolgte nicht. Der Entwurf fand auch des Königs „ganzen Beifall"[4]) und wurde als „Schul-Reglement für die Universität in Breslau und die katholischen Gymnasien in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz" publicirt. Nun folgten die Ausführungsarbeiten, die Beschaffung und Auswahl der Schulbücher, die Ernennung des für sämmtliche katholische Schulen Schlesiens in Aussicht genommenen Directors u. a. m. Ueberall hier finden wir Svarez' Feder in Thätigkeit. Und als beim Beginne des Jahres 1776 sich ergab, daß der Jesuitenorden als solcher auch in Schlesien nicht mehr haltbar war, wurde es wiederum in Svarez' Hand

---

[1]) Bericht vom 15. August 1774 in act. 46 C. fol. 108.

[2]) Das. fol. 109.

[3]) Das. fol. 114 (Schreiben Carmer's an Gleixner vom 29. Aug., concipirt von Svarez).

[4]) Ordre vom 11. Dez. 1774 fol. 150 act.

gelegt, das Schulreglement, soweit nöthig, zu modificiren. Die Jesuiten verwandelten sich in „die Priester der königlichen Schulanstalten"[1]) oder „die Mitglieder des königlichen Schulinstituts".[2]) Zum Schulendirector wurde Pater Zeplichal bestimmt. Er erhielt von Carmer den Auftrag, die erforderlichen Zusätze und Erläuterungen zum Schulreglement auszuarbeiten. Dieselben berieth am 5. Juni 1776 eine Conferenz, deren Verlauf und Resultat Svarez ausführlich actenmäßig gemacht hat, mit sämmtlichen Gliedern des academischen Magistrats der Universität, und Svarez goß sie dann in diejenige Form, in welcher sie unterm 26. Aug. 1776 mit der Bezeichnung „Instruction für die Priester des Schulinstituts in Schlesien"[3]) als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulenreglement vom 11. Dez. 1774 die königliche Genehmigung erhielten. Eine besondere Schwierigkeit lag in der Regelung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes. Nach Auflösung der juristischen Corporation der Jesuitencollegien beanspruchte der Bischof, daß er von den ehemaligen Jesuitenpriestern als Oberer anerkannt, und daß das katholische Schulwesen allein in seine Hand gelegt würde. Diese Auffassung brachte er durch ein Mitglied jener Conferenz zum Ausdruck. Carmer trat ihr mit Entschiedenheit entgegen und ließ Svarez ein Promemoria[4]) ausarbeiten, welches folgende Grundsätze aussprach:

„Bei Regulirung der Angelegenheiten des ehemaligen Jesuiter-Ordens und nunmehrigen Königlichen Schulen-Instituts ist zuförderst I. darauf gesehen worden, womit an denjenigen Orten, wo der ehemalige Orden Curam animarum gehabt und exercirt hat, solche fernerweit beibehalten und gehörig versehen werden

[1]) Vorschlag fol. 224 act.

[2]) So nennt sie ein von Svarez unterm 23. März 1776 fol. 233 act. concipirtes Schreiben Carmer's an den Schuldirector, desgl. in dem Protocoll über die Conferenz mit Zeplichal, dem Rector und sämmtlichen Mitgliedern des academischen Magistrats zu Breslau vom 5. Juni 1776 fol. 20—24 in vol. II derselben Acten.

[3]) Es bestand bis zum Jahre 1800. Allg. Deutsche Biographie Bd. 13 S. 222.

[4]) d. d. Breslau 2. Juli 1776 (in den Acten des Bresl. St.-A. M. R. XIII Sect. II Nr. 46c. vol. II fol. 42. 43.

möge. Zu dem Ende bleiben nicht nur die Parochien zu Glatz, Schweidnitz, Harpersdorff und Pickar in ihrem Esse, dergestalt daß erstere durch einen Parochum und 2 Gehülfen, die zweyte durch einen Parochum und 3 Gehülfen, die 3te und 4te aber durch ihre Parochos gehörig administrirt und diesen Subjectis, in so fern die Revenues der Parochien zu ihrer Unterhaltung nicht gantz hinreichend sind, proportionirliche Zulagen aus dem anderweitigen Vermögen des Instituts gereicht werden sollen; sondern es ist auch die Vorkehrung getroffen worden, daß an den übrigen Orten, wo der Orden noch keine Etablissements gehabt, nehmlich: in Breslau, Neiss, Oppeln, Glogau, Sagan, Liegniz, Brieg, Wartenberg und zwar an jedem der ersten 6 Oerter zwey, an den letzten beyden aber jeden Orts drey Priester verpflegt und anständig salarirt werden sollen, welche, ohne durch Lehr-Amts- oder andere Verrichtungen im geringsten diffundirt zu werden, sich lediglich mit Verwaltung des Gottesdienstes und der Cura animarum zu beschäftigen haben. Da bey dieser Bestimmung überall auf die mehrere oder mindere Stärke der zu respicirenden Gemeinen die nöthige Rücksicht genommen werden, und sowohl die dermalige Beschaffenheit des Personalis bei dem Instituto, welches nach Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten ausdrücklichen Declaration beybehalten und so wenig vermehrt als vermindert werden soll, als auch die Lage der zur Unterhaltung des Instituts vorhandenen Fonds bey dieser Personenzahl lediglich Maaß und Ziel geben müssen; So findet man nur noch hinzuzufügen, wie es sich von selbst verstehe, daß dergleichen die Seel-Sorge verwaltende Priester überall in demjenigen Verhältniße und Subordination gegen den Weyhbischof stehen, welche ratione aller mit der Cura animarum versehenen Welt-Geistlichen durch die Gesetze und Landesverfassung eingeführt ist.

Anlangend II. die Bestallung der würcklichen Lehrer in den Collegiis und auf hiesiger Universitaet, so giebt darüber das Allerhöchst approbirte Schulen-Reglement Sect. IV. §. 8 hinlänglich Maaß und Ziel; nur daß bei wegfallendem Officio des Provincials auch deßen Concurrenz dabei gäntzlich cessiret.

Reform des Civilprozesses gelegentlich der Breslauer Revue dem Könige zu überreichen.

Die Zeit von Mitte Juni bis August hatte Svarez nicht müßig verstreichen lassen. Im nächsten Zusammenhang mit der Jesuitenfrage stand die Schulfrage. Dieser widmete er während Carmer's Badeaufenthalt seine besondere Aufmerksamkeit. Die große Reform, welche darin das Jahr 1774 für Schlesien brachte, und welche ihren sichtbaren Ausdruck in dem Schulreglement vom 11. Dezember 1774 fand, beruht auf Svarez' Initiative; jenes Schulreglement ist ausschließlich sein Werk, so sehr auch damals ein Anderer berufen schien, hier das Wort und die Feder zu führen. Wir meinen den Augustinerabt Felbiger zu Sagan. Dieser, in Verbesserung des Schulwesens eifriger als die evangelischen geistlichen Vorsteher,[1]) hatte bereits im Jahre 1763 eine neue Einrichtung der Trivialschule zu Sagan, sowie der Dorfschulen seines ganzen Stiftes geplant und eine darauf abzielende Verordnung veröffentlicht.[2]) Deshalb veranlaßte ihn der Minister Schlabernborff im Jahre 1764 zu Vorschlägen über Verbesserung des schlesischen Schulwesens.[3]) So entstand das „General-Land-Schulreglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz" vom 3. November 1765.[4]) Schlabernborff wollte aber dieser Schulverbesserung weitern Fortgang geben und verhandelte darüber mit Felbiger noch im Jahre 1768.[5]) Die erfolgreiche Thätigkeit Felbiger's zog zugleich die Aufmerksamkeit des Berliner geistlichen Departements auf ihn. Er erhielt den Auftrag, ausführlich über das gesammte schlesische Schulwesen, auch über das der höhern, für die Universität vorbereitenden Stadtschulen zu berichten[6]) (9. Dezember 1768). Felbiger lehnte den Auftrag ab, „da ihm

---

[1]) Lehmann IV S. 152 oben. S. auch Kahlert, patriot. Gesellschaft. S. 223 a. E.

[2]) Lehmann IV S. 162 Note 2 und S. 152 Note 1.

[3]) Lehmann IV Nr. 156. 187.

[4]) Lehmann IV 255 flg., auch S. 276 Nr. 259. Stein Bd. 3 S. 502.

[5]) Lehmann IV Nr. 316. 321.

[6]) Lehmann IV Nr. 325.

die Aufsicht dieser Art von Schulen niemals anvertraut gewesen sei und ihm das, was von ihm verlangt werde, ein sehr weitläufiges Feld von höchst unangenehmen Aussichten eröffne".[1]) „Es wäre nöthig," schreibt er, „einer gründlichen Verbesserung halber soviel Neuerungen zu machen, daß ich vor gewiß halte, E. K. M. werden keinen Mann von hinlänglichem Muthe und Ansehn in Schlesien finden, der solche Neuerungen durchtreiben dürfte".[2]) Gleichwohl äußert er sich über die Gebrechen der katholischen Gymnasien und macht mit der Bitte, ihn nicht als den Autor bekannt werden zu lassen, einige allgemeine Vorschläge zur Besserung. Daß alle höhern Schulen in den Händen der Jesuiten seien, tadelt er nicht, im Gegentheil er räth, davon nicht abzugehen, weil andere taugliche Lehrer nicht zu haben seien, und weil die Patres unentgeltlich unterrichteten. Den Hauptschaden sieht er darin, daß Lehrart und Lehrstoff ausschließlich von den Obern der Gesellschaft bestimmt werde; es wäre statt dessen ein außerhalb stehender Curator erforderlich. Das Abgeschmackte der scholastischen Philosophie hätten diejenigen Jesuiten, welche der König aus Frankreich habe kommen lassen, eingesehen und beseitigt, Philosophie und Mathematik würden aber zum Nachtheil der Schulen lateinisch gelehrt, der Unterricht in der Physik bestehe in einem gelehrten Spielwerk mit Experimenten; auf Sammlung von Naturalien denke Niemand; Erklärung der classischen lateinischen Autoren sei nicht im Brauche, so daß nichts verborgener bliebe, als deren „so hoch geschätzte erhabene Gedanken, edle Gesinnungen, schöne Wendungen und vortreffliche Ausdrücke, welche alle Freunde des gelehrten Alterthums entzücken"; im Griechischen werde nichts weiter gelernt, „als etwa das Buchstabenkennen und Decliniren"; der Geschichtsunterricht beruhe auf dürftigen veralteten Handbüchern, und mit der Geographie sei es nicht besser bestellt. Schlaberndorff billigte, daß Felbiger keine bestimmten Vorschläge nach Berlin gemacht und „die Sache nicht als ein Leichtes hingestellt, oder eine fremde

[1]) Lehmann IV Nr. 327.
[2]) Lehmann IV S. 351.

Person, welche nach den Umständen nicht hinlänglich unterrichtet sei, zur Unternehmung einer Reform in Vorschlag gebracht habe, weil dergleichen Sachen, in der Ferne als leicht angesehen und, einem Fremdling committirt, leicht Anlaß zu verdrießlicher Correspondenz geben könnten" (4. Februar 1769).[1])

So ruhte die Angelegenheit einige Jahre. Carmer, der „Fremdling," welchem sie Schlaberndorff nicht übertragen zu sehen wünschte, hatte zunächst die Ordnung des Creditwesens als das Dringlichere in Angriff genommen und damit Svarez volle Beschäftigung für längere Zeit gegeben. Im Mai 1772 konnte er aber ein — vermuthlich von Svarez verfaßtes[2]) — Promemoria über das Schulwesen an Felbiger zur Prüfung senden[3]), und im August des folgenden Jahres verlangte der König bei einer Audienz, welcher der Rector des Jesuitencollegs und der Universität in Breslau beiwohnte, von Carmer die Vorlage eines ausführlichen Planes über eine bessere Einrichtung der Schulen. Daraufhin[4]) erneuerte Carmer im Januar 1774 die Aufforderung an Felbiger, bestimmte Reformvorschläge in Betreff der höhern Schulen zu machen, aber Felbiger setzte, wie bisher, Widerstand entgegen und begnügte sich damit, die Schrift eines unweit Breslau ansässigen (nicht näher bezeichneten) Schulmannes einzureichen.[5]) Bald danach — und zwar noch im Jahre 1774 — wurde Felbiger zum Generaldirector des österreichischen Schulwesens ernannt und ging nach Wien.[6]) Nun kam die Sache in Svarez' Hände. Er fand, daß die mitgetheilte Schrift bei Ausarbeitung eines neuen Schulplanes gut zu gebrauchen sei,[7]) sammelte weiteres Material,

[1]) Lehmann IV S. 357.

[2]) Diese Vermuthung wird durch die nachfolgende Entwicklung der Angelegenheit ihre Begründung finden.

[3]) Acten der schlesischen General-Landschaft, „Collectio derer über die Errichtung der patriotischen Societät eingesandten Projecte" vol. III fol. 145. Rep. XXII, 7.

[4]) Acten M. R. XIII Sect. II 46 C. fol. 108 des Breslauer Staatsarchivs.

[5]) Lehmann IV S. 587.

[6]) Stein Bd. 3 S. 503. 504.

[7]) Brief Carmer's an Felbiger (concipirt von Svarez) bei Lehmann IV S. 588. In Note 4 citirte Acten fol. 4.

ließ sich namentlich die im Mainzischen kürzlich ergangenen neuen Reglements kommen und veranlaßte gutachtliche Aeußerungen einzelner schlesischer jesuitischer Lehrer und Professoren.[1]) Auf diesen Grundlagen entwarf er — und diese Arbeit ist es, welche in die Zeit der Abwesenheit Carmer's fällt — einen Plan, wie bei der Reform der höhern Schulen vorzugehen sei.[2]) Den Plan nannte der Jesuitenpater Hering, dem er anonym mit der Unterschrift Tantum zur Begutachtung zuging, so reich an einsichtsvollen und guten Vorschlägen, daß nur wenig hinzuzufügen übrig bleibe. In fünf Abschnitten wird von den Lehrern, den Schülern, den Wissenschaften, der Lehrmethode und den Schulbüchern gehandelt. Dem Lehrermangel soll unter der selbstverständlich gebotenen Berücksichtigung der Verfassung des Ordens und der dermaligen Lage seiner Umstände für jetzt durch Herbeiziehung tüchtiger Ordensglieder aus fremden Landen und durch Einrichtung eines Seminars zur Heranbildung künftiger Lehrer abgeholfen, die Wahl der letztern aber dem Provinzial entzogen und einer Congregation ausgewählter Ordensglieder unter einem weltlichen Vorsteher übertragen werden. Regelmäßig sei, so lautet der Vorschlag Svarez' weiter, der Lehrer bei dem von ihm gewählten Lehrfache zu belassen. Der Aufnahme der Schüler habe eine Prüfung vorherzugehen, ebenso der Versetzung in höhere Classen; auf der Universität wäre ihnen nicht mehr die Pflicht aufzulegen, allen Fächern gleichviel Kraft zu widmen, sondern die Wahl derjenigen Disciplin frei zu geben, zu welcher sie am meisten hinneigten. Unter den Wissenschaften sei die Geschichte zu sehr vernachlässigt; Reichsgeschichte, sowie die brandenburgische und schlesische Geschichte, „in welcher billig kein königlicher Unterthan und Schlesier ein Fremdling sein solle", ferner Staatengeschichte, Gelehrtengeschichte fehlten gänzlich, auch werde wenigstens ein historischer Unterricht im Staatsrecht und

---

[1]) Das Concept des bei Lehmann IV S. 589 abgedruckten Schreibens vom 15. März 1774 ist von Svarez; ebenso die an Sachverständige abgelassenen Schreiben fol. 10. 23. 24. der Acten des Breslauer Staatsarchivs M. R. XIII Sect. II. 46. C. vol. 1.

[2]) fol. 57—60 derselben Acten.

einige Kenntniß der Statistik, wo möglich in Verbindung mit einem Unterricht in der Theorie der Landwirthschaft, von gutem Nutzen sein. Die Methode sei hauptsächlich darin fehlerhaft, daß eine gewisse Classe auch nur einer gewissen Disciplin gewidmet sei, und daß der Schüler, wenn er die eine Classe verlassen, in der darin gelehrten Wissenschaft weitern Unterricht nicht erlangen könne; stattdessen müßte in der niedrigsten Classe der Anfangsgrund sämmtlicher Disciplinen gelehrt und erst in den höhern Classen zu den schwierigern Theilen aufgestiegen werden. Dieser Gedanke findet dann für das Lateinische und unter Verweisung auf „die vortrefflichen instructions de l'académie royale des nobles“ auch für die Geschichte seine nähere Erläuterung. Dabei wird hervorgehoben, daß die katholischen Gelehrten Schlesiens ungeachtet der langen Zeit, während deren sie lateinischen Unterricht genössen, doch ein „erbärmliches Latein schrieben“. Ueber Rhetorik und Poetik heißt es:[1]) „Der Schüler muß nicht etwa nur lernen nach einem gewißen Leisten Chrien machen, die griechischen Nahmen der Tropen und Figuren hersagen, und etwa eine Sclavische Nachahmung einer Ciceronianischen Rede fertigen. Sondern es müßen alle Arten des Styls mit ihm durchgegangen, in jeder Art die besten Muster gelesen, die Schönheiten derselben gezeigt und zergliedert und freye Nachahmung solcher Muster angestellt werden. Vornehmlich muß sich der Unterricht auf den historischen und Brief-Styl in beyden Sprachen einschränken. Denn die gerichtliche Beredsamkeit ist heut zu Tage von keinem Nutzen mehr und Kantzel-Redner können und sollen auf den niedren Schulen nicht gebildet werden. Aus diesem Grunde würde ich z. E. die schönen Reden aus den lateinischen Geschichtsschreibern, besonders aus dem Livius, lieber zu Mustern empfehlen als Ciceronis Orationes und die Homilien selbst der besten Kirchen-Väter. In der Poetic sollen die Schüler schlechterdings nicht lernen Verse machen und Poeten zu werden; denn das ist ein Ding, so man invita Minerva doch niemals lernt; sondern sie sollen

[1]) Acten des Breslauer Staatsarchivs M. R. XIII. vol. 1. 46 c. fol. 60.

nächst der lateinischen und deutschen Prosodie nur die Schönheiten der Dichtkunst kennen und fühlen lernen, womit sie eines Theils den Nutzen, welcher daraus vor die übrigen Wißenschaften, die Sitten und das Hertz erwächst, empfinden, und anderntheils ihr Genie zur Dicht-Kunst, wenn sie würcklich eins haben, rege gemacht und gehörig gelenckt werden möge. Batteux nach Rammlers Uebersetzung wäre in Ansehung der deutschen Poesie das schicklichste Lehrbuch." Von den in Schlesien gebräuchlichen Lehrbüchern werden als „sehr schlecht und völlig unbrauchbar" die der Geschichte bezeichnet; besser seien zwar die Wiener, „allein die Methode", führt der Verfasser des Promemoria weiter aus, „gefällt mir noch nicht. Der Schüler lernt daraus die Geschichte eintzelner Reiche und Länder nur stückweise ohne Synchronistischen Zusammenhang. Die Erzählung geht durch das ganze Buch in einer Weise fort, und dieses ist zwar vor die obern, nicht aber vor die niedern Classen gutt, wo ein Compendium durch Frage und Antworten beßer wäre. Ueberhaupt sind diese Bücher vor die niederen Classen zu ausführlich und die Begebenheiten zu sehr gehäuft. Sonst sind sie in einem sehr schönen und der Sache gemäßen Styl abgefaßt, auch in Ansehung der Begebenheiten richtig, accurat, und selbst in neuen Zeiten ziemlich unpartheyisch. Vor die höheren Classen würden sie daher meines Erachtens ganz brauchbar seyn, vor die niedern aber würden kürtzere und leichtere Lehrbücher ausgesucht oder geschrieben werden müssen."

Niemand wird in diesen treffenden Worten, welche zugleich die größte Vertrautheit mit allen Einzelheiten des Unterrichtswesens bis in das Detail der Schulbücher hinein verrathen, das Urtheil des jugendlichen juristischen Praktikers ahnen. Noch eingehender äußert er sich, als ihm der wahrscheinlich von einem der zugezogenen Sachverständigen entworfene „neue Schulplan" vorgelegt wurde.[1])

[1]) fol. 88—102 in act. 46 C. vol. I.; der Verfasser ist leider nicht zu ersehen. Ein nach Erlaß des Schulreglements von Felbiger an Carmer (d. d. Wien 17. Dezember 1774) gerichteter Brief fol. 147 act.: „Ew. Exc. empfangen hierbei das endlich zu Stande gekommene Schulreglement, davon nur das materiale und die Instruction mein Werk ist; der Stil und der Ausdruck gehört nicht auf meine Rechnung", und Carmer's Antwort darauf vom

Er findet daran vieles der Aenderung Bedürftige. Namentlich wendet er sich gegen die vorgeschlagene Einrichtung des Geschichtsunterrichtes und zeigt durch die ausführliche Begründung seiner Einwürfe, welchen hohen Werth er mit Recht gerade diesem Unterricht beilegt. Die Stelle lautet:[1])

„Gegen das, was hier und im Verfolg dieses Plans vom Unterricht in der Historie gesagt wird, habe ich das meiste zu erinnern. Nach der Idee des Herrn Verfaßers soll in der ersten Classe nur eine kurtze Vorbereitung zur Historie mit kleinen Erzählungen ohne Zusammenhang aus allen Zeiten und Reichen gemacht, in der zweyten Classe die Geschichte der Europäischen Nationen, in der dritten die Geschichte von Asien, Afrika und Amerika, in der vierten die Geschichte unsers Vaterlandes, in der fünften endlich die Litterar-Geschichte der schönen Künste der lateinischen und griechischen Alterthümer gelehrt werden.

Gegen diesen Plan muß ich bemerken:

1. daß der Zeit-Raum von einem Jahre für die gesammte ältere und neuere Universal-Historie der Europäischen Nationen viel zu kurtz sey;

2. daß, wenn in einer Classe die Geschichte der Europäischen und in der andern die der übrigen Nationen docirt werden soll, die Synchronistische Methode, die doch der Verfaßer selbst empfiehlt, nicht statt finden könne; daß der Schüler bey dieser Art des Vortrags in Confusion gerathen, die coexistirten Begebenheiten

---

16. Januar 1775 fol. 183 act. ergibt, daß Felbiger durch ein für die Wiener Schulen verfaßtes Reglement einen „glorreichen Sieg" errungen; ein Schluß, daß von Felbiger auch der Entwurf des neuen (schlesischen) Schulplans herrühre, ist daraus nicht zu ziehen. Carmer nennt das veröffentlichte schlesische Reglement in letzterm Briefe „meinen oder vielmehr den von Sr. Kgl. Maj. selber gemachten und von mir extendirten Plan". Am nächsten liegt wohl die Vermuthung, daß der Pater Zeplichal Verfasser des neuen Schulplans ist; er wurde „weil er sich im Betrieb dieser Sache besonders hervorgethan" (Immediatber. Carmer's vom 26. August 1775 fol. 201 act.) am 27. August 1775 zum Schulendirector ernannt (fol. 207 daselbst). S. auch über ihn Kahlert, patriotische Gesellschaft S. 223.

[1]) Acten des Breslauer Staatsarchivs M. R. XIII. Sect. II 46 c. vol. I fol. 103 v.



bey den verschiedenen Nationen sich als nach einander geordnet dencken, die Verbindungen, worin ein Volck mit dem andern gestanden, den Einfluß, welchen dieses Verhältniß auf die Denckungs-Art, Sitten, Gebräuche und Begebenheiten eines jeden Volckes gehabt, übersehen; dadurch einen der vornehmsten Vortheile der Geschichtslehre verfehlen, und überhaupt alle die Mängel, welche man der bekannten Methode per monarchias aussetzt, sich einschleichen würden;

3. daß vor die Geschichte des Vaterlands, in so weit ein Schüler auf dem Gymnasio davon unterrichtet zu sein braucht, der Zeitraum eines Jahres zu lang ist;

4. daß die Litterar-Historie und die Griechischen und Römischen Alterthümer als besondere Disciplinen betrachtet, nicht vor die Schulen, sondern vor die Universitaet gehören, daß man ihnen eine Zeit, die zum Studio der eigentlichen politischen und Völcker-Geschichte so unentbehrlich ist, nicht widmen könne, und daß man sich damit begnügen müsse, bei Gelegenheit dieser letztern, der Jugend die allernöthigsten und gemeinnützigsten Kenntnisse von dem Zustand der Gelehrsamkeit in jeder Epoque und von den Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten der alten Völcker beyzubringen. Der Herr Verfaßer scheint die Richtigkeit dieser Anmerckungen zum Theil selbst empfunden zu haben, da er unter §. 11, wo von der Historischen Methode die Rede ist, in Vorschlag bringt: daß in der ersten Classe bloß eine chronologische Kenntniß der vornehmsten Begebenheiten, welche in der Geschichte der Welt so zu sagen Epoque machen; in der 2ten und 3ten Classe aber die Geschichte der Nationen und Völcker in allen Theilen des Erdballs synchronistisch vorgetragen werden solle. Da nun dieser Vorschlag und dasjenige, was in dem §. 5 bey Bestimmung der historischen Lectionen in diesen 3 Classen gesagt wird, unter einander nicht recht harmoniret, so würde ich den historischen Unterrichts-Vorrath in den niedern Classen folgendermaßen bestimmen:

1. In der ersten Classe oder sogenannten Einleitungs-Schule würde nach dem Vorschlag des Herrn Verfaßers mit einer Vor-

bereitung zur Geschichte angefangen, jedoch nur mit kleinen eintzlen Erzählungen wichtiger Begebenheiten, welche dazu dienen können, das Hertz und den Geschmack zu bilden, den Verstand und Reitz zu Reflexionen über Facta anzufeuern, und besonders der Jugend Lust und Begierde nach einem umständlichen historischen Unterricht beyzubringen. Ob gleich hier kein genauer Zusammenhang und strenge chronologische Ordnung nothwendig ist, so würde es doch gutt seyn, wenn auch schon in dieser Classe eine gewisse Zeitfolge unter den eintzlen zu diesem Behuf ausgewählten Begebenheiten beobachtet würde.

2. In der zweiten Classe oder sogenannten Mittelschule nähme dann der eigentliche historische Unterricht seinen Anfang. In dieser Classe würde es vornehmlich darauf ankommen, dem Schüler einen allgemeinen Begriff von der Geschichte der Welt seit ihrem Anfang biß auf unsere gegenwärtige Zeiten beyzubringen. Es würde dabey die synchronistische Methode zu beobachten, nur die allerwichtigsten Begebenheiten eines jeden Volckes und Zeit-Raums auszuwählen, solche nach ihrer Coexistenz und Zeit-Folge nach und neben einander zu ordnen, und mit einem Worte dahin zu sehen seyn, wieweit der Schüler wenn der Cursus dieser Classe geendigt ist, eine richtige chronologische Sciagraphie der gantzen Universal-Historie im Kopfe haben möge; die Ausfüllung der Fächer dieser gleichsam tabellarischen Sciagraphie wäre dann das Geschäft der folgenden Classen.

Um diesem Theile des historischen Unterrichts das Trockne zu benehmen, was er sonst nothwendig bey sich führen müßte, wenn der Schüler dabei nichts als nackende Facta und Jahreszahlen zu hören bekäme, würde dem Lehrer zu gestatten sein, daß er sich bey den allerwichtigsten Begebenheiten, welche eigentlich die Epoquen in der Welt-Geschichte bestimmen, etwas länger aufhalten, und durch deren umständlichere Erzählung den Schüler zugleich unterrichten und vergnügen könnte. Weiter aber dürfte hier in das Detail der Begebenheiten durchaus nicht entrirt werden, als schlechterdings nothwendig wäre, um wie gesagt, dem historischen Unterricht die allzugroße abschröckende Trockenheit zu benehmen.

3. In der dritten oder höhern grammattischen Classe würde nun ein näherer Unterricht in der alten Geschichte bis auf Christi Geburt und die in eben diesen Zeitpunkt fallende Errichtung der eigentlichen Römischen Monarchie zu ertheilen seyn.

Ich finde diß um so schicklicher, als der Unterricht in der alten Geschichte auf eine sehr nützliche Art mit Lesen und Erklärung der lateinischen Schriftsteller, die ein Haupt-Geschäfte dieser Classe sind, verbunden werden könnte. Ich kan daher auch den Wunsch nicht bergen, daß statt der vielen Philosophischen Schriften des Cicero, welche in dieser Classe zu Lesebüchern vorgeschlagen sind, mehr lateinische Geschichtsschreiber in dieser Classe gelesen werden möchten. Wenn z. E. jemand aus dem Livius einen Auszug mit Beybehaltung seiner eignen Worte und nur mit Uebergehung der minder wichtigen Stellen verfertigen wollte, so würde dadurch ein vortreffliches Lese-Buch vor diese Classe praeparirt, und der Sprache und Historie zugleich ein gutter Dienst erwiesen.

Bey dem Vortrag der alten Geschichte wäre übrigens gleichfalls eine synchronistische Ordnung zum Grunde zu legen; dabei aber in jeder Epoque die Geschichte desjenigen Volckes, welches darin die größte Rolle gespielt, gleichsam zum Leitfaden gebraucht, und die Begebenheiten der übrigen in dieser Epoque vorkommenden Völcker nur so, wie sie in die Geschichte der Haupt-Nation einfallen, mitgenommen würden.

Daß übrigens am Schluß einer jeden Eqoque eine kurtze Nachricht von dem Zustande der Gelehrsamkeit und schönen Künste in selbiger, und bei Gelegenheit des Entstehens oder Verfalls der berühmtesten Völcker eine dergleichen kurtze Nachricht von seinen Alterthümern beyzufügen seyn würde, ist schon oben angeführt worden. Daß unter den Begebenheiten selbst auch hier eine sorgfältige Auswahl zu treffen und das Gedächtniß nicht mit unwichtigen oder unfruchtbaren Factis, die weder vor den Verstand noch vor das Hertz von würklichem Nutzen sind, zu überladen sey, bedarf keiner Anmerckung.

4. In der vierten Classe käme nun der Unterricht in der

neuen Universal-Historie zu stehen. Der Zeitpunkt von Christi Geburt bis zum Anfang des 15. Jahr-Hunderts wäre dabey so kurtz als möglich zu faßen, und gleichsam nur als die Einleitung in die Geschichte des 15. und folgender Jahrhunderte anzusehen. Dieser Theil der Historie, besonders seit dem Verfall des Römischen Reichs ist weniger als die übrigen reich an fruchtbaren und dem eigentlichen Endzweck der Geschichte entsprechenden Begebenheiten. Hier ist also eine kompendiarische Kürtze, bey welcher nur die allzugroße Trockenheit auf eben die Art, wie oben zu 2 an die Hand gegeben worden, zu vermeyden ist, nicht allein zu entschuldigen, sondern sogar anzurathen. Desto ausführlicher hingegen kan und muß sich der Lehrer bei der Geschichte des 15. und der folgenden Jahrhunderte aufhalten, da diese unstreitig der wichtigste, interessanteste und fruchtbarste Theil der gantzen Geschichte ist. Uebrigens würde auch in dieser Abtheilung die Synchronistische Methode gebraucht werden müßen. Der Terminus ad quem dieser Classe ist der Anfang des jetzigen Seculi.

5. In der 5. Classe endlich würde in den ersten 6 Monathen die Geschichte des 18. Seculi biß auf unsere Tage, und in den übrigen sechßen die Geschichte von Schlesien zu lehren seyn.

Uebrigens würde eine nähere Ausarbeitung dieses Plans, von welchem hier nur die ersten Grund-Striche verzeichnet sind, zugleich das Compendium liefern, welches bei dem Unterricht zu Grunde zu legen wäre. Der Wunsch des Herrn Verfaßers, daß auf der Universitaet noch ein besondres historisches Collegium gestiftet werden möchte, ist sehr zu billigen. Vor dieses Collegium würde ich: 1. die sogenannte Staaten-Historie, 2. die Historiam litterarum, 3. die Griechischen und Römischen Alterthümer, 4. die eigentliche Reichs-Historie bestimmen."

Sodann heißt es über den Unterricht im Lateinischen:

„Ich weiß nicht, wie es kommt, daß man fast überall den Cornelius Nepos zu einem Lese-Buch vor die untersten Classen macht. Bey aller seiner Simplicitaet ist er doch vor diese Classen wegen seiner gedrungnen Kürtze, und der beständigen nur mit einem Wort oder Blicke geschehenden Beziehung auf die Geschichte der

Zeit, in welcher der Held lebte, deßen Biographie beschrieben wird, viel zu schwer. Soll beym Lesen der Autoren, wie der Herr Verfaßer unter § 11 n. III mit vielem Rechte bemerckt, auch der Plan des Schriftstellers nach seinem Grund-Riß, die Wahl der Materie, das litterarische und unterrichtende des Inhalts mit in Rücksicht kommen, so fällt in die Augen, daß ein Schüler in der Mittel-Schule, welcher nur kaum die ersten Linien der allgemeinen Geschichte zu faßen anfängt, den Nepos, deßen Biographien in einer beständigen Beziehung auf das Detail der alten Persischen, Griechischen und Römischen Geschichte stehen, nicht mit dem Nutzen lesen könne, den der Herr Verfaßer von allem Lesen der klaßischen Schriftsteller überhaupt verlangt. Sollte nicht an die Stelle des Cornelius Nepos Justinus gesetzt werden können? Er ist (wenigstens größtentheils) leicht; seine Sprache muß doch auch nicht schlecht und sehr fehlerhaft seyn, da er in vielen Schulen würcklich gelesen wird; und sein Inhalt hat eine beständige Beziehung auf die alte Universal-Historie, von welcher die Jugend in eben dieser Classe den ersten Unterricht empfängt.

Ich sehe nicht ab, wozu dem Schüler eine Fertigkeit lateinisch zu sprechen nothwendig ist — höchstens um künftig auf der Universitaet als Lehrer lateinisch dociren zu können. — Wer aber sich an den Unterschied der Sprache des gemeinen Lebens und des wißenschaftlichen Vortrags erinnert, wird mir zugeben, daß, um in dem letzteren eine Fertigkeit zu erlangen, die fleißige Lecture der lateinischen Schrifsteller und die Uebung in eignen lateinischen Aufsätzen mehr helfe, als das fertigste Sprechen im gemeinen Leben."

Auf den Vorschlag, den drei ersten Jahren des Unterrichts in den sogenannten drei grammatischen Classen den zweijährigen Unterricht in der ästhetischen Classe folgen zu lassen, wird von Svarez entgegnet:

„Es bleibt immer unbegreiflich, wie ein Schüler, der noch gar keine Teinture von Philosophie hat, die Aesthetic als eine würckliche Wißenschaft sollte faßen können. Die Lehre z. E. vom rednerischen und dichterischen Plan und der dißfälligen Erfindungs-

Kunst muß, a priori vorgetragen, dem Schüler, der von Logic und Psychologie noch nichts weiß, ein völliges Räthsel sein. Daß der Lehrer die Aesthetic Scientifisch verstehen und von den Regeln des Schönen in der Dichtkunst und Beredsamkeit eine philosophische Kenntniß besitzen müße, ist eine Sache, woran niemand zweifeln wird. Ich gebe ferner zu, daß dem Schüler einige allgemeine vorläufige Grundsätze der Rede- und Dicht-Kunst bekannt gemacht, ich glaube aber, daß die Beweise dieser Regeln mehr durch Beyspiele als durch philosophische Demonstrationes geführt werden müßen. Die philosophische Aesthetic gehört auf die Universitaet und vor den besonderen Lehrstuhl, welchen der Verfaßer vor diese Wißenschaft weiter unten selbst fundirt haben will. Auf den niedren Schulen ist es meines Erachtens genug, wenn den Schülern die besten Muster der Beredsamkeit und Dicht-Kunst vorgelegt, sie bey deren Erklärung und Zergliederung auf die darin vorkommende Schönheiten geführt und aufmercksam gemacht, ihnen zu vielen Stellen, in welchen die entgegengesetzten Fehler anzutreffen sind, vorgelegt, diese Fehler ihnen gezeigt, und aus deren Vergleichung mit jenen Schönheiten die Regeln eines gutten und schönen Styls in jeder Gattung gleichsam a posteriori herausgezogen werden. Wenn auf diese Art das Gefühl des Schönen, so in jeder von der Natur nicht verwahrloßten Seele keimt, erweckt, auf die gehörigen Objecte gelenckt, und vor den entgegengesetzten Fehlern, vor dem Flittergold eines falschen Geschmacks, vor den Verführungen der Mode gesichert wird, so ist dieß genug vor jeden, der von den Wißenschaften nicht Profession zu machen gedenckt; und vor denjenigen, der solches thun will, ist immer noch die Philosophische Aesthetic auf der Universitaet übrig."

Der Schlußbemerkung des Anonymus, es dürften die Schüler nicht forcirt werden, einer jeden Wissenschaft ohne Unterschied dieselbe Zeit und Anstrengung zu widmen, vielmehr müsse ihnen freistehen, sich auf diejenige Disciplin vorzüglich zu legen, zu welcher sie die meiste Lust und Fähigkeit verspürten, schließt sich Svarez aus vollem Herzen an und setzt noch hinzu, daß es eine

der „vornehmsten Beschäftigungen und Pflichten der Lehrer seyn müße, auf das Genie ihrer Schüler sorgfältig acht zu geben, und besonders bey denjenigen, die eigentliche Gelehrte werden sollen, zu erforschen, vor welche Arten von Wißenschaften solches vorzüglich gebildet sey, um, wenn dergleichen Schüler die Universitaet beziehen, sie dort bey der Wahl der Wißenschaften, denen sie sich vorzüglich widmen wollen, und in denen sie etwas mehr als gemeines praestiren können, vernünftig zu leiten".

Auf Grund dieser Gegenbemerkungen arbeitete Svarez einen andern Schulplan aus. Er konnte ihn Carmer bei dessen Rückkehr vom Urlaube Anfang August vorlegen. Mitte August sandte ihn Carmer an den König.[1]) Ein besonderer Zufall wollte es, daß der König den Plan an der Stelle in Empfang nahm, wo Svarez seine eigne Schulbildung genossen und seine practischen Erfahrungen über das Schulwesen gesammelt hatte. Die Ordre, welche den Plan zur Besprechung bei der bevorstehenden Ankunft des Königs in Breslau verweist, datirt „Schweidnitz den 18. August 1774".[2]) Der König äußerte keine wesentlichen Bedenken,[3]) verlangte aber ein Gutachten Gleixner's und der Jesuitenrectoren zu Wartenberg und Glatz. Widerspruch erfolgte nicht. Der Entwurf fand auch des Königs „ganzen Beifall"[4]) und wurde als „Schul-Reglement für die Universität in Breslau und die katholischen Gymnasien in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz" publicirt. Nun folgten die Ausführungsarbeiten, die Beschaffung und Auswahl der Schulbücher, die Ernennung des für sämmtliche katholische Schulen Schlesiens in Aussicht genommenen Directors u. a. m. Ueberall hier finden wir Svarez' Feder in Thätigkeit. Und als beim Beginne des Jahres 1776 sich ergab, daß der Jesuitenorden als solcher auch in Schlesien nicht mehr haltbar war, wurde es wiederum in Svarez' Hand

---

[1]) Bericht vom 15. August 1774 in act. 46 C. fol. 108.

[2]) Das. fol. 109.

[3]) Das. fol. 114 (Schreiben Carmer's an Gleixner vom 29. Aug., concipirt von Svarez).

[4]) Ordre vom 11. Dez. 1774 fol. 150 act.

gelegt, das Schulreglement, soweit nöthig, zu modificiren. Die Jesuiten verwandelten sich in „die Priester der königlichen Schulanstalten“[1]) oder „die Mitglieder des königlichen Schulinstituts“.[2]) Zum Schulendirector wurde Pater Zeplichal bestimmt. Er erhielt von Carmer den Auftrag, die erforderlichen Zusätze und Erläuterungen zum Schulreglement auszuarbeiten. Dieselben berieth am 5. Juni 1776 eine Conferenz, deren Verlauf und Resultat Svarez ausführlich actenmäßig gemacht hat, mit sämmtlichen Gliedern des academischen Magistrats der Universität, und Svarez goß sie dann in diejenige Form, in welcher sie unterm 26. Aug. 1776 mit der Bezeichnung „Instruction für die Priester des Schulinstituts in Schlesien“[3]) als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulenreglement vom 11. Dez. 1774 die königliche Genehmigung erhielten. Eine besondere Schwierigkeit lag in der Regelung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes. Nach Auflösung der juristischen Corporation der Jesuitencollegien beanspruchte der Bischof, daß er von den ehemaligen Jesuitenpriestern als Oberer anerkannt, und daß das katholische Schulwesen allein in seine Hand gelegt würde. Diese Auffassung brachte er durch ein Mitglied jener Conferenz zum Ausdruck. Carmer trat ihr mit Entschiedenheit entgegen und ließ Svarez ein Promemoria[4]) ausarbeiten, welches folgende Grundsätze aussprach:

„Bei Regulirung der Angelegenheiten des ehemaligen Jesuiter-Ordens und nunmehrigen Königlichen Schulen-Instituts ist zuförderst I. darauf gesehen worden, womit an denjenigen Orten, wo der ehemalige Orden Curam animarum gehabt und exercirt hat, solche fernerweit beibehalten und gehörig versehen werden

[1]) Vorschlag fol. 224 act.

[2]) So nennt sie ein von Svarez unterm 23. März 1776 fol. 233 act. concipirtes Schreiben Carmer's an den Schuldirector, desgl. in dem Protocoll über die Conferenz mit Zeplichal, dem Rector und sämmtlichen Mitgliedern des academischen Magistrats zu Breslau vom 5. Juni 1776 fol. 20—24 in vol. II derselben Acten.

[3]) Es bestand bis zum Jahre 1800. Allg. Deutsche Biographie Bd. 13 S. 222.

[4]) d. d. Breslau 2. Juli 1776 (in den Acten des Bresl. St.-A. M. R. XIII Sect. II Nr. 46c. vol. II fol. 42. 43.

möge. Zu dem Ende bleiben nicht nur die Parochien zu Glatz, Schweidnitz, Harpersdorff und Pickar in ihrem Esse, dergestalt daß erstere durch einen Parochum und 2 Gehülfen, die zweyte durch einen Parochum und 3 Gehülfen, die 3te und 4te aber durch ihre Parochos gehörig administrirt und diesen Subjectis, in so fern die Revenues der Parochien zu ihrer Unterhaltung nicht gantz hinreichend sind, proportionirliche Zulagen aus dem anderweitigen Vermögen des Instituts gereicht werden sollen; sondern es ist auch die Vorkehrung getroffen worden, daß an den übrigen Orten, wo der Orden noch keine Etablissements gehabt, nehmlich: in Breslau, Neiss, Oppeln, Glogau, Sagan, Liegniz, Brieg, Wartenberg und zwar an jedem der ersten 6 Oerter zwey, an den letzten beyden aber jeden Orts drey Priester verpflegt und anständig salarirt werden sollen, welche, ohne durch Lehr-Amts- oder andere Verrichtungen im geringsten diffundirt zu werden, sich lediglich mit Verwaltung des Gottesdienstes und der Cura animarum zu beschäftigen haben. Da bey dieser Bestimmung überall auf die mehrere oder mindere Stärke der zu respicirenden Gemeinen die nöthige Rücksicht genommen werden, und sowohl die dermalige Beschaffenheit des Personalis bei dem Instituto, welches nach Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten ausdrücklichen Declaration beybehalten und so wenig vermehrt als vermindert werden soll, als auch die Lage der zur Unterhaltung des Instituts vorhandenen Fonds bey dieser Personenzahl lediglich Maaß und Ziel geben müssen; So findet man nur noch hinzuzufügen, wie es sich von selbst verstehe, daß dergleichen die Seel-Sorge verwaltende Priester überall in demjenigen Verhältniße und Subordination gegen den Weyhbischof stehen, welche ratione aller mit der Cura animarum versehenen Welt-Geistlichen durch die Gesetze und Landesverfassung eingeführt ist.

Anlangend II. die Bestallung der würcklichen Lehrer in den Collegiis und auf hiesiger Universitaet, so giebt darüber das Allerhöchst approbirte Schulen-Reglement Sect. IV. §. 8 hinlänglich Maaß und Ziel; nur daß bei wegfallendem Officio des Provincials auch deßen Concurrenz dabei gäntzlich cessiret.

Inzwischen wird hierbei noch besonders festgesetzt:

1) daß die Lehrer, welche Ordines, es sei majores oder minores erlangen sollen, sich um deren Confessionirung bey dem Bischof melden, und praestanda bei ihm gebührend praestiren müßen;

2) daß wenn von Besetzung eines Lehr-Stuhls bey der theologischen Facultaet hiesiger hohen Schule die Rede ist, das von dem Institut vorgeschlagene und von dem Königlichen Commissario agreirte Subjectum sodann dem Ordinario praesentirt werden, und demselben, wenn er gegen Lehre und Wandel des Praesentati etwas zu erinnern findet, die Ertheilung der Exclusione von diesem Amte zustehen solle;

3) daß es dem Bischof unbenommen sei, wenn er in Erfahrung bringt, daß ein oder andres entweder schon im Lehr-Amt stehendes oder dazu zu promovirendes Subjectum in Lehre oder Wandel sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Glaubens- oder Sittenlehre schuldig gemacht habe, solches dem Königlichen Commissario zur weiteren der Natur der Sache gemäßen Verfügung anzuzeigen.

Betreffend III. die bei dem Unterricht der Jugend zu gebrauchende Methode und Lehr-Bücher, so ist deßhalb in dem oballegirten Schulen-Reglement das erforderliche ebenfalls schon festgesetzt. Inzwischen wird man sich bereit finden lassen, wenn entweder in Rücksicht auf den Religions-Unterricht überhaupt oder in Specie wegen Verbeßerung des theologischen Faches bey hiesiger Universitaet; es sey in Absicht der Methode oder der vorzutragenden Wissenschaft selbst, oder der Lehrbücher und Eintheilung der Stunden annoch etwas gründliches zu erinnern seyn sollte, darauf überall nach Beschaffenheit der Umstände gehörig zu reflectiren.

So wie es sich also auch von selbst versteht, daß den Decanis und Lehrern der theologischen Facultaet keines weges untersagt seyn solle, sich über dergleichen ad mere theologica gehörige Gegenstände des Raths und der Anweisung des Bischofs zu bedienen, ihm auch zu dem Ende den jährlich zu Formirenden Lections-Catalogum ihrer Facultaet zur Approbation vorzulegen; und

daß ferner überhaupt alle und jede Membra des Schulen-Instituts, in so fern sie Clerici sind, quoad Spiritualia et mere ecclesiastica, wohin z. E. die Kirchenzucht, die Einrichtung des Gottesdienstes, die Administratio Sacrorum u. s. w. gehören, ihre Subordination unter den Bischof agnosciren müssen; So ist dagegen aber auch dieser schuldig und gehalten, die Landes-Regierung in demjenigen, was bloß die Erziehung der Jugend und deren Ausbildung zu weltlichen Kenntnißen und Wißenschaft betrifft, keinesweges zu beirren, sich aller eigenmächtigen Verfügung und Einmischung darin gäntzlich zu entäußern, und selbst bei der ihm verbleibenden Direction der Geistlichen Angelegenheiten sich dergestalt zu nehmen, womit daraus keine Verletzung der Grund-Sätze unsrer Landes-Verfaßung noch einige Stöhrung der angeordneten Schulen-Anstalten entstehen möge."

Dieses Programm ging dann über in die Instruction vom 26. Aug. 1776. Der Bischof machte Einwendungen. Ein von Svarez concipirtes energisches Schreiben Carmer's antwortete:[1]) „Ich muß gestehen, daß ich dergleichen Monita gegen eine solche Allerhöchste Landesherrliche Verordnung von Dero Seite um so weniger erwartet hätte, je gewißer dieselben aus den bekanntesten Grund-Sätzen der Landes-Verfaßung und aus dem Buchstaben des Reglements selbst ihre Erledigung finden.

Wie die Instruction einen Eingriff in die Bischöfliche Jurisdiction enthalten, oder die Schulen-Commission in ein Consistorium verwandeln solle, bleibt mir ein Räthsel. Dem Institut werden darin keine mehreren Rechte beigelegt, als die jeder Privatus hat, dem das Jus Patronatus zusteht. Der vormalige Orden war notorischer Weise Patronus und Collator der Predigerstellen bey sämmtlichen zu ihm gehörigen Kirchen. So wie es bey Aufhebung des Ordens unstreitig von Seiner Königlichen Majestät höchstem Befund dependirte, dieß Patronats-Recht zu vindiciren, so wird wohl niemand zweifeln können, daß es Höchstdenenselben auch zugestanden habe, solches dem Institut zu laßen; und wenn

[1]) Datirt Breslau 12. Nov. 1776 (in den vorbezeichneten Acten fol. 129).

dem Bischof das ratione eines jeden Privat-Patroni nur zustehende Jus confirmandi mit der darunter begriffnen Ertheilung der Exclusion vorbehalten wird, so sehe ich nicht, wie man dazu komme, über Eingriffe in die Jura Episcopalia klagen zu wollen. Die Critique dieses paragraphi kann daher nur eine bloße Mißkennung des an sich sehr deutlichen Ausdrucks zur Quelle haben.

Es ist wohl das wenigste, was der Schulen-Commission hat vorbehalten werden können, daß, wenn der Bischof Translocationes nöthig findet, er ihr dann zuförderst Anzeige machen solle. Wenn sie nach der Königlich Allerhöchsten Intention das Gantze der Erziehungs-Anstalt dirigiren und für die Aufrechthaltung der Grundsätze des Reglements sorgen soll, so muß sie doch wohl wißen: was für Subjecte an jedem Orte zum Kirchendienst gebraucht, und was damit für Verwendungen vorgenommen werden sollen, nicht zu gedencken, daß jede solche Translocation in dem Special-Etat zweyer Collegiorum eine Abänderung macht, welchen Etat die Commission allein zu respiciren hat, und der den Bischof gar nichts angeht. Wenn man sich also unter der Jurisdictione Episcopali nicht einen nach den Principiis der Landes-Verfaßung durchaus unstatthaften Despotismum gedencken will, so kan die in dergleichen Translocations-Fällen verordnete Rücksprache mit der Commission für eine Verletzung zweier Gerechtsame unmöglich angesehen werden.

Sodann ist weiter nichts verordnet, als daß der Bischof von den bewürckten Vergehungen der Lehrer der Schulen-Commission Nachricht geben solle. Sind diese Vergehungen von der Art, daß sie nach der hergebrachten Verfaßung zur Cognition des Bischöflichen Consistorii würcklich gehören, so wird man solche demselben nicht streitig machen; sind es aber Vergehungen, welche das Lehr-Amt und eine Contravention gegen das Reglement betreffen, so wird die dißfällige Competenz der Commission von Ewr. Hochwürden selbst anerkannt. Um nun aber zu wißen: ob ersteres oder letzteres der Fall sey, muß die Commission von der Art und Natur des Vergehens, welches einem solchen Mitglied des Instituts beygemeßen wird, nothwendig informirt werden.

Ewr. Hochwürden werden hieraus von selbst ermeßen, daß es der angetragnen Abänderungen der Instruction auf keine Weise bedürfe."

Zeplichal reichte demnächst auf Carmer's Veranlassung „neue Schulgesetze für die Universität und Gymnasien in Schlesien", welche sich an die alten Gesetze der Jesuiten anschlossen, in einem deutschen und lateinischen Entwurfe ein; sie wurden mit einigen von Svarez vorgeschlagenen Aenderungen[1]) unterm 2. Mai 1777 nach erlangter Königlicher Sanction publicirt und schlossen seine Thätigkeit in der schlesischen Schulfrage ab. Dieselbe erfuhr noch dadurch eine äußere Anerkennung, daß er zum „Oberjustitiar bei der Generalschuladministration über sämmtliche Jesuitengüter"[2]) ernannt wurde.

Zufolge dieser amtlichen Stellung kam Svarez in eine erneute doppelte Beziehung zu seiner Vaterstadt. Bei den dortigen Protestanten hatte die Aufhebung des Jesuitenordens den Wunsch erweckt, ihre alten Rechte auf die seit 1629 den Jesuiten überlieferte Stadtkirche[3]) und auf die damit zusammenhängenden Besitzthümer geltend zu machen. Es wurde Anfang März 1775 dem Minister ein anonymes, von Schweidnitz datirtes Promemoria überreicht, welches jene Rechte darlegte,[4]) und unterm 15. März unterbreiteten einige Schweidnitzer Magistratspersonen mit einem an Carmer gerichteten Begleitschreiben ein Promemoria ähnlichen Inhalts „der erleuchteten Examination und Beurtheilung in Etats-, Kirchen- und Rechtssachen hocherfahrener unparteiischer Patrioten". Ob vielleicht Svarez Anregung zu diesem Schritte gegeben hat, läßt sich nicht feststellen, es ist aber kaum anzunehmen; denn wenngleich sich die Eingabe jedenfalls auch an ihn „als hocherfahrenen unparteiischen Patrioten" wandte, so blieb ihm doch nur übrig, einen ablehnenden Bescheid vorzuschlagen: die Angelegenheit gehöre nicht zum Ressort des Justizministers; übrigens werde sie die größte

[1]) fol. 183 vol. II derselben Acten.
[2]) S. Schlesische Instantien-Notiz, Breslau 1780, S. 76.
[3]) S. oben S. 48.
[4]) fol. 127 der Acten 46a vol. II.

Schwierigkeit machen, da der König bereits positiv erklärt habe, daß den Exjesuiten alle ihre Parochieen conservirt bleiben sollten.[1]) Aber nach einer andern Richtung hin wirkte Svarez wenigstens mit, den Evangelischen ein größeres Uebergewicht in Schweidnitz zu verschaffen, als sie bisher hatten. Die Jesuitenschule, die Concurrenzanstalt der evangelischen Lateinschule, auf welcher Svarez ausgebildet war, wurde aus Schweidnitz verlegt und mit der katholischen Schule in Glogau vereinigt (Juli 1776). Eine Gegenvorstellung der Schweidnitzer Katholiken, welche der Magistrat[2]) einreichte, fand in Breslau kein Gehör, wohl aber eine im October 1776 beim König angebrachte Beschwerde. Der König verlangte den Grund der Verlegung „des seit anderthalb Jahrhunderten in Schweidnitz bestandenen Jesuitengymnasiums" zu vernehmen, da doch „die Stadt nebst diesem ganzen Fürstenthume wegen seiner vielen jungen Leute einige besondere Lehrstühle behalten sollte, wo die Jugend ohne größere Kosten als bisher unterrichtet werden könne". Der von Svarez entworfene Bericht macht geltend, daß sich in allen 5 Classen des Schweidnitzer Jesuitengymnasiums nur 15—16 Studirende befunden und die Jesuiten selbst auf die Vereinigung mit Glogau angetragen, daß auch die nöthigen Jesuitenlehrer und die nöthigen Mittel für die Unterhaltung der Schule gefehlt hätten. Gleichwohl verlangte der König eine Einrichtung, welche den vielen Katholiken auf dem Lande um Schweidnitz herum eine Schule für ihre Kinder erhalte. Mit dem Bischofe wurde darauf vereinbart, daß der Schweidnitzer Dominicanerconvent die Schule gegen Bezug der bisherigen Einkünfte der Jesuiten übernehme (Febr. 1777).[3]) Die katholische Schule blieb also in Schweidnitz bestehen; Svarez war mit seinem Plane, sie aufzuheben, nicht durchgedrungen.

---

[1]) fol. 178v 183. 185 der in voriger Note bezeichneten Acten.

[2]) Darunter als Vicedirector Svarez' Pathe Marbach.

[3]) fol. 118. 119. 130. 131. 145. 163 der Acten.

3.

Weit weniger als das schlesische Creditinstitut und als das schlesische Schulwesen beschäftigte Svarez anfänglich die von Carmer in Angriff genommene Prozeßreform, so nahe es auch zu liegen schien, gerade bei diesen juristischen Facharbeiten Svarez heranzuziehen. Carmer hatte, wie oben [1]) gezeigt ist, die Offizial-Maxime, von welcher seiner Meinung nach eine neue Theorie des Civilprozesses ausgehen müsse, bereits im Jahre 1751 practisch mit Erfolg angewendet und dann dieser Maxime entsprechend auf mündlichen Befehl des Königs im Jahre 1770 die Instruction zur Einleitung der Prozesse zwischen Unterthanen und Herrschaften für Schlesien selbst entworfen. Von der hohen Bedeutung seiner Reformidee durchdrungen, verfaßte er ebenfalls selbst ein kurzes Project einer Prozeßordnung und überreichte es dem Könige im August 1774 gelegentlich der Revue in Breslau. [2]) Er berief sich im Begleitbericht darauf, daß ihm nunmehr durch 24jährige Erfahrung die Art seines Vorgehens als die einzig wahre und natürliche erscheine. Alle diese Umstände betonte Carmer nochmals in dem eigenhändig von ihm entworfenen Immediatbericht vom 14. Januar 1776, mit welchem die Prozeßreform des Jahres 1774 für Carmer ihren Abschluß fand. „Zu dem Plane der neuen Prozeßordnung“, heißt es darin, „haben mir Ew. Maj. durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 28. Juni 1751 und durch den mündlichen Unterricht zur Instruction der Bauernprozesse Selbst die erste Anleitung zu geben geruhet“; dann folgt die Bezugnahme auf den Ausgang der Paczinsky'schen Prozesse und die seit 5 Jahren in Uebung befindliche bewährte Instruirung der schlesischen Bauernsachen. [3])

Hiernach beruht also die Einführung der Offizialmaxime in den Civilprozeß auf der eignen Initiative Carmer's.

---

[1]) Siehe S. 80.

[2]) Dasselbe befindet sich im Originale in den Materialien zur A. G.-O. Bd. 1 fol. 19 flg. S. auch die Vorerinnerung desselben Bandes.

[3]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 3 fol. 98. 101 v. (abgedruckt bei Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 48 flg.).

Daß der Großkanzler von Fürst ein solches selbständiges Vorgehen des schlesischen Justizministers in einer so wichtigen allgemeinen Angelegenheit nicht mit besonderm Wohlgefallen ansehen konnte, lag auf der Hand. Alsbald sein erster Bericht an den König über das Project Carmer's läßt die Bitterkeit erkennen, mit welcher er dasselbe aufnahm. „Das Project", beginnt Fürst, „wirft die Hauptgrundsätze des von Ew. Maj. im Jahre 1747 durch den codicem Fridericianum etablirten Justiz-Systems über den Haufen; der rc. v. Carmer will den Richtern allzu arbiträre Gewalt einräumen . . . Der größeste Erfolg wird sein, daß die Prozesse weit mehr kosten, daß noch weit mehr Richter nöthig sein werden, und daß sie demnach länger dauern." [1]) Auf Widerspruch hatte Carmer den König vorbereitet; denn sein oben erwähnter Immediatbericht vom 18. August enthielt die nicht mißzuverstehenden sehr selbstbewußten Worte: „Ich kenne alle Einwürfe, welche wider diese nur in Civilsachen neue Prozeßordnung gemacht werden könnten, ich habe sie alle durchgedacht und fürchte bey Ausführung der Sache nichts als den Neyd und der (sic!) Chikane meiner Kunstgenossen, welche durch diese Einrichtung wenigstens zwei Drittel von ihrer juristischen Weisheit vereitelt sehen werden." Der König entschied zunächst nicht über die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit. Nachdem er aber während des Jahres 1775 mehrfach dem Großkanzler sein Mißfallen über die lange Dauer der Prozesse ausgesprochen, gleichzeitig wohl auch den schlesischen Justizminister mit näherer Bearbeitung des Entwurfs von 1774 beauftragt hatte, ließ Carmer seinen Entwurf von Svarez ausführen und legte ihn Ende 1775 dem Könige als „Project des revidirten Codicis Fridericiani" vor.[2]) Dieses Project basirte, wie Carmer's Entwurf von 1774, selbstverständlich auf den Grundgedanken, daß die Richter die erheblichen Thatsachen von Amtswegen untersuchen, daß die zu beweisenden Thatsachen nicht mehr durch Erkenntniß, sondern durch Decret bestimmt

[1]) Bericht Fürst's vom 10. Dezember 1774 in den Materialien der A. G.-O. Bd. 1 fol. 91. 92. Abgedruckt bei Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 8 flg.

[2]) Das Concept füllt den 2. Band der Materialien zur A. G.-O.

werden, und daß die Advocaten dem Richter bei Ausmittlung der Wahrheit zu Hülfe gehen sollten. Die Ausführlichkeit des Projects — es umfaßt, von Svarez' Hand geschrieben, 157 Folioseiten — ergibt, daß es eine Arbeit ist, welche längere Zeit erforderte; sie wird, nachdem im Dezember 1774 Fürst über den ersten Entwurf sich geäußert hatte, für Svarez die Aufgabe des Jahres 1775 gewesen sein. Carmer ließ die Breslauer Oberamtsregierungsräthe Scholtz und Steudener den neuen Entwurf begutachten. Des letztern Monita tragen das Datum des 15. Dezember 1775.[1]) Svarez äußerte sich über die Monita eingehend[2]) und nahm auf Grund derselben Aenderungen in seinem Concepte vor.[3]) Ehe diese Monita und diese Aenderungen gemacht wurden, war aber der Entwurf dem Könige vorgelegt; denn schon mittels Ordre vom 6. Dezember 1775 erhielt Fürst das Project zur Prüfung mitgetheilt[4]), und er wie Carmer wurden durch Ordre vom 21. Dezember[5]) benachrichtigt, daß der König einen Theil des Berliner Winteraufenthalts auf die nöthige Justizreform verwenden wolle.

Die bekannte Conferenz, welche dann der König mit Fürst und Carmer am 4. Januar 1776 zur Berathung über diesen Entwurf und zur Lösung der bestehenden Meinungsdifferenz im Schlosse zu Potsdam abhielt, führte zu keinem unmittelbaren Resultate. Das von Fürst darüber nachträglich an demselben Tage aufgenommene, sechs Bogen lange Protocoll schließt damit[6]), daß er „die weit über dreiviertel Stunden gedauerte Unterredung, wobei S. K. Maj. sehr viel gesprochen", beendigt habe, weil es ihm geschienen, daß dieselbe den König „bei noch nicht ganz wiederhergestellter Gesundheit[7]) ermüdet hätte". Die Conferenz

[1]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 3 fol. 36.

[2]) Das. fol. 50—67.

[3]) cf. z. B. das. Bd. II fol. 9 v. zu § 18.

[4]) Das. Bd. I fol. 105. Abgedruckt in Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 13.

[5]) Abgedruckt in Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 15.

[6]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 1, 121 flg. Abgedruckt in Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 23 flg.

[7]) Der König hatte arge Gichtanfälle gehabt. Rebeur, Ueber den ungünstigen Anfang 2c. S. 8.

setzte sich zwischen Fürst und Carmer unter Zuziehung des Kammergerichtspräsidenten v. Rebeur[1]) noch einige Tage fort, das Resultat war, nachdem der König Rebeur allein zu einer Audienz entboten hatte,[2]) die Allerhöchste Verordnung vom 15. Januar 1776, welche einen von Rebeur vorgeschlagenen Mittelweg betrat. Der Aufenthalt Carmer's in Berlin und Potsdam währte vom 2. bis mindestens 22. Januar[3]). Am zweiten Weihnachtstag des Jahres 1775 erhielt Carmer in Breslau den Befehl des Königs, nach Potsdam zu kommen.[4]) Am 2. Januar 1776 traf er dort ein.[5]) Nach Schluß der Potsdamer Conferenz reiste er am 5. Januar nach Berlin[6]). Daß er dann noch am 17. mit den Landschaftsdeputirten der Kurmark, deren Creditwesen er analog dem schlesischen zu ordnen hatte, zum Könige nach Potsdam befohlen war, ergibt ein von ihm an Fürst gerichteter Brief, in welchem er die Hoffnung ausspricht, sich vor der Abreise noch persönlich beurlauben zu können. Zwei Tage vorher hatte er an Fürst geschrieben:

„Daß wir weder durch mündliches noch schriftliches recessiren, der Königlichen Intention zur Verbesserung der Proceß-Ordnung näher treten werden, bin ich mit Ew. Excellenz nunmehr vollkommen überzeugt. So lange wir uns über den Grund-Satz, welchen ich bei meinem Entwurf angenommen habe, nicht vereinigen können, sind freilich auch alle andern Unterredungen vergeblich. Ich habe Sr. Königl. Majestätt, unserem Allergnädigsten

---

[1]) S. dessen Bericht darüber in der „Aufstellung" von 1786 S. 28. 29. und besonders in „Ueber den ungünstigen Anfang rc." S. 8 flg.

[2]) Rebeur, Ueber den ungünstigen Anfang rc. S. 11 flg. (enthält Rebeur's Protocoll über die Audienz vom 13. Januar und noch interessante Ergänzungen dazu).

[3]) Datum des letzten Schreibens Carmer's aus Berlin an die Stände fol. 277 der ritterschaftl. Acten „über das landschaftl. Creditwerk" vol. VII.

[4]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 1 fol. 70. „accepi d. 26. XII. 75." (Präsentatum Carmer's auf der Ordre vom 21.)

[5]) Dies sagt Fürst's Protocoll vom 4. Januar a. a. O. Bd. 1 fol. 121.

[6]) Ordre vom 4. Jannar: „Könnt Euch nun nach Berlin begeben und mit dem Großkanzler zusammenthun" a. a. O. Bd. 3 fol. 69 u. Bd. 2 fol. 135. (Fürst's Protocoll.) Abgedruckt in Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 34.

Herrn, die Lage der Sache allerunterthänigst angezeigt, und hoffe in kurzem die Erlaubniß zu erhalten, den mir sehr unangenehmen Aufenthalt in Berlin quittiren, und in den ruhigern Schooß meiner Familie zurückkehren zu können. Inzwischen erwarte ich: ob und was Ew. Excellenz etwa annoch zu befehlen haben möchten, und halte mich von der großmüthigen und gütigen Denkungsart versichert, daß dieselben, wenn Sie auch meine Sache nicht billigen können, dennoch mir die Persönliche Freundschaft accordiren werden, deren ich mich niemalen unwürdig gemacht habe." [1])

Svarez befand sich während der Conferenzen in Carmer's Begleitung. Die aufgenommenen Protocolle nennen zwar nirgends seinen Namen, aber er war als Berather Carmer's außerhalb der Conferenzen mit sichtbarem Einflusse thätig. Da nach des Königs Befehl der Kammergerichtspräsident von Rebeur zu den Verhandlungen zwischen Fürst und Carmer zugezogen werden sollte, sandte Fürst als Gegenentwurf seine eigenhändig aufgesetzten „Hauptprincipien der neuen Justizverfassung" nebst dem von Svarez verfaßten Project unterm 5. Januar an Rebeur und beraumte die nächste Conferenz auf den 9. an. Carmer erbat sich in dieser Conferenz — offensichtlich zum Zweck einer Vorbesprechung mit Svarez — eine Mittheilung der Hauptprincipien ad aedes, „um sie durchzudenken". Svarez schrieb das Actenstück ab [2]) und legte seine Gegenbemerkungen dazu schriftlich nieder. Inzwischen hatte Carmer in der Conferenz vom 10. um Gestattung einer schriftlichen Aeußerung gebeten und erklärt, er könne nach reiflicher Erwägung nicht beitreten, auch von wesentlichen Puncten seines Projects nicht abgehen, namentlich nicht von dem Grundsatze, daß „den Advocaten der Wille zu chicaniren durch alsbaldiges Eingreifen des Richters in den Prozeßgang zu benehmen sei." [3]) Die Gegenbemerkungen Svarez' überreichte dann Carmer dem Großkanzler, nachdem sie Svarez in die Form

[1]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 1 fol. 210.
[2]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 3 fol. 70. 71.
[3]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 3 fol. 72 v. 82 v. 83.

einer Fortsetzung des Conferenzprotocolles umgeschrieben hatte, mittels Schreibens vom 13. Januar, welches die Frage stellte, ob die Conferenzen fortzusetzen oder ob von Jedem von ihnen Beiden, „weil sie sich über das Princip nicht einigen könnten," abgesonderte Berichte an den König zu erstatten seien. Der Großkanzler erwiderte unter Anzeige des Empfangs der Schriftstücke sehr kurz: „Schriftliches oder protocollarisches Recessireu dürfte uns wohl schwerlich vereinigen, und am wenigstens halte ich es der Königlichen Absicht gemäß." [1])

Dem folgte der obenerwähnte [2]) eigenhändige Bericht Carmer's an den König, in welchem als Hauptdifferenzpunct der Zwiespalt der Meinungen über die Frage bezeichnet wird, ob die Prozeßinstruction, wie bisher, den Advocaten überlassen bleiben solle, und es folgte der ebenfalls obenerwähnte Brief an den Großkanzler vom 15. Januar.

Neben diesen Verhandlungen gingen gleichzeitig die mit den Ständen über die Verbesserung des Creditwesens her. Es war Carmer's Aufgabe, den in Schlesien durchgeführten Ideen nunmehr auch in der Mark Eingang zu verschaffen. Hier hatten die Stände selbst bereits einen Plan zur Hebung ihres Credits entworfen. Ein ausführliches Schreiben Carmer's [3]) vom 10. Januar 1776 versuchte sie zu belehren, daß nicht, wie sie vorschlugeu, durch Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Prozent der Credit gehoben, sondern nur in Folge wiederhergestellten blühenden Credits das Sinken des Zinsfußes erreicht werden könne. Dabei entwickelte das Schreiben die in Schlesien mit Erfolg angewendeten Maaßregeln. Es wird nicht zu gewagt sein, bei diesem Schreiben Svarez mindestens als mitthätig zu unterstellen; [4]) ebenso bei

---

[1]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 3 fol. 86 flg.

[2]) Siehe S. 137.

[3]) Enthalten in den Acten der Hauptritterschaftsdirection zu Berlin „über das in der Chur- und Neumark zu etablirende Creditwerk" vol. VII, deren Benutzung Seitens des Herrn Vorsitzenden der Direction gütigst gestattet worden ist.

[4]) Die ritterschaftlichen Acten enthalten naturgemäß nur die von Carmer unterzeichnete Reinschrift (fol. 189—202). Acten, welche das Concept enthielten,

Abfassung des Promemoria, welches Carmer den Ständen in der Conferenz vom 12. Januar vorlegte, um ihnen die Sorge zu benehmen, daß die Landschaft durch Einsetzung ihres Credits für die ausgegebenen Pfandbriefe Gefahr laufe.[1]) Es erhoben sich indeß im Schooße der Landschaft Bedenken, das schlesische System durchaus zu adoptiren; Carmer erfuhr Widerspruch, und so mochten auch die Erfahrungen, die er hier machte, den Eindruck, welchen er von der Reise nach Hause mitnahm, nicht zu einem erfreulichen gestalten. Von dem „sehr unangenehmen Aufenthalt in Berlin“ wird Svarez aber, obwohl er seinerseits nur die Aufgabe hatte, einen ihm in den Grundzügen gegebenen Reformplan seines Chefs stützen zu helfen, reichlich berührt worden sein. Dieses erste Mal, als er seit dem Tage seines Examens in der Hauptstadt weilte, betrat er sie sicher mit größern Hoffnungen, als er sie verließ. Sein damals zuerst in Berliner Kreisen auftauchender Name wurde in Verbindung mit dem eines Provinzialministers genannt, welcher hinter dem Rücken seines Chefs eine wichtige Justizreform durch directe Verhandlung mit dem Könige anzubahnen versucht hatte, aber, ohne sein Ziel zu erreichen, in die Heimath zurückkehren mußte.

Den scharfen Immediatbericht Carmer's beantwortete der König zwei Tage nachher mit der laconischen Ordre: „Ich habe Euren umbständlichen Bericht ... erhalten und Euch wegen den darin mir gegebenen Erläuterungen danken wollen. Und ist die Sache gegenwärtig vollkommen abgemacht und alles schon reguliret, wie Ihr solches auch bereits wissen werdet.“

Am 15. Januar hatte der König die im Sinne der „Hauptprincipien“ Fürst's abgefaßte „Verordnung, um die Prozesse zu verkürzen“, unterzeichnet.[2])

Der neue Prozeßordnungs-Entwurf war damit zur Seite

---

haben sich weder im Berliner Geheimen Staatsarchive, noch im Justizministerium, noch in Breslau ermitteln lassen.

[1]) Das. fol. 232—239 vergl. mit fol. 230.

[2]) Beiträge zu der juristischen Litteratur III, S. 178—181; v. Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 57.

gelegt. Er schien eine vergebliche Arbeit gewesen zu sein. Im Gefühle ärgster Enttäuschung kehrte Svarez nach Breslau zurück.

Dort mußte ihm die Anerkennung, welche ihm nach und nach allgemein für seine auf dem Gebiete des Finanzwesens entwickelte Thätigkeit zu Theil wurde, Ersatz bieten. Seine sonstige Amtsthätigkeit im täglichen Geschäftsverkehr der Regierung tritt gegen die großen Leistungen seiner Breslauer Zeit sehr zurück. Es geben darüber auch nur spärliche Quellen Aufschluß,[1]) aus welchen Mittheilungen von allgemeinerem Interesse nicht zu entnehmen sind.

4.

Noch spärlicher fließen die Quellen,[2]) wenn wir nach Svarez außeramtlichen Verhältnissen, seinen Freundesbeziehungen in Breslau und nach seinem Hause fragen. Das Wenige, was sich ermitteln ließ, ist Folgendes:

Das Zusammenleben mit der Schwester sollte nur von kurzer Dauer sein. Sie starb, 31 Jahr alt, im April 1773 an einem Brustleiden.[3]) Svarez stand nunmehr bis auf seinen sechsjährigen Neffen ohne alle nähern Verwandten in der Welt. Das legte ihm den Gedanken nahe, sich ein eignes Heim zu gründen. Ein Jahr nach dem Tode der Schwester verheirathete er sich mit einer Tochter des Oberproviantmeisters Arndt in Breslau. Am 13. April 1774 war die Hochzeit.[4]) „Der feyerlichen Verbindung des Königl. Oberamtsregierungsraths Herrn Suarez mit der Demoiselle

[1]) Verfügungen seiner Hand in Specialangelegenheiten der Oeramtsregierung sind mit den zugehörigen Eingaben in zwei Actenfascikeln aus der Registratur der ehemaligen Oberamtsregierung gesammelt und befinden sich jetzt im Besitze des Justizministeriums.

[2]) Bei Beschaffung des Materials haben die Herren Oberlandesgerichtspräsident Schultz-Völcker, Professor Dr. Gierke, Archivrath Dr. Grünhagen, Stadtbibliothekar und -Archivar Dr. Markgraf, Kircheninspector Pastor Dr. Späth und Diaconus Gerhard in Breslau, sowie die Herren Amtsrichter Deutsch in Waldenfels und Pastor Gerhard in Schwoitsch in bereitwilligster Weise gütige Beihülfe geleistet.

[3]) Kirchenbuch zu St. Elisabeth in Breslau. 15. April 1773.

[4]) S. das nämliche Kirchenbuch.



Arndt" wurde „eine Idylle, Thyrsis und Chloe", 14 Seiten Duodez, gewidmet,[1]) äußerlich wie innerlich der denkbar stärkste Gegensatz zu dem obenerwähnten Hochzeitsgedicht der Eltern. Dort die unfeine, fast rohe Sprech- und Denkweise der ersten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts, hier der manierirte süßliche Ton Gellert'scher Schäferspiele; beide Gedichte aber darin gleich, daß sie als Muster des Ungeschmacks ihrer Zeit gelten können. Der Inhalt der Idylle ist: Damon und Thyrsis, zwei unzertrennliche Freunde, pflegen, ermüdet von den Geschäften des Tages, in einer von ihnen angelegten Rosen- und Jasminlaube „vom Werthe der Tugend, von dem göttlichen Gefühl der Großmuth und des Mitleids, von den seligen Empfindungen des Menschenfreundes" zu sprechen. Einst erwartet Damon an einem Frühlingsmorgen den Thyrsis vergeblich, er findet ihn endlich unter dem belaubten Vordach einer Hütte in den Armen eines bezaubernden Mädchens. In die Hütte war er gekommen, mitleidsvoll Geschenke einem armen Schäfer bringend, dessen Haus und Heerde in letzter Nacht das Feuer zerstört hatte. Thyrsis war für Damon verloren. Und als Damon wieder zur Laube kam, fand er Montan und Galathee darin. „Montan, auch Du verliebt?" fragt er; darauf der Schluß: „Ha, Rache! ja ich will mich rächen — Damon ging und suchte sich ein Mädchen".

Wenn man erwägt, daß Steudener und Svarez von der Universität her sich eng aneinander geschlossen, und daß Klein, Svarez' nachheriger treuer Mitarbeiter, ihn schon in Breslau als Referendar bei der Oberamtsregierung[2]) zum Freunde gewonnen hatte,[3]) so liegt die Vermuthung nicht fern, in Thyrsis Steudener, in Montan Klein und in Damon Svarez zu sehen. Steudener und Svarez wohnten auch nach ihrer Verheirathung in nächster Nähe bei einander, beide unfern des Oberamtsregierungsgebäudes — der

[1]) Vorhanden in der Breslauer Stadtbibliothek.

[2]) Streit S. 74.

[3]) S. Kamptz, Jahrb. Bd. 41 Seite 7a. Klein, Selbstbiogr. bei Löwe, II. Sammlung S. 46: „Suarez, der mich schon vorher seiner Freundschaft gewürdigt hatte, begleitete den Großkanzler nach Berlin".

jetzigen alten Börse auf dem Salzring, Blücherplatz 6/7[1]) — am großen Ringe seitwärts vom Paradeplatze; ersterer im Heyde-rischen, letzterer im Hause des Rathmannes Ernst Gottfried Stöckel, und zwar im Vereine mit seinem verwittweten Schwager; denn auch der Generallandschaftscassenrendant Herzberg wird 1775 bis 1777 als Bewohner des Stöckel'schen Hauses genannt.[2])

Einige Ausspannung von den Amtsgeschäften scheint Svarez in Anlaß seiner Hochzeit nicht gegönnt gewesen zu sein. Am 14. April, dem Tage nach der Hochzeit, entwirft zwar Carmer selbst das Concept eines Erlasses, welches sonst sicher der Hand Svarez' überlassen worden wäre; aber am 15. April ist Svarez schon wieder thätig; ein von ihm concipirtes Schreiben trägt dieses Datum. Mitte Mai finden wir ihn dann in Begleitung des Ministers auf einer Reise durch Schlesien.[3]) Die Ehe blieb kinderlos; die Frau überlebte den Mann. Auch Steudener hatte keine Kinder, obwohl er in zwei Ehen lebte.[4]) Die Wege der beiden Freunde trennten sich, als Svarez nach Berlin berufen wurde. Steudener blieb dreizehn Jahre länger in Breslau; er wurde Svarez' Nachfolger als Justitiar der General-Schulen-administration und erhielt mannichfache Gelegenheit, die gesetz-geberischen Vorlagen seines Freundes als Mitglied der Oberamts-regierung zu begutachten. Verschiedene Berichte dieser Behörde unter Steudener's Mitunterschrift weist die Sammlung der monita auf, welche in den Materialien des Allg. Landrechts enthalten sind.

---

[1]) Gefällige Auskunft des Herrn Stadtarchivars Dr. Markgraf in Breslau.

[2]) S. Schles. Instantien-Notiz oder Das jetzt lebende Schlesien des 1775. Jahres S. 97. 93. Steudener behielt seine Wohnung bis 1780 bei (s. Instantien-Notiz des 1780. Jahres S. 93. 94). Svarez wohnte 1778 bis 1780 nach derselben Quelle im „Deutschmannschen Hause" (1761 ist dieses Haus Blücherplatz 14. Auskunft des Herrn St.-Arch. Dr. Markgraf); Herzberg wohnte 1778–1780 im Weiß'schen Hause der Nicolaigasse, also nicht mehr mit Svarez zusammen; er hatte sich 1777 wieder verheirathet (Bresl. Kirchenbuch zu St. Elis.).

[3]) fol. 393. 395. 397. 401. 405 der Acten M. R. XIII. Sect. II. 46a. des Bresl. St.-A. und M. R. XIII. Sect. II 46 c. vol. 1 fol. 24 fol. 431 das.

[4]) Grundacten des Ritterguts Chyby Posener Kreises (am 21. Mai 1796 erklärt Reg.-Präsident von Steudener, daß er mit Caroline Sophie geb. v. Friederici in zweiter Ehe lebe und aus erster Ehe keine Kinder am Leben habe. Seine Erbschaft tritt die Wittwe im Mai 1803 als Universalerbin an).

Auch war er mit der Zusammenstellung der schlesischen Provinzialgesetze betraut.[1]) Im Februar des Jahres 1784, als Svarez' Schwiegervater gestorben war und die Erben in Breslau die Nachlaßtheilung vollzogen, fungirte Steudener hierbei als Commissar der Oberamtsregierung.[2]) Später trat er an die Spitze der Posener Regierung.[3]) Dem Einflusse dieser Stellung Steudener's hatte es wohl Svarez' Neffe und Pathe zu danken, daß er früh eine Stellung als Rath des südpreußischen Consistoriums in Petrikau fand.[4]) Nach einiger Zeit wurde er in derselben Eigenschaft nach Kalisch versetzt, wo er auch, nachdem diese Stadt an Rußland gefallen war, verblieb und mit Hinterlassung zweier Töchter und eines Sohnes starb. Der Sohn kränkelte und erreichte nur ein Alter von siebzehn Jahren,[5]) so daß mit ihm auch der Name Herzberg erlosch. Die Descendenz des unter slavischer Herrschaft in Pommern entsprossenen Lehnschulzen Schwarz gelangte demzufolge, nachdem sie die Periode erst einer schwedischen, dann einer brandenburgisch-preußischen Herrschaft durchwandert, schließlich in das der Urheimath verschwisterte Slavenreich zurück.

---

[1]) Acten über das A.-L.-R. vol. 2 fol. 252 (Justizministerium).

[2]) Acten des Amtsgerichts Waldenburg, betr. den Hochberg'schen Liquidationsprozeß, Hypothekeninstrument auf Weberau, Actenzeichen B. 2. fol. 15. Darin ist der von Svarez eigenhändig angefertigte Erbrezeß d. d. 3. März 1784 (fol. 22 flg.) enthalten. Svarez vertrat die jüngere unverheirathete Schwester seiner Frau als Vormund.

[3]) Siehe unten 3. Buch, 2. Abschnitt, 4. Capitel.

[4]) In Svarez' Testament von 1797 (s. unten den Schlußabschnitt) ist diesem Neffen, „dem Consistorialrath Carl Friedrich Herzberg in Petrikau", ein Legat ausgesetzt. Unter einem Verzeichniß der Mitglieder der Regierung und des Consistoriums in Petrikau vom Jahre 1795 (Geh. Staats-Archiv) kommt der Name Herzberg noch nicht vor.

[5]) Acten, betr. das Testament der Wittwe Svarez (s. unten 4. Buch unter 5). Carl Herzberg starb am 1. März 1828.





Drittes Buch.

Meisterjahre.

Berlin 1780 — 1795.

Suarii auctoritas ita extollenda, ut nesciamus,
an aliqua ex nostris hisce temporibus illi sit antiponenda.

Laurentius de Ponte († 1639).





Erster Abschnitt.

Die Arbeitsstätte, der Arbeitsplan, die Arbeitskräfte.

„gantz guht
Fr.“

Randbemerkung Friedrich's des Gr. auf Carmer's Bericht vom 26. Juli 1780, betr. den Plan der Justizreform und die Mitarbeiter.

1.

Die plötzliche Entlassung des Großkanzlers Fürst in Folge des gegen den Müller Arnold verhandelten Prozesses (Dezember 1779) brachte beim Könige den Plan zur Reife, Carmer nach Berlin zu berufen und zu Fürst's Nachfolger zu ernennen. Die Verhältnisse Schlesiens waren bereits in so gute Bahnen geleitet, daß das organisatorische und legislatorische Talent des dortigen bewährten Justizministers nunmehr für die Hauptstadt verwendet werden konnte, nachdem die großen Erfolge der preußischen Politik in dem neugewonnenen Landesgebiete gesichert erschienen.

Auch in Svarez war das Bewußtsein von diesen Erfolgen lebendig. Er spricht sich darüber in einem seiner späteren, dem Kronprinzen gehaltenen Vorträge[1]) aus, in welchem er den Kosmopolitismus bekämpft und zum Beleg, daß es keineswegs gleichgültig sei, welches Fürstenhaus über ein Land herrsche, den

[1]) Bd. 2 fol. 99 der Abschrift der Vorträge (im Justizministerium).

Zustand Schlesiens zur Zeit der österreichischen Herrschaft dem unter Friedrich dem Großen gegenüberstellt. „Wie sehr hat nicht," so lauten seine Worte, „in dieser Periode der Wohlstand unter allen Classen der Einwohner, und der innere Reichthum des Landes zugenommen. Freilich ist dieser vermehrte Wohlstand hauptsächlich das Werk des großen Geistes, der 46 Jahre lang an der Spitze der Preußischen Monarchie stand, und sich ein eigenes Geschäft daraus gemacht zu haben schien, den Wohlstand dieser seiner Lieblingsprovinz zu bilden und zu befestigen. Aber das Werkzeug, mit welchem er dies schöne Gebäude errichtete, war doch am Ende kein anderes, als das vortreffliche Preußische Staats-system, so wie er dasselbe von seinen unmittelbaren Vorfahren überkommen und durch sein erhabenes Genie ausgebildet und ver-vollkommnet hatte. Die regelmäßigste Ordnung in der ganzen Staatsverwaltung; die strengste Aufsicht auf eine promte und unpartheyische Rechtspflege; die stets wachsame Vorsorge, daß nicht ein Stand, eine Classe der Nation die Rechte der andern schmälere, daß der Aermere und Niedere von seinem reichern und mächtigern Mitbürger nicht unterdrückt werde; die unermüdete Sorgfalt für Gründung und Unterstützung gemeinnütziger An-stalten, wodurch der Wohlstand der Particuliers befördert, wodurch der Landbau, Manufacturen und Fabriken in Aufnahme gebracht werden können, die Achtung für die bürgerliche Freiheit, für die Rechte und das Eigenthum der Unterthanen, endlich die voll-kommenste Religions- und Gewissensfreiheit, — dies sind die Grundsäulen des Systems der Preußischen Staatsverfassung."

Der Berufung Carmer's nach Berlin folgte die Berufung seines geschätztesten Rathes. Carmer brachte ihn alsbald aus Schlesien mit. Es wird berichtet, daß der neue Großkanzler während des Monats Dezember 1779 in Berlin eintraf;[1]) schon seit dem 6. Januar 1780 finden sich amtliche Concepte von Svarez' Hand mit der Ortsangabe Berlin.[2]) Gleichwohl siedelte er damals

[1]) Görtz S. 28.

[2]) v. Carmer'sche Acten des Justizmin. 46 vol. I; 41 vol. I (13. Januar); 25 vol. I (12. März); 18 vol. I Cleve betr. (27. März).



dorthin noch nicht fest über; denn im Mai war er wieder in Breslau thätig, bezeichnete aber seinen Aufenthalt als „wahrscheinlich von keiner langen Dauer".[1]) Der Immediatbericht, welcher seine Einberufung „zur Assistenz bei Ausarbeitung des Gesetzbuchs" vorschlägt, datirt vom 26. Juli 1780, das Einberufungsrescript datirt sogar erst vom 25. October desselben Jahres.[2]) Am 13. Juli[3]) und am 18. September 1780[4]) entwarf er indeß bereits seine Concepte in Berlin.

Ein Dienstgebäude besaß damals das Justizministerium noch nicht. Erst unter Carmer's Nachfolger wurde ein solches angekauft; eine Allerhöchste Ordre vom 19. März 1799[5]) genehmigte den Erwerb des v. Krusemark'schen Hauses in der Wilhelmsstraße zur Amtswohnung des jedesmaligen Großkanzlers. Carmer mußte sich daher eine Privatwohnung wählen. Er bezog das stattliche du Trossel'sche Haus vor dem Königsthore, welches „an der Contrescarpe nach der Königsbrücke" lag. In dasselbe Haus nahm er Svarez und nachher (1786)[6]) auch Klein auf. Mit ersterem wohnte er darin volle 15 Jahre zusammen.[7]) Hier ist deshalb die Werkstätte der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Allgemeinen Landrechts zu suchen. Noch heute steht das Haus in

---

[1]) Schreiben an Schlosser d. d. Breslau den 30. Mai 1780 (Acta über das Allg. Landrecht vol. I fol. 6 a. E.).

[2]) Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 10 a.

[3]) Acta über das Allg. Landrecht fol. 1 1(Schreiben an Secretär Staffeck zu Straußberg).

[4]) Schreiben an Lieutenant von Hirsch in den „Miscellanea" der Materialien (Justizministerium).

[5]) Abschrift in den Acten des Justizministeriums, General-Justiz-Salariencasse Nr. 1 (als Beilage eines Schreibens vom 1. Mai 1799). Das Haus — jetzt das Reichskanzleramt, gegenüber dem gegenwärtigen Justizministerium — kostete 50000 Thlr.; behufs Verzinsung dieses Kaufgeldes wurden dem Großkanzler 1250 Thlr. am Gehalt gekürzt. S. das. Schreiben vom 1. Mai 1799 an den Grafen v. Schulenburg, und Etat pro 1799/1800, Ausgabe Tit. II. Nr. 9.

[6]) Der Kalender von 1786 nennt zuerst Klein als Mitbewohner.

[7]) Zu vergleichen Berliner Adreßkalender von 1780 flg. In dem Kalender von 1780 wird Carmer als Bewohner des du Trossel'schen Hauses genannt; in denen von 1781—1795 neben ihm Svarez als Bewohner des du Trossel'schen, nachher des Seidenfabrikanten Mertzig Haus. Die Identität des

einer Fortsetzung des Conferenzprotocolles umgeschrieben hatte, mittels Schreibens vom 13. Januar, welches die Frage stellte, ob die Conferenzen fortzusetzen oder ob von Jedem von ihnen Beiden, „weil sie sich über das Princip nicht einigen könnten," abgesonderte Berichte an den König zu erstatten seien. Der Großkanzler erwiderte unter Anzeige des Empfangs der Schriftstücke sehr kurz: „Schriftliches oder protocollarisches Recessiren dürfte uns wohl schwerlich vereinigen, und am wenigstens halte ich es der Königlichen Absicht gemäß." [1])

Dem folgte der obenerwähnte [2]) eigenhändige Bericht Carmer's an den König, in welchem als Hauptdifferenzpunct der Zwiespalt der Meinungen über die Frage bezeichnet wird, ob die Prozeßinstruction, wie bisher, den Advocaten überlassen bleiben solle, und es folgte der ebenfalls obenerwähnte Brief an den Großkanzler vom 15. Januar.

Neben diesen Verhandlungen gingen gleichzeitig die mit den Ständen über die Verbesserung des Creditwesens her. Es war Carmer's Aufgabe, den in Schlesien durchgeführten Ideen nunmehr auch in der Mark Eingang zu verschaffen. Hier hatten die Stände selbst bereits einen Plan zur Hebung ihres Credits entworfen. Ein ausführliches Schreiben Carmer's [3]) vom 10. Januar 1776 versuchte sie zu belehren, daß nicht, wie sie vorschlugen, durch Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 Prozent der Credit gehoben, sondern nur in Folge wiederhergestellten blühenden Credits das Sinken des Zinsfußes erreicht werden könne. Dabei entwickelte das Schreiben die in Schlesien mit Erfolg angewendeten Maaßregeln. Es wird nicht zu gewagt sein, bei diesem Schreiben Svarez mindestens als mitthätig zu unterstellen; [4]) ebenso bei

---

[1]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 3 fol. 86 flg.

[2]) Siehe S. 137.

[3]) Enthalten in den Acten der Hauptritterschaftsdirection zu Berlin „über das in der Chur- und Neumark zu etablirende Creditwerk" vol. VII, deren Benutzung Seitens des Herrn Vorsitzenden der Direction gütigst gestattet worden ist.

[4]) Die ritterschaftlichen Acten enthalten naturgemäß nur die von Carmer unterzeichnete Reinschrift (fol. 189—202). Acten, welche das Concept enthielten,

Abfassung des Promemoria, welches Carmer den Ständen in der Conferenz vom 12. Januar vorlegte, um ihnen die Sorge zu benehmen, daß die Landschaft durch Einsetzung ihres Credits für die ausgegebenen Pfandbriefe Gefahr laufe.[1]) Es erhoben sich indeß im Schooße der Landschaft Bedenken, das schlesische System durchaus zu adoptiren; Carmer erfuhr Widerspruch, und so mochten auch die Erfahrungen, die er hier machte, den Eindruck, welchen er von der Reise nach Hause mitnahm, nicht zu einem erfreulichen gestalten. Von dem „sehr unangenehmen Aufenthalt in Berlin" wird Svarez aber, obwohl er seinerseits nur die Aufgabe hatte, einen ihm in den Grundzügen gegebenen Reformplan seines Chefs stützen zu helfen, reichlich berührt worden sein. Dieses erste Mal, als er seit dem Tage seines Examens in der Hauptstadt weilte, betrat er sie sicher mit größern Hoffnungen, als er sie verließ. Sein damals zuerst in Berliner Kreisen auftauchender Name wurde in Verbindung mit dem eines Provinzialministers genannt, welcher hinter dem Rücken seines Chefs eine wichtige Justizreform durch directe Verhandlung mit dem Könige anzubahnen versucht hatte, aber, ohne sein Ziel zu erreichen, in die Heimath zurückkehren mußte.

Den scharfen Immediatbericht Carmer's beantwortete der König zwei Tage nachher mit der laconischen Ordre: „Ich habe Euren umbständlichen Bericht ... erhalten und Euch wegen den darin mir gegebenen Erläuterungen danken wollen. Und ist die Sache gegenwärtig vollkommen abgemacht und alles schon reguliret, wie Ihr solches auch bereits wissen werdet."

Am 15. Januar hatte der König die im Sinne der „Hauptprincipien" Fürst's abgefaßte „Verordnung, um die Prozesse zu verkürzen", unterzeichnet.[2])

Der neue Prozeßordnungs-Entwurf war damit zur Seite

---

haben sich weder im Berliner Geheimen Staatsarchive, noch im Justizministerium, noch in Breslau ermitteln lassen.

[1]) Das. fol. 232—239 vergl. mit fol. 230.

[2]) Beiträge zu der juristischen Litteratur III, S. 178—181; v. Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 57.

gelegt. Er schien eine vergebliche Arbeit gewesen zu sein. Im Gefühle ärgster Enttäuschung kehrte Svarez nach Breslau zurück.

Dort mußte ihm die Anerkennung, welche ihm nach und nach allgemein für seine auf dem Gebiete des Finanzwesens entwickelte Thätigkeit zu Theil wurde, Ersatz bieten. Seine sonstige Amtsthätigkeit im täglichen Geschäftsverkehr der Regierung tritt gegen die großen Leistungen seiner Breslauer Zeit sehr zurück. Es geben darüber auch nur spärliche Quellen Aufschluß,[1]) aus welchen Mittheilungen von allgemeinerem Interesse nicht zu entnehmen sind.

4.

Noch spärlicher fließen die Quellen,[2]) wenn wir nach Svarez außeramtlichen Verhältnissen, seinen Freundesbeziehungen in Breslau und nach seinem Hause fragen. Das Wenige, was sich ermitteln ließ, ist Folgendes:

Das Zusammenleben mit der Schwester sollte nur von kurzer Dauer sein. Sie starb, 31 Jahr alt, im April 1773 an einem Brustleiden.[3]) Svarez stand nunmehr bis auf seinen sechsjährigen Neffen ohne alle nähern Verwandten in der Welt. Das legte ihm den Gedanken nahe, sich ein eignes Heim zu gründen. Ein Jahr nach dem Tode der Schwester verheirathete er sich mit einer Tochter des Oberproviantmeisters Arndt in Breslau. Am 13. April 1774 war die Hochzeit.[4]) „Der feyerlichen Verbindung des Königl. Oberamtsregierungsraths Herrn Suarez mit der Demoiselle

---

[1]) Verfügungen seiner Hand in Specialangelegenheiten der Oberamtsregierung sind mit den zugehörigen Eingaben in zwei Actenfascikeln aus der Registratur der ehemaligen Oberamtsregierung gesammelt und befinden sich jetzt im Besitze des Justizministeriums.

[2]) Bei Beschaffung des Materials haben die Herren Oberlandesgerichtspräsident Schultz-Völcker, Professor Dr. Gierke, Archivrath Dr. Grünhagen, Stadtbibliothekar und -Archivar Dr. Markgraf, Kircheninspector Pastor Dr. Späth und Diaconus Gerhard in Breslau, sowie die Herren Amtsrichter Deutsch in Waldenfels und Pastor Gerhard in Schwoitsch in bereitwilligster Weise gütige Beihülfe geleistet.

[3]) Kirchenbuch zu St. Elisabeth in Breslau. 15. April 1773.

[4]) S. das nämliche Kirchenbuch.

Arndt" wurde „eine Idylle, Thyrsis und Chloe", 14 Seiten Duodez, gewidmet,[1]) äußerlich wie innerlich der denkbar stärkste Gegensatz zu dem obenerwähnten Hochzeitsgedicht der Eltern. Dort die unfeine, fast rohe Sprech- und Denkweise der ersten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts, hier der manierirte süßliche Ton Gellert'scher Schäferspiele; beide Gedichte aber darin gleich, daß sie als Muster des Ungeschmacks ihrer Zeit gelten können. Der Inhalt der Idylle ist: Damon und Thyrsis, zwei unzertrennliche Freunde, pflegen, ermüdet von den Geschäften des Tages, in einer von ihnen angelegten Rosen- und Jasminlaube „vom Werthe der Tugend, von dem göttlichen Gefühl der Großmuth und des Mitleids, von den seligen Empfindungen des Menschenfreundes" zu sprechen. Einst erwartet Damon an einem Frühlingsmorgen den Thyrsis vergeblich, er findet ihn endlich unter dem belaubten Vordach einer Hütte in den Armen eines bezaubernden Mädchens. In die Hütte war er gekommen, mitleidsvoll Geschenke einem armen Schäfer bringend, dessen Haus und Heerde in letzter Nacht das Feuer zerstört hatte. Thyrsis war für Damon verloren. Und als Damon wieder zur Laube kam, fand er Montan und Galathee darin. „Montan, auch Du verliebt?" fragt er; darauf der Schluß: „Ha, Rache! ja ich will mich rächen — Damon ging und suchte sich ein Mädchen".

Wenn man erwägt, daß Steudener und Svarez von der Universität her sich eng aneinander geschlossen, und daß Klein, Svarez' nachheriger treuer Mitarbeiter, ihn schon in Breslau als Referendar bei der Oberamtsregierung[2]) zum Freunde gewonnen hatte,[3]) so liegt die Vermuthung nicht fern, in Thyrsis Steudener, in Montan Klein und in Damon Svarez zu sehen. Steudener und Svarez wohnten auch nach ihrer Verheirathung in nächster Nähe bei einander, beide unfern des Oberamtsregierungsgebäudes — der

---

[1]) Vorhanden in der Breslauer Stadtbibliothek.

[2]) Streit S. 74.

[3]) S. Kamptz, Jahrb. Bd. 41 Seite 7a. Klein, Selbstbiogr. bei Löwe, II. Sammlung S. 46: „Suarez, der mich schon vorher seiner Freundschaft gewürdigt hatte, begleitete den Großkanzler nach Berlin".

jetzigen alten Börse auf dem Salzring, Blücherplatz 6/7[1]) — am großen Ringe seitwärts vom Paradeplatze; ersterer im Heyderischen, letzterer im Hause des Rathmannes Ernst Gottfried Stöckel, und zwar im Vereine mit seinem verwittweten Schwager; denn auch der Generallandschaftscassenrendant Herzberg wird 1775 bis 1777 als Bewohner des Stöckel'schen Hauses genannt.[2])

Einige Ausspannung von den Amtsgeschäften scheint Svarez in Anlaß seiner Hochzeit nicht gegönnt gewesen zu sein. Am 14. April, dem Tage nach der Hochzeit, entwirft zwar Carmer selbst das Concept eines Erlasses, welches sonst sicher der Hand Svarez' überlassen worden wäre; aber am 15. April ist Svarez schon wieder thätig; ein von ihm concipirtes Schreiben trägt dieses Datum. Mitte Mai finden wir ihn dann in Begleitung des Ministers auf einer Reise durch Schlesien.[3]) Die Ehe blieb kinderlos; die Frau überlebte den Mann. Auch Steudener hatte keine Kinder, obwohl er in zwei Ehen lebte.[4]) Die Wege der beiden Freunde trennten sich, als Svarez nach Berlin berufen wurde. Steudener blieb dreizehn Jahre länger in Breslau; er wurde Svarez' Nachfolger als Justitiar der General-Schulenadministration und erhielt mannichfache Gelegenheit, die gesetzgeberischen Vorlagen seines Freundes als Mitglied der Oberamtsregierung zu begutachten. Verschiedene Berichte dieser Behörde unter Steudener's Mitunterschrift weist die Sammlung der monita auf, welche in den Materialien des Allg. Landrechts enthalten sind.

---

[1]) Gefällige Auskunft des Herrn Stadtarchivars Dr. Markgraf in Breslau.

[2]) S. Schles. Instantien-Notiz oder Das jetzt lebende Schlesien des 1775. Jahres S. 97. 93. Steudener behielt seine Wohnung bis 1780 bei (s. Instantien-Notiz des 1780. Jahres S. 93. 94). Svarez wohnte 1778 bis 1780 nach derselben Quelle im „Deutschmannschen Hause" (1761 ist dieses Haus Blücherplatz 14. Auskunft des Herrn St.-Arch. Dr. Markgraf); Herzberg wohnte 1778—1780 im Weiß'schen Hause der Nicolaigasse, also nicht mehr mit Svarez zusammen; er hatte sich 1777 wieder verheirathet (Bresl. Kirchenbuch zu St. Elis.).

[3]) fol. 393. 395. 397. 401. 405 der Acten M. R. XIII. Sect. II. 46a. des Bresl. St.-A. und M. R. XIII. Sect. II 46 c. vol. 1 fol. 24 fol. 431 das.

[4]) Grundacten des Ritterguts Chyby Posener Kreises (am 21. Mai 1796 erklärt Reg.-Präsident von Steudener, daß er mit Caroline Sophie geb. v. Friederici in zweiter Ehe lebe und aus erster Ehe keine Kinder am Leben habe. Seine Erbschaft tritt die Wittwe im Mai 1803 als Universalerbin an).

Auch war er mit der Zusammenstellung der schlesischen Provinzialgesetze betraut.[1]) Im Februar des Jahres 1784, als Svarez' Schwiegervater gestorben war und die Erben in Breslau die Nachlaßtheilung vollzogen, fungirte Steudener hierbei als Commissar der Oberamtsregierung.[2]) Später trat er an die Spitze der Posener Regierung.[3]) Dem Einflusse dieser Stellung Steudener's hatte es wohl Svarez' Neffe und Pathe zu danken, daß er früh eine Stellung als Rath des südpreußischen Consistoriums in Petrikau fand.[4]) Nach einiger Zeit wurde er in derselben Eigenschaft nach Kalisch versetzt, wo er auch, nachdem diese Stadt an Rußland gefallen war, verblieb und mit Hinterlassung zweier Töchter und eines Sohnes starb. Der Sohn kränkelte und erreichte nur ein Alter von siebzehn Jahren,[5]) so daß mit ihm auch der Name Herzberg erlosch. Die Descendenz des unter slavischer Herrschaft in Pommern entsprossenen Lehnschulzen Schwarz gelangte demzufolge, nachdem sie die Periode erst einer schwedischen, dann einer brandenburgisch-preußischen Herrschaft durchwandert, schließlich in das der Urheimath verschwisterte Slavenreich zurück.

---

[1]) Acten über das A.-L.-R. vol. 2 fol. 252 (Justizministerium).

[2]) Acten des Amtsgerichts Waldenburg, betr. den Hochberg'schen Liquidationsprozeß, Hypothekeninstrument auf Weberau, Actenzeichen B. 2. fol. 15. Darin ist der von Svarez eigenhändig angefertigte Erbrezeß d. d. 3. März 1784 (fol. 22 flg.) enthalten. Svarez vertrat die jüngere unverheirathete Schwester seiner Frau als Vormund.

[3]) Siehe unten 3. Buch, 2. Abschnitt, 4. Capitel.

[4]) In Svarez' Testament von 1797 (s. unten den Schlußabschnitt) ist diesem Neffen, „dem Consistorialrath Carl Friedrich Herzberg in Petrikau", ein Legat ausgesetzt. Unter einem Verzeichniß der Mitglieder der Regierung und des Consistoriums in Petrikau vom Jahre 1795 (Geh. Staats-Archiv) kommt der Name Herzberg noch nicht vor.

[5]) Acten, betr. das Testament der Wittwe Svarez (s. unten 4. Buch unter 5). Carl Herzberg starb am 1. März 1828.





Drittes Buch.

Meisterjahre.

Berlin 1780—1795.

Suarii auctoritas ita extollenda, ut nesciamus,
an aliqua ex nostris hisce temporibus illi sit antiponenda.

Laurentius de Ponte († 1639).





Erster Abschnitt.

Die Arbeitsstätte, der Arbeitsplan, die Arbeitskräfte.

„ganß guht
Fr."

Randbemerkung Friedrich's des Gr. auf Carmer's Bericht vom 26. Juli 1780, betr. den Plan der Justizreform und die Mitarbeiter.

1.

Die plötzliche Entlassung des Großkanzlers Fürst in Folge des gegen den Müller Arnold verhandelten Prozesses (Dezember 1779) brachte beim Könige den Plan zur Reife, Carmer nach Berlin zu berufen und zu Fürst's Nachfolger zu ernennen. Die Verhältnisse Schlesiens waren bereits in so gute Bahnen geleitet, daß das organisatorische und legislatorische Talent des dortigen bewährten Justizministers nunmehr für die Hauptstadt verwendet werden konnte, nachdem die großen Erfolge der preußischen Politik in dem neugewonnenen Landesgebiete gesichert erschienen.

Auch in Svarez war das Bewußtsein von diesen Erfolgen lebendig. Er spricht sich darüber in einem seiner späteren, dem Kronprinzen gehaltenen Vorträge [1]) aus, in welchem er den Kosmopolitismus bekämpft und zum Beleg, daß es keineswegs gleichgültig sei, welches Fürstenhaus über ein Land herrsche, den

[1]) Bd. 2 fol. 99 der Abschrift der Vorträge (im Justizministerium).



Erster Abschnitt.

Die Arbeitsstätte, der Arbeitsplan, die Arbeitskräfte.

„gantz guht
Fr."

Randbemerkung Friedrich's des Gr. auf Carmer's Bericht vom 26. Juli 1780, betr. den Plan der Justizreform und die Mitarbeiter.

1.

Die plötzliche Entlassung des Großkanzlers Fürst in Folge des gegen den Müller Arnold verhandelten Prozesses (Dezember 1779) brachte beim Könige den Plan zur Reife, Carmer nach Berlin zu berufen und zu Fürst's Nachfolger zu ernennen. Die Verhältnisse Schlesiens waren bereits in so gute Bahnen geleitet, daß das organisatorische und legislatorische Talent des dortigen bewährten Justizministers nunmehr für die Hauptstadt verwendet werden konnte, nachdem die großen Erfolge der preußischen Politik in dem neugewonnenen Landesgebiete gesichert erschienen.

Auch in Svarez war das Bewußtsein von diesen Erfolgen lebendig. Er spricht sich darüber in einem seiner späteren, dem Kronprinzen gehaltenen Vorträge[1]) aus, in welchem er den Kosmopolitismus bekämpft und zum Beleg, daß es keineswegs gleichgültig sei, welches Fürstenhaus über ein Land herrsche, den

[1]) Bd. 2 fol. 99 der Abschrift der Vorträge (im Justizministerium).

Zustand Schlesiens zur Zeit der österreichischen Herrschaft dem unter Friedrich dem Großen gegenüberstellt. „Wie sehr hat nicht," so lauten seine Worte, „in dieser Periode der Wohlstand unter allen Classen der Einwohner, und der innere Reichthum des Landes zugenommen. Freilich ist dieser vermehrte Wohlstand hauptsächlich das Werk des großen Geistes, der 46 Jahre lang an der Spitze der Preußischen Monarchie stand, und sich ein eigenes Geschäft daraus gemacht zu haben schien, den Wohlstand dieser seiner Lieblingsprovinz zu bilden und zu befestigen. Aber das Werkzeug, mit welchem er dies schöne Gebäude errichtete, war doch am Ende kein anderes, als das vortreffliche Preußische Staatssystem, so wie er dasselbe von seinen unmittelbaren Vorfahren überkommen und durch sein erhabenes Genie ausgebildet und vervollkommnet hatte. Die regelmäßigste Ordnung in der ganzen Staatsverwaltung; die strengste Aufsicht auf eine promte und unpartheyische Rechtspflege; die stets wachsame Vorsorge, daß nicht ein Stand, eine Classe der Nation die Rechte der andern schmälere, daß der Aermere und Niedere von seinem reichern und mächtigern Mitbürger nicht unterdrückt werde; die unermüdete Sorgfalt für Gründung und Unterstützung gemeinnütziger Anstalten, wodurch der Wohlstand der Particuliers befördert, wodurch der Landbau, Manufacturen und Fabriken in Aufnahme gebracht werden können, die Achtung für die bürgerliche Freiheit, für die Rechte und das Eigenthum der Unterthanen, endlich die vollkommenste Religions- und Gewissensfreiheit, — dies sind die Grundsäulen des Systems der Preußischen Staatsverfassung."

Der Berufung Carmer's nach Berlin folgte die Berufung seines geschätztesten Rathes. Carmer brachte ihn alsbald aus Schlesien mit. Es wird berichtet, daß der neue Großkanzler während des Monats Dezember 1779 in Berlin eintraf;[1]) schon seit dem 6. Januar 1780 finden sich amtliche Concepte von Svarez' Hand mit der Ortsangabe Berlin.[2]) Gleichwohl siedelte er damals

[1]) Görtz S. 28.

[2]) v. Carmer'sche Acten des Justizmin. 46 vol. I; 41 vol. I (13. Januar); 25 vol. I (12. März); 18 vol. I Cleve betr. (27. März).



dorthin noch nicht fest über; denn im Mai war er wieder in Breslau thätig, bezeichnete aber seinen Aufenthalt als „wahrscheinlich von keiner langen Dauer".[1]) Der Immediatbericht, welcher seine Einberufung „zur Assistenz bei Ausarbeitung des Gesetzbuchs" vorschlägt, datirt vom 26. Juli 1780, das Einberufungsrescript datirt sogar erst vom 25. October desselben Jahres.[2]) Am 13. Juli[3]) und am 18. September 1780[4]) entwarf er indeß bereits seine Concepte in Berlin.

Ein Dienstgebäude besaß damals das Justizministerium noch nicht. Erst unter Carmer's Nachfolger wurde ein solches angekauft; eine Allerhöchste Ordre vom 19. März 1799[5]) genehmigte den Erwerb des v. Krusemark'schen Hauses in der Wilhelmsstraße zur Amtswohnung des jedesmaligen Großkanzlers. Carmer mußte sich daher eine Privatwohnung wählen. Er bezog das stattliche du Trossel'sche Haus vor dem Königsthore, welches „an der Contrescarpe nach der Königsbrücke" lag. In dasselbe Haus nahm er Svarez und nachher (1786)[6]) auch Klein auf. Mit ersterem wohnte er darin volle 15 Jahre zusammen.[7]) Hier ist deshalb die Werkstätte der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Allgemeinen Landrechts zu suchen. Noch heute steht das Haus in

---

[1]) Schreiben an Schlosser d. d. Breslau den 30. Mai 1780 (Acta über das Allg. Landrecht vol. I fol. 6 a. E.).

[2]) Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 10 a.

[3]) Acta über das Allg. Landrecht fol. 1 1(Schreiben an Secretär Staffeck zu Straußberg).

[4]) Schreiben an Lieutenant von Hirsch in den „Miscellanea" der Materialien (Justizministerium).

[5]) Abschrift in den Acten des Justizministeriums, General-Justiz-Salariencasse Nr. 1 (als Beilage eines Schreibens vom 1. Mai 1799). Das Haus — jetzt das Reichskanzleramt, gegenüber dem gegenwärtigen Justizministerium — kostete 50000 Thlr.; behufs Verzinsung dieses Kaufgeldes wurden dem Großkanzler 1250 Thlr. am Gehalt gekürzt. S. das. Schreiben vom 1. Mai 1799 an den Grafen v. Schulenburg, und Etat pro 1799/1800, Ausgabe Tit. II. Nr. 9.

[6]) Der Kalender von 1786 nennt zuerst Klein als Mitbewohner.

[7]) Zu vergleichen Berliner Adreßkalender von 1780 flg. In dem Kalender von 1780 wird Carmer als Bewohner des du Trossel'schen Hauses genannt; in denen von 1781—1795 neben ihm Svarez als Bewohner des du Trossel'schen, nachher des Seidenfabrikanten Mertzig Haus. Die Identität des

Zustand Schlesiens zur Zeit der österreichischen Herrschaft dem unter Friedrich dem Großen gegenüberstellt. „Wie sehr hat nicht," so lauten seine Worte, „in dieser Periode der Wohlstand unter allen Classen der Einwohner, und der innere Reichthum des Landes zugenommen. Freilich ist dieser vermehrte Wohlstand hauptsächlich das Werk des großen Geistes, der 46 Jahre lang an der Spitze der Preußischen Monarchie stand, und sich ein eigenes Geschäft daraus gemacht zu haben schien, den Wohlstand dieser seiner Lieblingsprovinz zu bilden und zu befestigen. Aber das Werkzeug, mit welchem er dies schöne Gebäude errichtete, war doch am Ende kein anderes, als das vortreffliche Preußische Staatssystem, so wie er dasselbe von seinen unmittelbaren Vorfahren überkommen und durch sein erhabenes Genie ausgebildet und vervollkommnet hatte. Die regelmäßigste Ordnung in der ganzen Staatsverwaltung; die strengste Aufsicht auf eine promte und unpartheyische Rechtspflege; die stets wachsame Vorsorge, daß nicht ein Stand, eine Classe der Nation die Rechte der andern schmälere, daß der Aermere und Niedere von seinem reichern und mächtigern Mitbürger nicht unterdrückt werde; die unermüdete Sorgfalt für Gründung und Unterstützung gemeinnütziger Anstalten, wodurch der Wohlstand der Particuliers befördert, wodurch der Landbau, Manufacturen und Fabriken in Aufnahme gebracht werden können, die Achtung für die bürgerliche Freiheit, für die Rechte und das Eigenthum der Unterthanen, endlich die vollkommenste Religions- und Gewissensfreiheit, — dies sind die Grundsäulen des Systems der Preußischen Staatsverfassung."

Der Berufung Carmer's nach Berlin folgte die Berufung seines geschätztesten Rathes. Carmer brachte ihn alsbald aus Schlesien mit. Es wird berichtet, daß der neue Großkanzler während des Monats Dezember 1779 in Berlin eintraf;[1]) schon seit dem 6. Januar 1780 finden sich amtliche Concepte von Svarez' Hand mit der Ortsangabe Berlin.[2]) Gleichwohl siedelte er damals

[1]) Görtz S. 28.

[2]) v. Carmer'sche Acten des Justizmin. 46 vol. I; 41 vol. I (13. Januar); 25 vol. I (12. März); 18 vol. I Cleve betr. (27. März).



dorthin noch nicht fest über; denn im Mai war er wieder in Breslau thätig, bezeichnete aber seinen Aufenthalt als „wahrscheinlich von keiner langen Dauer".[1]) Der Immediatbericht, welcher seine Einberufung „zur Assistenz bei Ausarbeitung des Gesetzbuchs" vorschlägt, datirt vom 26. Juli 1780, das Einberufungsrescript datirt sogar erst vom 25. October desselben Jahres.[2]) Am 13. Juli[3]) und am 18. September 1780[4]) entwarf er indeß bereits seine Concepte in Berlin.

Ein Dienstgebäude besaß damals das Justizministerium noch nicht. Erst unter Carmer's Nachfolger wurde ein solches angekauft; eine Allerhöchste Ordre vom 19. März 1799[5]) genehmigte den Erwerb des v. Krusemark'schen Hauses in der Wilhelmsstraße zur Amtswohnung des jedesmaligen Großkanzlers. Carmer mußte sich daher eine Privatwohnung wählen. Er bezog das stattliche du Trossel'sche Haus vor dem Königsthore, welches „an der Contrescarpe nach der Königsbrücke" lag. In dasselbe Haus nahm er Svarez und nachher (1786)[6]) auch Klein auf. Mit ersterem wohnte er darin volle 15 Jahre zusammen.[7]) Hier ist deshalb die Werkstätte der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Allgemeinen Landrechts zu suchen. Noch heute steht das Haus in

---

[1]) Schreiben an Schlosser d. d. Breslau den 30. Mai 1780 (Acta über das Allg. Landrecht vol. I fol. 6 a. E.).

[2]) Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 10 a.

[3]) Acta über das Allg. Landrecht fol. 1 1(Schreiben an Secretär Staffeck zu Straußberg).

[4]) Schreiben an Lieutenant von Hirsch in den „Miscellanea" der Materialien (Justizministerium).

[5]) Abschrift in den Acten des Justizministeriums, General-Justiz-Salarien-casse Nr. 1 (als Beilage eines Schreibens vom 1. Mai 1799). Das Haus — jetzt das Reichskanzleramt, gegenüber dem gegenwärtigen Justizministerium — kostete 50000 Thlr.; behufs Verzinsung dieses Kaufgeldes wurden dem Großkanzler 1250 Thlr. am Gehalt gekürzt. S. das. Schreiben vom 1. Mai 1799 an den Grafen v. Schulenburg, und Etat pro 1799/1800, Ausgabe Tit. II. Nr. 9.

[6]) Der Kalender von 1786 nennt zuerst Klein als Mitbewohner.

[7]) Zu vergleichen Berliner Adreßkalender von 1780 flg. In dem Kalender von 1780 wird Carmer als Bewohner des du Trossel'schen Hauses genannt; in denen von 1781—1795 neben ihm Svarez als Bewohner des du Trossel'schen, nachher des Seidenfabrikanten Mertzig Haus. Die Identität des

fast gänzlich unverändertem Zustande.[1]) Von drei Seiten frei, mit seiner großen Front nach dem Alexanderplatz, bildet es jetzt die Ecken der beiden Parallelstraßen Königsgraben und Alexanderstraße.[2]) Friedrich der Große, welcher den Raum vor dem Königsthore zu Anlagen für den Gewerbebetrieb, namentlich für die Seidenmanufactur französischer, schweizerischer und holländischer Arbeiter bestimmt hatte, ließ jenes Haus im Jahre 1752 für den Seidenwaarenfabrikanten Treitschke erbauen; als die Fabrikation keinen rechten Fortgang hatte, kaufte es der Oberstlieutnant du Trossel,[3]) von ihm überkam es in den 1790er Jahren der Seidenwaarenfabrikant Mertzig; aber auch ehe dieser seine Fabrik hineinverlegte, diente das Seitengebäude den großen Berliner Fabrikanten Wöhlermann und Fonrobert als Gazemanufacturhaus.[4]) Die freie Lage vor dem Thore in unmittelbarer Nähe der neuesten großartigen Bauten der Stadt machte die geräumige Bel-Etage zu einer würdigen Großkanzlerwohnung. In den Jahren 1783 und 1784 ließ der König in der Nähe sieben neue Häuser auf seine Kosten bauen.[5]) Da das Haus nur einen niedrigen zweiten

---

Mertzig'schen Hauses mit dem du Trossel'schen ergeben die städtischen Archivalien (Auskunft des Herrn Stadtarchivars Dr. Clauswitz zu Berlin). In dem Schreiben an Schlosser vom 30. Mai (s. unten in diesem Abschn.) erbittet sich Svarez die Antwort nach Berlin in das du Trossel'sche Haus.

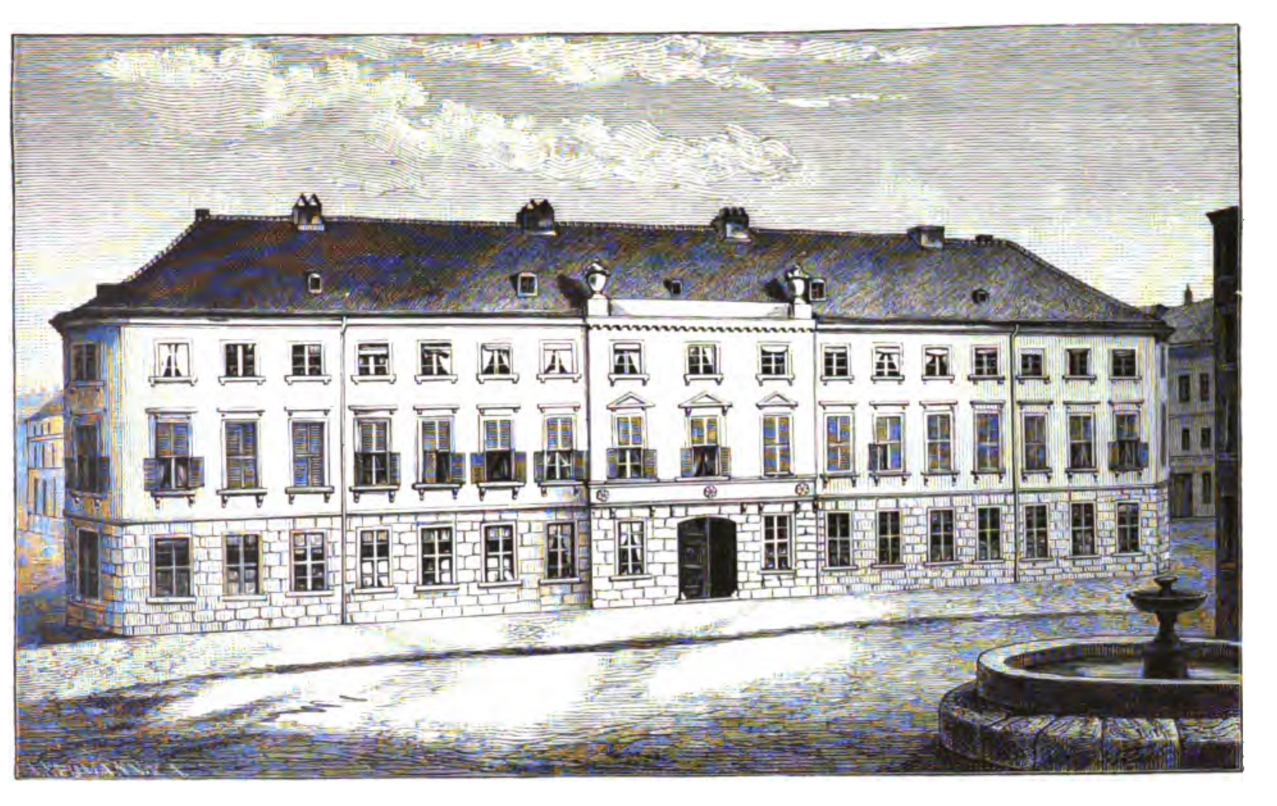
[1]) Siehe hierneben die Abbildung.

[2]) Nr. 70 der Alexanderstraße. Die Identität dieses Hauses mit dem du Trossel'schen des Jahres 1780 ergeben die städtischen Archivalien (gefällige Auskunft des Herrn Stadtarchivars Dr. Clauswitz zu Berlin). Die Thatsache, daß hier das Landrecht ausgearbeitet wurde, ist bisher unbekannt gewesen. Sie verdiente vielleicht durch Anbringung einer Tafel am Hause in Erinnerung gerufen zu werden.

[3]) Beschreibung der Residenzstädte rc. I S. 30. II S. 513 flg.

[4]) Wöhlermann hatte 1782 86 Webstühle, 1784 118 darin. Beschreibung der Residenzstädte rc. I S. 517.

[5]) An der Ecke der Bernauer- und Landsbergerstraße. Beschreibung der Residenzstädte rc. I S. 30. (Zu dieser bei Nicolai erschienenen Beschreibung haben nach der Vorrede Svarez, Klein und Struensee Beiträge geliefert.) Schlözer S. 512: „Der König baut in diesem Jahre (1787) 27 neue Häuser, auch eine steinerne Brücke". In demselben Hause wohnte der Canzlist, nachherige Secretär Steindamm, welcher unterm 10. Mai 1782 die Canzlistenstelle bei der Gesetzcommission erhielt (Acten des Justizministeriums betreffend Etablirung der Gesetzcommission vol. 2 fol. 10 und 103).



Carmer's, Svarez' und Klein's Wohnung und Arbeitsstätte
während der Entstehung der Allg. Gerichtsordnung und des Allg. Landrechts
(Alexanderstraße 70).



Stock mit kleinen Fenstern trägt, in welchem sich schwerlich geeignete Wohnungen für Svarez und Klein befanden, so hatten diese vermuthlich das Erdgeschoß inne. Jedoch war auch der zweite Stock im Besitze des Justizministeriums, und jedenfalls für die Geschäftsräume und für die Wohnung des Bureauvorstehers,[1]) möglicherweise auch für ein Arbeitszimmer von Svarez bestimmt.[2])

Die gegenwärtigen Eigenthümer des Hauses wußten, obwohl dasselbe ein halbes Jahrhundert in ihrer Familie sich befindet, nichts von den namhaften Bewohnern der 1780er Jahre, wohl aber wußten sie, daß derjenige Theil des ersten Stockes, welchen sie selbst jetzt inne haben, einst die Wohnung der gefeierten Henriette Sontag war. Die Triumphe der Sängerin sprachen also lauter in der Erinnerung als die Thaten eines Carmer, freilich gehörten jene auch einer jüngeren Zeit an als diese. Nur der fast achtzigjährige Portier hatte erzählen gehört, daß darin einmal „ein Ministerium gewesen sei". Aus dem „Platz vor dem Königsthor" wurde im Jahre 1806 zu Ehren des russischen Kaisers der „Alexanderplatz",[3]) und im Jahre 1819 erlangte nach beigebrachter Zustimmung der russischen Gesandtschaft der Besitzer des ehemaligen Justizministeriums die polizeiliche Erlaubniß, für den im Hause Contrescarpe Nr. 70 neueinzurichtenden Gasthof die Benennung „Zum Kaiser Alexander" zu wählen.[4]) So entstand das Schild, welches noch heute über der Thorfahrt sich befindet, ohne daß das Haus jetzt als Gasthof dient. Sonst ist seit Carmer's und Svarez' Zeiten nur die bauliche Veränderung vorgenommen, daß im Erdgeschosse Läden eingerichtet sind.

[1]) S. den Berliner Adreßkalender der Jahre 1781 ff, Steindamm betr.

[2]) Dafür spricht eine von ihm in den Acten über das Allg. Landrecht vol. 1 fol. 167 erlassene Verfügung: „Diese 4 Stück (des Entwurfs des Gesetzbuchs) sind Sr. Exc. herunter zu geben".

[3]) S. Grundacten des Hauses Nr. 70 Alexanderstraße vol. 3 fol. 221. Danach wird am 18. Mai 1806 dieses Haus, „gelegen am ehemaligen Platz vor dem Königsthor, jetzt auf Allerhöchsten Königl. Befehl Alexanderplatz genannt".

[4]) Die betreffende Urkunde, d. d. 28. Januar 1819 befindet sich im Besitze der gegenwärtigen Eigenthümer.

In diesem Hause also war es, wo Svarez dem Großkanzler seine täglichen mehrstündigen Vorträge hielt. Außerdem pflegte Carmer seine Räthe bei seinen regelmäßigen Ausfahrten selbst im Winter mitzunehmen und juristische Fragen mit ihnen zu besprechen. Als Sommersitz hatte er sich im Jahre 1784 zu seinen schlesischen Gütern das Rittergut Steglitz unweit Berlin erkauft.[1]) Nach Steglitz erlaubten ihm seine Geschäfte eher, sich zur Erholung zu begeben, als in die Nähe Breslau's. Das Gut verpachtete er, behielt sich aber die Wohnung im Schlößchen, sowie die Benutzung des Parkes vor. Dorthin begleiteten ihn seine Räthe. Mancher Gedanke, der in das Landrecht überging, mag so Angesichts der hohen Bäume durchgesprochen sein, unter welchen später der Feldmarschall Wrangel seinen Lieblingsaufenthalt genommen hat. Heute ist jener „Schloßpark" zu einem der schönsten Restaurationsgärten um Berlin geworden. In Carmer's Augen war das Steglitzer Gut so sehr die Zubehör seiner Stellung als Großkanzler, daß er dasselbe alsbald, nachdem er sich von dieser Stellung zurückgezogen, verkaufte. Am 12. Februar 1795 wurde Goldbeck mit dem Großkanzleramte betraut und am 24. desselben Monats kam der Vertrag zum Abschlusse, durch welchen das Gut an den Geheimen Oberfinanzrath Grafen von Kamecke überging; Svarez fungirte dabei als Instrumentszeuge.[2])

2.

Die Aufgaben, welche sich Carmer als Justizreformator stellte, faßte er in einem ausführlichen Ordreentwurfe zusammen. Der König vollzog denselben am 14. April 1780. In dieser Form trat das Arbeitsprogramm des Großkanzlers in die Oeffentlichkeit. Die Allerhöchste Ordre vom 14. April 1780 ist das gesetzliche Fundament, auf welchen sich die Hauptschöpfungen Carmer's und damit auch die Svarez' aufbauten. Wie weit der letztere, welcher im

---

[1]) Der Kaufvertrag wurde am 11. November 1784 abgeschlossen. Verkäuferin war Frau Oberst von Fronhöfer geb. von Holzendorff (Grundacten des Ritterguts Steglitz).

[2]) Grundacten des Ritterguts Steglitz.

April 1780 in Breslau weilte, an der Entstehung und Fassung der Ordre betheiligt ist, läßt sich nicht ermitteln, da das Concept der Ordre nicht vorliegt.

Die Ordre knüpft daran an, daß der König schon im Jahre 1746 und vorher zur Beseitigung der in der Justizverwaltung wahrgenommenen Mängel die Besetzung der Justizcollegien mit tüchtigern Persönlichkeiten, die Reinigung der Prozeßordnung von unnützen Formalitäten und die Feststellung und Sammlung bestimmter und deutlicher Gesetze an Stelle der unbestimmten und zweideutigen anbefohlen habe. Was den erstern Punct angehe, so sei demselben bereits durch die bessere Einrichtung der Collegien Genüge geschehen, es bleibe aber die Aufgabe des Großkanzlers, ferner darauf zu halten, daß des Königs Willensmeinung genau befolgt werde. Was den zweiten Punct angehe, so seien zwar die groben Mißbräuche gehoben, im Grunde stelle aber die Prozeßordnung nichts dar, als „noch eben das unschickliche Gewebe des geistlichen Rechtes, über welches ganz Deutschland schon seit Jahrhunderten geklagt habe". Während vier Jahre vorher, am Schlusse der Januar-Conferenzen der König den von Rebeur aufgesetzten „Hauptprincipien" einer Prozeßordnung, welche die Inquisitionsmaxime für Civilrechtsstreite verwarfen, beigepflichtet und nach Rebeur's Zeugniß sich „wörtlich" geäußert hatte: „daß die Inquisitions- und Befragungsmethode nicht generalisirt werden solle",[1]) trat jetzt der König auf Carmer's Seite und billigte es, an die Spitze der Gründe, welche die Klagen gegen das bisherige Prozeßverfahren rechtfertigten, den Satz in die Ordre aufzunehmen: es sei widernatürlich, daß die Parteien vom Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Klagen und Beschwerden durch gedungene Advocaten vorbringen sollten; der redliche Mann dürfe nicht offenherzig zu Werke gehen und das Factum umständlich erzählen, ohne zu fürchten, daß ihm sein Gegner eine Menge Beweise zuschiebe und den Prozeß verwickele; es sei nicht glaublich, daß jemals ein vernünftiger Gesetzgeber eine so unnatürliche Prozeßordnung geschaffen habe, jedenfalls solle aber für die Zukunft der Richter verpflichtet

[1]) Rebeur, Ueber den ungünstigen Anfang 2c. S. 16.

werden, die Parteien selber zu hören und durch Gegeneinanderhalten ihrer Angaben und Beweise den wahren Zusammenhang zu ermitteln; die meisten Prozesse würden sich dann durch Vergleich erledigen; die nicht auf diese Weise erledigten würden leicht bis zum Spruche verhandelt werden können, wobei jeder Partei der Beistand eines vom Staate besoldeten, den Richter führenden Rechtsfreundes zu gewähren sei. Als dritten Punkt erörtert die Ordre den Plan, die Provinzial- und Statutarrechte der verschiedenen Provinzen zu sammeln und statt des recipirten römischen Rechtes ein allgemeines subsidiarisches Gesetzbuch für den ganzen Umfang der königlichen Staaten anzufertigen.

Damit war als Ziel der legislatorischen Thätigkeit Carmer's die Schöpfung einer allgemeinen Prozeßordnung und eines allgemeinen Landrechts bezeichnet.

Den Weg, auf welchem der Plan verwirklicht werden sollte, gibt in möglichst kurzen Zügen ein Schreiben an, das Svarez Namens des Großkanzlers an den Advocaten des Pariser Parlaments de Villeneuve richtete.[1]) Als Anknüpfungspunkt diente eine auf die Anzeige vom Erscheinen der Prozeßordnung dem Großkanzler eingesandte Druckschrift Villeneuve's über die französische Civilgesetzgebung und Justizverwaltung.[2]) Das Schreiben lautet:

„Um Ihnen vorläufig einen Begriff von dem Plan der hiesigen neuen Gesetzgebung zu machen, bemercke ich, daß solche in zwey Haupttheile zerfalle, davon der eine die Prozeß-Ordnung, der andere aber das eigentliche materielle Recht zum Gegenstand hat. Man hat die Reforme mit dem ersten angefangen; weil sie hier am nothwendigsten war. Unsre vorige Prozeß-Ordnung war eigentlich aus dem Canonischen Recht genommen; sie war aber durch Zusätze, die sie theils aus allgemeinen Gesetzen des Deutschen Reichs, theils durch eine ungeheure Menge eintzler Verordnungen erhalten hatte, so verwickelt, mit unnützen

[1]) Gelegentlich der Mittheilung des Entwurfs der 2. Abth. des I. Theiles des Gesetzbuchs unterm 12. April 1785 (Acten über das A. L.-R. vol. 2 fol. 56. 57).

[2]) 29. Nov. 1784 (Acten über das A. L.-R. vol. 1 fol. 275).

Formalitäten überladen, weitläufig und langweilig geworden, daß es der Chicane leicht war, Richter und Partheyen Jahre lang herum zu führen, ersterem den wahren Gesichts-Punkt, worauf es bey der Sache ankam, gantz aus den Augen zu rücken, den Gegentheil aber durch die Langsamkeit des Verfahrens zu ermüden oder durch die Kosten deßelben zu ruiniren. Hier hat man also sich nicht damit begnügen können, das alte Gebäude bloß auszubeßern oder zu stützen; man hat es gantz eingerißen, und ein neues an deßen Stelle aufgeführt. Dieß beruht auf den Haupt-Fundament: daß es der Endzweck der gantzen Procedur sey, den Richter in den Stand zu setzen, daß er den wahren Zusammenhang des bey jedem Rechts-Streit zu Grunde liegenden Facti deutlich und vollständig übersehen, und sodann auf dieß mit möglichster Klarheit entwickelte Factum die Gesetze richtig anwenden könne. Alle eintzle Vorschriften der neuen Prozeß-Ordnung sind Mittel, welche auf diesen Zweck führen. Sie kennt keine Formalitäten, die den Richter in Aufsuchung der Wahrheit geniren oder zurückhalten könnten. Sie nimmt ihm jede Feßel ab, die ihn auf den graden und nächsten Gange dazu hindern könnte; sie sorgt aber auch hinlänglich dafür, daß diese dem Richter verliehene Macht und Freyheit in keiner despotischen, für die Ehre und das Glück der Bürger gefährlichen Willkühr ausarten könne; sie setzt ihm Wächter und Controllen, die jeden Schritt, welchen er thut, beobachten, und ihn, sobald er nur einen Schritt von dem Wege zur Wahrheit und Gerechtigkeit, es sey aus Irrthum oder Leidenschaft, abweichen wollte, unverzüglich dahin zurückweisen würden. Dieser Theil unserer Gesetzgebung ist nun schon seit 3 Jahren in Ordnung gebracht; und man bemerkt mit Vergnügen, daß der Erfolg davon mit den Absichten und Hoffnungen unseres großen Gesetzgebers übeinkomme.

In Ansehung der eigentlichen Gesetze hat man einen langsamen und vorsichtigen Weg wählen müßen. Die von den Ufern des Rheins bis an die Rußischen Gräntzen sich ausbreitende Preußische Staaten, die ehemals soviel verschiedne Beherrscher hatten und nur nach und nach, in einem Zeitraum von mehr als

drey Jahrhunderten unter dem Scepter des Hauses Brandenburg vereinigt wurden, haben natürlich äußerst mannigfaltige und sehr von einander verschiedene Verfaßungen, Rechte und Gewohnheiten. Auf diese sind die Verbrüderungen der Familien, die Rechte des bürgerlichen Eigenthums, die Verhältniße der mancherley Stände des Staats gegründet. Hier kann man also nicht so verfahren, wie es der Gesetzgeber einer aus dem Stande der Wildheit heraustretenden und zuerst in eine Bürgerliche Gesellschaft sich vereinigenden Nation thun könnte und müßte. Man muß die Sitten, den Character, die Gewohnheiten und die Geschäfte des Volcks so nehmen, wie sie nun würcklich sind; man muß kein Ideal schaffen wollen; sondern die Gesetzgebung nach den einmal vorhandenen Umständen so zu accomodiren suchen, daß dadurch der höchste Grad von Wohlfarth, der unter diesen gegebenen Umständen möglich ist, erreicht werde. Der Weg, den man dazu gewählt hat, ist folgender. Man entwirft jetzt zuerst ein allgemeines Gesetzbuch, welches die Regel des Rechts in allen Preußischen Staaten ausmachen soll. Dabey legt man das Naturrecht zum Grunde; bestimmt, erleutert oder ergäntzt solches nach den Erfordernißen unsrer innern Staats- und Landesverfaßung, prüft die Vorschriften des Römischen Rechts, welches fast in allen Provinzen als ein subsidiarisches Recht gilt, nimmt diejenigen darin auf, welche mit jenen Grundsätzen übereinstimmen oder wenigstens solchen nicht widersprechen, und sucht alsdann diese Gesetze in einer natürlichen zusammenhängenden Ordnung und in einer so viel als möglich allgemein verständlichen Schreib-Art vorzutragen. Mit diesem Leitfaden versehen, wird man sich zunächst in das Labyrinth der Provincial-Gesetze und Gewohnheiten hineinbegeben; diejenigen ausmertzen, welche entweder widernatürlich oder dem Wohl der Bürger schädlich; oder auch nur unnütz und überflüßig sind; den Rest aber wird man als Ausnahmen oder nähere Bestimmungen der im Allgemeinen Gesetzbuch aufgestellten Regeln in besondere Gesetzbücher für jede Provinz zusammen faßen, und solchergestalt die Legislation nach den besondern Bedürfnissen eines jeden Landes und einer jeden Claße der Bewohner zu accommodiren bedacht seyn."

3.

Der Großkanzler war von Anfang an nicht zweifelhaft, die Hauptlast dieser Arbeiten auf Svarez' Schultern zu legen. Aber es schien alsbald klar, daß Eines Mannes Kraft nicht ausreichte, beide Aufgaben allein zu übernehmen und auszuführen. Die Prozeßordnung hatte Svarez bereits vorbereitet,[1]) dazu brauchte er weniger eine Beihülfe, wohl aber war eine solche nöthig, wenn gleichzeitig die neue Aufgabe, das allgemeine Gesetzbuch, in Angriff genommen werden sollte.

Der Gedanke an ein derartiges Gesetzbuch beschäftigte schon zu der Zeit, als das landschaftliche Creditsystem errichtet wurde, die schlesischen Gemüther.

Lucas Fenderlin, bis zum Mai 1766 Oberamtsregierungs-advocat in Breslau, also ein Jahr lang noch mit Svarez an demselben Colleg beschäftigt, dann aber Vorstand des Stiftsgerichts zu Grüssau in Schlesien,[2]) veröffentlichte in den Jahren 1770 bis 1773 seine „Gedanken über die Verabfassung eines allgemeinen Gesetzbuches zur Verbesserung derer Justiz-Verfassungen". Die Schrift erschien in Breslau und zwar anonym. Sie bezweckte, vom Standpuncte des Practikers aus den Weg zu weisen, welchen die Reformatoren der Justizverfassungen, deren „zeithero sehr viele in Großen und Kleinen aufgestanden", zu gehen hätten, und „durch einen oder den andern Gedanken einen größern Rechts-gelehrten zur bessern Ausarbeitung anzureizen". Wenn auch Nachrichten über eine Beziehung Fenderlin's zu Svarez fehlen, so kann doch nicht zweifelhaft sein, daß letzterer die Schrift des ersteren kannte. Dieselbe bekundet einen sehr verständigen und sehr wissenschaftlichen Sinn; sie gibt nicht bloß Winke allgemeiner Natur, von welchen Principien der Verfasser eines bürgerlichen Gesetzbuchs ausgehen, und wie er seinen Stoff ordnen müsse, sondern sie durchwandert das ganze Privatrechtsgebiet in seinen einzelnen Theilen und äußert sich darüber, was im Verhältniß zum

[1]) S. Goßler S. 79.

[2]) Ueber ihn s. Perschke S. 28.

römischen Rechte beizubehalten, was zu ändern sei. Finden sich hierin nun Vorschläge, welche im Entwurfe des Allg. Landrechts verwirklicht sind, so wird es nicht zu gewagt sein, ihre Autorschaft auf Fenderlin zurückzuführen. Sein erster Vorschlag, daß die Gestaltung des materiellen Rechts der des Prozesses vorangehen müsse,[1]) wurde freilich nicht befolgt. Carmer's Prozeßgesetzgebung war schon in vollem Gange, ehe Fenderlin schrieb. Er kam hier mit seinem Rathe zu spät. Aber nicht zu spät kam er, wenn er anempfahl, beim Vortrage der Gesetze den Meistern der Mathematik nachzuahmen und jede Rechtsregel in einen einzelnen Satz zu fassen, die Eintheilung des zu bearbeitenden Stoffes je nach seinem Gegenstande in Personen- und Sachenrecht als natürlich beizubehalten, und dann zunächst den Menschen für sich allein, nachher in seinen Beziehungen mit andern Menschen zu betrachten, das Eigenthum als das Grundrecht hinzustellen, auf welches die Handlungen des Menschen gegenüber den seiner Gewalt zu unterwerfenden Sachen abzielen,[2]) dagegen die römischen Schulbegriffe der Sacheneintheilungen zu vereinfachen, das Erbrecht als einen modus acquirendi dominii zu behandeln, das Mobiliarpfand nur als Faustpfand zuzulassen, conventionellen, des öffentlichen Glaubens entbehrenden Hypotheken die Wirksamkeit zu versagen,[3]) die Grundsätze des Macedonianischen Senatusconsults über das Darlehn hinaus auszudehnen,[4]) die Privattestamente sowie den römischen Satz: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, und die römische hereditatis aditio zu beseitigen.[5])

Es lesen sich diese Wünsche, als rührten sie von den Verfassern des Landrechts her, und sie ergeben, wieviel ihnen Svarez verdanken mußte, wenngleich er dies nirgends direct ausgesprochen und sich nur darauf beschränkt hat, Fenderlin später unter die Männer aufzunehmen, denen der Entwurf des Gesetzbuchs zur

[1]) IV S. 88 flg.
[2]) I S. 3. 25. 26; II S. 20 flg.
[3]) II S. 4. 19. 43. 99. 101.
[4]) III S. 74. 75.
[5]) IV S. 21—23. 33. 41.

Begutachtung mitgetheilt wurde. Die in Folge dessen von ihm gelieferte Preisschrift erhielt die silberne Medaille.[1]) An den Vorarbeiten des Entwurfs, welche selbstverständlich Svarez neben seiner nächsten und hauptsächlichsten Aufgabe (der Fertigstellung der Prozeßordnung) nicht auch noch übernehmen konnte, ließ man aber Fenderlin nicht theilnehmen, man trat vielmehr mit den Verfassern anderer literarischer Publicationen der jüngsten Zeit in Verbindung. Nicht viel hätte gefehlt, so wäre der Erste, welcher auf diesem Wege gewonnen wurde, um Hand an den Bau des Landrechts zu legen, kein Anderer gewesen, als Göthe's Jugendfreund und Schwager, der badische Oberamtmann Schlosser in Emerdingen.[2]) Er hatte sich im Jahre 1777 durch einen „Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des deutschen und bürgerlichen Rechts ohne Abschaffung des römischen Gesetzbuchs" bekannt gemacht.[3]) Daraufhin wurden Verhandlungeu mit ihm angeknüpft. Nur an seinem Widerstreben lag es, daß der Versuch mißlang, ihn zur Uebersiedelung nach Berlin zu bestimmen. Wie Göthe selbst mochte auch Schlosser wenig zur norddeutschen Hauptstadt sich hingezogen fühlen; sonst hätten die Bedenken, welche er den ihm gemachten Vorschlägen entgegenstellte, sich wohl beseitigen lassen. Der Einfluß aber, den möglicherweise seine Theilnahme an der Ausarbeitung eines allgemeinen Gesetzbuchs gehabt haben würde, läßt sich ahnen, wenn man erwägt, daß Schlosser in seiner Schrift sich mit aller Entschiedenheit gegen die gänzliche Beseitigung des römischen Rechtes ausgesprochen, und daß er die Möglichkeit bekämpft hatte, ein umfassendes Gesetzbuch herzustellen, welches die Entscheidungsgründe aller der unzähligen verwickelten Fälle der täglichen Gerichtspraxis enthielte. Die Einführung eines solchen Gesetzbuchs, führte Schlosser aus, wäre zu widerrathen; denn dasselbe werde immer äußerst mangelhaft sein, und es müsse in seinen Grundsätzen solchen Ausdehnungen und Einschränkungen

[1]) Mater. zum A. L.-R. Bd. 33 fol. 5 flg.

[2]) Joh. Georg Schl., geb. 1739 in Frankfurt a/M., verheirathet am 1. Nov. 1773 mit Cornelia Christiane Göthe, gestorben als Syndicus von Frankfurt 1799.

[3]) Die Schrift erschien in Leipzig.

unterworfen werden, daß am Ende der Richter doch der Gesetzgeber bleibe, und daß eine Verwirrung in den Staat komme, welche die Cur schlimmer erscheinen lasse, als das zu heilende Uebel; es wäre ein Unglück für Deutschland, wenn ein Fürst sich entschließen wollte, das römische Recht abzuschaffen; aber das größte Glück, das die armen Deutschen wünschen und hoffen könnten, wäre, wenn eines der Deutschen Oberhäupter aus der justinianischen Sammlung die Gesetze herausziehen ließe, die unter so vielen Nebensachen darin verborgen liegen, und ihnen eben die Kraft gäbe, die das corpus iuris inne habe.[1])

Eine Probe, wie sich ein solches Gesetzbuch gestalten werde, bildet den Inhalt des Schlosser'schen „Vorschlags und Versuchs". Er weist an der allgemeinen Lehre von den Contracten, sowie an der Lehre von den Schenkungen, von dem Kaufe und der Miethe nach, welche einzelnen Gesetzesnormen sich aus den römischen Quellen ausziehen ließen, und welche zahlreichen Quellenstellen in Wegfall kämen. „Wenn ein Mann, der Geschick und Muße und Fleiß genug dazu hat" — schreibt er weiter — „sich die Mühe zu nehmen, oder wenn ein Großer, der auf gründliche Verbesserung denkt, einen ermuntern wollte, alle Geseze und alle Abschnitte der Geseze, die in dem corpus iuris enthalten sind, Stück vor Stück durch zu gehen, und wann er alles, was in diesen Gesezen durch ihre Veranlassung zu sehr bestimmt ist, weggelassen, alles, was bloß römisch ist, auf die Seite gethan hätte, das allein zu sammeln, was würklich als Grundsaz der Entscheidung in den Fällen, die bey uns noch möglich sind, gebraucht werden kann; so würde er das weitläufige corpus iuris, das seit hundert Jahren nicht funfzig Juristen durchlesen haben, auf einen mäßigen Octavband von weniger als zehn Bogen zu bringen im Stande seyn. Würde sich ein solcher Regent noch aus Ehrfurcht vor die Geseze entschließen, eine besondere Kommißion zu Bewahrung der Geseze zu bestellen, und seine Gerichte anweisen, in allen Fällen, wo sie das neue Gesezbuch zweifelhaft oder nicht entscheidend fänden, bey dieser anzufragen; so würden diese seine

[1]) S. 12 flg. 27.

Geseze auf alle Ewigkeit ein gleiches Recht erhalten, und auf alle Ewigkeit die Rechte und Gerechtigkeit des Bürgers gegen alle Anfälle der Bosheit, der Dummheit und der zu großen Gelehrsamkeit schüzen können. Es würde dabey nichts im Wege stehen, die besondern Statuten der privilegirten Landstände, oder die Observanzen, die man nicht räthlich fände abzuschaffen, in den Ortschaften, die sie angiengen, dem Gesezbuch, das für sie bestimmt wäre, beyzufügen und eben so wenig würde sich der Gesezgeber dann, wann er das ganze bürgerliche Recht so leicht übersehen könnte, ein Bedenken machen dürfen, in Nebendingen hier und da, durch Aufhebung der oft allzuängstlichen Billigkeit des römischen Rechts, seinen Gesezen mehr Einfalt zu geben, und sie kürzer und verständlicher zu machen."

Dieser Vorschlag hatte so viel Ansprechendes, und die veröffentlichte Probe war eine so wohl gelungene, daß der Autor allerdings als der Berufenste erscheinen mußte, bei der Schöpfung eines Gesetzbuchs für Preußen mitzuwirken. Mißlangen auch die Versuche, Schlosser persönlich heranzuziehen, so baute sich doch der nächste Plan, nach welchem man die Herstellung eines Gesetzbuchs für Preußen in's Werk zu setzen unternahm, auf den von ihm gegebenen Grundlagen auf. Sein Gedanke war es, die Sätze des römischen Rechtes als Gesetzesnormen zu formuliren, sein Gedanke war die Errichtung der Gesetzcommission, sowie die Sammlung und Sichtung der Provinzialrechte.

Im Mai 1780 fragte Svarez von Breslau aus brieflich bei Schlosser an, ob er die Anfertigung eines systematischen Auszugs aus den römischen Quellen übernehmen wolle. Schlosser erklärte sich bereit, die Arbeit auszuführen, aber nur an seinem Wohnorte, „da er sich weder durch Titel, Rang, noch Geld aus seinem Zirkel herauszaubern lassen wolle", und da er zu sehr „die Glückseligkeit eines unbekannten, in engem Kreis der Liebe, der Freundschaft und des Wohlthuns eingeschlossenen Lebens" fühle. Auch verlangte er sechs Jahre Zeit. Keines von Beiden konnte Svarez zusagen. Er erwiderte: Wenn der Auszug sechs Jahre fordere, sei mindestens ebensoviel auf die übrige Arbeit zu rechnen;

demnach würde wohl das Jahrhundert zu Ende gehen, ehe auch nur ein Theil des Gesetzbuchs erscheine, dieser Verzug werde aber dem Entwurfe „das Schicksal so mancher andern gemeinnützigen Unternehmungen zuziehen, welche blos wegen allzugroßer Langsamkeit in der Ausführung verunglückt seien". „Sie vergessen", heißt es weiter in demselben Schreiben,[1]) „daß es noch einen andern Zauber giebt, der auf Leute wie Sie, mächtiger zu wirken pflegt, als jene gemeine Beschwörungs-Formeln; nehmlich eine rechtmäßige von der Vorsehung gelenckte Aufforderung, zur Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts auf eine besonders ausgezeichnete Art mitzuwürcken. Dies ist der Zauber, welcher mich selbst aus meiner Lage, die ich nie zu verändern wünschte, noch dazu für immer, herausgelockt hat, und der mir bey Ihnen, so Gott will, um so weniger fehlschlagen soll, da Ihnen der Weg, in diesen Zirkel zurückzutreten, immer offen bleibt." Der Gegenvorschlag, den Svarez machte, ging dahin, daß Schlosser im September mit zweijährigem Urlaub vorbehaltlich spätern Uebertritts in den preußischen oder Rücktritts in den badischen Staatsdienst nach Berlin komme und dort die Arbeit vollende. Das wies Schlosser in Rücksicht auf sein Amt und seine persönlichen Verhältnisse rund ab:

„Meine Familie und die Aufsicht auf mein geringes Landgütchen erfordert meine Gegenwart, und da ich meine Besoldung, die sich hier schon auf 2500 Rthr. beläuft, nicht fordern könnte, wenn ich nicht dafür arbeitete, so würden 3000 Rthr. in Berlin mich nicht schadlos halten. Ich könnte meine Frau[2]) und Kinder nicht mitnehmen, und zwei Haushaltungen mit dieser Besoldung nicht erhalten, ohne mich mehr einzuschränken, als ich gewohnt bin.

Dieses sind die Ursachen, warum ich Ihren neuen Antrag auf keine Weise annehmen kann. Das Badische Land ist zwar mein Vaterland nicht, sondern ich bin aus Frankfurt am Mayn; allein ich habe mich, ob ich gleich erst fünf Jahre hier bin, hier

[1]) Acten über das A.L.-R. vol. 1 fol. 6.

[2]) Damit ist die zweite Ehefrau gemeint. Göthe's Schwester war bereits am 8. Juni 1777 verstorben; s. Lewes, Göthe's Leben Bd. 1 S. 507.

so naturalisirt, daß ichs anderswo nicht gerne gewohnen könnte; und wenn man einmahl wie ich 40 Jahre erreicht, ein Weib genommen und Kinder gezeugt hat: so muß man sehr leichtsinnig, oder die Anerbietung müßte sehr brillant seyn (dergleichen die Ihrigen aber nicht sind), wenn man eine Veränderung denkt.

Sehr natürlich ist es nun zwar freylich, daß Ihr Monarch sein Gesetzbuch gern geschwind im Stand hätte; aber daß es geschwind in den Stand gebracht werde, ist nicht sehr natürlich. Der Preußische Codex und selbst das Corpus Juris zeigen, was das eilen nutzt; und wenn Sie vor 10 Jahren ein Gesetzbuch geben, so werden Sie in dreymahl 10 Jahren wieder eins brauchen.

Das Geschäft hätte sich, dächt ich, gar wohl so ordiniren lassen, daß während der Zeit, in welcher ich hier am römischen Recht arbeitete, Sie dort an Colligirung und Extrahirung und Rangirung Ihrer schon existirenden besondern Statuten, Landrechte, Observanzen, ins Civile einschlagenden Polizei-Ordnungen auch arbeiten lassen. Würde an beyden in gleicher Ordnung gearbeitet, so würde nach 6 Jahren (und soviel brauchen Sie, wenn auch zwei bey ihnen arbeiten, blos dazu ganz gewiß) die Zusammenhaltung der römischen und Ihrer preußischen, brandenburgischen, pommerischen &c. Jurisprudenz, das Gesetzbuch in 2 Jahren zu Stand bringen. Das wären 8 Jahre. Ich wollte nach Endigung meiner Arbeit, wenn mir die dortige Arbeit communicirt würde, mich selbst mit Vergnügen zu deren revision zu Hause beschäftigen, und dann, wenn ich meine Anmerkungen und Gedanken gesammelt hätte, mich auf 3 oder 4 Monate in Berlin einfinden, wo das Collegium oder die Commission bey täglicher Sitzung ein so vorgearbeitetes Gesetzbuch sehr solid zu Stand bringen könnte. Wäre dann ich Meister und Herr von den Stimmen, so würde ich darauf antragen, daß alsdann dieses Gesetzbuch den sämmtlichen Justiz-Collegiis noch 4 Jahre zur Probe gegeben und ihnen dabey injungirt würde, bey allen Vorfallenheiten die Prozesse zwar noch immer nach den gemeinen Rechten zu entscheiden; überall aber anzumerken, ob sie in dem neuen Codex die Sache auch klar entschieden gefunden. In diesen 4 Jahren würde ich, oder wem

sonst der Auftrag geschehe, die Consilien- und Responsen-Sammler durchgangen, und die vorkommenden Fälle gegen das neue Gesetzbuch gehalten haben. Da würde denn nach zwölf Jahren etwas vollständiges und solides gethan worden seyn.

Sie haben darinn Recht, daß viele große Projecte durch Verzögerungen gescheitert haben; aber gewiß sind zweymahl so viele durch Uebereilung abortirt. Schon sehe ich sehr ungern, daß mit der Prozeßform so geeilt worden ist. Es ist wahr, und ich fühle es überall, daß die meisten Sachen propter factum, die wenigsten propter jus schwierig sind; allein diejenigen, welche nur in facto et jure arbeiten, haben meist einen so schiefen Sinn durch das Studium der jetzigen Jurisprudenz erhalten, daß sie auch in den factis sich selten helfen können. — Ich gesteh Ihnen, daß mir die beste Prozeßordnung sehr unzweckmäßig scheint. Man will dadurch den Richter und den Advocaten zwingen, gescheidt und ehrlich zu seyn. Das ist meist, als wenn einer, um nicht zu fallen, in einem Gängelwagen durch Klippen und Hecken klettern wollte. Der brave sinnige Mann braucht nur eine ganz plane simple Prozeßform; das Beste muß sein Herz und sein Sinn thun. Es geht uns wie dem Götz von Berlichingen. In dem Cabinet kann man so wenig nach dem Zettel arbeiten, als man im Feld danach reiten kann. Je ängstlicher eine Prozeßform ist, desto mehr giebt sie dem Chicaneur Schlupfwinkel. Mein principium ist: dem Richter wenig Vorschriften in der Form gegeben, aber eine deutliche leichte Jurisprudenz festgesetzt, damit man desto mehr ehrliche und verständige Leute findet, die man zu Richtern wählen kann. Ich weiß noch wohl, daß ich in einem kleinen Ihrem König gehörigen Städtchen einmahl eine Liste der im Jahr entschiedenen Prozesse gesehen habe. Es waren deren sehr viele, und dem Richter wird ohne Zweifel das höchste Wohlgefallen darüber bezeigt worden sein. Ich hatte aber einige Prozesse darunter erkannt, dergleichen ich ohne alle Mühe in einer Oberamts-Session von 8 bis 12 wohl zehn entscheide. Ich habe keine vorgeschriebene Zeit, worin ich meine Prozesse erledigen muß, aber meine Methode erledigt sie von selbst. Doch ich gehe

von der Hauptsache ab. — Ich wollte nur sagen, daß ich wünschte, in einer Sache, wie die vorliegende, würde weniger geeilt; doch ich weiß, daß bey den Höfen der geschwinde Diener immer dem soliden Diener vorgezogen wird. Es geht bey uns nicht besser!

Um jedoch nicht das Ansehn zu haben, als ob ich mich in gar nichts der Absicht des Herrn Großkanzlers Excellenz nähern wollte, so thue ich Ihnen noch einen weitern Vorschlag: lassen Sie, um Zeit zu gewinnen, mehrere Hände zugleich arbeiten. Ich habe 6 Jahre zu dem ganzen Corpus Juris erfordert und 600 Louisd'or verlangt; ich will nun übernehmen einen Theil des C. J., z. E. die ganze Materie der Contracte und Quasicontracte mit Einschluß der tit. de actionibus, der materia de jure dotium, de pignore als jus reale, de usuris et redhibitione atque evictione, als welche Materien alle zusammen gehören, ingleichen die ganze Tutelmaterie in zwei biß drey Jahren zu extrahiren, wogegen ich 2000 Rthaler, halb zu Anfang der Arbeit und halb am Ende, verlange. Ich will dabey mit denen, die die übrigen Titel übernehmen, communiciren, damit wir uns einander die leges vagantes mittheilen, und soviel möglich mit gleichem Zweck arbeiten. Diese Arbeit aber darf mich nicht von hier wegziehen; und erlauben Sie mir zu sagen, es darf deßwegen nichts abgedungen werden; denn ich suche die Arbeit nicht, sondern ich nehme sie nur an, um etwas gutes zu stiften. — Ich bitte mir aber bald Ihre letzte Erklärung aus; doch gestehe ich, daß mir, nicht meinetwegen, sondern der Sache, der oben geäußerte Plan und das festina lente besser gefiel. Auch kann ich schließlich nicht unbemerkt lassen, daß kein Titel und keine Materie unextrahirt bleiben darf, denn Sie wissen, daß die sterilsten Titel oft unerwartet durch die ganze Jurisprudenz sich extendirende Grundsätze enthalten."

Darauf erging von Berlin eine ablehnende Antwort.[1])

Nach solchem ersten Mißerfolge, von auswärts her sich Unterstützung zu verschaffen, sahen sich Carmer und Svarez nach einer

[1]) Schlosser erhielt aber von seinem Landesherrn den Auftrag, seinem Plan gemäß ein Gesetzbuch für Baden zu bearbeiten. Schlosser's Briefe S. 342

jüngern Kraft in der Nähe um. Der Sohn eines Breslauer „Patrioten", des Gymnasialdirectors Volckmar, hatte in dem nämlichen Jahre, in welchem Schlosser's Schrift erschienen, in Halle promovirt und eine mit Beifall aufgenommene [1]) Dissertation „De condictionum indole atque natura" veröffentlicht. Er wurde dazu ausersehen, die von Svarez gewünschten Excerpte aus dem corpus juris zu machen und zwar unter Leitung des wegen seiner Rechtskenntnisse geschätzten Breslauer Generalfiscals Pachaly. Aber auch die Verbindung mit diesen Beiden sollte keine dauernde sein. Volckmar's Excerpte befriedigten weder Pachaly noch den Großkanzler und Svarez. Pachaly konnte sich überhaupt nicht darein finden, das überarbeiten zu sollen, was ein Anderer ihm vorgearbeitet hatte; er war steif in der Form, dazu körperlich leidend und mit dem Aufenthalt in Berlin nicht zufrieden. Schon im Juni 1781, als Carmer in Breslau weilte, sandte ihm Pachaly dahin sein Entlassungsgesuch nach.[2]) Svarez wandte die Sache so, daß Pachaly die Erlaubniß erhielt, in der Nähe von Breslau weiter zu arbeiten. Nun entstand aber das Bedürfniß, Volckmar, weil das, was er lieferte, als mangelhaft erkannt wurde, wieder unter Pachaly's unmittelbare Aufsicht zu stellen. Statt die Weisung zu befolgen, sich nach Breslau zu begeben,[3]) verschwand Volckmar spurlos, die Einen sagten, er sei nach Amerika ausgewandert, die Andern, er sei in österreichische Militärdienste gegangen. Die von Volckmar begonnenen Excerpte setzte nun Pachaly allein fort und lieferte sie an den inmittels [4]) zur Theilnahme herangezogenen Assistenzrath Klein in Breslau ab. Dieser hatte durch seine kurz zuvor erschienenen „vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtspflege" (Leipzig 1779. 1780), in welchen er mehrfache Mängel der damaligen Gesetzgebung rügte, die Aufmerksamkeit Carmer's auf sich gezogen.

---

[1]) Siehe Hymmens Beiträge, 3. Samml. S. 329.

[2]) vol. I fol. 55—61 der Acten über das A.L.-R.

[3]) Mai 1782 (Ordre v. 31. ejusd. in den Acten des Justizmin. betr. die Salarienkasse der Gesetzcommission — v. Carmer'sche Acten Nr. 6).

[4]) Bereits im Juli 1781 nach einem Briefe Pachaly's vom 8. Juli 1781 in vol. I fol. 56 v. der Acten über das A.L.-R.

Von seinem Vater, der das Kürschnerhandwerk in Breslau betrieb, zum Eintritt in das Geschäft bestimmt, verdankte er es dem Einflusse eines seiner Lehrer am Breslauer Gymnasium, daß ihm das Universitätsstudium gestattet wurde. Ein Jahr später, als Svarez nach Frankfurt, ging Klein nach Halle, bildete sich dort mit gleichem Eifer, wie Jener, in der Jurisprudenz, Geschichte, Mathematik und Philosophie aus, um wiederum ein Jahr nach Svarez bei der Breslauer Oberamtsregierung als Auscultator einzutreten (1766).[1] In dieser Stellung ist er neben Svarez, der im Mai 1766 Referendar wurde, thätig gewesen, bis er im Jahr 1767 zur Anwaltschaft übertrat und zwar bei dem Stadtgericht zu Breslau. Die Vorwürfe, welche in den kommenden Jahren die Carmer'sche Justizverwaltung dem Advocatenstande machte, hatten für ihn etwas Niederdrückendes und ließen ihn auf Mittel denken, den Stand zu heben. In diesem Sinne schrieb er seine „Gedanken von der öffentlichen Verhandlung der Rechtshändel und dem Gebrauche der Beredsamkeit in den Gerichtshöfen". Er schlug vor, die Advocaten in wichtigern Sachen zu mündlicher Darstellung dessen, was sie vorbringen wollten, zuzulassen. So wurde er für Carmer die richtige Persönlichkeit, welcher bei Einführung der Prozeßordnung das Amt eines „Assistenzrathes" anvertraut werden konnte. Seine Ernennung dazu erfolgte im Jahre 1781. Gleichheit in der Gesinnung und juristische Tüchtigkeit hatten ihn zu Svarez in ein Freundschaftsverhältniß gebracht. Auf ein volles Jahrzehnt wurde er dann sein fast ebenbürtiger Mitarbeiter am Landrecht. Carmer vertraute ihm die erste Fassung des Entwurfs an, freilich immer unter Svarez' Leitung, und er löste seine Aufgabe. Anfänglich blieb er noch in Breslau und kam nur nach Fertigstellung der einzelnen Theile auf Monate zum Vortrage nach Berlin; später wurde er Kammergerichtsrath und, nachdem seine Arbeit vollendet war (1791), Professor und Director der Universität Halle. Hier war seine liebste und besuchteste Vorlesung die über Strafrecht, auch be-

[1]) Streit S. 74. Siehe auch seine Selbstbiographie bei Lowe (93 SS.) mit Bildniß. Allg. Deutsche Biogr. Bd. 16 S. 88—91.

schäftigte ihn diese Disciplin vorzugsweise in seinen Schriften. Daneben gab er seine „Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten" (bis 1809 26 Bände), seinen „Auszug aus dem allgemeinen Gesetzbuch für die Preußischen Staaten" (1792. 1793), sein „System des Preußischen Civilrechts" (1801) u. a. m. heraus, so daß seine schriftstellerische Thätigkeit an Umfang wie an Bedeutung die von Svarez übertrifft. Im Jahre 1800 wurde er Mitglied des Obertribunals und starb als solches am 18. März 1810. In die Zeit seines Hallenser Directoriums fiel es, daß zur Jubelfeier der Universität (August 1798) die Ehrenpromotion von Svarez, Kircheisen, Baumgarten und Goßler in Aussicht genommen wurde; Svarez aber erlebte die ihm zugedachte Ehre nicht mehr; so wurde sie nur den übrigen Dreien zu Theil.[1])

So sehen wir, daß mit dem Abgange des Großkanzlers Fürst wesentlich andere Elemente in die höchsten juristischen Kreise Berlins eindrangen. Carmer, Svarez, Klein, Pachaly, Volckmar — Alle Breslauer — bildeten eine Art schlesischer Colonie in der Hauptstadt. Mit nicht allzugroßem Vertrauen sah die Berliner Juristenwelt, namentlich derjenige Bestandtheil derselben, welcher dem Tribunal und dem Kammergericht angehörte, die Gestaltung ihrer amtlichen Zukunft in solchen Händen. Dazu kam, daß das, was ihnen bevorstand, nichts als eine Durchführung und zwar voraussichtlich eine siegreiche Durchführung der von Fürst und Rebeur im Jahre 1775 noch mit Erfolg bekämpften, den Anhängern jener Beiden wenig zusagenden Reformen sein konnte. Sehr erklärlich ist es daher, wenn die Fremdlinge, vor Allem aber Svarez, die rechte Hand Carmer's, in Berlin keineswegs die entgegenkommendste Aufnahme fanden. Lange Jahre gehörten dazu, die ungünstige Stimmung, mit welcher Svarez empfangen wurde, und die sein Freund Goßler geradezu als Haß characterisirt,[2]) in Zuneigung zu verwandeln, bis sich dieselbe schließlich nach dem Zeugnisse des nämlichen Zeitgenossen in „Vergötterung" umkehrte. „Das Aeußere

[1]) Klein's Annalen Bd. 17 S. 349.

[2]) S. 72 der Juristischen Miszellen.

von Svarez", fügt Goßler hinzu, „trug noch zu dem anfänglichen unrichtigen Urtheile über ihn etwas bei. Von kleiner Statur und zartem Körperbau, ohne Weltkenntniß und ohne Leichtigkeit im Umgange, schüchtern, bedächtig und vorsichtig, war er durch das Bewußtsein der öffentlichen Stimmung noch mehr zurückhaltend und mißtrauisch gemacht; er zeigte sich wenigen Menschen und war gegen alle äußerst verschlossen."

Das Bild, welches hier Goßler entwirft, stimmt zu den ruhigen feinen und ausdrucksvollen Zügen, welche der in den Juristischen Miszellen als Titelvignette abgedruckte Schattenriß von Svarez zeigt. Seine Gattin nannte gerade diese Zeichnung besonders gelungen. Sie liegt dem andern Schattenrisse zum Grunde, welcher sich vor dem Titelblatte des 41. Bandes von Kamptz' Jahrbüchern befindet, sie liegt auch dem Medaillon im Bibliothekszimmer des Berliner Rathhauses, wo Svarez mit Savigny seinen Platz an Bismarck's Seite gefunden hat, sowie dem Medaillon auf seinem Grabsteine[1]) und der im Justizministerium befindlichen Büste zum Grunde.[2]) Die andere Büste, welche Steudener auf seinem Gute Chyby bei Posen dem Freunde am Anfange dieses Jahrhunderts setzen ließ,[3]) und welche vielleicht am Besten uns Svarez zur Anschauung bringen könnte, ist zerstört.[4]) Jener dürftige Schattenriß, auf den also sämmtliche vorhandene Bildnisse zurückzuführen sind, hat wenig Befriedigendes. Nur eine Thatsache läßt sich noch aus demselben

[1]) S. oben S. 2. Von letzterm Medaillon ist das Titelblatt dieser Schrift gefertigt.

[2]) Das Medaillon im Rathhause und die Büste im Justizministerium ist von Melchior zur Strassen, jetzt Professor am Gewerbemuseum in Leipzig, gefertigt, letztere im Jahre 1875 auf Anlaß des damaligen Unterstaatssecretärs, gegenwärtigen Justizministers Dr. Friedberg.

[3]) Siehe unten 4. Buch a. A.

[4]) Nicht ohne Schwierigkeit konnte auf Grund der Angabe Goßler's in den Juristischen Miszellen S. 62 überhaupt das Gut Steudener's ermittelt werden. Die Ermittelung gelang Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten von Kunowski an der Hand der Grundacten. Nach dem Zeugnisse älterer Leute in Chyby zerstörten muthwillige Knaben in den 1840er Jahren die Büste, „eine männliche Figur auf einem Sockel mit entblößtem Haupte, die Brust mit Orden geschmückt". (Gefällige Auskunft des gegenwärtigen Eigenthümers von Chyby.)

entnehmen, welche als ein äußeres Zeichen gedeutet werden kann, daß Svarez auch in seiner Tracht seine Hinneigung zu den Neuerungen der Schlußdecennien des Jahrhunderts kundgab. Während die meisten seiner Zeitgenossen, vor Allem Carmer selbst, auch Wöllner,[1]) dann Nicolai, Biester, Klein, Hufeland, Erman, Johannes von Müller,[2]) Struensee,[3]) noch in Puder und Zöpfen gingen, trug Svarez kurzgeschorenes, ungekünstelt in die Höhe stehendes Haar. Aber nicht blos hierin bildete er einen Gegensatz zu Carmer. Sie wichen auch in ihrer Characteranlage von einander ab. Ungeachtet oder vielleicht gerade wegen der Verschiedenheit ihrer beiderseitigen sich ergänzenden Persönlichkeiten blieb ihr Verhältniß ein dauernd ungetrübtes. Das Verdienst des ersten Gedankens zu den verschiedenen Reformen, des rastlosen Eifers bei der Ausführung, der Weltklugheit und des unerschütterlichen Muthes bei Ueberwindung aller Schwierigkeiten schreibt Goßler dem Minister, das Verdienst der sorgsamen, fleißigen Verarbeitung jenes Gedankens, des bedächtigen, scharfsinnigen Erwägens, der größten Sachkenntniß und Formgewandtheit schreibt er Svarez zu. Damit stimmt Klein's Urtheil[4]) überein: „So groß auch der Antheil des unvergeßlichen Suarez an diesem wichtigen Werke ist, so gab doch Carmer nicht bloß den Namen dazu her, sondern sein Geist, seine Einsicht und sein Eifer belebte das ganze Unternehmen. Ich habe Gelegenheit gehabt, nicht nur bei den Vorträgen, sondern auch bey dem täglichen vertrauten Umgange, sein lebhaftes Interesse für das Wohl des menschlichen Geschlechts und seine nicht gemeinen Ansichten der Dinge kennen zu lernen. Er trug mir auf, in den Gesetzen aller Völker, so weit sie zu haben wären, dasjenige aufzusuchen, was etwa eine bessere Ansicht der Gesetzgebung veranlassen könnte." Gleichzeitig legt Klein „diese Herbstblumen" auf Svarez' Grab:[5])

[1]) S. Beider Bilder im Justizministerium.

[2]) S. deren Bilder bei Lowe.

[3]) S. dessen Bild in den Jahrbüchern der preußischen Monarchie. Jahrgang 1799 Bd. 3.

[4]) Bei Lowe S. 49.

[5]) Jahrbücher der preuß. Monarchie Jahrgang 1798 Bd. 3 S. 125 flg.

„Was meinen Freund in seiner ganzen Art zu denken und zu handeln von jeher auszeichnete, war Herrschaft der Vernunft und ordnender Verstand .... Die Gegenstände des menschlichen Wissens waren ihm gleich. Keine Materie widerstand seiner Bearbeitung; er konnte sie hart finden, aber nicht spröde, und wenn es schien, als ob alle Geisteskräfte erschöpft wären, setzte er den hartnäckigsten Hindernissen seine nie zu ermüdende Geduld entgegen. — Eine Ausführlichkeit, die keine Mühe scheute und scheinbare Kleinigkeiten mit unablässiger Aufmerksamkeit verfolgte; eine vorsichtige Sorgfalt, welche den Weg reinigt, ehe sie ihn betritt; eine feste Hand, die den Faden, an welchem sich die Gedanken reiheten, nie fahren ließ; alles dieses war es, was ihn bei allen seinen Unternehmungen auszeichnete und aus ihm einen der ersten Geschäftsmänner seiner Zeit bildete. ... Der Grund seiner vorzüglichen Brauchbarkeit lag in dem unverwandten Blicke, welcher nie von seinem Ziele abschweifte, in der Sorgfalt, mit welcher er alles erforschte, und in der Leichtigkeit, mit welcher er alle seine Gedanken ordnete.... Gewiß ist es, daß er es vorzüglich gewesen, welcher unter Carmer's Anleitung der Preußischen Justizverfassung diejenige Richtung gegeben hat, wodurch sie sich so rühmlich von der Rechtspflege in andern Ländern auszeichnet.... Alles, was in das Fach der zu unsern Zeiten so geschäftigen Gesetzgebung einschlug; die allgemeine Aufsicht über das Justizwesen in den Preußischen Staaten; die Besetzung der Justizstellen, mit einem Worte, das wichtigste, was seit der Justizreform in dem Justizfache vorgefallen ist, ward von ihm unter der Leitung des Chefs der Justiz hauptsächlich bearbeitet." Andere zeitgenössische Stimmen sprechen sich daneben mit der größten Verehrung über den Character des „wahrhaft großen Mannes" aus. Von dieser Verehrung ist, wie später sich ergeben wird, der Briefwechsel getragen, in welchem Kircheisen mit ihm stand. Seine Uneigennützigkeit rühmte der Vertreter seiner Erben, welchem es gelang, ein, ohne hypothekarische Deckung ausgeliehenes namhaftes Capital,[1])

[1]) S. darüber die Acten des Amtsgerichts Waldenburg betreffend den Hochberg'schen Liquidationsprozeß, Hypothekeninstrument auf Wederau, Actenzeichen B. 2 fol. 2. Auch unten 4. Buch unter 4.

nachträglich sicherzustellen,[1]) und die Gefälligkeit, mit welcher der viel in Anspruch genommene Mann die ihm vorgetragenen Beschwerden anhörte, untersuchte und schlichtete, auch nach Kräften gemeinnützige Unternehmungen förderte, erkannte dankbar das Berliner Publicum an.[2])

Einen schroffen Gegensatz zu Svarez bildete der einzige von den Räthen des Großkanzlers Fürst, welchen Carmer beibehalten und zur Theilnahme an seinen Reformen herangezogen hatte. Es war dies Baumgarten, ein Altersgenosse von Svarez und in Berlin geboren,[3]) vor seinem Eintritt in das Justizministerium Kammergerichtsrath.[4]) Gerade Baumgarten's Verhältniß zu den Berliner Juristenkreisen und daneben seine Charactereigenschaften waren es, welche nach dem Zeugnisse Goßler's von Anfang an die Stellung Svarez' in Berlin erschwerten, bis nach wenigen Jahren (November 1783) zwischen Beiden eine solche Entfremdung eintrat, daß ein förderliches Zusammenarbeiten nicht mehr möglich war und die Enthebung Baumgarten's von seinem Auftrage erfolgte. Goßler vermißt an Baumgarten Reinheit des Herzens und männliche Festigkeit; von der Mutter erzogen und sogar zur Universität begleitet, sei er mehr Weib als Mann gewesen und habe durch seine Fehler das Gute, was er an Kenntnissen, Thätigkeit, Ordnungssinn und Geschäftsgewandtheit besaß, sehr in den Schatten gestellt.[5]) Vor Allem aber wirft ihm Goßler vor, daß

---

[1]) Schreiben des Justiziars Wczelynski in Brieg vom 11. August 1832 an das Kammergericht in den Acten, betr. das Testament der Wittwe Svarez.

[2]) Büsten Berliner Gelehrten (1787) S. 342. Goßler S. 87. Der Berliner Industrieschule vermachte er 500 Thlr., wie sein Testament besagt.

[3]) Sein Auftrag, an der Gesetzgebung mitzuarbeiten, datirt vom 25. October 1780 (Acten betr. die Gesetzcommission Bd. I fol. 29).

[4]) Kalender des Montagsclubbs S. 6. 7. (Baumgarten war geboren 24. August 1745.)

[5]) Die im Jahre 1787, also zu Baumgarten's Lebzeit erschienenen „Büsten Berlinischer Gelehrten" sagen dasselbe mit den Worten: „Man schätzt seine Talente, aber bedauert, daß er solche nicht immer zum Vortheil, sondern oft zum Schaden der menschlichen Gesellschaft angewandt, worunter denn freilich das Losungswort: Wir müssen ein Opfer haben! welches er sich, um den rechtschaffenen Hofrath Weizel unverdienterweise zu stürzen, bedient haben soll, unser Herz ungern gehört hat" (S. 17).



er unbesonnen und muthwillig die Justizcollegien und deren Mitglieder mit dem Großkanzler verhetzt habe. Hierin lag der nächste Grund des Zerwürfnisses.

Erst nach der Entfernung Baumgarten's bahnte sich allmählich ein besseres Verhältniß zu den Berliner Juristen an. Baumgarten's Ersatzmann war Goßler selbst, damals Mitglied des Kammergerichts.[1]) Im Jahre 1785 wurde weiter der damalige Kammergerichtsrath Kircheisen und im Jahre 1787 dessen College Grolmann,[2]) sowie der damals jüngste Kammergerichtsassessor, nachherige Cabinetsrath und Großkanzler Beyme zu den gesetzgeberischen Arbeiten verwendet. Svarez erwarb ihrer Aller ungetheilte Verehrung. Von früh bis spät lag er seinen Berufsaufgaben ob und lebte deshalb sehr zurückgezogen. Den Berliner Gesellschaften wich er, wie Jeder, der anstrengender, geistiger Thätigkeit sein Leben weiht, als nichtigem Tande möglichst aus. Wenn er sie besuchen mußte, verließ er sie gegen ½10 Uhr, um andern Morgens 5 Uhr seiner Gewohnheit gemäß am Schreibtisch sitzen zu können. Eine Hauptarbeitszeit, nämlich die Stunden von 9 bis 1 Uhr, waren ihm durch die täglichen Vorträge beim Großkanzler entzogen; dieser, an häufigen Schwindelanfällen leidend, und jener, durch seine am frühen Morgen vorhergegangene Thätigkeit angestrengt, fühlten sich Beide häufig sehr abgespannt, so daß sie einer Pause bedurften, in welcher ein Glas Ungarwein vorgesetzt wurde. Sonst lebte Svarez äußerst einfach und mied alle erhitzenden Getränke. Die Abendmahlzeiten, wie er sie wünschte, waren nach einer scherzenden Bemerkung Klein's solche, bei denen man sich „mit den leeren Tellern begnügte".[3]) Auch in seinem Hause aß er Abends fast nichts und schloß gegen 7 Uhr mit seinen Gesetzesarbeiten, um sich dann der Lectüre geschichtlicher, philosophischer und schönwissenschaftlicher Schriften, sowie der Unter-

---

[1]) Geboren am 14. November 1752 zu Magdeburg. Kamptz, Literatur S. 37.

[2]) S. Allg. Deutsche Biographie Bd. 9 S. 713.

[3]) Klein, Freyheit S. 3. Hier äußert sich Kleon zu Kriton in obigem Sinne. Das Nachfolgende wird ergeben, daß Kleon pseudonym für Klein und Kriton pseudonym für Svarez gesetzt ist.

haltung mit seiner ihm ganz sich fügenden Gattin zu widmen.[1]) Nur in einem Cirkel fühlte er sich wohl. Es war dies die Mittwochsgesellschaft. Neben ihr bestand damals noch eine zweite, etwas größere und bekannter gewordene Gesellschaft in Berlin, der Montagsclub. Es beruht auf einer Verwechselung, wenn Svarez als Mitglied des letztern Clubs genannt wird, und wenn man von einigen in seinem Nachlaß vorgefundenen Vorträgen angenommen hat, sie seien in diesem Club verlesen worden.[2])

Der Montagsclub, am 29. October 1749 von Pastor Schulteß aus Zürich gestiftet und gegenwärtig noch bestehend, bezweckte, seine Mitglieder lediglich zur Unterhaltung und zu einem gemeinsamen Mahle in einem Speisehause zu vereinigen.[3]) Ein zum Jahre 1789 veröffentlichter Kalender dieses Clubs verzeichnet sämmtliche bis zum Schlusse des Jahres 1788, ein zur Säcularfeier des Jahres 1849 erschienener gleicher Kalender verzeichnet die nach 1788 aufgenommenen Mitglieder.[4]) Weder in dem einen, noch in dem andern findet sich Svarez genannt. Wohl aber gehörte er zur Mittwochsgesellschaft, „die“ — nach Göckingks' Zeugniß — „viele Jahre in Berlin bestand, und von der dennoch außer ihren Mitgliedern Niemand das geringste erfahren hat“. Diese Gesellschaft wurde im Jahre 1783 gestiftet.[5]) Sie hatte zwanzig Mitglieder. Die Namen sind uns durch Biester, den Königlichen Bibliothekar und Herausgeber der Berliner Monatsschrift erhalten, in welcher — nach Treitschke — „die aufgeklärten Leute von der Spree ihre angeborene Verstandes- und Naseweisheit abzulagern pflegten“.[6]) Biester theilte die vollständige Liste an Moses Mendels-

---

[1]) Goßler S. 84.

[2]) So besagt die Aufschrift der in den Materialien des Justizministeriums „Suaretz, Entwurf der Crim.-Ordnung“ fol. 53—59 befindlichen Blätter.

[3]) Zum ersten Male öffentlich genannt wurde der Montagsclub in dem Briefe eines in den Club eingeführten Wieners. Biester in seiner und Gedike's Berlinischen Monatsschrift Bd. 10 (1787) S. 350 flg.

[4]) Ueber den Montagsclub s. auch Sonntagsbeilage der Vossischen Zeitung. 1881 Nr. 26. 27.

[5]) Biester an M. Mendelssohn (1783): „die hier neulich gestiftete Gesellschaft“... Moses Mendelssohns Schriften Bd. I S. 30.

[6]) Preuß. Jahrbücher Bd. 53 S. 479.

sohn mit, als er diesen im Auftrag der Gesellschaft bat, Ehrenmitglied zu werden. Seine förmliche Aufnahme in die Gesellschaft hatte Mendelssohn abgelehnt „aus einem Grunde, der diese abschlägige Antwort für Jeden seiner Freunde doppelt schmerzhaft machte" — vielleicht aus Zartgefühl, weil er Jude war und im Jahre 1771 die Bestätigung der von ihm angenommenen Wahl zum Mitgliede der Academie der Wissenschaften nicht hatte erlangen können. An der Spitze der Liste stehen Klein und Svarez, außerdem enthält sie u. A. die Namen Nicolai, Engel, Biester, Struensee, auch die der Oberconsistorialräthe Spalding, Dietrich, Teller, Zöllner und Gedike, des Leibarztes Möhsen, des Oberfinanzrathes Wlömer, des Kriegsrathes, spätern Gesandten Dohm.[1]) Sieben dieser Mitglieder gehörten zugleich dem Montagsclub an.[2]) Klein war unter diesen Sieben. Er nennt es in seiner Selbstbiographie das größte Glück seines Lebens, daß er Männer zu Freunden erworben habe, „welche eine Gesellschaft bildeten, die vielleicht nie ihres Gleichen gehabt hat, noch haben wird". Die von ihm angeführten Namen ergeben, daß er die Mittwochsgesellschaft meint. Da nach diesen Mittheilungen Klein sicher nicht der Stifter der Gesellschaft war, die Liste des Briefs an Mendelssohn aber nächst Klein Svarez an ihrer Spitze nennt, so geht man vielleicht nicht fehl, wenn man vermuthet, daß er den Anlaß zur Stiftung der Mittwochsgesellschaft gab. Seinem durchaus wissenschaftlichen Sinne genügte nicht, was die Montagsgesellschaft ihren Mitgliedern bot, auch war ihm ein geselliges Zusammensein mit Baumgarten und Wöllner,[3]) welche der Montagsgesellschaft angehörten, schwerlich nach Wunsch. Unter seinen Freunden zeichnete er sich durch

[1]) Ueber letztern s. dessen „Denkwürdigkeiten meiner Zeit". Die Vorrede enthält seine Selbstbiographie; von seinen Beziehungen zu Svarez spricht er Bd. 1 S. 291.

[2]) Klein, Engel, Nicolai, Teller, Gedike, Dohm, Biester. Vergl. das Mitgliederverzeichniß im „Kalender des Montags-Klubbs" S. 2 flg. und das Mitgliederverzeichniß der Mittwochsgesellschaft in Mendelssohn's Schriften 1. Bd. S. 30 Note. Nicht zu verwechseln mit dieser Mittwochsgesellschaft ist die in den letzten Jahren des vorigen Jahrh. gegründete gleichnamige Lesegesellschaft des Herz'schen Kreises (Fürst, Henr. Herz S. 107.)

[3]) Beide traten 1792 aus. S. Kalender von 1849. S. 6—9.

muntere Laune wie durch seine überraschenden Kenntnisse in Philosophie, Geschichte und Literatur aus.[1]) Die Vereinigung im Hause, um die Vorlesung eines Aufsatzes über Gegenstände der Staats- und Finanzverwaltung oder der Gesetzgebung anzuhören und nachher denselben zu kritisiren, zog er der Vereinigung in einem öffentlichen Locale vor, zumal wenn dabei nur eine allgemeine Unterhaltung der Zweck war. Die Mitglieder der Mittwochsgesellschaft hatten sich verbindlich gemacht, von der Existenz der Gesellschaft nichts verlauten zu lassen. So geheim sollte die Sache bleiben, daß die Statuten verlangten, keiner der gelieferten Aufsätze dürfe einem Nichtmitgliede der Gesellschaft, gleichviel wem, mitgetheilt werden, und es seien die Aufsätze der Sicherheit wegen nicht mit dem Namen des Verfassers zu unterzeichnen.[2]) Derjenige, bei welchem man zusammenkam, las eine von ihm verfaßte Abhandlung vor; die Andern hatten dann darüber alsbald ihre Meinung mündlich und nachher schriftlich zu äußern; zu diesem Zwecke circulirte die Abhandlung in einer verschlossenen Kapsel, zu welcher jedes Mitglied einen Schlüssel hatte; zuletzt gelangte sie an den Autor zurück. Biester war Secretär der Gesellschaft. Die ganze Einrichtung erinnert an die unter Svarez' Mitwirkung in seiner Universitätszeit gestiftete Frankfurter gelehrte Gesellschaft. Göckingk, der sich der weitern Anführung „auffallender Beispiele" des anerkennenswerthen Wirkens der Gesellschaft enthält, bezeugt doch das Eine, „daß das preußische Landrecht ihr manches verdankt, weil Svarez viele seiner Ideen erst durch sie berichtigte".[3]) Auch darin wurde durch sie die Justizreform gefördert, daß geschäftliche Schwierigkeiten, welche sonst Zeitverlust und Schreiberei verursacht hätten, auf dem Wege vertraulicher Besprechung zwischen dem Finanz- und Justizressort beseitigt wurden, deren ersteres Struensee und Wlömer, deren letzteres Svarez innerhalb der Gesellschaft mit einflußreicher Stimme vertreten konnten.[4]) Eigenthümlicher-

---

[1]) Kamptz' Jahrb. Bd. 41 S. 12a.
[2]) Moses Mendelssohn's Schriften Bd. 1 S. 30.
[3]) Göckingk S. 91.
[4]) Goßler S. 88 flg.

weise hing auch die Auflösung der Gesellschaft mit der neuen Gesetzgebung zusammen. Als im Jahre 1798 das Edict wider die geheimen Gesellschaften erging, nachdem das Landrecht bereits geboten hatte, „heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden",[1]) da hielt die Majorität der Mittwochsgesellschaft es für unerläßlich, daß auch die Kenntniß von ihrer Verbindung der Polizei nicht verborgen bleibe; aber sie konnte sich nicht entschließen, dem ihr wenig sympathischen Chef der Polizei, Minister v. d. Schulenburg, eine solche Anzeige zu machen. Deshalb zog man es vor, im Mai 1800 auseinanderzugehen.[2])

In dieser Mittwochsgesellschaft wird der Keim einer nähern Beziehung Svarez' zu Teller gelegen haben, die dahin führte, daß ersterer sich die Petrikirche, in welcher Teller predigte, zur Parochialkirche wählte;[3]) auch schreibt sich wohl daher die Verbindung, in welche Klein, Struensee und Svarez zu Nicolai traten. Alle Drei lieferten Beiträge zu Nicolai's „Beschreibung der Königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam",[4]) auch ließ Klein, der durch die Verheirathung seiner Tochter mit dem ältesten Sohn Nicolai's zu letzterm in verwandtschaftliche Beziehung getreten war,[5]) während seiner Berliner Zeit seine sämmtlichen und Svarez wenigstens einzelne seiner Druckschriften von Nicolai verlegen.[6])

---

[1]) A. L.-R. II, 20 § 185.

[2]) Göckingk S. 91. 92. Göckingk an Benzler 3. Nov. 1798 und an Gleim 3. Mai 1800 in der Ztschr. für Preuß. Gesch. S. 70. 75.

[3]) Ueber das Verhältniß von S. zur Petrikirche ergeben deren Kirchenbücher und Acten nichts; die ältern Acten sind bei dem Brande von 1809 meist zerstört. Der Luisenstädtische Kirchhof, wo S. begraben liegt, gehörte früher zur Petrikirche. S. oben S. 2. Büsching S. 60.

[4]) Drei Bände. 1786 (S. die Vorrede).

[5]) Göckingk S. 30.

[6]) Z. B. den „Unterricht über die Gesetze" (1793) und „die Unterweisung über das Verhalten bei Prozessen" (1796); möglicherweise auch „Ueber den ungenannten Tadler" (ein Druckort und Verleger ist hier nicht angegeben). Der „Briefwechsel" 1780—84 erschien bei Decker.

Einen Einblick, wie in der Gesellschaft discutirt zu werden pflegte, gibt Klein in seiner Schrift: „Freiheit und Eigenthum, abgehandelt in acht Gesprächen über die Beschlüsse der Französischen Nationalversammlung".[1]) Die sechs Personen, welche er hier unter griechischen Namen auftreten läßt, sind damals für Mitglieder der Mittwochsgesellschaft leicht zu errathen gewesen,[2]) heutzutage läßt sich höchstens vermuthen, daß Kleon die Maske für Klein, und Kriton die Maske für Svarez ist; denn von Kriton heißt es, er sei „bestimmt, die Meinungen des Kleon, welche denen des Verfassers am nächsten kommen, zu berichtigen".

Kriton fällt in den Gesprächen die Aufgabe zu, den übersprudelnden Freiheitsdrang, welcher Kleon bis zur Vertheidigung der Beschlüsse der französischen Constituante hinreißt, zu mäßigen, die Bedenken hervorzuheben, welche gegen die rücksichtslose Aufhebung wohlerworbener Rechte sprechen, und die unbeschränkte, durch ein berathendes Votum einer ständischen Vertretung unterstützte Monarchie als die beste Regierungsform zu vertheidigen.

Von den Vorträgen sind diejenigen, welche Mendelssohn als Ehrenmitglied der Gesellschaft einreichte, veröffentlicht. Sie behandeln die Fragen: „Was heißt aufklären?" und: „Giebt es natürliche Anlagen zum Laster?" Ihr Abdruck erfolgte in Biester's Monatsschrift.[3]) Svarez lieferte ebenfalls Vorträge für die Ge-

---

[1]) Berlin und Stettin bei Fr. Nicolai 1790.

[2]) S. Vorrede S. V „Wenn man auch die Personen errathen sollte, die ich hinter die griechischen Namen versteckt habe, so würde man daraus doch auf ihre wahren Meinungen nur einen sehr unsichern Schluß ziehen".

[3]) Auch abgedruckt in den gesammelten Schriften Bd. 3 S. 399—403 und Bd. 1 S. 31. Nach der letzteren Quelle S. 28 und nach Kayserling S. 282 wurde Mendelssohn „von den Redactoren des Entw. zum A. L.-R. oft über philosophische Grundsätze zu Rathe gezogen, und er hat mit jenen Männern Briefe über diese Materien gewechselt, auch dem Großkanzler auf dessen Befehl Gutachten abgestattet, wovon jedoch nichts gedruckt ist". Sollte dem nicht eine Verwechselung zum Grunde liegen? Beide Quellen führen an, daß 1782 Klein mit Mendelssohn über die Judeneide correspondirte und dessen Gutachten einzog, citiren auch Kamptz' Jahrb. Bd. 58, wo S. 409—439 diese Verhandlungen abgedruckt sind. Die letzteren beschränken sich danach aber nicht auf das Jahr 1782, sondern ziehen sich bis in das Jahr 1785. In dem alphabetischen Verzeichnisse Derjenigen, welche Gutachten in Betreff des Landrechts geliefert haben (Materialien

sellschaft; wie viele, erhellt nicht. Drei sind handschriftlich noch vorhanden;[1]) der eine über die Frage „Inwiefern müssen Gesetze kurz sein", datirt vom 11. Juni 1788, der zweite „über den Einfluß der Gesetzgebung in[2]) die Aufklärung" vom 1. April 1789 und der dritte „über den Zweck des Staates" vom 19. Januar 1791.[3]) Alle drei Vorträge stehen im nächsten Zusammenhang mit Svarez' amtlicher Thätigkeit; sie geben Aufschluß über die Principien, von denen er sich leiten ließ, und nehmen dieselben gegen erhobene Einwendungen in Schutz. Dabei ist ihnen die philosophirende Methode der Zeit characteristisch.

Der erste Vortrag war eine Vertheidigung gegenüber der Kritik, welche Friedrich der Große an der ersten Hälfte des ihm vorgelegten Gesetzbuches geübt hatte, und welche unten besprochen werden wird.[4]) Svarez erkennt darin zwar an, daß es für ein Volk wünschenswerth sei, möglichst wenig Gesetze zu besitzen, daß aber gegenwärtig nicht mehr, wie unter den einfachen Verhältnissen der römischen Decemvirn, zwölf Tafeln genügten.

Bd. 33 Vorbericht) kommt Mendelssohn's Name nicht vor. Dagegen hat nach vol. I fol. 248 der Acten über das A. L.-R. unterm 10. Aug. 1784 Svarez ein Schreiben für Carmer an M. concipirt, mit welchem M. der 1. Theil des Entwurfs des Gesetz-Buchs übersandt wurde unter Beifügung einer Entschuldigung, daß dies bisher durch ein Versehen der Canzlei versäumt sei. Darin bittet Carmer, „dieses Werk einer näheren Prüfung, insbesondere in Rücksicht auf die dabei zum Grunde liegenden Begriffe und allgemeinen Rechtssätze zu unterziehen". Eine Antwort hierauf fehlt. Nach fol. 43v. des vol. II ders. Acten nahm Svarez den Namen von Mendelssohn in den Vertheilungsplan des 2. Theils des Entwurfs (März 1785) auf, strich ihn dann aber wieder. Später findet er sich unter Denjenigen, welchen nach einer Canzleinotiz der 2. Theil zuging (fol. 44 das.).

[1]) In dem Bande der Materialien des Justizministeriums: „Suaretz, Entwurf der Crim.-Ordnung" fol. 53 bis 59. Der erste Vortrag ist abgedruckt in Biester's Monatsschrift, August 1788 S. 89 flg., und angezeigt in Klein's Annalen Bd. 2 S. 330.

[2]) Nicht auf die Aufklärung. Wie man heute noch vom Einflusse des Mains in den Rhein spricht, so brauchte man vor hundert Jahren, auch wenn das Wort „Einfluß" figürlich angewendet wurde, die Präposition „in".

[3]) Die drei Data fallen auf je einen Mittwoch. Sie beweisen also auch, daß wir es mit der Mittwochs-, nicht mit der Montagsgesellschaft zu thun haben.

[4]) Siehe das 2. Capitel dieses Buches unter 1.

Nichts könne „der bürgerlichen Freiheit gefährlicher sein“, als die Ergänzung undeutlicher, allzuknapper Gesetze dem Richter zu überlassen, „zumal in einem Staate, wo der Richter im Sold des Monarchen steht und sein Amt lebenswierig ist“; für den Richter und Rechtsgelehrten seien daher möglichst vollständige Gesetzesregeln über alle Geschäfte des Lebens festzustellen;[1]) dem durch seine Tagesarbeit viel beschäftigten Staatsbürger aber dürfe nicht zugemuthet werden, den ganzen Inhalt dieser Regeln sich anzueignen; es sei daher nöthig, ihm einen Volkscodex in die Hand zu geben, welcher einen Auszug der allgemeinen, für sämmtliche Klassen der Unterthanen in Angelegenheiten des täglichen Verkehrs wichtigen Gesetze enthalte. Einen solchen auszuarbeiten „würde vielleicht“ — so schließt der Vortrag — „das Geschäft eines großen Theils meiner noch übrigen Lebensjahre ausmachen“. Demnach hatte Svarez bereits im Jahre 1788 bei Abschluß des Entwurfs zum allgemeinen Gesetzbuch den „Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preußischen Staaten“ geplant, wie er im Jahre 1793 veröffentlicht wurde.[2])

Der zweite Vortrag behandelt die Frage, was die Gesetzgebung thun könne, um die Aufklärung zu fördern. Er führt aus, daß zwar nie ein Gesetzgeber sich einfallen lassen könne, „die Aufklärung zum Gegenstande selbst begünstigender Verordnungen zu

[1]) Denselben Gedanken sprach Svarez wiederholt in einem von ihm concipirten Schreiben an Darjes vom 5. März 1791 aus (Acten über das A. L.-R vol. 4 fol. 60). Der letztere hegte den Wunsch, daß in der Vorrede oder bei der Publication des neuen Gesetzbuchs „die Lehre vom strengen und billigen Rechte“, welche ihn täglich mehr beschäftige, berücksichtigt und berichtigt werden könne; nach seiner Ansicht sei das nichts Anderes, als die Lehre vom römischen arbitrium judicis. Svarez antwortete: „Vom Unterschiede zwischen dem strengen und billigen Rechte kann ich mir, wie ich offenherzig gestehen muß, keinen deutlichen Begriff machen. Die Römer verstanden unter letzterem wohl nur das Jus Praetorium in Entgegensetzung mit dem Rechte der Zwölf-Tafeln; das Arbitrium iudicis kann nur bei der Anwendung der Gesetze, und auch da nur alsdann eintreten, wenn das Gesetz gewiße nähere Bestimmungen, blos unter Angebung der allgemeinen Gründe dazu, der Beurtheilung des Richters überlassen hat. Es ist für die bürgerliche Freiheit nichts gefährlicher, als dem Arbitrio iudicis unbestimmte oder zu weite Gräntzen zu setzen.“

[2]) S. unten das 4. Capitel dieses Buches unter 3.



machen, daß aber doch die in Worten und Schriften geäußerten Meinungen und Urtheile nicht gänzlich außerhalb des Gebietes der Gesetzgebung lägen, nämlich dann nicht, wenn durch Ueberschreitung der solchen Aeußerungen zu ziehenden Schranken die Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft gefährdet werde. Als bloße Zeitgesetze könnten sich zwar noch weitergehende Vorschriften aus besondern Umständen vertheidigen lassen, aber eine allgemeine Gesetzgebung, welche in einem Staate ohne Grundverfassung die letztere gewissermaßen zu ersetzen habe, und welche sich „den stolzen Gedanken erlauben dürfe", die Wohlfahrt auch der zukünftigen Generationen zu befördern, könne auf blos temporäre Bedürfnisse keine Rücksicht nehmen. Von diesem Gesichtspunct gehe das Allgemeine Gesetzbuch aus.[1]) Die darin enthaltenen Einschränkungen der Freiheit, religiöse Meinungen zu äußern,[2]) seien so beschaffen, daß sie nicht überschritten werden könnten, ohne den letzten Zweck der bürgerlichen Gesellschaft anzugreifen, auch das Verbot des § 59,[3]) nach welchem Geistliche ihren Vorträgen nichts den Grundbegriffen ihrer Religionspartei offenbar Widersprechendes einmischen dürfen, werde man nicht zu hart finden, wenn man bedenke, daß das Gesetz die Geistlichen als Beamte des Staats betrachte. Ebenso sei mit Recht frecher und unehrerbietiger Tadel der Landesverfassungen und Staatsanordnungen verboten,[4]) wenn auch vielleicht nicht mit genügender Bestimmtheit. Zum Schlusse wird darauf hingewiesen, daß das neueingeführte Prozeßverfahren unverkennbar „der Aufklärung sehr zuträglich" sei, weil es den Richter nöthige, selbstdenkend die thatsächliche Grundlage des Rechtsstreits zu ermitteln, und weil es die Parteien, welche der Entwickelung ihrer Angelegen-

---

[1]) Th. II Tit. 6 §§ 1. 2. 3. 9. 10. 35. 45. 59.

[2]) §§ 9. 10 (jetzt §§ 13. 14 A. L.-R. II, 11): Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen einzuflößen. Religiöse Grundsätze, welche dem zuwider, sollen im Staat nicht verbreitet werden.

[3]) Jetzt § 73 A. L.-R. II, 11.

[4]) Abth. III Tit. VIII § 146 des Gesetzbuchs.

heiten persönlich beiwohnen, veranlasse, selbstdenkend die Schritte des Richters zu überwachen. Auch bestätige bereits die Erfahrung, daß im großen Publicum noch nie soviel über Gesetzgebung und damit verwandte Materien gesprochen sei, als in den letzten Jahren.

Solchen Gesprächen gaben bald die Ereignisse in Frankreich eine besondere Richtung auf staatsrechtliche Fragen; auch die Mittwochsgesellschaft machte diese Fragen zum Gegenstand ihrer Unterhaltung, wie Klein's obenerwähnte Schrift [1]) schon andeutet. Daß dabei der contrat social seine bedeutungsvolle Rolle spielte, kann nicht befremden; nach der ziemlich überwiegenden Stimmenmehrheit der Gesellschaftsmitglieder war allein aus ihm der Entstehungsgrund des Rechts der Staatsgewalt herzuleiten, nicht — wie die Minderheit meinte — etwa „aus der moralischen Verbindlichkeit, Alles zu thun, was die menschliche Glückseligkeit befördert". Diesen contrat social setzt der dritte Vortrag Svarez' „als ausgemacht voraus, da es unnütz sei, die Gründe für seine Existenz wiederholen oder verstärken zu wollen". Der Untersuchung werth sei aber, weshalb „der bürgerliche Vertrag" als geschlossen angenommen werden müsse. Sicherheit der Person und des Eigenthums bilde nicht den alleinigen Zweck des Staats und seiner die persönliche Freiheit beschränkenden Gesetze, wie dies die französische Nationalversammlung jüngst angenommen habe, wenngleich „dieser Zweck die Menschen veranlaßt haben möge, in Staatsverbindungen zu treten und die vereinigten Kräfte der Gesellschaft in die Hände des Regenten gleichsam niederzulegen". In jedem Staate fänden sich aber eine Menge von Anordnungen der Obergewalt, welche zum Besten nicht des Ganzen, sondern gewisser einzelner Mitglieder der Gesellschaft getroffen seien und ohne Murren befolgt würden. Dahin gehörten die Gesetze, welche den Eltern Zwang auflegten, nicht blos für den Unterhalt, sondern auch für die Ausbildung der Kinder zu sorgen, welche zur Uebernahme des vormundschaftlichen Amtes oder zur Unterhaltung von Armenanstalten nöthigten.

[1]) Siehe oben S. 182.



Auch soweit hier eine Beschränkung der Freiheit des Einzelnen eintrete, lasse sich denken, „daß der Mensch bei seinem Eintritt in den Staat seines natürlichen Rechts, sich im Genusse des Seinigen zu schützen, begeben haben wolle, um durch Beglückung Anderer zur Förderung der eignen Glückseligkeit, des höchsten Zweckes seines Uebergangs in die bürgerliche Gesellschaft, beitragen zu helfen". Freilich könne der Satz, daß es Zweck des Staates sei, seine Glieder zur Beförderung des Wohles Anderer zu verpflichten, „der bürgerlichen Freiheit" äußerst gefährlich werden; eine legislation à la chinoise werde die Folge sein, sobald man einmal den Regenten und ihren Staatsdienern das Recht zugestehe, moralisch gute Handlungen gesetzlich zu gebieten. Deshalb komme es darauf an, die richtige Mittelstraße zu finden, wie sie sich etwa in folgenden Grundsätzen kennzeichne: der Staat ist berechtigt, durch Anstalten, welche der Beförderung wahrer Aufklärung dienen, in den Gemüthern seiner Bürger die Beweggründe zur Ausübung der Pflichten des Wohlwollens zu wecken, er ist berechtigt, zur Gründung solcher Anstalten einer Beisteuer derer, welche von denselben Gebrauch machen, zu fordern und solche unvollkommene Pflichten in Zwangspflichten zu verwandeln; auch ist er berechtigt, wenn die Kräfte eines Menschen zur Beförderung der Glückseligkeit eines andern verwendet werden können, ohne daß jener dadurch in der Beförderung seiner eigenen Glückseligkeit gehindert werde, solche Verwendungen zu gebieten.

Mögen uns heute auch Philosopheme dieser Art noch so hohl erscheinen — damals hoffte man mit ihnen die Welt umzugestalten, und als sie Svarez der Mittwochsgesellschaft vortrug bewunderte diese darin ein Meisterwerk.[1]) Immerhin beweisen sie, daß er selbst im Kreise der Freunde sich ausschließlich auf dem Felde ernster, stiller Arbeit bewegen wollte. Die geselligen Talente, welche ein anderes, schon von Schlesien her mit Svarez in Beziehung stehendes Mitglied des Clubs auszeichneten und von demselben in den Berliner Kreisen mit Erfolg verwerthet wurden, fehlten ihm. Aus Elbing wurde im Jahre 1782 Struensee

[1]) S. Klein in seinen Annalen Bd. 2 S. 330.

— anscheinend nicht ohne den Einfluß Carmer's und Svarez', welche damals die Untersuchung gegen den bisherigen Chef der Seehandlung, Staatsminister von Görne, leiteten[1]) — als Director der Seehandlung nach Berlin berufen, um die Schäden wieder auszugleichen, welche Görne in seiner Gewissenlosigkeit dem Institute zugefügt hatte. Er löste seine Aufgabe, auch gelang seinen feinen aristokratischen Manieren und seinem regen Sinne für Geselligkeit binnen Kurzem, was Svarez erst nach Jahren erreichte. Er erfreute sich bald allgemeiner Beliebtheit. Sein Haus war namentlich zu der Zeit, als er den Posten des Finanzministers bekleidete, der Sammelplatz aller interessanten Einheimischen und Fremden, denen er durch seine hohe befehlende Gestalt Achtung abgewann. Daß Svarez in diesen glänzenden Zirkeln oder später in denen gesehen wurde, welche unter Engel's Vorsitz und unter Theilnahme der ersten Geister Berlins Henriette Herz, Rahel Levin oder Mendelssohn's Tochter, Dorothea Veit, nachherige Schlegel, um sich vereinten,[2]) davon wird nichts berichtet. Ebenso blieb ihm das Gezänke fern, das sich in Folge Zimmermann's Schrift über Friedrich den Großen im Jahre 1787 für und wider die Aufklärung erhob.[3]) Svarez' Name kommt auch weder in

---

[1]) S. Acten des Berl. Geh. St.-A. R. 22. n. 117 a, betr. die Untersuchung gegen den Etatsminister von Görne. An Görne's Stelle trat der Minister v. d. Schulenburg, bis derselbe 1791 von der Aufsicht über die Seehandlung dispensirt und Struensee allein mit der speciellen Direction beauftragt wurde. cf. vol. 7 fol. 122. Görne wurde zu lebenswierigem Arrest verurtheilt, aber 1790 im Gnadenwege entlassen (vol. 7 fol. 123. 168 und dazu gehörige Acta commissionis de 1788 und 1791, die von dem ꝛc. v. Görne gebetene Entlassung, sowie Acta die Criminaluntersuchung gegen ꝛc. v. Görne ꝛc. betr., bes. fol. 34 flg. 133. 155. 159).

[2]) Philippson Bd. 2 S. 95. 99. 255. Klein und andere Mitglieder der Mittwochsgesellschaft gehörten neben den Gebrüdern Humboldt sowohl zu der um 1785 unter Mitwirkung von Henriette Herz gebildeten Lesegesellschaft (Fürst S. 105), welche sich im Schlosse beim Kastellan Hofrath Bauer versammelte, als auch zu dem Ende des Jahrhunderts abwechselnd im Herz'schen, Nicolai'schen und Görcke'schen Hause stattfindenden Kränzchen (Fürst S. 126). Zu den sich duzenden Mitgliedern des „Tugendbundes", an dessen Spitze ebenfalls das Ehepaar Herz stand, gehörte weder Klein noch Svarez (das. S. 157 flg.).

[3]) Vergl. Philippson Bd. 2 S. 236.

Knüppel's „Widerlegung" vor, noch in Quitenbaum's „Zimmermann I und Friedrich II", noch in Bahrdt's „Mit dem Herrn [von] Zimmermann deutsch gesprochen", noch in Knigge's „Dr. Bahrdt mit der eisernen Stirn", einem Schauspiel, das die Vorkämpfer der Aufklärung, und darunter den „guten Biester", den „keuschen Kästner", den „Heerführer Nicolai" handelnd auftreten läßt, um sie zu verspotten, an Svarez aber sich nicht heranwagt. Daß seine Persönlichkeit gleichwohl im Vordergrunde der Tagesereignisse stand, dafür liefern die handschriftlichen Bulletins einen Beleg, welche in den Jahren 1786 und 1787 anonym in Berlin erschienen und an Stelle gedruckter Zeitungen circulirten, ohne der Censur unterworfen zu sein. In den neun noch erhaltenen Nummern dieser Bulletins, welche sich sonst mit allerlei Geschichten der chronique scandaleuse ihrer Zeit befassen,[1]) sind an nicht weniger als drei Stellen Nachrichten über Svarez eingeflochten. Unter dem 12. November 1786 heißt es: „Der Geheimrath Suarez hat die Erhebung in den Adelstand verbeten"[2]) — eine Thatsache, für welche übrigens ein actenmäßiger Beleg nicht beigebracht werden kann —,[3]) „auch hat sich der König bei einem der ersten Präsidenten nach diesem würdigen Manne erkundigt".[4]) Das hing mit der zum Beginne des Jahres 1787 geplanten Neuorganisation des Justizministeriums zusammen, welche am 5. Januar 1787 in's Leben trat und Svarez unter Beförderung zum Geheimen Oberjustizrathe[5]) den Vortrag der sämmtlichen Generalien

[1]) Dieselben gaben Anlaß zu einer Criminaluntersuchung und sind in Folge dessen Theil der Acten geworden. Sie enthalten mancherlei Stadtklatsch.

[2]) So auf Grund dieses Bulletins auch Philippson Bd. 1, S. 298.

[3]) Ohne daß dies jedoch gegen ihre Wahrheit spricht.

[4]) Berl. Geh. St.-A. F. 2a (abgedruckt Deutsche Rundschau Bd. 21 S. 110, wo jedoch Suarez für „Juarez" zu lesen ist).

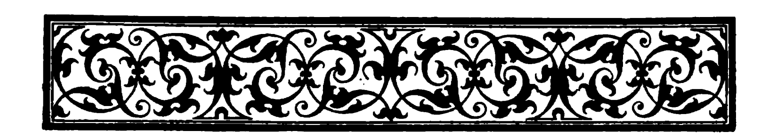
[5]) Durch Bestallung vom 9. Januar 1787. Damit war eine Zulage von 500 Thlr. verbunden. Acten des Justizministeriums, betr. Einrichtung des Justizdepartements, Nr. 28 vol. 1 fol. 14. Auch bei diesen Verhandlungen führte Svarez die Feder. Siehe auch Kamptz' Jahrb. Bd. 41 S. 12 a. 13 a. Im Juli 1787 folgte die Ernennung zum Obertribunalrath unter Entbindung von den Geschäften eines solchen, um Svarez zu seinem bisherigen Gehalte eine Zulage von 1600 Thlr. zu verschaffen. Im Juli 1788 — nach Zedlitz'

im Departement des Großkanzlers, sowie der Privatjustizsachen im Departement des Justizministers von Zedlitz übertrug. Ein Bulletin vom 4. Februar 1787 referirt hierüber: „Wegen des Vortrags beim Justizdepartement ist noch anzuführen nöthig, daß der Geheimrath Svaretz sowohl den Vortrag bey dem Großkanzler als auch bei dem Minister Zedlitz hat.“[1]) Daran reiht sich die Mittheilung der Allerhöchsten Ordre, welche die Angriffe Rebeur's gegen Svarez zurückweist und hiermit Vorgänge in dem Leben des letztern berührt, deren Verständniß erst im nächsten Capitel erschlossen werden kann.

Rücktritt vom geistlichen Departement — trat eine andere Geschäftseintheilung ein, vermöge deren Svarez auf seine Thätigkeit im Departement des Großkanzlers beschränkt blieb.

[1]) Berl. St.-A. R. 9 F. 2a. fol. 18.





Zweiter Abschnitt.

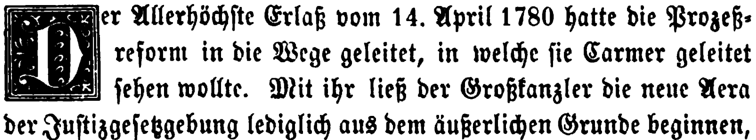
Arbeitsfrüchte.

Erstes Capitel.

Die Prozeßordnung und die Allgemeine Gerichtsordnung.

„On regardera la nouvelle procédure généralement
comme un nuage dans un beau jour.“

Journal encyclopédique, 1. Mai 1786.



Der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1780 hatte die Prozeßreform in die Wege geleitet, in welche sie Carmer geleitet sehen wollte. Mit ihr ließ der Großkanzler die neue Aera der Justizgesetzgebung lediglich aus dem äußerlichen Grunde beginnen, weil die Prozeßordnung am meisten vorgearbeitet war. [1]) Er erforderte wenige Tage nach Publication jenes Erlasses die ihm bis dahin unbekannt gebliebenen Monita Rebeur's zum Prozeßentwurfe von 1775 [2]) und beauftragte Svarez mit der Umarbeitung des letztern. Die von Carmer ertheilte Instruction ging dahin, das Wesentliche des Projects von 1775, besonders den modus procedendi durchgehends beizubehalten, aber bezüglich derjenigen Titel, welche aus dem Codex Fridericianus genommen, die in Berlin vor-

---

[1]) So schreibt Svarez an Schlosser 30. Mai 1780 (Acta über das A.L.-R. vol. I. fol. 6 a. E.). Einen andern Grund gibt der Brief an Villeneuve an, oben S. 158.

[2]) Materialien zur A.G.-O. Bd. V. Vorbericht fol. III.

gefundenen Materialien zur Revision mitzubenutzen.[1]) Schon Ende Mai 1780 war die neue Prozeßordnung größtentheils fertig. Ihr Druck sollte noch im Laufe des Jahres erfolgen.[2]) Wenige Wochen hatten also zur Umarbeitung des Entwurfs genügt. Sie mag in Breslau bereits vorbereitet gewesen sein; die Mitbenutzung der in Berlin befindlichen Materialien des codex revisus setzte aber die Anwesenheit des Bearbeiters in Berlin voraus.

Die erste größere Arbeit Svarez', deren Entstehungsort sicher in Berlin ist, war der „vorläufige Unterricht für sämmtliche Justizbedienten über den Unterschied der alten und der neu einzuführenden Prozeßordnung". Derselbe wurde unter dem Datum des 14. August 1780 in gedruckten Exemplaren den Gerichten mittels Rescripts vom 15. August zugefertigt[3]) und bezweckte, auf die Einführung der Prozeßordnung vorzubereiten und mit deren Hauptgrundsätzen vertraut zu machen, auch zu Anzeigen etwaiger gewichtiger Bedenken aufzuforden.[4]) Er schildert, daß die Prozeßordnung des codex Fridericianus sich noch allzusehr dem canonischen Prozesse genähert und den Advocaten die Gestaltung des thatsächlichen Streitstoffs allzusehr überlassen habe; daraus sei ein weitläufiges und kostbares Verfahren mit Beweisinterlocut und Beweisinstanz erwachsen; zur Abhülfe dieses „landverderblichen Uebels" werde durch Einführnng der neuen Prozeßordnung bezweckt: 1) den Richter in den Stand zu setzen, die Wahrheit selbst aufzusuchen und 2) die Parteien gegen willkürliche Behandlung zu sichern. Hieran schließt sich eine Formulirung der Hauptgrundsätze der Prozeßordnung unter 16 Nummern und eine Darstellung des im ersten Theil der Prozeßordnung vor-

---

[1]) Schreiben Carmer's an den Minister von Münchhausen vom 18. Juli 1780 (Materialien des Codex revisus Bd. I Vorrede pag. X). Diese Revision fiel in die 1760er Jahre, wurde aber nicht beendigt.

[2]) Dies sagt Svarez in dem Schreiben an Schlosser vom 30. Mai 1780 (Acta über das A.L.-R. vol. I fol. 6 a. E.).

[3]) Er ist der Ausgabe des Ersten Buches von der Prozeßordnung im Corpus juris Fridericianum Berlin 1781 als undatirter „Vorbericht" vorgedruckt.

[4]) Acten des Geh. Berl. St.-A., betr. die Bekanntmachung des Rescr. vom 15. August 1780. Nr. 47 P.

geschriebenen Ganges eines entstehenden Prozesses unter 14 Nummern. Der Schluß behandelt mit kurzen Worten den Inhalt des 2., 3. und 4. Theiles der Prozeßordnung.

Wenige Wochen später war die letztere vollendet. Wenngleich sie erst im Dezember 1780 an die Oeffentlichkeit trat, datiren doch schon vom October einzelne gegen die Prozeßordnung gezogene Monita und vom November einzelne Dankschreiben für solche Monita.[1])

Um dem neuen Werke Freunde zu gewinnen, sollte öffentlich auf dessen Erscheinen vorbereitet werden, und zwar in der Form eines fingirten „Briefwechsels über die gegenwärtige Justizreform“. Derselbe erschien anonym; in den Bücherkatalogen sind Svarez und Baumgarten als Verfasser genannt; ein mit den damaligen Verhältnissen sehr vertrauter Zeuge[2]) schreibt aber die Autorschaft der Briefe ohne Weiteres Baumgarten zu. Daß dies nicht völlig der wahren Sachlage entspricht, ergibt das zu einem Theile des Briefwechsels noch jetzt vorliegende, von Svarez' Hand herrührende Manuscript. Dieser Theil des Briefwechsels ist daher Svarez' geistiges Eigenthum, wahrscheinlich aber auch nur dieser; von den übrigen Theilen fiel ihm höchstens die Ueberarbeitung zu.

Wenn die um ein Jahrhundert später in's Leben getretene neueste Prozeßreform ihren Eingang in Preußen von Hannover her nahm, so war es ein eigenes Spiel des Zufalls, daß der Briefwechsel des Jahres 1780 sich auf den Standpunct einer demnächstigen Ueberführung des ebengeschaffenen preußischen Prozesses nach Hannover stellt. Das erste Heft des Briefwechsels, dessen Vorrede vom 12. Dezember 1780 datirt, enthält vier Briefe aus der Zeit vom 2. September bis 24. November. Ein Göttinger befreundeter Jurist beklagt sich, daß seine Neugier in Betreff der

---

[1]) Schreiben Svarez' vom 9. Nov. 1780 an Geheimen Justizrath und Landvogt von Berg in Schönfeld (Dank für Monita, welche vom October datiren) Materialien der A.G.-O. Bd. VII. fol. 239.

[2]) Goßler in den Juridischen Miszellen S. 73: „Baumgarten warf sich mit Lebhaftigkeit auf die Beförderung der neuen Prozeßform und schrieb die bekannten Briefe, wodurch allen Richtern ein Formular zu den wichtigsten Verhandlungen zur Nachahmung in die Hände gegeben ward“.

allerorts sehnlichst erwarteten Verbesserung der Rechtspflege so lange unbefriedigt gelassen werde; wenn es Preußens König wirklich gelinge, eine Handhabung der Gerechtigkeit nach bestimmten, der Volksanschauung angepaßten Gesetzen und im Dienste der Wahrheit zu sichern, so werde der gegenwärtige Zeitpunct seiner Regierung bei der spätesten Nachwelt unvergeßlich bleiben. Der Hannoveraner hat viele Bedenken, welche seine heimischen Collegen gegen das in Aussicht genommene Verfahren hegen, glücklich aus dem Felde geschlagen, aber er hat noch eine Reihe von Fragen zu stellen, auf welche er eine Antwort erbittet und unter Beifügung fingirter, genau den Vorschriften der Prozeßordnung entsprechender Gerichts- und Manualacten erhält. Die letztern nehmen drei Viertheile des ganzen Heftes ein.[1])

Wenige Monate später, nachdem der erste Theil der Prozeßordnung „nunmehr an's Licht getreten und den Gerichten unterm 18. Dezember 1780 eine Anweisung über die Behandlung der schwebenden Prozesse mitgetheilt war", folgte das zweite Heft mit drei Briefen (zwei berliner, einem göttinger) und wiederum mit reichem Actenmaterial. Der erste Brief (vom 24. Dezember 1780) übersendet den ersten Theil der Prozeßordnung als Weihnachtsgeschenk. Der Göttinger ist vom Studium der neuen Acten sehr befriedigt und erkennt deren Vorzüge an; Vieles habe man zu allgemeiner Nachahmung in Hannover besonders angemerkt. Der zweite Brief des Berliners verheißt zu Ostern 1781 die rückständigen Theile der Prozeßordnung und berichtet zur Beruhigung des Geschreis über die Härte der Beseitigung und Brodlosstellung der Advocaten, daß höchstens 8 bis 10 unter der ganzen Zahl „als schlechte zur Cassation qualificirte Subjecte" bei der neuen Einrichtung übergangen seien.

Ehe der Briefwechsel weiter fortgeführt werden konnte, drängten andre Geschäfte. Zunächst wurde (März 1781) die Gesetzcommis-

[1]) Dieselben Acten sind in den Beiträgen zu der juristischen Literatur 8. Sammlung S. 146 zur Instruction der juristischen Anfänger in der Referirkunst benutzt; der ungenannte Verfasser dieser Anleitung scheint also Baumgarten oder Svarez gewesen zu sein; denn schwerlich würde im J. 1783 ein Andrer den im Briefwechsel fingirten Prozeß zu einer Instruction benutzt haben.

sion errichtet. Im Concepte des Berichts, welcher die Mitglieder dieser Commission vorschlug,[1]) hatte Svarez die Namen der Geheimen Tribunalsräthe Scherer, Könen, Heydenreich, Lamprecht, v. Goldbeck, Scholz und des Kammergerichtsraths Baumgarten aufgenommen, Carmer fügt als achten „den Oberamtsrath Svarez" hinzu.[2]) Dann kam es darauf an, ein Bild, wie die Rechtspflege im Lande practisch geübt werde, durch eigne Anschauung zu gewinnen. Während der Jahre 1781 und 1782 bereiste deshalb der Großkanzler mit Svarez die Provinzen behufs Visitation der Obercollegien und behufs Regulirung ihres gesammten Geschäftsganges.[3]) Eine lästige Störung in diesen organisatorischen und legislatorischen Arbeiten verursachte der im Januar 1782 ausbrechende, bereits oben erwähnte Untersuchungsprozeß gegen den Staatsminister von Görne,[4]) welcher als Chef der Seehandlung Staatsgelder im Betrage von mehr als einer Million zu großartigen Gutsankäufen, namentlich in Polen, und zu sonstigen Speculationen veruntreut hatte. Es ging sogar das lächerliche Gerede, er habe König von Polen werden wollen.[5]) Friedrich der Große nannte ihn „einen Miserabel Wintbeutel, der durch Stoltz zur Dieberei gerahten ist und nicht anders als wolferdiente Strafe haben kann".[6]) Auf seinen Befehl arretirte der Generalleutnant von Ramin den Minister am 19. Januar 1782, und der Großkanzler hielt unter Zuziehung von Svarez am 21. Januar das erste Verhör.[7]) Wenngleich eine besondere Specialcommission

[1]) 29. Mai 1781. Acta betr. die Gesetzcommission fol. 87 (Akad. Ed. Samml. Bd. 7. Col. 337—348. Rabe, Samml. Preuß. Ges. Bd. 1 S. 506 flg.).

[2]) Die Mitglieder der Gesetzcommission erhielten den Character als Geheimrath und eine Functionszulage von 800 Thlr. Acta betr. die Gesetzcommission fol. 26. 76.

[3]) Nach Schlesien begleitete ihn Svarez 1781 (s. den Briefwechsel mit Pachaly im vol. I der Acten über das A.L.-R.), ebenso nach Westphalen 1782 (s. Acten des Berl. Geh. St.-A. R. 22 n. 117 a, v. Görnesche Untersuchung betr. vol. 5 fol. 107. 108. 114. 128. 132). Danach war Svarez am 17. Juni 1782 in Magdeburg, am 4. und 6. August in Cleve.

[4]) Die Acten über diesen Prozeß (27 voll.) s. Berl. Geh. St.-A. R. 22. n. 117 a.

[5]) Die wahren Jacobiner S. 10.

[6]) Eigenhändige Randschrift fol. 174 der Acten vol. 4.

[7]) vol. I der Acten fol. 2 flg.

zur Führung der Untersuchung niedergesetzt wurde,[1]) so verblieb doch Carmer die Oberleitung und damit Svarez die Hauptarbeit. Hierdurch verschob sich die Vollendung der beiden umfangreichen Gesetze, welche Carmer als Annexe der Prozeßordnung in Aussicht genommen hatte, der Deposital- und der Hypothekenordnung, bis zum Herbst 1783.[2]) Der Anlaß zur Bearbeitung dieser beiden Gesetze lag darin, daß gelegentlich der Revisionen verschiedentlich bei den einzelnen Collegien Unordnung und eine abweichende Verfahrungsart im Depositalwesen hervorgetreten war. Dies bestimmte Carmer,[3]) baldigst eine neue allgemeine Depositalordnung durch Svarez entwerfen zu lassen. Die Arbeit (58 Folien)[4]) konnte Anfang März 1783 der Gesetzcommission, dem Präsidenten der Oberrechenkammer und dem Kammergerichts-Depositenkassenrendanten zur Begutachtung zugehen. Die Publicirung galt für so eilig, daß nach sechs Wochen und dann wiederholt nach drei Wochen die Gesetzcommission erinnert wurde, ihr Gutachten einzusenden.[5]) Der mit „ebensoviel Kenntniß als Mühe, Deutlichkeit und Präcision ausgearbeitete Entwurf“ gab dem Präsidenten der Rechenkammer nur zu einer einzigen Bemerkung,[6]) der Gesetzcommission nur zu einer kurzen Ausführung mit einigen Vorschlägen zu Fassungsänderungen Anlaß. Am 15. September 1783 erfolgte die Königliche Sanction.

Als Grund, weshalb sodann im Anschlusse an die Depositalordnung und getrennt vom allgemeinen Gesetzbuche mit der Hypothekenordnung vorzugehen sei, heißt es in dem von Svarez sehr lakonisch abgefaßten Immediatbericht, mit welchem der Entwurf dem Könige überreicht wurde, nur: „Der Mangel deutlicher und bestimmter

[1]) vol. I fol. 94. Sie wurde gebildet aus den Kammergerichtsräthen Baumgarten, Goßler und Rudolphi.

[2]) Briefwechsel 3. Heft S. 2 flg.

[3]) S. Eingang des Schreibens an die Gesetzcommission vom 7. März 1783 fol. 1 der Acten über die Allg. Dep.-O.

[4]) Mater. zur Dep.-O. vol. 1 fol. 1a—57. Vergl. auch Matthis Bd. II S. 286c. Briefwechsel 3. Heft S. 13.

[5]) Fol. 3 in Acta über die Allg. Dep.-O., Schreiben vom 29. April und fol. 4, Schreiben vom 19. Mai.

[6]) Fol. 2 in Acta über die Allg. Dep.-O.

Vorschriften über die Verwaltung des Hypothekenwesens ist bisher mit eine Quelle häufiger Prozesse gewesen, wodurch die Sicherheit des Eigenthums und der Credit der Gutsbesitzer sehr gelitten hat; ich habe daher eine neue allg. Hypotheken-Ordnung entwerfen lassen und submittire solche zu Allerhöchster gefälliger Vollziehung." Die Letztere erfolgte am nämlichen Tage. Die Initiative ging hiernach nicht vom Könige aus. Da aber die Beschäftigung mit dem Prozesse dahin geführt hatte, auch die übrigen Geschäfte, welche der Aufsicht und der Bearbeitung der Gerichte anvertraut waren, in den Bereich der Gesetzgebung mit hineinzuziehen, so bestimmte derselbe Umstand, welcher den Erlaß einer Depositalordnung herbeigeführt hatte, nunmehr auch, das Verfahren in Hypothekenangelegenheiten zu reguliren. So bezeugt der Eingang des letzten Heftes des Briefwechsels [1]) ausdrücklich. Die Hypothekenordnung galt demnach als nothwendiges Supplement der Prozeßordnung, nicht etwa wegen ihres materiell-rechtlichen Inhalts als Theil des Privatrechtsgesetzbuchs. Schon bei der Revision des Codex Fridericianus [2]) bestand die Absicht, auch eine neue Concurs- und Hypothekenordnung zu publiciren. [3]) Der zu diesem Zwecke vom Obertribunalsrath Germershausen verfaßte Entwurf [4]) ist bei Ausarbeitung des Corpus juris Fridericianum (Thl. II Tit. 23 bis 27) und bei Ausarbeitung der Hypothekenordnung benutzt worden. [5]) Das Concept der letzteren war wiederum Svarez' ausschließliche Arbeit. [6]) Dasselbe wurde im Mai 1785 von der Gesetzcommission, dem Hauptbankdirectorium und dem Hypothekenbuchführer der märkischen Landschaft Kammergerichtsrath Friese begutachtet und danach von Svarez theilweis geändert. Nicht tief einschneidende Neuerungen wollte das Gesetz bringen, es wollte sich vielmehr auf dem alten geschichtlichen Boden des Princips

[1]) S. 14.

[2]) 1751 flg.

[3]) Schreiben v. 23. Mai 1783 in „Acta über die Allg. H.-O." fol. 9 flg.

[4]) Vorbericht in den Mater. der Allg. H.-O. vol. I fol. 1.

[5]) Eine von Svarez' Hand gefertigte Uebersicht der sieben ersten Titel des Germershausen'schen Entwurfs befindet sich fol. 4 des vol. II der Mater. der Allg. H.-O.

[6]) fol. 11—58 in Mater. der A. H.-O. vol. II.

der Publicität halten. Neu war, entsprechend dem Vorgehen mancher deutschen Particulargesetze und entsprechend den Bestrebungen des Königs, durch die Thätigkeit der Gerichte die Parteien vor Mißgriffen zu sichern, das Princip der Legalität, welches die richterliche Prüfung der einzutragenden Acte verlangte. In richtiger Erkenntniß, daß Alles auf Feststellung eines zweckmäßigen formellen Verfahrens ankomme, schuf Svarez als „Hauptfortschritt“ [1]) das Formular, welches die Eintragungen zuerst übersichtlich gruppirte, und verband damit die nöthigen Formvorschriften. Keine der Schöpfungen der damaligen Reformperiode ist so sehr sein eigenstes Werk als die Hypothekenordnung. Auf ihn allein sind ihre Vorzüge und ihre mustergültige Sprache [2]) zurückzuführen. Leider läßt sich aus den Materialien nicht ersehen, binnen welcher Zeit sie angefertigt ist, kaum wird aber je ein so weittragendes schwieriges und umfangreiches Gesetz den Weg von dem Schreibtische, an welchem es entworfen wurde, bis zu seiner öffentlichen Bekanntmachung innerhalb einer gleich kurzen Frist zurückgelegt haben.

Inmittels hatten Hofrath von Selchow in Göttingen [3]) und Regierungsrath Schlettwein in Gießen [4]) die Prozeßordnung öffentlich kritisirt. Als ersterer bei dieser Gelegenheit Svarez den Verfasser der Prozeßordnung nannte, ließ dieser unter dem 12. Dezember 1781 im deutschen Museum des Jahres 1782 [5]) eine abwehrende Erklärung einrücken. Dieselbe geht, dem wahren oben ermittelten Sachverhalte entsprechend, dahin: „daß die bei der ganzen Prozeßordnung zum Grunde liegende Idee schon im Jahre 1750 entstanden; daß solche schon damals bei einigen einzlen wichtigen Fällen, so wie nachher, besonders in Merkantil- und Unterthanenprozessen, durch die darüber in den Jahren 1766 und 1770 ergangenen Verordnungen, mit dem besten Erfolge zur Anwendung gebracht worden; daß eben der erhabne Geist, welcher diesen großen

[1]) Dernburg und Hinrichs S. 16 flg.
[2]) Dernburg und Hinrichs S. 21.
[3]) Bd. 5, Stück 3. 4. der „Juristischen Bibliothek“.
[4]) Theil 5 seines „Archivs“.
[5]) S. 86. 87.

Plan zuerst entwarf, ihn auch nach der Zeit, in allen seinen Theilen, so wie er izt der Welt vor Augen liegt, ausgebildet habe; daß derselbe also die Ehre davon mit niemand theilen dürfe; und daß sein (Svarez') ganzes Verdienst bei der Sache bloß darin bestehe, daß er gebraucht worden sei, den größten Theil der in der Prozeßordnung vorkommenden Materialien unter des Ministers Direction in Ansehung des Styls und der Fassung zu bearbeiten." Dann heißt es weiter: „Jeder Unparteiische, welcher den jetzigen Chef unsrer Justiz zu kennen das Glück hat, und welcher weiß, daß er es ist, durch den die ihrer Vortrefflichkeit wegen nun schon allgemein, auch ausserhalb Landes, bekannte landschaftliche Kreditsysteme in Schlesien und andern Provinzen gegründet worden, wird Ew. rc. diese Fakta willig und aus ganzer Ueberzeugung bestätigen." Für die Idee der Prozeßordnung ist also Svarez nicht verantwortlich zu machen; er war aber deren überzeugungstreuer Vertheidiger geworden. Dieser Vertheidigung galt auch eine für das größere Publicum bestimmte „Vergleichung des neuen Prozesses mit dem alten", welche er in deutscher und französischer Sprache (anonym) veröffentlichte.[1]) Darin werden mit kurzen lebendigen Worten und in einer Jedermann verständlichen populären Form unter vierzehn Nummern die wesentlichsten Gegensätze der alten und neuen Gerichtsverfassung gegenübergestellt. Die ersten fünf Nummern heben die Nachtheile hervor, welche daraus entstanden seien, daß früher die Advocaten die Prozesse in Händen hatten, die anderen Nummern behandeln die Entfesselung des Beweisinterlokuts, die Wohlthat, daß das Zeugenverhör durch ein Gerichtsmitglied, nicht mehr durch einen Subalternen stattfinde, die Vorzüge der Offizialmaxime und der neugeschaffenen Gesetzcommission, des beschleunigten Pachtprozesses, der Sicherung der Hypothekarier vor Zinsverlust und Kostentragung im Concurse; am Schlusse ist als fernere Wohlthat der neuen Einrichtung betont, daß Jedermann bei Beginn des Prozesses sich genau berechnen könne, wieviel derselbe kosten werde. An diese Arbeit reihte sich behufs weiterer

[1]) Bei Decker, Berlin 1782. Das Manuscript von Svarez' Hand in Suaretz, Entwurf einer Criminalordnung" fol. 67—83 (Justizministerium).

Vertheidigung der Prozeßordnung die Fortsetzung des Briefwechsels. Zu diesem Zwecke hatte Carmer alle in Schriften und in Privatunterredungen lautgewordenen Zweifel und Bedenken sammeln lassen. Das dritte Heft des Briefwechsels sollte die eingehende Widerlegung bringen. Svarez entwarf dazu die Disposition. Er verwies die Antwort auf die erhobenen wissenschaftlichen Einwände in einen aus Berlin vom 1. März 1784 datirten Brief, welchen er zum größten Theile Baumgarten schreiben ließ; nur das letzte Fünftel rührt von ihm selbst her.[1]) Der Brief füllt im Ganzen nicht weniger als 123 Druckseiten und bildet bei weitem den递theil des dritten Heftes. Darin wird zunächst unter Zurückweisung des Vorwurfs, daß der neue Prozeß den Richter zum Despoten erhebe und die Freiheit der Parteien durch deren Verweisung an einen Assistenzrath einschränke, näher mitgetheilt, was seit Veröffentlichung des ersten Theils der Prozeßordnung (Dezember 1780) in der Justizreform bislang geschehen sei (S. 1—47), und dann auf die Kritiken Selchow's und Schlettwein's eingegangen. Beide hatten das Hauptprincip der Prozeßordnung, daß eine zuverlässige Ausmittlung des Factums nöthig, aber den Sachwaltern nicht zu überlassen sei, als richtig anerkannt, doch zweifelte Schlettwein, ob es beim Mangel an arbeitsliebenden, genügend befähigten und kenntnißreichen Personen gelingen werde, die Wahrheit in der That auszumitteln, und ob es zweckmäßig sei, den Parteien die Zurücknahme unrichtiger Angaben in jedem Theile der Instruction zu gestatten. Selchow hingegen war — abgesehen von einzelnen specielleren Puncten, welche hier übergangen werden — mit der Abschaffung der Advocaten unzufrieden und sah darin eine Beeinträchtigung der Freiheit der Unterthanen, sich einen Vertreter zu wählen, er tadelte ferner, daß dem Richter gestattet sei, sich bei der Klagprüfung nicht an die formulae actionum zu binden, und daß das Beweisinterlocut wegfallen solle. Schließlich weissagten beide Kritiker der neuen Prozeßein-

[1]) Das Concept dieses Fünftels, von seiner Hand geschrieben, befindet sich in „Suaretz, Entwurf der Criminalordnung" fol. 393—401 (Justizministerium).

richtung keinen längeren Bestand als der Coccejanischen Reform. Hier ist der Punct, wo Svarez eingreift[1]) und ein Urtheil über die Thätigkeit Cocceji's einflicht, dessen unstreitige Verdienste als Reformator darin bestünden, daß er die Gerichtshöfe von unwürdigen Mitgliedern und schreienden Mißbräuchen befreit, auch Ordnung und Regelmäßigkeit in die Verhandlung der gerichtlichen Geschäfte gebracht habe. Einen Fehlgriff Cocceji's sieht er aber in der von ihm gewählten Prozeßform. Der codex Fridericianus, bei seinem Erscheinen von vielen Incompetenten mit den übertriebensten Lobsprüchen aufgenommen, habe sich bald nur als eine ohne Wahl und Ordnung veranstaltete Composition aus dem päpstlichen, deutschen Reichs- und sächsischen Prozesse dargestellt. „Wer die Fortschritte", sagt dann Svarez in Vergleichung des neuen und des codex Fridericianus weiter, „mit Aufmerksamkeit beobachtete, welche der Geist der Aufklärung und der praktischen Philosophie unter dem bessern Theile der Nation, besonders seit etlichen zwanzig Jahren gemacht hat, der konnte, ohne Prophet zu sein, besonders unter der Regierung eines gekrönten Weltweisen, leicht voraus sagen, daß ein System, dessen Grundsätze den ersten Regeln der gesunden Vernunft so wenig angemessen waren, und dessen Verfahrungs-Art von dem beabsichteten Zwecke graden Weges abführte, unmöglich von Bestand sein könne. Die neue Prozeßordnung ist nach einem ganz anderen Plane entworfen; ihr Zweck ist, den Richter in den Stand zu setzen, bei jeder Streitsache die Wahrheit vollständig zu entdecken . . .; sie beruht auf Grundsätzen, welche die aufgeklärte Vernunft als richtig erkennt; so weit als menschliche Vermuthungen reichen können, darf man sicher annehmen, daß die neue Ordnung so lange bestehen werde, als gesunder Menschen-Verstand das Ruder führt; als Wahrheit und Gerechtigkeit das Ziel sind, nach welchem jedes Bestreben des Richters bey der Ausübung seines Amtes gerichtet sein muß. Vielleicht werden Erfahrung, aufmerksamer Beobachtungs-Geist, scharfsinnige Entwickelung mancher vorjetzt

---

[1]) Briefwechsel, 3. Heft S. 95 flg.

nur im Allgemeinen gegebnen Anweisungen auf Zusätze und nähere Bestimmungen führen oder Mittel an die Hand geben, wie dieser oder jener Theil des gerichtlichen Verfahrens noch mehr abgekürzt und simplificirt werden könne. Vielleicht werden Veränderungen in den Regierungs-Grundsätzen, in den äußern und innern Verhältnissen des Staats, im National-Charakter, in dem Zustande des Nahrungs-Betriebs, der Handlung, der Gewerbe Abänderungen und Modifikationen einzler Vorschriften nothwendig machen. Aber die große Regel: Suche die Wahrheit auf dem nächsten und sichersten Wege! — diese Regel, die man mit Recht den Inbegriff unserer ganzen Prozeß-Ordnung nennen kann, wird doch immer das Grund-Prinzipium einer jeden Prozeß-Form bleiben müssen, die von aufgeklärten Regenten vorgeschrieben, und von vernünftigen Richtern befolgt zu werden verdient."

Eine Antwort auf diesen Brief giebt der „Briefwechsel" nicht; das dritte Heft führt also in Wahrheit den Namen „Briefwechsel" mit Unrecht. Dasselbe enthält außer dem Briefe selbst noch zwei Beilagen. Die erste, gleichfalls eine Arbeit Svarez', will unter dem Titel „Auszug eines in dem historischen Portefeuille eingerückten Schreibens an den Herausgeber über die neue Preußische Justizeinrichtung" die im großen Publicum geäußerten Beschwerden in populärer Form besprechen. Dieser Auszug[1]) beschäftigt sich demgemäß damit, zu beweisen, daß die Klagen über den Zwang des persönlichen Erscheinens der Parteien vor Gericht und über die Höhe der Prozeßkosten aus eingewurzelten Vorurtheilen und Gewohnheiten hervorgingen; es sei besser, die Partei vor Gericht zu citiren, als sie zu nöthigen, die Thüre des Advocaten zu belagern und von ihm mit Orakelsprüchen abgefertigt zu werden; die Kosten könnten im Ganzen nicht höher als früher sein, da die Justiz allein bei den Obergerichten 200 000 Thlr. weniger als früher koste und doch die Gerichtseinnahmen selbst bei größter

[1]) Mater. der A. G.-O. tom. IV fol. 206 — 210. Dem Concept geht in den Mater. a. a. O. fol. 200 flg. ein von Carmer gezeichnetes Promemoria voraus, das gleichfalls von Svarez niedergeschrieben ist und inhaltlich mit dem „Auszug" übereinstimmt; letzterer hat nur eine veränderte Form.

Sparsamkeit nicht mehr genügten, den verminderten Etat zu decken. „Zu den allgemeinen in der menschlichen Natur, vielleicht auch im Nationalcharacter gegründeten Ursachen, warum der große Hause die Abschaffung veralteter Mißbräuche und die Einführung neuer Verfassungen mit einer Art von Mißtrauen und Abscheu aufnimmt", treten — so führt Svarez aus — bei Prozessen noch die Klagen, welche stets der unterliegende Theil zu erheben gewohnt sei, oder welche aus dem Munde habsüchtiger ehemaliger Advocaten und bequemer, am Alten hängender Richter hervorgehen. Nehme man all dies zusammen, „den natürlichen Hang des Menschen zum Klagen und Murren über jede neue Einrichtung, den Stoß so vieler gekränkter Privatleidenschaften, und die Kunstgriffe der Intrigue", so werde man nicht länger fragen, woher das Geschrei komme, das gegen die neue Einrichtung hin und wieder erhoben, künstlich vergrößert und durch geheime Triebfedern unterhalten werde. Für dieselbe spräche die große Verminderung der schwebenden Prozesse und die Thatsache, daß man sich in Oesterreich wie in Frankreich dem preußischen Prozeßverfahren nähere.[1]) Die zweite Beilage des Briefes, anscheinend aus Baumgarten's Feder, gibt nochmals eine Probe von Prozeßacten, in denen der gesammte Gang eines wirklich verhandelten Rechtsstreits bis zur Actenreposition dargestellt wird, um einleuchtend zu machen, wie nach der neuen Prozeßordnung jede Sache gründlich erschöpft und der Vervielfältigung der Prozesse vorgebeugt werde.

Offenbar hing die erst schließliche Betheiligung Svarez' an der Abfassung des Briefes vom 1. März 1784 mit der Enthebung Baumgarten's von der Mitarbeiterschaft am Gesetzgebungswerke zusammen. Diese fiel in den November 1783.[2]) Sie hatte zur Folge, daß der für das dritte Heft des Briefwechsels von Baumgarten begonnene Entwurf unvollendet abgeliefert wurde, und daß Svarez die Fertigstellung übernahm. Er fügte zwei bedeutungs-

[1]) Mit einer Vergleichung der zu der nämlichen Zeit publicirten preußischen und österreichischen Prozeßordnung hatte sich ein bereits im J. 1782 (Rebeur, Aufstellung S. 31) von Svarez anonym durch das Deutsche Museum (1. Bd. S. 21—30) veröffentlichter Aufsatz beschäftigt.

[2]) Rescript vom 28. Nov. 1783 (Acten über das Allg. L.-R. vol. 1 fol. 143).

volle Erörterungen hinzu: die oben bereits erwähnte Parallele zwischen der Cocceji'schen und der Carmer'schen Reform, sodann aber auch eine Entwicklung der bei Bearbeitung des Landrechts zu befolgenden Principien, über welche einer der nächsten Abschnitte Weiteres berichten wird.

Jene Parallele und der in ihr liegende Tadel Cocceji's war für den Kammergerichtspräsidenten von Rebeur der willkommene Anlaß, mit aller Heftigkeit Carmer anzugreifen. Rebeur gehörte nicht zu den „seichten Schwätzern", welche der Briefwechsel schilderte, wohl aber zu den leidenschaftlichsten Gegnern des Großkanzlers und seiner Mitarbeiter. Er hatte bei Jariges und Fürst eine ähnliche Vertrauensstellung wie Svarez bei Carmer eingenommen und war im Anfang der 1760er Jahre als Kammergerichtsmitglied an den Arbeiten über den codex revisus betheiligt gewesen.[1]) Im Jahre 1774 zog ihn Fürst heran bei Begutachtung des Carmer'schen Planes der Prozeßreform. Rebeur bekämpfte diesen Plan damals aus rein sachlichen Gründen, denen das schließliche Schicksal der allgemeinen Gerichtsordnung ihre Berechtigung zusprach, und wurde dann, wie wir gesehen haben, zu den Conferenzen im Januar 1776 zugezogen, welche Carmer's Niederlage zur Folge hatten.[2]) Nach des letztern Berufung zum Großkanzler verpflanzte sich aber der Widerstand des Kammergerichtspräsidenten in das Kammergericht selbst und führte zu unliebsamen Erörterungen. Als bei Mittheilung des „vorläufigen Unterrichts für sämmtliche Justizbediente" die Collegien veranlaßt wurden, ihre Bedenken gegen die aufgestellten Grundsätze anzuzeigen, berichtete sofort das Kammergericht, es liege kein genügender Grund vor, die bei ihm bestehende Einrichtung der Appellation von einem Senat an den andern zu beseitigen und statt dessen für die Entscheidung in höherer Instanz jedesmal ein vom ersten verschiedenes Collegium zu verlangen (6. Sept. 1780).[3]) Nach wenig Tagen erfolgte aber der sehr

[1]) Er votirte 1761, 1762 und 1763 darüber nach den Materialien des Cod. rev. Bd. II Vorrede fol. 2, Bd. I Vorrede fol. 8v, Bd. III Index fol. 6.

[2]) Siehe oben S. 140.

[3]) Der Bericht ist abgedruckt in „Aufstellung 12 falscher Behauptungen" S. 49 flg.

ungnädige Bescheid: „die geäußerte Besorgniß sei dergestalt affectirt und weit hergeholt, daß zu vermuthen stehe, der Bericht habe nur die Absicht, Aufsehen zu machen und die Stände mit widrigen Eindrücken zu präoccupiren; wie bisher dem Präsidenten, der sogar wiederholt dazu aufgefordert sei, so werde auch künftig dem Colleg unverwehrt sein anzufragen, Zweifel zu äußern und Belehrung zu gewärtigen, aber wenn Jemand sich beigehen ließe, unter ungegründeten aus der Luft gegriffnen Prätexten Schwierigkeiten zu bereiten, so werde solches Betragen nicht ungeahndet bleiben und die pflichtmäßige Anzeige desjenigen gewärtigt werden, der einen solchen Bericht beantragt habe."[1])

Damit war der Kampf eröffnet. Im Dezember 1780, also gleich bei der ersten Publication der Prozeßordnung, verwarnte Carmer die Kammergerichtsmitglieder, bei Strafe der Verabschiedung in Gesellschaften nicht nachtheilig von der neuen Gesetzgebung zu reden, und am Neujahrstage 1781[2]) überraschte er dieselben mit einem Rescripte, welches ihnen verbot, ohne seine Einwilligung irgend Etwas über jenen Gegenstand drucken zu lassen. Die Maßregel reizte zum Widerstande und rief gerade hervor, was sie verhüten sollte. Sie richtete sich in erster Linie gegen Rebeur. Derselbe genoß im Publicum großen Ansehens. Das beweist eine zeitgenössische Stimme,[3]) welche keineswegs zu den Gegnern Carmer's gehört, vielmehr dessen Leistungen, namentlich die von Rebeur vorzugsweis bekämpfte Umwandlung der Advocaten in Assistenten bewundert. Sie sagt von Rebeur, er sei „allgemein als der größte Jurist bekannt, eifrig im Dienste, gerecht in seinen Handlungen, unermüdet in Befolgung seiner Pflichten, thätig in Verfechtung der Unschuld, obgleich öfters streng gegen seine Untergebenen, doch allgemein geliebt und geschätzt". Aehnlich äußert sich Goßler über ihn.[4]) Aber die Art, wie Rebeur vorging, stellte unverkennbar

[1]) Das. S. 57 flg.

[2]) Observation p. 9—12. 13. Aufstellung S. 22. 23. Ueber den ungenannten Tadler S. 9.

[3]) Characteristik von Berlin. Stimme eines Kosmopoliten in der Wüsten. Erstes Bändgen. Philadelphia 1785. S. 140. 154. 155.

[4]) Juridische Miszellen S. 68. „Rebeur stand damals (1775) in großem Ansehen und verdiente wegen seiner Geschicklichkeit und Thätigkeit diese Achtung."

seine guten Eigenschaften sehr in den Schatten, und unterstützte das harte Urtheil seines Königs:[1]) „Rebeur ist nicht von der probité, wie er sein soll“. Im Jahre 1783[2]) war das Zerwürfniß mit Carmer so weit gediehen, daß Rebeur's Versetzung in die Provinz und damit sein freiwilliges Dienstausscheiden ohne Pension erfolgte, wie jene Stimme sagt, in Folge der gegen ihn geschmiedeten Kabalen und Intriguen. Rebeur selbst brachte seine „Verweisung aus dem Kammergericht“ [3]) in Zusammenhang mit einem Prozesse, welchen unter seinem Vorsitze Carmer im September 1782 beim Kammergericht verloren hatte. Aus diesem Vorgang wurde gegen Carmer Capital geschlagen. Es handelte sich darum, ob Carmer als Besitzer des Gutes Rützen berechtigt sei, benachbarte Dorfbewohner zu nöthigen, über Rützen zu fahren, weil dort der Eigenthümer von Rützen mit einer Wegezollgerechtigkeit beliehen war, oder ob die zollpflichtigen Bauern andre Wege zu benutzen berechtigt wären, auf welchen sie das Gut umgingen. Das Kammergericht hatte den Beweis als erbracht angenommen, daß die Dorfbewohner seit dreißig, ja vierzig Jahren jene Nebenwege gefahren, geritten und gegangen seien, und es hatte daraufhin den Großkanzler unter Erklärung der Sachfälligkeit „als temere litigantem in die Kosten verdammt“. Eine Monatsschrift veröffentlichte den Hergang dieses Prozesses in tendenziöser Weise; sie fragte spottend, wer mit größerm Rechte Anspruch auf Bewunderung habe, der Richter, der Carmer's Macht fürchten mußte, oder dieser, „der sich weder durch Macht rächet, noch im Verborgenen hundert Veranlassungen nutzt, um den verwegenen Referenten desto empfindlicher zu züch-

[1]) Ordre an Carmer vom 21. Febr. 1780 (im Justizministerium) auf den Vorschlag eines für das schlesische Justizministerium zu wählenden Nachfolgers: „Der v. Cocceji ist nicht einen Schuß Pulver werth und der Rebeur ist nicht von der probité wie er sein soll . . ., den Danckelmann will ich selbst sprechen und sehen, wie er sich schickt zu dem Posten, wo nicht, so kriegt er das consilium abeundi.“ Danckelmann wurde der Nachfolger. S. unten 4. Buch 4. Cap. unter 2.

[2]) S. Goßler S. 68; wenn in v. Kamptz, Literatur S. 46 Nr. 19 das Jahr 1784 genannt ist, so beruht das auf Versehen.

[3]) Ueber den ungünstigen Anfang, Vorrede.

tigen".[1]) Es mag dahin gestellt bleiben, inwieweit Rebeur bei dieser Veröffentlichung betheiligt war; die bald darauf im Hamburger politischen Journal erschienene Entgegnung (Nov. 1783) schrieb Rebeur der Feder Carmer's oder Svarez' zu. Darin wird dem Urtheile des Kammergerichts entgegengehalten, daß einem privilegirten Zollrecht gegenüber die Zollpflichtigen durch Umgehung der Zollstraße sich keinen des Rechtsschutzes fähigen Besitz schaffen könnten, so wenig wie ein Zolleinnehmer, welcher durch ein Loch im Tische die erhobenen Gelder in eine verschlossene Schublade zu werfen habe, sich in den Besitz des Rechtes setzen könne, in einer Nebenschublade für sich einen Theil jener Gelder zu sammeln. Auch wird in der Entgegnung die ganze Art der öffentlichen Besprechung des Prozesses auf „die Dreistigkeit sowohl zum Guten als zum Bösen" zurückgeführt, „welche einen Hauptzug im Nationalcharacter der heutigen Brandenburger ausmache".

Jedenfalls trugen diese Vorkommnisse wesentlich zur Erbitterung Rebeur's bei. Seine Dienstentlassung löste ihm dann vollständig die Zunge und gab seiner gewandten, aber mehr als scharfen Feder die volle Freiheit. Er ging indeß nicht alsbald mit seinen Publicationen vor, sondern, wie er selbst sagt, erst, nachdem er im dritten Hefte des Svarez'schen „Briefwechsels", welches im März 1784 erschien, den Angriff auf die Reform des Großkanzlers Cocceji fand, in welchem er die Ermächtigung zu sehen glaubte, auch seinerseits die Reform Carmer's bekämpfen zu dürfen.[2])

An das Erscheinen des dritten Heftes des Briefwechsels knüpfte Rebeur an und veröffentlichte im Jahre 1785 anonym seine „observation sur la présente réforme de justice dans les états prussiens".[3]) Der Staatsminister von Herzberg hatte

[1]) Politisches Journal S. 1062—1067.

[2]) Observation p. 7. 8. Vergl. oben S. 201.

[3]) Der vollständige Titel lautet: Observation adressée à un Académicien de Berlin sur un passage relatif à la présente Réforme de Justice dans les Etats Prussiens contenu dans la Dissertation sur les Révolutions des Etats. Lue dans l'Assemblée publique de l'Académie des Sciences et des Belles Lettres, le 30. Janv. 1783. Par M. de Herzberg, Ministre d'Etat

als Mitglied der Academie in einem dort gehaltenen Vortrage die große Prozeßreform des Jahres 1781 und die Einsetzung der Gesetzcommission als einen Gewinn Preußens bezeichnet. Dieser Auffassung will Rebeur entgegentreten und Rechenschaft über die Gründe ablegen, welche ihn von Anfang an bestimmt haben, die Reform als eine revolutionäre und forcirte zu mißbilligen. Aber die Schrift büßt den Character einer wissenschaftlichen ein durch die Form, welche ihr Rebeur gab; sie ist in erster Linie von persönlichem Ingrimm gegen die Mitarbeiter am neuen Gesetzeswerk dictirt, welche ihm „faiseurs de pamphlets" sind, „prôneurs salariés de la nouvelle Forme, remplis du désir de la destruction". In der Verallgemeinerung der Untersuchungsmaxime und in der Abschaffung des Advocatenstandes sieht er die Vernichtung der bürgerlichen Freiheit und wendet sich hauptsächlich gegen die Argumente, welche im „Briefwechsel" zur Stütze der Pläne des Großkanzlers ins Feld geführt waren. Mit besonderm Behagen flicht er die Thatsache ein, daß unter seinem Vorsitz durch einstimmigen Gerichtsbeschluß der Minister Carmer jenen Prozeß vor dem Kammergericht verloren habe und in sämmtliche Kosten verurtheilt sei.

Vor den persönlichen Ausfällen, welche sich Rebeur gestattet, tritt das sachlich Billigenswerthe, was unverkennbar die Schrift über die Unmöglichkeit der Durchführung des Offizialprincips und über die Unzweckmäßigkeit der Einschiebung einer administrativen Commission in die Entscheidung schwebender Prozesse enthält, sehr in den Hintergrund. Nur mit Widerwillen kann man lesen, wenn der Verfasser spottend die neuen Einrichtungen durch ein chinesisches Reglement paraphrasirt und darin wiederum unter Herbeiziehung seiner Dienstentlassung und des von Carmer verlornen Prozesses den Art. 7 wie folgt, formulirt:

et Membre de l'Académie. A Leipsic (s. a.). Der Titel ruft die Meinung hervor — ob mit Absicht, bleibe dahin gestellt —, es handle sich um eine von Herzberg verfaßte, am 30. Jan. 1783 in der Academie verlesene Rede; in Wahrheit handelt es sich aber um eine Betrachtung, welche an eine Stelle der von Herzberg am 30. Jan. 1783 gehaltenen Rede anknüpft, und welche im Jahre 1785 gedruckt ist. In dem einleitenden Avis nennt sich Rebeur als Verfasser. Als Anhang ist der Schrift eine Besprechung der Kritik Selchow's beigefügt.

„En cas que l'illustre Grand-Justicier de l'Empire, vint à tomber, en litige particulier, avec qui que ce soit, le Mandarin subordonné, dont le Tribunal se trouvait saisi, doit toujours se ressouvenir que le Ta-Hio, ou la grande science, consiste, à ne pas déplaire au supérieur, et que, selon la maxime de Confucius la seule gloire, digne du Sage, c'est de tarir la source des procès. — Il fera donc donner la Correction paternelle à la partie, qui oserait plaider contre le Mandarin suprème, pour l'engager à se désister d'une prétention irrespectueuse, et nullement conciliable avec l'idée de la justice, et de l'équité sempiterne, attachée constamment à toutes les Volitions de l'illustre Hau-fei-tsée. Tout Mandarin inférieur qui agirait autrement, et qui serait assez présomtueux à prononcer un décret, ou jugement, contraire à l'intérèt de l'Arbitre suprême, ou celui, qui d'une autre façon viendrait à lui déplaire, aura par là-même encouru la peine d'exil et de cassation."

Zu Svarez' Schmerze fand im Pariser Journal der Encyclopädisten die Schrift eine günstige und die Prozeßordnung eine sehr abfällige Beurtheilung,[1]) also an einer Stelle, welche für die wissenschaftliche und philosophische Richtung der Zeit gerade die tonangebende war. Dies veranlaßte ihn zum Entwurfe eines 20 Folioseiten füllenden Schreibens an die Redaction.[2]) Dasselbe begann:

„Im dritten Theile des 3ten Tomus Ihres beliebten Journals für das gegenwärtige 1786ste Jahr finde ich eine Recension der vor einiger Zeit erschienenen Schrift des gewesenen Präsidenten von Rebeur über die neue Justiz-Einrichtung in den Preußischen Staaten, welche mich veranlaßt, Ihnen das gegenwärtige Schreiben zu adressiren. Hätte der Recensent sich begnügt, den Lesern einen treuen und gedrungenen Auszug aus dieser Schrift vorzulegen, und sie dadurch zum eigenen Urteil über den Gehalt der-

[1]) Journal encyclopédique 1786. III. Vergl. Motto d. Abschn.

[2]) Concept und Abschrift in „Suaretz, Entwurf der Crim.-Ordnung" (fol. 113—122); französische Uebersetzung als lettre à Mr. Bouillon in den Materialien des A. L.-R. vol. 4 fol. 234—256.

selben in Stand zu setzen, so würde er weiter nichts gethan, als ein neues Monument der Druckfreyheit aufgestellt haben, welche unter dem Scepter des unsterblichen Friedrichs in den Preußischen Staaten blühet; wo man es einem mißvergnügten Ex-Präsidenten erlaubt, eine der wichtigsten Operationen der Regierung, in öffentlichen Schriften, nach eignem Belieben zu tadeln, und seine erhitzte Galle in den anzüglichsten Bitterkeiten darüber zu ergießen, ohne daß die Gens en place, die er sogar mit persönlichen Invectiven angreift, im geringsten Notiz davon zu nehmen nöthig finden. Allein der Recensent urtheilt selbst; er urtheilt in einem decisiven und schneidenden Tone; sein Urteil fällt zum Nachtheil der neuen Justiz-Einrichtung aus; und er gründet solches gantz allein auf den Innhalt der Schrift, von welcher er den Auszug geliefert hat. Schon der Ton dieser Schrift hätte ihn gegen die Wahrheit der darin erzählten That-Sachen und gegen die Gründlichkeit der formirten Raisonnements mißtrauisch machen sollen. Kann man wohl von der erhitzten Leidenschaft erwarten, daß sie Facta richtig sehen und getreu darstellen werde? Hat wohl je der ruhige und gründliche Untersuchungs-Geist seine Bemerkungen in Schimpfwörtern und Grobheiten ausgedrückt? Wie kann man einen Schriftsteller als treuen Geschichtsschreiber, als competenten Richter und Beurtheiler gelten laßen, der in jeder Zeile Haß, Partheygeist und persönliche Erbitterung sprechen läßt?"

Die nun folgenden rechtlichen Auseinandersetzungen brachten aber so Vieles, was für die französischen Leser kein Interesse haben konnte, daß davon Abstand genommen wurde, das Schreiben an seine Adresse gelangen zu lassen. Statt dessen erschien im Februar 1785 — ohne Angabe des Ortes und des Verfassers — als Antwort auf die Schrift Rebeur's für die deutschen und die französischen Leser in beiden Sprachen eine besondere Druckschrift unter dem Titel: „Ueber den ungenannten Tadler der neuen Prozeßordnung".[1]) Als Verfasser galt in Rebeur's Augen anfänglich Svarez, später verbreitete sich das Gerücht, daß auch Goßler bei

[1]) Zum Besten der Armen; 23 Druckseiten Duodez.

der Arbeit betheiligt sei,[1]) ja es wurde von einzelnen Stimmen letzterer allein als der Autor bezeichnet.[2]) Dem Inhalte und der Form nach war die Druckschrift eine Abkürzung und theilweise Umarbeitung des für das journal encyclopédique bestimmt gewesenen Schreibens. Mag sie vielleicht in dieser Gestalt von Goßler herrühren, was wahrscheinlich ist, weil ein entsprechendes Manuscript Svarez' fehlt, so lehnt sie sich doch so sehr an das von letzterm concipirte Schreiben an, daß auch sie ihrem Inhalte nach ihm zugerechnet werden darf. „Wenn es erlaubt ist," so hebt sie an, „wichtige Theile der öffentlichen Verwaltung zum Gegenstand einer bittern Kritik zu machen, so wird es auch erlaubt sein, einen solchen Tadler vor das Tribunal der Wahrheit zu ziehen; dies ist sogar nothwendig, wenn die Kritik nicht aus Eifer für das gemeine Beste, sondern aus Nebenabsichten entspringt.... Sollte der vormalige Kammergerichtspräsident von Rebeur Verfasser jener Schrift sein, wie in der Note S. 1 gesagt wird, so würde ich von ganzem Herzen beklagen, daß ein Mann, von dem das Publicum Sachkenntniß, gesunde Philosophie und Wahrheitsliebe erwarten sollte, sich aus leidenschaftlicher Verblendung in einem so nachtheiligen Lichte gezeigt hat ... Jeder unbefangene Leser wird darin ... die üble Laune eines Mannes finden, der seine Unzufriedenheit und Rachsucht nicht bemeistern kann, ... pöbelhafte Verspottung und Verleumdung solcher Männer, die mit Anstrengung aller Kräfte und mit Aufopferung ihrer Ruhe, ihrer Gesundheit und ihres häuslichen Glücks für das Wohl des Vaterlands arbeiten." Sachlich wird erwidert: die neue Prozeßordnung schaffe nicht die Advocaten überhaupt, sondern nur die, wie sie damals waren, ab; was sie nach Cocceji's Absicht hätten sein sollen, seien sie nicht gewesen; daß der Richter befugt und schuldig sei, durch alle gesetzlich erlaubten Mittel die Wahrheit auf dem kürzesten Wege zu erforschen, entspreche der Vernunft und Erfahrung; die gegen die Gesetz-

[1]) S. Rebeur „Nachschrift" S. 46 der Enumération ꝛc.

[2]) v. Kamptz, Literatur S. 47. Nr. 21 nach Meusel's Gelehrtes Teutschland, Nachtrag V S. 478.

commission sich wendende Ausführung verschweige, daß die Commission nur zweifelhafte Rechtsfragen und nur auf Anruf der Partei oder des Richters, völlig unabhängig vom Chef der Justiz entscheide. Am Schlusse wird der Wunsch ausgesprochen, „daß der Schutzgott einer glorreichen Regierung das wilde Geschrey des Partheygeistes und der Verläumdung unkräftig mache, daß Friedrich der Große und Weise ein Werk erhalte, welches nach seinem Plan ausgeführt ist und zum Heil des Volks gereicht; daß Er, der schon so viel Gutes gestiftet hat, die Vollendung dieses Werks befördere, sein wohlthätiges Auge darauf richte, mit seiner königlichen Hand ihm Dauer und Glanz gebe, und nicht gestatte, daß es von muthwilligen Händen in den Koth geworfen werde".

Diese Antwort reizte Rebeur zu einer Replik,[1]) welche in ihrer Form noch mehr als seine Observation alle Grenzen literarischen Anstandes überschritt. „Von den feilen Federn und Wortträgern des Großkanzlers" hätte er zwar sophistische Uebertünchung der Wahrheit, jedoch eine schickliche, angemessene Schreibart erwartet, aber die Gegenschrift sei im Trivialton der Schänken und Tabagien gehalten. Der Autor sei nicht der Großkanzler selbst, „der bisher seine literarischen Talente noch nicht gezeigt und als versteckte Naturkraft unsichtbar die Entwicklungen geleitet habe, sondern kein anderer als Herr Suarez, Geheimerath in der Gesetzcommission". „Der rüstige Streiter" — heißt es wörtlich — „erscheint jetzt wieder auf dem Kampfplatz mit Hurtigkeit und mit seinem beständigen Attribut der Falschheit und Sophisterei; ihn verkünde ich Ihnen, meine Herren, als den Verfasser eines elenden Büchelchens, ihn zitire ich als gedungenen Schriftsteller ... Ich aber werde das Bewußtsein einer bösen Sache in's Klare stellen, werde mit Lächeln die arme kleine Bosheit ansehen." Für das

[1]) Enumération de douze fausses assertions contenues dans le livret intitulé: „sur le détracteur anonime de la nouvelle procédure, dedié à mes concitoyens". A Leipsic 1786. Der Abdruck bringt auf der einen Seite den französischen Text, auf der andern die deutsche Uebersetzung. Am Schlusse der Vorrede unterzeichnete Rebeur seinen vollen Namen. (Crieven 15. März 1786.) Der deutsche Titel ist: „Aufstellung zwölf falscher Behauptungen, die das Büchelchen ꝛc. enthält".

gemeine Uebel, nicht für das gemeine Wohl arbeite die neue Gesetzgebung, „die den Willen des Ministers an den Platz des Gesetzes stellt, die darauf abzielt, das Oberhaupt der Magistratur zum Herrn aller Richtersprüche zu machen"; alle daran Arbeitenden „werden die Bösartigkeit ihrer Beschäftigungen bis auf eine entfernte Nachkommenschaft verbreiten"; die neue Prozeßordnung, deren Grund schon an sich nichts tauge, sinke auch in Ansehung des von Svarez herrührenden Ausdrucks weit unter das Jahrhundert und zeige sich nur als ein Flecken desselben. Sachlich enthält die Schrift nach keiner Richtung hin etwas irgendwie Erwähnenswerthes; sie zählt verschiedene Puncte auf, in denen Svarez sich selbst widerspreche oder Aeußerungen Rebeur's verdrehe, tadelt aber unter Anderm auch das Streben der Prozeßordnung, deutsche Kunstausdrücke an die Stelle fremder zu setzen, und damit in einen Stil „der Erzählung meiner Mutter Gans" oder „der tausend und einen Nacht" zu verfallen, weil „dem schwachen Gehör des Herrn Suarez" z. B. der Name „Consulent" oder „consultant" barbarischer erscheine als der Name eines „rathgebenden Rechtsgelehrten".[1]) Der Schluß lautet: „Ich sahe, wie unter Verwaltung des Kanzler-Amts des Herrn von Cocceji und von Jariges der Stamm der preußischen Gerechtigkeit aufwuchs und immer größer ward; Ich sah ihn grünen, sahe seine Zweige zur allgemeinen Zufriedenheit, zu aller Vergnügen, sich weit umher verbreiten; Ich sah ihn in Blüthen ausbrechen, sahe die köstliche Frucht der Unpartheilichkeit reifen, die allen denen zu Theil ward, welche sich unter den Schutz seines dichten Laubes zur Ruhe begaben; hier wurden ihre mitgebrachten Rechte gesichert; ihr Eigenthum geschüzt, und sie beim Besitz des ganzen Umfangs ihrer bürgerlichen Existenz vor Überfall bewahrt. Nachmals sahe Ich den Baum wanken, sahe ihn allmälich vergehn, und endlich unter der vergeblichen Reform des Herrn Großkanzlers von Carmer ganz und gar von seinem Stamm abgefallen. Ohne Zweifel, dachte ich, gehören dergleichen Veränderungen in die Reihe dieser irrdischen Dinge; aber dabei dachte ich nicht

[1]) Enumération S. 34 Note.

minder, nach einer sowol für das physische als moralische gleich richtigen Bemerkung, daß der Keim der Wiedergeburth und der Vervollkommnung oft in der Verwesung sich befruchtet, und daß die Quelle der Wiederherstellung zuweilen aus dem Grunde des Verfalls herausgeschöpft wird."

Als wenige Monate später der Thronwechsel eintrat, welcher in den Gegnern Carmer's die Hoffnung einer Aenderung der legislativen Strömung erweckte, scheute sich Rebeur nicht, dieses Pamphlet dem Könige einzureichen, damit, wie das Begleitschreiben sagt, „Höchstdero erleuchtete Beurtheilung darin die Beweise finden könnte, daß der Großkanzler oder sein Gehülfe, der für ihn schreibt, sich nicht geschämt, ganz falsche Behauptungen vorzubringen" (10. Januar 1787). Umgehend erhielt das Kammergericht nachstehende Ordre:[1])

„Seine Königliche Majestät sind von dem ehemaligen Kammer-Gerichts-Praesidenten von Rebeur mit dem anliegenden Schreiben ungebührlich behelliget worden. Da die darin enthaltenen Aeußerungen zu Höchstdero nicht geringen Mißfallen gereichen; so befehlen Sr. Maj. Dero Hof- und Kammer-Gericht dem v. Rebeur dessen zu bedeuten und ihm die Weisung zu geben, daß Sr. Maj. mit dergleichen unschicklichen und unnützen Schriften nicht belästiget seyn wollen und ihm dahero bei unausbleiblichen unangenehmen Verfügungen verbeten würde, Höchstdenselben dergleichen wieder vorzulegen."

Das Berliner Bulletin, welches diese Ordre mittheilt, setzt hinzu: „So hart wie die Ordre für den v. Rebeur ist, und ein jeder glaubte er würde sogleich Berlin verlassen, so war derselbe doch auf dem Ball bei dem Prinz Ferdinand[2]) lustig und guter Dinge, sprach einmal mit dem Prinz Heinrich, und als der König bey ihm vorbei gieng, erhielt er kein ungnädiges Kopf-Nicken. — Seine Brochure, die so sehr gesucht wird, ist noch nicht zu haben, er hält den Verkauf noch zurück."

---

[1]) Vollständig mitgetheilt in den handschriftlichen Berliner Bulletins des Berl. St.-A. R. 9 F. 2a fol. 19. (S. über diese Bulletins oben S. 189.)

[2]) Im Gebäude des gegenwärtigen Justizministeriums.



Das „nicht ungnädige Kopfnicken" ermuthigte Rebeur, noch eine Streitschrift folgen zu lassen. Sie führte den Titel: „Ueber den ungünstigen Anfang der von Carmer'schen Justiz-Verbesserung, ein Fragment zur Justiz-Geschichte unter Friedrich dem Einzigen" und erschien 1789 in Lemgo. Darin ist lediglich wiederholt, was Rebeur schon früher über die Conferenzen des Jahres 1776 in Potsdam und über Carmer's Mißerfolge veröffentlicht hatte, nur fügt Rebeur, um sich selbst in das richtige Licht zu stellen, noch hinzu, daß das Erkenntniß im Prozesse des Müller Arnold unter seinem Vorsitz ergangen und von ihm mitunterzeichnet, daß er aber darüber niemals vom Könige zur Rechenschaft gezogen sei.[1])

Das ganze Gebahren Rebeur's mußte den Gegnern Carmer's und ihrem Widerstreben gegen die fortschreitende Reform die willkommenste Nahrung geben. Darum stellt sich auch der entfachte Kampf für Svarez als der bitterste seines gesammten amtlichen Wirkens dar.

Erfreulicher als dieses Hin- und Herstreiten vor der Oeffentlichkeit war die private Correspondenz, die er Namens des Ministers mit denjenigen zu unterhalten hatte, von welchen schriftliche Aeußerungen über die Prozeßordnung eingingen. Alle solche den verschiedensten Kreisen angehörigen Stimmen fanden die eingehendste Beachtung. Die Materialien zur Allgemeinen Gerichtsordnung sind gefüllt mit zahlreichen von Svarez entworfenen und von Carmer unterzeichneten Dankschreiben für eingereichte Monita. Diese Schreiben enthalten stets eine sachliche Entgegnung bis in das Einzelnste hinein, sie erläutern entstandene Zweifel, beseitigen Mißverständnisse und legen, wo sie Widerspruch erheben, die Gründe dar, aus welchen der gemachte Abänderungsvorschlag nicht für gerechtfertigt zu halten sei. Kein Anderer als Svarez war bei dieser Arbeit thätig; sie beginnt schon in der auf die Publication des ersten Theils der Prozeß-

[1]) Als Anlage ist eine französische Darstellung des dem Prozesse zu Grunde liegenden Sachverhalts abgedruckt, welche Rebeur in die Hände des Lecteurs des Königs gelangen ließ.

ordnung folgenden Zeit,[1]) und sie wurde länger als ein Jahrzehnt fortgesetzt, nämlich bis die Prozeßordnung mit ihren Nachträgen und Verbesserungen im Jahre 1792 in die Allgemeine Gerichtsordnung sich umwandelte.

Neben den Monitis der Einzelnen[2]) waren dann die der Gerichte in Betracht zu ziehen. Schon im Jahre 1783, wiederholt aber in den Jahren 1786 und 1791 ergingen Rescripte, welche ausdrücklich zur Einreichung von Monitis aufforderten. Schließlich wurde im Jahre 1792 ein Auszug aus sämmtlichen Monitis nach der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen der Prozeßordnung angefertigt. Jedem Monitum fügte Svarez seine gutachtliche Aeußerung hinzu und arbeitete darauf die Prozeßordnung vollständig um. So erwuchs aus dem ersten Buch des Corpus juris Fridericianum (der Prozeßordnung des Jahres 1781) die am 6. Juli 1793 publicirte Allgemeine Gerichtsordnung. Die Entwürfe beider großen Prozeßordnungen, vom ersten bis zum letzten Buchstaben von Svarez' Hand niedergeschrieben, sind noch vorhanden; von der revisio monitorum zur Prozeßordnung existiren jedoch nur Fragmente. Eine Prüfung des umgearbeiteten Entwurfes nahmen die Justizminister von Goldbeck und von der Reck vor.[3]) Neben den sachlichen Aenderungen, welche Svarez auf Grund der im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen und auf Grund der gezogenen Monita zu machen hatte, verwendete er besondere Sorgfalt auf eine bessere Anordnung des Stoffes und auf einen reinern Stil.[4]) So z. B. kam der sonderbare vierte Theil der Prozeßordnung: „Von den Gesetzen, welche die Prozeßordnung genauer bestimmen", — er enthielt nach der Reihenfolge der Titel der ersten drei Theile ergänzende, in der Prozeßordnung nicht füglich aufnehmbare Rechtssätze — gänzlich in Wegfall; es

[1]) Carmer seinerseits benutzte diese Zeit, um selbst die Obercollegien sämmtlicher Provinzen und die Ordnung ihres Geschäftsganges zu visitiren (1781. 1782).

[2]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 8.

[3]) S. Matthis XI S. 276.

[4]) S. Materialien zur Allg. G.-O. Bd. 15. Vorerinnerung fol. II. III; Bd. 14 fol. III. IV; Bd. I fol. 11 v.

fanden sich die passenden Stellen, an welchen sein Inhalt in das System hineingearbeitet werden konnte. Wie erheblich aber die Ergänzungen waren, geht daraus hervor, daß die 678 Seiten des ersten und zweiten Theils der Prozeßordnung (ordentlicher und außerordentlicher Prozeß) auf 1380 Seiten der Allgemeinen Gerichtsordnung sich erweiterten. Am 6. Juni 1793 suchte Carmer um die Allerhöchste Approbation zum Druck „der neuen Auflage der Prozeßordnung“ — so nannte er den abgeänderten Entwurf — nach und erhielt dieselbe. Svarez concipirte darauf das Publicationspatent,[1]) welches am 6. Juli 1793 unterzeichnet wurde. Im Dezember 1794 war der Druck des ersten Theils, im Juli 1795 der Druck des zweiten und dritten Theils vollendet.[2])

Die Allgemeine Gerichtsordnung hat hiernach eine Entstehungsgeschichte, welche genau den Zeitraum von zwanzig Jahren ausfüllt. Aus dem nur 18 Folioseiten umfassenden Carmer'schen Entwurfe des Jahres 1774 entstanden die 152 Seiten der Svarez'schen Ausarbeitung des Jahres 1780;[3]) dann folgte auf Grund der Monita der Geheimen Obertribunalsräthe Scherer, Könen, von Goldbeck, Heidenreich, Scholz, des Kammergerichtspräsidenten Rebeur, des Geheimen Raths Hymmen, des Obertribunalsraths Lamprecht[4]) der wiederum ausschließlich von Svarez umgearbeitete, im April 1781 als Erstes Buch des Corpus Juris Fridericianum veröffentlichte Entwurf von 312 Folien.[5]) Die Monita, welche sich auf ihn beziehen, füllen 7 Actenbände.[6]) Die den einzelnen Paragraphen der Prozeßordnung sich anschließenden Auszüge aus den Monitis sind wiederum von Svarez' eigner Hand;[7]) ebenso das Concept der Umarbeitung, also der Entwurf der Allgemeinen Gerichtsordnung.[8])

[1]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 14. Vorerinnerung fol. II; Bd. 24. Vorerinnerung fol. V.

[2]) Das. Bd. 14 fol. III.

[3]) Mater. zur A. G.-O. Bd. 2.

[4]) Diese Monita bilden Bd. 3 und 4 der Mater. zur A. G.-O.

[5]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 5.

[6]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 6—13.

[7]) Sie bilden den Bd. 14 der Mater. zur A. G.-O.

[8]) Bd. 15 der Materialien zur A. G.-O. (82 Folien; nur einige derselben sind von Schreiberhand mit Svarez' Correcturen).

Dieser war nur zum Theil vollständig umzuschreiben; zum Theil konnte ein Druckexemplar der Prozeßordnung, welchem Zusätze beigefügt wurden, verwendet werden.[1]) In eine Abschrift dieses Entwurfs[2]) corrigirte Svarez dann die Aenderungen hinein, welche die Monita von Goldbecks und v. d. Recks, sowie die Beschlüsse der Gesetzcommission und des Staatsraths[3]) nöthig gemacht hatten. Die Materialien des ganzen Werks umfassen 25 Folianten, darunter sechs aus Svarez' Feder, alle mit derselben feinen sorgsamen Perlschrift geschrieben, welche seine sämmtlichen Arbeiten der Berliner Periode auszeichnet. Früher, in Breslau, schrieb er mit größeren Zügen. Wie klein diese Schrift ist, und welche wahrhaft erstaunliche Fülle geistiger Kraft in jenen sechs Bänden sich verkörpert, mag daraus entnommen werden, daß ein von Svarez geschriebener Foliant sieben Folianten von Schreiberhand darstellt.[4])

Der Gang dieser gewaltigen Arbeit blieb durch die Zeitereignisse unbeeinflußt. Die Ordnung des Prozeßverfahrens stand nur in losem Zusammenhang mit der politischen Weltlage und mit dem jeweiligen Regierungssystem. Deshalb ließ sich dieser Theil der Justiz-Reform bis zu seinem Abschlusse im Jahre 1795 ununterbrochen und losgelöst von allen den Factoren verfolgen, welche, wie sich demnächst zeigen wird, für das Schicksal des andern und hauptsächlichsten Theiles der Justizreform, für das Schicksal des allgemeinen Gesetzbuchs, wesentlich bestimmend waren.

Die Geschichte sprach schließlich kein günstiges Urtheil über die Prozeßreform. Es muß zugegeben werden, daß ihr Erfolg hinter Svarez' Erwartungen weit zurückblieb, und daß seine Prophetengabe, welche den Carmer'schen Prozeßmaximen unvergäng-

[1]) Bd. 16 (422 Folien) und 17 (176 Folien) der Materialien. Eine Abschrift hiervon sind die Bde. 18. 19 der Materialien.

[2]) Bd. 21 der Materialien zur A. G.-O. enthält diese Abschrift für den 1. Theil Titel 1—24, Bd. 22 die Abschrift für den 1. Theil Tit. 25—52 der A. G.-O.; Bd. 23 für den 2. Theil der A. G.-O.

[3]) Diese Monita und Beschlüsse enthält Bd. 20 der Materialien. Bd. 24 und 25 enthalten das Manuscript, von welchem der Abdruck der A. G.-O. erfolgt ist.

[4]) Nämlich die Abschrift des 80. Bandes der Materialien zum A. L.-R. (der revisio monitorum). Vergl. das Facsimile auf dem Titelbild.

liche Dauer verheißen hatte, eine geringere war als die der aufgetretenen Gegner. Die Entwicklung der Zeiten hat gelehrt, daß die Kritik von Anfang an mit richtigem Blicke die schwächsten Stellen der Prozeßreform traf, und daß diese Stellen gerade diejenigen innerhalb des Gesammtgebietes der damaligen Gesetzgebung waren, welche sich zuerst-als practisch unhaltbar erwiesen. Svarez war nicht der Schöpfer der Gedanken, auf welchen hauptsächlich der neue Prozeß beruhte; er fand sie gegeben vor, als er in die Carmer'sche Justizverwaltung eintrat. Nachträglich ist es leicht, dem Vertheidiger einer verlornen Sache seine Fehler nachzuweisen und seine Gründe nicht als durchschlagend gelten zu lassen. Aber das darf keineswegs dahin führen, der Vertheidigung selbst die gebührende Anerkennung zu versagen. Mehr als eines der in der Prozeßordnung von 1780 wurzelnden Institute hat die neue Zeit übernommen, und schuldeten wir dem damaligen Vorgehen z. B. nichts Anderes, als die seitdem in den Prozeß eingeführte und bis zur Stunde beibehaltene Freiheit des Richters bei Erhebung der Beweise, namentlich bei Abnahme von Eiden, so müßte unsere Dankbarkeit eine dauernde sein. Den Gegensatz zwischen der Elasticität, welche hier zuerst der preußische Prozeß des vorigen Jahrhunderts gewährte, und der Starrheit, in welcher der gemeine Prozeß selbst bis zur neuern Zeit herab verblieb, haben Diejenigen gefühlt, denen das preußische Beweisresolut, namentlich das Resolut auf Eid zufolge der Ereignisse des Jahres 1866 als willkommenste Gabe auf dem Gebiete des Prozesses entgegengebracht wurde.[1])

[1]) S. Verordnung vom 24. Juni 1867 (Preuß. Ges.-Samml. S. 885) § 33 und dazu Stölzel in Möller's und Wolff's Zwanglosen Heften I S. 81 flg. Marburg 1868. Das Resolut auf Eid hat in den §§ 141. 142 des zehnten Titels ersten Theiles der Prozeßordnung und in den §§ 305. 306 desselben Titels und Theiles der Allgemeinen Gerichtsordnung seine gesetzliche Grundlage.

Zweites Capitel.
Das Allgemeine Gesetzbuch.

„Es ist aber Sehr Dicke.
Fr."

Randbemerkung Friedrich des Gr. auf Carmer's Bericht vom 28. März 1785.

1.

Nach dem in der Cabinetsordre vom 14. April 1780 vorgezeichneten Plane des neuen Gesetzbuchs sollten die Provinzial- und statutarischen Rechte der verschiedenen Provinzen gesammelt und statt des recipirten römischen Rechtes ein allgemeines subsidiarisches Gesetzbuch für die gesammten königlichen Staaten angefertigt werden. Zur Erledigung des ersten Theiles dieses Planes hatten die meisten Landescollegia bereits beim Beginn des Jahres 1784 vollständige Sammlungen ihrer Provinzialrechte eingereicht; dieselben wurden in die Aufbewahrung des Justizministeriums genommen.

Die Erledigung des zweiten Theiles des Planes war Svarez' Aufgabe und zwar die Hauptaufgabe seines arbeitsreichen Lebens. Ehe er an die Lösung derselben herantrat, wurde, während ihn die Prozeßordnung noch beschäftigte, der Anfang damit gemacht, daß „einige geschickte Rechtsgelehrte,[1]) Materialien aus dem römischen und den in Preußen aufgenommenen fremden und deutschen Rechten, sowie den bereits ergangenen allgemeinen Landesgesetzen sammelten".[2]) „Sowie ein Haupt-Theil dieser Materialien" — berichtet Svarez unter dem Datum des 1. März 1784 — „fertig war, wurden dieselben unter unmittelbarer Aufsicht und Direction des Großkanzlers revidirt, geprüft, ergänzt und in eine gewisse Form und Ordnung gebracht; so entstand der erste Entwurf, welcher nicht nur den Mitgliedern der Gesetzcommission, sondern auch andern Sachverständigen, die bisher

[1]) Wer damit gemeint ist, ergibt oben S. 170.
[2]) Worte Svarez' in dem Briefwechsel 3. Heft S. 102.

schon durch öffentliche Schriften sichere Proben ihrer Einsicht in dem Fache der Legislation abgelegt hatten, zur Eröffnung ihres Gutachtens und ihrer Erinnerungen mitgetheilt wurde. Sobald die Monita über einen solchen Haupt-Theil beysammen waren, wurden dieselben, wiederum unter unmittelbarer Direktion des Großkanzlers, erwogen, geprüft, und nach Maßgabe derselben der erste Entwurf, wo es nöthig war, supplirt und berichtigt. Hierauf wurde erst zur eigentlichen Fassung der Gesetze selbst geschritten, sowie solche demnächst Sr. Königl. Majestät vorgelegt, und nach erfolgter Approbation dem Publiko mitgetheilt werden sollen. Durch diese Reihe und Verbindung der Operationen hat man so viel erreicht, daß durch das Ganze einerley Geist und die vollkommenste Gleichförmigkeit der Grund-Sätze, so wie in der Ausführung einerley Vortrag und Schreibart herrschen; dennoch aber in dem ganzen Werke nicht ein einziger Satz vorkommt, der nicht vorher der genauesten Prüfung mehrerer Sachverständiger, mit allen Kenntnissen einer gründlichen Theorie und vieljährigen Erfahrung ausgerüsteter Männer wäre unterworfen worden. — Die Arbeit selbst ist nunmehr so weit gediehen, daß die Materialien des allgemeinen Gesetzbuchs größtentheils beysammen sind; daß der erste Entwurf bis zur Hälfte des Ganzen fertig ist; und daß in der letzten Umarbeitung der erste Theil des Personen-Rechts, welcher die Familien-Rechte enthält, seine Vollendung erhalten hat. Da aber die Anfertigung eines neuen Gesetzbuchs, in so vielfacher Rücksicht, eines der allerwichtigsten und schwersten Werke des menschlichen Verstandes ist; folglich dabey Vorsicht, Behutsamkeit und genau bis ins Detail gehende Sorgfalt nicht zu weit getrieben werden können; so hat der König auf den Antrag des Groß-Canzlers genehmigt, daß die verschiednen Theile des Gesetzbuches, so wie sie nach und nach ausgearbeitet worden, zuerst als Entwurf dem Publico vorgelegt; die Collegia mit ihren Gutachten darüber vernommen; und ein- und ausländische Gelehrte zur Mittheilung ihrer Bemerkungen und Erinnerungen durch ausgesetzte Preise aufgefordert werden sollen."[1])

[1]) Briefwechsel 3. Heft S. 103. 104.

Klein's Selbstbiographie,[1]), der Bericht des Jahres 1788 in seinen Annalen[2]) und der Bericht Goßler's in seinen juridischen Miszellen[3]) gibt zu dieser Darstellung noch wesentliche ergänzende Data:

Beim Vortrage, welchen Svarez Vormittags dem Großkanzler hielt,[4]) war Klein zugegen; er sagt über das eingehaltene Verfahren: „Mir war die Sammlung der Materialien aufgetragen, und ich ging dabei auf folgende Art zu Werke. Der Paragraph selbst enthielt den Satz, wie ich glaubte, daß er zu fassen sei; in der Anmerkung dazu wurde angezeigt, was bisher Rechtens gewesen, und warum dies beybehalten oder abgeschafft, oder doch genauer bestimmt werden müßte. Vorläufige Bemerkungen über die ganze Materie gingen jedem Capitel voraus. Diese Materialien wurden noch einem anderen denkenden Geschäftsmanne zur Prüfung zugestellt, und sodann wurde die Sache dem Großkanzler in meiner Gegenwart von Suarez vorgetragen, welcher das Gesetz dem Beschluß des Großkanzlers gemäß abfaßte. Meine Gegenwart bey dem Vortrage wurde deswegen für nöthig gehalten, damit ich theils Gelegenheit erhielte, meine Vorschläge mündlich zu vertheidigen, oder über etwaige neue Vorschläge meine Meinung zu eröffnen; theils sollte ich aber auch dadurch in den Stand gesetzt werden, mich bey meiner künftigen Arbeit nach dem gewonnenen Beschlusse zu richten."

Bei den regelmäßigen Nachmittagsspazierfahrten[5]) wurde dann die Vormittagsarbeit in der Weise fortgesetzt, daß Klein berichten mußte, was er gelesen und bei diesem Lesen bemerkt habe.[6])

Svarez war es also, welcher unter unmittelbarer Leitung des Großkanzlers in dessen Behausung die von Andern gelieferten Materialien in eine gewisse Form und Ordnung brachte, auch die eingegangenen Monita prüfte, danach den ersten Entwurf

[1]) Bei Lowe.
[2]) Bd. 1 S. XLVI flg.
[3]) S. 75 flg.
[4]) Siehe oben S. 177.
[5]) Siehe oben S. 156.
[6]) Lowe S. 50.

Klein's ergänzte und dann die eigentliche Fassung der Gesetze vornahm.[1])

In die Zeit zwischen dem letzten Briefe im zweiten Hefte des Briefwechsels und dem ersten Briefe des dritten Heftes (Februar 1781 bis März 1784) fiel hiernach die Hauptthätigkeit, welcher das Landrecht seine Entstehung verdankt.[2]) Mehr Andern als sich das wesentlichste Verdienst zuschreibend, glaubte Svarez damals bereits versichern zu dürfen,[3]) „daß dieses Werk, so wie es jetzt ist, in Rücksicht der Vernunftmäßigkeit, Billigkeit und Vollständigkeit des Inhalts, sowie der Deutlichkeit, Ordnung und Würde des Vortrags mit keinem einzigen der bisher vorhandenen älteren und neueren Gesetzbücher die Vergleichung scheuen dürfe". Zugleich veröffentlichte er sein Glaubensbekenntniß als Gesetzgeber in Verbindung mit einer Rechtfertigung des Planes, welchen er befolgen, und des Geistes, in welchem er thätig sein wollte.[4]) Die äußere Ordnung des Gesetzbuchs hält er für unwesentlich; sie brauche nicht wie bei einem Lehrbuche einer streng philosophischen Methode zu entsprechen, wohl aber müsse sie ungezwungen und natürlich übersehen werden können. Dann weist er, wie in dem Vortrage der Mittwochsgesellschaft, die Meinung zurück, als könne ein Gesetzbuch für Preußen auf wenigen, knappgefaßten, einfachen Vorschriften beruhen, und bezeichnet es als die zu lösende Aufgabe, unter Zugrundelegung des römischen Rechtes den Antinomien möglichst abzuhelfen, die Landesgesetze gehörigen Ortes einzuschalten und Obsoletes durch zeitgemäße Anordnungen zu ersetzen, dabei aber immer zu beachten, daß die thunlichste Vermeidung der Prozesse durch klare, eingehende Vorschriften zum wesentlichen Augenmerk zu machen sei; man hoffe ein bestimmtes Recht zu schaffen, und damit die Staatseinwohner „nicht von den Richtern und Rechtsgelehrten, sondern von den Gesetzen allein abhängig zu machen."

---

[1]) Daß von Klein die erste Fassung herrührt, geht — abgesehen von seinem eignen obigen Berichte — aus einem Schreiben Pachaly's vom 16. Aug. 1781 (vol. 1 fol. 63 der Mater.) hervor.

[2]) Briefwechsel Heft 3 S. 1.

[3]) Das. S. 117.

[4]) Das. S. 104—116.

In die Acten legte Svarez zugleich bei Beginn seiner Arbeit folgendes Promemoria nieder:[1])

„Ehe ich die höchsten Orts mir abgeforderten Anmerkungen über den Entwurf des neuen Gesetzbuchs eröffne, sey es mir erlaubt, meine Gedanken von den Erfordernissen und Eigenschaften eines solchen Gesetzbuchs kurtz vorzutragen, weil dieselben zugleich die Grundsätze enthalten, welche mich bey meiner Prüfung des Entwurfs geleitet haben.

Ich theile diese Eigenschaften ein a) in innere; b) in äußere.

Zu den innern Eigenschaften rechne, daß die Gesetze der gesunden Vernunft, der natürlichen Billigkeit, und dem Besten der bürgerlichen Gesellschaft gemäß sind; daß sie unter einander harmoniren, und ein zusammenhängendes Gantzes ausmachen; und daß sie nicht ohne sehr überwiegende Gründe von den Vorschriften der bißher angenommnen und üblich gewesenen Rechte abweichen.

Jede Neuerung in der Gesetzgebung ist gefährlich. Sie kan nie erfolgen, ohne daß der Staat oder gewiße Claßen seiner Mitbürger eine Art von Erschütterung leiden. Es ist dabey fast unmöglich zu vermeyden, daß nicht irgend einige Jura quaesita sollten verletzt, oder doch dieser oder jener Privatus in seinen Umständen derangirt oder wenigstens in Verwirrung und Verlegenheit gesetzt werden sollte. Dieß gilt besonders von den Gesetzen, welche den Stand und die persönlichen Rechte der Menschen bestimmen. Das Gute muß also sehr überwiegend und sehr zuverläßig seyn, welches den Gesetzgeber soll bewegen können, alte Gesetze abzuschaffen und neue an deren Stelle einzuführen, ohne sich durch jene widrige Folgen davon abhalten zu laßen.

Zu den äußern Eigenschaften eines Gesetzbuchs rechne ich 1) daß die darinn enthaltenen Vorschriften deutlich und bestimmt; 2) daß sie kurtz; 3) daß sie vollständig sind. Der Begriff der Deutlichkeit ist relativ, auf die Fähigkeiten deßen, dem eine Lehre oder Wahrheit vorgetragen ist. Was Cajo vollkommen deut-

[1]) Band 8 fol. 95 der Materialien zum A. L.-R. Entstehungszeit nicht ersichtlich.

lich ist, bleibt dem Titius dunkel; und was dieser noch wohl faßt und einsieht, ist dem Sempronius unverständlich und räthselhaft.

Der Grad der Deutlichkeit des Gesetzbuches muß sich nach dem gewöhnlichen Grade der Fähigkeit bey denjenigen bestimmen, welche solches lesen, verstehen und anwenden sollen.

Für bloße Philosophen, für Männer von sehr scharfem, durch Uebung und Gewohnheit gestärktem Nachdencken ist unser Gesetzbuch so wenig bestimmt, als für Leute aus dem niedrigsten Pöbel, deren Begriffe sich niemals über die gröbsten Eindrücke der Sinne erheben.

Die Absicht ist, wie ich mir vorstelle, daß Leute von mittelmäßigen, durch eine gantz gewöhnliche Erziehung und Uebung gebildeten Fähigkeiten, insonderheit aber alle diejenigen, welche irgend ein richterliches Amt bekleiden, das neue Gesetzbuch sollen verstehn und anwenden können.

Sobald daher ein Satz dergestalt unmittelbar aus dem andern folgt, daß jeder Mensch von gemeinen Fähigkeiten solchen daraus von selbst herleiten wird, sobald ist es nicht nöthig, diesen Satz ausdrücklich beyzufügen.

Sobald aber, um einen solchen Folge-Satz heraus zu bringen, eine Reihe von Schlüßen erforderlich ist, sobald heischt es die Deutlichkeit, den Folge-Satz als eine besondre Position würklich zu exprimiren.

Die Praecision bei Abfassung des Gesetzbuches macht es nothwendig: daß der Gesetzgeber jedesmal den Gegenstand, davon er redet, genau und richtig bestimme; und das, was er in Ansehung dieses Gegenstandes will oder nicht will, so vortrage, daß seine Intention dabey mit Zuverläßigkeit eingesehn werden könne. Alle Sätze daher, welche auf Schrauben gestellt, oder so abgefaßt sind, daß sie eine doppelsinnige Auslegung zulaßen, müßen sorgfältig vermieden werden.

Kürtze wird bei Abfaßung des Gesetzbuches vorzüglich auch dadurch erreicht werden, wenn man keinen Satz darinn aufnimmt, der nicht eine würckliche Vorschrift enthält. Sätze daher, welche

bloß da stehn, um andre daraus herzuleiten, gehören nicht in das Gesetzbuch, sondern in die Theorie.

Zur Vollständigkeit rechne ich unter andern auch, daß bey jeder Materie die dabey vorkommenden zweifelhaften Fragen, über welche die Rechtsgelehrten und auch wohl die Gerichts-Stühle bißher nicht einig gewesen, aufgenommen und entschieden werden. Tantum."

Wie unter Beobachtung dieser Regeln im Einzelnen die Arbeiten fortschritten, ist hier nicht der Ort, eingehend zu verfolgen. Auch soll hier nicht etwa eine vollständige Geschichte der Entstehung des Landrechts von seiner Inangriffnahme des Jahres 1780 bis zu seinem Inkrafttreten im Jahre 1794 geliefert werden. Diese Geschichte ist niedergelegt in den 88 Folianten „Materialien zum A. L.-R." und den zugehörigen 9 Heften „Acten über das A. L.-R."[1]) Nach diesen Quellen hat Simon's Bericht vom Jahre 1811 „über die szientivische Redaction der Materialien der preußischen Gesetzgebung"[2]) am gründlichsten die Entstehungsgeschichte dargestellt. Außerdem ist zu verweisen auf Euler's Einleitung in das Studium des allg. preuß. Landrechts[3]) (1828) und auf die besonders sorgfältig gearbeitete Ausführung Daniel's in seinem Lehrbuch des gemeinen preußischen Privatrechts (1851).[4])

Nur Ergänzungen hierzu soll das Nachfolgende enthalten unter besonderer Hervorhebung dessen, was von der großen Aufgabe Svarez zufiel, namentlich aber, welche Wandelungen sein Werk in Folge der wechselnden politischen Constellationen durchzumachen hatte. Nach beiden Richtungen hin wird sich manches noch Unbekannte bieten lassen, ohne daß dabei freilich das Bekannte ganz unberührt bleiben kann. Zu besserm Verständnisse

[1]) Diese 97 Bände in ihrer jetzigen Ordnung, ebenso wie die 25 Bände, welche die A. G.-O., und die andern Bände, welche den codex revisus, die Gesetzgebungscommission, die Hypothekenordnung und die Depositalordnung betreffen, sind aus einem Acten-Wuste in Kircheisen's Auftrag vom Justizcommissar Simon 1811 gebildet.

[2]) Abgedruckt in Matthis' Monatsschrift Bd. 11 S. 191—286 g.

[3]) Abgedruckt in Kamptz' Jahrb. Bd. 32 S. 3—70.

[4]) 1. Bd. Berlin S. 20—65. Eine vollständige Literaturübersicht gibt v. Rönne auf den ersten Seiten des 1. Bandes seiner „Ergänzungen".

mag daran erinnert werden, daß beim Tode Friedrich's des Großen gerade die Hälfte des Entwurfs, nämlich die ersten drei Bände, enthaltend die drei Abtheilungen des ersten Theiles des Gesetzbuchs (des Personenrechts), vollendet vorlag.[1]) Die Veröffentlichung des zweiten Theiles in wiederum drei Bänden, enthaltend die drei Abtheilungen des Sachenrechts, fiel unter die Regierung Friedrich Wilhelm's II. Ueber den „Einfluß, welchen die bekannte Regierungs=Veränderung auf den Plan und Fortgang“ des Entwurfs gehabt hat, spricht sich die Vorerinnerung zur ersten Abtheilung des zweiten Theils (also zum 4. Bande) unterm 30. April 1787 aus. Diese wie alle andern Vorerinnerungen der sechs Bände des Entwurfs hat Svarez abgefaßt. Am Schlusse desselben Jahres (20. Dez. 1787) folgte die zweite Abtheilung (der 5. Band) und ein halbes Jahr später (den 15. Juni 1788) die dritte und letzte Abtheilung (der 6. Band). Als Schlußtermin für die beim Erscheinen jeder der einzelnen Abtheilungen durch öffentliche Bekanntmachung erforderten Gutachten war der 1. April 1789 bestimmt. Ueber Svarez' Stellung zu diesem sechsbändigen Entwurfe und über seine Vorgeschichte, ergibt ein Einblick in die 32 ersten Bände der Materialien des Landrechts, das heißt in diejenigen Bände, welche vor der Fertigstellung des Entwurfs liegen, Folgendes: Dem gedruckten Entwurfe gingen zwei andere Entwürfe voraus, ein erster, welcher — bis auf wenige Abschnitte — Klein's Arbeit war, und ein zweiter, welcher auf einer Umformung des Klein'schen Entwurfs durch Svarez beruhte. Svarez' Entwurf ist von dem Klein's durchgängig so wesentlich verschieden, er nähert sich dagegen sehr dem gedruckten Entwurfe und bildet somit das selbständige Fundament des letztern. Die Klein'sche Arbeit diente nur für Svarez zur Erleichterung, sie war für ihn eine Vorarbeit, auf welcher er weiter baute. Sein Entwurf war es, welcher an die Gesetzgebungscommission zur Begutachtung ging, und sein Entwurf war es, an welchen sich

[1]) Die erste Abtheilung mit Vorbericht vom 24. März 1784, die zweite mit Vorbericht vom 20. März 1785, die dritte mit Vorbericht vom 30. März 1786 veröffentlicht.

die von ihm vorgenommene sogenannte „Revision" der eingegangenen „Monita" anlehnte. Diese „Revision" bestand in einer Begutachtung der Erinnerungen, welche jedes einzelne Mitglied der Gesetzcommission gegen die ihm bruchstückweise zugefertigte Abschrift des Svarez'schen Entwurfs gemacht hatte. Die Erinnerungen faßten sich verhältnißmäßig kurz, so daß sie Svarez selbst — ohne noch eines besondern Auszugs zu bedürfen — übersehen und prüfen konnte. Wie die Erinnerungen, so erfolgte auch die Revision in Abschnitten. Vielfach nahm Svarez Veranlassung, ehe er auf die einzelnen Paragraphen einging, von einem allgemeinen Standpuncte aus sich über den zur Erörterung vorliegenden Theil auszusprechen, die Hauptgedanken, welche in demselben zu entwickeln seien, darzulegen, die von ihm für richtig gehaltene Anordnung zu begründen und dabei weitgreifende legislatorische Gesichtspuncte zu eröffnen. Insofern liegt in diesen Revisionsbemerkungen ein besonders schätzbares Material.[1]) Seine ersten Aeußerungen, mit welchen er an die Arbeit ging, sind oben[2]) bereits mitgetheilt. Ihrem Umfange nach läßt sich diese Revision, wenn man die in den einzelnen Folianten zerstreuten Abschnitte von regelmäßig je einigen Bogen sich vereint denkt, etwa auf die Hälfte des Umfangs veranschlagen, welchen der gedruckte Entwurf einnimmt. Der dann auf Grund der Revisionsbemerkungen von Svarez ausgearbeitete Entwurf des Gesetzestextes wurde in Reinschrift dem Großkanzler vorgelegt, ebenfalls bruchstückweise, so wie er entstand. Diese Reinschrift bildete die Grundlage der beim Großkanzler mit Klein gepflogenen Besprechungen. Aus ihnen gingen die Aenderungen hervor, welche in der Reinschrift sich finden, und zwar meist von des Großkanzlers eigener Hand, oft auch von der Hand Svarez' oder Klein's. Mehrfach boten die Monita der Gesetzgebungscommission keinen Anlaß zu ausführlichen Gegenbemerkungen;

---

[1]) Z. B. über die Richtung, welche die Pfandrechtsgesetzgebung zu nehmen habe (Mater. Bd. 30 fol. 270). Hier sind die nämlichen Grundsätze vertreten, welche erst die neueste Gesetzgebung als die richtigen anerkannte: kein Pfandrecht an Immobilien ohne Eintragung, kein Pfandrecht an Mobilien ohne Besitz.

[2]) Siehe S. 224.

Svarez begnügte sich in solchen Fällen damit, seine Revision am Rande einer Abschrift seines Entwurfs niederzulegen. Einzelne solche am Rande revidirten Abschnitte hat Carmer selbständig umgearbeitet.[1]) Dahin gehören z. B. die Abschnitte von „Parochieen überhaupt", von „Pfarrern und Eingepfarrten", von „geistlichen Gesellschaften überhaupt", von „Dohm- (sic!) und Collegiatstiftern", von „Mönchen und Ordensleuten". Hierzu stellte Svarez am Rande eine andere Folgeordnung der Titel anheim, er machte ferner seine Revisionsbemerkungen und arbeitete danach das Ganze um, jedoch im Wesentlichen Carmer's Entwurf beibehaltend, so daß aus diesem die entsprechenden Abschnitte des gedruckten Entwurfs und des der Hauptsache nach übereinstimmenden Landrechts[2]) herrühren. Ebenso arbeitete Carmer selbst ein Concept zum Titel „von den Schulen" aus;[3]) davon sind indeß nur zwei (eigenhändig von Carmer geschriebene) Blätter noch vorhanden;[4]) ihr Inhalt entspricht im Wesentlichen dem Anfange des 7. Titels Theil I Abth. II des Entwurfs und des 12. Tit. Thl. II Tit. 11 des A. L.-R., soweit in letzterm der Entwurf wieder zu erkennen ist. Ferner stellte Carmer den nach Klein's Vorlage von Svarez entworfenen Abschnitten „Rechte &c. des Staats" und „Staatseinkünfte"[5]) einen wesentlich abweichenden andern Entwurf[6]) entgegen, und dieser ging in den gedruckten Entwurf,[7]) dann aber auch in das Landrecht über. Der Einsicht Carmer's sind also die grundlegenden Sätze über die Domänen- und Kammergüter zu verdanken,[8]) welche den preußischen Staat vor dem beklagenswerthen Streite schützten, wie er sich in den meisten übrigen deutschen Staaten über die Rechtsverhältnisse der Kammergüter

[1]) Die Materialien Bd. 15 fol. 107—119 enthalten eine Abschrift mit den eigenhändigen Schlußworten Carmer's: „sic salvo mel. mündlich ein Mehreres". Th. I Abth. II Tit. 6 des gedruckten Entwurfs (Bd. 2 S. 389).

[2]) Thl. II Tit. 11. Abschnitte 5. 6. 12. 13. 14. 18. A. L.-R.

[3]) Schlußtitel des 2. Bandes (Thl. I Abth. 2) des Entwurfs.

[4]) Materialien Bd. 15 fol. 279. 280.

[5]) Mater. Bd. 19 fol. 48—70.

[6]) Mater. Bd. 19 fol. 154—165.

[7]) Thl. I Abth. III Tit. 1. 2 (Bd. 3 S. 5 flg.) des gedr. Entwurfs; Thl. II Tit. 13. 14 A. L.-R.

[8]) §§ 11 flg. A. L.-R. II, 14.

erhob. Carmer arbeitete auch den Titel „Gerichtsbarkeit" um.[1]) Eine Revisionsbemerkung, welche Svarez in Bezug auf letztern Titel machte, ist bezeichnend für die Stellung, welche er dem Großkanzler gegenüber einnehmen zu dürfen glaubte. Er beginnt seine Kritik mit den Worten:[2]) „Da bei diesem Titel nur sehr wenige Bemerkungen eingegangen sind, wird es hauptsächlich auf die von Seiner Excellenz beliebte Umarbeitung ankommen. Was zuförderst die gewählte Ordnung betrifft, so muß ich deshalb submittiren, ob ich gleich den Leitfaden nicht habe finden können und also auch keine Marginalien zu geben im Stande bin. Hiernächst ist es mir bei der wachsamsten und sorgfältigsten Vergleichung nicht möglich gewesen, vollständig zu übersehen, was eigentlich von dem Inhalte des ersten Entwurfs — nämlich von Svarez' Entwurf — weggelassen worden". Gleichwohl verblieb es bei Carmer's Vorschlägen; sie wurden Gesetz. Noch einer geringern Rücksicht als der Großkanzler erfreuten sich selbstverständlich andre Monenten oder Mitarbeiter. So leitet Svarez seine Revision des Kircheisen'schen Entwurfs zum Sachenrecht mit der Bemerkung ein:[3]) „Ich begreife die Ordnung nicht, nach welcher die Materien rangirt sind, z. B. § 29 wird schon von unkörperlichen Sachen geredet, erst § 40 kommt aber die Definition von Sache". Und als Klein seine ersten Ausarbeitungen vorlegte, kritisirte sie Svarez nicht minder streng, indem er den Großkanzler bestimmte, Jenem zu eröffnen:[4])

„Ich vermiße hin und wieder noch Precision in den Begriffen, und Richtigkeit der Gedancken sowohl als des Ausdrucks in Herleitung der Folgerungen aus selbigen. In jeder abzuhandelnden Materie muß der allgemeine Grundsatz, welcher in dieser Materie gleichsam regierend ist, praemittirt, solchen die daraus fließenden Bestimmungen und Vorschriften nachgesetzt, solchergestalt die Regeln

---

[1]) Thl. I Abth. 3 Tit. 5 Abschn. 1 des gedruckten Entwurfs; Thl. II Tit. 17. A. L.-R.

[2]) Mater. zum A. L.-R. Bd. 19 fol. 180. 181.

[3]) Mater. Bd. 25 fol. 4.

[4]) Mater. Bd. 1 fol. 62.

formirt und jeder Regel ihre Ausnahmen beigefügt werden; so daß das Gantze ohne Schematisch zu werden und die Gestalt eines Compendii zu gewinnen, dennoch genugsam zeige: es sey bey deßelben Ausarbeitung nach einem vernünftigen, philosophisch richtigen und zusammenhängenden Plane gedacht und verfahren worden. Das Gesetzbuch muß ferner so eingerichtet werden, nicht wie man es etwa einer auf der ersten Stufe der Cultur stehenden und noch mit gar keinen Gesetzen versehenen Nation vorschreiben würde; sondern wie es sich für ein Volck schickt, welches schon seit Jahrhunderten Gesetze hat, seine Handlungen darnach einzurichten und sich darnach beurtheilen zu laßen gewohnt ist; für welches also nicht sowohl neue Gesetze erfunden, als vielmehr nur die bereits vorhandenen gesammelt und verbeßert werden sollen. Man muß also die in unsern Landen bisher recipirten Rechte und in Specie das Römische als die Basis des gantzen Systems beybehalten, und von den Verordnungen derselben nicht anders abgehn, als insofern solche auf unsere Sitten und Verfaßungen nicht paßen, oder an und für sich der gesunden Vernunft oder der natürlichen Billigkeit entgegen sind oder auf bloßen Subtilitaeten und Speculationen beruhen, oder in so fern aus einer Abänderung dieser vorigen Gesetze ein überwiegender Nutzen für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft mit Sicherheit zu erwarten ist. Von solchen Abweichungen, ingleichen wenn über controverse Rechts-Fragen eine Meynung der andern vorgezogen wird, müßen die Gründe in besondern Anmerkungen ausgeführt werden. In Ansehung des Styls ist mehrere Kürtze mit größerer Deutlichkeit zu verbinden. Jedem Grundsatze und jeder Folgerung daraus; jeder Regel und jeder Ausnahme davon ist ein besondrer Paragraph zu widmen. Die Perioden müßen kurtz und rund abgefaßt sein; nie müßen in einer zwey verschiedene Sätze vorgetragen; und zusammengesetzte Perioden müßen, soweit es immer möglich ist, vermieden werden. Ich zweifle nicht, daß Sie nach diesen Anleitungen im Stande seyn werden, vollkommen brauchbare Ausarbeitungen zu liefern."

Das waren die nämlichen Grundsätze, welche sich Svarez

selbst zur Richtschnur gegeben hatte.[1]) Daß er sie seinerseits befolgte, erkannten die Mitarbeiter bereitwilligst an. Sie fügten sich seiner Ueberlegenheit. Als Baumgarten die ersten Bogen von Svarez' Hand zur Aeußerung vorgelegt erhielt, rühmte er die „Meisterhand, welche bei der jetzigen Justizverbesserung die Feder geführt",[2]) und Nicolai begann nach dem Abschlusse des Entwurfs das Gutachten, welches er zum Verlagsrecht einreichte, mit dem Ausdrucke der „tiefsten Ehrfurcht für die wohlthätige Hand, welche das Gesetzbuch entwarf".[3]) Hielt auch Svarez bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten zunächst zäh an der eignen Meinung fest, so besaß er doch in ungewöhnlichem Maaße die Fähigkeit, den Gedanken Anderer, wenn er sich ihnen unterordnen mußte, rasch die passendste Gesetzesform zu geben. Davon legt namentlich die Schlußrevision des Jahres 1793 das glänzendste Zeugniß ab. Und daß er Rathschlägen, welche er als gut erkannte, unschwer zugänglich war, beweist der Einfluß, welchen er dem ebenerwähnten zum Abschnitte über das Verlagsrecht erstatteten Gutachten einräumte. Obwohl das Manuscript sich schon in der Druckerei befand, als das Gutachten einging,[4]) nahm Svarez eingreifende Aenderungen nach Maaßgabe der Vorschläge Nicolai's noch in den Correcturbogen vor.

Gewinnen wir auf diese Weise schon bei Durchsicht der vor dem Drucke des Entwurfs erwachsenen Bände der Materialien das Bewußtsein, daß Svarez das Element war, welches das ganze Werk zusammenhielt, so ändert sich dieses Bewußtsein auch nicht, wenn wir mit dem weitern Schicksal des Entwurfes uns vertraut machen, über welches die folgenden Bände der Materialien Auskunft geben. Das volle Verständniß der Geschichte des Landrechts und der damit verknüpften Thätigkeit Svarez' eröffnet sich aber erst, wenn man berücksichtigt, daß der vierzehnjährige Zeitraum, welcher zwischen der schließlichen Vollendung des Werkes und seinem

---

[1]) Siehe oben S. 224.

[2]) Acten betr. die Gesetzcommission vol. 1 fol. 17.

[3]) Mater. Bd. 71 fol. 108 flg. (6. Dez. 1790).

[4]) Es beginnt: „Ich habe nicht lange erfahren, daß über das Verlagsrecht etwas in dem Entwurfe des neuen Gesetzbuchs verordnet ist".

Beginne liegt, in drei wesentlich von einander zu trennende Perioden zerfällt. Die erste derselben gehört der fridericianischen Zeit an, die zweite hingegen steht unter dem Einflusse, welchen der Thronwechsel im Gefolge hatte; sie beide umschließen die Vorgeschichte des gedruckten Entwurfs zum allgemeinen Gesetzbuche. Die dritte Periode liefert die Nachgeschichte dieses Entwurfs, das heißt die Geschichte der Umwandlung des Entwurfs in das allgemeine Landrecht. Sie erhält ihren Stempel aufgedrückt durch die welterschütternden Ereignisse, deren Wiege in Frankreich stand, und — nicht an letzter Stelle — durch den Prozeß, welcher vor dem Berliner Kammergericht gegen den Prediger Schulz wegen Verletzung des Religionsedictes verhandelt wurde, dann aber auch durch die zweite Theilung Polens.

Nach diesen drei Perioden ist zu scheiden, wenn man darüber Klarheit gewinnen will, welche Triebräder jeweilig die Thätigkeit der Redactoren des Landrechts förderten oder hemmten.

Beim Tode Friedrich's des Großen waren eben die Monita der Gesetzcommission zur letzten Abtheilung des ersten Theils des Entwurfs eingegangen, und Svarez arbeitete an ihrer Revision; alles Uebrige war soweit vorbereitet, daß Carmer den Abschluß des Ganzen dem Könige für das Ende des folgenden Jahres hatte in Aussicht stellen können.[1]) Wenn sich diese Frist auch um einige Monate verlängerte,[2]) so wirkte hierauf der Thronwechsel nicht oder nur sehr wenig ein. Der Entwurf wurde in demselben Sinne, in welchem er begonnen war, vollendet; er ist aus einheitlichem Gusse. Daß seine drei letzten Bände unter Friedrich Wilhelm II erschienen, nicht mehr unter Friedrich dem Großen, äußerte keinen Einfluß weder auf ihre sachliche, noch auf ihre formelle Gestaltung. Erst nach dem Erscheinen des Entwurfs machte sich ein solcher Einfluß fühlbar.

Die Stellung Friedrich's des Großen zu dem von ihm in

---

[1]) Bei Uebersendung der 3. Abth. des 1. Theils des Entwurfs (März 1786). Materialien Bd. 2 fol. 133.

[2]) Bis Juni 1788 (s. oben S. 227).



Angriff genommenen Gesetzgebungswerke war eine wesentlich andere, als die Friedrich Wilhelm's II.

Friedrich der Große hatte persönlich schwere Mängel in der Rechtspflege empfunden. Das Streben, Abhülfe zu schaffen, und zwar so bald als möglich, zog sich durch seine ganze Regierungszeit hin. Einen wesentlichen Impuls hatten die Erfahrungen gegeben, welche er beim Prozesse des Müllers Arnold machte. Als die größte Wohlthat seines Volkes erkannte er eine rasche Justiz und wenige, klare, bündige Gesetze. Diesem Gedanken war bereits in früherer Zeit seine „dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les loix“ gewidmet gewesen.[1]) Von dem gleichen Standpuncte aus ist es erklärlich, daß ihn der Fortgang des Unternehmens lebhaft beschäftigte. Kaum waren die Arbeiten für das letztere in Fluß gebracht, als der König bei einer Reise durch Pommern (Juni 1782) in Erfahrung brachte, daß dort auffällig viel Scheidungsprozesse im Gange seien. Obgleich Anhänger Voltaire'scher Principien erkannte er doch die große Gefahr, welche aus solchen Zuständen dem Staatswohl drohte und verlangte von Carmer alsbald ihre Beseitigung. Dieser, wohl wissend, daß der König solche Befehle baldigst vollzogen zu sehen wünschte, konnte die Sache nicht bis zum Abschlusse des allgemeinen Gesetzbuchs vertagen. Svarez erhielt daher den Auftrag, ein besonderes Gesetz auszuarbeiten. So entstand das von ihm verfaßte[2]) Eheedict vom 17. Nov. 1782,[3]) welches die Grundlage zum landrechtlichen Ehescheidungsrecht wurde und bis auf eine bei der Schlußrevision gegen Svarez' Wunsch beschlossene Aenderung fast wörtliche Aufnahme in das Gesetzbuch fand.[4]) Seinem Zwecke gemäß beschränkte das Edict die Ehescheidungsgründe. Die zur Begutachtung aufgeforderte Gesetzcommission fand sogar, daß der Entwurf in diesem Punkte zu weit gehe, „da durch baldige Trennung einer unglücklichen Ehe dem Staate weniger Schaden zugefügt, als wenn dieselbe so sehr

---

[1]) Oeuvres de Frédéric publiées de son vivant, tome II p. 165.
[2]) Acten des Justizmin. von Carmer 127 I nr. 68.
[3]) Mylius C. C. N. 1782 S. 1613. Rabe Bd. 1 S. 170 flg.
[4]) S. Stölzel im Just.-Min. Bl. 1875 S. 120.

erschwert, ja nach den Worten des Edicts zum Theil unmöglich gemacht werde".[1]) Die Vorschläge, welche die Gesetzcommission machte, zielten daher sämmtlich auf Erleichterung der Ehescheidung im Gegensatze zum Entwurfe, wurden aber schließlich nur zum geringsten Theil in denselben aufgenommen.

Am Ende des folgenden Jahres konnte Carmer dem Könige den „ersten ganz fertigen Theil des Gesetzbuchs" als eine Probe der Arbeit vorlegen und anzeigen, daß er mit dem Gesetzbuche „bis zur größten Hälfte avanciret". Die Allerhöchste Ordre, mit welcher das Exemplar entgegengenommen wurde, gibt kund, wie sehr dem Könige die Vollendung des Werkes am Herzen lag. Sie lautet: „Mein lieber Großkanzler v. Carmer! Ich danke Euch für das Euren hierneben liegendem Berichte von gestern beygelegte gebundene Exemplar des ersten Theils des Entwurfs zum allgemeinen Gesetzbuch, dessen dereinstige Vervollkommnung so sehr wünscht, und, von Eurem unermüdeten Diensteifer erwartet Euer wohlaffectionirter König".[2]) Auch ging nunmehr keine Gelegenheit vorüber, bei welcher nicht der König äußerte, daß er mit Verlangen der Vollendung des Werkes entgegensehe.[3]) Auf die Preismedaillen, welche für die besten Begutachtungen des Entwurfs ausgesetzt wurden, hatte der König sein Bildniß mit der Aufschrift „Fridericus legislator solvit aenigma" prägen lassen.[4]) Die Rechtsgelehrten, denen eine besondere Aufforderung zur Aeußerung über den Entwurf zugehen sollte, schlug Svarez dem Großkanzler vor. Neben Selchow und Schlettwein befand sich auch Schlosser unter ihnen. Das für ihn bestimmte Schreiben cassirte aber Car-

[1]) Gutachten vom 1. Nov. 1782 in den Note 2 der vorigen Seite citirten Acten.

[2]) Acten über das A. L.-R. vol. 1 fol. 195. Allerh. Ordre vom 11. Mai 1784.

[3]) Schreiben Carmer's an Kircheisen vom 1. April 1785 (Kircheisen's Acten vol. 1. fol. 147 im Justizministerium): „Ich kann nicht leugnen, daß mir die Beförderung dieser Sache um so mehr am Hertzen liegt, als S. K. M. bei allen Gelegenheiten äußern, daß Sie deren Vollendung mit Verlangen entgegensehen".

[4]) Matthis Bd. 11 S. 204. Allg. deutsche Bibl. Bd. 65 S. 307. Die Medaillen sind in Kupferstich abgebildet in der Sammlung von Urkunden S. 87. 89 (anonym von Eggers herausgegeben. S. v. Kamptz, Literatur S. 48). Die größere trägt die Jahreszahl 1785.

mer;[1]) Svarez hatte demnach offensichtlich die schroffe Ablehnung des Jahres 1780[2]) weniger verletzt als Carmer. Außerdem war das Gesetzbuch anders ausgefallen, als Schlosser es gewünscht hatte, in dessen Augen die Lossagung vom römischen Rechte und die casuistische Ausführlichkeit der größte Fehler war. Von ihm stand also nur eine das ganze Werk verurtheilende Kritik in Aussicht. Sie erfolgte auch unaufgefordert, wenngleich erst im Jahre 1789.[3]) Die an Darjes und Fenderlin von Svarez entworfenen Schreiben fanden des Großkanzlers Billigung. Im ersteren hieß es:[4]) „Da Euer Wohlgeboren unter diejenigen Männer gantz vorzüglich gehören, von welchen ich Bemerkungen und Erinnerungen über diesen Entwurf, vornehmlich nach dem in der Vorrede angegebenen vierfachen Gesichtspunkte, zu erhalten wünschte, so übersende beygehend ein Exemplar davon; mit dem angelegentlichen Ersuchen, den Innhalt einer nähern Prüfung zu unterziehen, und solchergestalt an der allgemeinen Aufforderung des gesammten Sachverständigen Publici besondern Antheil zu nehmen"; im letzteren: „Ew. Wohlgeb. haben seit einiger Zeit Ihre Muße verschiedenen in das Legislations-Geschäft einschlagende Arbeiten gewidmet und dabei Proben Ihrer ausgebreiteten Rechtskenntniß, Scharfsinn und Einsicht abgelegt. Da nun jetzt der Erste Theil des Entwurfs zu einem allgemeinen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten die Preße verlassen hat, so profitire ich von dieser Gelegenheit, Ihnen ein Exemplar davon anliegend zu communiciren und Sie zur nähern Prüfung desselben so wie zur Einsendung Ihrer dabei gemachten Bemerkungen und Monitorum aufzufordern. Ew. Wohlgeb. werden dadurch Ihre Talente und Einsichten dem gemeinen Besten auf eine vorzügliche Weise nutzbar machen können". Und als Ende 1784 die Preisschriften anfingen einzugehen, war es wiederum Svarez, welchem die Hauptlast der Begutachtung zufiel. Sich selbst

[1]) vol. 1 fol. 165 der Acten über das A. L.-R. Vergl. auch Daniels S. 44 Note 1.

[2]) Siehe oben S. 166—169.

[3]) Siehe unten gegen Ende dieses Capitels.

[4]) vol. I fol. 188 der Acten über das A. L.-R.

hatte er anfänglich von dieser Arbeit fern halten wollen, weniger wohl weil er die Last fürchtete, als weil er sich nicht für unbefangen genug hielt, über die Kritiker seines eignen Werkes zu Gericht zu sitzen. Sein Vorschlag ging dahin, die andern Mitglieder der Gesetzcommission zur Prüfung jener Arbeiten zu berufen, aber Carmer wollte seiner auch hier nicht entbehren. Svarez' Name wurde deshalb nachträglich eingeschaltet.[1]) Er unterzog sich dann der Arbeit mit gewohnter Gründlichkeit und erstattete sein Votum über jede einzelne der eingegangenen Preisschriften;[2]) seine Anträge hinsichtlich der Prämiirung waren die ausschlaggebenden. Auch die überall sachlich eingehenden Correspondenzen mit den einzelnen Verfassern der Preisschriften und die Eröffnungen an das Publicum[3]) sind ausschließlich von seiner Hand. Besonders reger Briefwechsel entwickelte sich mit dem Justizrath, spätern Professor Eggers in Copenhagen, welcher im Juni 1785 für die Beurtheilung einzelner Titel des Entwurfs zum ersten Theile die kleinere goldene Medaille erhielt[4]) und überhaupt der preußischen Justizreform das regste Interesse entgegenbrachte. Die erste Stimme, welche sich öffentlich vernehmen ließ, war die Pütter's. Seine Recension in den Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen[5]) spricht die unverhohlenste Anerkennung und zugleich zum ersten Male den Gedanken an ein künftiges ganz Deutschland gemeinsames Gesetzbuch aus, dessen Grundlage das preußische Gesetzbuch bilden möge. Er sagt u. A.: „Das römische Recht ist zwar dabey nichts weniger als zurückgesetzt, wie es als Philosophie des Rechts, von den größten Köpfen seiner Zeit durchgedacht, auch nicht vernachlässigt zu werden verdiente, und wegen vieler in Deutschland einmal angenommenen Sitten und Geschäfte nicht ganz zurückgesetzt werden kann. Aber was aus dem römischen Rechte beyzubehalten war, ist hier in unserer

[1]) Acta über das A. L.-R. vol. 6 fol. 9.

[2]) Die Vota befinden sich in Acta über das A. L.-R. vol. 6 fol. 25. 46. 47. 55. 56.

[3]) U. A. abgedruckt in der Allg. Deutschen Bibliothek Bd. 65 S. 303—307.

[4]) vol. 6 fol. 27. Abgedruckt in der Sammlung von Urkunden 2c. S. 93.

[5]) 105. Stück, 1. Juli 1784.

eigenen Sprache einem jeden faßlich gemacht. Und was auf unsere Zeiten und Sitten nicht passet, warum sollte man damit Gesetzbücher, die Richtschnuren unsers heutigen gemeinen Rechts enthalten sollen, noch überladen? Oder wo mehr Aufklärung oder neue Einrichtungen unserer Zeiten andere Richtschnuren erfordern, warum sollte man es da bey den Unvollkommenheiten der bisherigen vor so vielen Jahrhunderten und für ganz andere Völker und Sitten entworfenen Gesetzbücher lassen? .... Die Absicht ist, durch Simplificirung mancher Geschäfte, und Entladung derselben von den durch das römische Recht dabey eingeführten übertriebenen Subtilitäten, eine Quelle verwickelter und langwieriger Processe zu verstopfen. Diese letztere Absicht, unstreitig eine der preiswürdigsten für ein Gesetzbuch, ist unseres Bedünkens vorzüglich glücklich schon in diesem ersten Theile häufig erreicht worden. ... Wird nicht jeder Patriot mit uns wünschen, daß daraus ein ähnliches Gesetzbuch für jede andere deutsche Staaten erwachsen möchte? oder warum nicht selbst für ganz Deutschland?.... Auffallend ist es uns übrigens gewesen, und wird es vermuthlich jedem sein, der sich eben die Mühe geben will, in Vergleichung dieses Entwurfs mit demjenigen Cocceji's, was der gegenwärtige vor jenem Projecte für Vorzüge hat, da in demselbigen insonderheit noch eine solche Anhänglichkeit an römischen Sachen und Terminologien herrscht, daß damit in der That wenig gewonnen sein würde. Da wird z. B. in der Lehre vom Pflichttheile noch von heredibus suis et necessariis, vom titulo institutionis honorabili, von der institutione in re certa, vom interdicto quorum bonorum u. s. w. gesprochen. Was wäre damit dem Nichtrechtsgelehrten durch ein solches Gesetzbuch geholfen gewesen? Und wie wenig würde dadurch das römische Rechtsstudium entbehrlicher, als bisher, geworden seyn?"

Aeußerte sich hiernach eine gewichtige Stimme öffentlich sehr zu Gunsten des Werkes, so konnte Svarez mit Genugthuung auf diesen Erfolg blicken. Die Einsendung der zweiten Abtheilung des Personenrechts im März 1785 erfüllte aber den König mit der Sorge, daß das Werk zu breit angelegt sei. Er sprach über

dasselbe durch die eigenhändige Randbemerkung:[1]) „es ist aber Sehr Dicke und gesetze müssen kurtz und nicht Weitläuftig seindt," als Erster ein Urtheil aus, welches in der Zukunft manchen Widerhall finden sollte, und welches vielleicht, wenn des Königs Auge über dem Werke bis zu dessen Abschluß hätte wachen können, nicht ohne nachhaltigen und wohlthätigen Einfluß gewesen wäre. Gerade hier lag die Klippe, welche im Jahre 1792 von der Gegenströmung zu dem Versuche benutzt wurde, an ihr das ganze Werk scheitern zu lassen. Svarez fühlte auch das Gewicht des Vorwurfs, der ihn wohl in erster Linie traf. Aus diesem Gefühle entsprang, wie wir sahen, der Vortrag, welchen er in der Mittwochsgesellschaft über die Frage hielt: „Inwiefern müssen Gesetze kurz sein."[2]) Die hier zur Rechtfertigung der Ausführlichkeit des Gesetzbuchs vorgebrachten Gründe nahm er dann noch Gelegenheit, in seinen Vorlesungen dem Kronprinzen zu wiederholen.[3]) Wunderbarerweise traf dieser Vortrag mit den Ideen zusammen, welche vier Jahre später der schlesische Justizminister Danckelmann entwickelte, um die Unzweckmäßigkeit des Gesetzbuchs als eines zum Gebrauche des Publicums bestimmten Werkes darzulegen. Denn wenn Svarez für den Richter und Rechtsgelehrten zwar möglichst vollständige Gesetzesregeln verlangte, sowie sie der damalige Entwurf enthielt, für den viel beschäftigten Staatsbürger aber einen kurzgefaßten Volkscodex, so lag die von Danckelmann ganz unabhängig von den ihm unbekannten Worten Svarez' aus denselben Sätzen gezogene Schlußfolgerung nicht allzufern, daß man im allgemeinen Gesetzbuch wohl ein Buch für den Gelehrten, nicht aber für den gemeinen Mann geschaffen habe. Präcision und Kürze der Fassung war es auch, welche Svarez selbst zu wiederholten Malen als Erforderniß des Gesetzbuchs hingestellt hatte.[4]) Der Weisung, welche in Uebereinstimmung hiermit Friedrich II bei Erscheinen des zweiten Bandes des Entwurfs den Verfassern desselben mit auf den Weg gab, folgte

[1]) vol. 2 fol. 41 der Acten über das A. L.-R.

[2]) Am 11. Juni 1788. S. oben S. 183.

[3]) S. den folgenden Abschnitt.

[4]) Siehe besonders oben S. 225.

beim Erscheinen des dritten Bandes (des Strafrechts) am 10. April 1786 noch ein letztes Wort des eben von schwerer Krankheit wieder erstandenen[1]) Königs. Es behandelte die Nothwendigkeit eines richtigen Verhältnisses zwischen Strafe und Strafthat und ist für die Gegenwart fast interessanter als für die damalige Zeit, in welcher der Entwurf des Strafrechts bereits abgeschlossen vorlag. Der König verlangte,[2]) daß gegen Mord, Todtschlag und Raub möglichst strenge, gegen fahrlässige Tödtung aber möglichst milde eingeschritten werde. Er sagte: „Da Ich aus Euern Bericht vom 9ten dieses[3]) ersehen, daß das, was Ich in Ansehung der Criminal Strafen befohlen habe, in dem Project zu dem auszuarbeitenden Gesetz-Buche, den wesentlichen Innhalt nach, schon größtentheils enthalten, so ist das in soweit wohl gut, aber das muß alles ordentlich gemacht werden, und zwar dergegestalt, daß immer die Straafen, denen Verbrechen angemeßen sind, und sich das miteinander balancirt: Denn wenn sich Leute veruneinigen, sich schlagen, und einander umbringen, und dergleichen Verbrechen, die müßen mit der größten Schärfe bestraft werden; eben auch, wenn einer den andern vorsetzlich, und wissentlich so verwundet, oder wohl gar vergiftet, daß er davon stirbt, so muß der Thäter allerdings auch sterben: Wenn hingegen ein Mensch, gantz unschuldiger Weise, ohne im geringsten eine üble Absicht, oder Vorsatz dabey zu haben, sondern blos, und allein aus puren Versehen, einen andern um's Leben bringt, der hat den Todt eben nicht verwürcket; aber Straßen-Raub und Mord, das verdient die schärffste Bestrafung, damit andere ein Exempel darann nehmen. Hienächst, wenn die Bauern, in den Wirths-Häusern,

---

[1]) Schlözer's Staatsanzeiger S. 512: „Berlin 20. März 1786. Der König ist wieder ziemlich munter. Er geht täglich in den Zimmern herum. Sein Asthma, das ihn nur zuweilen auf einige Minuten anfällt, scheint von Blähungen herzukommen. Es werden also die viele große Projecte, die von vielen Leuten, hier und anderwärts auf seinen Tod gebauet worden, vor der Hand nichts seyn. Sein Geist ist überaus thätig. Er hat noch nicht einen Tag seine Expeditionen ausgesetzt, und macht wichtige Sachen."

[2]) Acten über das A. L.-R. vol. 2 fol. 136.

[3]) Damit ist der Einsendungsbericht Carmer's zum 3. Theile gemeint.

und Krügen, Lermen zusammen anfangen, und einer den andern einen Stuhl, oder Schemmel, an den Kopf wirft, und damit an einen gefährlichen Ort trift, daß der andere da von stirbt, so muß derjenige, der das gethan hat, wieder sterben: Sodann wenn das Volck und Gesinde auf den Lande, muthwilligerweise Feuer ausbringt, und anlegt, das verdient ebenfals mit größter Schärfe bestraft zu werden; denn das ist höchst nothwendig, um die Bosheit der Menschen zu strafen, und solcher nach Möglichkeit Einhalt zu thun: Dieses ist es, was Ich in der Absicht Euch noch habe zu erkennen geben wollen, damit die Criminal-Gesetze recht ordentlich gemacht werden: Denn wenn die Menschen einander sich berauben, vergiften und Todtschlagen, und dergleichen wird nicht mit der größten Schärfe bestrafet, so ist das nur Thorheit: Ueberhaupt müßen die Criminal-Gesetze, von solcher Beschaffenheit seyn, daß eine jede Straafe, den begangenen Verbrechen, gantz eigentlich, und auf das genaueste angemeßen ist, und eins mit den andern balancirt: Wonach Ihr Euch also zu achten habt." Svarez konnte den Großkanzler antworten lassen: „Ewr. Kgln. May. mir unterm 10ten huj. allergnädigst eröffneten Intention wegen Beobachtung der gehörigen Proportionen zwischen den Verbrechen und deren Bestrafung, werde ich mir zur genauesten Richtschnur bey Abfaßung der Criminal-Gesetze dienen laßen; so wie ich auch schon in dem vorläufigen Entwurfe dasjenige, was Ewr. Kgl. May. bißher in vorkommenden Fällen wegen Bestrafung des Todtschlags, des Straßen-Raubs und der Brandstiftungen geäußert haben, sorgfältig zu beobachten bemüht gewesen bin. Denn ich bin vollkommen überzeugt, daß die übertriebne Gelindigkeit, womit man in neuern Zeiten solche grobe und gefährliche Verbrechen zu behandeln angefangen hat, der allgemeinen Ruhe und Sicherheit höchst schädlich sey, und daß scharfe Strafen nöthig sind, um andre von Begehung ähnlicher Verbrechen abzuschröcken." Also schon damals tauchten die Klagen gegen eine falsche Humanität im Strafensysteme auf, und es zeigt sich, daß Svarez zu Denen gehörte, welche die Neuerung „übertriebener Gelindigkeit" zu bekämpfen sich bestrebten. Bald sollte ihm auch ein Anlaß werden, sich ein-

gehender über die Schäden der Strafrechtspflege auszusprechen. Eine der ersten, das Justizwesen betreffenden Ordres des neuen Königs knüpfte da an, wo sein Vorgänger abgeschlossen hatte.

2.

Friedrich Wilhelm II nahm dem großen, unter seinem Oheim nicht zur Vollendung gediehenen Gesetzgebungswerke gegenüber keineswegs eine ablehnende Stellung ein. Er hatte als Kronprinz die ihm überreichten drei ersten Bände des Entwurfs des allgemeinen Gesetzbuchs stets mit lebhaftestem Danke entgegengenommen, die Verdienste Carmer's in schmeichelhaftester Weise anerkannt und dem Wunsche nach glücklichem Fortgange des Unternehmens unzweideutigen Ausdruck gegeben. Wie sehr ihn und wahrscheinlich mit ihm alle Kreise seiner Umgebung zur Zeit des Thronwechsels das große, im Flusse befindliche Unternehmen beschäftigte, belegt die Thatsache, daß er sofort gelegentlich der ersten dem Großkanzler nach dem Tode Friedrich's des Großen gewährten Audienz mündlich und bereits am vierten Tage nach dem Regierungsantritte schriftlich seine Ansicht kundgab, in welcher Weise das Werk fortzusetzen sei, auch innerhalb der nächsten zehn Tage drei weitere, denselben Gegenstand betreffende Ordres erließ.[1]) Es ist augenscheinlich, daß dieses Vorgehen auf einem schon während der Regierung Friedrich's des Großen gefaßten Plane beruhte. Möglichst rasch sollte der Justizreform ein anderer Weg gewiesen werden, als derjenige war, auf welchem sie sich bisher bewegt hatte. Die Neuerung bestand in dem Verlangen der Zuziehung von Deputirten der Stände bei der fernern Ausarbeitung des Projects. Hierin trafen die ersten drei Befehle des Königs[2]) ihrem Inhalte

[1]) Bd. 2 der Acten über das A. L.-R. fol. 183. 193.

[2]) Der ausführlichste derselben, die Ordre vom 27. Aug., ist bei Klein, Annalen Bd. 1 S. XLIX abgedruckt. Die vorhergegangenen lauteten: (Ordre vom 21. August:) „Mein lieber Groß Cantzler von Carmer. Das neue Gesetz Buch, mit deßen Entwerffung Ihr beschefftiget seyd, hat einen wesentlichen Einfluß auf die besonderen, in dieser oder jener Provintz vorhandenen Statuten und, auf das Herkommen gegründeten, Einrichtungen und Verfaßungen. Es ist also

nach zusammen. Das war, wenn man sich auf den Standpunct des heutigen Parlamentarismus stellt, eine Maaßregel, welche dafür zu sprechen schien, als sollten die Interessen der Unterthanen von nun ab eine größere Berücksichtigung finden[1]), und als neige damit der König zu einer volksthümlichen Richtung des Gesetzbuchs im Gegensatze der absolutistischen, welche sein Regierungsvorgänger vertreten habe. Aeußerlich stellte sich auch die Maaßregel so dar. Svarez glaubte sie deshalb in der Vorerinnerung zum 4. Bande des Entwurfs lobend hervorheben zu sollen: „So werden sich Preußen's Unterthanen rühmen dürfen, daß sie unter Gesetzen leben, die von ihnen selbst geprüft und genehmigt worden . . . Der bürgerliche Vertrag, dieser von den Weltweisen mit menschenfreundlichen Witz erfundene Grund des Gehorsams gegen die Gesetze, wird alsdann mehr sein, als eine schöne Hypothese.“ Aber der Zweck, den man verfolgte, war ein anderer. In den Ständen vertrat hauptsächlich der Adel die Interessen des Volkes, und wenn diese Vertreter aufgefordert wurden, „ihre Erinnerungen und Bemerkungen bei dem Projecte sowohl überhaupt, als insonderheit wegen solcher Materien mitzutheilen, welche auf die in dieser oder jener Provinz vorhandenen Statuten und hergebrachten Einrichtungen Einfluß haben,“[2]) so hieß das nichts Andres, als daß den von Carmer und Svarez in den Entwurf aufgenommenen Neuerungen ein möglichst starker Damm entgegengesetzt werden sollte. Die

auch nötig daß, aus jeder Provintz, einige, mit gehöriger Sach Kentniß versehene Leute, von denen Ständen bey Anfertigung und Beurtheilung dieses Gesetzbuches, zu Rathe gezogen und gebraucht werden; damit, bey Anwendung der gehörigen Vorsicht, nachherigen Erklärungen und Abenderungen möglichst vorgebeuget werde. Ich habe Euch diese Meine Willens Meinung, zur Achtung, hierdurch bekannt machen wollen, um Eurer Seits alle deßhalb erforderlichen Maas Regeln zu ergreiffen, und bin Euer wohl affectionirter König.“ Dem hatte der König mit eigener Hand zugefügt: „und mus bei der Comission so viel als möglich aus der mehrheit der stimen bei denen gutachtens gesehn werdn und ja keine parteilichkeit und etwaiger Egoismus stat finden“.

[1]) „Die Gutachten über die das Privatrecht der Einwohner betreffenden Gegenstände sollen so viel als möglich dergestalt abgefaßt werden, wie solches den Wünschen und Gesinnungen des größeren Theils der Stände und der Nation überhaupt am gemäßesten ist.“ Ordre vom 27. August 1786.

[2]) Gleichfalls Worte der Ordre vom 27. August 1786.

vom Könige ergriffene Maaßregel verkündete den Sieg von Bestrebungen, welche die Vorkämpfer für Erhaltung der bestehenden ständischen Privilegien verfolgten, — von Bestrebungen, welche schon zwei Jahre früher angefangen hatten laut zu werden, aber damals noch niedergehalten waren. Denn bereits im Jahre 1784 hinterbrachten Stimmen bei Hofe, daß das, was im Reglement für die märkischen Untergerichte in Betreff der Gerichtsherren gesagt sei, einen Eingriff in diese Gerichtsbarkeit enthalte. Hierdurch versuchte besonders die Umgebung des Prinzen Heinrich dessen Unzufriedenheit mit Carmer zu erregen. In dem Schreiben, in welchem sich letzterer hierüber ausläßt, sind zwar Namen nicht genannt, aber es darf nur daran erinnert werden, daß 1770 bis 1786 der einflußreiche Kammerrath des Prinzen Heinrich kein Anderer als Wöllner war.[1]) Er wird also dem Inhalte des Schreibens nicht allzufern gestanden haben. Dasselbe wurde durch die Einsendung des ersten Bandes des Entwurfs veranlaßt. Es spricht bereits unter dem 17. Mai 1784 den Gedanken klar aus, welcher unter Friedrich Wilhelm II für die Fortführung des Gesetzgebungswerkes der leitende wurde:[2]) „Das Wohl und Glück der Nation besteht in der Sicherheit der Person, der Güter, in der Erhaltung deren Privilegien, welche auf die possesiones haften, in der Verbindung, die zwischen dem Souverain und den Unterthanen sein muß, so daß . . . ihre Rechte, welche das Alterthum geheiligt hat, . . . beständig beschützet und beibehalten werden, weshalb in allen Ländern, wenn neue Gesetze gemacht werden, bey allen Ständen untersucht wird, ob nicht die neuen Gesetze in irgend einem Falle den alten Rechten entgegen sind, und alsdann Nachsicht darauf genommen wird.“ Zur Beruhigung des Prinzen nahm Carmer damals Gelegenheit, durch Svarez versichern zu lassen, daß er alle aus dem Publicum wie von den Ständen eingehenden Erinnerungen reiflichst prüfen und dahin streben werde, „den Inhalt des Gesetzbuchs mit dem Endzweck der Beförderung allgemeiner Sicherheit und Glückseligkeit und der

[1]) Philippson Bd. 1 S. 72. Klaproth S. 498. 499.

[2]) Acten über das A. L.-R. vol. 1 fol. 199.

Befestigung des heiligen Bandes zwischen Souverain und Unterthanen in vollkommenste Harmonie zu setzen".[1] Daß mit dieser Versicherung die Bedenken des Prinzen nicht gehoben waren, bewies das Vorgehen Friedrich Wilhelm's II, dessen drei obenerwähnte August-Ordres lediglich auf jenen Bedenken beruhten und sie bethätigten. Die vierte, wenige Tage später (am 1. Sept.) erlassene Ordre,[2] welche das Gesetzbuch betraf, hat einen andern Gegenstand. Sie entwickelt — möglicherweise veranlaßt durch die letzte Ordre Friedrichs des Großen, welche, wie wir sahen,[3] sich mit dem Strafrechte befaßte — die Principien, deren Befolgung der König bei der Criminalgesetzgebung beachtet haben will: nicht grausam und übertrieben hart, wohl aber streng sollen die Verbrechen bestraft, zu ihrer Verhütung jedoch in den Schulen der wesentliche Inhalt der Strafgesetze bekannt gemacht und dem Volke ein kurzer allgemein verständlicher Auszug daraus vorgelegt werden. Hierdurch sah sich Carmer veranlaßt, ein Promemoria von Svarez zu erfordern. Nach drei Tagen konnte Carmer dasselbe dem Könige einreichen.[4] Es gibt Bestrebungen kund und räth zu Maaßnahmen, die den Eindruck erwecken, als wäre es heute geschrieben, um das Bedürfniß nach Anstalten zur Unterbringung entlassener Sträflinge und herumstreichender Bettler klarzulegen und zu beseitigen. Seine practische Wirkung ist also hinter dem weitsehenden Blicke seines Verfassers erheblich zurückgeblieben. Der Wortlaut ist:

„Zu den Hauptmängeln der bißherigen Criminal-Verfaßung gehört: 1. die schlechte Beschaffenheit der meisten Gefängniße. In engen, feuchten, unterirdischen Löchern schmachten die auf einander gedrängten Gefangnen, unter welchen viele noch gar keines Verbrechens überführt sind; und verlieren durch Mangel an Luft, Reinlichkeit und Bewegung ihre Gesundheit; so wie durch Müßiggang und böse Gesellschaft, den bey ihnen etwa noch vorhandenen

---

[1]) Acten über das Landrecht vol. I fol. 200 (Schreiben vom 23. Mai 1784; von Svarez abgefaßt).

[2]) Abgedruckt bei Klein, Annalen Bd. 1 S. LII.

[3]) Oben S. 240.

[4]) Acten über das A. L.-R. vol. 2 fol. 206.

Rest von Moralität; 2. die schweren Kosten der Criminal-Untersuchungen, und des Unterhalts der Gefangenen sind nicht nur dem Staat, sondern vornehmlich auch den Privat-Gerichts Obrigkeiten äußerst lästig. Aus Furcht, durch solche Kosten erschöpft zu werden, begünstigen manche der letztern die Entweichung der Verbrecher; und so bleiben die Einwohner des Staats beständiger Unsicherheit ausgesetzt; 3. Leute, welche wegen Diebstahls oder andrer gemeiner Verbrechen zum Zuchthaus- oder Festungs Arrest auf gewiße Jahre verurtheilt worden, und nach ausgestandner Strafe wieder entlaßen werden, sind gemeiniglich von allen Mitteln, sich ihren ehrlichen Unterhalt zu erwerben, gantz entblößt. Kein Privatmann wagt es so leicht, dergleichen Leute in seine Dienste zu nehmen, oder ihnen Arbeit anzuvertrauen. Noth und Mangel bringen sie also, zu ihren vorigen unerlaubten Erwerbungs-Mitteln zurück zu kehren; 4. die Menge von gesunden starcken Bettlern und müßigen Landstreichern fällt nicht nur dem Publico äußerst zur Last, sondern es ist auch eine unerschöpfliche Pflantz-Schule von Verbrechern. Niemand getrauet sich, der vorhandenen Landes-Polizey-Gesetze ohnerachtet, solche Leute aufzugreifen, weil es an Gelegenheiten zu ihrer Unterbringung gäntzlich ermangelt. Diesen Uebeln würde zuverläßig abgeholfen werden, wenn in den verschiedenen Provinzen Werck- und Arbeitshäuser angelegt, und damit sichre, doch gesunde und wohl eingerichtete Gefängniße verbunden würden. In solchen Werckhäusern könnten Gefangene während der Untersuchung ihren Unterhalt verdienen. Bettler, Landstreicher, und entlaßne Züchtlinge wären daselbst so lange unterzubringen, biß sie Gelegenheit finden, mit ihren vorhin schon beseßnen, oder im Werckhause selbst erworbenen Geschicklichkeiten, sich in der Welt durchzuhelfen. Diese Werckhäuser müßten zwar keine eigentlichen Straf-Anstalten seyn. Aber solchen Einschränkungen, welche die Natur einer öffentlichen Anstalt, nebst der darin zu beobachtenden Ordnung und Regelmäßigkeit nothwendig machen, müßten alle daselbst aufgenommenen Personen unterworfen werden. Die Arten der Arbeit müßten nach den verschiedenen Fähigkeiten und Kräften

derselben eingerichtet, besonders aber darauf gesehen werden, daß dadurch den in jeder Provinz vorhandenen Manufacturen und Fabricken durch Zubereitung der rohen Materialien in die Hände gearbeitet würde. Moralische Bildung durch zweckmäßigen Religions-Unterricht, und nöthige Vorsorge für die mit Kranckheiten befallenen Arbeiter müßten mit einer solchen Anstalt ebenfalls verbunden seyn. Das Tagewerck eines jeden Arbeiters müßte so bestimmt werden, daß der Verdienst davon zu seinem nothdürftigen doch auskömmlichen Unterhalte hinreichte.... Von dem, was ein und andrer Arbeiter, noch über diesen Satz, durch größere Geschicklichkeit oder angestrengtern Fleiß erwürbe, müßte ihm der eine Theil zur Verschaffung einiger mehrerer Bequemlichkeiten des Lebens überlaßen, so wie der andre, zur Unterstützung seines künftigen Fortkommens bey seiner Entlaßung, aufgesammelt werden. Die Anstalt selbst müßte unter öffentlicher Aufsicht stehen. Ein redlicher geschickter und der Rechte kundiger Mann, müßte die Direction in jedem Werckhause führen, und könnte zugleich zur Instruktion der Inquisitions-Prozeße gegen die in das mit verbundene Gefängniß abgelieferten Criminal-Arrestanten gebraucht werden. Ein vernünftiger, ehrlicher und durch geprüfte Ordnungsliebe bekannter Administrator müßte die innere Oekonomie des Hauses, die Cassen- und Rechnungsgeschäfte desselben besorgen. In den größern Arbeitshäusern müßte ein geschickter Werckmeister die darin vorzunehmenden Manufactur-Arbeiten dirigiren, und über die ordentliche Fertigung und Ablieferung derselben die Aufsicht haben..... Die Kosten, welche der Staat dabey zu übernehmen hätte, würden hauptsächlich nur in der Anlegung und bloßen Instandsetzung der an den meisten Orten schon vorhandenen Gebäude, und in dem Vorschuß desjenigen, was zu der ersten Einrichtung der Fabrications-Anstalt erfordert wird, bestehen; und zur Unterhaltung der Aufseher würden manche schon vorhandne Fonds genutzt werden können."

Die Anfrage des Großkanzlers, ob er den hierin entworfenen Plan näher ausarbeiten solle, wurde umgehend dahin beantwortet, daß der König sich die Entschließung vorbehalten müsse. Dabei

verblieb es. Für das Nächstliegende und Wichtigste galt die Sorge, das Gesetzbuch unter die Controle der Stände zu stellen. Carmer hatte auch sofort in diesem Puncte dem königlichen Befehle entsprochen und die Regierungen des Landes (bereits am 28. August)[1]) aufgefordert, mit den Ständen in Benehmen zu treten, aber er fühlte in den letzten Monaten des Jahres 1786 immer mehr, daß in der Umgebung des Königs das Bestreben bestand, ihn zu isoliren. Der von Rebeur beim Beginne des Jahres 1787 versuchte Angriff war allerdings mißglückt.[2]) Ihm waren indeß weitere Angriffe gefolgt, welche sich in Immediateingaben theils gegen die ganze Anlage und den Inhalt des Gesetzbuchs, theils gegen die autokratische Art der Amtsführung Carmer's richteten. Damit hing es zusammen, daß der König bei der Neuorganisation des Justizministeriums im Januar 1787[3]) den Vortrag aller Geschäfte des Justizressorts im Staatsrath und deren collegialische Behandlung daselbst befahl. Diese offenbar gegen Carmer persönlich sich wendende Maaßregel legte den Gedanken an einen

---

[1]) S. Matthis Bd. 11 S. 224.

[2]) S. oben S. 214.

[3]) Acten des Justizministeriums, die Einrichtung des Justizdepartements betr., Justizministerium Nr. 28 vol. 1 fol. 7. (Vergl. oben S. 189.) Der Großkanzler behielt, als Zedlitz im Juli vom geistlichen Departement zurücktrat, und in Folge dessen eine Neuvertheilung der Geschäfte stattfand, seine bisherigen Departements, Zedlitz behielt die Provinzen jenseits der Weser, das Präsidium des Oberregiegerichts und die Concurrenz beim Pfälzer Colonie-Departement, und erhielt statt des geistlichen Departements die Provinzen Pommern und Magdeburg; v. Dörnberg gab das Präsidium des Tribunals ab und behielt das geistliche reformirte und das französische Departement, von der Reck gab die Provinzen Pommern, Magdeburg und Halberstadt ab und erhielt dagegen das Tribunalspräsidium, behielt aber seine übrigen Provinzen, sowie das Lehn- und Criminaldepartement; Wöllner erhielt das gesammte geistliche Departement cum annexis. Die Geh. Oberjustizräthe blieben bei ihrem bisherigen Departement, nämlich v. Lamprecht und Svarez in dem des Großkanzlers, Könen im Departement des Ministers von der Reck und „wegen Pommern, Magdeburg und Halberstadt“ in dem des Ministers v. Zedlitz, Scholz wegen der geistlichen Sachen in den Departements der Minister v. Dörnberg und Wöllner, sowie wegen der Provinzen jenseits der Weser in dem des Ministers v. Zedlitz. Im Dezember 1789 trat Goldbeck an Zedlitz' Stelle. Das. fol. 22—24.

Wechsel im Großkanzleramte nahe. Carmer klagte daher bei einer Audienz — wenige Tage nach der an Rebeur erlassenen Ordre und nach Vollziehung der Umbildung des Ministeriums — dem Könige, daß „die Erfahrungen der jüngsten Zeit" seine Schaffenskraft zu lähmen anfingen. Es wurde ihm jedoch die Antwort: „Ihr könnt nach Euerm gestrigen Wunsche mit der erforderlichen Gemüthsheiterkeit immer Eure Geschäfte in dem Euch anvertrauten Justizfach fortsetzen; denn meiner Protection werdet Ihr nie verfehlen und überzeugendere Beweise, wie die hier beikommenden Einwürfe gegen das neue Justizsystem und deren Beantwortung sind, werdet Ihr nicht finden, wie Euch in Euren pflichtmäßigen Bemühungen immer soutenirt hat und beständig soutenirén wird Euer wohlaffectionirter König" [1]) (17. Januar 1787).

Die „Einwürfe" waren die obenerwähnten Immediateingaben, nämlich eine Schrift mit einem anliegenden Promemoria und eine darauf sich beziehende Antwort, alle drei Stücke in der Abschrift ohne Namensunterzeichnung, nach dem Vorbericht der Materialien zur Allgemeinen Gerichtsordnung [2]) aber erstere beiden anscheinend von Danckelmann, letzteres von Wöllner. Leider ist das Promemoria nicht mehr vorhanden; die Antwort ergibt aber, daß darin einzelne anstößige Stellen des Gesetzbuchs bezeichnet waren, vermuthlich die nämlichen, welche fünf Jahre später Danckelmann als schlesischer Minister mit größerm Erfolge dem Könige erneut als auszumerzende kundgab. Daß er der Verfasser der nicht unterzeichneten Eingabe war, dafür spricht die ebenfalls später wiederholte Ausführung: es müsse aus dem Gesetzbuch das, „was wirklich zu einem Gesetze sich qualificire, von dem, was als bloße speculative Rechtssätze und Meinungen anzusehen sei, abgesondert werden, damit nicht bloße Rechtsmeinungen als Gesetze vorgeschrieben würden". Das war der Kern des Vorwurfs, welchen Danckelmann später offen erhob. Was gegen die Prozeßordnung vorgebracht wurde, stimmt dagegen auffällig mit dem von Rebeur vertretenen Standpuncte. Daneben beschwert

[1]) Materialien zur A. G.-O. Bd. 10 fol. 22.

[2]) Bd. 10.

sich aber der Unbekannte — und dies weist wiederum auf Danckelmann hin — darüber, daß der Großkanzler im Justizministerium nicht collegialisch verfahre. Wer anders konnte sich durch ein solches Verfahren verletzt fühlen, als einer der Justizminister, welcher von Carmer bei Lösung der gesetzgeberischen Aufgaben wenig oder gar nicht herangezogen wurde?

Die Gegenbemerkungen des zweiten Anonymus wollten zunächst von letzterm Tadel nichts wissen. Das gibt der Vermuthung Nahrung, dieser Anonymus sei Wöllner; denn die Alleinherrschaft im Amte war zu sehr nach seinem Sinne — er bewies das ein Jahr später bei der Reorganisation des Consistoriums —,[1]) als daß er Carmer wegen des ihm zur Last gelegten einseitigen Vorgehens hätte tadeln können: es möge richtig sein, meinte er, daß der Großkanzler viele Sachen in seinem Hause abthue und allein unterschreibe, das hielten indeß die übrigen Etatsminister ebenso. Wie in diesem Puncte, widersprach er auch hinsichtlich der Justizreform, ja er trat für sie und besonders für das allgemeine Gesetzbuch damals noch mit besonderer Wärme ein, indem er ausführte, man könne dem größten Theil des Publicums kein ärgeres Herzeleid zufügen, „als wenn man diese Sache aufgeben wolle"; indeß sei es räthlich, die letzte Durchsicht durch die Gesetzcommission bewirken zu lassen, damit der Großkanzler sich nach deren Gutachten richte und die *Sätze, die man anzunehmen nicht für gut finde, weglassen müsse*; alsdann würden „die anstößigen Stellen, wovon der Verfasser des Promemoria am Schlusse eine anführte, gewiß herauskommen", das Gesetzbuch würde aber einen solchen Grad der Vollkommenheit erreichen, daß „wir alle unsere Zeitgenossen fremder Länder weit hinter uns lassen".

In diesen Verhandlungen lag der Keim der Ereignisse der Jahre 1792 und 1793. Es ist möglich, daß Wöllner im Januar 1787 noch das Gesetzbuch vertheidigte. Er war damals als Geheimer Oberfinanzrath im Finanzdepartement beschäftigt. Amtlich hatte er also mit der Justizreform nichts zu thun. Carmer mochte

[1]) S. unten in diesem Abschnitte.



aber wissen oder ahnen, auf wen die Unterstützung, welche er beim Könige gegen die Angriffe Danckelmann's erfahren hatte, zurückzuführen war. Er sandte deshalb im Mai 1787 die vier ersten Theile des Entwurfs an Wöllner.[1]) In dem von Svarez concipirten Begleitschreiben wurde das Werk „fernerer freundschaftlicher Unterstützung" des Adressaten empfohlen, da derselbe, wie „zuverlässig" bekannt, „so warmen und patriotischen Antheil daran nehme". Unter den vielen Antwortschreiben, welche auf ähnliche Zusendungen eingingen, findet sich ein solches von Wöllner nicht. Ebensowenig findet sich ein späteres Schreiben Carmer's, mit welchem die Fortsetzung überreicht wäre. Wöllner erhielt den letzten Band ohne Schreiben nur unter Adresse.[2]) Es scheint also allmählich der „warme Antheil" etwas erkaltet und „die fernere freundschaftliche Unterstützung" unbethätigt geblieben zu sein. Carmer mußte empfinden, daß er nicht mehr ausschließlich bei Lösung der ihm gestellten Aufgaben das Vertrauen des Monarchen besaß, und daß diejenigen, welche erst neben ihm, dann statt seiner des Königs Ohr gewannen, andere Ziele verfolgten als er.

Um die veränderte Lage der Dinge ganz zu verstehen, ist ein kurzer Rückblick auf einige wichtige Momente in Wöllner's Lebensgang und auf die Ereignisse, welche seine Berufung zum Nachfolger des Ministers Zedlitz begleiteten, unerläßlich.

Anfänglich Geistlicher, dann Landwirth, hatte sich Wöllner mit einem Fräulein von Itzenplitz, in deren Familie er Hauslehrer war, verheirathet und sich mit Hülfe der neuen Beziehungen, in welche er solchergestalt getreten war, Bischofswerder, dem vertrauten Adjutanten des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, hierdurch aber auch allmählich dem letztern selbst genähert. Wer nach einer prägnanten Characteristik Wöllner's sucht, findet sie in der Randbemerkung, mittels deren seine Bitte um Verleihung des Adels von Friedrich dem Großen abgelehnt wurde: „Der Wöllner ist ein betriegerischer und Intriganter Pfaffe".[3]) Ihn sowohl wie

---

[1]) Acten über das A. L.-R. vol. 2 fol. 275.
[2]) Acten über das A. L.-R. vol. 3 fol. 90.
[3]) Philippson Bd. 1 S. 71.

den Kronprinzen hatte Bischofswerder dem mystischen Orden der Rosenkreuzer zugeführt und damit die Stellung des Kronprinzen im Kampfe für und wider die „Aufklärung“ entschieden.

Den concreten Sinn dieses an sich unbestimmbaren, in fremde Sprachen unübertragbaren Wortes hat jüngst Lorenz von Stein[1]) aus der Geschichte unseres Volksbildungswesens des achtzehnten Jahrhunderts zu entwickeln gesucht. Nach ihm soll jenes Wort zur Kennzeichnung derjenigen Zeit dienen, welche die Freiheit des allgemeinen Wissens und dessen Lehre neben das kirchliche Dogma stellt, welche also zum Ausdruck bringt, daß die Staatsidee weder des Glaubens noch des Dogmas bedarf. Wenn dies richtig ist, und wenn ferner als Hauptgegner dieser Zeitideen der Rest ständischer Interessen erscheint, über welchen die großen Fürsten Preußens und Oesterreichs mit ihren Regierungen hinwegsahen, so konnte der Ansturm wider die Aufklärung keinen beredteren Ausdruck finden, als dadurch, daß der Staat von neuem die Förderung jener Interessen und den Schutz des Dogmas sich zur Aufgabe machte. Dies that der Staat Friedrich Wilhelm's II. Für die Zeit nach 1786 war darum die Herbeiziehung der Stände zum Entwurfe des Gesetzbuchs, wie insbesondere das Vorgehen gegen die religiöse Freigeisterei von tiefinnerster Bedeutung. Der erstere Act vollzog sich, ohne die Gemüther zu erregen; seine Wirkung traf äußerlich nur die Redactoren des Gesetzbuchs und den Fortgang ihrer Arbeiten. Anders der zweite Act; er drang in das Geistesleben aller Denkenden des Landes ein und schreckte die Besten. Beide Acte dürfen im Wesentlichen auf Wöllner's Einfluß zurückgeführt werden. Von welchen sonderbaren Principien aus er den Staat geleitet sehen wollte, ergeben die Vorträge, welche er dem Kronprinzen über die mannigfachsten Gegenstände der innern Verwaltung hielt. Diese Vorträge sind handschriftlich noch vorhanden.[2]) Preuß hat neun derselben eingesehen.[3]) Der Curiosität halber mag aus dem Abschnitt „von der Bevölkerung der Preußi-

---

[1]) Innere Verwaltung Bd. 1 S. 509 flg.

[2]) In Privatbesitz. Philippson Bd. 1 S. 69. 84.

[3]) Zeitschrift für preußische Geschichte. Bd. 2 S. 586 flg.

schen Staaten", in welchem unter Anderm die großen Rittergüter des Adels als vorzugsweis schädlich und der beabsichtigten Neueinrichtung des Staatswesens hinderlich bezeichnet werden, hier der Vorschlag Erwähnung finden, aus den Juden als bekannten tüchtigen und tapferen Reitern ein Husarenregiment zu formiren, dessen sämmtliche Offiziere bis zum Obersten einschließlich Juden sein müßten, und dadurch ein christliches Husarenregiment zu ersparen. Aus solchen Lehren hatte sich der künftige König sein Regierungsprogramm zu bilden. Als er am 3. Juli 1788 Zedlitz seiner Functionen beim geistlichen Departement enthob, trat Wöllner an die Stelle. Dessen Amtsführung faßt der preußische Historiograph in den Satz zusammen, daß „ihm unter den 260 Staatsministern vorher kein einziger an Schuld gleiche".[1]) Die erste nennenswerthe That des neuen Ministers war der Erlaß des Religionsedictes vom 9. Juli desselben Jahres. Als hätte der Brennpunct, um welchen es sich handelte, sofort äußerlich hervortreten sollen, prangt genau in der Mitte des Religionsedictes mit großen, gesperrt gedruckten Lettern das Wort „Aufklärung". Dem „Unwesen", welches „durch Aufwärmung der elenden, längst widerlegten Irrthümer der Sectirer im Lande sich breit mache", sollte gesteuert werden, „da es als eine der ersten Regentenpflichten erscheine, dafür zu sorgen, daß die christliche Religion bei ihrer ganzen hohen Würde und in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, so wie sie in der Bibel und nach der Ueberzeugung einer jeden Confession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt sei, aufrecht erhalten werde, daß hinführo kein Prediger oder Schullehrer der protestantischen Religion, bei unausbleiblicher Cassation, und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung, sich der eben angezeigten, oder noch mehrerer Irrthümer, in sofern schuldig mache, als er diese Irrthümer bei der Führung seines Amts, oder auf andere Weise öffentlich, oder heimlich auszubreiten sich bemühe".[2])

Das Edict trägt die Contrasignatur Carmer's und der beiden

[1]) Preuß, Zeitschrift für preußische Geschichte Bd. 2 S. 578.

[2]) §§ 7. 8 des Religionsedictes.



Minister des geistlichen Departements von Dörnberg und Wöllner. Hiernach müßte, wenn man den regelmäßigen Geschäftsgang unterstellt, dem Erlasse des Edictes eine gemeinsame Berathung der drei Minister vorangegangen sein. Die Entstehungsgeschichte ist aber eine andere.[1] Wöllner verfaßte das Edict und erwirkte für sich einseitig die Zustimmung des Königs. Dann erhielt Carmer mündlich von der geschehenen Thatsache Mittheilung und den „Befehl", die Ausfertigung des Edicts, welche ihm zugehen werde, zu contrasigniren. So empfing er das vom König bereits vollzogene Edict mit einigen Zeilen Wöllner's am 8. Juli, das heißt am Tage der Einführung[2] des neuen Cultusministers in sein Amt, „zur weitern Beförderung an den Minister von Dörnberg". Das Schreiben, welches hierauf Carmer unterm 10. Juli an Dörnberg richtete,[3] ist von Svarez entworfen und ergibt, daß der zweite Minister des geistlichen Departements von der ganzen Sache noch nichts wußte. Dörnberg contrasignirte zwar, aber mit Protest gegen das eingehaltene Verfahren, da er, „solange nicht des Königs Majestät die bisherige Verfassung des geistlichen Departements abändern und einen ungewöhnlichen andern Gang der Geschäfte ausdrücklich befehlen werde, dergleichen Communication vorgängig erwarten zu dürfen glaube". Auch Carmer fügte sich dem Befehle des Königs, wohl einsehend, daß sein Widerspruch nur seinen Abgang und damit das Scheitern seines großen Werkes, des allgemeinen Gesetzbuchs, zur Folge haben

[1]) Sie erhellt aus den Acten des Geh. Staatsarchivs R. 47 n. 1.; war aber auch schon beim Erscheinen des Edictes bekannt. S. Spalding S. 117. Philippson Bd. 1 S. 218.

[2]) S. Spalding S. 113.

[3]) „S. K. M. haben, bey der erfolgten Veränderung in dem Lutherischen Geistlichen Departement, nöthig gefunden, höchstdero Gesinnungen über die Religions-Verfaßung in den Preußischen Staaten durch ein eignes Edict bekannt zu machen, wobei Allerhöchst dieselben zugleich befohlen haben, daß dieses Edict, außer den beyden Hrn. Ministern des Geistlichen Departements, auch von mir contrasignirt werden solle. Nachdem ich nun meines Orts diesen Allerhöchsten Befehl durch Beyfügung meiner Contrasignatur Folge geleistet, so ermangle ich nicht, das Edict selbst, Eurer Excellenz anliegend zur gleichmäßigen gefälligen Mit-Contrasignatur zu übersenden."

würde. Den Namen des Großkanzlers hatte Wöllner für sein Werk nöthig, um demselben die Bestätigung der Justiz aufzudrücken, welche nur insofern betheiligt war, als die den etwa widerspänstigen Geistlichen angedrohte Cassation von den Gerichten ausgesprochen werden mußte. Die darin für die Gerichte liegende Ermahnung zum Gehorsam schien fast in Voraussicht dessen gegeben, was das Jahr 1791 brachte.

Gewiß hatte die gegen das Ueberwuchern der „Aufklärung" eintretende Reaction ihre volle Berechtigung. Das war außerhalb Berlin's schon längst erkannt; nur in Berlin hielt man noch fest an allen Consequenzen, welche vermeintlich die Aufklärung gebot. So bildete sich ein Berlinismus eigenster Art aus, den Niemand treffender schildert, als Lessing, wenn er an seinen Freund Nicolai schreibt:[1]) „Sagen Sie mir von Ihrer berlinischen Freiheit zu denken und zu schreiben ja nichts; sie reduzirt sich einzig und allein auf die Freiheit, gegen die Religion soviel Sottisen zu Markte zu bringen, als man will". Was aber den Widerwillen der Wohlgesinnten erregte, welche von allem Parteigetriebe sich frei gehalten hatten, war der Umstand, daß der Versuch plötzlicher „Schnellfabrication von Frömmigkeit und Religiosität"[2]) gerade von einer Seite ausging, welche man wahrhafter religiöser Empfindung für unfähig, wohl aber weibischer, mit Sinnlichkeit und Schwäche gepaarter Frömmelei für sehr ergeben hielt. Es erklärt sich daher, daß zunächst das Berliner Oberconsistorium selbst gegen das Religionsedict vorstellig wurde.[3]) An der Spitze der Unterzeichner stand Spalding, der würdige, bei Hof und Publicum gleich verehrte, damals bereits 74jährige Probst der Nicolaikirche. Auch sein Schwiegersohn Sack, bei Hof ein gleichfalls sehr beliebter Prediger,[4]) gehörte zu Denen, welche unterschrieben, ebenso die Oberconsistorialräthe Büsching, Teller und Dieterich; nur Silberschlag schloß sich aus oder wurde vielmehr von

[1]) Gesammelte Werke Bd. 27 S. 269.
[2]) Haym S. 33.
[3]) Vergl. hierzu auch Häusser, Deutsche Geschichte Bd. 1 S. 254 flg.
[4]) Siehe Neunundsechzig Jahre S. 121.

den Andern ausgeschlossen, weil er auf Wöllner's Seite stand.[1]) Letzterer richtete sein Vorgehen planmäßig so ein, daß er nach außen vermied als derjenige zu erscheinen, welcher des Königs Handlungen bestimmte, auch nahm er absichtlich die Miene des Toleranten und maaßvoll Handelnden an, versuchte aber den König zu schroffstem Vorgehen anzureizen.[2]) Seine Mittel verfehlten ihren Zweck nicht. Regelmäßig erzielte er die königliche Zustimmung. So auch bei dem Vorgehen gegen die Consistorialräthe. Die von Wöllner vorgeschlagene Ordre wurde vollzogen. Sie verlangte, daß Carmer mit den beiden Ministern des geistlichen Departements die Consistorialräthe „auf Grund des Edictes zurechtweise, davon nicht ein Haar breit abgewichen werden müsse". Weiter heißt es in der Ordre: „Da ich auch vernehme, daß die Preßfreiheit in Berlin in Preßfrechheit ausartet, und die Büchercensur völlig eingeschlafen ist, mithin gegen das Edict allerlei aufrührerische Scharteken gedruckt werden, so habt Ihr gegen die Buchdrucker und Buchhändler sofort Fiscum zu excitiren und mir übrigens Vorschläge zu thun, wie die Büchercensur auf einen bessern Fuß eingerichtet werden kann; ich will meinen Unterthanen jede erlaubte Freiheit gern accordiren, aber ich will zugleich Ordnung im Lande haben, welche durch die Zügellosigkeit der jetzigen sogenannten Aufklärer, die sich über alles wegsetzen, gar sehr gelitten hat."[3]) Die drei Minister traten in Berathung. Als Resultat derselben entwarf Svarez zunächst ein Rescript an die Unterzeichner der Gegenvorstellung, welches darauf gerichtet sein sollte, die durch das

---

[1]) Acten des Geh. St.-A. R. 47 n. 1 fol. 29. 42 flg. 61 flg.

[2]) Die actenmäßigen Belege s. bei Philippson Bd. 1 S. 221. 330. 338. Dabei fehlte es nicht an Schönrednerei nach oben. Man sehe z. B. Acten des Geh. St.-A. R. 47 Nr. 1, Immediatberichte Wöllner's, das Rel.-Ed. betr. fol. 27a.: „Es ist doch so traurig, daß unser lieber, lieber König sich wieder neuen Unruhen aussetzen muß" (Bericht vom April 1791). „Man sagt, daß E. K. Maj. bald nach Polen gehen würden, ohne Berlin zu berühren; ach, ich würde gern zu Fuße nach Potsdam kommen, wenn ich nur die Erlaubniß erhielte, meinen ewig geliebtesten König noch fünf Minuten zu sehen" (Mai 1794) fol. 62 das.

[3]) Allerhöchste Ordre vom 10. Sept. 1788. Acten des Geh. St.-A. R. 9 F. 2a. fol. 1.

Religionsedict erregten Gemüther zu beruhigen.[1]) Darin wurde betont, daß nach Verschiedenheit der einmal bestehenden Religionsparteien Symbole nothwendig seien, nach welchen die Schrift im öffentlichen Unterricht erklärt werden müsse; der Staat sei vermöge seiner Oberaufsicht über die Kirche aber berechtigt, darauf zu bestehen, daß jeder öffentliche Lehrer nach den Symbolen sich richte;[2]) die streitigen Meinungen über wesentliche Grundsätze der protestantischen Religion dürften auf den Canzeln nicht rege gemacht werden; übrigens sei der Vorwurf ungegründet, daß das Edict gegen den Geist des Protestantismus verstoße; dasselbe stelle keineswegs die symbolischen Bücher über die Bibel oder ihr gleich; willkürliche Abweichung von ihnen würde allerdings untersagt, nicht aber redliches und bescheidenes Forschen in der Schrift; wenn ein protestantischer Prediger unglücklich genug sein sollte, an den Grundwahrheiten seiner Confession zu zweifeln, so möge er mit seinem Gewissen abmachen, ob er sein Amt beibehalten könne, indeß sei nicht abzusehen, weshalb er jene Sätze nicht seiner Gemeinde als ein treuer Referent vortragen könne; der Ausbreitung der von der protestantischen Kirche allgemein verworfenen Irrthümer müßten sich aber allerdings die Consistorien mit Ernst widersetzen; insofern dieselben sich hiernach achteten, könnten sie sich des königlichen Schutzes gegen jede Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit versichert halten. Wöllner hatte noch einige verschärfende Zusätze vorgeschlagen, namentlich einen Verweis der Kritik, welche seiner Meinung nach die Consistorialräthe unbefugterweise an der Sprache des Edicts geübt hätten. Obwohl diese Zusätze in Svarez' Entwurf nicht aufgenommen waren, unterzeichnete ihn Wöllner, machte sich aber den Vorbehalt, „den hochweisen Herren Consistorialräthen, da ihr Tadel ihn persönlich treffe,[3]) dafür in einem besondern Rescript auf die Finger

[1]) Von Svarez' Hand ist das Uebersendungsschreiben an Dörnberg und Wöllner vom 8. Nov. 1788 fol. 51 der Acten des Geh. St.-A. R. 47 n. 1, und von seiner Hand sind — abgesehen von einem Zusatze Wöllner's fol. 57v. — die Correcturen in dem von Schreiberhand herrührenden Concepte fol. 54—59.

[2]) Hierzu zu vergl. Svarez' Vortrag über die Aufklärung, oben S. 184.

[3]) Das beweist, daß Wöllner Verfasser des Edicts war.

zu geben".[1]) Spalding wartete diesen besondern Verweis nicht ab; er antwortete mit sofortiger Niederlegung seiner Probststelle, weil er „eine verketzerungssüchtige Beobachtung seiner Vorträge" besorgte und nicht Gefahr laufen wollte, „vor ein chikanirendes Inquisitionsgericht gezogen zu werden".[2]) Wie wenig sein religiöser Standpunkt dem allzu freigeistigen Treiben der Zeit zuneigte, darüber gibt folgende Stelle seiner Selbstbiographie die beste Auskunft, aus welcher zugleich ein werthvolles Urtheil über die Lage der Verhältnisse während der letzten Lebenszeit Friedrich's des Großen und kurz nach seinem Tode uns entgegentritt. „Binnen diesen Jahren", schreibt Spalding,[3]) „ward bei mir der Eindruck davon immer lebhafter und beunruhigender, daß die Sprache des Unglaubens nun auch bey uns so gar laut zu werden und sich so häufig hören zu lassen anfing. Ernsthafte Aeußerungen der Zweifel und auf wirkliche Untersuchung gegründete Einwürfe hatte ich schon längst nicht mehr misbilligen und für etwas strafbares erklären können. Allein der Ton der Freygeisterey ward zum Theil so absprechend und entscheidend, auch zum Theil so muthwillig spottend, daß dadurch bey denen, die nicht selbst zu prüfen Fähigkeit oder Lust hatten, fast nothwendig eine große Verderbung der Grundsätze und der Moralität selbst besorgt werden mußte. Diese Besorgniß ward dadurch stärker, daß die declamatorischen oder leichtsinnigen Angriffe von dieser Art vornehmlich auch so oft in solchen periodischen Schriften erschienen, die wegen ihrer vermischten unterhaltenden Aufsätze sehr viele Leser von allerlei Gattung fanden, und also ihre, nach meiner Ueberzeugung, schlimme Wirkung desto weiter ausbreiteten. Ich kam also auf die Gedanken, ob es nicht zur Steuerung dieses Uebels dienlich seyn möchte, einen solchen Entwurf der Religion aufzustellen, wie ihn etwa ein ernsthaft denkender, aber ganz unbefangener Laye herausbringen würde, der, ohne Interesse und Theilnehmung an aller gelehrten theologischen Polemik, und gewissermaßen ohne etwas davon zu wissen,

---

[1]) S. auch Philippson Bd. 1 S. 125.

[2]) Spalding S. 114.

[3]) Selbstbiographie S. 105 flg.

in dieser Absicht dem bloßen gemeinen Menschenverstande, nur mit wahrem und innigem moralischen Gefühle nachginge.[1] . . . Im August 1786 starb Friedrich der Zweyte, der große Mensch, wenn gleich immer noch Mensch. Mehrere Jahre vorher war die Erwartung entstanden, und beynah allgemein geworden, daß unter der bevorstehenden neuen Regierung das bisherige muthwillige Verfahren in Absicht auf religiöse Gegenstände weniger Begünstigung und mehr Einschränkung, jedoch, wie man hoffte, ohne Beeinträchtigung der vernunftmäßigen Untersuchungsfreyheit und der eigentlich protestantischen Gewissensrechte, finden würde. Diese letztere Hoffnung indessen ward schon bey der mehr sich nähernden Regierungsveränderung durch manche Anzeigen und Umstände um etwas geschwächt, und fiel noch stärker nach der Thronbesteigung. Zwar äußerte sich die auch sonst bekannte Herzensgüte des neuen Regenten auf mehr als eine Weise, und in Ansehung der Religion gab er besonders bey der, den vier Inspectoren der hiesigen evangelischlutherischen Kirchen verstatteten, Audienz, auf meine im Namen der sämmtlichen Geistlichkeit von dieser Konfession in seinen Staaten geschehene glückwünschende und verpflichtende Anrede, in seiner Antwort zu erkennen, daß er alles Ernstes für die Aufrechterhaltung der christlichen Religion sorgen würde, und zu diesem Ende auch den Consistorien die strengste Wahl guter Prediger und die genaueste Aufsicht über dieselben dringend empfohlen haben wolle. Bald aber ward das, was man in den letzten vorhergehenden Jahren schon zu ahnden angefangen hatte, noch wahrscheinlicher, nämlich daß der verheißene Eifer für die Religion eigentlich in einem Eifer für die Beybehaltung und emsige Treibung der theoretischen symbolischen Unterscheidungslehren und der so genannten orthodoxen Dogmatik bestehen würde. Diese Vermuthung ward veranlaßt und unterhalten durch die immer sichtbarer werdende innige Verbindung und Vertraulichkeit mit gewissen zu einem geheimen Orden gehörenden und in demselben tief eingeweiheten Personen, von welchen es bekannt war, daß sie, es

[1] Aehnlich Sack in seiner Selbstbiographie (Lowe S. 35) über „den Unfug, der unter dem geschändeten Namen Aufklärung getrieben ward".

sey nun aus Ueberzeugung, oder aus Ordenspflicht, zum Behuf anderer Absichten darauf ausgingen, das Stimmrecht der Vernunft von der Beurtheilung der Religionserkenntnisse möglichst auszuschließen, und die letzteren in die dicksten Finsternisse des Scholasticismus und Mysticismus, ohne alle unmittelbare und merkliche Anwendung auf wahre christliche Moralität, zurückzuführen." Daran reiht er folgende Aeußerung über Wöllner: „Die Vorbereitungen zu den letzteren starken Maßregeln zeigten sich sehr bald darin, daß der ehemalige Landprediger, nachheriger Canonikus, ferner Cammerrath des Prinzen Heinrichs, und gleich beym Anfange der neuen Regierung in den Adelstand erhobene und zum Geheimen Finanzrath gemachte Herr v. Wöllner im Jahre 1788 Staatsminister, und nach veranstalteter, mit dem großen Orden versüßter, Versetzung des Ministers v. Zedlitz zu einem andern Departement, oberster Vorsteher der kirchlichen Sachen ward. Er war bereits seit geraumer Zeit als einer der Ersten in den höhern und geheimnißvollen Graden der Freymaurerey und dabey als ein entschiedener Feind der neuen Aufklärung und des Gebrauchs der Vernunft in der Religion bekannt. Außerdem wollte man wissen, daß er auch seinen Glauben an Geistererscheinungen und Umgang mit überirdischen Wesen irgendwo, doch ohne sich zu nennen, öffentlich und sehr bestimmt geäußert habe. Ein solches Gemisch nun in seiner Denkungsart, verbunden mit seinem, als eines innigst vertrauten Günstlings, mächtigen Einflusse in[1]) die Urtheile und Entschließungen des Königs, und mit seinem eben so bekannten herrschsüchtigen und despotischen Charakter, ließ natürlicherweise nichts anders als gewaltige Abänderungen und Einschränkungen der bisherigen Lehr- und Preßfreyheit erwarten; und diese Erwartung ward auch bald und auffallend genug erfüllet durch das berühmte Religionsedikt."

Es konnte hiernach nichts natürlicher sein, als daß die Presse noch weiter ging, als sie bisher gegangen war. Im September 1788 veröffentlichte ein Dr. philos. Würtzer aus Hamburg mit dem

---

[1]) Siehe oben S. 183 Note 2.

fingirten Druckorte Berlin eine in Leipzig von der Censur gebilligte Kritik des Edictes, widmete sie im öffentlichen Drucke dem Könige und sandte sie ihm ein.[1]) Der König verlangte, daß „an der unverschämten Verwegenheit und dem Muthwillen, mit welchem dieser Mensch solcher unbefugten Kritik eines Landesgesetzes sich anmaßt, ein Exempel statuirt werde". Demgemäß erhielt das Kammergericht in einem von Svarez concipirten Rescript den Auftrag, den Autor zu verhaften, ihn „über die Verdrehungen und Sophistereien, durch welche er verschiedene Stellen des Edicts von lächerlicher oder gehässiger Seite darstelle, zu vernehmen, und auf Grund der stattgehabten Untersuchung ein Erkenntniß zu fällen". Dieses lautete auf sechswöchiges Gefängniß wegen unbescheidenen und spöttischen Tadels eines öffentlichen Landesgesetzes unter Freisprechung von dem Verbrechen verletzter Ehrfurcht gegen den König. In seiner Begründung[2]) führte das Kammergericht aus, „daß es nach den in Preußen hergebrachten Grundsätzen erlaubt sei, Gesetze zum Gegenstande gelehrter Untersuchungen zu machen, und daß selbst das Ungegründete eines Tadels nur strafbar sei, insofern dadurch die dem Landesherrn und seinen Dienern schuldige Ehrfurcht verletzt werde". Carmer trug auf Bestätigung an und zwar, wie der von Svarez entworfene Immediatbericht sagt, weil erhelle, daß der Verurtheilte „in seiner Art ein Schwärmer für die sogenannte Aufklärung sei, der weder aus böser Absicht, noch auf fremdes Anstiften, sondern nur aus übel angebrachten Eifer für das, was er die Rechte der Menschheit nenne, gefehlt habe". Zugleich ließ Svarez den Großkanzler diese Gelegenheit benutzen, den König zu einer mildernden Erläuterung des Religionsedictes in dem nämlichen Sinne zu bestimmen, in welchem später sein oben[3]) besprochener Vortrag über den Einfluß der Aufklärung die Pflicht der Geistlichen, nichts gegen die Grundwahrheiten ihrer Religion zu predigen, entwickelte. Der Immediatbericht stellte vor, das entstandene

---

[1]) Acten des Geh. St.-A. R. 47. n. 1 (von Carmer 130). S. auch Philippson Bd. 1 S. 229 flg.

[2]) Abgedruckt in Klein's Annalen Bd. 4 S. 135 flg.

[3]) Siehe S. 184.

Geschrei beruhe mehrentheils auf dem Mißverständnisse, als sei beabsichtigt, allen Unterthanen in ihrer Denkfreiheit Gesetze vorzuschreiben, während das Edict nur den öffentlichen Gottesdienst nach Inhalt der Symbole ordnen und verhüten wolle, daß Religionslehrer ihr Amt „auf so unverschämte Art, als bisher häufig geschehen", mißbrauchten; zur Beseitigung grundloser Besorgnisse werde es dienen, wenn der König in diesem Sinne seine Willensmeinung durch eine Cabinetsordre erkläre. Den Entwurf einer solchen faßte Svarez folgendermaßen: „Mein lieber Groß Cantzler v. Carmer. Ich remittire Euch hierneben das von dem Kammergericht gegen den Doctor Würtzer abgefaßte und mir vorgelegte Erkenntniß, bey welchem es sein Bewenden haben mag, und der Würtzer nur noch zu mehrerer Ueberlegung, Vernunft und Bescheidenheit in seinen Urtheilen über öffentlich publicirte Landes-Gesetze für die Zukunft anzuweisen ist. Da ich aber aus dieser und andern ähnlichen über das Religions Edict im Druck erschienen Schriften höchst mißfällig habe ersehen müssen, daß man sich bemühe, diesem Gesetz die Absicht anzudichten, als ob dadurch der Denk- und Gewissens-Freyheit meiner getreuen Unterthanen Fesseln angelegt, alle bescheidene, ernsthafte und anständige Prüfung der Wahrheit untersagt; das Ansehen der symbolischen Bücher auf Kosten der heyligen Schrift festgesetzt, und der Innhalt dieser Bücher als eine untrügliche und unabänderliche Norm für eines jeden Privat-Religion und Glaubens-System vorgeschrieben werden solle; so habe Ich, obgleich der Ungrund dieser Ausstreuungen aus dem gantzen Innhalt und Zusammenhang des Edicts schon genugsam erhellet, dennoch hierdurch zum Ueberfluß nochmals erklären wollen, daß Meine höchste landesväterliche Intention dabey lediglich dahin gehe, daß eine jede in Meinen Staaten aufgenommene ReligionsParthey ihren öffentlichen Gottesdienst, und die dahin gehörenden LehrVorträge also einrichten solle, wie solches den Grundsätzen des Glaubens Bekenntnißes, auf welches sie im Staat aufgenommen worden, und geschützt wird, gemäß ist; indem, so wie es offenbahr ungereimt seyn würde, wenn ein catholischer Geistlicher seiner Gemeine acatholische Glaubenslehren vortragen wollte, also es eben so unschicklich und

unerlaubt ist, wenn ein sogenannter Protestantischer Prediger sein Amt zur Untergrabung desjenigen Lehrbegriffs, zu dessen Vortrag er berufen worden, mißbrauchen, und statt des ächten Protestantischen ReligionsSystems, so wie Solches in den öffentlichen Glaubensbekenntnißen seiner Kirche enthalten ist, seinen Zuhörern nach seinem Eigendünckel allerhand naturalistische, socinianische und andere dergleichen mit diesem Glaubensbekenntniß im Wiederspruch stehende Grundsätze unterschieben will. Dergleichen Unfug und offenbahre Unordnung bin Ich fernerhin zu dulden schlechterdings nicht gemeynt und da Ich solchergestalt Meine wahre und eigentliche Intention nochmals auf das Deutlichste erklärt habe, so werde ich alle fernere boshafte und erzwungene Mißdeutungen derselben, wodurch die Gemüther Meiner getreuen Unterthanen irre gemacht und beunruhigt werden, keinesweges gleichgültig ansehn, vielmehr dieselben weit ernstlicher, als im gegenwärtigen Falle noch geschehen ist, ahnden lassen." Carmer verlangte aber eine Kürzung, und in der so von Svarez abgeänderten Form vollzog der König unter dem 19. Dezember die Ordre, welche dem Inhalte nach wesentlich dasselbe sagte, was Svarez vorgeschlagen hatte.[1]) Sie schwächte das Religionsedict hinter dem Rücken seines Urhebers ab; es war Svarez gelungen, dem Großkanzler zu diesem Siege zu verhelfen.

Mittlerweile drängten neue Schriften gegen das Religionsedict, die zur Beschränkung der Presse geplanten Maaßregeln zu beschleunigen. Noch während der Würtzer'sche Prozeß schwebte, erschienen in Leipzig „ein Commentar über das Religionsedict" und eine Spottschrift: „das Religionsedict, ein Lustspiel in fünf Aufzügen" (November 1788).[2]) Gerade zu derselben Zeit gelangte der von Svarez verfaßte Entwurf eines Censuredictes an die Gesetzcommisssion zur Begutachtung,[3]) und am 19. Dezember wurde er dem König

[1]) Die Ordre ist abgedruckt bei Philippson Bd. 1 S. 232.

[2]) Acten des Geh. St.-A. R. 47. n. 1 (von Carmer 141), die über Dr. Bahrdt veranlaßte Untersuchung betr. fol. 1. Der Prozeß endete mit Verurtheilung des Angeklagten zu zweijährigem Gefängniß. Svarez führte in demselben, soweit das Justizdepartement die Oberleitung hatte, die Feder. Vergl. auch Klein's Annalen Bd. 5 S. 312 flg. Philippson Bd. 1 S. 331 flg.

[3]) Acten des Geh. St.-A. R. 9 F. 2 a fol. 4—6. 18. Das Concept ist von

zur Vollziehung vorgelegt. Dieselbe erfolgte alsbald. So entstand das Censuredict vom 19. Dezember 1788.[1]) In dem Begleitbericht an den König ließ Svarez den Großkanzler sagen, er habe nach genauerer Erwägung der bisherigen Gesetze und nach näherer Unterrichtung über die Quellen der eingerissenen Mißbräuche gefunden, daß einestheils die ältern Gesetze nicht vollständig und bestimmt genug, auch die Strafen den mancherlei Arten der Vergehen nicht angemessen seien, und daß es anderntheils verfehlt erscheine, die Censur einzelnen Männern ohne alle Aufsicht anzuvertrauen, die nach ihrem Eigendünkel und ihren oft irrigen Privatmeinungen die Grenzen der Preßfreiheit willkürlich ausgedehnt oder eingeschränkt hätten; das vorgelegte Edict stelle deshalb die Censur unter die unmittelbare Controle der Collegien nach Unterschied der Fächer und suche außerdem durch bestimmtere Vorschriften die Quellen der bisherigen Mißbräuche zu verstopfen.

Ein Vergleich mit dem obenberührten[2]) Vortrage, welchen Svarez in der Mittwochsgesellschaft, und mit dem Vortrage, welchen er zwei Jahre später dem Kronprinzen über die in Preußen bestehenden Schranken der Preßfreiheit hielt, ergibt, daß er persönlich einer maaßvoll geübten Censur der Presse nicht direct entgegen war, daß er also seiner eignen Ueberzeugung nicht zuwiderhandelte, wenn er dem Befehle des Königs und den Beschlüssen der betheiligten Minister gemäß im Censuredicte „die bisher ergangenen Censurgesetze erneuerte" und als Grund hinzufügte, „da gegenwärtig sich Viele mit Ausbreitung der Wahrheit als ein bloßes Gewerbe zu Befriedigung ihrer Gewinnsucht beschäftigten, könne dieses Gewerbe der öffentlichen Aufsicht nicht ganz entbehren"[3]). Unrichtig ist es aber, das Censuredict auf völlig gleiche Linie mit dem Religionsedict zu stellen und in jenem eine

---

Carmer am „19." (ohne Monatsangabe) gezeichnet. Die nächstfolgenden Actenstücke sind aus dem Dezember; demnach wird jenes Concept in den November gesetzt werden dürfen.

[1]) Mylius, N. C. C. Bd. 8 fol. 2339.

[2]) Siehe oben S. 185.

[3]) Worte aus dem Eingang des Censuredictes.

ebensolche Neuerung zu erblicken wie in diesem.[1]) Kein Andrer, als Friedrich der Große selbst war es, welcher bereits im Jahre 1749 „die ehemalige seit einiger Zeit in Abgang gekommene Bücher-Censur" wiederherstellte,[2]) weil „verschiedene scandaleuse theils wider die Religion, theils wider die Sitten anlaufende Bücher verlegt werden". Er befahl, alle Bücher mit Ausnahme der von der Academie und den Universitäten herausgegebenen zur Censur vorzulegen, und wiederholte dieses Gebot im Jahre 1772 für diejenigen Landestheile, für welche es bisher galt, d. h. für die gesammte Monarchie mit Ausschluß von Schlesien und Pommern.[3]) Nur auf dieser Grundlage baute das Censur-edict von 1788 weiter.

Daß die Censur thatsächlich unter Friedrich dem Großen keineswegs außer Uebung war,[4]) beweist z. B. der dem auswärtigen Departement unterm 4. Dezember 1782 von Friedrich dem Großen in Betreff einer Schrift des Kriegsraths Cranz „Realités et Charlataneries autrichiennes" eigenhändig gegebene Befehl: „il faut Le Soumettre a La Critique et ne permetre L'Impression que des chosses, qui ne choquent points Les puissances de L'Europe".[5]) Das Nämliche beweist ferner die öffentliche Erklärung Dohm's vom 13. Dezember 1782, nach welcher demselben auf höchsten Befehl die Censur sämmtlicher in Berlin gedruckten — nebenbei gesagt meist recht schamlosen — Schriften jenes Kriegsraths übertragen war,[6]) und es spricht dafür die Existenz der Berliner Bulletins,[7]) welche keinen andern Zweck verfolgten als den, die Censur zu umgehen. Der Kriegs-

---

[1]) Haym S. 33 spricht neben dem „verrufenen Religionsedict" von dem „ebenso famosen Censuredict".

[2]) Mylius, C. C. M. contin. IV S. 150.

[3]) Mylius C. C. M. tom. V S. 175. Vergl. auch Circular vom 28. Jan. 1763 das. tom. III S. 193.

[4]) So Häusser, Deutsche Gesch. Bd. 1 S. 265.

[5]) Acten des Geh. St.-A. R. 9 F. 2 a betr. die Censur der Schriften des Kriegsraths Cranz fol. 9.

[6]) Berlinische Correspondenz historischen und literarischen Inhalts. 5. Stück S. 78 flg.

[7]) Siehe oben S. 189.

rath Cranz hatte sich für die Herausgabe periodischer Blätter, der „Berlinischen Correspondenz“ im Jahre 1779 eine besondere königliche Erlaubniß erwirkt, er mißbrauchte die ihm gewährte Censurfreiheit so, daß ihm Carmer — anscheinend durch Svarez — schreiben ließ:[1]) „Sie haben in den bisher erschienenen Blättern mit der Landesreligion und den Landesgesetzen zu thun, und lachen darin über die Geschichte und Lehrsätze der einen, sowie über gewisse Verordnungen der andern; dies thut kein Mann, dem sein Vaterland und seine Nebenmenschen lieb sind; er weiß, daß Religion und Gesetze die einzigen Grundfesten aller Sicherheit und Ruhe im Staate ausmachen.“ Die Censur ist also durch das Edict vom 19. Dezember 1788 nicht etwa eingeführt. Vom juristischen Standpunct aus schaffte das Censuredict keinerlei neue Principien des öffentlichen Rechtes. Geschickt benutzt dabei Svarez die Gelegenheit, eine möglichst gerechte Handhabung der Censur dadurch zu sichern, daß er dieselbe den ordentlichen Landescollegien, also in Sachen, welche die Justiz angingen, den Gerichten zuwies, während sie bisher einem einzelnen willkürlich urtheilenden Censor anvertraut gewesen war. Auch blickt der humane Sinn des Verfassers des Edicts aus manchem Worte hervor. An der Spitze steht der Satz, daß der König „von den großen und mannichfaltigen Vortheilen einer gemäßigten und wohlgeordneten Preßfreiheit vollkommen überzeugt und daher solche möglichst zu begünstigen entschlossen sei“, und als Absicht der Censur wird angegeben, daß sie „nur demjenigen steuern soll, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Andrer abzielt“. Die gemäßigte Form, in welcher alle diese Sätze auftreten, bildet einen scharfen Contrast zu der gereizten, wenig objectiven Sprache des Religionsedicts. Dort redet Svarez, hier Wöllner. Die Härte, mit welcher

[1]) Siehe die S. 265 Note 5 citirten Acten fol. 21. Abschrift des Schreibens wird mit einer von Svarez' Hand herrührenden Umlage dem auswärtigen Departement mitgetheilt fol. 20 das.

im einzelnen Falle, namentlich Seitens des geistlichen Departements, die Censur geübt wurde, kann nicht Svarez zur Last gesetzt werden. Ja, zuweilen fand es sich auch, daß des Censors Urtheil anders ausfiel, als es Wöllner wünschte.[1]) Einen solchen Zwiespalt zwischen der leitenden und der ausführenden Hand ergab zunächst die schließlich vom Könige selbst in Wöllner's Sinn erledigte Angelegenheit des am Joachimsthaler Gymnasium angestellten Professors Villaume. Derselbe wollte eine Widerlegung des zur Vertheidigung der symbolischen Bücher verfaßten Buches von Römberg[2]) publiciren. Das Consistorium lehnte die Erlaubniß zum Drucke ab. Auf erhobene Beschwerde gelangte die Sache an den Staatsrath; Svarez war Namens des Justiz-Departements der Referent. Er entschied sich für Ertheilung der Druckerlaubniß, wünschte nur die Weglassung einiger die symbolischen Bücher verächtlich machenden Ausdrücke. Wöllner erwirkte aber, ehe der Staatsrath sprach, beim Könige den Befehl, daß das Buch Villaume's in Berlin nicht gedruckt werden dürfe.[3]) Anders ging ein vor den Gerichten verhandelter Prozeß aus, nämlich der gegen den Buchdrucker Unger in Berlin. Dieser Prozeß endigte sachlich mit der Verurtheilung Wöllner's. Denn dem Probste Zöllner, welcher als Referent im Consistorium eine von Wöllner als durchaus sträflich bezeichnete Druckschrift über

[1]) Siehe den Aufsatz vom März 1798 in den Jahrbüchern der preuß. Monarchie Bd. 1: „Zur Geschichte der Wissenschaften unter der vorigen Regierung". Darin heißt es S. 261: „Das Censuredict schien die allgemeine Freiheit zu beschränken, allein, wo nur einsichtsvolle und patriotische Verwalter der literarischen Aufsicht blieben, hat dennoch, wie bekannte Beispiele zeigen, die Vernunft und die Freiheit immer die Stimme erheben dürfen... Es ist sehr richtig, was ein ehrwürdiger Mann (Teller in seiner Gedächtnißrede auf Friedrich Wilhelm II) sagt, daß der König Alles, was zum Glück seiner Unterthanen gereichen konnte, nach seinem freundlichen Sinne wollte, daß er aber bisweilen... nichts dafür konnte, wenn seine Verfügungen bald mißverstanden, bald übertrieben und wohl noch öfter von falschen Eiferern oder irregeleiteten Schwärmern oder arglistigen Heuchlern gemißbraucht wurden."

[2]) „Ueber Symbolische Bücher in Bezug auf's Staatsrecht."

[3]) Philippson Bd. 1 S. 334 flg. Acten des Geh. St.-A. R. 47 Nr. 1, Wöllner's Immediatberichte betr. fol. 26 und R. 9 F. 2a, in welchen fol. 4. 5. 10. 13. 14 die Concepte Svarez' sich befinden.

Einführung eines allgemeinen Katechismus die Censur hatte passiren lassen, stellte Klein und mit ihm das Kammergericht in seinem Erkenntnisse das Zeugniß aus, „daß derselbe seine Pflicht vollkommen erfüllt und öffentlichen Dank verdient habe, weil er ohne Nebenabsichten als gewissenhafter und verständiger Staatsdiener seine Stimme abgegeben, und die Rechte der Vernunft, sowie die mit ihnen verbundene Ehre der Preußischen Regierung aufrecht erhalten".[1]) Dasselbe Erkenntniß erläuterte aus den Worten des Edicts, es sei lediglich die Absicht der Censur hämische Verspottung und boshaften Tadel zu mißbilligen, nicht aber anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu verhindern. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Worte Klein's die wahre Meinung des Verfassers des Edictes trafen,[2]) und daß beider gemeinsamer Freund[3]) Zöllner durchaus in Svarez' Sinne verfahren hatte. Ein eigenes Gefühl muß es dem letztern gewesen sein, aus der Druckerei in Züllichau diejenige Schrift hervorgehen zu sehen, welche — ähnlich wie das ein Jahrhundert früher von seinem Großvater gedruckte seculum brandenburgicum[4]) — einen literarischen Kampf gegen landesherrliche Erlasse in Kirchenangelegenheiten hervorrief. Denn die Schrift, aus welcher sich der Unger'sche Prozeß entspann, war im Jahre 1790 in Züllichau erschienen.[5])

Alle diese Kämpfe, die noch in der weitern Tagesliteratur ihre Fortsetzung fanden,[6]) ohne daß ein gerichtliches Einschreiten

---

[1]) Prozeß des Buchdruckers Unger, bes. S. 134. „Legationsrath" Wilhelm v. Humboldt führte damals als Kammergerichtsreferendar das Protocoll in der Voruntersuchung, aber nicht (wie die Allg. Deutsche Biographie Bd. 13 S. 341 sagt) neben Klein, sondern neben dem Kammergerichtsrath Eisenberg als dem Untersuchungsrichter. S. 28. 59 das. Das Erkenntniß wird in Doctor Martin Luther S. 54 „der edle Widerstand eines patriotischen Geistes gegen die Intriguen im Dunkel schleichender Minister" genannt (1792).

[2]) Siehe oben S. 185.

[3]) Siehe oben S. 179.

[4]) Siehe oben S. 19.

[5]) Prozeß gegen den ꝛc. Unger S. XIX. Die Verleger waren Fromman's Erben.

[6]) 59 Nummern der wichtigeren Schriften konnte Henke in der Allg.

möglich wurde,[1]) reizten Wöllner zu äußerster Empfindlichkeit. Wie sehr er strebte, den Zorn des Königs gegen „die Aufklärer" wachzuhalten und von demselben dem Publicum Kenntniß zu geben, um so eine Stütze seiner Action zu finden, beweist folgender Vorfall.[2]) Der General von Möllendorff und der Minister Gaudi hatten am Beginne des Jahres 1789 auf Grund von Berichten der zur Cantons-Revision commandirten Offiziere den König gebeten, für einen bessern Unterricht der Jugend in den Cantons über die Wichtigkeit des Eides und über die Pflichten der Religion und der Vaterlandsliebe zu sorgen. Wöllner erwirkte hierauf bereits am andern Tage eine Ordre, welche Einsendung der Rapports forderte mit dem Zusatze: „Ihr seht, wie zu befürchten steht, daß die alte preußische Tapferkeit mit der bereits so tief gesunkenen Religion am Ende mitsinken werde. Ihr könnt Euch aber darauf verlassen, daß ich diesem[3]) gewiß Einhalt thun werde und habe daher an den Etatsminister von Wöllner eine geschärfte Ordre ergehen lassen, die Widerspenstigen ohne alle Schonung zu behandeln."[4]) Wenige Tage später bat Wöllner den König „fußfälligst", diese Ordre in die Zeitung rücken zu lassen, ja, Höchstselbst sie durch den jungen Ritz[5]) an die Redactionen zu schicken; dies würde einen „terribeln Eindruck" machen; „denn" — hieß es in Wöllner's Schreiben weiter — „man siehet daraus den Ernst des erzürnten Königs, und ich bekomme freiere Hände zu agiren". Ob diesem

---

deutschen Bibliothek Bd. 114. 115 aufzählen (1793). Siehe Philippson Bd. 1 S. 222.

[1]) Siehe z. B. „Freimüthige Betrachtung über das Edict vom 9. Julius 1788... Von einem auswärtigen Wahrheitsfreunde" und die Antwort darauf: „Was ist Gewissensfreiheit?".. Beroe. s. a. Siehe auch Philippson Bd. 1 S. 222.

[2]) Acten des Berl. Geh. St.-A. R. 47 Nr. 1, Wöllner's Immediatberichte betr. fol. 21 flg. Vergl. auch Philippson Bd. 1 S. 234. 235.

[3]) In Wöllner's Entwurf stand „diesen Windbeuteleien".

[4]) Wöllner hatte den letztern Satz so gefaßt: „die widerspenstigen sogenannten Aufklärer ohne alle Schonung zu behandeln; denn es fehlte nur noch, daß ich durch die neumodischen Priester mir solle die Armee verderben lassen". Der König änderte das ab.

[5]) Bruder des bekannten königlichen Kammerdieners. Vergl. Philippson Bd. 1 S. 183.

Wunsche Folge gegeben ist, erhellt nicht. Daß er überhaupt ausgesprochen und wie er begründet wurde, gewährt aber einen tiefen Einblick in die ganze Lage der Dinge. Mochten zu Wöllner's Gunsten sich auch Stimmen erheben, welche ohne Scheu proclamirten: „Wenn der Unterthan wider die Edicte seines Monarchen die Feder ergreift, solche in einer öffentlichen Schrift zu censiren, zu beurtheilen und zu tadeln sich erkühnt, dann tastet er mit hämischen Klauen die Rechte der Majestät an; kein Unterthan hat das Recht, die erlassenen Edicte in einer öffentlichen Schrift als fehlerhaft, schädlich und ungerecht darzustellen" [1]) — der Widerstand hörte nicht auf; namentlich hatte er und behielt er seinen Sitz im Consistorium. Um sich das entscheidende Gegengewicht gegen die Renitenz dieser Behörde zu schaffen, dessen Chefpräsidium er neben seinem Ministerposten inne hatte, erwirkte Wöllner unter dem 4. März 1789 eine Allerhöchste Ordre, welche seine alleinige Meinung für die maaßgebende erklärte und ihm „untersagte", sich jemals mit der Meinung des Collegs zu entschuldigen.[2]) Die im Religionsedicte niedergelegten Fundamentalsätze galten von nun an als das noli me tangere, und die Gelegenheit sollte nicht lange auf sich warten lassen, ihre Wirksamkeit sowohl am Consistorium als am Kammergericht, das „als letzter Schutz aller begründeten Rechte der Vernunft und der Gewissensfreiheit in unerschütterlichem Rechtssinn und Freimuth dastand",[3]) allen Ernstes zu erproben.

3.

Das Gesetzbuch war inmittels seinen Gang gegangen. Die Veröffentlichung des letzten Theiles des Entwurfes erfolgte drei Wochen vor der Publication des Religionsedictes. Der — aus Svarez' Feder geflossene — Vorbericht[4]) forderte wiederum zur Einreichung von Gutachten und zugleich zur Ausarbeitung eines

---

[1]) Was ist Gewissensfreiheit? zc. S. 3. 8.

[2]) Philippson Bd. 1 S. 235. 236.

[3]) Haym S. 33.

[4]) Zum Theil auch abgedruckt bei Siewert S. 30—32.

Lehrbuchs auf, dessen erster Theil — in lateinischer Sprache — das dem Gesetzbuch zu Grunde liegende Naturrecht, dessen zweiter Theil das im Gesetzbuche enthaltene positive Recht darstellen sollte.

Aus dieser Aufforderung nahm Schlosser Anlaß, im Jahre 1789 seine vier „Briefe über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs insbesondere" zu veröffentlichen.[1]) Der in diesen Briefen angefachte Streit ist im Wesentlichen derselbe, welchen 25 Jahre später Savigny in seiner Schrift „über den Beruf unsrer Zeit zur Gesetzgebung" erneute. Schlosser entwickelte zunächst die Gründe, weshalb zu damaligen Zeiten eine Codification des Privatrechts nicht rathsam sei; wenn auch Preußen vielleicht zu einer neuen Gesetzgebung reifer sei als andre Staaten, so verdiene doch der veröffentlichte Entwurf Tadel wegen der dunkeln, oft unbestimmten Fassung, auch wegen seines zu großen Umfangs und wegen seiner Anordnung, welche die einzelnen Materien zerstückele. Daneben sprach Schlosser die Befürchtung aus, daß sich bald das Bedürfniß zu Aenderungen herausstellen würde, weil dem Richter zu wenig Spielraum gelassen sei, der Gestaltung des einzelnen Falles und der veränderbaren Einsicht der Menschen Rechnung zu tragen. Die Entgegnung, welche Klein hierauf in seinen Annalen[2]) gab, fragt, ob der Verfasser der Briefe es für Pflicht halte, Alles anzufeinden, was von Berlin komme; sie verübelt ihm sodann, daß er überhaupt öffentlich seinen Tadel ausgesprochen habe, statt ihn, wie die andern Monenten des Gesetzbuchs, dem Großkanzler privatim einzureichen; das beweise, daß der Kritiker mehr von persönlichen als sachlichen Beweggründen geleitet werde. Die im Uebrigen eingehend versuchte Widerlegung Schlosser's bestimmte diesen, im Jahre 1790 einen fünften direct gegen Klein gerichteten Brief über den Entwurf des preußischen Gesetzbuchs erscheinen zu lassen, auf welchen Klein nochmals antwortete.[3])

Beide Aufsätze Klein's legen Zeugniß von dem Unbehagen

---

[1]) Frankfurt a/M. bei Fleischer.

[2]) Bd. 4 S. 326—390.

[3]) In seinen Annalen Bd. 6 S. 3 flg.

ab, welches sich in den Verfassern des Gesetzbuchs regte. Bisher hatten sie in der wissenschaftlichen Welt nur Anerkennung ihrer Bestrebungen gefunden, nun wurde diese ihnen, als sie vor dem Abschlusse der Arbeit standen, plötzlich von einer Seite versagt, von welcher sie eine besondere Förderung gehofft hatten. Und welche Nahrung erhielten nicht die bekannten und unbekannten Gegner des Gesetzbuchs im Innern des Landes, wenn ein außerhalb ihrer Kreise stehender hochgeschätzter Gelehrter des Auslandes sich wesentlich in demselben Sinne aussprach wie sie? War auch bis dahin der Gedanke, das Gesetzbuch ganz fallen zu lassen, in der Umgebung des Königs wohl noch nicht geäußert, so mußte diesen Gedanken doch die Schrift Schlosser's anregen. Dazu kam, daß die vom Könige getroffene Maaßregel, nachträglich die Stände anzuhören, mindestens einer Vertagung des Gesetzbuchs glich. Denn sicher war die Vollendung desselben dadurch um Jahre hinausgeschoben worden. Hierin lag der nächste Grund für eine Mißstimmung der Redactoren. Aus allen Landestheilen waren Erinnerungen eingegangen und standen ferner in Aussicht, gegen welche das, was früher die Gesetzcommission einzuwenden gehabt hatte, verschwindend erschien. Deshalb war man bereits im Jahre 1787 darüber klar gewesen, daß Svarez nicht mehr wie früher mit einer wenige Blätter füllenden Ausführung die Zusammenfassung der Monita und ihre Revision zu jedem einzelnen Titel erledigen könne. Das hatte den Plan zur Reife gebracht, zunächst durch Andre einen Auszug aus dem massenhaft zu erwartenden Stoffe anfertigen zu lassen. Wie dabei verfahren werden sollte, ergab eine von Svarez ausgearbeitete besondere Instruction, welche dem Geheimenrath von Grolmann unter dem 19. August 1787 ertheilt war.[1]) Um die Arbeit zu beschleunigen, hatte man namentlich mit Rücksicht auf den nachträglich gefaßten Beschluß, das Sachenrecht dem Personenrecht voranzustellen, neben Grolmann durch Rescript vom 27. Dez. 1788 noch Goßler zuge-

---

[1]) Acten über das A. L.-R vol. 2 fol. 297. Matthis S. 226. Daniels S. 48 Note 2.

zogen.[1]) Die Verbreiterung des Stoffes, welche so naturgemäß aus der Heranziehung der Stände folgte, war das characteristische Merkmal der zweiten Periode in der Geschichte des Landrechts geworden. Sie gereichte demselben materiell nicht zum Schaden, wie Svarez selbst schließlich anerkennen mußte.[2]) Ihr verdanken wir die 38 Folianten der Materialien, welche die von Privaten, von Behörden und von Ständen eingegangenen Erinnerungen enthalten, ihr verdanken wir ferner die acht Bände, welche der Auszug aus diesen Erinnerungen (der extractus monitorum) füllt.

Sämmtliche in diesen Auszug aufgenommenen Erinnerungen begutachtete Svarez Punct für Punct. So entstand der für Ermittelung des Willens des Gesetzgebers bei Interpretation des Landrechts schätzenswertheste Theil der Materialien, eine unerschöpfliche Fundgrube für den Commentator und zugleich diejenige Arbeit Svarez', in welcher sein überall eindringendes kritisches Talent und sein unermüdlicher Fleiß sich gewissermaßen centralisirte. Gleichzeitig mit dem Vorschreiten der einzelnen Abschnitte dieser revisio arbeitete auf Grund derselben Svarez den gedruckten Entwurf des Gesetzbuchs zu einem neuen Entwurfe um. Hieraus erwuchsen die ebenfalls von ihm eigenhändig geschriebenen Bände 81 und 82 der Materialien. Diesen Entwurf erhielt die Gesetzcommission zur Prüfung. Die von einzelnen Mitgliedern derselben eingereichten Monita, welche mit Svarez' weiterer Revision und einigen andern Actenstücken den Band 83 der Materialien bilden, datiren aus der Zeit vom Frühjahr 1790 bis dahin 1791. Da der letzte Theil des gedruckten Entwurfs im Juni 1788 an die Oeffentlichkeit trat, und da der im August 1787 begonnene extractus monitorum jedenfalls eine geraume Zeit in Anspruch nahm, auch die Frist zur Beurtheilung des Gesetzbuchs, welche die Bekanntmachung vom 15. Juni 1788 stellte, erst mit dem 1. April 1789 ablief, so vollendete Svarez die Revision der Monita[3]) und die Umarbeitung des Entwurfs in dem Zeitraum

[1]) Acten über das A. L.-R. vol. 3 fol. 195.

[2]) Siehe unten Schluß dieses Buches.

[3]) Abgedruckt in Kamptz' Jahrb. Bd. 52 S. 1—144.

von nicht viel mehr als einem Jahre, eine Leistung, die schon Angesichts des äußern Umfangs der drei eigenhändig geschriebenen Folianten (in Abschrift neun Folianten) eine wahrhaft bewunderns-werthe ist. So gering waren die Aenderungen, welche der von Svarez neu bearbeitete Entwurf des Gesetzbuchs in Folge der Monita der Gesetzcommission erfahren mußte, daß es möglich war, dasselbe Exemplar der Abschrift, welches der Gesetzgebungscom-mission mitgetheilt war, für den Druck zu benutzen. Das — von Svarez entworfene — Publicationspatent vollzog der König am 20. März 1791. Im Juni war der Druck des Gesetzbuchs voll-endet. Dasselbe gelangte in 10,000 Exemplaren zur Ausgabe, um am 1. Juni 1792 in Kraft zu treten.

Mit Recht gilt im Munde des preußischen Juristen Svarez als die Seele der ganzen Schöpfung. Nur die Vorarbeiten rührten von Andern her; er war es, welcher auf Grund ihrer den ersten Entwurf für die Gesetzcommission feststellte, er war es, welcher denselben auf Grund der Monita für den Druck umschuf, er war es, welcher auf Grund der nach dem Druck eingegangenen Monita einen dritten Entwurf als die nächste Unterlage des zur Publi-cation gelangten Gesetzbuchs herstellte. Ihm fiel ferner vor und während der Bearbeitung jedes der drei Entwürfe die schriftliche Begutachtung aller auftauchenden Fragen zu und daneben alle amtliche Correspondenz, sowie die Concipirung aller Verfügungen bis herab zur Anweisung der Buchhändler- und Buchbinderrech-nungen, ja bis zur Anweisung des Feuerungsbedarfs für den Hausdiener. Wie ein leitender Faden ziehen sich durch sämmt-liche Materialien vom ersten bis zum letzten Folianten die Arbeiten seiner Hand. Und wenn außerhalb dieser Materialien ein Acten-stück aus der Zeit der Carmer'schen Justizverwaltung auftaucht, tritt wieder und wiederum die feine Schrift Svarez' als die des Autors der maaßgebenden Entscheidungen entgegen, mag es sich, wie wir oben sahen, um ein neues Eheedict, oder ein neues Censur-edict, mag es sich um die Regulirung der von Juden zu leistenden Eide[1]) oder um sonstige Ergänzungen der Prozeßordnung oder um

[1]) Auch das Circular vom 1. Mai 1786 (s. Kamptz, Jahrb. Bd. 58 S. 439),

irgend welchen wichtigen Verwaltungsact handeln. Inwieweit Carmer hier und da selbständig eingriff, ist oben dargelegt worden. Abgesehen von den Stellen, in welchen er außerdem Fassungsänderungen vornahm, erkennen wir als Regel der Arbeitstheilung zwischen ihm und Svarez, daß Carmer seinen Namenszug unter das setzte, was letzterer entworfen hatte.

Eine besondere Richtung gab Svarez aber seiner Thätigkeit noch in der Erkenntniß, daß ein segensreiches Wirken der Codification des preußischen Rechtes wesentlich durch die Methode bedingt sei, welche die academischen Lehrer künftig in ihren Vorlesungen befolgen würden.[1] Es mußte theils für Creirung eigner Lehrstühle des preußischen Rechtes, theils für eine sachgemäße Umgestaltung der bisher üblich gewesenen Vorträge über römisches Recht gesorgt werden. Oeffentlich sprach sich hierüber Svarez zuerst im Vorberichte des Schlußbandes des Gesetzbuch-Entwurfs aus. Schon lange vorher hatte er jedoch Gelegenheit genommen, auf eine Anfrage des Professors Madihn in Frankfurt a/O. darüber, was aus den Vorlesungen und aus der literarischen Thätigkeit der Romanisten nach Einführung des neuen Gesetzbuchs werden solle, seine Meinung kundzugeben und der allzugroßen Hintansetzung des römischen Rechtes entgegenzutreten.[2] Er verlangte zwar, daß das römische Recht dem neuen Gesetzbuch gegenüber auch nicht als subsidiäres Recht zugelassen werden dürfe, bezeichnete aber nichts desto weniger die Beschäftigung mit demselben ferner als nützlich und schätzbar sowohl für das Studium der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt, als für solche vereinzelten practischen Fälle, welche nach römischem Rechte beurtheilt werden müßten. Hauptsächlich um „die unter der deutschen studirenden Jugend gar zu sehr einreißende Vernachlässigung der gelehrten Sprachen durch die neue Einrichtung des juristischen Studiums, bei welchem ein deutsches Gesetzbuch zum Grunde liege, nicht zu sehr zu begünstigen",

---

welches nachher in die A. G.-O. überging (Thl. 1 Tit. 10 §§ 317—367) ist von Svarez verfaßt. Acten des Geh. St.-A. R. 21 n. 203.

[1]) Hierzu s. Euler S. 55 flg.

[2]) Acten über das A. L.-R. vol. 1 fol. 31 (13. Aug. 1781).

hatte er in das Preisausschreiben vom Juni 1788 das Verlangen aufgenommen, daß das erforderte Compendium des Naturrechts lateinisch geschrieben werde.[1]) In ähnlicher Weise kämpfte er gegen das Streben, zu Gunsten der Praxis die Wissenschaft aus dem Studium möglichst hinauszudrängen. Professor Woltär in Halle, selbst früher Practiker, vermißte brandenburgische Juristen unter den Rechtslehrern der brandenburgischen Hochschulen und rieth, den Unterricht mehr nach der Seite der practica hin zu reformiren, damit die Candidaten besser für die Examina vor den Gerichten ausgebildet würden. Das entsprach keineswegs der Auffassung Svarez'. Er erwiderte:[2])

„Die Landes-Collegien sind weit entfernt davon, von den Candidaten, welche die Academien ihnen zuschicken, ein ausgebildetes Judicium practicum zu verlangen. Sie sind vielmehr vollkommen zufrieden, wenn sie bey einem solchen jungen Manne eine vollständige und zusammenhängende Theorie nebst einem im Nachdenken über Rechtswahrheiten nicht ungeübten Verstande wahrnehmen. Hierauf allein sind sie ihre Prüfungen zu richten angewiesen; und weiter gehende Forderungen würden um so unbilliger seyn, da der kurze Raum, in welchen die academische Laufbahn bey unsern jungen Leuten in den meisten Fällen jetzt eingeschränkt werden muß, ihnen kaum die nöthige Zeit übrig läßt, die philosophischen und andere Hülfswissenschaften, nebst der eigentlichen Theorie der Rechtsgelehrsamkeit mit der erforderlichen Gründlichkeit und Reife zu Audiren. Bey dieser Lage der Sachen bin ich auch gar nicht dafür, daß die jungen Leute auf Universitaeten sehr mit practischen Collegiis beschäftigt werden sollten, da sie dort mit der Theorie genug zu thun haben, und ihnen demnächst, wenn sie zu den Collegiis kommen, zu practischen Uebungen Gelegenheit genug verschafft wird; zumalen die Verfügung getroffen ist, daß diejenigen Auscultatores und Referendarii, welche die gründlichste Theorie und vorzügliche Anlagen besitzen, den geschicktesten

[1]) Schreiben Carmer's an Eggers vom 2. Oct. 1788 (Acten über das A. L.-R. vol. 7 fol. 3).

[2]) Acten über das A. L.-R. vol. 4 fol. 48.

Räthen zugewiesen werden, um unter deren Anführung ihre practischen Kenntnisse gehörig auszubilden. Aus eben dem Grunde kan ich auch der Idee, daß es gut seyn würde, wenn die academischen Lehrer der Jurisprudenz zugleich practische Bedienungen verwalteten, nicht beypflichten. Bey dem in neuern Zeiten so sehr erweiterten Umfange der Wissenschaften würden daraus nur schädliche Distractiones entstehen, und die eigentliche Gelehrsamkeit, für welche die Universitaeten die beständigen Vermehrungs-Oerter seyn sollten, würden unter solcher Beschäftigung mit der practischen Welt in Gefahr seyn, vernachläßigt zu werden. Hier muß einer dem andern in die Hände arbeiten. Die Academien müßen den Collegiis Zöglinge liefern, die zum Dencken gewöhnt, mit den nöthigen Vorkenntnißen ausgerüstet, und mit einem richtig zusammenhängenden möglichst vollständigen theoretischen Systeme vertraut sind. Die Collegien hingegen müßen diese Zöglinge durch Uebung weiter ausbilden, und durch Lehre und Beyspiel practisch nützliche Geschäftsmänner für den Staat aus ihnen machen."

Der hier gegebenen Abmahnung, dem neuen Gesetzbuche nicht allzugroßen Einfluß auf den academischen Unterricht einzuräumen, ließ später Svarez positive Vorschläge darüber folgen, wie er sich die Neugestaltung jenes Unterrichts denke. In einem Briefe, den er für den Großkanzler an den Professor Meister in Frankfurt a/O. entwarf,[1]) traf er den Cardinalpunct, welcher neuerdings ohne specielle Rücksicht auf das preußische Landrecht wiederholt in der Einrichtung des juristischen Unterrichts getadelt ist: die allzugeringe Scheidung des geltenden von dem nur geschichtlichen Rechte. Zuvörderst verlangt er nach wie vor ein gründliches philosophisches Studium, um dem Staate nicht bloße Gedächtnißhelden zuzuführen. Nächstdem müsse das Studium des vaterländischen Rechtes die Hauptsache werden, vielleicht in einem ersten, auch für Nichtjuristen gewiß recht nützlichen Colleg an Stelle der Institutionen eine Uebersicht des Systems in seinem ganzen Zusammenhange mit Erklärung der wesentlichen Grundbegriffe, in einem zweiten

---

[1]) Acten über das A. L.-R. vol. 7 fol. 85.

Colleg an Stelle der Pandecten die vollständige Darstellung des gesammten geltenden Privatrechts, jedoch mit Ausscheidung des Lehn-, Handels-, Kirchen- und Strafrechts zu besonderen Vorlesungen; Collegia speciell über das römische Recht seien nur für Solche bestimmt, welche gelehrte Zwecke verfolgten, dagegen sei die Rechtsgeschichte sorgfältiger als bisher vorzutragen und dabei das System des römischen Rechts nach seinen Hauptepochen zu entwickeln; ein geschickter Lehrer werde namentlich hierbei reichliche Gelegenheit finden, zwischen dem Geiste des römischen und des vaterländischen Rechtes philosophische Vergleichungen anzustellen, nur müsse dann die Rechtsgeschichte eines der letzten Collegien werden.

Das sind — mit Ausnahme vielleicht des Schlußsatzes — die nämlichen Wünsche und Forderungen, welche noch heute aus den Kreisen der Practiker an die Lehrer unserer Universitäten gerichtet werden. Wie wenig mit diesen Forderungen Svarez der Bedeutung des römischen Rechtes als der Grundlage des neuen Gesetzbuchs entgegentreten wollte, zeigt ein Aufsatz, welchen er alsbald nach der Publication des Gesetzbuchs veröffentlichte.[1]) Darin heißt es:

„Manche werden sich getäuscht finden, wenn sie sehen, daß die Grundlage des neuen Preußischen Gesetzbuchs noch so sehr römisch sei, daß nicht Montesquieu, Rousseau und Mably, sondern daß Labeo und Capito, daß Sever und die Antonine die meisten Materialien dazu geliefert; sie bedenken nicht, daß nur der die römische Gesetzsammlung verachten und geringschätzen kann, der ... nicht weiß, daß ihr wichtigster Theil Vorschriften aus der schönsten Periode der Republik oder dem goldenen Zeitalter der Monarchie enthalte, von Männern abgefaßt, welche in den Schulen der Weltweisheit gebildet, die dort erworbenen Kenntnisse

[1]) Klein's Annalen Bd. 8 S. 377 flg. Das Concept des Aufsatzes befindet sich von Svarez' Hand in dem Actenfascikel „Suaretz, Criminalordnung" fol. 61—64. Die Angabe bei Kamptz, Literatur S. 37 (§ 13 Nr. 2), daß der Aufsatz von Klein herrühre, ist demnach irrig. Aehnliche Gedanken, wie Svarez, sprach der Königsberger Rector Schmaltz am Geburtstage des Königs 1794 aus. Annalen des Preuß. Kirchen- und Schulenwesens Bd. 1 S. 1 flg.

in das Forum mit herüber brachten. Sie vergessen, daß der innern Verfassung Preußens, soweit sie die Privatrechte bestimmt, das römische Recht zur Grundlage dient, und daß es besser und klüger sei, eine schon vorhandene gebahnte Straße zu ebnen und gerader zu führen, als in ganz unbekannte Regionen zu versetzen. Die Grundlage des neuen Gesetzbuchs ist also römisch und soll es sein, jedoch ..., weil wir bekanntermaßen schon lange kein römisches Recht mehr haben, nur so wie das römische Recht in den Königlichen Landen wirklich gegolten hat und durch den Gerichtsgebrauch bestimmt ist."

In diesem Sinne eröffnete — vermuthlich auf Svarez' Anrathen — während des Winters 1791 Goßler die ersten Vorlesungen über das Gesetzbuch und zwar für Laien. Sie fanden in einem Saale des Palais des Prinzen Heinrich zu Berlin,[1]) also im jetzigen Universitätsgebäude statt. Gleichzeitig las Goßler's Bruder über denselben Gegenstand in Königsberg, wo er Tribunalrath war.[2]) Der Grundriß zu den in Berlin gehaltenen Vorlesungen erschien noch 1791 im Drucke.[3]) Das Jahr darauf folgte Goßler's „Handbuch gemeinnütziger Wahrheiten zum Gebrauche bei Vorlesungen über das Allgem. Gesetzbuch" und Klein's „Auszug aus dem Allg. Gesetzbuch zum Gebrauche für Vorlesungen".[4]) Svarez selbst wurde dazu ausersehen, den Thronfolger in die Aera des neuen Rechtes einzuführen. Diese Aufgabe nahm ein ganzes Jahr lang seine volle Kraft in Anspruch und beschäftigte ihn während der Zeit, welche zwischen der Publication des Gesetzbuchs (Juni 1791) und dem für dasselbe bestimmten Einführungs-Termine (1. Juni 1792) lag.

---

[1]) Jahrbücher der Preuß. Mon. 1798. Bd. 1 S. 62.

[2]) Acten über das A. L.-R. vol. 4 fol. 167 flg. 222 flg., vol. 5 fol. 69.

[3]) Siehe Kamptz, Literatur S. 62 Nr. 4, wo aber 1791 statt 1781 zu lesen ist, ein Theil der Einleitung zu den Vorlesungen (In welchem Sinne ist die Preußische Monarchie ein militärischer Staat?) erschien im 19. Bd. der Berliner Monatsschrift S. 223—243 (1792).

[4]) Erster Theil, Halle 1792; zweiter Theil, Halle 1793. Später umgearbeitet in das „System des Preußischen Civilrechts" (s. unten Anfang des 4. Buches).

Drittes Capitel.

Die dem Kronprinzen gehaltenen Vorträge.
1791. 1792.

„Ich habe Ihnen, gnädiger Herr, dreiste Wahrheiten gesagt, welche den Ohren der Fürsten selten willkommen sind, aber ich hielt es für meine Pflicht."

Schlußwort der Vorträge. März 1792.

Die Geschichte nennt neben einem nicht glücklich gewählten hypochondrischen Hofmeister und einem militärischen Begleiter als diejenigen Männer, welchen die Herzens- und Geistesbildung Friedrich Wilhelm's III anvertraut war, Sack, Engel und Svarez.[1]) Die Thätigkeit von Sack und Engel fiel noch in die fridericianische Zeit und fand ihren Abschluß in dem viel erwähnten Glaubensbekenntnisse, welches Friedrich Wilhelm in seinem 17. Lebensjahre ablegte.

Wenige Monate vorher hatte feierlichst im Parke zu Sanssouci der dem Grabe nahe König seinen Großneffen Angesichts des Obelisken, welcher vor dem Thore des Parkes steht, über die künftigen Regentenpflichten in Worten belehrt, wie sie erhabener wohl kaum von Jemandes Lippen geflossen sind, seit es eine preußische Geschichte gibt. Auf den Obelisken deutend schloß der König: „Sieh ihn an, schlank aufstrebend und hoch, und doch fest im Sturm und Ungewitter. Die Pyramide spricht zu Dir: Ma force est ma droiture! Die höchste Spitze krönt das Ganze, aber sie wird getragen von Allem, was unter ihr ist, besonders vom Fundament. Das Fundament ist das Volk in seiner Einheit. Halte es stets mit ihm, daß es dich liebe und dir vertraue: Dann allein nur kannst du stark und glücklich sein." Damit war der Grund gelegt, auf welchen

[1]) Schmidt, Ferd., Preußens Gesch. in Wort und Bild II, 405.

Svarez weiter baute. Während Sack und Engel ihre Thätigkeit entfalteten, war vom Einflusse Wöllner's noch nichts zu spüren. Sack stand mit seinem Schwiegervater Spalding auf demselben Boden, und Engel, der Verfasser vom „Philosophen für die Welt" und von „Lorenz Stark", bis dahin Lehrer am Joachimsthaler Gymnasium, gehörte zu den Männern der Berliner Aufklärung. Als aber im Jahre 1791 der Kronprinz in die Rechtswissenschaft eingeführt werden sollte und eine zu diesem Zwecke geeignete Persönlichkeit gesucht wurde, da hatte Wöllner's Einfluß bereits seinen Höhepunkt erreicht. Daß gleichwohl die Wahl auf Svarez fiel, auf denselben Mann, dessen Namen kurz nachher vermuthlich kein Anderer als Wöllner von der Vorschlagsliste der Academie der Wissenschaften strich, liefert einen Beleg, wie gut Carmer es bis dahin gelungen war, in dem Gebiete, welches unter seiner Oberleitung stand, die Selbständigkeit sich zu erhalten. Denn, wenngleich nähere Nachrichten über die Einzelvorgänge fehlen, welche dahin führten, daß Svarez dazu ausersehen wurde, dem Kronprinzen juristische Vorträge zu halten, so unterliegt es doch kaum einem Zweifel, daß Carmer's Rath eingeholt wurde, und daß er es war, welcher die Wahl auf Svarez lenkte. Es wiederholte sich damit die auffällige Erscheinung, daß vom Könige die Unterweisung des Thronfolgers in der Staatskunst einem Manne anvertraut wurde, welcher einer andern als der Richtung des Königs selbst angehörte. Wie unter Friedrich dem Großen der Thronerbe den Lehren Wöllner's sein Ohr leihen durfte, so gestattete Friedrich Wilhelm II seinem Sohne, die Lehren Svarez' entgegenzunehmen. Diese Vorlesungen währten das Jahr 1791 hindurch bis in die ersten Monate des Jahres 1792. Bei ihrem Beginne lag also die Bearbeitung des Allgemeinen Gesetzbuches, wie es durch das Publicationspatent vom 20. März 1791 verkündet wurde, beendet vor, und bei ihrem Schlusse war die bedeutungsvolle Ordre, welche im April 1792 das Gesetzbuch suspendirte, noch nicht ergangen. Svarez behandelte daher das im März 1791 publicirte Gesetzbuch, welches im Juni 1792 in Kraft treten sollte, in seinen Vorträgen als das geltende Recht.

Die Lösung seiner Aufgabe begann er damit, daß er einen ausführlichen Plan des Ganges entwarf, welchen die Vorträge nehmen sollten. Er schied danach seinen Stoff in fünf Hauptabtheilungen: Natur- und allgemeines Staatsrecht, allgemeines Völkerrecht, allgemeine Uebersicht des deutschen Reichs- und Staatsrechts und der deutschen Reichs- und Staatsverfassung, Privatfürstenrecht, Privatrecht im Uebrigen. Dem letzteren Abschnitt war einverleibt die Geschichte der Gesetzgebung, insbesondre der preußischen, die Lehre über die Kirchen und geistlichen Gesellschaften, das Criminalrecht mitsammt dem Criminalprozeß, der Civilprozeß, das Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesen. Diesem Plane entsprechend sind die Vorträge gehalten worden. Für jeden derselben arbeitete Svarez ein kleines Octavheft aus, welches zum Leitfaden diente. Es war darin theils nur mit einzelnen Schlagwörtern oder kurzen Sätzen der zu verfolgende Gedankengang angegeben, theils eine vollständige, zum Vorlesen bestimmte Ausarbeitung enthalten. Nachträglich schrieb dann Svarez die gehaltenen Vorträge auf Wunsch des Kronprinzen nieder, welcher an der Hand der schriftlichen Ausarbeitung sich das Gehörte wieder in das Gedächtniß rufen wollte. Die Einreichung der so niedergeschriebenen Vorträge erfolgte jedesmal am Schlusse der einzelnen Materie.[1]) Das Concept des größern Theils dieser Vorträge befand sich nebst der Disposition des Ganzen und nebst den Octavheften, welche den Entwurf für den mündlichen Vortrag bildeten, in Svarez' Nachlaß und ging daraus in den Besitz des Justizministeriums über.[2]) Eine Sammlung der dem Kronprinzen überreichten Reinschriften ist aus dem Nachlasse König Friedrich Wilhelm's III

---

[1]) Vortrag über den Zweck des Staates fol. 74 v. des 2. Bandes der Reinschrift: „Ich wage es in Ansehung des Details mich auf die Blätter zu beziehen, die ich am Schlusse einer jeden Materie Ew. K. H. unterthänigst überreicht habe".

[2]) Sie bilden in der durchgängig von Svarez' Hand herrührenden Urschrift einen Folianten. Kircheisen ließ diesen Folianten abschreiben. Die Reinschrift umfaßt drei Folianten, deren erster die Disposition, deren zweiter die Oktavhefte und deren dritter die nachträglich niedergeschriebenen, in das Justizministerium gelangten Vorträge enthält.

Theil des Hausarchivs geworden; doch enthält diese Sammlung nicht etwa die im Justizministerium fehlenden Vorträge, sondern nur solche, von welchen das Justizministerium die Urschrift besitzt, und nur die kleinere Zahl derselben.

Da keiner der Vorträge datirt ist, so läßt sich leider nur annähernd feststellen, in welcher unmittelbaren Beziehung sie zu den gewichtigen Begebenheiten der damaligen Zeit standen, immerhin geben aber einzelne Bemerkungen im Texte der Vorträge und der Entwurf eines mit „..... März 1792" unterzeichneten Schreibens an den Kronprinzen[1]) einigen Anhalt. Das Schreiben begleitete die Ueberreichung „der noch rückständigen Hefte über einige Materien des Civil- und Criminalrechts, über den Prozeß, über das Vormundschafts- und Depositalwesen, welche der Gegenstand der letzten Vorträge gewesen sind". Zugleich erwähnt das Schreiben die später des Nähern zu besprechenden Besuche, womit der Kronprinz die Berliner Justizcollegien beehrte, mit dem Zusatze, daß diese Besuche Gelegenheit gegeben haben würden, „die Deutlichkeit, Treue und Richtigkeit der Darstellungen über diese Materien zu prüfen". Daneben wiederholt Svarez den Wunsch, auch in der Folge zuweilen eines gnädigen Andenkens gewürdigt zu werden. Denselben Wunsch hatte er am Schlusse des letzten Vortrags in einer Ansprache ausgedrückt, welche zugleich beredtes Zeugniß dafür ablegt, wie er die ihm gewordene große Aufgabe erfaßt und wie er sie zu lösen sich bestrebt hatte. Die Ansprache ist in demjenigen Octavhefte, welches für den letzten Vortrag entworfen wurde, niedergeschrieben, also dem Kronprinzen vorgelesen und lautet:[2])

„Ich schließe gegenwärtig, gnädiger Herr, die Vorträge, in welchen ich länger als ein Jahr hindurch Ew. Königl. Hoheit über die verschiedenen Theile und Gegenstände der Rechts-Wissenschaft die Gnade gehabt habe, zu unterhalten. Ich werde es stets als das höchste Glück meines Lebens ansehen, daß ich dieses so wichtigen und ehrenvollen Auftrages gewürdigt worden bin. Ob

[1]) Fol. 283 v. des 3. Bandes der im Justizmin. befindlichen Reinschrift.
[2]) Fol. 522 v. des 2. Bandes der im Justizmin. befindlichen Reinschrift.

es mir gelungen sei, Ew. Königl. Hoheit gerechte Erwartungen bei der Ausführung desselben einigermaßen zu erfüllen, dies muß ich Höchstdero gnädigem und einsichtsvollem Urtheil lediglich überlassen. Darüber aber darf ich mir vor Gott und meinem Gewissen Zeugniß geben, daß ich Ihnen, gnädiger Herr, nichts gesagt habe, als was ich bei der sorgfältigsten Prüfung als wahr, richtig, und dem großen Zwecke meines Vortrags gemäß erkannt habe. Ich habe Ihnen mitunter dreiste Wahrheiten gesagt, welche den Ohren der Fürsten selten willkommen sind; aber ich hielt es für meine Pflicht, dies zu thun. Denn es kommen die Zeiten, wo Ew. Königl. Hoheit Dero Person und künftig Dero Thron mit Leuten umgeben sehen werden, denen es an Muth oder an Uneigennützigkeit fehlt, ihrem Gebieter unangenehme, aber nothwendige Wahrheiten vorzutragen. Möchten doch Ew. Königl. Hoheit Sich in diesen Zeiten zuweilen an gewisse Grundsätze erinnern, die Ihnen ein Mann gesagt, der keine andere Regel seiner Handlungen kennt, als seine Pflicht und die innigste Zuneigung für sein Vaterland, und dessen erhabenen Beherrscher. Ich ziehe mich jetzt ehrfurchtsvoll in den großen Kreis Ew. Königl. Hoheit übrigen treuen und unterthänigen Verehrer zurück, und werde in dem Glück, die großen Eigenschaften Ihres Charakters näher als andere zu kennen, einen neuen Antrieb finden, meine Pflichten gegen den Staat, und also auch gegen Ew. Königl. Hoheit, mit demjenigen Eifer, zu welchem nur persönliches Attachement beseelen kann, aus allen Kräften ein Genüge leisten. Geruhen Ew. Königl. Hoheit mich zuweilen eines gnädigen Andenkens zu würdigen, so ist der höchste Gipfel meiner Wünsche erreicht."

Aus diesen beiden Schriftstücken ergibt sich, daß im März 1792 die Vorlesungen beendet, und daß sie etwas über ein Jahr zuvor, also wahrscheinlich mit dem Januar 1791 begonnen waren. Den Abschluß bildete die Theilnahme des Kronprinzen an den Sitzungen des Kammergerichts (6. und 7. März 1792).[1] Außerdem erwähnt der erste Vortrag, welcher das Privatrecht behandelt,

---

[1]) Siehe das folgende Capitel unter 1.

die „im vorigen Sommer erfolgte Publication des Allgemeinen Gesetzbuchs" [1]), und er stellt das römisch-canonische Recht als die „noch bis vor wenig Monaten" für die preußischen Staaten geltende Hauptrechtsquelle dar.[2]) Demnach fallen die Vorträge über das Privatrecht, daß heißt der letzte Theil der Vorträge in den Winter 1791 auf 1792.

Den politischen Hintergrund der Vorträge bildet einerseits die französische Revolution, andrerseits die eben zum Abschluß gelangte preußische Justizreform mit dem Religionsedicte und dem Censuredicte, welche damals gerade in ihren Folgen, namentlich im Prozesse Schulz die juristischen Kreise Berlins bewegten. Das wirksamste Mittel, um die Stürme abzuhalten, denen Frankreich ausgesetzt war, sah Svarez für Preußen in einer einsichtsvollen, maaßhaltenden, freisinnigen Gesetzgebung. Als solche rechtfertigt und vertheidigt er die Principien, auf welchen das neue Gesetzbuch ruht, so daß er mannigfach Gelegenheit nimmt, die Gründe zu entwickeln, welche für die Aufnahme oder Nichtaufnahme gewisser Rechtsinstitute in das Landrecht die maaßgebenden waren. Hierdurch werfen die Vorträge nicht uninteressante Streiflichter auf die Entstehung einzelner Partieen des Landrechts. Dabei wird auch — wie in dem Vortrage der Mittwochsgesellschaft über das Thema: „Inwiefern müssen Gesetze kurz sein?" — die Umständlichkeit und Ausführlichkeit der Bestimmungen des Landrechts vertheidigt. Ueberall bleibt das Ziel vor Augen, daß es sich darum handelt, den künftigen Beherrscher des Staates Friedrich's des Großen für seine schwierige Lebensaufgabe vorzubereiten. Wenn Friedrich Wilhelm III später überall die Achtung vor der Heiligkeit des Gesetzes und den Abscheu vor Willkür oder Unterdrückung zu erkennen gab, so darf sicher ein Theil der Grundsätze, von welchen er sich leiten ließ, dem Einflusse von Svarez zugeschrieben werden.[3])

---

[1]) Fol. 312 im 3. Bande der Reinschrift.

[2]) Das. fol. 304 v.

[3]) Siehe auch Kahlert, 1850, 2. Abth. S. 3. Dort sind Mittheilungen aus den Vorträgen gemacht. Die Disposition des Vortrags über den Inhalt

Die ganze Anlage der Vorträge kann noch heute für Alle, welchen ähnliche Aufgaben gestellt werden, als Muster dienen. Besonderer Nachdruck wird auf Staats- und Völkerrecht gelegt; für das Privatrecht gilt ein cursorischer Ueberblick als genügend. Vielfach finden die aufgestellten Sätze ihre Erläuterung durch geschichtliche Beispiele nicht blos aus dem Alterthume und aus der deutschen Vergangenheit, sondern ebenso aus der Gegenwart; bald liefert Rom, Athen oder Carthago, bald England oder Frankreich, bald Rußland oder Oesterreich eine schlagende Parallele. Einfacher, klarer und präciser als es durch diese Vorträge geschieht, kann einem Fürsten das nicht vorgeführt werden, was ihm einen Ueberblick über die Rechtswissenschaft gewährt. Freilich tritt in ihnen die philosophirende Richtung der Zeit so sehr hervor — und zwar erheblich merkbarer als in den Gesetzbüchern, welche aus ihr erwuchsen —, daß heute die Vorträge für uns nur den Character eines historischen Denkmals haben können. Der contrat social als Grundlage des gesammten Staatsorganismus und der in diesem Organismus dem Einzelnen zu gewährenden Rechte durchzieht offensichtlich das ganze System, welches Svarez ausbaut; die „Glückselkgkeit“[1]) des Menschen ist ihm der letzte Zweck des Daseins des Einzelnen und damit auch des Daseins des Staates; Aufklärung und unveräußerliche Rechte der Menschheit sind Begriffe, mit welchen der Gesetzgeber vorzugsweis zu rechnen hat, aber „seit dem Anfange der französischen Revolution sich beinahe schämen muß“ zu rechnen, weil sie seitdem in den Mund so vieler Menschen gekommen, die sie gar nicht verstehen.[2])

der preußischen Landesgesetze (aus dem Originalband des Justizministeriums fol. 82—84 — jedoch ohne Angabe der Quelle —) ist abgedruckt in Siewert's Materialien S. 3—22.

[1]) Der Anfangssatz der gesammten Vorträge lautet: „Die Bestimmung des Menschen, der Zweck seines Daseins ist Glückseligkeit“. Daran reiht sich der eigenthümliche Satz: „Die angebornen und erworbenen Güter eines Menschen zusammengenommen heißen das Seine desselben (!); zu dem Seinen eines jeden Menschen gehört besonders auch die Freiheit, seine Fähigkeiten und Kräfte zur Beförderung seiner Glückseligkeit anzuwenden“. S. Kahlert 1850 II S. 4. Vergl. auch unten 4. Cap. 2.

[2]) Einleitungsvortrag über das Privatrecht, fol. 290 des 3. Bandes der Reinschrift.

Diese Eigenthümlichkeiten, welche den Vorträgen als characteristische Merkmale der Zeit anhaften, unter deren Herrschaft sie entstanden, dürfen nicht hindern, dem Kerne, welchen sie bergen, noch heute volle Aufmerksamkeit zu schenken. Gerade die Vorträge bilden denjenigen Theil der Thätigkeit Svarez', von welchem am wenigsten bisher an die Oeffentlichkeit gelangt ist. Wegen ihrer Bedeutung für die Characterentwicklung Friedrich Wilhelm's III wohnt ihnen auch ein weittragender historischer Werth bei. Zugleich dienen sie zur wesentlichen Ergänzung des Bildes, in welchem Svarez' Character uns entgegentritt, da sie einen schätzbaren Einblick in den innern Menschen gewähren.

Nachstehend mögen einige wortgetreue Auszüge gegeben werden. Bei der Auswahl ist bestimmend gewesen, sowohl diejenigen Stellen mitzutheilen, welche die Art und Weise erkennen lassen, wie Svarez seine Aufgabe erfaßte, als diejenigen, welche mit zeitbewegenden Fragen in nächster Beziehung stehen. Um dem erstern Zwecke zu genügen, soll hervorgehoben werden, was Svarez, wie er selbst es ausdrückt, an „dreisten Wahrheiten" dem Kronprinzen zu sagen für Pflicht hielt. Dem letztern Zwecke aber wird es entsprechen, wenn wir anführen, wie Svarez über das Verhältniß von Staat und Kirche, über die Preßfreiheit, über die Pflicht der Unterstützung Verwahrloster und über landesherrliche Machtsprüche dachte.

Von diesen Gesichtspuncten aus ist das Folgende geordnet.

Im Mittelpunct der Ereignisse damaliger Zeit stand das Religionsedict, von welchem oben bereits die Rede war,[1]) und der Prozeß Schulz, dessen Erörterung dem nächsten Abschnitte vorbehalten bleiben muß. Das Religionsedict war ein zu Recht bestehendes Gesetz, für dessen Aufrechthaltung Svarez selbst mitthätig gewesen war, ohne dabei seiner eignen Meinung vollständig Rechnung tragen zu können, und es mußte als Gesetz anerkannt werden. Nirgends wendet sich daher Svarez direct gegen dasselbe; er nennt es nicht einmal; aber wie er darüber denkt, durfte er hier, wo er zu lehren hatte, was er persönlich für recht hielt, frei

[1]) S. oben S. 253 flg.

aussprechen. Er fand dazu Gelegenheit in dem Vortrage über das Verhältniß von Kirche und Staat.[1]) Darin stellt er sich auf den Standpunct Friedrich's des Großen, der in der Abhandlung über die Religion und den Aberglauben sage: „Alle Religionen gehen in Ansehung der moralischen Pflichten nicht weit von einander ab; sie können daher dem Staate alle gleichgültig sein, und dieser läßt einem Jeden die Freiheit, auf welchem Wege er den Himmel suchen will; er sei ein guter Bürger, das ist Alles, was man von ihm fordert." Mit Berufung hierauf führt Svarez dann aus: „Heiden, Muhamedaner, Juden, Katholiken und Protestanten, Deisten und selbst Gottesleugner lehren einmüthig, daß der Mensch schuldig sei, seinen Nebenmenschen nicht zu beleidigen, einem jeden das Seine zu lassen, seine Verträge zu erfüllen, Betrug in Handel und Wandel zu vermeiden, den Gesetzen zu gehorchen, und der Obrigkeit Folge zu leisten. Freilich sind die Motive, welche diese verschiedenen Religions-Partheien aus ihren Lehrsystemen zur Erfüllung dieser Pflichten herleiten, in ihrem Werth und Gewicht sehr verschieden, und es ist nicht zu leugnen, daß eine Religion viel geschickter sei, als die andere, ihre Anhänger nicht blos zu den Pflichten der Gerechtigkeit, sondern auch zu den Tugenden des Wohlwollens zu vermögen, folglich Menschen aus ihnen zu bilden, durch welche auch die bürgerliche Freiheit und bürgerliche Glückseligkeit in einem vorzüglichen Grade befördert werden kann. Aber daraus folgt weiter nichts, als daß der Staat wünschen muß, eine Religion, von welcher er eine vollkommenere Erreichung seiner Zwecke zu erwarten hat, unter seinen Bürgern so weit als möglich verbreitet zu sehen. Diesen Wunsch kann er aber nur durch Unterricht und Belehrung, nie durch Gesetze oder Strafen erreichen." Demgemäß werden „nach dem richtigen Begriff von der Toleranz" folgende Regeln für dieselbe gegeben:

---

[1]) Vom Verf. dieser Schrift ist die Disposition und der schriftliche Vortrag, welcher aber unvollständig blieb, in Justizmin.-Blatt von 1875 S. 37—42. 48—50. 53—60. zum Abdruck gebracht. Die Disposition findet sich auch bei Friedberg S. 852 flg.

„a) Der Staat muß jede Religions-Parthei, deren moralische Lehren nichts enthalten, was der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und der bürgerlichen Ordnung zuwider wäre, dulden. Er muß keine derselben wegen blos spekulativer Meinungen drücken oder verfolgen.

b) Er muß jeder von ihm geduldeten Religions-Parthei die freie Uebung ihres Gottesdienstes nach ihrem System gestatten, soweit dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört wird.

c) Jedem Bürger des Staats muß es freistehen, zu welcher Religions-Parthei er sich halten wolle. Dies muß lediglich seiner eigenen Einsicht und Ueberzeugung anheimgestellt werden.

d) Der Staat muß Niemand, blos seines Religionsbekenntnisses wegen, von den Rechten und Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft ausschließen. Wer die Pflichten eines guten Bürgers erfüllt, dem müssen auch alle Rechte desselben zu Theil werden.

e) Der Staat muß nicht gestatten, daß eine Religions-Parthei die andere beunruhige, drücke, oder verfolge. Er muß dem Bekehrungsgeiste und dem Proselytenmachen Schranken setzen und darauf halten, daß eben die Duldung, die er selbst allen Sekten und Religions-Partheien gestattet, auch eine jede derselben den übrigen widerfahren lasse."

Da jedoch diese Sätze noch keine bestimmte Antwort auf die Hauptfragen geben, welche durch das Religionsedict angeregt wurden, nämlich auf die Fragen, ob der Landesherr die Befugniß habe, bindende Glaubensnormen zu geben, und ob der einzelne Geistliche sich erlauben dürfe, von den Glaubensnormen abweichend zu lehren, so arbeitete hierüber Svarez einen besondern Excurs aus, der jedoch nur bezüglich der erstern Frage vollendet worden ist; bezüglich der zweiten bricht er nach der Anfangszeile mitten im Satze ab.[1]) Die Ergänzung gibt der Paragraph des Allge-

[1]) Siehe Justizmin.-Bl. von 1875 S. 60. „2. Freilich folgt aus obigen Betrachtungen auch der Satz, daß kein einzelner Lehrer oder Prediger befugt sei," ....

meinen Gesetzbuchs und des Landrechts, welcher den Geistlichen verbietet, nichts den Grundbegriffen ihrer Religionspartei Widersprechendes zu lehren, und der darauf bezügliche Vortrag in der Mittwochsgesellschaft,[1]) welcher diesen Satz vertheidigt. Der Grund, weshalb der für den Kronprinzen bestimmte Vortrag unvollendet blieb, erhellt nicht. Hatte der König vielleicht damals gerade die Cassation des Predigers Schulz verfügt, oder war der Prozeß gegen ihn wenigstens in eine solche Phase gekommen, daß es nicht geeignet schien, den Kronprinzen zu belehren, was in dem eingehaltenen Verfahren zu mißbilligen, was zu billigen sei? Es fehlt an einer sichern Antwort hierauf. Soviel aber ergiebt der zu Ende geführte Abschnitt des Excurses, daß Svarez die Auffassung, auf welcher das Religionsedict ruhte, nicht billigte. Denn er schreibt:

„Ein protestantischer Landesherr ist nicht berechtiget, den Kirchengemeinen in seinen Landen, und deren Lehrern und Predigern unabänderliche Lehrvorschriften zu ertheilen. Daß er dazu aus dem ihm zukommenden Rechte der Oberaufsicht nicht befugt sei, erhellet aus demjenigen, was oben von den Grenzen dieses Rechts gesagt worden, von selbst. Sollte er also dergleichen Recht wirklich haben, so müßte es ihm von der Kirchengemeine übertragen worden sein. Es läßt sich aber unmöglich behaupten, daß die protestantischen Kirchengemeinen ihren Landesherrn ein solches Recht zur Ertheilung unabänderlicher Lehrvorschriften haben ertheilen können und wollen. Sie können es nicht gewollt haben, da sie sich eben darum von der katholischen Kirche absonderten, weil sie nicht, so wie diese, die Autorität des Papstes, der Konzilien und der Kirchenväter in Religionssachen anerkennen wollten; sondern behaupteten, daß ein jeder nur diejenigen Religionssätze anzunehmen schuldig sei, die er nach der Bibel durch eigene vernunftmäßige Prüfung als wahr erkannt und angesehen habe. Sie konnten also unmöglich einen Menschen als Richter in Glaubenssachen anerkennen wollen, und es konnte unmöglich ihre Absicht

---

[1]) Siehe oben S. 185.

sein, ihren Landesherrn, bei der Uebertragung ihrer gesellschaftlichen Kirchen-Rechte, auch die Befugniß zur Ertheilung unabänderlicher Lehrvorschriften einräumen zu wollen. Wenn sie also symbolische Bücher ausfertigen ließen, so geschah dies einestheils in der Absicht, um dem Kaiser und dem Reichstage ein Bekenntniß ihres damaligen Religions-Systems vorzulegen, und sich dadurch gegen die verläumderischen Anschuldigungen ihrer Widersacher aus dem römischen Klerus, die ihnen die abscheulichsten, unsinnigsten und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit höchst gefährlichen Meinungen andichteten, zu rechtfertigen; anderntheils war dabei die Absicht, die damals unter den protestantischen Theologen entstandenen Streitigkeiten über gewisse spekulative Materien, die wegen der gar zu großen Aufmerksamkeit, deren man sie würdigte, sogar zu bürgerlichen Unruhen Anlaß gaben, beizulegen und eine Regel zu geben, nach welcher die damaligen streitenden Partheien, zur Vermeidung fernerer Unruhen, in ihren Lehrvorträgen sich achten sollten. Unmöglich aber kann es ihre Absicht gewesen sein, diesen symbolischen Büchern eine verbindliche Kraft auf ewige Zeiten, auch bei veränderten Einsichten und Ueberzeugungen beizulegen. Denn wenn sie dies gewollt hätten, so hätten sie sich selbst widersprochen, und ihre Trennung von der römischen Kirche als unerlaubt und widerrechtlich erkennen müssen, von der sie sich, wie schon bemerkt worden, eben darum absonderten, weil ihnen diese die Aussprüche des Papstes, der Konzilien und der Kirchenväter gegen ihre eigene Ueberzeugung als Wahrheiten aufdringen wollte. Gesetzt aber auch, die damaligen protestantischen Kirchengemeinen wären eines solchen groben Widerspruchs fähig gewesen, sie hätten in der That die symbolischen Bücher als unabänderliche Lehrvorschriften festgesetzt, und ihrem Landesherrn das Recht, über deren beständige Beibehaltung zu wachen, übertragen; so würde doch eine solche Uebertragung ganz nichtig und für ihre Nachkommen unverbindlich gewesen sein. Dies ergiebt sich von selbst aus folgender Betrachtung:

Niemand kann etwas glauben oder davon überzeugt sein, als was er für wahr hält. Etwas also falsch und irrig erkennen,

und es doch glauben, enthält einen Widerspruch. Die Erkenntniß der Wahrheit hängt von dem Maaße unserer Verstandskräfte und von deren richtigen Anwendung ab. Da nun der menschliche Verstand einer immer größern Ausbildung und das Maaß seiner Einsichten einer beständigen Vergrößerung fähig ist; so kann unmöglich jemand sich verpflichten, das, was er heute für wahr erkennt, auch beständig dafür zu erkennen; viel weniger kann er eine solche Verpflichtung für seine Nachkommen übernehmen. Wollte er dies thun, so müßte er zugleich auf allen ferneren Gebrauch seiner Vernunft und auf alle Erweiterung seiner Erkenntnisse und Einsichten Verzicht leisten. Dazu aber ist kein Mensch berechtiget; vielmehr handelt er dadurch wider eine seiner ersten und natürlichsten Pflichten, die ihn zur möglichst vollkommenen Ausbildung seiner Seelenkräfte, als einem der nothwendigsten Mittel zur Beförderung seiner Glückseligkeit auffordert.

Wenn ein Ingenieur sich auch noch so sehr von der Güte und Vorzüglichkeit der Vauban'schen Fortifikations-Grundsätze überzeuget; wenn er sich auf das Feierlichste verpflichtet hätte, diese Methode jederzeit für die beste zu erkennen und anzunehmen, so würde er doch, wenn er nach Lesung der Montalembert'schen Schriften einsähe, daß diese Methode besser und zweckmäßiger sei, sich unmöglich enthalten können, seine Ueberzeugung zu ändern, und das, was er vorhin mit der vollkommensten Ueberzeugung für wahr hielt, nunmehr für einen Irrthum zu erkennen.

Noch im 14. Jahrhundert war es die Ueberzeugung der ganzen christlichen Welt, daß es keine Antipoden gebe, und daß auf der, der unsrigen entgegengesetzten Seite des Erdballs kein Land und keine Menschen existiren könnten. Selbst ein Konzilium hatte die Behauptung von den Antipoden für einen groben absurden und unchristlichen Irrthum erklärt. Gleichwohl mußte diese Ueberzeugung sich nothwendig ändern, als nach der Entdeckung von Amerika und dem Wege nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung das Dasein dieser Antipoden zur vollkommensten Evidenz gebracht wurde.

Eben dies gilt auch von Religions-Materien. Wenn auch

diese oder jene Stelle in der Bibel von jeher auf eine gewisse Art erklärt worden; wenn die symbolischen Bücher diese Auslegungs-Art für die einzige, wahre und richtige erklärt, und alle Protestanten sich noch so feierlich verpflichtet hätten, dieselbe jederzeit für wahr anzunehmen; so würde doch dies keinen einzigen von ihnen hindern können, sobald sein Verstand einsähe, daß diese Stelle nach den Gesetzen der Logik, der Sprachkunde und der Auslegungskunst anders erklärt werden müsse, seine Ueberzeugung zu ändern und das, was er bisher für wahr gehalten, als einen Irrthum anzusehen.

Können also die Menschen des Rechts, ihre Vernunft auch in Religions- und Glaubens-Sachen zu gebrauchen, und bei veränderten Einsichten auch ihre Ueberzeugung zu ändern, sich unmöglich begeben; so können sie auch weder sich selbst, noch viel weniger aber ihre Nachkommen zu einer unabänderlichen Lehr-Vorschrift verpflichten; sie können also auch das Recht, dergleichen Vorschriften zu ertheilen, irgend einem andern, folglich auch dem Landesherrn nicht übertragen. Der Landesherr hat also, durch die ihm geschehene Uebertragung der gesellschaftlichen Kirchenrechte, keine Befugniß erlangen können, irgend Jemandem seiner Unterthanen, und am wenigsten ganzen Kirchengemeinen, symbolische Bücher vorzuschreiben, oder sie zur Beibehaltung solcher schon vorhandenen Lehrvorschriften wider ihren Willen zu nöthigen."

In dem Vortrage über das Verhältniß des Staates zu seinen Unterthanen wird dem noch hinzugefügt, daß alle Gesetze des Staats nur äußere Handlungen betreffen können. „Denn", heißt es weiter,[1] „über Meinungen und Gesinnungen kann keine Macht in der Welt; folglich auch der Staat nicht, sich einer Gewalt anmaßen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die innern Handlungen der menschlichen Seele durch äußern Zwang unmöglich bestimmt werden können. Darin besteht eben der große Vorzug des Menschen, als eines vernünftigen Geschöpfes, daß er frei ist, d. h. daß sein Wille nur durch die Einsichten seines Verstandes

[1]) vol. 2 fol. 262, vol. 3 fol. 322 der Vorträge.

bestimmt werden, daß er unmöglich etwas glauben kann, was er für falsch, noch etwas wollen, was er für böse hält. Es kann also auch im Preußischen Staat, der seine Unterthanen als vernünftige Menschen behandelt, keine Gesetze geben, welche vorschreiben, was jemand glauben, für wahr halten oder verlangen und wünschen solle. Nur Aeußerungen des Willens, die in wirkliche Handlungen ausbrechen, können ein Gegenstand der Gesetze sein. Gesetze, welche Denk- und Gewissens-Freiheit auf irgend eine Art verbieten wollen, sind also keine wirklichen Gesetze, sondern bloße Aeußerungen despotischer Willkühr."

Etwas anders als mit der Gewissens- und Glaubensfreiheit steht es nach Svarez' Meinung mit der Preßfreiheit. Die Rücksicht auf die Sicherheit des Staates kann polizeiliche Maaßnahmen und darunter auch die Einschränkung der Preßfreiheit erheischen. In welchem Maaße, erörtert er gelegentlich der Untersuchung über die Aufgaben der Polizei.[1]) Man ersieht daraus, daß der Verfasser des Censuredicts[2]) im Grunde seines Herzens eher die Censur verwirft, als daß er sie begünstigt, und daß er es für minder tadelnswerth hält, der Presse keine, als ihr zu enge Schranken zu ziehen, daß er aber die im preußischen Staat bestehenden Censurgesetze milde nennen zu dürfen glaubt.

Davon ausgehend, daß, wie der Eingang des Censuredicts sagt,[3]) bei der gesteigerten Vermehrung der lesenden Klasse die Verbreitung von Erzeugnissen der Schriftstellerei, die zu einem Gewerbe geworden sei, der öffentlichen Ordnung „ungemein schädlich" werden könne, nimmt Svarez für den Staat das Recht in Anspruch, durch Censurgesetze den aus uneingeschränkter Preßfreiheit zu besorgenden Gefahren vorzubeugen, verlangt jedoch bei Ausübung dieses Rechtes möglichste Behutsamkeit. Die Gründe, mit denen er dies rechtfertigt, enthalten aber fast weniger eine Vertheidigung der bestehenden Censurgesetze als eine Vertheidigung

[1]) vol. 3 der Vorträge fol. 63 flg. Etwa der siebente der gehaltenen Vorträge; er fällt demnach in das Jahr 1791.

[2]) Siehe oben S. 263.

[3]) Siehe oben S. 264.

unbeschränkter Preßfreiheit. Zugleich wehrt er den Gedanken ab, als hätten die Schriften der Encyclopädisten der französischen Revolution Vorschub geleistet. Er sagt: „Die ungerechteste und drückendste Art der Tyrannei ist diejenige, welche dem Erkenntnißvermögen des Menschen Zwang anlegen, und es ihm mit Gewalt wehren will, seinen Durst nach Wahrheit zu befriedigen. . . . Zwar ist der Zweck der Censur nur, die Verbreitung schädlicher Begriffe, Grundsätze und Meinungen zu verhüten. Aber diejenigen, welche es beurtheilen sollen: ob der Inhalt eines Buchs von dieser Art sei, sind Menschen, dem Irrthum und den Vorurtheilen, gleich allen ihren Mitbrüdern unterworfen. Es ist nicht alles falsch, was gewissen angenommenen Meinungen und Begriffen widerspricht. Es ist nicht alles schädlich, was den Ungrund dieser oder jener herrschenden Vorurtheile oder Anmaaßungen darstellt. Zu der Zeit, als Luther seine Reformation anfing, war es eine allgemein geltende Meinung, daß außer der catholischen Kirche keine Seligkeit zu hoffen sei; daß, wer die Unfehlbarkeit des Pabstes, oder die Authorität der Concilien bezweifle, die Religion selbst in ihren Grundfesten antaste, daß niemand ein guter Mensch und ein guter Bürger seyn könne, der nicht die Transsubstantiation, den Ablaß, die Anbetung der Heiligen, für Grundwahrheiten der Religion ansehe. Wären nun damals die Regierungen auf den Gedanken gerathen, die Schriften Luthers und seiner Nachfolger, in welchen alle diese Meinungen angegriffen und widerlegt wurden, zu unterdrücken, und wäre es ihnen damit gelungen, was würde aus der Reformation geworden seyn, welcher das ganze menschliche Geschlecht, und selbst die catholisch gebliebenen Länder so unendlich viel zu verdanken haben? Es gab eine Zeit, wo es für eine eben so absurde als gottlose Behauptung gehalten wurde, daß die Sonne stille stehe, und die Erde sich um sie herum bewege, wo die Vertheidiger dieser Meinung, besonders der berühmte Galilei, den ärgsten Verfolgungen ausgesetzt waren. Was würde aus der Astronomie, welcher Schifffahrt, Handlung und andere Gewerbe so viel verdanken, geworden seyn, wenn man die Verbreitung dieses Satzes hätte verhindern wollen und können? Es

gab eine Zeit, wo es als ein Beweis der ärgsten Ruchlosigkeit gehalten wurde, wo man den für einen erklärten Bibelfeind ansah, welcher sich beigehen ließ, zu behaupten, daß ein Socrates, ein Titus, ein Antonin, gar wohl selig geworden seyn, und in jener Welt ein glückliches Loos erhalten haben könnten; und jetzt wird auch der strengste Orthodoxe sich nicht mehr getrauen, diesen berühmten und tugendhaften Heyden die Hölle zu ihrem Auffenthalt anzuweisen. Es gab eine Zeit, und ich erinnere mich ihrer selbst noch, wo die Inoculation der Pocken für einen sündlichen und höchst frevelhaften Eingriff in die Leitungen der göttlichen Vorsehung gehalten, und sogar von den Kanzeln dagegen declamirt wurde. Und doch hat seitdem diese Methode schon vielen 100000 Kindern das Leben, und in ihnen dem Staat eben so viel nützliche Bürger erhalten. Es gab endlich, um nur noch ein Exempel anzuführen, eine Zeit, da die Regenten und ihre Ministres es für äußerst gefährlich hielten, wenn die Pflichten der Obergewalt im Staat, und die Rechte der Unterthanen, zum Gegenstande öffentlicher Verhandlungen in Büchern und Schriften gemacht wurden; wenn ein Schriftsteller sich einfallen ließ, zu behaupten und wohl gar zu beweisen, daß nicht das Volk um des Regenten Willen, sondern der Regent um des Volkes Willen da sei, daß die Rechte des Regenten sich nicht auf eine unmittelbare göttliche Einsetzung; sondern auf seine Pflicht, sein Volk glücklich zu machen, gründen; und daß der Regent, sobald er Tyrann werde, sich des Rechts, Gehorsam von seinen Unterthanen zu fordern, selbst verlustig mache. Und gleichwohl können wir von dem Zeitpunkte an, wo diese Meinungen, besonders unter dem Schutze und nach dem Beispiele Friedrich's des Großen, lauter und freimüthiger haben vorgetragen werden dürfen, die Periode datiren, da unsere Fürsten angefangen haben, sich mehr um die Glückseligkeit ihres Volkes zu bekümmern, die natürliche und bürgerliche Freiheit zu schonen, sanft, gelinde und wohlthätig zu regieren, und die Festigkeit ihrer Throne mehr auf die Zuneigung ihres Volks und dessen innere Ueberzeugung von der Güte der Staatsverfassung, als auf einen blinden sclavischen Gehorsam zu gründen...

Nicht einmal die öffentliche Beurtheilung und Bestreitung wirklicher Landesgesetze kann der Staat verbieten, ohne dieser Gefahr sich auszusetzen. Denn auch Gesetze können fehlerhaft und schädlich seyn, und sind es sehr oft. Dem Staat widerfährt also eine Wohlthat, wenn der denkende und unpartheiische Schriftsteller, den Regenten und seine Minister aufmerksam auf solche Fehler machen darf. Es ist bekannt, daß noch im vorigen, und sogar noch zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts, viele arme unschuldige alte Weiber als Hexen verbrannt worden sind, und dies geschah auf den Grund wirklicher Gesetze, die einen Menschen, welcher gewisse Zeichen an sich trug, gewisse ungewöhnliche Geberden zu machen gewohnt war, gewisse, nach der Meinung der damaligen Zeit unerklärbare Handlungen vornahm, und gewisse sehr sorgfältig bestimmte Proben nicht aushalten konnte, für einen Bundesgenossen des Satans erklärten, und zum Feuer verurtheilten. Eben so war die Tortur in wirklichen Gesetzen vorgeschrieben, und alle ihre Grade waren darin sehr genau und sorgfältig bestimmt. Wäre es nun den Schriftstellern, nicht erlaubt gewesen, sich gegen diese Gesetze aufzulehnen, hätte Thomasius in Halle, den Friedrich der Große dafür in seinen Werken verewigt hat, das Unvernünftige, Unnatürliche und Absurde der sogenannten Hexen-Prozesse in seinen Schriften nicht aufdecken dürfen; so würden wir vielleicht jetzt noch manch ehrliches altes Weib als eine Hexe den Scheiterhaufen besteigen, und manchen Unschuldigen durch die Folterkammer zum Chaffot befördert sehen. .... Die Gefahr, die aus einer weit ausgedehnten Druckfreiheit irgend entstehen kann, ist hiernach bei weitem so groß nicht, als dieselbe scheinen möchte. Diese Gefahr soll, wie man gemeiniglich dafür hält, entweder der Religion oder dem Staate bevorstehen. Die vermeintliche Gefahr für die Religion ist offenbar ungegründet. Es ist ein ganz ausgemachter, und durch die Erfahrung aller Jahrhunderte bestätigter Satz, daß die Wahrheit nicht anders als gewinnen könne, wenn sie geprüft und angegriffen wird. Jeder Angriff erzeugt Vertheidigung, und ist der angegriffene Religionssatz wirklich Wahrheit; so kann es unmöglich

fehlen, daß seine Vertheidiger nicht gar bald das Uebergewicht über ihre Gegner gewinnen sollten. So ist die christliche Religion nie heftiger angegriffen worden, als ohngefähr seit 50 Jahren. Aber seit eben dieser Zeit sind auch ihre Grundwahrheiten von ihren Vertheidigern mit so vielen neuen und starken Beweisen befestigt worden, daß sie nunmehr gegen alle fernere Angriffe unerschütterlich fest stehen. Eben so stellt man sich die Gefahr für den Staat weit größer vor, als sie wirklich ist. Dergleichen Gefahr könnte doch nur von dem großen Haufen zu besorgen seyn; dieser aber handelt in den wenigsten Fällen nach spekulativen Meinungen oder Grundsätzen; sondern er ist wie Friedrich der Große sagt, ein animal d'habitude, ein Geschöpf, das den einmal gewohnten Gang so lange ruhig fortgehet, als nicht besondere Umstände oder Vorfälle ihn aus dieser gewohnten Bahn gleichsam mit Gewalt herausreißen, und seinen Handlungen eine andere Richtung geben. So lange daher ein Staat gute Gesetze hat, so lange der Regent über die Beobachtung dieser Gesetze und eine unpartheiische Rechtspflege mit treuer Sorgfalt wacht; so lange er nicht Despot wird, seine Unterthanen nicht mit übertriebenen Auflagen drückt, ihren Schweiß und ihr Blut nicht verschwendet, oder durch unwürdige Günstlinge verschwenden läßt; so lange er dafür sorgt, daß die eigentlichen Bedürfnisse des Lebens im hinlänglichen Maaße und billigen Preisen zu haben sind; daß jeder, der arbeiten will und kann, Gelegenheit habe, sich seinen Unterhalt zu erwerben; so lange kann er, bei allen spekulativen Meinungen, die etwa in den Köpfen seiner Unterthanen verbreitet worden, sehr ruhig seyn und sich völlig versichern, daß die beredteste Deklamation gegen alle monarchische Verfassungen, die glänzendsten Lobreden der republikanischen Freiheit nicht ein einziges Dörfchen in seinen ganzen Staaten zum Aufruhr bewegen werden. Läßt er es aber an jenen Erfordernissen fehlen; so werden alle Censur-Gesetze und Bücher-Verbote zu nichts helfen; das gedrückte, und zu einem gewissen Grade der Verzweiflung gebrachte Volk, wird sich empören, ohne ein Wort davon zu wissen, was Hobbes, Milton, Rousseau, Mounier und andere, über das Recht der Nation, einem Tyrannen

zu widerstehen, gesagt und geschrieben haben. Ganz ohne Grund schreibt man daher die gegenwärtige Revolution in Frankreich auf die Rechnung einer sogenannten Philosophie, die durch die Schriften Rousseau's, Mably's und anderer, unter dem großen Haufen der französischen Nation verbreitet werden. Die Unordnung in den Finanzen, der harte Druck übermäßiger Auflagen, die Verschwendung des Hofes, der Maitressen und Günstlinge, der willkührliche Despotismus, der gegen die Person, die Freiheit und das Vermögen der einzelnen Staatsbürger, von ehrgeitzigen und habsüchtigen Ministern unter der Nachsicht eines schwachen Regenten verübt wurde, — das sind die wahren und einzigen Quellen der Revolution. Man kann zugeben, daß dieselbe vielleicht durch jene philosophischen Meinungen eine gewisse Richtung erhalten habe, die sie sonst nicht genommen hätte. Aber entstanden würde sie immer seyn, wenn auch nie ein Rousseau, ein Mably oder ein Mounier existirt oder geschrieben hätte, so wie sie in Constantinopel und Petersburg ehemals entstanden sind, da man doch diesen Nationen gewiß nicht vorwerfen wird, daß sie von den philosophischen Meinungen jener Schriftsteller angesteckt gewesen wären.

Diese Betrachtungen scheinen darauf zu führen, daß es für den Staat wohl am rathsamsten seyn dürfte, der Druckfreiheit gar keine Gesetze vorzuschreiben, und sich nur damit zu begnügen, daß jeder Schriftsteller, der in seinen Werken den Staat oder andere wirklich beleidiget hätte, dafür zur Verantwortung und Strafe gezogen würde. So ist die Verfassung in England, und es findet sich nicht, daß dadurch Religion und Staats-Verfassung im geringsten gefährdet würden. Ich wage es nicht, Ew. Königl. Hoheit eigner Beurtheilung hierüber im geringsten vorzugreifen; sondern bemerke nur, daß in dem Preußischen Staate Censurgesetze existiren, die jedoch so billig und gelinde sind, daß eine gemäßigte Denk- und Preßfreiheit dabei noch immer bestehen kann. Es ist nemlich bei uns verboten, Bücher zu drucken, welche gegen die allgemeinen Grundsätze der Religion, gegen den Staat, und gegen die guten Sitten sind."

Alle dem wird noch ein practischer Gesichtspunct hinzugefügt, welcher zu besonderer Vorsicht bei Erlaß von Censurgesetzen mahne. „Es ist ein Hauptgrundsatz der Regierungs-Kunst, daß der Staat niemals etwas unternehmen müsse, wenn er nicht voraussehen kann, daß er den dabei sich vorgesetzten Zweck werde erreichen können. Denn bei gewagten und hinterher fehlschlagenden Unternehmungen verliert allemal sein Ansehen und seine Achtung bei Einländern und Fremden, da sie allemal als Beweise von Uebereilungen oder Schwächen angesehen werden. Diese Maxime verdient besonders in der Materie von Censurgesetzen sorgfältige Rücksicht. Nach der Lage, in welcher die Dinge sich gegenwärtig einmal befinden; nach dem Grade von Aufklärung und Cultur, zu welchem die Völker in den meisten Ländern Europens nun einmal gekommen sind; nach der Verfassung des Druckerwesens und Buchhandels, besonders in Deutschland, ist es beinahe eine Unmöglichkeit, daß irgend eine Regierung im Stande seyn sollte, die Circulation und Verbreitung gewisser Ideen und Meinungen, selbst durch die strengsten Censurgesetze, zu verhindern. Fast in jedem der 300 Länder und Länderchen, aus welchen das heilige römische Reich deutscher Nation componirt ist, existiren eine oder mehrere Druckereien, die zum Theil unter gar keiner Censur oder sonstigen Aufsicht stehen. Wenn also auch ein deutscher Landesherr den Druck gewisser Schriften in seinen Staaten untersagt; so kann er es doch unmöglich hindern, daß eben diese Schriften in andern Ländern gedruckt werden. Gleich unmöglich ist es ihm, die Einbringung derselben in seine Staaten, zu welchen tausend Wege offen stehen, zu verhindern. Es ist bekannt, welche sorgfältige und kostbare Anstalten getroffen sind, um die Einbringung contrebander Waaren in die hiesigen Lande zu verhindern; und doch hört man täglich laute Klagen über die Unzulänglichkeit derselben. Die Bücher-Contrebande ist viel leichter zu begehen und viel schwerer zu verhüten als jene, wovon der Oesterreichische Staat den Beweis liefert, in welchem die Einfuhr der verbotenen Bücher, durch die unter Maria Theresia dagegen gemachten äußerst strengen und drückenden Anstalten, nie ganz hat verhindert werden können. Da

es nun überdem in der Natur der menschlichen Seele liegt, daß sie nach einer Sache, die einmal ein Gegenstand ihrer Wünsche und von ihr als ein Gut erkannt worden ist, um so eifriger strebt, und einen desto höheren Werth darauf legt, je mehr ihr deren Erlangung erschwert wird; so erreicht die Regierung durch Bücher-Verbote weiter nichts, als daß solche verbotene Bücher um so eifriger gesucht, und um so begieriger gelesen werden; und daß manche an sich unbedeutende Brochure, die ungelesen dem Strome der Vergessenheit überlassen geblieben wäre, nun eine starke und allgemeine Sensation macht, blos weil die Regierung sie wichtig genug gefunden hat ein Verbotsgesetz darwider ergehen zu lassen."

Von dem Grundgedanken, welcher diese Erörterung über die polizeilichen Pflichten des Staats einleitet, macht noch Svarez am Schlusse des Abschnittes über das Strafrecht eine Nutzanwendung dahin, daß er zur Verhütung von Verbrechen dieselbe Forderung erhebt, welche er bereits in seinem dem Könige eingereichten Promemoria vom Sept. 1786 des Nähern entwickelt hatte.[1]) Er verlangt Anstalten für die Unterbringung Verwahrloster, sich freilich bescheidend, daß dies Verlangen vorläufig „ein frommer Wunsch" bleiben werde.[2])

„Noch ist ein frommer Wunsch übrig für Anstalten, die in unserm Staat noch fehlen, und die doch so nothwendig sind, wenn der große Zweck, die Moralität unter dem gemeinen Volke zu verbessern, erreicht werden soll. Dies sind Anstalten, wo Leute, die sonst keine Gelegenheit haben, ihren Unterhalt zu verdienen, diese Gelegenheit finden, und in den Stand gesetzt werden, Müßiggang und Mangel, diese Hauptquelle der Verbrechen, abzuwehren. Wenn jetzt ein Verbrecher nach ausgestandenem Arreste, von dem Zuchthause oder der Festung entlassen wird; so ist er von dem Augenblicke an allen Arten des schrecklichsten Elends Preis gegeben. Vermögen hat er nicht, und an Verwandten fehlt es ihm gemeiniglich auch, die geneigt und vermögend wären, sich seiner anzu-

[1]) oben S. 245.
[2]) vol. 2 fol. 500.

nehmen. Die Gelegenheiten, sich sein Brot mit Dienen oder Tagearbeit zu erwerben, sind ihm auch abgeschnitten. Denn wer nimmt wohl einen Menschen in seine Dienste, der unmittelbar vom Zuchthause kommt, und vielleicht die Zeichen seiner ausgestandenen Strafe noch an sich trägt. Einem solchen Menschen, dem auch das Betteln verboten ist, bleibt, wenn er nicht verhungern will, beinahe kein anderer Ausweg übrig, als von neuem zu stehlen. Solche Vorfälle haben die Nothwendigkeit gezeigt, für Anstalten zu sorgen, wo ein jeder ohne Unterschied, der keinen andern Ausweg weiß, Gelegenheit finde, sich durch Arbeit wenigstens soviel zu verdienen, als zur Fortfristung seines Lebens erforderlich ist. Man hat Plane zu solchen Anstalten entworfen, und auch mit deren Ausführung einen schwachen Anfang gemacht. Aber freilich gehört dazu nachdrückliche Unterstützung des Staats, indem dergleichen Anstalten bei ihrer ersten Errichtung einen beträchtigen Vorschuß erfordern, wenn sie sich gleich in der Folge, sobald sie nur einmal im Gange sind, ohne weiteren Zuschuß selbst unterhalten können."

Diesen Ausführungen legte der Kronprinz einen besondern Werth bei; denn der Vortrag, welcher sie enthielt, gehört zu den vom Kronprinzen aufbewahrten. Eine practische Verwerthung der Gedanken gestattete ihm jedoch seine Regierungszeit nicht. Den Wunsch, welchen Svarez einen frommen nannte, und der Kronprinz auch nach seiner Thronbesteigung als frommen fernerhin gelten lassen mußte, hat selbst die Gegenwart noch nicht erfüllt. Svarez spricht ihn auch nur beiläufig aus, da ihm nicht zweifelhaft war, daß er einen Erfolg dadurch kaum erzielen werde.[1])

Mit ganz andrer Bestimmtheit und Sicherheit tritt er aber auf, wenn er die Gelegenheit wahrnimmt, in seine allgemeinen philosophischen Erörterungen das einzuflechten, was ihm als unbedingt zu erfüllende Regentenpflicht erscheint. Den ersten Anlaß dazu gab ihm einer seiner Einleitungsvorträge über die Zwecke der

---

[1]) Der nämliche Wunsch wurde 1799 in den Jahrbüchern der preuß. Monarchie Bd. 1 S. 386 flg. von K—r in W. ausgesprochen.

bürgerlichen Gesellschaft. Hier warnt er vor dem eigenwilligen Despotismus, welcher die Freiheit der Unterthanen über Gebühr einschränke und das Band zwischen ihnen und dem Monarchen zu lösen geeignet sei.

„Der Regent," sagt er, „besonders der Monarch eines uneingeschränkten Staats hat das Recht, alles zu thun, was das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, nach den gehörig bestimmten und richtig erklärten Zwecken derselben, nothwendig erfordert. Kein Unterthan darf sich über Einschränkungen seiner natürlichen Freiheit beschweren, noch viel weniger aber sich denselben widersetzen, wenn diese Einschränkungen nöthig sind, die allgemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu behaupten, oder die für das Ganze so wohlthätige Staatsverbindung selbst aufrecht zu erhalten. Nie aber kann ein Regent zu solchen Einschränkungen der natürlichen Freiheit befugt seyn, sobald sich dieselben aus den Zwecken der Staatsverbindung nicht mehr rechtfertigen lassen, sobald das Eigenthum und die Rechte auch nur eines Einzigen, selbst des niedrigsten seiner Unterthanen, bloßen Privat-Absichten, Neigungen oder Leidenschaften aufgeopfert werden sollen. Der Regent, welcher in Beherrschung seines Staats diese Grundsätze aus den Augen verliert, bringt sich selbst um das Recht, Gehorsam von seinen Unterthanen zu fordern; er löset selbst das Band der bürgerlichen Gesellschaft auf; seine Macht und Größe beruhen alsdann blos auf seiner persönlichen Stärke, welche sehr hinfällig ist, sobald das Vertrauen und die Liebe seiner Unterthanen dahin ist, und in den Herzen derselben das Gefühl der natürlichen Freiheit, welches bei einer weisen und sanften Regierung durch die Empfindungen ihres wohlthätigen Einflusses auf öffentlichen und Privat-Wohlstand so leicht zum Schweigen gebracht wird, durch den Druck eines eigenwilligen Despotismus wieder rege gemacht wird. Man hat die Regenten auf Erden mit der Gottheit verglichen. So mangelhaft dies Gleichniß in vielem Betracht ist, und nothwendig seyn muß; so giebt es doch einige Seiten, von welchen her die Monarchen der Völker dies erhabene Muster nachahmen könnten und sollten. 1. Die Gottheit umfaßt mit allgegenwär-

tigem Blick das ganze unermeßliche All; ebenso muß auch der wahrhaft große Regent sich bestreben, daß in dem ganzen Umfange seiner Staaten nichts, was auf das Wohl seiner Unterthanen Einfluß haben kann, seiner Aufmerksamkeit entgehen möge. 2. Die Gottheit will das Glück aller ihrer Geschöpfe. Der Wurm, der zu unsern Füßen kriecht, ist eben so der Gegenstand ihrer wohlthätigen Vorsorge, als der erste im Reiche der Geister. Eben so muß jede Handlung eines Regenten durch den Gedanken, sein Volk glücklich zu machen, bestimmt werden. Das Wohl des niedrigsten seiner Unterthanen muß ihm eben so sehr am Herzen liegen, als das des Fürsten, der an der Seite seines Thrones steht. 3. Die Gottheit regiert ihre Menschen als freie Wesen. Sie hat dieselben mit Kräften und Fähigkeiten ausgerüstet; sie hat solche Veranstaltungen getroffen, daß sie diese Fähigkeiten und Kräfte gehörig ausbilden können. Eben so beherrscht der weise Regent seine Unterthanen nicht als Maschienen, als Sklaven; sondern als freie Bürger. Er sorgt dafür, daß jeder unter ihnen seine Kräfte und Fähigkeiten, seiner eignen Einsicht und Neigung gemäß, zur Beförderung seiner Glückseligkeit frei gebrauchen könne".

Den Vortrag über das Recht der Finanzen[1]) benutzt sodann Svarez, nachdem er die einzelnen Staatsbedürfnisse aufgezählt, dazu, die Pflicht des Regenten zur Einschränkung der Staatsausgaben zu betonen. „Es ist unleugbar, daß eine anständige, nach den Regeln der Sittlichkeit und des guten Geschmacks angeordnete Pracht in der Hofhaltung des Fürsten, an und für sich zu den erlaubten und rechtmäßigen Ausgaben des Staats gerechnet werden können. Denn sie unterstützt die Würde des Regenten und die Achtung der Nation, deren Repräsentant er ist, bei den Ausländern. Sie erweckt und bildet den Geschmack am Schönen, der zur Verfeinerung der Sitten soviel beiträgt. Sie ermuntert die Künste, und belebt die National-Industrie. Sie vermehrt also auch für den Unterthanen die Summe der Güter, die zu einem frohen und angenehmen Lebensgenusse erforderlich sind. Kann also ein Regent,

[1]) vol. 3 der Vorträge fol. 128. 129.

ohne die Unterthanen mit übertriebenen Abgaben zu drücken, einen glänzenden und prächtigen Hofstaat unterhalten; so ist er dazu nicht nur berechtiget, sondern in gewissem Maaße verpflichtet. Reichen aber die Abgaben der Unterthanen nach gerechtem Maasstabe berechnet, nicht hin, diesen Hofstaat zu unterhalten; so ist es die Pflicht des Regenten, daß er hier zuerst mit seinen Einschränkungen anfange, und nicht etwa andere nothwendigere Ausgaben, welche die Erhaltung des Staats selbst und seiner äußern und innern Sicherheit erfordert, der Begierde zu glänzen und einen prächtigen Hof zu unterhalten, aufopfere. Mit Recht tadelt also Friedrich der Große in den Nachrichten zur Brandenburgischen Geschichte seinen Großvater Friedrich I, daß er, als in den Jahren 1708 und 1709 die Wuth ansteckender Krankheiten Preußen entvölkerte, und in Zeit von einem Jahre 200 000 Menschen hinraffte, nicht ein einzigesmal auf den Gedanken kam, die übertriebene Pracht seiner Hofhaltung einzuschränken, und dadurch die zur Unterstützung und Aufhelfung des verwüsteten Landes nöthigen Summen zu ersparen. Aber eben den Tadel würde ein Fürst verdienen, der, um auf dem großen Schauplatze Europas eine wichtige Rolle zu spielen, und die Waage des politischen Gleichgewichts in seine Hände zu bekommen, seinen Militärstand überspannen, und sich die Mittel dazu dadurch verschaffen wollte, daß er entweder die Unterthanen drücke, oder die zur inneren Staatsverwaltung nöthigen Anstalten vernachlässige."

Damit berührt Svarez das Heer- und Kriegswesen, welches er erklärlicher Weise schon in der Disposition mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Der darauf bezügliche Theil der Vorträge gehört aber zu den nicht mehr vorhandenen. In der Disposition heißt es, was die Pflichten des Regenten angeht:[1])

„Nunmehr müssen die Pflichten untersucht werden, welche der Regent bei Ausübung des Kriegsrechts seinen Unterthanen schuldig ist. Diese Untersuchung ist sehr nothwendig 1. weil der Krieg an und für sich ein so großes Uebel ist. Schilderung der Uebel des Krieges: a. Erschöpfung der Schätze des Staats, b. Verderbung

---

[1]) vol. 2 fol. 86.

des Characters der Nation, der besonders, wenn er lange dauert, eine gewisse Rohheit und Wildheit in den Sitten hervorbringt, die Herzen gegen die sanften Empfindungen des Mitleidens und der Menschenliebe verhärtet, durch die schnellen Abwechselungen in den Glücksumständen der Particuliers, durch die Ungewißheit, wie lange man im Besitz des Seinigen bleiben werde, Leichtsinn, Unachtsamkeit und Verschwendung erzeugt; c. Aufopferung des Lebens und der Gesundheit so vieler Tausende in der Blüthe ihrer Jahre; d. Verheerung der Provinzen, entweder der eigenen oder der feindlichen, durch Plünderung, Brand, Erschöpfung mit Lieferungen und Contributionen; e. Zurücksetzung in der Cultur des Landes, der Künste des Friedens und der Wissenschaften. Zustand der deutschen Provinzen nach dem Ende des 30jährigen Krieges. Zustand der Preußischen Provinzen nach dem Ende des 7jährigen Krieges; 2. weil, besonders in einer uneingeschränkten Monarchie das Recht des Krieges und Friedens dasjenige ist, von welchem der Regent unter allen am wenigsten seinen Unterthanen Rechenschaft geben kann und darf; indem niemand außer ihm an der Stelle steht, von welcher richtig übersehen und beurtheilt werden kann, ob der Fall, wo von diesem Rechte Gebrauch zu machen, vorhanden sei oder nicht. Je weniger also ein Regent andern außer sich hierüber Rechenschaft schuldig ist, desto mehr erfordert es seine Pflicht, für sich selbst, nach den strengsten Regeln des Rechts, die Sache zu prüfen, und nicht anders als mit völliger Beistimmung seines eigenen Gewissens, und seiner gegründeten Ueberzeugung, zu einem so bedenklichen und gefährlichen Schritte sich zu entschließen; 3. weil der Kriegsruhm unter allen der glänzendste ist, und also besonders ein junger feuriger Fürst sehr leicht hingerissen werden kann, sich um diesen Ruhm auf Kosten seiner Unterthanen zu bewerben, wenn nicht genaue Kenntniß seiner Pflichten und innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Verbindlichkeit derselben, den Eingebungen der Ehrsucht das Gegengewicht hält. Friedrich II war im Frieden gewiß noch größer, als im Kriege; gleichwohl haben seine Zeitgenossen ihn mehr im Lichte des Helden, als im Lichte des weisen Regenten,

des Vaters seiner Unterthanen verehrt. Dieser letzte verehrungswürdigste Theil seines Charakters ist erst in spätern Jahren, eigentlich gar erst nach seinem Tode aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachtet worden.“ Daran reiht sich eine ausführliche, mit Beispielen aus der Geschichte belegte Prüfung der Frage, welche Ursachen eines Kriegs als rechtmäßige anzuerkennen seien. Liegen solche Ursachen vor, so soll doch der Regent, ehe er sein Volk in einen Krieg verwickelt, mit der genauesten Sorgfalt prüfen,[1] „ob auch die vorhandenen Ursachen so erheblich und wichtig sind, daß sie die bei einem Kriege allemal unvermeidlichen Uebel und Gefahren wirklich überwiegen. Die Größe, Nähe und Wahrscheinlichkeit der drohenden Gefahr von den Zurüstungen oder Vergrößerungen des andern Staats, muß gegen die, welche der Anfang der Feindseligkeiten bei sich führt, sorgfältig abgewogen werden. Es muß bedacht werden, ob der Anspruch, den man ausführen, die Beleidigungen, für die man Genugthuung fordern will, von solcher Wichtigkeit und Erheblichkeit sind, daß sie die Gefahren und Aufopferungen eines Krieges aufwägen können. Selbst die mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit, den Krieg glücklich zu führen und zu endigen, muß hier, wo es nicht mehr auf die schon entschiedene Rechtmäßigkeit; sondern auf die Nothwendigkeit des Krieges ankommt, auf die Waagschaale mit gelegt werden. Hier kommt freilich alles auf die eigene Einsicht und Ueberlegung des Regenten, auf die politische Lage der Umstände, und auf tausend andere in das Gebiet der Staatskunst gehörige Betrachtungen an, über die sich keine allgemeinen Regeln geben lassen. Die Philosophie des Staatsrechts muß sich darauf einschränken, den Regenten mit ernster Stimme zu warnen, und bei dem Glücke seiner Völker als seiner ersten und höchsten Pflicht zu beschwören, daß er doch ja leichtsinnigerweise keinen Krieg anfange; sondern selbst bei vorhandenen rechtmäßigen Ursachen, nicht eher zu diesem äußersten Mittel schreite, als wenn er nach der sorgfältigsten und genauesten Prüfung überzeugt ist, daß der Krieg unumgänglich nothwendig sei,

[1]) vol. 2 fol. 108v.

und daß das Uebel, welches dadurch von seinem Staate abgewendet, der Vortheil, welcher demselben verschafft werden soll, ein entschiedenes Uebergewicht über die Gefahr und den Schaden haben, die mit jedem Kriege, oder mit einem Kriege unter den vorwaltenden Umständen verbunden sind."

Dieselbe Philosophie des Staatsrechts, welche lehrte, nach außen unbedachte Verwickelungen nicht einzuleiten, mußte in Svarez' Augen davon abmahnen, durch rücksichtsloses Vorgehen im Innern den geregelten Gang des Rechtswegs zu stören. Versuche, so zu verfahren, lagen in nicht allzuferner Vergangenheit, und sie drohten in der Gegenwart. Mit gutem Grunde war daher in die Einleitung des Gesetzbuchs der Satz aufgenommen: „Durch Machtsprüche soll Niemand an seinen Rechten gekränkt werden." Wie wenig dieser Satz außerhalb Preußens verstanden wurde und Anklang fand, läßt sich am besten aus Schlosser's Briefen über den Entwurf des preuß. Landrechts entnehmen,[1]) welche den § 6 der Einleitung — er enthielt obigen Satz — als „ganz unverständlich" angreifen. „Was ist ein Machtspruch?" fragt Schlosser; „ist's blos der Spruch, der, ohne die Parteien zu hören, ertheilt wird; so ist's jede Sentenz, welche diese unheilbare Nichtigkeit bei sich hat. Ist es der, wo gegen evidentes Recht erkannt wird? Ist es der, den der Regent, ohne den Gang der Gerichte, ausspricht? Sey's aber, welcher es wolle; — was geschieht, wenn so einer gegeben wird? Kann er immer wieder aufgehoben werden; kann der Beleidigte ungestraft nicht gehorchen; oder soll nur der, welcher ihn gegeben hat, sagen müssen: Ich that, was ich nicht sollte? Ferner, wie kommt der Satz hieher? Will er sagen, ein Machtspruch macht kein Gesetz, so wie er nach dem Zusammenhang sagt; so ist er schief ausgedrückt, und unrichtig. Denn alle Gesetze sind Machtsprüche: und doch kann keins jemand an seinen Rechten kränken; auch steckt alsdann der Satz schon im § 5. Will er aber sagen: er macht kein jus inter partes, so gehört er in die Capitel de Sententiis."

---

[1]) S. 175.

Man wird die Berechtigung dieser Einwendungen kaum bestreiten können. Die Schwierigkeit liegt aber in der Sache selbst. So lange nicht verfassungsmäßig die Ausübung der richterlichen und der gesetzgebenden Gewalt in die Hände völlig getrennter Organe gelegt ist, muß das Princip der absoluten Monarchie, nach welchem der Landesherr sowohl oberster Inhaber der richterlichen Gewalt als alleiniger Gesetzgeber ist, mit dem Verlangen, die Rechtsprechung von der Person des Regenten völlig loszulösen, in augenscheinlichen Widerspruch treten. Mochte der Regent noch so oft als seine Maxime hinstellen, daß er in den Gang gerichtlicher Prozeduren nicht eingreifen wolle — formell war er dadurch keineswegs gehindert, als absoluter Gesetzgeber Befehle zu erlassen, welche einen gefällten Richterspruch aufhoben. Wie die Gewalt eines solchen Gesetzgebers dazu angewandt wurde, im Einzelfalle Recht zu schaffen und nach Ermessen vom allgemeinen Rechte abzugehen, dafür bietet Svarez' eigne Amtsthätigkeit einen schlagenden Beleg.[1]) Bald nach der Publication des Entwurfes zum Gesetzbuch bat ein Graf von D. in Breslau, ihm eine Ehe zur linken Hand zu gestatten. Der König forderte vom Großkanzler unter dem 31. März 1790 gutachtlichen Bericht, „da die Art und Weise, wie sich der Graf von D. verehelichen wolle, durch die Gesetze noch nicht gestattet sei". Svarez verfaßte den Bericht, setzte darin die Gründe auseinander, welche zur Aufnahme des Instituts der Ehe zur linken Hand in den Entwurf bestimmt hätten, und bat um vorläufige Billigung dieses Gedankens; so bald er als richtig anzuerkennen sei, werde es keinen Anstand haben, das Gesuch des Grafen v. D. vermittels eines Patentes genehmigen zu können. Der König erließ eine zustimmende Ordre, und daraufhin entwarf Svarez das auch zur Vollziehung gelangte Patent, durch welches dem Grafen gestattet wurde, die beabsichtigte Ehe mit der Wirkung, „wie dies im Entwurfe des Gesetzbuchs, und zwar im 9. Abschnitt des 1. Titels, welchem Wir hierdurch in Ansehung des gegenwärtigen Falles geset-

---

[1]) S. Acten des Geh.-St.-A. R. 46 B. 132.

liche Kraft ausdrücklich beilegen, verordnet ist". Klarer als durch dieses Beispiel läßt sich nicht darthun, daß hinsichtlich der Wirksamkeit und Zulässigkeit auch nach Svarez' Meinung kein rechtlicher Unterschied zwischen einer im Einzelfalle getroffenen Entscheidung des Königs und einem allgemeinen Gesetzgebungsacte sei. An der Befugniß des absoluten Herrschers, durch einen Machtspruch ein gefälltes gerichtliches Urtheil zu beseitigen oder zu ändern, ließ sich nach den Staatsgrundsätzen der unbeschränkten monarchischen Gewalt ebenso wenig zweifeln, als an der Befugniß, zu Gunsten eines Einzelnen das bestehende allgemeine Recht aufzuheben, wie es in dem eben mitgetheilten Falle Svarez ohne Bedenken befürwortete. Alle Versuche der Juristen und Philosophen, Montesquieu an der Spitze[1]), die Unstatthaftigkeit von „Machtsprüchen" rechtlich zu deduciren und zu construiren, mußten scheitern vor dem Worte des absoluten Herrschers: „Wir sind König und können thun was wir wollen!"[2]) Aber diese Versuche bieten ein hohes rechtshistorisches Interesse. Die Männer, welche sie machten, sind die Pioniere des Constitutionalismus der neuern Zeit, und zu ihnen gehörte auch Svarez. Es war das Ringen nach einem Ziele, welches noch unklar vorschwebte. Zufolge dieser Unklarheit mußten die Vorschläge, zu welchen man griff, um Machtsprüche der Regenten zu hindern, einen nebelhaften Character annehmen. Die Philosophie und die Aufklärung, die bürgerliche Freiheit und der bürgerliche Vertrag wurden als Stützen herbeigeholt; aber das practische Hülfsmittel, einen „mit Verletzung der Gesetze und Vernunft ergangenen Machtspruch" zu beseitigen, wußte selbst Svarez in nichts Anderem zu finden, als — in einer Gegenvorstellung des Gerichts an den Regenten mit der Bitte, den Machtspruch zurückzuziehen. Und wenn die Gegenvorstellung nicht fruchtete, dann sollte, wie die alsbald mitzutheilenden Stellen der Vorträge ergeben werden, „vor der Hand nichts übrig bleiben, als sich dem Willen des Souveräns zu unterwerfen",

---

[1]) Esprit des lois. Siehe unten 4. Capitel unter 1.

[2]) Worte Friedrich Wilhelm's I. Vergl. Preußische Jahrbücher, Dezember 1884. S. 529.

um nach der Hand, „sobald die Umstände sich ändern, und wenn nicht eher, doch gewiß unter einer neuen Regierung" die Aufhebung des Machtspruchs zu erlangen. Die Schwäche solcher Schutzmittel liegt klar zu Tage. Gleichwohl galten sie bei Svarez und bei den ihm Gleichgesinnten als ein Hauptbollwerk des preußischen Staates. Daher das Streben der Verfasser des Gesetzbuches, das Princip der Unzulässigkeit von Machtsprüchen möglichst in bestimmten Paragraphen ausgedrückt zu sehen, und so nicht völlig unbewußt ein Stück Verfassung in denselben niederzulegen oder, wie Svarez in der Mittwochsgesellschaft es ausdrückte,[1]) durch die allgemeine Gesetzgebung „in einem Staate ohne Grundverfassung die letztere gewissermaßen zu ersetzen", daher aber auch das Ankämpfen der Gegner gerade gegen diese Schöpfung der ersten Anfänge eines constitutionellen Staatsrechts, mit der Berufung darauf, daß es sicher nie Absicht Friedrich's des Großen, welcher doch die erste Idee des Gesetzbuchs gehabt habe, gewesen sei, in dem Gesetzbuche die Pflichten des Königs den Unterthanen gegenüber festzustellen oder die Rechte des Königs zu beschränken.[2])

Besondere Wirrnisse der preußischen Geschichte haben diesen Widerstreit der Freunde und der Feinde des Gesetzbuches genährt, ja ihn vielleicht überhaupt erzeugt. Der Prozeß gegen den Müller Arnold und der Prozeß gegen den Prediger Schulz erklären erst, was ein Verbot landesherrlicher Machtsprüche für Preußen zu bedeuten habe. Durch die Erfahrungen, welche man gelegentlich dieser Prozesse machte, finden die Theorieen ihre Erläuterung, welche erdacht wurden, um ähnliche Wirrnisse für die Zukunft zu verhüten; es wird aber auch dadurch verständlich, weshalb Svarez, wie er selbst später sagte,[3]) diese Theorieen dem Kron-

[1]) Siehe oben 185.

[2]) Siehe unten 4. Capitel unter 4 (Schreiben Danckelmann's vom 21. Dez. 1793). In diesem Sinne redet Philippson Bd. 2 S. 56 mit vollem Rechte von dem „constitutionellen Character des neuen Gesetzbuchs". Er erkannte diesen Character, obwohl ihm die in dieser und der vorigen Note citirten Belege nicht zugänglich waren. Der schroffe Tadel, welcher ihn wegen seiner „Entdeckung" in der Deutschen Literaturzeitung vom 20. Jan. 1883 traf, fällt deshalb auf den Tadler zurück.

[3]) Siehe den folgenden Abschnitt unter 1.

prinzen „so oft und so viel predigte“, und weshalb an ihnen bei veränderter Zeitlage fast das ganze Gesetzbuch gescheitert wäre.

In seinen Vorträgen kommt Svarez zuerst auf diesen Punct zu sprechen, als er die Gerichtsbarkeit behandelt. Dort sagt er:[1]) „Der Regent muß nicht selbst Richter seyn wollen. Es fehlt ihm dazu die nöthige Kenntniß, die erforderliche Zeit, die nur durch Uebung zu erlangende Fertigkeit. Alle die Ursachen, welche die Regenten genöthigt haben, das Richteramt andern zu übertragen, verpflichten sie auch, sich der eigenen Entscheidungen in einzelnen Fällen zu enthalten. Er muß die von seinen Gerichten ausgesprochenen Erkenntnisse selbst aufrecht erhalten, und sie nicht durch willkührliche Verfügungen aufheben oder abändern. Denn die Sicherheit des Eigenthums beruhet darauf, daß die Kennzeichen desselben, welche der Staat durch die Gesetze bestimmt hat, von einem jeden, und also auch von dem Landesherrn respektirt werden. Unter diese Kennzeichen gehört auch, daß derjenige, welchem ein streitiges Recht, nach vorhergegangener gesetzmäßiger Untersuchung durch den Richter zugesprochen worden, für den rechtmäßigen Inhaber dieses Rechts im Staate gelten, und also niemandem gestattet werden müsse, ihn dabei auf irgend eine Art weiter zu beunruhigen. Dieses Gesetz ist nothwendig, weil sonst des Prozessirens kein Ende seyn, und die Rechte ewig ungewiß bleiben würden. Es ist billig und vernünftig, vermöge der Anstalten, die getroffen sind, daß die streitigen Rechte mit der größten Sorgfalt untersucht werden müssen, und die Instanzen einem jeden offen stehen. In einzelnen Fällen kann es hart scheinen, aber die Sicherheit des Ganzen erfordert es. Der Regent also, welcher durch Machtsprüche die Erkenntnisse seiner Gerichte aufheben oder abändern wollte, würde einer seiner ersten Pflichten, einem jeden bei dem Seinigen zu schützen, entgegenhandeln.“

Uebereinstimmend hiermit führt der Einleitungsvortrag zum Privatrecht an der Stelle, wo von der Mannigfaltigkeit der Gesetze die Rede ist, des Nähern aus, daß der Regent mit dem

---

[1]) Es ist der 6. Vortrag (vol. 3 fol. 41. 42).



Studium der Gesetze im Einzelnen und der Entscheidung der Rechtsstreite sich nicht befassen dürfe, weil er Gefahr laufe, in der besten Absicht Ungerechtigkeiten aus Mangel an Gesetzeskenntniß und an der Fertigkeit der Gesetzesanwendung zu begehen.[1]) Daran schließt sich in dem mündlichen Vortrage über die „allgemeinen Grundsätze des Rechts"[2]) folgende Deduction[3]), in welche Svarez zugleich sein Urtheil über den Müller Arnold'schen Prozeß verflicht:

„Machtsprüche wirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten. Es kann also weder irgend ein Minister, noch ein Souverain selbst Machtsprüche thun. Diese Sätze sind die Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit eines Preußischen Unterthanen. Sie unterscheiden den Bürger der Preußischen Monarchie von dem Sklaven eines orientalischen Despoten. Sollte es ja so weit kommen, daß diese Grundsätze in der Regierung des Staats nicht mehr respectirt würden, daß der Souverain, in dessen Händen die ganze gesetzgebende Macht des Staats beruht, zugleich auch der unmittelbaren Ausübung des Richteramts sich anmaßte, oder daß er seinen Ministern oder Günstlingen gestattete, streitige Rechtsangelegenheiten den Gerichten, welche zu deren Untersuchung und Entscheidung bestellt sind, zu entziehen; sich dieser Entscheidung selbst anzumaßen, oder dieselben andern selbst gewählten Werkzeugen ihres Willens und ihrer Leidenschaften zu übertragen; so würde die größte Verwirrung im ganzen Staat, die äußerste Unzufriedenheit der Nation, und zuletzt die Zerrüttung aller bürgerlichen Ordnung, die gewisse und unvermeidliche Folge davon seyn. Der Richter ist den Gesetzen unterworfen, er ist schuldig, nur sie zur Richtschnur seiner Entscheidung anzunehmen. Nie kann und darf er seine Willkühr an die Stelle der Gesetze unterschieben, oder seine Erkenntnisse nach seinen Privat-Einsichten, Neigungen oder eigennützigen Absichten einrichten. Giebt er nur im geringsten zum Verdacht Anlaß, daß er sich in seinen Amtshandlungen von den Vorschriften des Gesetzes entferne; so steht einem jeden der Weg der Beschwerde bei den unmittelbaren Vor-

[1]) vol. 3 der Vorträge fol. 298.

[2]) vol. 2 fol. 259—296.

[3]) vol. 2 fol. 269—274.

gesetzten eines solchen Richters, bei dem Ministerio, und zuletzt bei dem Souverain selbst offen. Hier kann er versichert seyn, eine unpartheiische Untersuchung seiner Beschwerden, und wenn sie gegründet sind, die vollständige Remedur derselben zu erhalten. Aber bei wem soll sich der beschweren, wo soll der Hülfe suchen, dem durch unmittelbare Entscheidung des Souverains selbst, oder seiner allesvermögenden Günstlinge, Gewalt und Unrecht widerfahren ist? Es ist einmal in der Natur des Menschen gegründet, daß, je größer der Umfang von Macht ist, die jemand besitzt, je weniger Schranken er dabei hat, je weniger er durch eine sichtbare Obergewalt in seinen Handlungen gezügelt wird, desto stärker der Hang bei ihm werde, sich bei der Anwendung dieser seiner Macht der Willkühr und den Eindrücken des Moments zu überlassen. Was kann also einem Souverain, der sich selbst zum Richter in den Streitigkeiten seiner Unterthanen macht, leichter begegnen, als daß er seinen Willen an die Stelle des Gesetzes zur Richtschnur der Entscheidung nimmt; daß er nicht mehr auf die Stimme des Rechts und der Wahrheit hört; sondern daß die bessere Einkleidung, die einer oder der andere Theil seiner Sache zu geben weiß; daß die persönliche Zu- oder Abneigung, die er gegen den einen oder den andern hegt; daß die künstlichen Schlingen, die man seinen Privatleidenschaften zu stellen weiß; daß Intriguen und Cabalen mächtiger, angesehener oder verschlagener Partheien seine Entscheidung bestimmen? Und gegen diese Entscheidung giebt es alsdann keine Hülfe mehr. Es giebt keinen Weg, auf welchem eine von dem Souverain selbst begangene Ungerechtigkeit wieder gut gemacht werden könnte, anstatt daß es deren hundert giebt, auf welchen eine Parthei sich gegen das Unrecht, daß ihr von dem Richter widerfährt, retten kann. Daher ist es ein eben so weiser, als für die Sicherheit des Eigenthums und die Freiheit der Preußischen Unterthanen höchst wohlthätiger Grundsatz, daß die Rechtsangelegenheiten derselben nur nach den Gesetzen des Staats von den vom Staat bestellten Gerichten untersucht und entschieden werden; daß Machtsprüche nie eine rechtliche Wirkung haben sollen, und daß der Souverain dergleichen weder selbst thun, noch es seinen Ministern ge-

statten wolle. Durch diese Verordnung wird der Preußischen Staatsverfassung, so uneingeschränkt monarchisch sie an sich ist, der einzige Vorzug, den man sonst den republikanischen Staatsverfassungen beizulegen pflegt, nemlich die mehrere Sicherheit der bürgerlichen Freiheit gegen willkührliche Gewalt, zugeeignet, und einer der vornehmsten Veranlassungen zu Revolutionen, welche den Thron des Monarchen erschüttern könnten, auf immer vorgebeugt. Nächst den Unordnungen in den Finanzen, waren es hauptsächlich die berüchtigten Lettres de cachet, welche die jetzige Revolution in Frankreich, und durch sie den Umsturz der Königlichen Gewalt veranlaßt haben. Diese Lettres de cachet waren aber nichts anderes als Machtsprüche, wodurch der König, oder vielmehr unter Mißbrauchung seines Namens, die Minister, über die Freiheit, die Rechte und das Eigenthum der Unterthanen eigenmächtig, und ohne gesetzmäßiges Verfahren zu disponiren pflegten. Für dergleichen Mißbräuche der Souverainetaets-Rechte sind die Preußischen Unterthanen durch diese ausdrücklich erklärten Grundgesetze der Staatsverfassung gesichert, ohne daß dadurch die Rechte des Souverains selbst im mindesten geschmälert würden. Wenn auch irgend ein Minister oder mächtiger Günstling Mittel finden sollte, in seinen eigenen, oder in seiner Freunde und Anhänger Rechtsangelegenheiten einen Machtspruch zu erschleichen; so würden die Gerichte vermöge ihrer Amtspflicht schuldig seyn, Gegenvorstellungen darüber zu machen. Wenn aber auch auf diese nicht geachtet werden sollte, so würden zwar Gerichte und Partheien sich vor der Hand dem Willen des Souverains unterwerfen müssen, weil ihnen nach der Staatsverfassung in keinem Falle ein Recht zum thätigen Widerstande zukommt. Der aber, welcher einen solchen Machtspruch erschlichen hätte, würde dabei niemals sicher seyn, sondern stets der Gefahr ausgesetzt bleiben, daß sein Gegentheil, sobald die Umstände sich ändern, und wenn nicht eher, doch gewiß unter einer neuen Regierung gegen den Machtspruch reclamiren, die Aufhebung desselben und die Wiederherstellung seiner gekränkten Rechte erlange, und den, welcher sich gegen die Grundgesetze des Staats so gröblich vergangen hat, zur verdienten Bestrafung ziehen lasse. Uebrigens

sind diese in das Gesetzbuch aufgenommenen Grundsätze an sich nicht neu, sondern aus wiederholten Erklärungen und Verordnungen Friedrich's II gezogen. Schon i. J. 1748 declarirte derselbe in einer öffentlich bekannt gemachten Verordnung ausdrücklich: daß er in Rechtssachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, keine besondere Kommission anordnen wolle, und daß, wenn auch eine Cabinetsordre zur Bestellung einer solchen Kommission ausgebracht würde, dieselbe für erschlichen geachtet, nnd die Kommission nicht verstattet werden solle; ferner: daß die Gerichte sich an Rescripte und Ordres aus dem Cabinet, wenn etwas darin wider die Gesetze befohlen, oder der Lauf des Rechts gehindert und unterbrochen werden wolle, nicht zu kehren hätten; sondern nach Pflicht und Gewissen in der Sache weiter verfahren sollten. Er ist auch diesen Grundsätzen im ganzen Laufe seiner Regierung treu geblieben, so sehr von Zeit zu Zeit prozeßführende Partheien, die ihm persönlich bekannt waren, die er sonst seiner vorzüglichen Gnade oder gar seiner persönlichen Zuneigung würdigte, sich bemüht haben, unmittelbare Entscheidungen in ihren Rechtsangelegenheiten oder Aufhebung der zu ihrem Nachtheil ergangenen richterlichen Erkenntnisse von ihm zu erhalten. Ich selbst habe viele dergleichen Resolutionen gesehen. Ein einzigesmal scheint er sich von diesem Regierungs-Grundsatze entfernt zu haben, und dies war i. J. 1779 in einem Prozesse des Müllers Arnold gegen den Landrath von Gerstorff in der Neumark, wo der König zwei Erkenntnisse der Neumärkischen Regierung und des Kammergerichts, welche zu Gunsten des von G. ergangen waren, durch einen Machtspruch cassirte und die Räthe, welche in der Sache gearbeitet hatten, wegen des dem Müller nach seiner Meinung offenbar zugefügten Unrechts, auf die Festung bringen ließ. Es vereinigten sich aber auch in diesem Falle eine Menge unglücklicher Umstände, welche das Urtheil des Königs in dieser Sache irre leiteten. Er war damals unzufrieden mit der ganzen Justiz-Administration in seinen Landen, von welcher er glaubte, daß sie den Reichen und Mächtigen zu sehr gegen den Armen und Niedrigen begünstige; er hatte vergeblich von den Gerichten selbst eine

bestimmte und deutliche Auskunft von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache zu erhalten gesucht, die ihm auf eine eben so unschickliche als unehrerbietige Weise vorenthalten wurde. Er ließ sie darauf durch einen Offizier untersuchen, der darüber, es sei aus Mangel an Einsicht oder verführt, durch seinen Auditeur, welcher ehemals bei der Neumärkischen Regierung als Advocat cassirt worden war, dem Könige einen ganz unrichtigen Rapport abstattete. Er glaubte also gewiß, daß gegen den Müller zum Besten des Edelmanns eine offenbare Unterdrückung begangen worden, und sein brennender Haß gegen alle Ungerechtigkeit verleitete ihn, den raschen Schritt zu thun, den er, nachdem er einmal geschehen war, vermöge seines anderweitigen Grundsatzes, sich niemals ein Dementi zu geben, nicht widerrufen konnte. Er hat aber in der Folge genügsam zu erkennen gegeben, daß er mit dieser starken Abweichung von seinen eigenen Grundsätzen unzufrieden sei, und von diesem Zeitpunkt an hat er noch strenger darüber gehalten, und noch öfterer und stärker erklärt, daß er in Justizsachen keine Machtsprüche thun könne noch wolle."

Als dieser Vortrag gehalten wurde, war anscheinend im Prozesse gegen den Prediger Schulz ein gerichtlicher Spruch noch nicht erfolgt; denn der Vortrag bildet die Mitte desjenigen Bandes, in welchem sämmtliche Vorträge vereinigt sind, er fällt also spätestens an das Ende des Jahres 1791, die Schulz'schen Acten gelangten aber erst Ende Dezember 1791 an das Kammergericht, und dasselbe erkannte erst im Frühjahr 1792.[1]) Der Gedanke, daß Wöllner auf eine persönliche Einwirkung des Königs hinarbeite, lag aber Ende 1791 schon nahe. Ihm gab Svarez dadurch einen sehr beredten Ausdruck,[2]) daß er die Möglichkeit unterstellte, es könne „ein das Zutrauen seines Herrn mißbrauchender Minister einen Machtspruch in „„seinen"" Angelegenheiten erschleichen". Mit nicht mißzuverstehender Schärfe wird hier also der Prozeß Schulz eine Rechtsangelegenheit Wöllner's genannt, und als sähe Svarez die wenige Monate später erfolgende Entscheidung

[1]) Siehe das nächste Capitel unter 1.

[2]) vol. 3 fol. 330. 331. der Vorträge.

des Königs in diesem Prozesse voraus, mahnt er gelegentlich der Besprechung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes und des Bestätigungsrechtes bei Todesurtheilen, besonders von solchen Machtsprüchen, welche eine Schärfung der gerichtlich erkannten Strafe enthalten, in folgender Weise nachdrücklichst ab:[1])

„Es gehört zu den vorbehaltenen Rechten eines Preußischen Monarchen, daß in seinen ganzen Staaten kein Todesurtel vollstreckt werden kann, welches ihm nicht zuvor zur Bestätigung vorgelegt worden. Eben das gilt von solchen Straf-Erkenntnissen, die in gewissen oben bemerkten Fällen an die Stelle der Todesurtel treten; nemlich wenn über jemand eine 10jährige oder längere Zuchthaus- oder Festungsstrafe verhängt werden soll. Dieser Vorbehalt ist sehr wichtig und nützlich. Er beweiset, wie hoch im Preußischen Staat das Leben eines Menschen, auch des niedrigsten und verworfensten, geachtet werde. Diese Schätzung macht der Regierung eben so viel Ehre, als er den Charakter der Nation

[1]) vol. 2 fol. 35 flg. der Vorträge. Bei Erörterung der Todesstrafe vertheidigt Svarez das System des preußischen Rechtes, nach welchem mit derselben die schwersten Verbrechen bedroht sind. Die Gründe gegen die Todesstrafe nennt er „sehr scheinbar, da alle Rechte des Staates über die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sich zuletzt auf den bürgerlichen Vertrag gründen, kein Mensch aber einen Vertrag über sein Leben schließen kann“. Allein „bei alledem sind Todesstrafen ein nothwendiges Mittel, wenn die Sicherheit des Staats und seiner Bürger erreicht werden soll . . . Es gibt so gefährliche Verbrechen, daß man ihnen den höchsten Grad der Abschreckung entgegenhalten muß . . . In allen Ländern, wo man die Todesstrafe hat abschaffen wollen, sind daraus große Unordnungen entstanden . . . Bei seinem Systeme, nur die schwersten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, hat der Preußische Staat sich bisher vollkommen wohl befunden; das menschliche Leben ist möglichst geschont worden, ohne daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit darunter gelitten hätte. So ist z. E. im vorigen Jahre nur in 7 Fällen auf Todesstrafe erkannt worden, und gleichwohl beläuft sich die Summe aller in eben diesem Jahre vorgekommenen eigentlichen Verbrechen, noch nicht auf 200; da doch in Baiern, einem Lande, welches in Ansehung des Flächen-Inhalts und der Population noch nicht den 4ten Theil der Preußischen Monarchie ausmacht, jährlich 50 bis 60 Menschen hingerichtet werden, und gleichwohl die Unsicherheit in diesem Lande, besonders auf den Straßen, so groß ist, daß besonders in gewissen Gegenden, niemand anders als wohl bewaffnet und unter guter Bedeckung zu reisen sich getrauet.“

erhebt, und veredelt, die auf den Gedanken stolz ist, daß keine subalterne Obrigkeit, selbst die vom höchsten Range nicht; sondern blos allein sein Monarch das Recht über Leben und Tod gegen ihn ausüben könne.

Aus eben den Gründen, aus welchen oben gezeigt worden, daß der Monarch in Prozessen nicht selbst Richter seyn könne, folgt auch, daß es ihm niemals zu rathen seie, in Criminal-Sachen das Richteramt selbst ausüben, und die Erkenntnisse seiner Gerichte schärfen zu wollen. Nur die Gesetze und nicht seine Willkühr sollen die Strafen im Verhältniß gegen die Verbrechen bestimmen. Er kann also nicht härter strafen als das Gesetz. Da nun seine Criminal-Gerichte die Vermuthung für sich haben, daß sie in jedem Falle die Strafe schon so bestimmt haben, wie sie den Gesetzen gemäß ist; so kann der Regent nicht schwerere Strafen verhängen, ohne sich in Gefahr zu setzen, daß er eine Ungerechtigkeit begehe, welche in Criminal-Fällen noch sorgfältiger, als in ordinairen Civil-Prozessen, zu vermeiden ist, weil sie dort gemeiniglich noch weit weniger als hier wieder gut gemacht werden kann.

Dagegen haben die Gesetze dem Monarchen das herrliche Vorrecht der Begnadigung reservirt, vermöge dessen er befugt ist, eine nach den Gesetzen erkannte härtere Strafe, in eine gelindere zu verwandeln; die Dauer der Strafzeit zu mindern, oder auch die Strafe ganz zu erlassen. In diesem Vorrecht ist er durch keine Gesetze eingeschränkt. Inzwischen werden Grundsätze der Klugheit und der Gedanke: daß die Straflosigkeit der Verbrechen die Macht der Gesetze schwäche, und die Unsicherheit im Staate vermehre, den weisen und sein Volk liebenden Monarchen immer bewegen, von diesem Vorrecht nicht zu oft, und nicht aus bloßer persönlicher Zuneigung oder Gunst Gebrauch zu machen."

Die geflissentliche Art, mit welcher hiernach Svarez keine Gelegenheit versäumte, seine Ansicht von der Unzulässigkeit der Machtsprüche mit Entschiedenheit kundzugeben, beweist, daß er besondern Werth auf diejenigen Bestimmungen des Gesetzbuchs legte, welche jene Unzulässigkeit aussprachen. Indem die Vorträge diesen Punct vorzugsweis betonen, dienen sie dazu, den innern Grund der im

nächsten Capitel zu behandelnden Suspension des Gesetzbuches in klares Licht zu stellen. Denn die letztere erfolgte wesentlich deshalb, weil es den Gegnern des Gesetzbuchs widerstrebte, jenen, dem Kronprinzen „so oft und so viel gepredigten“ Sätzen, bindende Kraft beigelegt zu sehen. Insofern können die Vorträge als naturgemäße Brücke dienen, welche uns vom Abschlusse des Gesetzbuches hinüber zu seiner Suspension führt.

Viertes Capitel.

Die Umwandlung des Allgemeinen Gesetzbuchs in das Allgemeine Landrecht.

„Die Zeit befiehlt's, ihr sind wir unterthan.“
Shakespeare, Heinrich IV. 2. Theil I, 3.

1.

Seine Thätigkeit am Gesetzbuche hatte Svarez mit einer Art Rechenschaftsbericht beendet, den er — wie alle seine Publicationen ohne Nennung seines Namens — in Klein's Annalen einrücken ließ. Er sprach sich darin zunächst über das seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's II beobachtete Verfahren der Redactoren, zugleich aber auch über die hohe Bedeutung des Werkes aus und wendete sich an die, denen es um Wahrheit und Richtigkeit des Urtheils zu thun sei, und mit einem Seitenblick nach Rebeur oder wohl auch nach Schlosser hin „nicht an die, welche erkünstelter oder natürlicher Widerwille Preußischer Einrichtungen oder der Verdruß, ein Werk wie dieses ohne sie und ihre Mitwirkung vollendet zu sehen,“ die kritische Geißel in die Hand gebe.[1]) Sich selbst bezeichnete er dabei mit äußerster Bescheidenheit als

[1]) Klein's Annalen Bd. 8 S. XIII—XXXVIII. Daß Svarez der Verfasser ist, ergiebt das von seiner Hand herrührende Concept in dem Bande der Mater. des Justizmin. „Suaretz, Entwurf der Crim.-O.“ fol. 61—66.

einen Mann, „der an der Ausarbeitung theilgenommen" und von dem deshalb eine Darstellung der Vorzüge des Gesetzbuchs nicht erwartet werden könne. Dem Großkanzler wies er nicht nur die Aenderungen und Verbesserungen zu, welche die Vorlage in der Sache wie in der Fassung erfahren habe, sondern auch „die eigene und unmittelbare Ausarbeitung der wichtigsten Titel, besonders derjenigen, welche allgemeine Grundsätze enthielten". Er sagte weiter, nur von einem Carmer, in dessen edlem Character unerschütterliche Beharrlichkeit für alles Gute und Große den unterscheidenden Zug ausmache, habe das Werk vollendet werden können. Daneben stellte er den Werth der eingegangenen Monita sehr hoch. „Fast durchgehends athmen sie" — heißt es — „den Geist der wahren[1]) Aufklärung und einer sanften milden Philosophie des Lebens; Ehrfurcht und Achtung für die Rechte der Menschheit, Haß gegen Willkühr, sorgsames Bestreben, die bürgerliche Freiheit mit dem Gehorsam gegen den Staat in Harmonie zu bringen, und das Streben, Vorurtheile und Einseitigkeiten zu entfernen." Weiter führte er aus: ein bürgerliches Gesetzbuch könne keine Constitution enthalten und so wenig mit dem allgemeinen Staatsrechte als mit dem Preußens etwas zu thun haben, aber es gebe doch in jedem Staate, dessen Regent nicht Despot sein wolle, Angelegenheiten und müsse solche geben, in denen Rechte oder Pflichten zwischen Staat und Unterthanen Gegenstand richterlicher Beurtheilung würden; Friedrich II wie Friedrich Wilhelm II hätten auch mehrfach öffentlich erklärt, daß über solche Streitigkeiten gerichtlich erkannt werden solle; deshalb sei es nothwendig gewesen, die für den Richter zur Entscheidung solcher Streitigkeiten nothwendigen Sätze aufzunehmen.

Die letzten Worte waren wie in Ahnung der nächstbevorstehenden Dinge geschrieben und beabsichtigten offenbar, dem Einwande zu begegnen, daß das Gesetzbuch doch Manches enthalte, was mindestens „gewissermaßen einer Art von Grundver-

---

[1]) „nahen" (S. XVIII in Klein's Annalen Bd. 8) ist offenbar ein Druckfehler.

fassung" sehr ähnlich sehe.[1]) Sie trafen die gefährliche Stelle, auf welche bald ein energischer Angriff erfolgen sollte. Das Werk war vollendet, aber es blieb nicht vollendet. Der Bastillesturm, die Nacht des 4. August, die gewaltthätige Hinderung der Flucht Ludwig's XVI, die Sanctionirung der französischen Verfassung des Jahres 1791 — alles dies hatte den anscheinend ruhigen Fortschritt der Gesetzgebung Preußens nicht gestört. Da machte ein Vorgang, welcher sich innerhalb der eignen Justizpflege des Landes abspielte, jene Ereignisse hier nachzittern.

In Preußen hatten die Ideen, welche Frankreich während der Vorperiode seiner Revolution großzog, zur Zeit Friedrich's II, soweit ihnen ein gesunder Kern innewohnte, willkommene Aufnahme und Nahrung gefunden. Unter Friedrich Wilhelm II änderte sich das. Mit wachsender Schärfe trat eine rückläufige Bewegung ein. An die Stelle des Strebens, durch Gesetze, welche der vorwärtstreibenden Zeitströmung Rechnung trügen, allen revolutionären Gelüsten im Innern vorzubeugen, trat das Streben durch Festhalten am Hergebrachten jenen Gelüsten entgegenzutreten. Je mehr im Westen das Königthum zu wanken anfing, desto fester mußten demselben im Osten seine bisherigen Formen erhalten werden; je eifriger man dort nach Neuerungen jagte, desto mehr war es hier geboten, behutsamst alle Neuerungen zu vermeiden. Was lag näher, als gerade nach diesen beiden Gesichtspunkten hin das seiner Vollendung entgegengehende allgemeine Gesetzbuch zu prüfen? Ließ sich von ihm in der That sagen, daß es die festen Stützen, auf welchen bis dahin der Thron geruht hatte, überall unberührt ließ, daß es am Bestehenden nichts Wesentliches ändern wollte, und daß Alles davon fern geblieben war, was die Bewegung der Geister im Westen bis zur tobenden Anarchie gesteigert hatte?

Sicher waren diese Fragen gestellt und erwogen worden, ehe der König am 20. März 1791 das Publicationspatent vollzog. Die allseitige Prüfung, welche der Entwurf des Gesetzbuches

---

[1]) Siehe oben S. 185.

während voller dreier Jahre gerade von strengsten Seiten erfahren hatte, schien die hinreichende Sicherheit zu geben, daß nichts entgangen war, was Anstoß erregen konnte. Aber draußen in Paris zog sich immer drohender das Gewölk über Frankreichs unglücklichen König zusammen, und drinnen im deutschen Reiche forderte Kaiser Leopold den König von Preußen und den Herzog von Braunschweig als ausschreibende Fürsten des niedersächsischen Kreises zur unnachsichtlichsten Unterdrückung jeden Aufstandes, namentlich aber zur Verhinderung der Verbreitung staatsgefährlicher Schriften auf.[1]) Friedrich Wilhelm II ließ demzufolge seinen Behörden den Befehl[2]) zugehen, „die Verbreitung aller auf Empörung abzielender, besonders die französische Revolution betreffender Schriften soviel möglich zu verhindern", und berief mittels Ordre vom 4. Februar 1792 einen allgemeinen Staatsrath zur Beschlußfassung über die erforderlichen Maaßregeln.[3]) In der Ordre wurde speciell Carmer und dem Justizdepartement eröffnet, daß „die Büchercensoren besser wie bisher in Ordnung gehalten werden müssen", und daß der König mit der Beobachtung seiner Befehle in Hinsicht der Censur „gar nicht zufrieden sei, weil ihm Bücher zu Händen gekommen, welche keine Censur hätte müssen passiren lassen"; jeder Minister des Justizdepartements sei künftig dafür verantwortlich, wenn Censoren und Fiscale nicht ihre Schuldigkeit thäten. Das Justizdepartement erlaubte sich hiergegen vorstellig zu werden; nicht blos Carmer, auch Wöllner und Goldbeck, die gleichfalls Justizminister waren und mit dem Großkanzler an der Spitze das Justizdepartement bildeten, unterzeichneten den Bericht; die Correcturen des von Schreiberhand gefertigten Concepts rühren von Svarez her und lassen ihn als den Verfasser des Acten-

---

[1]) Am 3. Dez. 1791. Abschrift des kaiserlichen Schreibens in den Acten des Berl. Geh. St.-A. „betr. die im Gefolge der Kön. Cab.-O. zu ergreifenden Maaßregeln 1792. LXXVII Polizei-Sachen, Generaldepartement" fol. 2. 3; desgleichen in den Acten des Geh. St.-A. R. 9 F. 2a. fol. 49.

[2]) Ordre vom 1. Febr. 1792. Abschrift in den vorbezeichneten Acten LXXVII fol. 12.

[3]) Daselbst fol. 19 flg.

fassung" sehr ähnlich sehe.[1]) Sie trafen die gefährliche Stelle, auf welche bald ein energischer Angriff erfolgen sollte. Das Werk war vollendet, aber es blieb nicht vollendet. Der Bastillesturm, die Nacht des 4. August, die gewaltthätige Hinderung der Flucht Ludwig's XVI, die Sanctionirung der französischen Verfassung des Jahres 1791 — alles dies hatte den anscheinend ruhigen Fortschritt der Gesetzgebung Preußens nicht gestört. Da machte ein Vorgang, welcher sich innerhalb der eignen Justizpflege des Landes abspielte, jene Ereignisse hier nachzittern.

In Preußen hatten die Ideen, welche Frankreich während der Vorperiode seiner Revolution großzog, zur Zeit Friedrich's II, soweit ihnen ein gesunder Kern innewohnte, willkommene Aufnahme und Nahrung gefunden. Unter Friedrich Wilhelm II änderte sich das. Mit wachsender Schärfe trat eine rückläufige Bewegung ein. An die Stelle des Strebens, durch Gesetze, welche der vorwärtstreibenden Zeitströmung Rechnung trügen, allen revolutionären Gelüsten im Innern vorzubeugen, trat das Streben durch Festhalten am Hergebrachten jenen Gelüsten entgegenzutreten. Je mehr im Westen das Königthum zu wanken anfing, desto fester mußten demselben im Osten seine bisherigen Formen erhalten werden; je eifriger man dort nach Neuerungen jagte, desto mehr war es hier geboten, behutsamst alle Neuerungen zu vermeiden. Was lag näher, als gerade nach diesen beiden Gesichtspunkten hin das seiner Vollendung entgegengehende allgemeine Gesetzbuch zu prüfen? Ließ sich von ihm in der That sagen, daß es die festen Stützen, auf welchen bis dahin der Thron geruht hatte, überall unberührt ließ, daß es am Bestehenden nichts Wesentliches ändern wollte, und daß Alles davon fern geblieben war, was die Bewegung der Geister im Westen bis zur tobenden Anarchie gesteigert hatte?

Sicher waren diese Fragen gestellt und erwogen worden, ehe der König am 20. März 1791 das Publicationspatent vollzog. Die allseitige Prüfung, welche der Entwurf des Gesetzbuches

[1]) Siehe oben S. 185.

während voller dreier Jahre gerade von strengsten Seiten erfahren hatte, schien die hinreichende Sicherheit zu geben, daß nichts entgangen war, was Anstoß erregen konnte. Aber draußen in Paris zog sich immer drohender das Gewölk über Frankreichs unglücklichen König zusammen, und drinnen im deutschen Reiche forderte Kaiser Leopold den König von Preußen und den Herzog von Braunschweig als ausschreibende Fürsten des niedersächsischen Kreises zur unnachsichtlichsten Unterdrückung jeden Aufstandes, namentlich aber zur Verhinderung der Verbreitung staatsgefährlicher Schriften auf.[1]) Friedrich Wilhelm II ließ demzufolge seinen Behörden den Befehl[2]) zugehen, „die Verbreitung aller auf Empörung abzielender, besonders die französische Revolution betreffender Schriften soviel möglich zu verhindern", und berief mittels Ordre vom 4. Februar 1792 einen allgemeinen Staatsrath zur Beschlußfassung über die erforderlichen Maaßregeln.[3]) In der Ordre wurde speciell Carmer und dem Justizdepartement eröffnet, daß „die Büchercensoren besser wie bisher in Ordnung gehalten werden müssen", und daß der König mit der Beobachtung seiner Befehle in Hinsicht der Censur „gar nicht zufrieden sei, weil ihm Bücher zu Händen gekommen, welche keine Censur hätte müssen passiren lassen"; jeder Minister des Justizdepartements sei künftig dafür verantwortlich, wenn Censoren und Fiscale nicht ihre Schuldigkeit thäten. Das Justizdepartement erlaubte sich hiergegen vorstellig zu werden; nicht blos Carmer, auch Wöllner und Goldbeck, die gleichfalls Justizminister waren und mit dem Großkanzler an der Spitze das Justizdepartement bildeten, unterzeichneten den Bericht; die Correcturen des von Schreiberhand gefertigten Concepts rühren von Svarez her und lassen ihn als den Verfasser des Acten-

---

[1]) Am 3. Dez. 1791. Abschrift des kaiserlichen Schreibens in den Acten des Berl. Geh. St.-A. „betr. die im Gefolge der Kön. Cab.-O. zu ergreifenden Maaßregeln 1792. LXXVII Polizei-Sachen, Generaldepartement" fol. 2. 3; desgleichen in den Acten des Geh. St.-A. R. 9 F. 2a. fol. 49.

[2]) Ordre vom 1. Febr. 1792. Abschrift in den vorbezeichneten Acten LXXVII fol. 12.

[3]) Daselbst fol. 19 flg.

fassung" sehr ähnlich sehe.[1]) Sie trafen die gefährliche Stelle, auf welche bald ein energischer Angriff erfolgen sollte. Das Werk war vollendet, aber es blieb nicht vollendet. Der Bastillesturm, die Nacht des 4. August, die gewaltthätige Hinderung der Flucht Ludwig's XVI, die Sanctionirung der französischen Verfassung des Jahres 1791 — alles dies hatte den anscheinend ruhigen Fortschritt der Gesetzgebung Preußens nicht gestört. Da machte ein Vorgang, welcher sich innerhalb der eignen Justizpflege des Landes abspielte, jene Ereignisse hier nachzittern.

In Preußen hatten die Ideen, welche Frankreich während der Vorperiode seiner Revolution großzog, zur Zeit Friedrich's II, soweit ihnen ein gesunder Kern innewohnte, willkommene Aufnahme und Nahrung gefunden. Unter Friedrich Wilhelm II änderte sich das. Mit wachsender Schärfe trat eine rückläufige Bewegung ein. An die Stelle des Strebens, durch Gesetze, welche der vorwärtstreibenden Zeitströmung Rechnung trügen, allen revolutionären Gelüsten im Innern vorzubeugen, trat das Streben durch Festhalten am Hergebrachten jenen Gelüsten entgegenzutreten. Je mehr im Westen das Königthum zu wanken anfing, desto fester mußten demselben im Osten seine bisherigen Formen erhalten werden; je eifriger man dort nach Neuerungen jagte, desto mehr war es hier geboten, behutsamst alle Neuerungen zu vermeiden. Was lag näher, als gerade nach diesen beiden Gesichtspunkten hin das seiner Vollendung entgegengehende allgemeine Gesetzbuch zu prüfen? Ließ sich von ihm in der That sagen, daß es die festen Stützen, auf welchen bis dahin der Thron geruht hatte, überall unberührt ließ, daß es am Bestehenden nichts Wesentliches ändern wollte, und daß Alles davon fern geblieben war, was die Bewegung der Geister im Westen bis zur tobenden Anarchie gesteigert hatte?

Sicher waren diese Fragen gestellt und erwogen worden, ehe der König am 20. März 1791 das Publicationspatent vollzog. Die allseitige Prüfung, welche der Entwurf des Gesetzbuches

---

[1]) Siehe oben S. 185.

während voller dreier Jahre gerade von strengsten Seiten erfahren hatte, schien die hinreichende Sicherheit zu geben, daß nichts entgangen war, was Anstoß erregen konnte. Aber draußen in Paris zog sich immer drohender das Gewölk über Frankreichs unglücklichen König zusammen, und drinnen im deutschen Reiche forderte Kaiser Leopold den König von Preußen und den Herzog von Braunschweig als ausschreibende Fürsten des niedersächsischen Kreises zur unnachsichtlichsten Unterdrückung jeden Aufstandes, namentlich aber zur Verhinderung der Verbreitung staatsgefährlicher Schriften auf.[1]) Friedrich Wilhelm II ließ demzufolge seinen Behörden den Befehl[2]) zugehen, „die Verbreitung aller auf Empörung abzielender, besonders die französische Revolution betreffender Schriften soviel möglich zu verhindern", und berief mittels Ordre vom 4. Februar 1792 einen allgemeinen Staatsrath zur Beschlußfassung über die erforderlichen Maaßregeln.[3]) In der Ordre wurde speciell Carmer und dem Justizdepartement eröffnet, daß „die Büchercensoren besser wie bisher in Ordnung gehalten werden müssen", und daß der König mit der Beobachtung seiner Befehle in Hinsicht der Censur „gar nicht zufrieden sei, weil ihm Bücher zu Händen gekommen, welche keine Censur hätte müssen passiren lassen"; jeder Minister des Justizdepartements sei künftig dafür verantwortlich, wenn Censoren und Fiscale nicht ihre Schuldigkeit thäten. Das Justizdepartement erlaubte sich hiergegen vorstellig zu werden; nicht blos Carmer, auch Wöllner und Goldbeck, die gleichfalls Justizminister waren und mit dem Großkanzler an der Spitze das Justizdepartement bildeten, unterzeichneten den Bericht; die Correcturen des von Schreiberhand gefertigten Concepts rühren von Svarez her und lassen ihn als den Verfasser des Acten-

---

[1]) Am 3. Dez. 1791. Abschrift des kaiserlichen Schreibens in den Acten des Berl. Geh. St.-A. „betr. die im Gefolge der Kön. Cab.-O. zu ergreifenden Maaßregeln 1792. LXXVII Polizei-Sachen, Generaldepartement" fol. 2. 3; desgleichen in den Acten des Geh. St.-A. R. 9 F. 2a. fol. 49.

[2]) Ordre vom 1. Febr. 1792. Abschrift in den vorbezeichneten Acten LXXVII fol. 12.

[3]) Daselbst fol. 19 flg.

stückes annehmen.[1]) In demselben heißt es: sofern die Veranlassung der Allerhöchsten Ordre darein gesetzt werde, daß in den Königlichen Staaten aufrührerische Gesinnungen anzutreffen seien, halte sich das Justizdepartement verpflichtet anzuzeigen, daß in seinem Ressort nicht die geringsten Spuren solcher Gesinnungen vorgekommen seien, man erachte es aber für äußerst bedenklich, Besorgniß blicken zu lassen, als gehörten Empörung und Aufruhr in die Reihe der möglichen Dinge; man müsse daher auf Pflicht und Gewissen anrathen, keine darauf bezügliche öffentliche Verordnung zu erlassen, zumal durch die vorhandenen Gesetze hinlänglich gesorgt sei; solle gleichwohl dazu geschritten werden, so könne doch durch die schärfste Censur das heimliche Einschleichen der Bücher nicht verhindert,[2]) außerdem müsse ein Heer von Censoren besoldet werden, auch sei die Stockung und der Bankerott aller Buchhandlungen vorauszusehen; das Justizdepartement sei sich keinerlei Verabsäumung und keines Falles bewußt, in welchem unter der Censur des Kammergerichts oder eines andern Collegs eine schädliche Schrift gedruckt worden, wobei man sich übrigens erlaube hervorzuheben, daß von den Justizcollegien nur die juristischen Bücher censirt würden. Das Gesammtstaatsministerium schloß sich im Wesentlichen diesen Ausführungen an und widerrieth neue gesetzliche Maaßregeln, da das Censuredict genüge, da ferner gegen Staatsverbrechen und Empörung das allgemeine Gesetzbuch die vorhandenen strengen Strafbestimmungen erneuere, auch die „nach dem Character der Menschheit und der Literatur unvermeidlichen kritischen Untersuchungen von Religionsstreitigkeiten keinen Einfluß auf die bei der ganzen Nation herrschende Religiosität äußerten". Die letztere Bemerkung zog den Ministern den Vorwurf des Königs

---

[1]) fol. 36—39 derselben Acten. Die Acten des Geh. St.-A. „wegen der zu nehmenden Maaßregeln gegen Verbreitung aufrührerischer Schriften und besserer Beobachtung des Censuredicts" R. 9 F. 2a enthalten von Svarez' Hand (fol. 6) den Entwurf der am 5. März 1792 im Staatsrath beschlossenen Verfügungen an sämmtliche Justizcollegien und Regierungen wegen Einschärfung des Censuredicts. Damit ist bewiesen, daß Svarez Referent in der Angelegenheit war.

[2]) Hierzu vergl. Seite 300.

zu, daß sie „den jetzigen sogenannten Aufklärern das Wort reden zu wollen schienen".[1]) An positiven Maaßnahmen enthielt die Ordre, welche dem Bericht des Staatsministeriums folgte, das unbedingte Verbot der Bulletins bei Festungsstrafe, die Verwarnung aller Unterbedienten, „namentlich des Kammergerichts", geschäftliche Nachrichten mitzutheilen oder zu verbreiten, das Verbot der Gothaischen gelehrten Zeitung und das Gebot, dafür zu sorgen, daß die Jenaische Literaturzeitung, welche das Staatsministerium „so eifrig in Schutz nehme", nichts Unzulässiges drucke. Dabei fand die Ordre „zwar sehr schöne Vorschriften und Verordnungen" in dem Censuredict, konnte aber „den gerechten Unwillen gegen Diejenigen nicht unterdrücken, deren Pflicht es zunächst sei, auf die Beobachtung des Edicts zu halten, da S. Majestät noch ganz kürzlich unter andern die Schrift eines gewissen Amelang gelesen, die jedoch nimmermehr hätte gedruckt werden dürfen, wenn nach dem Edicte wäre verfahren worden."

Diese Worte richteten sich speciell gegen Carmer; denn jene Schrift war die im Prozesse des Predigers Schulz vom Criminalrath Amelang herausgegebene Vertheidigungsschrift. Sie ergeben zugleich, in welch nahem Zusammenhang auch das Vorgehen wider die Presse mit der gegen Schulz eingeleiteten Untersuchung stand. Nicht lange nachdem es noch für diesmal dem Staatsministerium gelungen war, ein verschärftes Censuredict abzuwenden, erging im Prozesse Schulz ein Gerichtsspruch, welcher den Beweis größter innerer Erregung und Spannung der Gemüther gerade in denjenigen Kreisen Berlins lieferte, denen zunächst die Handhabung des neuen Gesetzbuchs anvertraut sein sollte. Damit kam die Frage, ob nicht die in Aussicht stehende Umgestaltung des preußischen Rechts die Existenz des Staates gefährde, in wiederholte Erwägung. Die Antwort fiel nunmehr gegen das Gesetzbuch aus.

Was der Arnold'sche Prozeß für die Inangriffnahme der Be-

---

[1]) Ordre vom 21. Febr. 1792 fol. 64 der Acten. Den Staatsministerialbericht hatte Wöllner mitunterschrieben, sicher aber war der im Text hervorgehobene Passus nicht nach seiner Ansicht; das sollte die — wohl kaum ohne seine Mitwirkung abgefaßte — Allerhöchste Ordre klarlegen.

arbeitung eines allgemeinen Gesetzbuchs, war der Schulz'sche Prozeß für die geplante Vernichtung des eben zu Stande gebrachten Werkes. Zugleich griff er tief in die innere Lebensgeschichte von Carmer und Svarez ein, auch zeitigte er die Freundschaftsbeziehungen des letztern zu dem hauptbetheiligten Richter, dem nachherigen Justizminister von Kircheisen. Eine noch vorhandene Privatcorrespondenz zwischen ihm und Svarez [1]) hat den Schulz'schen Prozeß zum Mittelpunct. Dieser Prozeß sowie die darauf bezüglichen Briefe Svarez' und Kircheisen's müssen uns daher jetzt näher beschäftigen.

Um drei Jahre jünger als Svarez war Friedrich Leopold Kircheisen,[2]) ein Sohn des Berliner Polizeipräsidenten, gleichzeitig mit Svarez in Frankfurt immatriculirt worden.[3]) Eine Jugendbeziehung der Beiden während der Universitätszeit war aber hierdurch nicht entstanden. Die Immatriculation des damals noch nicht dreizehnjährigen Kircheisen war nur eine vorläufige gewesen;[4]) ihr folgte nicht einmal später ein Aufenthalt in Frankfurt; denn Kircheisen absolvirte sein Rechtsstudium von 1767 an in Halle.[5]) Als Svarez nach Berlin kam, war Kircheisen Mitglied des Kammergerichts und gehörte seiner ganzen Natur nach zu denjenigen, welche der Neugestaltung des Justizwesens unter Carmer am wenigsten feindlich gegenüberstanden. Bis zum Jahre 1783 fehlte jeder Anknüpfungspunct mit Svarez. Da sah sich Kircheisen veranlaßt, die Anstellung eines jungen Juristen bei Svarez zu befürworten, und dieser sprach die Hoffnung auf Erfüllung des Wunsches und seine besondere Freude darüber aus, daß er die Gelegenheit erhalten habe, „mit einem Manne, dem seine ganze und wahre Hochachtung schon längst gewidmet, wenigstens in eine Art näherer Verbindung zu treten". Die Verbindung gestaltete sich zu einer

---

[1]) In den von Kircheisen privatim angelegten Dienstacten (seit Kurzem Besitz des Justizministeriums).

[2]) Geboren 28. Juni 1749. Allg. Deutsche Biographie Bd. 15 S. 789.

[3]) Frankfurter Matrikel, 8. März 1762: Fridericus Leopoldus Kircheisen Berolinensis. Unterm 17. Oct. 1761 ist Carl Gustav Wilhelm Kircheisen immatriculirt, wahrscheinlich ein älterer Bruder.

[4]) Siehe oben S. 28.

[5]) Allg. deutsche Biographie Bd. 15 S. 789.

mehr als äußerlichen durch die Theilnahme Kircheisen's am Entwurfe des Gesetzbuchs vom April 1785 an, bis Kircheisen in der zweiten Hälfte des Jahres 1787 zum Mitgliede der Gesetzcommission und zum Director bei der Criminaldeputation des Kammergerichts ernannt wurde.[1]) In dieser letztern Eigenschaft hatte er den Vorsitz, als im Anfange des Jahres 1792 der Prozeß Schulz vor dem Kammergericht sich abspielte.[2])

Zwar ist dieser Prozeß vielleicht nicht in dem Umfange auch über die Grenzen Preußens hinaus allgemein bekannt geworden, als der Prozeß des Müllers Arnold unter Friedrich dem Großen.[3]) In beiden klingt aber mit derselben schrillen Dissonanz der Kampf der alten Zeit mit der neuen aus, der Kampf des Absolutismus mit dem Andrängen nach dem constitutionellen Königthume, der Kampf der auf landesherrlichen Specialbefehl sich gründenden Rechtsprechung landesherrlicher Commissare mit der Rechtsprechung festgegliederter unabhängiger Gerichte. Zum Verständniß ist daran zu erinnern, daß es seit Jahrhunderten feststehender Grundsatz altdeutscher Gerichtsverfassung und Rechtsprechung war, den Inhaber der Territorialgewalt auch als Inhaber der höchsten Gerichtsbarkeit anzusehen.[4]) Er allein spricht Recht; er kann aber auch Andre statt seiner („in seinem Namen") Recht sprechen lassen; wen er

---

[1]) Acten über das A. L.-R. vol. 2 fol. 28. 303. Matthis Bd. 11 S. 210.

[2]) Zwischen dem Briefwechsel des Jahres 1783 und dem, welchen der Prozeß Schulz im Jahre 1792 veranlaßte, correspondirten Svarez und Kircheisen nur einmal, und zwar anläßlich der Schwedter Erbtheilungsverhandlungen, welche Kircheisen als einer der Commissare mitzuleiten hatte (s. Kgl. privileg. Berlinische Ztg. vom 18. Juni 1789). Verunglimpfungen, welche K. am Hofe erfuhr, bestimmten ihn, um Enthebung vom Commissorium zu bitten. Svarez schrieb ihm, die ganze Sache beruhe nur auf einem bei Höfen nicht eben ungewöhnlichen Privatgespräch unter Damen, und veranlaßte ihn zu bleiben (Kircheisen's Acten vol. 1 fol. 206. 212).

[3]) Ueber letztern s. bes. Preuß in der Zeitschrift für Preuß. Gesch. Bd. 1 S. 129 flg. und im 3. Bd. seiner Biographie Friedrich's des Gr. Außerdem Seitze, oberstrichterliche Gewalt und Cabinetsjustiz, und die Actenstücke bei Dohm Bd. 1 S. 528 flg.

[4]) Noch heute ergehen die Gerichtserkenntnisse „im Namen" des Königs, aber diese Form hat eine ganz andere Bedeutung als früher, wo sie gleichbedeutend war mit „ad mandatum regis".

dazu wählt, ist im einzelnen Falle Sache seines freien Ermessens; mit dem Spruche seines Beauftragten, seines Canzlers, seiner Räthe oder sonstigen Beamten ist aber der einzelne Prozeß nicht erledigt; durch die Beauftragung hat sich der Gerichtsherr seiner Gerichtsgewalt nicht gänzlich begeben; es kann vielmehr an ihn Berufung eingelegt werden; so ist er in der Lage, jeder Zeit an Stelle seiner Commissare selbst zu sprechen, ein andres Urtheil an die Stelle ihres Urtheils zu setzen. Je mehr sich jedoch die Sitte bildete, statt den einzelnen Rechtsstreit einzelnen Beamten zur Entscheidung zu übertragen, ein für allemal im Voraus gewisse Beamte mit der Entscheidung ganzer Kategorieen von Rechtsstreiten zu betrauen, desto mehr trat thatsächlich die persönliche Einwirkung des Landesherrn auf die Rechtsprechung zurück. Und damit erhielt der in den philosophischen Systemen der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zum Ausdruck gelangte Gedanke immer stärkere Nahrung: es sei eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit, daß nicht mehr der Landesherr nach seinem Ermessen, sondern allein ein festgegliedertes Gericht nach bestimmten Gesetzen Recht spreche. Gerade der große König Preußens, dessen philosophischer Sinn ihn zum Träger der Ideen der Neuzeit machte, beschwor aber im Arnold'schen Prozesse einen Conflict herauf, in welchem er die Maximen der alten Zeit verfocht,[1]) und sein Nachfolger unternahm es zwar, das, was er als einen Mißgriff seines großen Oheims erkannte, wieder auszugleichen, er griff aber seinerseits im Schulz'schen Prozesse mit derselben Rücksichtslosigkeit in den gefällten Richterspruch ein, wie wenige Jahre vorher Friedrich II. Der Wellenschlag, den diese beiden Vorgänge nach sich zogen, ist nicht blos bis tief hinein in die großen Gesetzgebungswerke, welche der Schluß des vorigen Jahrhunderts erzeugte, sondern weit darüber hinaus bis zur Schöpfung der preußischen Ver-

---

[1]) „Meinen Namen cruel mißbraucht!" — das war der Vorwurf, welchen der König zornig dem Kammergerichte machte (s. u. A. Seitze S. 85, auch oben S. 54). Gerade darin sprach sich die Auffassung aus, die aus alter Zeit her dem Könige innewohnte: Das Kammergerichtserkenntniß vertrat die Stelle eines **königlichen Spruches**.



fassung bemerkbar gewesen.[1]) In ihr erst fand er Ruhe. Noch nicht sechs Jahre waren verstrichen, seit Friedrich Wilhelm II die von Friedrich dem Großen am 1. Januar 1780 wegen ihres Spruches in der Arnold'schen Sache cassirten Richter durch „gnädigst-gerechten Urtheilsspruch" vom 14. November 1786[2]) restituirt hatte, da ließ sich derselbe König bestimmen, noch ärger die Judicatur seines ersten Gerichtes bloszustellen, als es sein Vorgänger gethan. Den Anlaß dazu gab folgender Sachverhalt:

Der Prediger Schulz in Gielsdorf war seit Jahren im Verdachte, durch Schrift und Wort Irrlehren zu verbreiten. Seit er im Jahre 1781 in der gewöhnlichen bürgerlichen Haartracht (mit dem Zopfe) statt in der üblichen Amtstracht (der Perrücke) die Canzel bestiegen hatte, wurde er mit Mißtrauen angesehen, bis nach Erlaß des Religionsedictes einige seiner nachgeschriebenen Predigten durch Vermittlung zweier Schullehrer in Wöllner's Hände gelangten. Dieser, welcher den Inhalt der Predigten anstößig fand, gab dem Könige gegenüber alsbald den Plan, wie vorzugehen sei, dahin an: „Ich für meine Person werde ganz sanfte verfahren, damit man nicht über Intoleranz schreie; der Fiscus, die Gesetze und der Großkanzler werden ihn aber schon züchtigen, wie er verdient, und wenn in diesen zwei Predigten nur die Hälfte als wahr erwiesen wird, so sehe ich nicht ab, wie er der Cassation entgehen will."[3]) Der hiernächst wegen Verletzung der Vorschriften jenes Edictes eingeleitete Untersuchungsprozeß endete mit einer Allerhöchsten Ordre vom 25. Dezember 1791. Dieselbe überwies den bestehenden Gesetzen gemäß, nach welchen die Justizcollegia über Amtsvergehen der Geistlichen

[1]) Noch im Jahre 1847 wurde die Frage erörtert, ob durch Machtspruch ein freisprechendes Erkenntniß beseitigt und in welcher Weise ein Gerichtshof wegen eines solchen anscheinend nicht unparteiischen Erkenntnisses „zur Verantwortung" gezogen werden könne. Es verblieb beim Ausdruck Allerhöchsten „ernsten Mißfallens, für diesmal" unter Abstandnahme von weitern Maaßregeln (Prozeß Lüning).

[2]) Kgl. privil. Berlinische Zeitung vom 28. Nov. 1786.

[3]) Acten des Geh. St.-A. R. 47 Nr. 1, Immediatberichte Wöllner's über das Rel.-Ed. 2c. betr. fol. 1 (Schreiben v. 5. Aug. 1788).

auch in den vom Consistorium eingeleiteten Untersuchungen zu entscheiden hatten,[1]) die Acten dem Kammergericht, und zwar mit dem Befehle, „das Erkenntniß in dieser Sache, auf welche unsre höchste Person Ihre Aufmerksamkeit besonders gerichtet sein lassen, möglichst zu beschleunigen".[2]) Die gegen Schulz erhobenen Anschuldigungen concentrirten sich darin, daß von ihm die §§ 7 und 8 des Religionsedictes[3]) verletzt seien. Der vom Angeklagten zum Vertheidiger gewählte Criminalrath Amelang war einer der angesehensten Advocaten Berlins.[4]) Die von ihm selbst im Jahre 1792 veröffentlichte Vertheidigungsschrift, datirend vom 23. Nov. 1791, gipfelt in dem Satze: daß der Regent eines Staates und besonders der protestantische Fürst, seinen Unterthanen überhaupt gewisse Glaubenslehren nicht vorschreiben könne, und daß der König dies auch im Edicte von 1788 nicht habe thun wollen; der erstere Satz sei beim Erscheinen des Edicts von so vielen Gelehrten aller Orten und Enden erörtert und einstimmig als richtig anerkannt, daß es überflüssig wäre, sich darüber weiter auszulassen. Der König rügte, wie wir sahen,[5]) daß durch die Censur die Schrift nicht unterdrückt sei. Die Grundsätze, welche sie aussprach, waren aber die nämlichen, welche gerade damals dem jungen Gemüthe des Kronprinzen einzupflanzen Svarez sich bemühte.[6]) Wie er dachte, konnte daher bei Hofe nicht unbekannt sein, und wie wenig diese Denkungsweise Wöllner zusagte, beweist die Thatsache, daß dieser eben in jenen Tagen die Bestätigung der Wahl Svarez' zum Mitgliede der Berliner Academie der Wissenschaften mit Erfolg hintertrieb. Unterm 3. Januar 1792 hatte nämlich

---

[1]) B.-O. vom 16. Mai 1760 (Mylius N. C. C. Tom. II S. 419. Rabe Bd. 1 Abth. 2 S. 531 flg.). Früher setzte auch das Consistorium die Strafe fest. Vergl. Carmer's Bericht in den Acten des Geh. St.-A. R. 47 Nr. 1, Immediatberichte Wöllner's betr. fol. 52 (7. April 1794).

[2]) Kircheisen's Privatacten vol. II. fol. 3.

[3]) S. oben S. 253.

[4]) Bekannt geworden durch den von ihm für den Buchhändler Unger geführten Schadensersatzprozeß.

[5]) Siehe oben S. 335.

[6]) Siehe oben S. 290.

die Academie an den König berichtet, es sei jetzt an der Zeit, ihrem Institute gemäß dem Plane Leibnitz' durch Vervollkommnung der deutschen Sprache einen besondern Glanz zu verleihen. Zu diesem Zwecke sei die Herausgabe einer deutschen Geschichte, einer deutschen Grammatik und eines deutschen Wörterbuchs in Aussicht genommen.[1]) Mit dieser Anzeige wurde der Vorschlag verbunden, statt einiger abgegangenen Mitglieder neue Mitglieder zu proclamiren, und zwar als inländische „1°. le conseiller privé Suarez, qui a prouvé sa capacité supérieure pour la Jurisprudence et la Philosophie et la langue allemande non seulement dans les Tribunaux mais aussi dans sa coopération au nouveau Code des loix, 2°. le conseiller Cuhn, ayant été bibliothécaire à Cassel, 3°. le docteur Biester, garde de la bibliothèque de S. M.", und als ausländische Mitglieder 4. den Rath Spieß in Bayreuth, sowie 5. den Gesandten Freiherrn von Chambrier in Turin. Der König genehmigte die Inangriffnahme einer Grammatik[2]) und die Personal-Vorschläge unter 2, 4 und 5, lehnte also die Bestätigung von Svarez und Biester ab. Darauf wiederholte die Academie die Bitte, auch diese Beiden aufnehmen zu dürfen; Biester sei ihr wegen seiner ausgedehnten literarischen Kenntnisse und seiner Stellung zur Königlichen Bibliothek durchaus unentbehrlich, und Svarez werde ihr für Feststellung der juristischen Kunstausdrücke in deutscher Sprache sehr nützlich sein, da er von seiner Fähigkeit hierzu im neuen Gesetzbuch sehr anerkennenswerthe Proben abgelegt habe. „Je n'ai aucune prédilection", fügt der berichtende Curator der Academie, Staatsminister Graf Hertzberg hinzu, „pour ces deux savans, ni aucun'e liaison avec eux, je ne les propose, que pour l'utilité de l'idée du bien public et de l'académie; tout ce corps souhaite leur association et les élira

[1]) „d'imiter ainsi les académies de France, d'Espagne, de Russie et de Toscane, parcequ'on croit avec raison, que ce doit être la véritable occupation des grandes sociétés litteraires et nationales, trop fort pour un simple savant" (Worte des Berichts). In diesem Berichte findet also der von den Gebrüdern Grimm verwirklichte Gedanke seinen Vorläufer.

[2]) „Je n'ai rien contre la nouvelle grammaire allemande, que l'académie veut faire composer."

unanimement . . ."[1]) „Es verblieb aber bei dem ergangenen Beschlusse; der König erwiderte: „Malgré toutes vos représentations ultérieures d'hier . . . je me refère simplement a Mes ordres du 5. et à ce que vous ai déjà répondu, priant sur ce Dieu, qu' Jl vous ait en sa sainte et digne garde." Der barsche Ton läßt vermuthen, daß Wöllner, seit November 1786 selbst Mitglied der Academie[2]) und als Chef des Unterrichtswesens amtlich bei der Angelegenheit betheiligt, der Ordre nicht fern stand. Svarez war ihm kein erwünschter College, und Biester hatte persönlich von Wöllner hören müssen, seine Monatsschrift sei anstößig, und deshalb möge er sich keine Hoffnung machen, Mitglied der Academie zu werden.[3])

Der Parteigeist und der Gegensatz der Meinungen wurde so in alle Verhältnisse hineingetragen. Kein Wunder ist es daher, wenn er auch in den Gerichten seinen Widerhall fand.

Wenige Tage nach den Vorgängen in der Academie gelangten die Schulz'schen Acten vom Consistorium in die Hände Kircheisen's.[4]) Er erkannte alsbald, daß die Sache sehr wichtig und möglicherweise „mit unangenehmen Folgen verknüpft sei". Nach der Geschäftsinstruction konnte er sie zum Plenum des Instructionssenates verweisen, dem er zwar auch angehörte, aber nicht vorsaß. Er erklärte, seinerseits jedenfalls das Correferat übernehmen zu wollen und keiner weitern Hülfe, als der der Mitglieder der Deputation zu bedürfen, ersuchte aber die Räthe der Deputation um Aeußerung; sie votirten sämmtlich, „da Menschenfurcht ein Wort sei, das ihrem Eide und ihrer Denkungsart zuwider", wie ihr Director. Während die Acten zur Abgabe schriftlicher Vota in der Criminaldeputation circulirten, ging die Nachricht ein, daß demnächst der Kronprinz um seinem theoretischen Studium der Rechtswissenschaft einen Abschluß zu geben, einer Verhandlung des Kammergerichts beizu-

[1]) 10. Jannar 1792. Vergleiche Acten der Kgl. Academie der Wiss., betr. die Ernennung ꝛc. Abschn. 1 von 1700—1811. Abth. 3 Nr. 4 fol. 119. 121. 122.

[2]) Königl. priv. Berlinische Ztg. Sonnabend den 25. Nov. 1786.

[3]) Biester's Selbstbiographie bei Lowe III. Sammlung S. 26.

[4]) 21. oder 22. Jan. 1792.

wohnen wünsche.[1]) Kircheisen als dem Vorsitzenden lag es ob, den Empfang durch eine Ansprache zu feiern. Wie Svarez Anlaß genommen hatte, bei den Vorträgen, die er dem Kronprinzen hielt, einen Saamen auszustreuen, welcher später sichtbare Früchte erwachsen ließ, so benutzte Kircheisen das gelegentliche Zusammentreffen mit seinem künftigen Landesherrn in gleicher Weise. Er arbeitete einen mehrere Bogen umfassenden Vortrag aus, in welchem er die Segnungen der neuen durch Friedrich den Großen angebahnten Gesetzgebung hervorhob, „wie sie noch kein deutscher Fürst und kein Fürstenrath gewagt, aber nun die große Einsicht, die Characterfestigkeit und der eiserne Fleiß unsres Großcanzlers" vollführt habe. Die zweite Hälfte des Vortrags sprang dann ohne irgendwelchen ersichtlichen Zusammenhang über auf die heute so zweckmäßige Erörterung der wichtigen Frage: „ob der Landesherr selbst Sich mit Entscheidung der Rechtsstreite bei uns unmittelbar zu befassen habe". „Wo sollte Freimüthigkeit und Wahrheit anzutreffen sein," sagte unter Anderm der Redner, „wenn Ew. Kgl. Hoheit auch hier vor Schmeicheleien nicht sicher zu sein befürchten sollten? .... Auch Sie werden in Zukunft den berufenen Richter wählen, durch Ihren Befehl seinen Ausspruch vollziehen lassen, ... auch Verurtheilte begnadigen, und dann ein Recht ausüben, welches zu den köstlichsten Vorzügen des Thrones gehört und nur wie ein Schatz eine sparsame Verwaltung erfordert; aber unmittelbare Schärfung einer durch's Gesetz gelinder bestimmten Strafe, oder unmittelbare Entscheidung des kleinsten Rechtsstreites, würde Ihnen mit Recht das Vertrauen des Volkes auf Ihre Gerechtigkeit entziehen, auf welchem doch ein so großer Theil der Glückseligkeit eines Königs beruht. Die gesittete Welt, dies mächtige Tribunal, ist dahin übereingekommen, sich mit dem Worte Machtspruch Ungerechtigkeit als verschwisterte Ideen zu denken .... Gesetzt die unmittelbare Entscheidung wäre zufällig recht, würde sie um deshalb regelmäßig, gesetzmäßig sein? und wäre sie ungerecht, was kann ein König

[1]) S. oben S. 284.

von einem durch Gesetze im Zaum gehaltenen Volke erwarten, wenn Er selbst das Beispiel ihrer willkührlichen Verletzlichkeit giebt? Der scharfsinnige Montesquieu saget in seinem Buche über den Geist der Gesetze: in despotischen Staaten darf der Fürst richten, nicht so in monarchischen, sonst würde die Verfassung zerstöret, eine nothwendige Mittelgewalt vernichtet, die Form der gerichtlichen Entscheidung aufgehoben, die Gemüther aber mit bleichender Furcht erfüllt werden. Vertrauen, Liebe, Ehre und Sicherheit würden mit der Monarchie selbst verschwinden."

Dann folgt eine Berufung auf die Landesrezesse von 1534, 1538, 1540, 1572, 1602, in welchen ausdrücklich gesagt sei, daß die Rechtsverwaltung dem Kammergerichte anvertraut und dem Gerichte und Rechte sein Gang unverhindert gelassen werden solle, ferner auf die Verordnung Friedrich's des Großen vom 17. September 1746, welche jeden seiner Befehle für erschlichen erklärte, durch welchen auch nur der gesetzliche Gang der Rechtspflege verändert würde, und besonders auf seine Cabinetsordre vom 4. Juli 1780, worin er kund gegeben habe, daß er weit entfernt sei, sich in einer damals schwebenden Erbschaftssache eine unmittelbare Entscheidung anzumaaßen, mit dem Zusatze: „Dies würde ein Machtspruch sein, und ihr wisset, daß ich solche verabscheue". Dem entsprechend sage das neue Gesetzbuch (1. Thl. Einl. § 6 und 9 Tit. § 529), daß „Machtsprüche oder solche Verfügungen der obern Gewalt, welche in streitigen Fällen ohne rechtliche Erkenntniß ertheilt worden sind, weder Rechte noch Verbindlichkeiten bewirken".

Wohin gerade diese Worte zielten, war Angesichts des anhängigen Schulz'schen Prozesses zweifellos. Kircheisen sandte die Rede im Concept an Svarez und bat um dessen Meinung. Am 20. Febr. — wenige Tage vor der Beschlußfassung des Kammergerichts in der Schulz'schen Sache — erwiderte Svarez:[1])

„Ewr. Hochwohlgeb. habe ich die Ehre, die mir gütigst communicirte schöne Vorlesung, mit gehorsamstem Danke für das

---

[1]) Kircheisen's Privatacten vol. 1 fol. 221.

mir gegönnte Vertrauen, zurückzusenden. Es kann nicht anders als von guten Folgen seyn, wenn der Prinz das, was ich ihm oft und viel geprediget habe,[1]) hier auf eine so eindringende und nachdrückliche Weise bestättigen hört.

Sollte ich ja etwas moniren, so würde ich vorschlagen: 1. die an sich sehr wohl verdiente Eloge des Hrn. Großkanzlers etwas verändert zu fassen, oder doch nicht namentlich auf ihn zu richten, weil er vermuthlich selbst zugegen sein wird; 2. in der schönen Stelle aus Montesquieu die Mittelmacht weg zu lassen. Man beschuldigt jetzt ohnehin unsere Justiz, daß sie sich gegen die Monarchie auflehne, und ein Französisches Parlament agiren wolle. Man könnte also aus diesem in gewissem Sinne sehr wahren Ausdrucke, wenn er ins Publicum bekannt würde, sehr leicht Gift saugen. Den Besuch des Prinzen hat das Kammergericht etwa in 14 Tagen zu erwarten. Wenn Sie ihm alsdann bey der Crim: Deput: einen hübschen Todtschlag oder Mord zu erzählen hätten, würde es so übel nicht seyn."

Die beiden von Svarez' Tact und Vorsicht eingegebenen Winke wurden berücksichtigt, die „Mittelmacht" Montesquieu's, welche noch 1784 der Minister von Hertzberg in der Academie beim Geburtsfeste des Königs öffentlich als eine heilsame, mit der absoluten Monarchie vereinbare Institution hatte rühmen dürfen,[2]) war jetzt verpönt; sie fiel, und aus „der Characterfestigkeit, dem eisernen Fleiße unsres Großkanzlers" wurde, „die rastlose Thätigkeit eines erhabenen Staatsmannes". In der abgeänderten Form hielt Kircheisen die Ansprache am 6. März; an diesem und dem folgenden Tage wohnte der Kronprinz den Kammergerichtsverhandlungen bei. Er verlangte Abschrift der Ansprache und dankte in einem eigenhändigen verbindlichen Schreiben, in welchem er versicherte, „die mit dieser Anrede verbundene gute Absicht ganz zu empfinden, auch jede Gelegenheit ergreifen zu wollen, dem

---

[1]) S. oben S. 312 flg.

[2]) Die Abhandlung ist abgedruckt im Briefwechsel 3. Heft S. 1 flg. Siehe bes. S. 15. Auf sie nimmt Kriton-Svarez (Klein, Freyheit S. 173) bei Vertheidigung der absoluten Monarchie Bezug, s. oben S. 182.

Collegio seine Werthschätzung und sein ursprüngliches Vertrauen thätig zu beweisen".[1])

Inmittels war das Kammergericht unterm 27. Februar in der Schulz'schen Sache schlüssig geworden, da es „am sittlichen Lebenswandel des Denunciaten keinen Makel finden, über theologische Dissense aber nicht urtheilen" könnte, dem Oberconsistorium folgende Fragen vorzulegen: 1. ob die Lehre Jesu sämmtliche Grundwahrheiten der christlichen Religion enthalte, und worin diese Grundwahrheiten bestehen? 2. ob außer den Lehren Jesu noch Grundwahrheiten vorhanden, und worin diese bestehen? 3. ob die Grundwahrheiten der lutherischen Confession mit den Grundwahrheiten der christlichen Religion übereinstimmen, oder, worin ihre Nicht-Uebereinstimmung sich gründe? 4. was es mit den sogenannten Glaubenslehren überhaupt und mit der lutherischen Confession insbesondere für eine Bewandtnis habe, und ob diese die Grundwahrheiten der Religion überhaupt und der lutherischen Confession insbesondere ausmachten? 5. ob der Prediger Schulz bei seinen Lehren, so wie solche bei der Untersuchung ausgemittelt worden, von den Grundwahrheiten der christlichen Religion überhaupt, oder der lutherischen Confession abgewichen sei?

Dieses Vorgehen des Kammergerichts im Zusammenhalte mit der kühnen Ansprache seines Directors genügte, um den Gegnern der neuen Zeit und der neuen Gesetzgebung zu entschiedenem Siege zu verhelfen. Gerade das, was Kircheisen hatte abwehren wollen, geschah: der König griff persönlich in den Gang der Schulz'schen Sache ein und suspendirte gleichzeitig das neue Gesetzbuch hauptsächlich deshalb, weil es Machtsprüche des Landesherrn als wirkungslos hinstellte.

Eine Allerhöchste Ordre vom 27. April eröffnete dem Großkanzler: „Ich höre mit größten Mißfallen, daß in der Prozeß-

---

[1]) Die Rede und das Handschreiben sind abgedruckt in Klein's Annalen der Gesetzgebung 2c. Bd. 9 S. 301—313 als Anlagen eines Berichts über die Vorgänge im Kammergericht am 6. und 7. März; desgl. in Biester's Berl. Monatsschrift von 1792 S. 401 flg. S. auch Klein's Annalen B. 1 S. 391 flg. über Machtsprüche.



sache gegen den Prediger Schulz das Kammergericht sich sehr wunderlich aufführt, und anstatt nach dem Religionsedict zu erkennen, allerlei unnütze Fragen an das Consistorium gelangen lassen. Es ist mir unbegreiflich, wie Ihr das so mit ansehen könnet und Ich frage Euch nur ganz kurtz: Ob meine Edicte ein Gesetz für den Richter seyn müssen oder nicht? Ich will hierüber augenblicklich Antwort haben, und befehle Euch zugleich die Sententz in Zeit von 4 Wochen an mich einzusenden ꝛc." Dazu hatte eigenhändig der König den gegen die sonstige Fassung der Ordre in der Form sehr abstechenden, mildernden Zusatz zugefügt: „Christlicher Prediger kan Schultz nicht seindt, wann aber übrigens sein Betragen als Bürger des Staats gut ist, so bin ich nicht abgeneigt, seine Fähigkeiten auf andere Art zu benützen."[1])

Carmer sandte diese Ordre andern Tages an das Kammergericht mit der Weisung, das Erkenntniß zu beschleunigen und binnen vierzehn Tagen dem geistlichen Departement einzusenden.[2]) Gleichzeitig befahl der König dem Consistorium, sich auf Beantwortung der fünften Frage einzuschränken, da die übrigen Fragen „sehr unnütz" seien.[3]) Demgemäß erhielt das Kammergericht auch nur eine Antwort auf jene fünfte Frage, nämlich dahin, „daß Schultz zwar für keinen protestantisch-lutherischen, aber für einen christlichen Prediger zu halten". Eine Beschwerde hierüber und über „die unbefugte Einmischung des Chefpräsidenten des Oberconsistorii" (also Wöllner's) erwiderte Carmer mit der Weisung, die Deputation solle unverzüglich das Urtheil abfassen; die vorgelegten ersten vier Fragen stünden mit der Sache in keiner Verbindung und zielten nur darauf ab, dem Consistorium die Ausarbeitung eines ganzen Systems der christlichen, in specie lutherischen Dogmatik anzusinnen.[4]) Hierauf erkannte das Kammergericht, „daß Schulz

[1]) Philippson Bd. 1 S. 360.

[2]) Kircheisen's Acten vol. 1 fol. 21.

[3]) Philippson Bd. 1 S. 358.

[4]) Das Rescript befindet sich abschriftlich in den Acten des Berl. Consistoriums betr. die Prediger Schulze und Storke, Strausberg L. J. vol. 1 fol. 44. Das Concept war nicht zu ermitteln. Vermuthlich rührt es von Svarez her.

in Absicht seines Lebenswandels von allem Vorwurf freizusprechen, im Uebrigen es bei der Erklärung der Gemeinde, mit seinem Lehrvortrag zufrieden zu sein, sein Bewenden habe, demnächst aber nach dem, was bei der Untersuchung ausgemittelt worden, der Schulz zwar für keinen protestantisch-lutherischen, wohl aber für einen christlichen Prediger zu halten und er hiernach als solcher zu dulden sei". Wenige Tage später „bestätigte" der König auf Antrag des Großkanzlers dies Erkenntniß dahin:[1]) „Daß der Schulz für einen protestantisch-lutherischen Prediger nicht zu achten und solchemnach seines Amtes zu entsetzen". Die Sache endete damit, daß auf das von Schulz eingelegte Rechtsmittel der weitern Vertheidigung der Appellationssenat des Kammergerichts unterm 5. Sept. 1793 erkannte, es sei das statt eines Urtheils eröffnete Rescript vom 21. Mai 1792 zu bestätigen.

Der König hatte sich auf Wöllner's Rath von Carmer genauen Bericht über die Vota des Kammergerichts, auf welchen die erste Sentenz beruhte, erstatten lassen. Sie war mit 13 gegen 11 Stimmen beschlossen. Die Minderheit hatte die Meinung vertreten, daß über die Frage, ob Schulz als Prediger zu dulden sei, von den Gerichten überhaupt nicht erkannt werden könne.[2]) „Ohnerachtet," berichtete der Großkanzler unterm 8. Juni 1792, „diese letzte Meinung meiner Ueberzeugung nach die richtige ist und auch mit den Grundsätzen des neuen Gesetzbuchs völlig übereinstimmt, so hat dennoch nach der bei allen collegiis geltenden Vorschrift und Verfassung das Erkenntniß des Kammergerichts nach der Mehrheit der 13 Stimmen abgefaßt werden müssen".

Welchen Antheil Svarez an diesem Berichte und überhaupt an Carmer's Stellungnahme hatte,[3]) läßt sich aus einer Aeußerung eines seiner Briefe entnehmen; er mußte, wie er darin sagt, „ad jussa schreiben".[4]) Daß ihm eine Verschärfung des vom Gerichte

[1]) Am 21. Mai 1792. Wichtige, bisher noch ungedruckte Actenstücke S. 153.

[2]) Kircheisen's Acten Bd. 2 fol. 75. Acten des Geh. St.-A. R. 47 Nr. 1, Immediatberichte Wöllner's über das Rel.-Ed. betr., fol. 36.

[3]) Svarez wird den Bericht concipirt haben. In den Acten des Kgl. Geh. St.-Archivs ist der Bericht so wenig als das Concept enthalten.

[4]) Siehe unten S. 348.

vorgelegten Erkenntnisses durch ein königliches Bestätigungsrescript in innerster Seele widerstrebte, lassen die dem Kronprinzen gehaltenen Vorträge auf das Klarste erkennen.[1]) Gleichwohl konnte er nicht bezweifeln, daß im vorliegenden Falle der Antrag des Großkanzlers auf ein verschärfendes Confirmationsrescript Billigung finden werde. Niemand war aber wohl auf eine solche Ordre gefaßt, wie sie dem „Confirmationsrescript" zur Begleitung gegeben wurde. Sie lautete:[2])

„Mein lieber Großkanzler Frh. von Carmer! Ich habe das Protocoll gelesen, welches Ihr mir unterm 8ten dieses zugesandt habt, und hiebei zurückkommt, worin die Vota der Kammergerichts-Räthe enthalten sind, welche die elende Sentenz in der Sache des Predigers Schulze gefället haben. Es ist diese Sentenz ein wahrer Schandfleck des Kammergerichts in aller Absicht, und Ich kann nicht begreifen, wie vernünftige Leuthe, wofern sie nicht bösen Willen haben, wie hier offenbar zu Tage liegt, dergleichen Unsinn vorbringen, und wider ihre Pflicht und Gewissen behaupten können. Ich habe daher das nach der Meinung des Justiz-Departements entworfene, auf die Amts-Entsetzung des Schulze lautende ConfirmationsRescript um so mehr ohne Anstand vollzogen, da nach der Behauptung des Consistorii und selbst des Kammergerichts der S. kein lutherischer Prediger mehr ist, und solches an das OberConsistorium gelangen lassen. Denjenigen Räthen aber, die sich unterfangen haben, mir vorzuschreiben, den S. seiner Irrlehren ohngeachtet, dennoch als einen Volkslehrer beizubehalten, kann dies nicht so frei ausgehen, um sie nicht in ihren Muthwillen zu bestärken. Ihr sollet Ihnen also in meinen Namen andeuten, daß sie wegen offenbarer Verdrehung des ReligionsEdicts als vorgeschriebenen landesherrlichen Befehls, und wegen einer Anmaßung, die ihnen in keinem Betracht zukommen kann, verdient hätten, allesammt ihres Amtes entsetzet zu werden, daß ich aber aus Mitleiden gegen ihre Familie und in Hofnung

[1]) S. oben S. 318. 319.

[2]) Ztschr. für Preuß. Gesch. Bd. 3 S. 70.

einer künftigen Beßerung, sie zwar noch diesmal in meinen Diensten behalten, sie aber niemals zu höhern Stufen befördert wissen will, daher ich auch verbiete, irgend Jemand von ihnen weiter avanciren zu lassen. Ueberdem sollet Ihr sie in eine Geldbuße von einem vierteljährigen Tractament nehmen, und dies Geld an das ArmenDirectorium auszahlen lassen, welches dato angewiesen ist, solches zum Besten des Irrenhauses zu verwenden.

Der Kammergerichtsrath von Arnim aber, weil er in seinem Voto noch überdem insolent gewesen ist, soll von Euch besonders reprimandirt und in Einhundert Ducaten Strafe genommen werden. Ueberhaupt muß ich Euch nur sagen, daß die Justiz-Bedienten seit kurzem einen Ton annehmen, der mir gar nicht gefällt, denn es ist beinahe, als ob sie eine Art von Parlament vorstellen wollten, welches ihnen nie gestatten, sondern sie bei aller Gelegenheit derbe auf die Finger klopfen werde, wofern sie sich nicht solches bald abgewöhnen. In der vorliegenden Sentenz kommen in dieser Rücksicht Sachen vor, weshalb der Referent Vestungsstrafe verdient hätte."

Das war eine Sprache, welche kaum im Arnold'schen Prozesse das Kammergericht hatte hören müssen. Sie ging, ebenso wie die der erwähnten anderen Ordres in dem Schulz'schen Prozesse, von Wöllner aus.[1]) Eine etwas in der Form gemilderte Ordre vom folgenden Tage[2]) eröffnete dem Kammergericht die Auffassung des Königs; aber an der Sache war nichts zu mildern: den Schlag, welchen die Justizpflege des Landes erhielt, empfanden alle Billigdenkenden und unter ihnen vor Allem Svarez, dessen peinliche Lage ihn dazu drängte, am 11. Juni zu Kircheisen zu senden und ihm anzukündigen, er werde selbigen Nachmittags vorfahren, „weil er sehnlichst wünsche, sein Herz ausschütten zu können". Wie die Stimmung in den Kreisen der höhern Beamtenwelt war, läßt ein nebensächliches Vorkommniß durchblicken. Der nämliche 11. Juni war der Hochzeitstag eines Sohnes des Ge-

[1]) Die Acten des Geh. St.-A. R. 47. Nr. 1, Wöllner's Immediatberichte, das Rel.-Edict betr., enthalten die Concepte von Wöllner's Hand fol. 33 flg.

[2]) Bei Volkmar S. 168—170 abgedruckt.

heimen Raths Könen, mit welchem der Minister v. Wöllner verwandt war. Kircheisen war dazu geladen, ebenso Wöllner. „Nach dem unangenehmen Vorfalle", schreibt am Hochzeitsmorgen der junge Könen an Kircheisen, „bleibt mir nichts übrig, als innigst zu bedauern, die gehoffte Gegenwart Euer Hochwohlgeboren beim heutigen Feste entbehren zu müssen, da aber morgen Mittag ein kleiner Zirkel von meinen Eltern und meinen Freunden mit Ausschluß des Hn. Wöllner bei meinen Eltern in ihrem Hause ist, . . . so erbitten meine Eltern von Ew. Hochwohlgeboren sich ganz gehorsamst die Ehre und die Freundschaft, Ew. Hochwohlgeb. morgen Mittags . . . . . bei sich zu sehen."[1]) Wenige Stunden nachher erhielt Kircheisen einen zweiten Brief, nach welchem Wöllner nachträglich abgesagt hatte. „Da nunmehr", schrieb darin der junge Könen, „unsre heutigen Gäste lauter solche würdige Männer sind, die Euer Hochwohlgeboren mit dem größten Vergnügen sprechen werden, so hoffe ich, daß Sie das Hochzeitsfest doch mit Ihrer Gegenwart beehren." Noch characteristischer für die Situation war es, daß der greise Spalding, wie Kircheisen ihn nennt, „ein offener Widersacher Schulze's",[2]) unmittelbar nach Bekanntwerden der Königlichen Ordre an Kircheisen schrieb: „Lassen Sie mich Ihnen, theuerster Herr Kammergerichtsdirector, zu der Ehre, für Ihre Ueberzeugung zu leiden, Glück wünschen".

Svarez hielt es — in Uebereinstimmung mit dem, was er dem Kronprinzen gelegentlich der Besprechung landesherrlicher Machtsprüche vorgetragen hatte[3]) — für das Richtige, daß das Kammergericht sich mit einer Vorstellung an den König wende, damit wenigstens ein Versuch gemacht werde, die Angelegenheit einer

---

[1]) Kircheisen's Acten vol. 2 fol. 116.

[2]) Kircheisen's Acten vol. 2 fol. 48v. Spalding hatte im J. 1783 dafür gestimmt, Schulz zur Verantwortung zu ziehen. Ihm sehr zum Verdrusse behaupteten Berliner Briefe, er habe für Schulz gestimmt. Acten des Berl. Consist., Strausberg. L. J. 3 fol. 12. 13.

[3]) Siehe oben S. 310. 315.

Ausgleichung entgegenzuführen. Hierzu dasselbe zu bewegen, war der Zweck eines Besuches, den er Kircheisen am 14. Juni machte. Das erhellt aus folgendem Briefe: „Haben Ewr. Hochwohlgeb. die Gemüther zu einer Vorstellung an des Hn. Großkanzlers Excellenz noch nicht stimmen können? Mir deucht noch immer, einestheils es liege nichts Erniedrigendes darin, sich gegen seinen Souverain wegen eines harten Vorwurfs zu rechtfertigen. Anderntheils giebt man dadurch gewissen Leuten Anlaß, Sr. Maj. zu sagen: das Kammergericht sey froh, noch so gut weggekommen zu seyn. Es thut mir unendlich leid, so vielerley falsche Nachrichten im Publico hören zu müssen, wovon Mitglieder des Collegii als die Quelle angegeben werden. So wird z. E. debitirt: der Hr. Großkantzler habe dem Könige gesagt, das Kammergericht thue Eingriffe in seine Rechte; oder gar: Er habe die unglückliche Cabinets-Ordre vorgeschlagen und extrahirt. Man will von dem Rescripte nichts wissen, wodurch dem Collegio an die Hand gegeben worden, wenn es sich eines Conclusi nicht vereinigen könne, davon Anzeige zu machen, damit ein anderes Judicium surrogirt werden könne. Mit einem Worte: man sucht das gantze Odium des Publici in dieser fatalen Sache auf den Hn. Großkantzler zu leiten. Einem Manne, wie Sie, darf ich nicht sagen, wie sehr das den Mann kränken muß, der in der Sache so sehr, als irgend jemand nach seiner Ueberzeugung gehandelt hat, und der gegen das Kammergericht alle nur irgend in seiner Gewalt stehende Menagements gebraucht zu haben sich bewußt ist. Ich halte es selbst für unpatriotisch, so ohne allen Grund und Zweck eine Scission zwischen der Justiz und ihrem Chef zu veranlassen, die für das Gantze nothwendig nachtheilige Folgen haben muß. — Verzeyhen Ew. Hochwohlgeb., daß ich Ihnen mein Hertz über eine Sache so freymüthig ausschütte, die mich so äußerst kränkt und beunruhigt. Wenigstens hoffe ich, daß Sie meinem Vertrauen gegen Sie und meinen Gesinnungen Gerechtigkeit werden widerfahren lassen."

Der von Svarez gemachte Vorschlag drang durch; unterm 21. Juni wandten sich die Kammergerichtsräthe in einer knapp ge-

faßten würdigen Eingabe an den König.[1]) Kircheisen war der Concipient. Darin heißt es: durch die Allerhöchste Ungnade sei einem großen Theile des Gerichtshofs, bei welchem sie seit vielen Jahren mit gewissenhafter Redlichkeit arbeiteten, das nothwendigste Vertrauen entzogen, da Erkenntnissen, von ihnen gefället und unterzeichnet, ein doppelter Vorwurf gemacht werde, daß sie von unfähigen, oder gar unredlichen Richtern herrührten. Ob die Richter jener Vorwurf der Unfähigkeit mit Recht treffen könne, darüber etwas anzuführen, gezieme sich nicht für sie. Daß sie aber den Vorwurf geflissentlicher Unredlichkeit nie auf sich laden und verdienen würden, dafür sichere sie das innere Gefühl dessen, was sie Gott, ihrem Landesherrn, der Welt, und sich selbst schuldig seien. Die Bitte ging dahin: „den Befehl, welchen der Großkanzler uns angekündigt hat, in Gnaden wieder aufzuheben, und uns dadurch die Heiterkeit des Geistes wieder zu geben, ohne welche wir bei der mühsamen Verwaltung unsers Amtes bald unterliegen müßten". Die Eingabe wurde dem Großkanzler zur Weiterbeförderung mit einem Begleitschreiben übersandt, welches den Vorwurf nicht zurückhielt, daß es Sache des Großkanzlers gewesen sei, das Geschehene abzuwenden. Das Schreiben lautete:

„Ob wir gleich in Unterthänigkeit zu erwarten Ursache haben, daß Sr. Königl. Maj. Großkanzler von einem Theil unsres Collegii die Ungnade abzuwenden geruhen wird, welche des Königs Majestät des Schultze'schen Urtheils wegen auf dasselbe geworfen hat; so haben wir es doch für unsere Pflicht gehalten, die einliegende Vorstellung mit unserem gemeinschaftlichen Berichte zu begleiten. Wir halten es der Dienstverfassung angemessen, solche durch den Chef der Justiz an Sr. Königl. Majestät gelangen zu lassen, und sehen der Gewährung des darin enthaltenen Antrages um so zuverlässiger Ehrfurchtsvoll entgegen, da das schätzbarste Vertrauen auf gute Justiz verlohren gehen muß, wenn die Richter das traurige Loos treffen sollte, Verschiedenheiten der Meinungen mit kränkenden Vorwürfen, Zurücksetzungen und Strafen zu büßen."

[1]) Abgedruckt bei Volkmar S. 172—174; das Original in den Acten des Geh. S.-A. R. 47 Nr. 1, Wöllner's Immediatberichte betr. fol. 40.

Die Antwort war eine am 3. Juli in die Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen eingerückte Veröffentlichung:

„Nachstehende allerhöchste Resolution wird auf Sr. Königlichen Majestät ausdrücklichen Befehl hierdurch bekannt gemacht, damit die im Publikum hin und wieder verbreiteten irrigen Begriffe und Urtheile über die bekannte Schulz-Gielsdorfer Untersuchungssache dadurch berichtiget werden. Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, können aus der Vorstellung der Mitglieder des Kammergerichts, welche das gesetzwidrige Gutachten in Sachen des gewesenen Prediger Schulz durch eine geringe Stimmenmehrheit veranlaßt haben, nicht den mindesten Grund zu deren Rechtfertigung entnehmen. Es bleibt allemal unverantwortlich, daß die Supplicanten mit Beiseitsetzung aller Schranken ihres richterlichen Amtes und des Gegenstandes der vorgewesenen Untersuchung durch ihr Erkenntniß haben festsetzen wollen, daß der ꝛc. Schulz und die von ihm verführten Mitglieder seiner Gemeine als eine besondere Secte, den Landes- und deutschen Reichsgesetzen zuwider, in den königlichen Staaten geduldet werden müßten; daß sie sich unterfangen haben, diesen offenbaren Eingriff in die allerhöchsten königlichen Gerechtsame mit erzwungenen Auslegungen des Religonsedicts gegen die Worte und den klaren Inhalt desselben zu bemänteln, und dadurch den ꝛc. Schulz, der zum lutherischen Prediger berufen war, gleichwohl aber die ersten Grundwahrheiten der evangelisch-lutherischen Kirche geradezu verleugnet, in diesem seinem Amte ferner behaupten zu wollen. Da inzwischen S. Königl. Majestät aus angeborner Milde stets mehr zum Verzeihen, als zum Strafen geneigt sind, so wollen Allerhöchst Dieselben die Versicherung der Supplicanten, daß sie diesen groben Fehler nicht aus Vorsatz oder bösen Willen begangen haben, für diesesmal noch in Gnaden annehmen, und sie der angekündigten Strafen entbinden, zugleich aber dieselben auf das ernstlichste warnen, künftighin nach ihrem geleisteten Eide und ihren Amts-Instructionen sich bei Beurtheilung der Rechtssachen die Vorschriften der Gesetze zur alleinigen Richtschnur dienen zu lassen, den klaren

Verordnungen derselben ihre sogenannten philosophischen Raisonnements niemals unterzuschieben, und wenn ihnen der Sinn eines Gesetzes zweifelhaft zu sein scheinen möchte, darüber der vorgeschriebenen Ordnung gemäß bei der Behörde die nöthige Erläuterung einzuholen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß ein solches Vorgehen für einen frevelhaften Eingriff in die königlichen Gerechtsame und gesetzgebende Macht angesehen, und an den Urheber mit unfehlbarer Cassation nach den Vorschriften der Landesgesetze geahndet werde."

Die Ordre selbst ohne den auf die Veröffentlichung bezüglichen Eingang hatte Carmer entwerfen lassen und dem Berichte vom 27. Juni, mit welchem er das Gesuch des Kammergerichts vorlegte, beigefügt. Der Verfasser sowohl des Berichts als des Ordreentwurfs wird Svarez gewesen sein.[1] In ersterm wurde das Vorgehen des Kammergerichts eine „höchst ungebührliche Anmaaßung, welche eine nachdrückliche Zurechtweisung vollkommen verdient habe", genannt, aber mildernd hinzugefügt: „Ebenso zuverlässig kann ich versichern, daß dabei kein strafbarer Vorsatz oder böser Wille zum Grunde liegt, sondern nur gewisse in frühern Zeiten eingesogene überspannte Ideen von vermeintlicher uneingeschränkter Toleranz ... Das Publicum scheint aber dem Vorurtheile Gehör zu geben, als ob den Richtern bei Abgabe ihrer Votorum die gesetzmäßige Freiheit durch die Allerhöchste Cabinetsordre verschränkt werde, und dadurch könnte der allgemeine gute Ruf der Preußischen Justizverfassung, besonders Ew. K. M. preiswürdige Gerechtigkeitsliebe allerhand niedrigen Urtheilen ausgesetzt werden." Wöllner fand „die vorgeschlagene Resolution, wodurch die Kammergerichtsräthe Pardon erhalten sollen, so vortrefflich, daß, wenn solche in den Zeitungen bekannt gemacht werde, der Nutzen davon größer sein dürfte als durch die Vollziehung der Strafe."[2] Die Veröffentlichung war aber gerade das für das Kammergericht Empfindlichste. Der

---

[1]) Die Carmer'schen Acten, welche die Concepte enthalten müßten, waren nicht aufzufinden.

[2]) Acten des Geh. St.-A. R. 47 Nr. 1, Immediatberichte Wöllner's über das Rel.-Ed. betr. fol. 38. 39.

Eindruck, den dieselbe machte, wurde durch das Gerücht noch verschärft, daß das Inserat in dieser Form schon entworfen, also Svarez schon bekannt gewesen sei, ehe die Vorstellung des Kammergerichts einging, daß er demnach bei den Verhandlungen nicht die Offenheit bewiesen habe, welche er Kircheisen schuldete. Auch nährte eine besondere Gunstbezeugung, welche Svarez durch Uebertragung des Nebenamtes eines Pfälzer Colonierathes an Stelle des verstorbenen Staatssecretärs Danckelmann gerade damals [1]) zu Theil wurde, den auftauchenden Verdacht.

Die nöthige Aufklärung brachten zwei Briefe, welche Svarez an Kircheisen richtete. Am 6. Juli, also drei Tage nach Publication der Ordre, schrieb er: [2])

„Ich habe mit Vorbedacht die erste Sensation vorüber gehen lassen, welche der Vorfall am Dienstage ohne Zweifel auch bei Ew. Hochwohlgb. erzeugt haben wird, ehe ich es unternehmen mögen, irgend etwas darüber, auch gegen Sie, zu verlautbaren. Auch jetzt noch ist die Sache so delicat, und mir in vielfachen Rücksichten so äußerst schmertzhaft, daß nur der lebhafte Wunsch, Ew. Hochwohlgb. Freundschaft und Wohlwollen nicht gantz zu verlieren, mich bewegen kann, Ihnen wenigstens so viel auf Ehre und Gewissen zu betheuern, daß die öffentliche Bekanntmachung der Resolution zuverlässig nicht in dem ursprünglichen Plane gelegen hat, sondern durch den unbedingten, äußerst nachdrücklichen und keine Gegenvorstellung zulassenden Königlichen Befehl necessitirt worden ist. Hoffentlich wird die Zukunft noch mehr Licht über den gantzen Gang dieser unglücklichen Sache verbreiten; und bis dahin bitte ich Ew. Hochwohlgb. angelegentlichst, Ihr Urtheil über meinen Antheil daran wenigstens zu suspendiren. Auch in Ansehung unseres gemeinschaftlichen Chefs bitte ich Sie, Sich an die Lage zu erinnern, in der er sich seit einem gewissen Zeitpunkte befindet, [3]) und die es würklich außerhalb seinem Können

---

[1]) 28. Juni 1793. Berl. Geh. St.-A. Rep. „Pfälzer Colonie“.

[2]) Kircheisen's Acten vol. 2 fol. 128 flg.

[3]) Damit wird Wöllner's Ernennung zum Minister gemeint sein.

gesetzt hat, der fatalen Explosion, nachdem sie einmal da war, Gräntzen vorzuzeichnen. Was ich hier sage, hat blos meine persönliche Hochachtung und Ergebenheit gegen Ew. Hochwohlgeboren zum Grunde, vermöge deren ich mich sehr unglücklich fühlen würde, wenn ich Ihre gute Meinung bey dieser Gelegenheit verscherzt haben sollte. Denn was unsre hitzigen jungen Herrn betrifft, die durch ihr brausendes Benehmen in der gantzen Sache die Gemüther aigrirt, und das Schlimme noch mehr verschlimmert haben, so muß ich mich dem Schicksale, von ihnen verkannt zu werden, freylich unterwerfen."

Und Kircheisen antwortete, durch die vertrauensvolle Erklärung Svarez' beruhigt, am 8. Juli:

„Eine Versicherung, wie diejenige ist, welche Ew. Hochwohlgb. mir gestern zu geben beliebt haben, hält jedem andern Eindruck die Waage, da ich durch die vieljährige Erfahrung ihren Werth zu apreciiren weiß. Der Inhalt der Resolution, ihre Bekanntmachung in der einleuchtenden Absicht, uns zu beschimpfen, kein vorgängiger freundschaftlicher Fingerzeig, den ich auf erworbene Schonung gedeutet hätte, das verbreitete Gerücht, daß diese Resolution fertig gewesen, ehe unser Bericht eingegangen, verbunden mit allem was vorhergegangen, hat freilich bei mir Gedanken erreget, die sonst nie neben mir aufgestiegen sein würden; doch nun sollen Sie der Hochachtung und Freundschaft, mit der ich Ew. Hochwohlgebohren ohne Neben Absichten, sondern aus Ueberzeugung Ihres großen Werthes, von Hertzen ergeben gewesen bin, keinen Eintrag thun, sondern ich werde fernerweit stoltz darauf sein, Ihre Zuneigung und Wohlwollen zu verdienen."

Aber die Mißstimmung im Kammergericht über den Großkanzler und Svarez schwand noch nicht; Letzterer sah sich deshalb veranlaßt, noch näher auf die Sache einzugehen, indem er unterm 14. Juli an Kircheisen schrieb:[1])

„Da ich noch immer hören muß, daß die letzte Bekanntmachung in den Zeitungen wegen der Schulze'schen Sache dem

---

[1]) Kircheisen's Acten Bd. 2 fol. 143. 144.

Herrn Großkanzler oder wohl gar mir (der ich doch bey solchen Dingen bekanntlich kein Votum habe, und ein bloßes Werkzeug bin, der ad jussa schreiben muß, nicht was er will, sondern was ihm befohlen wird) imputirt werden wolle, so kann ich der Begierde nicht widerstehn, mich und meinen Herrn Chef wenigstens bey Ewr. Hochwohlgb. darüber zu rechtfertigen, da ich weiß, welchen Werth auch letzterer auf Ihre Meynungen zu legen gewohnt ist. Die anliegende Abschrift der Cabinets-Ordre vom 1. huj. (die ich aber für Sich zu behalten bitte) wird Ew. Hochwohlgb. hoffentlich überzeugen, daß wenigstens der Vorwurf wegen der öffentlichen Bekanntmachung unverdient sey.

Uebrigens bemerke ich noch, aus Gelegenheit Ihres gütigen und für mich sehr beruhigenden Billets vom 8. huj. 1. daß das Gerücht: als ob die Resolution schon fertig gewesen, ehe noch der Bericht eingegangen, eine grobe Unwahrheit sei; 2. daß kein vorgängiger Fingerzeig erfolgen konnte, weil die öffentliche Bekanntmachung nicht im Plane war, sondern nur, wenn die Resolution vollzogen zurückkäme, der Inhalt derselben, soweit es nöthig, auf eben die Art, wie bey der ersten Ordre dem Collegio per Rescriptum bekannt gemacht, und die Resolution selbst nur Ihnen zugestellt werden sollte. — Uebrigens würde ich mich gegen jeden mir in der Sache gemachten Vorwurf durch schriftliche Beweise ohne Mühe rechtfertigen können. Da es nur mein Individuum betrifft, so halte ich mich zur Production solcher Beweise nicht berechtigt, und begnüge mich mit Ew. Hochwohlgeboren gütigen Versicherung, daß ich von diesem unangenehmen Vorfalle, welcher mir soviel Kummer gemacht hat, wie gewiß wenigen unter den Interessenten selbst, nicht auch noch den Verlust Ihrer mir so kostbaren Freundschaft zu fürchten habe."

Die Anlage lautete, entsprechend dem von Wöllner vorgelegten Entwurfe:

„Mein lieber ꝛc. Es ist Mir lieb, daß Ihr es selbst bekennen müsset, wie sehr Eure Kammergerichts-Räthe bey Abfassung der Sentenz gegen den ehemaligen Prediger Schulze gefehlt haben. Auf Eure Vorbitte habe ich indeß die hiebey

zurückfolgende Resolution vollzogen, befehle Euch aber, solche schlechterdings und ungesäumt durch die Zeitungen öffentlich bekannt machen zu lassen, damit das Publicum von der wahren Beschaffenheit dieser für die Justiz so nachtheiligen Sache unterrichtet werde. Ich bin 2c."

Diese Ordre nebst dem sie begleitenden Briefe ließ Kircheisen an seinen Chefpräsidenten von Schrötter mit der Bemerkung gelangen:[1]) „Daß sich S.(varez) noch nicht beruhigen kann, werden Sie aus der beigefügten Anlage ersehen. Wenn ich mich noch worüber wundern könnte: so ist es über die Zuverläßigkeit, mit welcher man über die Urtelsfasser, denen man bis dahin Ueberlegung und Beurtheilungskraft zugetrauet, geurtheilet, dem König nicht einmal die von ihnen ausgeführte Zweideutigkeit der Sache und Gesetze gezeiget, nicht sich darauf eingeschränket, daß man nur der andern Meinung den Vorzug gebe, und ihn dadurch nothwendig verleitet hat zu glauben, daß er durch diesen, in jeder Rücksicht so schädlichen Schritt, die vortrefflichsten Maßregeln genommen, künftig eine bessere Rechtspflege zu bewirken."

Die Hauptklage Kircheisen's war also nach wie vor, daß der Großkanzler, statt das Kammergericht, auch wenn er anderer Meinung war, in Schutz zu nehmen, dasselbe dem Könige gegenüber blos gestellt habe. Und dieser Vorwurf würde noch lauter erhoben worden sein, wenn Kircheisen den Inhalt des Berichts vom 27. Juni[2]) gekannt hätte. Daneben mußte der ungewöhnliche Schritt, welcher darin lag, daß die vermeintlichen Versehen des Kammergerichts vor die Oeffentlichkeit gezogen und hier von höchster Stelle aus herb getadelt waren, die Mitglieder des Kammergerichts auf's Aeußerste erregen, nachdem sie nur mit Widerstreben sich hatten bereit finden lassen, an den König überhaupt sich zu wenden. Wie große Antheilnahme sie auch außerhalb der juristischen Fachkreise fanden, ergibt ein Brief, welchen Kircheisen unterm 1. August 1792 von Wilhelm von Humboldt erhielt,[3])

---

[1]) Kircheisen's Acten vol. 2 fol. 142.

[2]) Siehe oben S. 345.

[3]) Kircheisen's Acten vol. 2 fol. 150. 151.

freilich insofern ein etwas parteiisches Zeugniß, als der Schreiber, ein Schüler Mendelssohn's und seiner Freunde, namentlich Engel's und Klein's, damals mit den Tendenzen der Berliner Aufklärung erfüllt war und in ihnen lebte.[1]) Als titulirter Legationsrath ohne Amt in Erfurt wohnhaft,[2]) hielt er sich im Juli und Anfang August 1792 einige Wochen in Berlin auf, wo er mit der Drucklegung seiner „contre la fureur de gouverner, la plus funeste maladie des gouvernements modernes," gerichteten Jugendschrift über die „Ideen von den Grenzen der Staats-Wirksamkeit" beschäftigt war. Auf seinen Wunsch bekam er, der zu den ältern namhaften Männern Berlins in einem Verhältnisse stand, als wäre er ihres Gleichen,[3]) die Schulz'schen Acten von Kircheisen vertraulich zur Einsicht.[4]) Nachdem er sie geprüft, zollte er dem Verhalten des Kammergerichts sein ganzes Lob. Er schrieb:

„Es war in der That schlechterdings keine Neugier irgend einer Art, welche in mir das Verlangen erregte, von diesem Vorgange näher unterrichtet zu sein; es war vielmehr allein der Wunsch zu sehen, wie sich Männer, deren philosophisch aufgeklärte Denkungsart und edle Freimüthigkeit ich so oft bewundert hatte, in dieser, auch meinem Urtheile nach äußerst kritischen Sache benommen hatten, und aus diesem Anblick die Belehrung zu schöpfen, die man nur aus einer reinen Quelle empfängt. Dieser Wunsch wurde noch dringender in mir, da ich hier und da, und gerade da, wo ich es am wenigsten vermuthete, die mein ganzes Gefühl empörende Behauptung hörte, daß die Urtheilsfasser wirklich die Gränzen des richterlichen Amts überschritten hätten. Ich fühlte es zwar sehr wohl, daß wenn irgend eine Art der Bestrafung nur edle Männer treffen kann, es gerade die Bestrafung der guten Sache und der Philosophie ist, und daß man daher gerade aus den trefflichsten Absichten ein Edikt zu umgehen streben kann, das mit Recht so viele Einwürfe gegen sich dulden muß. Allein

---

[1]) Haym S. 6. 10. 33. Kayserling S. 427 flg. Allg. Biographie Bd. 13 S. 341.

[2]) Haym S. 44.

[3]) Haym S. 10. 46. 69.

[4]) Das ergibt der Eingang des Briefes.

dennoch konnte ich mich schlechterdings nicht überzeugen, daß vorzüglich Ew. Wohlgeb., dessen festen, sichern und immer gleichmäßigen Geschäftsgang ich aus Erfahrung kannte, auch einer solchen Versuchung unterlegen hätten, und die Durchlesung der Acten hat in der That nichts, als diese meine Voraussetzung im höchsten Grade bestätigt. Denn außerdem, daß ich meiner reifsten Ueberlegung nach nie einer andern Meinung, als der Meinung des Urtheils sein würde; so zeigt auch jedes Blatt, das von Ew. Wohlgeb. Hand in diesen Acten ist, mit welcher weisen Vorsicht Sie überall Mäßigung empfehlen, zurückhalten, wo ein zu großer Eifer das Collegium zu weit zu führen schien, und immer gerade den Weg einschlagen, auf welchem allein man der Wahrheit nichts vergiebt, und auch dem absichtlichsten Angriff keine Blöße zeigt. Daß auch ein so klug gewählter und so standhaft verfolgter Weg zu solchen Folgen führt, kann nur ein herzliches Bedauern der guten Sache und der irregeleiteten Absichten des Königs hervorbringen.

Ew. Wohlgeb. verzeihen die ausführliche Aeußerung meiner Empfindungen bei Gelegenheit dieses Vorfalls. Allein die wahre, tiefe und ungeheuchelte Hochachtung, von der ich mich immer für Sie durchdrungen fühlte, und die Dankbarkeit für so viele Beweise der gütigsten Freundschaft, welche nie in mir erlöschen wird, erlaubten mir nicht Gefühle zu unterdrücken, die so laut in mir sprachen.

Ich trete noch heute Abend meine Rückreise an. In künftigem Sommer hoffe ich das Vergnügen zu genießen, Sie wieder und länger zu sehen. Möchte ich mir bis dahin so gewiß mit der Hoffnung der Fortdauer Ihrer gewogenen und freundschaftlichen Gesinnungen gegen mich schmeicheln dürfen, als ich gewiß nie aufhören werde, mit der aufrichtigsten Verehrung zu sein rc."

Wie zu erwarten, zeigt der Brief, daß selbst Humboldt — er war in jener Zeit 25 Jahre alt und bis zum Jahre vorher als Referendar beim Kammergericht thätig gewesen[1]) —, von

[1]) Der Berliner Adreßkalender von 1791 nennt ihn unter den Referendaren des Kammergerichts als Legationsrath, der Kalender von 1792 nennt ihn unter der Pepinière der Legationsräthe mit dem Zusatz „abwesend". Siehe auch oben S. 268.

„philosophisch aufgeklärter Denkungsart“ erfüllt, nicht objektiv die Verhältnisse beurtheilen konnte. Denn es wird bei unbefangener Erwägung dessen, was gegen Prediger Schulz vorlag, und dessen, was das Religionsedict einmal als Gesetz hingestellt hatte, kaum bestritten werden können, daß die Sentenz des Appellationssenats und das Votum Carmer's das materiell Richtige traf. Schon im Jahre 1783 hatte das damals in allen seinen Mitgliedern freisinnige Oberconsistorium eine Untersuchung wider Schulz beantragt, weil er gelehrt hatte, „daß die Vernunft nicht auf eine erste Ursache der Dinge führe, und wenn diese auch existirte, sich doch keine moralischen Beweggründe daher nehmen ließen“. Der noch freisinnigere Zedlitz hatte die Untersuchung abgelehnt.[1]) Nur bei der bis zum Aeußersten gediehenen Schärfe der Gegensätze läßt es sich verstehen, wie das Kammergericht, welches allerdings in der Hauptfrage, ob Schulz von der christlichen Religion oder lutherischen Confession abgewichen sei, geistlichen Beirathes bedurfte, daneben die weit ausgreifenden andern vier Fragen stellen, wie es ferner sich die Einwirkung des Consistorialpräsidenten auf seine Räthe verbitten und wie es schließlich zwar dem Angeklagten die Eigenschaft eines protestantisch-lutherischen Geistlichen absprechen, ihn jedoch gleichwohl im Amte belassen konnte. Aber andererseits darf nicht verkannt werden, daß von einem absichtlichen und bewußten sich über das Gesetz stellenden Spruch des Kammergerichts keine Rede war. Auch stimmt es wenig mit unserer heutigen Auffassung von der Stellung eines Gerichtsvorsitzenden überein, wenn derselbe, um zu verhüten, daß der König in einen schwebenden Prozeß eingreife, in einer an den Kronprinzen gerichteten Rede öffentlich eine Warnung vor solchen Eingriffen ausspricht. In dem Prediger Schulz sah die allgemeine Stimme die „Aufklärung“ vor dem Tribunale einerseits des Gerichts, andrerseits des Consistoriums. Wie die Parteistellung und der in sämmtliche Fugen des innern Staatsorganismus eingedrungene Kampf der Gegensätze den Blick Aller trübte, so hatte er auch den

[1]) Acten des Berl. Consist. Philippson Bd. I S. 47. Auch oben S. 341 Note 2.

des Königs getrübt. Die Vorwürfe tendenziöser Rechtsverkümmerung, welche auf das Kammergericht fielen, waren unverdiente und mußten tiefe Verstimmung erzeugen. Im Publicum sah man darin, „daß der gütigste König, von falschen Vorstellungen irregeleitet, der Gefahr ausgesetzt sei, der Rechtspflege durch öffentliche Prostituirung seines Gerichtshofs alle Achtung zu benehmen", und man stellte die Frage, ob es nicht „die Anarchie aufrufen heiße, wenn die Gerichtshöfe in den Augen des Publicums heruntergesetzt würden".[1]) Im Kammergerichte selbst wirkten diese Ereignisse noch lange fort. Sie waren der Grund sowohl einer „Scission" zwischen jener Behörde und dem Großkanzler, als einer Entfremdung zwischen Kircheisen und Svarez, welche erst nach Jahren ihre volle Ausgleichung fand. Die besondere Verkettung der Umstände hatte es gefügt, daß Svarez die Lauterkeit seines Characters angezweifelt sehen mußte. So sehr er sich in diesem Puncte schuldfrei fühlte, ergriff doch die Thatsache, daß ein solcher Zweifel überhaupt möglich sei, sein ganzes Innere. Daneben stand die Sorge, mit welcher ihn der gegen das Gesetzbuch geführte Schlag erfüllen mußte. Wenn ihn ein Vorwurf treffen kann, weil er seine Beihülfe zu einer Maaßregel lieh, welche er aus gewichtigen principiellen Gründen verwarf, nämlich zur Befürwortung des königlichen Rescripts, das dem ergangenen Richterspruch entgegen die Amtsentsetzung des Predigers Schulz aussprach, oder weil er die Mitglieder des Kammergerichts dem Großkanzler gegenüber vielleicht nicht entschieden genug in Schutz nahm, so hat er durch die Jahre voll Kummers, die dem Prozesse Schulz auf dem Fuße folgten, viel gebüßt. Und noch auf dem Sterbelager sollte der Gedanke an diesen Prozeß ihn nicht verlassen. Seine letzte amtliche Thätigkeit galt dem von Schulz unter Friedrich Wilhelm III beantragten Wiederaufnahmeverfahren.[2]) Svarez' letzte Krankheit unterbrach

---

[1]) „Doctor Martin Luther! Deutsche gesunde Vernunft" (1792) S. 74. 76. „Das Kammergericht, bisher eines der unbescholtensten Tribunale, wird öffentlich entehrt, wenn anders der Entehrende nicht ehrlos und dann die Justiz sein Martyrer ist." Das. S. 54.

[2]) Siehe unten 4. Buch unter 4.

„philosophisch aufgeklärter Denkungsart“ erfüllt, nicht objektiv die Verhältnisse beurtheilen konnte. Denn es wird bei unbefangener Erwägung dessen, was gegen Prediger Schulz vorlag, und dessen, was das Religionsedict einmal als Gesetz hingestellt hatte, kaum bestritten werden können, daß die Sentenz des Appellationssenats und das Votum Carmer's das materiell Richtige traf. Schon im Jahre 1783 hatte das damals in allen seinen Mitgliedern freisinnige Oberconsistorium eine Untersuchung wider Schulz beantragt, weil er gelehrt hatte, „daß die Vernunft nicht auf eine erste Ursache der Dinge führe, und wenn diese auch existirte, sich doch keine moralischen Beweggründe daher nehmen ließen“. Der noch freisinnigere Zedlitz hatte die Untersuchung abgelehnt.[1]) Nur bei der bis zum Aeußersten gediehenen Schärfe der Gegensätze läßt es sich verstehen, wie das Kammergericht, welches allerdings in der Hauptfrage, ob Schulz von der christlichen Religion oder lutherischen Confession abgewichen sei, geistlichen Beirathes bedurfte, daneben die weit ausgreifenden andern vier Fragen stellen, wie es ferner sich die Einwirkung des Consistorialpräsidenten auf seine Räthe verbitten und wie es schließlich zwar dem Angeklagten die Eigenschaft eines protestantisch-lutherischen Geistlichen absprechen, ihn jedoch gleichwohl im Amte belassen konnte. Aber andererseits darf nicht verkannt werden, daß von einem absichtlichen und bewußten sich über das Gesetz stellenden Spruch des Kammergerichts keine Rede war. Auch stimmt es wenig mit unserer heutigen Auffassung von der Stellung eines Gerichtsvorsitzenden überein, wenn derselbe, um zu verhüten, daß der König in einen schwebenden Prozeß eingreife, in einer an den Kronprinzen gerichteten Rede öffentlich eine Warnung vor solchen Eingriffen ausspricht. In dem Prediger Schulz sah die allgemeine Stimme die „Aufklärung“ vor dem Tribunale einerseits des Gerichts, andrerseits des Consistoriums. Wie die Parteistellung und der in sämmtliche Fugen des innern Staatsorganismus eingedrungene Kampf der Gegensätze den Blick Aller trübte, so hatte er auch den

[1]) Acten des Berl. Consist. Philippson Bd. I S. 47. Auch oben S. 341 Note 2.

des Königs getrübt. Die Vorwürfe tendenziöser Rechtsverkümmerung, welche auf das Kammergericht fielen, waren unverdiente und mußten tiefe Verstimmung erzeugen. Im Publicum sah man darin, „daß der gütigste König, von falschen Vorstellungen irregeleitet, der Gefahr ausgesetzt sei, der Rechtspflege durch öffentliche Prostituirung seines Gerichtshofs alle Achtung zu benehmen", und man stellte die Frage, ob es nicht „die Anarchie aufrufen heiße, wenn die Gerichtshöfe in den Augen des Publicums heruntergesetzt würden".[1]) Im Kammergerichte selbst wirkten diese Ereignisse noch lange fort. Sie waren der Grund sowohl einer „Scission" zwischen jener Behörde und dem Großkanzler, als einer Entfremdung zwischen Kircheisen und Svarez, welche erst nach Jahren ihre volle Ausgleichung fand. Die besondere Verkettung der Umstände hatte es gefügt, daß Svarez die Lauterkeit seines Characters angezweifelt sehen mußte. So sehr er sich in diesem Puncte schuldfrei fühlte, ergriff doch die Thatsache, daß ein solcher Zweifel überhaupt möglich sei, sein ganzes Innere. Daneben stand die Sorge, mit welcher ihn der gegen das Gesetzbuch geführte Schlag erfüllen mußte. Wenn ihn ein Vorwurf treffen kann, weil er seine Beihülfe zu einer Maaßregel lieh, welche er aus gewichtigen principiellen Gründen verwarf, nämlich zur Befürwortung des königlichen Rescripts, das dem ergangenen Richterspruch entgegen die Amtsentsetzung des Predigers Schulz aussprach, oder weil er die Mitglieder des Kammergerichts dem Großkanzler gegenüber vielleicht nicht entschieden genug in Schutz nahm, so hat er durch die Jahre voll Kummers, die dem Prozesse Schulz auf dem Fuße folgten, viel gebüßt. Und noch auf dem Sterbelager sollte der Gedanke an diesen Prozeß ihn nicht verlassen. Seine letzte amtliche Thätigkeit galt dem von Schulz unter Friedrich Wilhelm III beantragten Wiederaufnahmeverfahren.[2]) Svarez' letzte Krankheit unterbrach

[1]) „Doctor Martin Luther! Deutsche gesunde Vernunft" (1792) S. 74. 76. „Das Kammergericht, bisher eines der unbescholtensten Tribunale, wird öffentlich entehrt, wenn anders der Entehrende nicht ehrlos und dann die Justiz sein Martyrer ist." Das. S. 54.

[2]) Siehe unten 4. Buch unter 4.

den von Neuem eingeleiteten Prozeß. So blieb ihm versagt, es noch zu erleben, daß schließlich der höchste Gerichtshof das Confirmationsrescript vom 21. Mai 1792 nach damaliger Lage der Gesetzgebung für gerechtfertigt erklärte.

Durch Allerhöchste Ordre vom 18. April 1792 [1]) wurde das Gesetzbuch suspendirt ohne Angabe eines Endzieles, bis zu welchem die Suspension dauern sollte. Den äußern Anlaß zu dieser Maßregel gab Carmer's Nachfolger in Breslau, der schlesische Justizminister Adolf Albrecht Heinrich Leopold Freiherr von Danckelmann, der Sohn des ehemals hessen-cassel'schen, später preußischen Ministers Karl Ludolph von Danckelmann. Selbst ein Berliner, stand er durch seinen Bruder, den Staatssekretär im Staatsrathe Friedrich Carl von Danckelmann,[2]) in nächster Beziehung zu den Berliner Regierungskreisen und zu dem, was in ihnen vorging. Mit Carmer gerieth Danckelmann, obwohl er ihm seine Stellung als schlesischer Justizminister verdankte,[3]) schon im Jahre 1782 in Differenzen, welche vor dem Könige ausgetragen werden mußten. Den Anlaß gab der Prozeß gegen den Minister v. Görne.[4]) Danckelmann hatte die schlesischen Güter Görne's zu verkaufen; er setzte in dem Verfahren die Verkaufstermine früher an, als das Gesetz es erlaubte, und beschwerte sich gegen den Befehl Carmer's, die Termine hinauszurücken, beim Könige, das Verfahren des Großkanzlers so darstellend, als enthalte es eine beabsichtigte Begünstigung des dem Großkanzler befreundet gewesenen Cridars. Die Verdächtigung fand kein ungläubiges Ohr. Der König machte dem Großkanzler den Vorwurf, daß er „jetzt etwas mehr Inclination vor den v. Görne zeige, als von Anfang, und daß es darum auch mit dem Schlusse der Sentenz wider denselben etwas langsam hergehe". Svarez ergriff die Feder zur Vertheidigung, zumal er es gewesen war, welcher den Befehl an Danckelmann, die Termine hinauszuschieben, vorgeschlagen hatte. Er scheute nicht

[1]) Abgedruckt in Kamptz' Jahrb. Bd. 52 S. 140.
[2]) Klaproth S. 475. 432. 559. 560.
[3]) S. oben S. 206 Note 1.
[4]) S. oben S. 188. 195.

davor zurück, beim Könige auf Danckelmann als einen der „Feinde" des Großkanzlers hinzuweisen, welche die Gelegenheit der Görnischen Commission zu benutzen suchen, um den Verdacht der Parteilichkeit zu erwecken. In der Sache selbst berief er sich auf die Gesetze und auf die den Gläubigern durch einen übereilten Verkauf der schlesischen Güter drohenden Nachtheile; aber der König blieb dabei, daß der Verkauf zu beschleunigen sei, und stellte sich damit auf Danckelmann's Seite.[1]) War hiernach der letztere schon unter Friedrich dem Großen als Gegner Carmer's mit Erfolg aufgetreten, so mußte es erklärlich erscheinen, wenn unter Friedrich Wilhelm II diese Gegnerschaft weitere Nahrung erhielt. Im August 1791 hatte zwar Danckelmann das ihm von Carmer übersandte Exemplar des Gesetzbuchs mit dem Wunsche entgegengenommen, „daß der Großkanzler noch lange der Zeuge des dadurch beabsichtigten heilsamen Endzweckes sein möge".[2]) Wie er aber in Wahrheit dachte, ergab sich aus dem oben erwähnten Promemoria,[3]) welches er im Jahre 1786 dem Könige einreichte. Auch dem ältern Bruder war das Gesetzbuch nicht fremd geblieben; denn er hatte mittels Schreibens vom 17. Sept. 1791 Carmer gebeten, ihm „als unwürdigen annexo des Staatsrathes" ein Exemplar „zum Gebrauche bei seinen Ausarbeitungen" mitzutheilen, und er hatte ein solches erhalten.[4]) Daß der zur Motivirung des Antrags auf Suspension vom Minister Danckelmann angeführte Grund, das Publicum habe sich noch nicht genügend mit dem Inhalte des Gesetzbuchs vertraut machen können,[5]) ein Scheingrund war, lehrte das Promemoria von 1786 und lehrte die Zukunft. Der für die Suspension angegebene Grund hätte höchstens dahin führen können, den Tag, mit welchem das Gesetzbuch in Kraft treten sollte, hinauszuschieben. Was hätte gehindert, an Stelle des 1. Juni 1793 irgend einen spätern, wenn auch um

[1]) Geh. St.-A. R. 22 n. 117.a vol. 4 fol. 85. 138. 206; vol. 5 fol. 9.

[2]) Acten über das A. L.-R. vol. 4 fol. 129.

[3]) Siehe oben S. 249.

[4]) Acten über das A. L.-R. vol. 4 fol. 157.

[5]) Der kurze Immediatbericht Danckelmann's ist abgedruckt in Kamptz' Jahrb. Bd. 52 S. 138.

Jahre entfernt liegenden Zeitpunct zu nennen? Da nun ferner feststeht, daß der wahre Grund der Suspension in dem Inhalte des Gesetzbuchs lag, nämlich in einer Reihe bedenklich gefundener Stellen, deren Bezeichnung man zurückhielt, so ist klar, daß die Suspension „bis auf Weiteres" eine Suspension für immer bedeuten, daß also das Werk fallen gelassen werden sollte. Wer gewisse Stellen aus einem publicirten, aber noch nicht in Kraft getretenen Gesetzbuch entfernt haben will, der schlägt nicht unter Verschweigung dieser Stellen und unter Angabe eines ebenso unwahren als unstichhaltigen Grundes die einstweilige Suspension des Gesetzbuchs, sondern er schlägt die Suspension bis zu erfolgter Ausmerzung der von ihm namhaft gemachten Stellen vor. Wie sehr Danckelmann Gegner des ganzen Gesetzbuchs war, legt seine spätere Correspondenz mit Carmer offen dar. Er war auch nicht der Einzige, welcher zum Angriffe vorging. Zwei Tage, ehe Danckelmann sich mit seiner Vorstellung an den König wandte, schrieb der Küstriner Regierungspräsident von Poser an den Großkanzler, daß die Einwohner der Landgemeinden des Sternberg'schen und Crossen'schen Kreises sich „zu Zusammenkünften und Berathschlagungen über das neue Gesetzbuch", von welchem sie nicht genug Exemplare aufkaufen könnten, zusammenrotteten, und daß deshalb Tumulte zu befürchten seien.[1]) Dabei wurde hinzugefügt, die Bauern meinten, das neue Gesetzbuch werde doch nicht erlassen sein, wenn es am bisherigen Zustande nichts ändere; sie strebten, da es ihnen absichtlich vorenthalten zu werden scheine, danach, die ihnen gewährten größern Freiheiten kennen zu lernen. Das Nämliche wurde aus dem Kreis Züllichau berichtet. Die Bauern dort glaubten, Alles, was sie der Gutsherrschaft zu leisten hätten, sei im Gesetzbuch genau aufgezählt; zu mehr, als dasselbe vorschreibe, seien sie nicht verpflichtet. Und am 25. April folgte eine Immediatvorstellung der von den churmärkischen Ständen zur Bearbeitung des churmärkischen Provinzialgesetzbuchs gewählten Commission mit der Bitte, bis zur Einführung des Provinzialgesetzbuchs „die

---

[1]) Acten über das A. L.-R. vol. 5 fol. 85. 87. 102. 104. 135. 136.

Dispositionen des neuen Gesetzbuchs nicht zur Anwendung bringen zu lassen".[1]) Eine Deputation der Stände stellte sodann eine ähnliche Bitte mündlich dem Großkanzler vor.[2]) Das ostpreußische Hofgericht in Insterburg endlich fürchtete Gährungen von der Hinausschiebung des Großjährigkeitstermins bis zum 24. Jahre.[3])

So war der Kampf von den verschiedensten Seiten gleichzeitig eröffnet.

Die an ihn gelangenden Anträge wies Carmer ohne Weiteres zurück. Das Antwortschreiben an den Präsidenten Poser setzt sich mit einer unverkennbaren Ironie über die geträumten Schrecken eines Bauernaufstandes hinweg. Es sei, schreibt darin Svarez, kein Wunder, daß sich viele Gemeinden das Gesetzbuch kaufen wollten, vielmehr sei das ganz zweckmäßig; wenn die nöthigen Exemplare fehlten, müsse man noch weitere anschaffen;[4]) daß man gegründete Ursache habe, von den Bemühungen einiger Gemeinden, sich über den Inhalt des Gesetzbuchs zu informiren, gefährliche Folgen zu befürchten, sei nicht glaublich; sollten die Zusammenkünfte der Bauern wirklich ausarten, so werde die Polizei einzuschreiten haben. Selbst nachdem die Ordre vom 18. April Carmer und Svarez bekannt war, rieth Svarez, vorläufig die Angelegenheit nach außen hin so zu behandeln, als trete das Gesetzbuch am 1. Juni in Kraft; in diesem Sinne entwarf er noch am 28. April Antworten auf die erneuten Eingaben des Küstriner Präsidenten und auf die Eingabe der märkischen Stände. Die Rescripte fanden auch des Großkanzlers Billigung und gingen ab.[5]) Sogar sprach am nämlichen Tage der Großkanzler in einem von Svarez concipirten Immediatbericht[6]) noch von dem „mit dem 1. Juni d. J. an die Stelle der bisherigen fremden Rechte tretenden Allgemeinen Gesetzbuche". So stark war in

---

[1]) Das. fol. 107. 108. S. auch Daniels S. 55. Note 8.

[2]) Acten über das A. L.-R. vol. 5 fol. 114. 115.

[3]) Acten über das A. L.-R. vol. 5 fol. 116—118, Bericht vom 16. April, präsentirt am 20. April 1792.

[4]) Das. fol. 89.

[5]) Das. fol. 105. 109.

[6]) Das. fol. 113.

Carmer und Svarez die Hoffnung, daß die Gegenvorstellungen, welche sie gegen die Ordre vom 18. alsbald am 19. April[1]) und wiederholt am 3. Mai machten, von Erfolg sein würden. Die Gegenvorstellung vom 19. April ergibt, daß Carmer vor Allem durch Danckelmann's unmittelbares Vorgehen verletzt war. „Der Antrag des Ministers v. Danckelmann", begann er, „muß mich um so mehr befremden, als er mir über diese allgemeine Angelegenheit der Justizverfassung nicht den geringsten Zweifel eröffnet hat."[2]) Sollte Carmer, als er diesen Satz unterzeichnete, sich nicht der Zeit erinnert haben,[3]) in welcher er selbst — damals auch schlesischer Justizminister — hinter des Großkanzlers Fürst Rücken dem Könige seine Vorschläge auf Abänderung der Fürst'schen Prozeßgesetze eingereicht hatte? Carmer mußte also die bittere Erfahrung machen, daß gerade von demselben Puncte, von welchem der erste Versuch gemacht war, Fürst's Stellung zu erschüttern, nun auch der erste Angriff gegen ihn selbst ausging.

Weiter sagt die Gegenvorstellung: „Ob ich auch gleich bißher über diesen Gegenstand mit sämmtlichen Collegiis in allen Provinzen eine beständige Correspondenz unterhalten habe, so hat doch noch niemand nur den Schatten einer Besorgniß, daß aus der in dem Allerhöchst vollzogenen Patent bestimmten Einführung des Gesetzbuchs Jnconvenienzen entstehen möchten, zu erkennen gegeben. Die Gerichte haben sich vielmehr mit dem Jnhalte desselben hinlänglich bekannt gemacht, und bißher schon in allen Fällen, wo die alten Gesetze dunkel oder zweifelhaft waren, ihre Entscheidungsgründe daraus genommen. Sie haben dieß um so leichter thun können, da das neue Gesetzbuch eigentlich nur eine Sammlung der bisher üblichen Gesetze, Erklärungen derselben, und Berichtigungen der darüber obgewalteten Zweifel ent-

---

[1]) Dies Datum beweist, daß das Datum der Ordre (18. April) kein „fictives" war, wie Philippson Bd. 2 S. 49 sagt. Die Antworten vom 28. und der Jmmediatbericht vom 28. für sich allein genommen könnten allerdings für Philippson's Annahme sprechen.

[2]) Bd. 88 fol. 3 der Materialien zum A. L.-R.

[3]) S. oben S. 137.

hält, die Provincial-Gesetze, Statuten und besonderen Verfaßungen der Provinzen aber, biß zur Anfertigung der Provincial-Gesetzbücher ihre bißherige Kraft behalten. Die wenigen neuen Verordnungen, welche wegen veränderter Zeiten und Umstände unter Ewr. Kgln. May: Allerhöchst besondrer Approbation haben gemacht werden müssen, sind hinlänglich ausgezeichnet, und so beschaffen, daß aus einer mangelhaften Kenntniß davon niemanden das geringste Praejudiz erwachsen kan. Ich habe bisher darauf gewartet: ob in Ansehung dieser neuen Verordnungen irgend ein Antrag auf deren Suspension aus einer oder der andern Provinz geschehen würde, um alsdann Ewr. Kgln. May: darüber allerunterthänigsten Vortrag zu thun; es ist mir aber dergleichen noch nicht zugekommen. Eine Wiederrufung des Publications-Patents würde zuverlässig inn- und außerhalb Landes die größte Sensation erregen, und die Collegia so wie das Publicum überhaupt, welche der Einführung des Gesetzbuchs mit Verlangen entgegen sehn, in die äußerste Verlegenheit und Bestürtzung setzen. So wenig also eine längere Suspension des Gesetzbuchs nothwendig ist, so wenig kan ich dieselbe für rathsam halten. Das gantze Geschäft ist von mir nicht einseitig, sondern mit Zuziehung der Gesetz-Commission und der geschicktesten Leute inn- und außerhalb Landes tractiret; alle mögliche Fälle sind bey Abfaßung des Publications-Patents reiflich erwogen, und wo sich nur die geringste Besorgniß einer Jnconvenienz aus der mit dem 1ten Junius zu bewürkenden Einführung denken ließ, da ist im Patente selbst die gesetzliche Kraft solcher Verordnungen biß zum 1ten Juni 1794 Suspendirt worden.

Das Register zum Gesetzbuche ist bereits im Druck, und wird zuverläßig noch vor dem 1ten Junius ans Licht treten. Zweckmäßige Auszüge für das Volk, welches die bisherigen Gesetze gar nicht hat lesen können, werden erst alsdann zu machen seyn, wenn die Provincial-Gesetzbücher fertig und von Ewr. Kgln. May: approbirt sind.

Ich bin völlig überzeugt, daß alle Jnsinuationes, welche Ewr. Kgl. May: gegen das Gesetzbuch gemacht worden, von einigen

wenigen mit einer aristocratischen Regierungs-Form schwanger gehenden Köpfen herrühren, denen daran gelegen ist, die Sache erst zu verschieben, dann nach und nach zu untergraben, und solchergestalt ihre eigenen Plane und Anmaaßung der gesetzgebenden Macht zur Reife zu bringen; nebenher aber meine wenigen Verdienste bey dieser Angelegenheit in Ewr. Kgln. May: Augen zu vernichten.

Sollten inzwischen Ewr. Kgln. May: bey der Sache doch noch einiges Bedenken finden, so stelle allerunterthänigst anheim: ob nicht Allerhöchst dieselben von dem gesammten Justiz-Departement, oder von der Gesetz-Commission, oder von dem Tribunal über die Frage: ob eine längere Suspension des Gesetzbuchs nöthig oder rathsam sey? ein Gutachten zu erfordern allergnädigst geruhen möchten."

Gleichzeitig hielt Carmer es für geboten, sich an Wöllner zu wenden. Nicht leicht mag es Svarez geworden sein, diesem Vorgehen seine Feder zu leihen; aber er benutzte die Gelegenheit, unverhüllt auszusprechen, wie durchsichtig der Plan der Gegner des Gesetzbuchs sei, dasselbe gänzlich zu beseitigen, und wie wohl er wisse, daß nicht Danckelmann als der alleinige Widersacher entgegenstehe. Unter Mittheilung einer Abschrift des Danckelmann'schen Berichts, der Ordre vom 18. und der Gegenvorstellung vom 19. läßt Svarez seinen Chef schreiben:[1])

„Es ist sichtbar, daß der Versuch des Herrn Minister v. Dankelmann mit den Planen der hiesigen sich aufwerfenden neuen Gesetzgeber zusammenhänge, die nur erst eine vorläufige Suspension auswürken, und dadurch Zeit gewinnen wollen, das gantze Werk zu untergraben, und ihre heimliche Entwürfe zu Anmaaßungen gegen die Gesetzgebende Macht des Souverains zur Reife zu bringen.

Die Besorgniß, als ob das Publicum nicht Zeit gehabt habe, sich von dem Inhalte des Gesetzbuchs zu informiren, ist ja, wie in dem Berichte näher auseinander gesetzt worden, ein bloßer

---

[1]) Bd. 88 der Materialien zum A. L.-R. fol. 4.



Praetext, hinter welchem sich gantz andre Absichten verstecken. Eine solche genaue Kenntniß der Gesetze, als der ꝛc. v. Dankelmann dem Volke beygebracht wißen will, hat daßelbe nie gehabt, kan und wird sie auch, nach der Natur der Sache, niemals erlangen. Die eigentlichen Rechtsgelehrten finden im GesetzBuche nur wenig neues zu lernen, und dieß wenige Neue, welches, wie Ewr. Excellenz selbst wißen, auf besondren Allerhöchsten Approbationen beruhet, haben sie sich seit den 10 Monaten, daß das Buch in ihren Händen ist, hinlänglich bekannt machen können. Bey allen andern Gesetzen wird ja der Termin ihrer Gültigkeit und das Datum der Publication gesetzt. Warum will man denn hier einen noch längeren Zwischenraum, als der würklich schon bestimmt worden, für nothwendig ansehn? Es ist nicht meine Sache, von der hier die Rede ist; es ist die Sache des Königs May:, welche alle bey der Arbeit an dem Gesetzbuch geschehene Schritte gekannt; alle darin enthaltene nur irgend erhebliche Abweichungen von den bißherigen Rechten besonders geprüft und ausdrücklich approbirt; sodann aber das mit der größten Sorgfalt und Behutsamkeit abgefaßte Publications-Patent, welches ich Höchstdenenselben mit einem umständlichen Berichte vorgelegt, würklich vollzogen haben.

Der Ehre der Regierung und der Justiz ist daran gelegen, daß man dergleichen vor den Augen des gesammten Publici gemachte, und sowohl im Inn- als Auslande mit so vielem Beyfall aufgenommenen wichtige Schritte, nicht so ohne alle erhebliche und nothwendige Ursachen wieder zurückthue; und unsere Staatsverwaltung nicht eben dem Vorwurf aussetze, welcher der Josephinischen Administration wegen allaugenblicklicher Abänderung und Zurücknehmung ergangener Gesetze und getroffner Veranstaltungen vor gantz Europa gemacht worden ist.

Pflicht und Patriotismus fordern mich daher auf, Ewr. Excellenz hierdurch ergebenst zu ersuchen, wenn diese wichtige Sache, wie ich zuversichtlich hoffe, zu dero Vortrag gelangen sollte, auf diese Gründe geneigtest Rücksicht zu nehmen, und nicht zu gestatten, daß eine aus bloßen Nebenabsichten handelnde Cabale

ein Werk umstürze, welches den Nahmen Friedrich Wilhelms des Zweyten in den Jahrbüchern der Welt verewigen wird."

Es müssen Tage größter Aufregung und Spannung gewesen sein, welche diesen Vorgängen folgten. Bis zum Schlusse des Monats trugen sich, wie wir sahen, Carmer und Svarez mit der Hoffnung, Sieger zu bleiben. Noch am 30. April fand eine Staatsrathssitzung statt, deren Ausgang jene Hoffnung nährte. Es wurde darin beschlossen, dem Hofgericht Insterburg auf seinen obenerwähnten Antrag[1]) ablehnend zu antworten: wie die Bestimmung des Großjährigkeitstermins auf das 24. Jahr Gährung solle hervorrufen können, sei nicht abzusehen; schon in älterer Zeit seien ähnliche Bestimmungen getroffen, dem Collegium bleibe auch nach dem Gesetze die Freiheit, 21jährige Pflegebefohlene ohne Weiteres für großjährig zu erklären. Svarez hat diesen Beschluß actenmäßig gemacht.[2]) Von Carmer war auch schon die Ausfertigung unterzeichnet; aber sie wurde nicht abgesandt. Ereignisse, die außerhalb der Acten liegen, änderten die Situation. Am 20. April war es, daß Ludwig XVI in der französischen Nationalversammlung thränenden Auges den Krieg gegen Deutschland proclamiren mußte; in den letzten Tagen des April flüchteten aber bereits die französischen Heere vor den österreichischen Truppen. Dieser Erfolg mußte das Vertrauen, die verbündeten Mächte könnten der Revolution überall Herr werden, wesentlich stärken. Daß man dem neuen Gesetzbuch vorwarf, es stehe auf dem Boden dieser Revolution, war kein Geheimniß,[3]) und daß Carmer „mit tiefster Bekümmerniß wahrnehmen mußte, wie man dem Könige nachtheilige Ideen von dem Inhalte des Gesetzbuchs beibrachte", sprach er durch Svarez' Feder[4]) in seinem Immediatberichte vom 3. Mai, über dessen äußern Anlaß die Materialien nichts ergeben, offen aus.

[1]) Siehe oben S. 357.

[2]) Acten über das A. L.-R. Bd. 5 fol. 118. Darunter steht: „Ita conclusum in Consilio Status den 30. April 1792 Klaproth" (letzterer war Geheimer Archivar. S. Adreßkalender von Berlin. 1792 S. 154).

[3]) S. Schreiben Carmer's an Danckelmann vom 8. Dezember 1793 (unten).

[4]) Materialien Bd. 88 fol. 5. 6.

So war in den ersten Tagen des Mai die Wagschale stark zu Gunsten der Gegner des Gesetzbuchs gesunken. Rücksichtslos hatte der Gang der Zeitgeschichte die feinen wissenschaftlichen Zirkel der Männer der Gesetzgebungskunst zertreten. Jener Immediatbericht machte einen letzten Versuch, eine Aenderung herbeizuführen. Der Großkanzler erlaubte sich darin, die „allergnädigste Prüfung der gegen das Gesetzbuch vorgebrachten Beschuldigungen zu erbitten". „Ich habe gewiß", schrieb für ihn Svarez „bey der Bearbeitung dieses wichtigen Werks die größte Vorsicht nnd Behutsamkeit beobachtet. Acht Jahre lang hat der Entwurf deßelben dem Publico zur öffentlichen Prüfung vorgelegen. Alle Collegia, die Stände sämmtlicher Provinzen, und eine große Anzahl der geschicktesten inn- und ausländischen Rechtsgelehrten haben ihre Erinnerungen darüber beygebracht. Alle diese Erinnerungen sind mit Zuziehung der Gesetz-Commission auf das sorgfältigste erwogen, und davon bey der Umarbeitung gehörig Gebrauch gemacht worden. Ueber alle Materien, die besondere Sachkenntniß erforderten, habe ich mit den Departements des Ministerii, vor welche sie ressortiren, Rücksprache genommen. Alle neue Einrichtungen, wodurch von bisherigen Gesetzen und Verfassungen abgegangen werden sollte, habe ich zu Ewr. Kgln. May: Höchsteignen Prüfung und Allerhöchsten Entscheidung pflichtmäßig vorgelegt; und ich kan mit freudigem Bewußtseyn betheuern, daß im gantzen Gesetzbuche auch nicht Eine Stelle vorkomme, die Ewr. Kgln. May: Souverainetaets Rechten nachtheilig, oder Allerhöchst Dero Landesväterlichen Absichten zur Aufrechthaltung der Staats- und Religions-Verfassung im geringsten entgegen seyn könnte.

Ich hoffe, die gegen das neue Gesetzbuch vorgebrachten Beschuldigungen mit den eignen Worten des Gesetzbuchs, welches meine Ankläger wahrscheinlich noch nicht im Zusammenhange gelesen haben, zu Ewr. Kgln. May: vollkommenster Ueberzeugung wiederlegen zu können. Sollte aber dennoch hier oder da eine einzelne Verordnung übrig bleiben, die der Allerhöchsten Intention nicht gantz gemäß zu seyn scheine, so würde es ja noch immer von Ewr. Kgln. May: als alleinigen Gesetzgeber, dem das Majestäts-

Recht, Gesetze zu geben und aufzuheben uneingeschränkt zukommt, und auch im Gesetzbuche ausdrücklich reservirt ist, abhangen, über dergleichen einzelne Verordnungen Sachverständige unpartheyische Männer vernehmen zu lassen, und sie sodann nach Allerhöchstem Gutfinden durch besondere Declarationen zu verändern und abzuschaffen, ohne daß es nöthig wäre, dem gantzen Gesetzbuche, über deßen Güte sonst nur Eine Stimme im inn- und ausländischen Publico ist, die in dem Patent vom 20. März 1791 ertheilte Sanction wieder zu nehmen, und durch eine gäntzliche Suspension deßelben zu großen und unübersehlichen Verwirrungen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Anlas zu geben.

Ewr. Kgln. May: bitte ich alleruntertänigst bei der Gnade und dem Vertrauen, deßen Allerhöchstdieselben mich bißher noch immer gewürdigt haben, meinen gegenwärtigen pflichtmäßigen Antrag in dieser für das Wohl und den Ruhm des Staats so wichtigen Sache in Allergnädigste Erwegung zu ziehen, und mir Allerhöchst Dero Befehle darüber zu eröffnen."

Die Antwort ließ nur einen Tag auf sich warten. Sie lautete ablehnend:

„Mein lieber GroßCantzler Frh. von Carmer. Ich habe zwar Eure Vorstellung vom 3ten dieses wohl erhalten: alles was Ihr darin aber auch sagen wollen, kann Mich zu WiederAufhebung der, wegen Suspension der Rechtgültigkeit des neuen GesetzBuches, erteilten ordre nicht bewegen, weil die, wegen der Publication gemachten Vorstellungen dadurch nicht unwichtiger werden: und um deßwillen hat es auch bei der gegebenen ordre sein Verbleiben. Im übrigen bin Ich Euer wohl affectionirter König."

Am nämlichen Tage mußte Svarez durch die Zeitungen öffentlich bekannt machen lassen: daß S. K. Maj. durch die Ordres vom 18. April und 5. Mai befohlen haben, die gesetzliche Kraft des Allg. Gesetzbuchs solle „vor der Hand noch, bis zur allgemeinen Bekanntmachung und Einführung desselben die fernern Maaßregeln genommen seien, suspendirt bleiben".[1]) Die Verfügung

[1]) Materialien Bd. 88 fol. 7, abgedruckt in der Vossischen und Spenerschen Zeitung.



an das Hofgericht Insterburg hatte Carmer einstweilen zurückgehalten; er brachte die Angelegenheit in einer Staatsrathssitzung vom 14. Mai nochmals zur Sprache; Svarez notirte dann in die Acten die viel in sich bergenden Worte:[1]) „Cessat, da wegen inzwischen veränderter Umstände eine andre Verfügung concludirt worden". Diese ging dahin, daß es bei dem bisherigen Großjährigkeitstermine vorläufig belassen werden solle.

Damit war die Suspension des Gesetzbuchs Thatsache geworden, und zwar, wie Carmer und Svarez sich nicht verhehlten, möglicherweise eine Suspension für immer. „Die Bestürzung" — so ließ sich öffentlich eine zeitgenössische Stimme aus Schlesien, also aus Danckelmann's nächster Umgebung vernehmen[2]) — „sah einer allgemeinen Trauer gleich; die Beweggründe Derer, die sich des neuen Gesetzbuchs freuten, waren uneigennützig und edel, die Beweggründe der Gegenpartei hatten aber eine starke Beimischung von Parteilichkeit und Eigennutz." Sogar die Hoffnung fand Ausdruck, die Unterthanen Preußens, welche so freudig gegenüber dem Fremdling sich gerühmt, „ein Gesetzbuch zu haben, wie die Erde noch keines gesehen", würden, auch wenn es unter öffentlicher Autorität nicht zu Stande kommen sollte, seinen Inhalt auf dem Wege des Gerichtsgebrauchs sanctioniren, wie einst das corpus juris durch den Gerichtsgebrauch zum Gesetz erhoben worden sei.[3]) Also auch das Publicum machte sich mit dem Gedanken vertraut, daß die Suspension eine dauernde sein könne.

Wenngleich Svarez diesem Gedanken seine Berechtigung sicher nicht absprach, legte er doch die Hände nicht in den Schooß. Als Hauptarbeit für den Rest seines Lebens hatte er schon im Mai 1788, also beim Erscheinen des letzten Theiles des Entwurfes des Gesetzbuchs, die Anfertigung eines Auszuges für das Volk geplant.[4]) Die Beschäftigung mit den monitis und die Umarbeitung des Entwurfs schob die Verwirklichung dieses Plans zunächst

---

[1]) Bd. 88 fol. 119. 130.
[2]) Streit's schles. Monatsschrift Bd. 2 S. 178.
[3]) Daselbst S. 185 flg.
[4]) Siehe oben S. 184.

bis zum Frühjahr 1791, dem Zeitpunct der ersten Publication des Gesetzbuchs, hinaus. Dann war Svarez bis zum Frühjahr 1792 mit den Vorträgen für den Kronprinzen in Anspruch genommen. Als nach deren Beendigung sich die Aussicht auf Gewinnung einer mehr arbeitsfreien Zeit eröffnete, trat die Suspension ein. Diese führte zu der Frage, ob nunmehr der Auszug für das Volk sich überhaupt noch lohnen könne. Was sollte ein Auszug aus dem Gesetzbuch, wenn das Gesetzbuch selbst aufgegeben wurde? Aber obwohl Carmer und Svarez den für die Suspension angegebenen Grund als Vorwand erkannten, so schien es doch räthlich, selbst diesen Vorwand möglichst rasch zu beseitigen. Das beste Mittel, das angeblich noch nicht genügend mit dem Inhalte des Gesetzbuchs bekannte Publicum mit demselben bekannt zu machen, war die schleunige Veröffentlichung eines volksthümlich gehaltenen Auszugs. „Man hat", schrieb Svarez in Carmer's Namen am 8. Juni 1792 an Eggers in Kopenhagen,[1]) „die Principien des Gesetzbuchs in Rücksicht auf bürgerliche und Religionsfreiheit verdächtig zu machen gewußt, und da man mit erheblichen Ausstellungen von dieser Seite gar nicht aufkommen können, so hat man, um für seine Neben-Absicht Zeit zu gewinnen, Sr. Kngl. Maj: insinuirt: daß das Gesetz-Buch noch nicht allgemein genug bekannt gemacht sey, und noch erst nähere Maasregeln genommen werden müßten, um die Kenntniß und den Gebrauch deßelben auch den größeren VolksKlassen zu erleichtern. Mit Ausführung dieser Maasregeln, die in einem Register und in einem Auszuge für das Volk bestehen sollen, bin ich dermalen beschäftigt; und hoffe, daß, wenn ich damit zu Stande seyn werde, alsdann die gesetzliche Kraft des Werkes wieder eintreten wird. Selbst in Dingen dieser Art kommt außerordentlich viel auf zufällige Umstände und Conjuncturen an; schiefe Vergleichungen einiger Stellen des Gesetzbuchs mit der neuen Französischen Constitution haben der Sache vielen Schaden gethan."

So entstand der „Unterricht über die Gesetze für die Einwohner

---

[1]) Acten über das A. L.-R. vol. 7 fol. 67.

der Preußischen Staaten".[1]) Als Verfasser werden, „zwei Preußische Rechtsgelehrte C. G. S. und C. G." auf dem Titelblatte genannt. Damit sind Svarez und Goßler gemeint. Svarez entwarf das Buch, Goßler machte nur einige Bemerkungen zu dem Entwurfe;[2]) wer danach das zum Druck gelangte Manuscript herstellte, läßt sich nicht ermitteln; jedenfalls rührt aber der bei weitem größte Theil der Arbeit von Svarez her. Sie lag ein Jahr nach der Suspension gedruckt vor. So konnte sie in dem Kampfe für die Aufhebung der Suspension, wie er im Mai 1793 begann, bereits die besten Dienste leisten. Gerade an das Erscheinen des „Unterrichts über die Gesetze" knüpfte Danckelmann diejenigen Vorschläge an, welche schließlich das bereits halbbegrabene Gesetzbuch wieder aufleben ließen, und auch dem Könige gegenüber konnte Carmer seine Anträge mit dem „für die verschiedenen Volksklassen gefertigten Auszug" stützen.[3]) Der Auszug wandte sich an diejenigen Staatsbürger, welche „ohne eigentliche gelehrte Bildung durch einen guten Schulunterricht vorgebildet und fähig sind, allgemeine in der Sprache des täglichen Umgangs vorgetragene Wahrheiten und Grundsätze zu begreifen". Ein erster Theil lehrt auf 54 Seiten die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsbürger, sei es in Beziehung auf ihre Person, und zwar zunächst gegen den Staat, dann gegen die Mitbürger, sei es in Beziehung auf ihr Vermögen. Die meisten der hier mitgetheilten Sätze sind dem Strafrechte, also dem 20. Titel zweiten Theiles A. L.-R. entlehnt, doch ist Manches auch aus der Einleitung und aus den Titeln über die Regalien (II, 15. 16. 17.), über den Bürgerstand (II, 8), über Grundgerechtigkeiten (II, 22) genommen. Der zweite Theil beschäftigt sich in 17 Capiteln auf 228 Seiten mit den Privatrechten und Pflichten der Staats-

---

[1]) Berlin 1793.

[2]) Das ergibt der Materialienband: „Suaretz, Entwurf der Crim.-Ordnung". Darin ist fol. 151—195 der Entwurf des Unterrichts von Svarez' Hand, dann fol. 197—276 eine Abschrift mit Zusätzen von Svarez, endlich fol. 278—282 eine Aeußerung von Goßler.

[3]) Siehe unten in diesem Capitel.

einwohner untereinander. In den ersten vier Capiteln wird die Lehre vom Eigenthum abgehandelt (die allgemeinen Grundsätze über das Verhältniß von Eigenthum und Besitz, die Eigenthumseinschränkungen und die unmittelbaren wie die mittelbaren Eigenthumserwerbsarten). Das 5. und 6. Capitel hat die Contracte (Kauf, Cession, Darlehn, Wechsel, Bürgschaft, Depositum, Besorgung fremder Geschäfte, Leihe, Miethe und Pacht, Societät und Schenkung) zum Gegenstande. Das 7. Capitel enthält das Pfandrecht, das 8. die Grundgerechtigkeiten und Bannrechte, das 9. die Zahlung, Compensation, Quittung und den Vergleich, das 10. das Erbrecht, das 11. das Eherecht, das 12.—14. das Eltern- und Vormundschaftsrecht, das 15 das Gesinderecht. Zwei Schlußcapitel endlich sind einer kurzen Darstellung der Verhältnisse des Bauern- und Bürgerstandes gewidmet.

Die Schwierigkeit lag in der Ausscheidung des Wichtigen von dem Minderwichtigen und in der Einhaltung der richtigen Grenzen. Der Leitfaden des Systems, welchem das Allgemeine Landrecht folgt, mußte verlassen werden. Ein Einblick in das Buch zeigt aber, daß die Verfasser ihren Stoff in sach- und naturgemäßer Folge ordneten. Wer als verständiger Laie Aufschluß über seine rechtliche Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft haben will, wird die Fragen, wie sie ihm entgegentreten, in leicht faßlicher Darstellung beantwortet finden. Das, was allgemeinstes Interesse bietet, ist ausführlicher behandelt worden, das, was mehr in der Ferne liegt, ist nur gestreift; auch practische Rathschläge werden eingeflochten.[1]) Marginalien geben zur Erleichterung des Gebrauchs

[1]) So heißt es z. B. im Abschnitt über die Pfänder und Hypotheken (S. 178): „Es giebt Fälle, wo auch unbewegliche Sachen Jemandem zum wirklichen Pfandbesitze eingeräumt werden können. Da aber dies gerichtlich geschehen muß und es überhaupt ein verwickeltes Geschäft ist, . . . so wird ein Jeder wohl thun, sich darauf nicht ohne Zuziehung eines rechtsverständigen Rathgebers einzulassen." — Weniger practisch beginnt die Lehre vom Eigenthum mit dem Satze (S. 55): „Zum Eigenthum eines Menschen gehören zuförderst seine körperlichen und Geisteskräfte und jeder Gebrauch, den er davon zur erlaubten Beförderung seines Wohlstandes machen kann." Dieser Satz ist um so wunderbarer, als er in den am Rande citirten §§ 1—8. 25—34 Thl. 1 Tit. VIII des Gesetzbuchs, welche den analogen §§ des Landrechts entsprechen,

kurz den Inhalt an, Citate über den einzelnen Capiteln und am Rande verweisen auf die entsprechenden Stellen des Landrechts, und Noten unterhalb des Textes machen in knappster Form auf die Abweichungen des neuen Rechtes von dem bisherigen aufmerksam. Während das Gesetzbuch die Methode befolgt, jedem einzelnen gesetzgeberischen Gedanken einen besonderen Paragraphen zu widmen, faßt der „Unterricht" umgekehrt allgemeine Regeln und Ausnahmen in denselben Satz zusammen, damit der Leser die Gefahr vermeidet, einzelne Stellen ohne Rücksicht auf Vorhergehendes und Nachfolgendes herauszugreifen und verkehrt anzuwenden. So gewährt in der That der „Unterricht" nicht blos für den Laien, sondern auch für den mit den Einzelvorschriften des Landrechts noch nicht vertrauten Juristen einen vortrefflichen Ueberblick über das, was er im Gesetzbuch zu suchen hat. Noch heute könnte als ein Lehrbuch der Institutionen des Landrechts, wie dasselbe in seiner ursprünglichsten Form war, die Schrift mit Nutzen gebraucht werden. Wenn sie — einst keinem preußischen Juristen fremd[1]) — allmählich gleichwohl in gänzliche Vergessenheit gerathen, ja jetzt auch den mit der Literatur und der Praxis des preußischen Rechts Vertrautesten selbst dem Namen nach unbekannt ist und überhaupt niemals den Zweck erfüllt hat, welchem sie gewidmet war, so erklärt sich das aus dem geringen Bedürfnisse oder der geringen Fähigkeit des gemeinen Mannes, sich persönlich mit den bestehenden Gesetzen vertraut zu machen. Für die Gegenwart besonders ist ihre Bedeutung dadurch abgeschwächt, daß der zu Grunde liegende Text des Gesetzbuchs während des Laufs der Jahre die wesentlichsten Abweichungen durch die spätere Gesetzgebung erfahren hat.

In der Entwickelungsgeschichte des A. L.-R. sprach aber als

keinerlei Grundlage findet. Nicht minder wunderbar, namentlich auch in der Form ist der Eigenthumsbegriff in den Vorträgen gegeben. S. oben S. 286.

[1]) Der Recensent „der Unterweisung für die Parteien zu ihrem Verhalten bei Prozessen" fragt 1796 in Beziehung auf den „Unterricht", welchem preußischen Practiker dies Werk wohl unbekannt sei. Eisenberg und Stengel Bd. 2 S. 451.

keineswegs unwesentlicher Factor der „Unterricht" mit. Vier Wochen nach seinem Erscheinen — die Vorrede datirt vom 8. April 1793 — wurde in Folge politischer Ereignisse die Frage nach der Zurückziehung der Suspension des Landrechts in den Vordergrund geschoben und für deren Bejahung der eben zur Ausgabe gelangte „Unterricht" mit in's Feld geführt.

So bewahrheitet sich auch für das Inslebentreten des Landrechtes der Satz, daß große Gesetzgebungsacte viel mehr unter dem fördernden oder hemmenden Einflusse wichtiger Staatsactionen stehen, als daß sie von dem Willen einzelner, die Gesetzgebung leitender Persönlichkeiten abhängig wären.

Für die Schöpfung des preußischen Landrechts war allein schon die gewaltige Persönlichkeit Friedrich's des Großen die politische Triebkraft, demnächst aber war es der Ausgang der schlesischen Kriege und — nicht an letzter Stelle — der Arnold'sche Prozeß. Hatte sodann die plötzliche Wendung der Dinge im Westen sich dem Abschlusse des Werkes entgegengestellt, so zogen bald danach ebenso plötzlich die Ereignisse im Osten das zu den Acten gelegte Gesetzbuch wieder hervor.

2.

Rußlands Verhalten hatte im Frühjahr 1792 dem Berliner Hofe offenbart, daß man dort nicht weit vom Gedanken einer zweiten Theilung Polens entfernt sei. Der Zar „ließ nicht ab, Preußen vorzustellen, wie wichtig ein rasches Einverständniß und ein gemeinsames Vorgehen sei". Darüber gingen die diplomatischen Verhandlungen und die Noten zwischen den beiden Hauptstädten im März, April und Mai 1792 hin und her.[1]) Wie weit Danckelmann in diese Verhältnisse eingeweiht war, kann dahin gestellt bleiben, sicher ist, daß ihn als den leitenden Staatsmann gerade der Grenzprovinz jede Veränderung der Dinge in Polen am meisten in Mitleidenschaft ziehen mußte, sicher ist, daß er durch

---

[1]) Häusser S. 248 flg. („Preußen und Polen 1791—1792. Nach den Berliner Acten.")

seine Berliner Beziehungen[1]) recht wohl vom Stande der polnischen Frage unterrichtet sein konnte, und daß er ein Jahr später (im Februar 1793) als besondere Vertrauensperson des Königs bereits vor der Besitzergreifung der neuen Provinz den geheimen Auftrag erhielt, dort mit dem Feldmarschall von Möllendorf die erste Huldigung entgegenzunehmen und die Justiz auf preußischen Fuß einzurichten.[2]) Sicher ist ferner, daß er in seiner Immediateingabe vom 9. April 1792 ausdrücklich „den Posten, den er bekleide", als bestimmend für die Stellung seines Antrags auf Suspension des Allgemeinen Gesetzbuchs hervorgehoben hatte, und daß Bischofswerder gerade im April 1792 nach Wien gegangen war, um wegen Polens zu verhandeln,[3]) sicher ist auch, daß Danckelmann es war, welcher im Frühjahr 1793, nach vollzogener zweiter Theilung im Interesse der neuen Provinz Südpreußen die mindestens theilweise Einführung des Gesetzbuchs zuerst wieder anregte. Damit brachte er den Stein in's Rollen. Wenn das Rollen dahin führte, das neue Gesetzbuch mit verhältnißmäßig geringen Aenderungen zum Allgemeinen Landrecht für die ganze Monarchie zu erheben, so war das schwerlich Danckelmann's Wunsch; die Sache nahm aber — vielleicht gegen seinen Wunsch — diesen Verlauf.

Im Juni 1792 war sich der König klar darüber, daß die Entwicklung der Dinge in Polen, sowie das Vorgehen Rußlands dort zu einer neuen Territorialveränderung führen würde, und daß Preußen daran Theil haben müsse. Am 28. Juni erforderte er Bericht vom Kriegsminister: quelle tournure il y aura à prendre pour arriver au but principal, celui d'une acquisition en Pologne.[4]) Ob damals oder gar vorher schon im April Danckelmann den Gedanken gehabt und ausgesprochen hatte, für die polnischen Landestheile sei das neue Gesetzbuch wegen seiner

---

[1]) Siehe oben S. 354.

[2]) Acten des Berl. Geh. St.-A. R. 84 Nr. 586 fol. 3. Klaproth S. 475.

[3]) Häusser, Deutsche Geschichte Bd. 1 S. 420. 421.

[4]) Häusser, Franz. Revolution S. 256 Note. Vergl. auch Schlosser 18. Jahrhundert Bd. 5 S. 177. 230 flg. 238.

Weitläufigkeit und seines Doctrinarismus unbrauchbar, läßt sich nicht ermitteln. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte die Rücksicht auf Polen bereits bei der Suspension mitgewirkt; für die Aufhebung der Suspension bildete sie aber nachweisbar das zunächst bestimmende Moment. Wie an den großen Polenprozeß des Jahres 1846 die Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens, so knüpft sich an den Anfall der polnischen Landestheile im Jahre 1793 die Einführung des Landrechts in das gesammte Königreich.

Während des Januar 1793 war die zweite Theilung Polens zwischen Preußen, Oesterreich und Rußland vereinbart. Die Besetzung des Landes folgte auf dem Fuße. Der schließlich vom polnischen Reichstag bestätigte Cessionsvertrag vom 2. September 1793 überwies über tausend Quadratmeilen und über eine Million Einwohner Polens an Preußen.[1]) Für die Verschmelzung dieses Erwerbes mit dem Hauptlande konnte die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der neugewonnenen Unterthanen nicht gleichgültig sein. Zu den Persönlichkeiten, welchen Danckelmann in erster Linie das Vertrauen schenkte, hierbei erfolgreich zu wirken, gehörte Steudener. Schon im April 1793 wurde derselbe auf den Vorschlag Danckelmann's, der in der Organisation der neuen Provinz ein besonderes Geschick bewies und dadurch sich des Königs ganze Zufriedenheit erwarb,[2]) zum Präsidenten der Regierung in Posen ernannt, und er trat dort sein Amt im Mai 1793 an.[3]) So stand er in der Meinungsdifferenz, die sich über die Einführung des Gesetzbuchs in Südpreußen erhob, als Mittelsperson zwischen Danckelmann und Carmer. Manchen der gethanen Schritte mag er mit dem erstern und mit Svarez berathen haben, wenngleich davon die Acten nicht berichten. Auch blieb er wohl dem Schreiben des Großkanzlers vom 25. Juni 1793 an das Generaldirectorium nicht fern, in welchem mit aller Schärfe davor gewarnt wird, die

[1]) Schlosser, 18. Jahrhundert Bd. 5 S. 252. 253.

[2]) Klaproth S. 475.

[3]) Vergl. Steudener's Schreiben vom 17. Mai 1793 aus Posen in den Acten des Geh. St.-A. R. 84 Nr. 385 und Bericht vom 10. Juni daselbst. Kurz danach wurde Steudener geadelt. Siehe das Staatshandbuch von 1794.

schlesische Verfassung, welche „den Ministerialdespotismus und die willkürliche Bedrückung der Unterthanen begünstige", in Südpreußen einzuführen.[1]) Die Warnung wurde befolgt. Daß man, was die Justizeinrichtungen betraf, Südpreußen sein Sonderrecht zu lassen habe, wie den andern Provinzen der Monarchie, war unbedenklich; aber welches Recht sollte dort subsidiarisch in den Fällen gelten, in welchen das Provinzialrecht nicht ausreichte? Ueber diese Frage und über die Art der Herstellung des südpreußischen Provinzialgesetzbuchs entwickelte sich bereits im Mai 1793 zwischen Danckelmann und Carmer eine lebhafte Correspondenz.

Danckelmann schlug vor, bis zur Autorisation des auszuarbeitenden Provinzialgesetzbuchs das in den übrigen Provinzen recipirte gemeine Recht gelten zu lassen, jedoch in Ansehung der Vormundschaften, namentlich aber des Strafrechtes, „die einschlagenden Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs" einzuführen.[2]) Damit erklärte sich Carmer alsbald einverstanden, wünschte nur aus dem ersten Theile des allgemeinen Gesetzbuchs die Einführung noch einiger anderer Abschnitte, „die eigentlich gar nichts Neues enthielten".[3]) Hiergegen wollte Danckelmann keine Einwendung erheben, er empfahl nur, „das neuerlich herausgekommene Büchlein: Unterricht über die Gesetze"[4]) nach Ausscheidung alles dessen, was nicht bloße gesetzliche Vorschriften seien, in polnischer Uebersetzung unter landesherrlicher Autorisation zu veröffentlichen.[5]) Dieser Vorschlag ermuthigte, mit dem Gedanken hervorzutreten, ob das allgemeine Gesetzbuch nicht überhaupt in Südpreußen einzuführen sei. Svarez schrieb, Namens des Großkanzlers, an Danckelmann:[6])

---

[1]) Geh. St.-A. Acten des Kabinets Friedrich Wilhelm's II. R. 96 fol. 2 flg. Siehe auch Philippson Bd. 2 S. 127. Svarez darf präsumtiv als Autor dieses Schreibens gelten.

[2]) 17. Mai 1793. Materialien zum A. L.-R. Bd. 88 fol. 8/2.

[3]) 25. Mai 1793. Materialien zum A. L.-R. Bd. 88 fol. 8/3.

[4]) Siehe oben S. 366.

[5]) 22. Juli 1793. Materialien Bd. 88 fol. 8/5. 8/6.

[6]) 3. August 1793. Materialien Bd. 88 fol. 8/7v. 8/8. Das Actenstück liegt nur in Abschrift vor; es läßt sich also nicht ersehen, wer es entworfen

„Was die Preußischen Gesetze und besonders das Allgemeine Gesetzbuch betrifft, so haben Ew. Excellenz vollkommen Recht, daß für den ganz gemeinen Mann ein zweckmäßiger Auszug derselben in der größten Kürze abgefaßt sein müsse, da bei ihm ein eigentlicher Unterricht, und eine Belehrung über die Gesetze sich fast gar nicht gedenken läßt. Ein solcher Auszug würde aber auch wenig mehr als bloße Verbots-Gesetze und Warnungen gegen Strafen, die man sich durch die Uebertretung derselben zuzieht, enthalten können. Denn sobald man weiter gehen will, kann man es nicht vermeiden, in den Ton des Unterrichts und der Belehrung zu fallen, der, wie Ew. Excellenz sehr richtig bemerken, nur allzuleicht Mißverständnisse veranlassen kann. Der Auszug hingegen, von welchem Ew. Excellenz in Dero Schreiben sprechen, ist vor den gebildeten Mittelstand bestimmt, den man einer Belehrung über die im bürgerlichen Leben am gewöhnlichsten vorkommenden rechtlichen Geschäfte wohl nicht ganz für unfähig halten kann; zumalen, wenn es dabei hauptsächlich nur darauf angelegt ist, den Leser gegen solche Versehen und Unterlassungen zu warnen, woraus in den vorhabenden Geschäfte Nullitäten oder Veranlassungen zu Prozessen entstehen können, und ihn auf den Punkt, über welchen hinaus er sich, wenn er sicher gehen will, des Beistands eines Rechtskundigen bedienen muß, aufmerksam zu machen. Das Gesetzbuch selbst ist hauptsächlich für den Richter bestimmt. Ihm mußte eine zusammenhängende und vollständige Theorie vorgelegt, die Begriffe und Grundsätze mußten bestimmt angegeben, und die in den bisherigen Rechten controvers gewesenen Materien mußten entschieden werden, wenn man die neue Legislation dem Schicksale der ältern, welche durch Compendien-Schreiber und Commentatoren so sehr verdunkelt, verunstaltet und schwankend gemacht worden, nicht aussetzen, und die Einwohner des Staats gegen richterliche despotische Willkühr soviel als möglich sichern wollte. Kurze Gesetze sind für eine erst entstehende bürgerliche Gesellschaft, in welcher noch

hat; es kann aber wohl als sicher gelten, daß es — ebenso wie nachweisbar die übrige Correspondenz — von Svarez herrührt.

eine Art von patriarchalischer Regierungs-Form Statt finden kann, gut und hinreichend. Ein großer schon gebildeter Staat, in welchem eine Menge complicirter bürgerlicher Verhältnisse unter den Einwohnern schon einmal vorhanden ist, und wo vielerlei verschiedene und verwickelte Geschäfte getrieben werden, erfordert auch schon eine weitläuftigere und genauer bestimmte, mehr ins Einzelne gehende Legislation.

Wenn ich annehme, daß von dem Allg. Gesetzbuche nur als von einem Jure subsidiario die Rede sei, dergleichen es seiner ganzen Bestimmung nach nur ist und sein kann; daß bei demselben das Römische Recht, sowie es bei uns in foro recipiret ist, zum Grunde liege; daß außer der systematischen Zusammenstellung der Materien hauptsächlich nur die Controversen über den Sinn gewisser Römischen Gesetze darin entschieden sind; daß der übrige Inhalt meistentheils aus den bisher schon ergangenen allgemeinen Landesherrlichen Verordnungen bestehe, die blos untereinander, und mit dem Rechts-System überhaupt in Uebereinstimmung gesetzt, und da, wo sie nach der Ordnung der Materien hin gehörten, eingerückt worden; daß das wenige Neue, so darin vorkommt, von Sr. Königl. Majestät ausdrücklich genehmigt, und an sich fast durchgehends nur Juris permissivi sei, z. E. die Ehe zur linken Hand, die Bestellung eines Erbschatzes, der mit dem Polnischen Dote viel ähnliches hat; und daß, wie schon gesagt, die Vorschriften dieses subsidiarischen Rechts nur da eintreten, wo keine Statutar- oder Provincial-Gesetze vorhanden sind; so kann ich bei der kaltblütigsten Prüfung keinen Grund entdecken, warum dieses Gesetzbuch, besonders in einer Provinz, die sich ohnehin schon an eine neue Legislation gewöhnen muß, nicht sogleich sollte eingeführt werden können."

Danckelmann fand aber den Vorschlag bedenklich.

„So wenig", antwortete er,[1]) „das allgemeine Gesetzbuch vom gemeinen Rechte abweiche, dürfte es dennoch Sr. Königlichen Majestät auffällig seyn, wenn, bey, von Höchstdenselben noch nicht

[1]) Materialien Bd. 88 fol. 9v.

aufgehobener, Suspension deßelben, solches im gantzen der neuen Provintz vorgeschrieben werden wollte, zumahl die darin enthaltenen Passus, welche mehr auf das Staats- als Privat-Recht gehen, die auch, wie ich vermuthe, hauptsächlich den Anlaß zur Suspension gegeben haben, und die Sr. Königliche Majestät in der neuen Provintz am wenigsten zu authorisiren geneigt sein möchten, dennoch nicht füglich ausdrücklich eximirt werden könnten."

Hier taucht Carmer gegenüber zum ersten Male der wahre Grund der Suspension auf, und es erhellt, daß er Danckelmann von Anfang an nicht unbekannt geblieben war. Die Blöße, die sich Danckelmann mit dieser Eröffnung und mit Hervorhebung des Bedenkens, das Gesetzbuch nur in einer Provinz einzuführen, gegeben hatte, benutzte Svarez geschickt, indem er nunmehr Anlaß nahm, das Unzutreffende des aus vermeintlicher Staatsgefährlichkeit des Gesetzbuchs hergeleiteten Vorwurfs darzulegen und für die Aufhebung der Suspension überhaupt von Neuem in die Schranken zu treten.[1]) Die Entgegnung ging dahin:

„Dieses Gesetzbuch enthält nicht nur die allgemeinen Königlichen Landesverordnungen, nebst allen darüber ergangnen und in weitläufigen Sammlungen zerstreuten Declarationen und Aenderungen, in einem natürlichen und deutlichen Zusammenhange, so, daß dadurch zugleich die in jenen Verordnungen etwa noch liegenden Dunkelheiten und Wiedersprüche gehoben sind, sondern es enthält auch ein vollständiges System des Römischen Rechts, soweit daßelbe in den übrigen Königlichen Staaten recipirt ist. Die wenigen Neuerungen, welche darin vorkommen, können gegen die Einführung deßelben als eines Iuris Subsidiarii keine Schwierigkeiten machen. Denn sie betreffen fast durchgehends Materien, worüber in Polen besondere Gesetze und Gewohnheits-Rechte vorhanden sind. Da nun diese nach dem, was oben gesagt ist, vor der Hand beybehalten werden sollen, so ist um so weniger ein Grund vorhanden, bei dieser Art der Einführung des Gesetzbuchs Schwierigkeiten oder Inconvenienzen zu besorgen; und auf der andern Seite sind doch

---

[1]) Materialien Bd. 83 fol. 11.



die Vortheile gewiß nicht zu verkennen, welche den neuen Königlichen Unterthanen daraus erwachßen müßen, wenn sie statt der Verweisung auf die natürlichen und gemeinen in den übrigen Königlichen Staaten geltenden Rechte ein Ius certum erhalten, mit dem sie sich gewiß eher und leichter bekannt machen können, und wodurch sie gegen die vielen Gefahren und schädlichen Folgen richterlicher Willkühr gesichert werden.

Auch scheinen die Bedenklichkeiten, welche bei Ewr. Excellenz gegen die Einführung des Gesetzbuchs als Iuris Subsidiarii vorwalten, nicht sowohl in der Sache selbst, als vielmehr darin zu liegen, daß Ewr. Excellenz überhaupt besorgen: es werde ein solcher Antrag, wegen der in den alten Provinzen noch nicht aufgehobenen Suspension Sr. Kgln. May: auffällig seyn; und insonderheit dürften die darinn enthaltene Passus, welche mehr auf das Staats- als Privat-Recht gehn, in der neuen Provinz nicht füglich weder ausdrücklich authorisirt, noch ausdrücklich aufgehoben werden können.

Dabey muß ich nun bemerken, daß die Suspension des Gesetzbuchs auf Ewr. Excellenz eignen Antrag blos aus dem Grunde erfolgt sey, weil dieselben dafür hielten, daß solches biß zu dem Zeitpunkte, wo es gesetzliche Kraft erlangen sollte, weder den Justizbedienten, noch dem Publico überhaupt hinlänglich hätte bekannt werden können. Dieser Grund war also blos tempuell; und sobald Se. Kgle. May: Sich überzeugen werden, daß das Gesetzbuch nunmehr hinlänglich bekannt und verbreitet sey, mithin jener Grund weg falle, würde der Aufhebung der Suspension auch in Ansehung der alten Provinzen, nichts mehr im Wege stehn. In Ansehung Süd-Preußens aber kann jener Grund gar nicht angeführt werden. Denn da doch die Einwohner dieser Provinz sich mit neuen Gesetzen und Rechten einmal bekannt machen müssen, so muß ihnen, wie schon oben bemerkt worden, das Studium derselben aus einem vollständigen und zusammenhängenden System unendlich leichter werden, als wenn man sie in so unbestimmten und schwankenden Terminis auf die natürlichen und gemeinen, in den übrigen Königlichen Landen geltenden Rechte verweisen wollte.

Was hiernächst die Sätze des Allgemeinen Staatsrechts betrifft, so kommen dergleichen im Gesetzbuche nur solche vor, welche nöthig waren, um den Richter auf den Grund der vorhandenen positiven, die Iura privatorum bestimmenden Gesetze zu führen, und ihn dadurch bey der Erklärung und Anwendung dieser Gesetze richtig zu leiten. Man hat bisher noch keinen eintzigen nahmhaft machen können, der mit den Grundsätzen einer Souverainen monarchischen Verfassung nicht völlig compatible wäre, der in unserer gegenwärtigen Staatsverfassung nicht schon würklich gegolten hätte, und der nicht erforlichen Falls mit ausdrücklichen Verordnungen, Erklärungen und Aeußerungen sowohl des Höchstseeligen als des jetzt regierenden Königs Mayestät belegt werden könnte. Insonderheit ist über den 13ten biß 17ten Titel des Zweyten Theils, in welchen eigentlich die zwischen dem Staat und seinen Unterthanen geltenden Rechte enthalten sind, mit dem General-Directorio besonders umständlich conferirt, und nicht ein eintziger Paragraph, welchem dieser seinen Beyfall versagt hätte, ist in das Gesetzbuch aufgenommen worden.

Will man aber auch beyde von Ewr. Excellenz geäußerten Besorgnisse gantz entfernen, so darf in dem Patent nur gesagt werden: daß das Gesetzbuch, weil in demselben die in den übrigen Königlichen Landen geltenden gemeinen Rechte und Landesherrlichen Verordnungen zusammen gefaßt sind, jedoch nur in so weit, wie daßelbe die Rechte der Privat-Personen unter sich bestimmt, als Subsidiarisches Recht in Süd Preußen gelten solle."

Darauf legte Danckelman[1]) das „offenherzige Bekenntniß seiner von jeher über das Gesetzbuch gehegten Meinung" ab. Er habe jederzeit gegenüber dem Könige und sonst dem Gesetzbuche Gerechtigkeit widerfahren lassen und dasselbe als ein Werk anerkannt, das sowohl wegen seines Umfanges und seiner Mühsamkeit als wegen der größtentheils vortrefflichen Ausarbeitung seinem Zeitalter die größte Ehre bereite, er wünsche aber, daß es weder den Namen eines Gesetzbuchs führen, noch in dieser Qualität erscheinen möge. Nur vom Gesetze, d. h. von ergehenden Ge- und Verboten,

---

[1]) Materialien Bd. 88 fol. 14.

nicht vom Rechte müsse der Staatsbürger Kenntniß haben, und diese erlange er wohl durch einzelne pro re nata zu veröffentlichenden Verordnungen, nicht durch ein systematisches wissenschaftliches Werk, wie es das neue Gesetzbuch sei. Kein Land in der Welt werde sich eines für den Juristen bessern, vollständigern und gründlichern Unterrichts in der Rechtswissenschaft zu erfreuen haben, aber die Häufung der in demselben zusammengetragenen, vorher einzeln nicht bekanntgemachten Vorschriften werde nicht den beabsichtigten Nutzen erzielen, die Parteien über das geltende Recht aufzuklären. Der größte Vortheil würde sein, wenn das Gesetzbuch als Allgemeines Königlich Preußisches Landrecht für die Gerichte und Rechtsconsulenten publicirt und dabei die noch nicht promulgirten Bestimmungen herausgelassen oder nachträglich promulgirt, die schon promulgirten aber mit einer Randnotiz versehen würden, welche die einschlagenden Edicte bezeichne. Es wäre ein Leichtes, dem Werke diese Gestalt zu geben, und es so in Südpreußen, wo es doch einer besondern Auflage bedürfe, sogleich einzuführen.

Der Angriff, welchen hierin die ganze Carmer'sche Legislation erfuhr, verlangte eingehende Abwehr. Es war ein Act der Selbstvertheidigung, wenn Svarez in bogenlanger Erwiderung[1]) dem Urtheile Danckelmann's die Gründe entgegenstellte, welche seiner Meinung nach es geboten hatten, dem Gesetzbuche diejenige Gestalt zu geben, in welcher es erschienen war. Der Streit mahnt an den Streit mit Schlosser, ja überhaupt an den Streit, ob Rechtscodificationen erstrebenswerth seien, und er trifft entschieden diejenige Stelle, welche im Laufe der Zeit als die wundeste der landrechtlichen Gesetzgebung sich erwiesen hat.[2]) „Um das Schwankende und Willkürliche der Entscheidung, die nur gar zu leicht in richterlichen Despotismus ausarte, möglichst zu verhüten und um für die bürgerliche Freiheit die Gefahr abzuwenden, daß allzuviel auf die individuelle Fähigkeit des Richters ankomme", erklärt es Svarez für „unerläßliche Pflicht des Staates und der gesetz-

[1]) Materialien Bd. 88 fol. 19—22.

[2]) Vergl. Savigny, Beruf unserer Zeit; auch Gans' Beiträge.

gebenden Macht, nicht nur die Begriffe der rechtlichen Gegenstände und Handlungen, sondern auch die daraus herzuleitenden Folgen soviel als möglich, durch positive Gesetze zu bestimmen"; es sei allerdings nicht ausführbar, für jeden einzelnen Fall Gesetze zu geben, daraus aber, daß die Gesetzgebung nicht alles thun könne, folge nicht, daß sie gar nichts thun könne; je mehr Fälle im Gesetze bestimmt seien, desto zuverlässiger werde die Analogie, welche dem Richter in den unbestimmt gebliebenen Fällen zum Leitfaden dienen müsse; auffallende Verschiedenheiten richterlicher Auffassungen habe dann die Gesetzcommission zu beseitigen. Aus einzelnen besonders bekannt zu machenden, in ihrem Zusammenhang dunkel bleibenden Verordnungen werde das Volk die ihm nöthige Gesetzeskenntniß weit schwerer erlangen als aus einem einheitlichen Gesetzbuche. Dem Wunsche, mindergebildeten Volksclassen die Gesetzeskenntniß zu erleichtern, werde durch zweckmäßige Auszüge für jede dieser Classen am füglichsten Genüge geleistet werden.[1])

Vor Eintreffen dieser Antwort hatte sich Danckelmann in einem Promemoria vom 5. Nov. an den König gewendet.[2]) Er faßte darin den Inhalt der Correspondenz mit Carmer zusammen und sprach sich gegen dessen Vorschlag aus, „das „„sogenannte"" allgemeine Gesetzbuch sogleich in Südpreußen einzuführen, obwohl es unleugbar eine große Wohlthat wäre, dem neuen Landestheil einen so vollständigen, ausführlichen und größtentheils wohl ausgearbeiteten Unterricht im geltenden Rechte zu geben". Daran knüpfte Danckelmann eine Wiederholung der Gründe, welche gegen die Gesammtanlage des allgemeinen Gesetzbuchs überhaupt sprächen, und die Mittheilung, welches sein Plan für die Umänderung des Gesetzbuchs, sowie für die Publicirung desselben in Südpreußen sei.

Gleichzeitig stellte das Staatsministerium — jedoch ohne Carmer zuzuziehen — beim Könige den Antrag, dem Großkanzler die Revision des Gesetzbuchs anzubefehlen. Der Entwurf einer dem entsprechenden Ordre und ein Promemoria, Beides aus Goldbeck's Feder, wurden dem Könige unterbreitet. Von Südpreußen ist

---

[1]) Das Schreiben datirt vom 8. Nov. 1793.

[2]) Materialien Bd. 88 fol. 22/1.

darin weiter mit keiner Silbe die Rede. Goldbeck, damals Chefpräsident des Kammergerichts und Justizminister, demnächst Carmer's Nachfolger, gehörte zu den Rosenkreuzern; das beweisen die Briefe Bischofswerder's an ihn mit der characteristischen Schlußclausel „totus tuus“.[1]) Das Promemoria führte die Danckelmann'schen Ideen aus[2]): ein Gesetzbuch dürfe nur die vorhandenen Gesetze sammeln, bestimmen und ergänzen, es dürfe „offenbar nichts von der politischen Verfassung des Landes, weil diese Gegenstände nicht zur richterlichen Entscheidung kommen könnten, ebensowenig dürfe es neue Einrichtungen und Verfügungen enthalten (!)“, auch sei es überhaupt bedenklich, in einem glücklichen und blühenden Lande, neue Einrichtungen ohne dringende Ursache einzuführen. Dagegen verstoße das Gesetzbuch; denn es setze verschiedentlich die Pflichten des Landesherrn gegen den Staat fest und führe Neues ein, z. B. die Ausdehnung der Ehe zur linken Hand auf Jeden von Adel und auf Personen von Rathsrang, ferner das Erbrecht ꝛc. der Armenanstalten auf den Nachlaß von Hagestolzen. Solche „auf den einseitigen Vortrag des Großkanzlers gutgeheißene Verfügungen“ sei der König jeder Zeit befugt zurückzunehmen. „Uebrigens“ — schloß das Promemoria — „ist das Gesetzbuch mit so vieler Sorgfalt und Scharfsinn ausgearbeitet, daß wenn die vorerwähnten überflüssigen und bedenklichen Verfügungen weggelassen werden, dessen unverzügliche Kundmachung eine wahre Wohlthat für das Land seyn wird. Vollkommen ist nichts unter dem Monde, aber die Ausarbeitung eines Gesetzbuchs hat so große und besondere Schwierigkeiten, daß, so weit die Historie reicht, noch nie eines als das gegenwärtige zu Stande gebracht ist. Dessen Einführung würde also der Regierung zum Seegen und zur Ehre gereichen.“

Der beigefügte Ordreentwurf entspricht im Wesentlichen der Ordre vom 17. Nov. 1793,[3]) welche dem Großkanzler die Ent-

---

[1]) Materialien Bd. 88 fol. 29/1. Die vollständige Formel lautet: Sum maneoque in sempiternum totus tuus. Philippson Bd. 1. S. 183. 184.

[2]) Materialien Bd. 88 fol. 22/3.

[3]) Abgedruckt bei Kamptz, Bd. 52 S. 144.

fernung der von Goldbeck bezeichneten Lehren „baldmöglichst“ aufgab, nur ist in der Ordre der Eingang des Entwurfs[1]) verändert, welcher darauf hindeutete, daß „gegenwärtige“ besondere Ursachen der Anlaß für die Kundgebung des königlichen Willens seien. Ein weiterer Fingerzeig, der nach Südpreußen hinweist, fehlte in dem Entwurfe. Dagegen nahm die Ordre den Satz auf, daß das Gesetzbuch, „wenn es solchergestalt wird umgearbeitet sein, alsdann in Südpreußen wie in den übrigen Provinzen eingeführt werden könne“, zum klaren Beweise, daß in der That die südpreußischen Zustände das bewegende Element waren. Auch die von Danckelmann verlangte Umänderung des „allgemeinen Gesetzbuchs“ in ein „allgemeines Landrecht“ wurde in die Ordre eingeflochten und als „schicklich“ bezeichnet.

Carmer, die Eröffnungen des Königs mit Dank entgegennehmend, bat, es möge irgend Jemand beauftragt werden, die bedenklich und unnütz scheinenden Stellen und neuen Verordnungen bestimmt anzugeben.[2]) Er fügte zu seiner Rechtfertigung hinzu, daß er bemüht gewesen sei, nur solche staatsrechtlichen Sätze aufzunehmen, welche für den Richter bei Streitigkeiten des Fiscus in Betracht kämen, daß er auch alles Neue der allgemeinen Prüfung des Publicums, der Rechtsgelehrten und der Stände, wie der einzelnen Departementschefs vorgelegt habe; für die verschiedenen Volksklassen sei ein kurzer Auszug — es war damit Svarez' Unterricht über die Gesetze gemeint — angefertigt worden; er erlaube sich, denselben zu überreichen. Wie sehr diese Versicherungen, namentlich in Hinsicht auf die staatsrechtlichen Theile des Gesetzbuchs, jedenfalls zur Zeit dessen erster Inangriffnahme der Wahrheit entsprachen, läßt sich durch die Bemerkungen belegen, welche Svarez bei Entwerfung der dritten Abtheilung des Per-

---

[1]) Er lautete: „Ich habe im verwichenen Jahre die Einführung des allgemeinen Gesetzbuchs verschoben; gegenwärtig aber habe ich meine Willensmeinung Euch dahin näher zu erkennen geben wollen: daß ich aus bewegenden Ursachen dessen öffentliche Bekanntmachung nicht eher geschehen lassen kan, als ꝛc.“

[2]) Materialien Bd. 88 fol. 25. Immediatbericht vom 20. Nov.; concipirt von Svarez.

sonenrechts, also bereits um 1785,[1]) in die Acten niederschrieb.[2]) Daraus geht zugleich hervor, daß bereits zu jener Zeit sich Stimmen gegen die Aufnahme staatsrechtlicher Sätze erhoben hatten. Svarez sagt:

„Diese Abtheilung soll, nach dem entworfenen Plan die Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger enthalten. Hier entsteht die PraejudicialFrage: ob dergleichen Abhandlung in ein Privat-Gesetzbuch gehöre? welche bey Gelegenheit verschiedner dahin einschlagender Stellen der Allgemeinen Grund-Sätze, sehr bezweifelt worden; weil solche eigentlich das innere Staats-Recht der Preußischen Monarchie ausmachen und der Staat in einem bürgerlichen Codex für seine Unterthanen sich nicht selbst Gesetze vorschreiben könne.

Ich werde mich bey weitläufigen Erörterungen hierüber nicht aufhalten, weil man doch von dem einmal angenommenen Plan nicht abgehen wird; auch dieser Plan sich gantz wohl vertheydigen läßt, wenn man nur einen Unterschied macht zwischen den Verhältnissen des Regenten gegen das Corps der Nation im Gantzen genommen; und gegen eintzle physische und moralische Personen. Erstere, und die daraus entstehende wechselseitige Rechte und Pflichten machen eigentlich das Jus publicum internum des Preußischen Staats aus, und dieß gehört allerdings nicht in das gegenwärtige Gesetzbuch. Letztere hingegen, nehmlich die Verhältnisse des Staats gegen eintzle Bürger und moralische Personen können darin um so weniger gantz übergangen werden, als der Staat diese seine Rechte und Pflichten zum Theil an eintzle Mitglieder übertragen hat, welche dadurch mit andern Bürgern in solche Beziehungen kommen, aus denen Privat-Rechte und Verbindlichkeiten unter ihnen entstehn.

Dieß vorausgesetzt, würde der Gang der Ideen, welchen man bey der Bearbeitung dieses Theils zu folgen hätte, ohngefähr dieser seyn:

Bißher ist der Mensch in dem Verhältniß betrachtet worden,

---

[1]) Siehe oben 227 Note 1.

[2]) Materialien des A. L.-R. Bd. 17 fol. 9. Vergl. aber auch oben S. 311.

wie er ein Mitglied theils der kleinern häußlichen Gesellschaft, theils der größern bürgerlichen Gesellschaften oder der verschiedenen Stände im Staat ist. Nunmehr bleibt noch übrig, ihn als Mitglied der allgemeinen großen Gesellschaft anzusehn, welche man Staat nennt.

Das erste was man thun muß, ist nach der einmal angenommenen Maxime, den Begriff des Staats festzusetzen. Ich würde solchen im Gesetzbuch, wo es auf logische strenge Definitiones ankommt, dahin bestimmen: Die Verbindung aller Einwohner des Landes und der darinn bestehenden Gesellschaften zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfarth, macht den Staat aus. Da aber in unsrer Monarchischen Regierungs-Form Staat und Landesherr gleich bedeutende Begriffe sind, so würde ich vorstehender Definition sogleich die nähere Bestimmung bey fügen: Dem Oberhaupt des Staats gebührt die Ausübung aller dem Staat gegen seine Mitglieder zukommenden Rechte. Man nähert sich durch diese Bestimmung dem Grund-Satz des Gesellschafts-Vertrags. Diesen Grund-Satz halte ich zwar nicht für historisch richtig, weil die Geschichte, wenigstens der allermeisten ältern und neuern Staaten beweißt, daß physische und moralische Unterjochung ihr Ursprung gewesen sey. Er ist aber doch philosophisch wahr, und wenigstens eine sehr bequeme Hypothese, um daraus die Rechte und Pflichten zwischen Regenten und Unterthanen zu erklären."

Ungeachtet aus der „bequemen Hypothese" des contrat social nachträglich in Svarez' Augen insofern für Preußen eine Wahrheit geworden war, als Landesherr und Stände die in das Gesetzbuch aufzunehmenden Grundprincipien, auch die staatsrechtlichen, vereinbart hatten,[1]) bildeten die letztern doch nunmehr das Hauptärgerniß. Was aber die Neuerungen in den privatrechtlichen Bestimmungen betraf, so war man hier mannigfach über die anfängliche Absicht unleugbar hinausgegangen; denn der am 26. Juli 1780 von Carmer vorgelegte und vom Könige genehmigte Plan zur Ausarbeitung des allgemeinen Gesetzbuchs begann mit dem Satze, daß die Intention Sr. K. Maj. nicht so wohl dahin

[1]) S. oben S 243.

gehe, daß neue Gesetze erlassen, als dahin daß die bereits vorhandenen verständlich gemacht, und nur wo nöthig den gegenwärtigen Zeiten und der Billigkeit gemäßer eingerichtet werden sollten.[1]) Diese Grenze war offenbar nicht genau eingehalten. Die Handhabe, welche sich hierdurch den Gegnern bot, wurde geschickt ausgenutzt. Der König ließ sich auf Carmer's Bericht von 20. Nov. 1793 bestimmen — vorläufig, ohne daß es Carmer erfuhr — Goldbeck mit näherer Bezeichnung der anstößigen Stellen zu beauftragen. Umgehend wurde der Auftrag erledigt.[2]) Der Auszug aus dem Gesetzbuche, welchen Goldbeck seinem Berichte beifügte, mußte bereits vorbereitet gewesen sein;[3]) er war nicht eine Arbeit weniger Stunden. Als Kammergerichtsmitglied hatte Goldbeck im Jahre 1784 keinen Anstand genommen, den Bericht mit zu unterzeichnen, welchen das Collegium über den ersten Band des Entwurfs des Gesetzbuchs erstattete. Darin war der § 6 der Einleitung: „Durch Machtsprüche soll Niemand an seinem Rechte gekränkt werden", nicht nur unbeanstandet geblieben, sondern es war vorgeschlagen, den vorhergehenden § 5: „Was der Landesherr in einzelnen Fällen verordnet, soll nicht auf andre ausgedehnt werden", durch ausdrücklichen Hinweis auf landesherrliche Machtsprüche zu klären und zu schärfen, nämlich zu sagen: „Die Verordnung des Landesherrn, insofern sie kein Theil des Gesetzbuchs ist, bleibt ein Machtspruch, und kann daher niemals durch dieselbe etwas Streitiges entschieden werden."[4]) Jetzt wußte Goldbeck, daß der § 6 „der verwerflichste von allen sei". Mit diesem Satze begann er sein Gutachten und fügte folgende Begründung hinzu: „Der Sinn davon ist, daß ein landesherrlicher Befehl in Sachen, worüber ein Prozeß schwebt, nicht gelten solle; und das soll der Landesherr in der Sammlung der Gesetze, die er seinen Unterthanen zur Befolgung bekandt machen läßt, selbst erklären! Es ist schon bedenklich, unter einer

[1]) Acten betr. die Etablirung der Gesetzcommission Bd. 1 fol. 3.

[2]) Bd. 88 der Materialien fol. 25/4 bis 25/11.

[3]) Das zeigt auch die Handschrift von fol. 25/8 in Bd. 88 der Materialien im Gegensatze zu den flüchtigen Zügen des Concepts des Begleitschreibens fol. 25/4 flg.

[4]) Materialien Bd. 65, im Anhang.

weisen und gerechten Regierung den Fall nur als **möglich** aufzustellen, daß eine nicht gerechte Verfügung erschlichen **werden** könne: aber nicht blos bedenklich: sondern höchst unzulässig **ist es**, einen Befehl des Regenten in einer rechtshängigen Sache **blos** deshalb für ungerecht zu achten, weil er ohne rechtliches Gehör **ertheilt** ist, und zugleich, welches das schlimmste ist, einen **jeden** von der Befolgung dieses Befehls zu entbinden. Das Vertrauen der Unterthanen, daß ihr Landesherr nur gerechte Befehle gebe, und die Ueberzeugung, daß wenn die Wahrheit ihm verborgen geblieben, deren Entdeckung gerne befördern und solche hören werde, ist die sicherste Stütze der Regierung. Die ganze Nation also, die dieses innige Vertrauen und glückliche Ueberzeugung hat, wird einstimmmig die Weglassung der erwähnten Stelle wünschen." Im Zusammenhang hiermit stand der Antrag, die §§ 7 und 9 der Einleitung ganz, sowie in den §§ 528 und 529 des 9. Titels das Wort „Machtspruch" zu streichen. Außerdem waren es noch die §§ 77—79 der Einleitung, welche beseitigt werden sollten, weil sie sagten, daß königliche Gesetze nicht befolgt zu werden brauchten, wenn sie die Rechte der Bürger mehr als das allgemeine Wohl fordere, beschränkten, und weil überdem „das Wort Bürger (citoyen) wegen der damit verbundenen Nebengriffe nicht geduldet werden könne".[1]) Auf einem dem Auszuge beiliegenden flüchtig geschriebenen Blatte sind dann als „Neue Sachen, die zu tolliren", bezeichnet: das Vorkaufsrecht in Ansehung eingeschlossener Grundstücke (Thl. I Tit. 20 § 651), die Erhöhung des Pflichttheils (Thl. II Tit. 2 § 502), die Beschränkung des großelterlichen Erbrechts rechten Geschwistern gegenüber (Thl. II Tit. 2 §§ 6. 492 flg.) und schließlich aus dem Strafrechte einzig und allein das Verbot des Mißbrauchs religiöser Handlungen zu Zauberei und Gespensterbannen, namentlich wenn damit sectirerische Nebenzwecke verbunden sind (Thl. II Tit. 20 §§ 220. 221).[2]) Die

[1]) Gegen den Abschnitt „vom Bürgerstande" (Entw. des G.-B. Thl. I, 2 Absch. VIII. Tit. 3; A. L.-R. II, 8 §§ 1 flg.), welcher den „Bürger im eigentlichen Verstande" definirt, wurde nichts eingewendet.

[2]) „Wer bei sonst ungestörtem Gebrauch seines Verstandes gewisse Religions-Handlungen, oder zum Gottesdienst bestimmte Sachen, zu vermeyntlichen Zau-

Fortdauer der Möglichkeit, unter dem Deckmantel der Religion Geisterseherei und Geisterspuk zu treiben, erachtete also Goldbeck für das Staatswohl als besonders wesentlich.

Zur Mittheilung an Carmer waren die namhaft gemachten anstößigen Stellen nicht bestimmt; Goldbeck legte seinen Ausführungen einen Ordreentwurf an, welcher dem Großkanzler eröffnen sollte, daß die wegzulassenden Stellen ihm als Rechtsgelehrten und Verfasser am besten bekannt sein müßten. So wurde auch Carmer zunächst beschieden,[1]) nur hatte das Wohlwollen des Königs die schärfsten Wendungen des Ordreentwurfs gemildert, gleichzeitig erhielt aber Goldbeck die Mahnung, das Gesetzbuch doch nochmals ganz genau durchzugehen, damit keine Stelle seiner Aufmerksamkeit sich entziehe.

Der Lauf der Dinge hatte auf diese Weise Carmer vor einen doppelten Weg gestellt: er mußte einsehen, daß der endlichen Vollendung seines Werkes, wie er sie geplant hatte, unüberwindliche Hindernisse entgegenstanden. Mannigfach verletzt konnte er, wenn er lediglich seine Person berücksichtigte, nur wünschen, der Bürde seines Amtes enthoben zu werden. Damit wäre das Werk, das unter seiner Leitung geschaffen, völlig den Händen der „neuen Gesetzgeber" überliefert gewesen; in welcher Gestalt es dann aus ihnen schließlich hervorgehen würde — das entzog sich jeder Berechnung. Nur wenn er, Selbstverleugnung übend, die Oberleitung beizubehalten versuchte, blieb die Hoffnung, das Werk, wenigstens soviel als möglich, in dem Geiste zu Ende geführt zu sehen, in welchem es begonnen war.

bereyen, Gespensterbannen, Citiren der Verstorbenen, Schätze graben, und andern dergleichen abergläubigen Gaukeleyen mißbraucht, soll mit vier- bis achtwöchentlichem Gefängniß, in der Frohnveste, oder im Zuchthause bestraft werden (§ 220). Sind dergleichen Gaukeleyen betrüglicherweise, oder um damit gewisse Neben-Absichten zu erreichen, vorgenommen worden, so findet gegen den Thäter, ausser der durch den Betrug oder Diebstahl an sich verwirkten, annoch Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, auf sechs Monath bis zwei Jahre statt (§ 221)". — Der Inhalt des die „neuen Sachen" aufzählenden Blattes ist in das dem Könige überreichte Promemoria von Goldbeck nicht aufgenommen. Siehe Geh. St.-A., Sammlung der die Einführung des A. L.-R. betr. Immediatberichte und Ordres.

[1]) Materialien Bd. 88 fol. 26. 26,1.

Dann gebot aber die Klugheit, von der Strömung Nutzen zu ziehen, welche den Gedanken an Aufhebung der Suspension überhaupt auf die Oberfläche gebracht hatte, mit den treibenden Kräften sich zu vereinen und die „neuen Gesetzgeber" an der Weiterarbeit zu betheiligen. Den letztern Weg wählte der Großkanzler. Er begann, seine Stütze da zu suchen, wo sie allein zu finden war: bei Wöllner, bei Danckelmann, bei Bischofswerder und bei Goldbeck.[1]) Je mehr aber die Widerstandskraft Carmer's versagte, desto zäher glaubte Svarez den einmal eingenommenen Standpunct vertheidigen zu müssen. Die Lage der Sache war für ihn und den Großkanzler besonders dadurch schwierig geworden, daß der Befehl des Königs von ihnen verlangte, selbst Hand an die Zerstörung ihres Werkes zu legen, ohne daß er bestimmt angab, was sie einreißen, was sie stehen lassen sollten. Da schien ein Brief Danckelmann's an den Großkanzler vom 28. November ein Auskunftsmittel zu zeigen. Danckelmann theilte darin mit, daß er zweimal in Breslau Gelegenheit gehabt habe, mit dem Könige über die Einführung des Gesetzbuchs in Südpreußen Rücksprache zu nehmen. Hieraus schöpfte Svarez die Hoffnung, von Danckelmann sei Näheres und Sicheres über die Absicht des Königs zu erfahren. Er bestimmte daher den Großkanzler zu einem Schreiben an Danckelmann, welches sich eine Eröffnung über die königliche Willensmeinung erbat.[2]) Noch so sehr rechnete Svarez auf die Möglichkeit, das Gesetzbuch unverändert zu erhalten, daß er von Neuem unternahm, in einer umfangreichen Ausführung die Vorwürfe der Gegner zu widerlegen. Er hob darin hervor, daß das Gesetzbuch in staatsrechtlicher Beziehung völlig unverfänglich sei, indem es nichts enthalte, als was „Preußens Monarchen von Despoten unterscheide, die sie nie hätten sein wollen", und daß Diejenigen, welche behaupteten, es stehe auf den Principien der französischen Constitution, in blindem Eifer die Constitution zeitlich

[1]) Goßler, jurid. Miszellen S. 80: „Verbindungen, die Hr. v. C. blos seines großen Zwecks wegen widerwillig anknüpfte und sorgfältig unterhielt, entkräfteten alle Bestrebungen der Kabale."

[2]) Schreiben vom 8. Dez. 1793 in den Materialien des A. L.-R. Bd. 88 fol. 30.

dem Gesetzbuche vorausgehen ließen, während doch das letztere längst vor dem September 1792 abgeschlossen gewesen sei. Daneben vertheidigte er wiederholt die Neuerungen, welche in der Ausdehnung des Instituts der Ehe zur linken Hand und in der Einführung des Erbrechts der Armenanstalten gegenüber den Hagestolzen lagen, auf das Eingehendste. Um seine Gründe wenigstens verstehen zu können, ist an die damalige Sittenlosigkeit gewisser Berliner Kreise zu erinnern, von welcher man eine bedenkliche Minderung der Ehen und Schwächung der Volkskraft fürchtete. So weit ging diese Furcht, daß ein namhafter Oberconsistorialrath die allgemeine Einführung der Ehe zur linken Hand als Aushilfsmittel gegen den einreißenden Concubinat öffentlich vertheidigte, und daß der ständische Deputirte eines schlesischen Kreises, ein Rittmeister v. W., in weitläufiger Begründung dem Könige und dann der Gesetzcommission die Nothwendigkeit der Einführung der Polygamie auseinandersetzte. Mit einem Cynismus sonder Gleichen, aber im besten Glauben und ohne selbst diesen Cynismus zu fühlen, war er der Meinung, den Beweis der Richtigkeit seiner Lehre am sichersten durch Bezugnahme auf sein eignes Geschick führen zu können: er habe acht Kinder am Leben und sei zum vierten Male verheirathet; 21 Kinder seien ihm gestorben; diese Kinder und seine drei Frauen würden seiner Berechnung nach zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft voraussichtlich noch leben, wenn ihm die Polygamie gestattet gewesen wäre; ein biblisches Verbot der Polygamie existire nicht; da sie bei den Türken eingeführt und bei ihnen nichts von den Lastern zu hören sei, welche in Deutschland um sich griffen, würden die Deutschen „als Christen und gesittete Völker von dieser noch ganz rohen und ungesitteten Nation weit übertroffen und beschämet".[1]) Solchen Auswüchsen gegenüber ist es erklärlich, wenn Savigny gelegentlich der Vorbereitung für seine Vorträge über das Allgemeine Landrecht fand, daß „in den Materialien die Zeitansichten mit einer schauderhaften Offenheit hervorträten".[2]) Nur erfordert die Gerechtigkeit, den Vorwurf einzu-

[1]) Materialien des A. L.-R. Bd. 37 fol. 176. 150. 190.

[2]) Brief an Eichhorn vom 7. Juni 1819 bei Schulte S. 144. Die Vorträge begannen im Wintersemester 1819 auf 1820. Euler S. 67.

schränken. Er trifft nur solche vereinzelten schweren Verirrungen, wie die eben geschilderte. Alsbald bei Bekanntwerden des ersten Entwurfs hatten sich die verschiedensten Stimmen gegen die Ausdehnung der Ehe zur linken Hand und gegen die Bestrafung des Hagestolziats sehr energisch ausgesprochen. Die Materialien enthalten einen Brief, in welchem ein sonst Unbekannter (ohne Ortsangabe) an den Großkanzler in Betreff des Artikels, welcher die Ehe zur linken Hand verallgemeinern wollte, schreibt: „Je prens la liberté de vous dire que je ne pense pas que cet article puisse être authorisé par vos loix comme opposé à l'esprit de l'évangile, à l' intérêt de la population et à la géneration des hommes forts et vigoureux", und Kircheisen, der Verfasser der gutachtlichen Aeußerung des Kammergerichts, warnte vor der beabsichtigten Maaßregel, weil sie den sittlichen Character der Nation verschlimmere.[1]) Die meisten Mitglieder der Gesetzcommission waren sodann mit mehr oder weniger Schärfe gegen die beabsichtigte Einführung des Erbrechts der Armenanstalten aufgetreten.[2]) Svarez hatte aber damals hartnäckig an seiner Meinung festgehalten und blieb auch jetzt bei derselben stehen.

---

[1]) Materialien des A. L.-R. Bd. 65, zum 9. Abschn. des 1. Theils des Entwurfs (nicht foliirt). Von dem Institute der Ehe zur l. H., wie es in das A. L.-R. Thl. II Tit. 1 §§ 835 flg. überging, ist practisch sehr wenig Gebrauch gemacht, zuerst — abgesehen von dem oben S. 309 berührten Falle — im Jahre 1818 bei der Ehe des Oberlandesgerichtspräsidenten v. H. in Glogau, welcher aber später seine Ehe in eine vollgültige verwandelte, dann im Jahre 1832 bei der Ehe eines Herrn v. P., ferner im J. 1844 bei der Ehe des Grafen v. Pf. zu B. Der König wollte im letzteren Falle die Genehmigung ertheilen, der Justizminister machte aber Gegenvorstellung, und der Graf schloß im Jahr 1845 eine vollgültige Ehe. Generalacten des Justizmin. E. 21. In diesen Acten findet sich fol. 5 eine interessante Notiz Kircheisen's vom Juli 1808: „Soviel weiß ich noch gewiß, daß es gar nicht in der Absicht Suarez' lag, diesen Titel nach der Umarbeitung aufzunehmen, da er die Ueberzeugung theilte, daß dies unnatürliche Ding nicht viel Gutes herbeiführe und der Staat keinen Gewinn dabei habe. Es waren aber zu der Zeit andere Gründe, die den Ausschlag gaben". Damit scheinen in Svarez' Schlußrevision (s. Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 144) die bei Erörterung der Ehe zur l. H. eingeschalteten Worte: „posito semel tali matrimonio" sich zu erklären. Außerdem kam noch im J. 1856 die Ehe des Fürsten L. zur l. H. vor.

[2]) Materialien Bd. 17 fol. 166 flg. 220 flg.

Um zu belegen, daß in beiden Beziehungen die Ideen des Gesetzbuchs keine neuen seien, berief er sich wiederholt auf den römischen Concubinat, auf die deutsche morganatische Ehe, auf das westphälische und niedersächsische Familienrecht, welches eine Hausfrau im Gegensatz zur standesgemäßen Ehefrau gekannt habe, auf die augusteische Gesetzgebung zur Verhütung der Ehelosigkeit, endlich auf die besondere politische Lage des preußischen Staates, dem aus militärischen Rücksichten die Beförderung der Population von wesentlichster Bedeutung sein müsse. In Betreff der Hagestolzen betonte er die in Folge des steigenden Luxus fortwährend zunehmende Unterstützungsbedürftigkeit der Armenanstalten und die Schranke, welche das Gesetz dem Erbrecht jener Anstalten dadurch ziehe, daß es alle diejenigen Hagestolzen unberührt lasse, „welche nur irgend einen erheblichen Grund zur Rechtfertigung ihrer Ehelosigkeit anführen könnten“.

Danckelmann erwiderte, daß nur von der Ehe zur linken Hand, nicht von den Hagestolzen bei den Audienzen in Breslau die Rede gewesen sei, und daß im Nähern der König sich nicht ausgesprochen habe, daß aber in staatsrechtlicher Beziehung das Gesetzbuch jedenfalls auch über die Intentionen Friedrich's des Großen hinausgehe; derselbe habe zwar die Mängel des Justizwesens beseitigen wollen, aber nicht entfernt daran gedacht, daß im neuen Gesetzbuch von seinen landesherrlichen Befugnissen oder gar von seinen Verbindlichkeiten die Rede sein werde, „von deren letztern er glaubte, daß er auf Erden Niemandem Rechnung schuldig sei, noch nöthig habe, durch eine Erklärung derselben gleichsam eine neue Verbindlichkeit zu contrahiren“.[1]) Der Versuch, von Danckelmann nähere Instruction zu erhalten, war damit gescheitert. Nicht viel besser erging es dem Versuche, welchen Carmer zu gleichem Zwecke bei Goldbeck und Bischofswerder machte.[2]) Ueberzeugt, daß Goldbeck zu den Wissenden gehörte, tauchte in Carmer der Gedanke auf, ihn vom Könige sich als Hülfe zu erbitten. Vorsichtig befragte er zuvor Goldbeck über den Plan mit der Bitte, in seinem —

[1]) Materialien Bd. 88 fol. 41—43. (21. Dezember 1793.)

[2]) Diese Schreiben sind von Carmer entworfen.

des Großkanzlers — Namen Bischofswerder's Rath einzuholen. Auf diesem Wege sollte die Frage an den König gelangen, und sie gelangte auch dahin. Die Antwort war, daß billigerweise dem Großkanzler ein Assistent nicht verweigert werden könne, und daß Goldbeck „am besten convenire". Dies eröffnete Bischofswerder, der gerade in Potsdam einige Tage auf Urlaub weilte, dem letztern brieflich. Dem Großkanzler ließ er mit dem Ausdrucke des Bedauerns höhnisch sagen, „daß er außer Stande sei, bei dieser Gelegenheit sich um das Zutrauen Seiner Excellenz verdient zu machen", für Goldbeck hatte er indeß den guten Rath, er möge sich überlegen, ob er „mit dem alten Manne auszukommen glaube"; wenn nicht, möge er von einer abermaligen Eingabe an den König abmahnen; fürchte er aber keine Unannehmlichkeiten, so möge er den Großkanzler den beabsichtigten Schritt thun lassen. Goldbeck hatte bei seiner Anfrage zugleich empfohlen, dem Großkanzler, wenn er nochmals den König angehe, „ernstlich pünktlichen Gehorsam" aufzugeben, und Bischofswerder sicherte unter der Rosenkreuzerformel: „totus tuus" willfährigst zu, daß „das ernstliche Anrathen pünctlichen Gehorsams nicht vergessen werden solle".

So war Carmer, der einst mächtige Großkanzler, welcher „alle Sachen für sich abzumachen" belieben durfte, zum abhängigen „alten Manne" geworden, mit dem man nicht leicht ohne Unannehmlichkeiten auskommen konnte. Die für ihn von Svarez' Feder abgefaßten früher so sehr belobten und allgemein anerkannten Berichte mußten jetzt, wo sie wider die mächtigen Gegner des Gesetzbuchs gerichtet waren, sich gefallen lassen, „Declamationen und verfängliche Aeußerungen" [1]) genannt zu werden. Die nächste Umgebung des Königs überbot sich in Vorschlägen, das Unangenehme, was der Großkanzler hören sollte, in möglichst verletzende Formen zu kleiden; der König selbst übernahm es, fortwährend die begütigende Hand an die ihm unterbreiteten Ordreentwürfe anzulegen. Sachlich hatte er nur das Interesse, wegen der Verhältnisse in Südpreußen und wegen seines bevor-

[1]) Cabinetsschreiben an Goldbeck vom 23. Nov. 1793 (vom Cabinetsrath Beyer concipirt). Materialien Bd. 88 fol. 25/1.

stehenden Abgangs zur Armee nach Frankreich die Angelegenheit des Gesetzbuchs endlichem Abschlusse entgegengeführt zu sehen. Beschleunigung schien ihm so dringlich, daß er, ohne einen weitern Schritt Carmer's abzuwarten, zur Vermeidung „unnöthigen Aufenthalts" Goldbeck am 8. Dez. 1793 beauftragte, „als Freund und College wie aus eignem Triebe dem Großkanzler zu assistiren" und ihm die anstößigen Stellen zu bezeichnen.[1]) Wenige Tage darauf mahnte Bischofswerder schon wieder, das Geschäft, „soviel als nur immer möglich zu betreiben".[2]) Das veranlaßte Goldbeck, einen Ordreentwurf vorzulegen, in welchem dem Großkanzler größerer Eifer anempfohlen und zur Beseitigung „allen Vorwands fernerer Verzögerung" die am Gesetzbuch bezüglich des Staatsrechts vorzunehmende Veränderung bestimmt bezeichnet, bezüglich der „neuen Sachen" aber eine nähere Declaration als überflüssig abgelehnt und zur Einreichung des ersten Theils eine 14tägige Frist, zur Einreichung des Uebrigen der Monat Januar bestimmt war. Demgemäß erhielt Carmer seine Weisung durch Ordre vom 18. Dez.;[3]) nur hatte wiederum Goldbeck's Entwurf im Cabinet seine größten Schärfen verloren. Carmer dankte, daß nun seine Zweifel und Bedenklichkeiten gehoben seien, und bat, Goldbeck, „der das Gesetzbuch genau kenne, und dessen Beihülfe er sich ohnehin bei Revision der Provinzialgesetzbücher zu erbitten im Begriffe gestanden habe, bei der befohlenen Umarbeitung zuziehen zu dürfen".

Ehe eine Antwort kam, veranlaßte Svarez den Großkanzler, einen letzten Versuch zur Rettung dessen zu machen, was möglicherweise noch zu retten sei. Er entwarf ein Promemoria, in welchem statt Streichung der in der letzten Allerhöchsten Ordre bezeichneten Stellen eine Umformung derselben mit Weglassung der als anstößig erschienenen Worte vorgeschlagen und die Gründe, welche für die Verallgemeinerung der Ehe zur linken Hand und für die Ein-

[1]) Ordre v. 8. Dez. 1793 in den Materialien Bd. 88 fol. 29/3.

[2]) Brief an Goldbeck vom 15. Dez. 1793 Materialien Bd. 88 fol. 34/1, unterzeichnet „totus tuus B".

[3]) Daselbst fol. 34/2. 35.

führung des Erbrechts der Armenanstalten sprächen, nochmals erörtert wurden. Durch Goldbeck ging das Promemoria an Bischofswerder, welcher auf Carmer's Wunsch sich darüber äußern sollte, ob ein Erfolg zu hoffen sei. Auch diesmal erkannte Bischofswerder das ihm „von Seiten des Herrn Großkanzlers Excellenz bezeugte Vertrauen mit der lebhaftesten Dankbarkeit an", aber er beschränkte sich darauf, das Promemoria, „da ihm weder ein Urtheil zukomme, noch durch sein Urtheil im Geringsten etwas entschieden werden könne", dem Könige vorzulegen, „fast zweifelnd, daß der König die bloße Abänderung der beanstandeten Sätze genehmigen werde, zumal dies beim Publicum mehr Aufsehen und Nachgrübeln verursachen werde als die Weglassung".[1]) Damit zerfiel Svarez' letzte Hoffnung. Unter erneuter Anempfehlung „pflichtmäßiger Sorgfalt und Betriebsamkeit" erhielt Carmer am Tage vor Weihnachten die Benachrichtigung, daß er Goldbeck zuziehen möge. Die nun beginnende schwierige und zeitraubende Arbeit fiel aber auf keinen Andern als auf Svarez. Mit derselben Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit und Treue, welche seine bisherige Amtsführung ausgezeichnet hatte, unternahm er es, jeden Paragraphen des Gesetzbuchs auf die Frage zu prüfen, ob derselbe im Verhältniß zum Bisherigen etwas Neues enthielte; denn dies war gerade der Hauptheil der nunmehr sich ergebenden, von Goldbeck in ihrer Tragweite gar nicht übersehenen Aufgabe. Massenhaft tauchten dabei Stellen auf, in welchen Neuerungen gefunden werden konnten; Goldbeck hatte an sie nicht gedacht; er hatte nur das Verbot des Geisterspuks und die oben bezeichneten drei Puncte aus dem Privatrechte als Neuerungen erkannt. Svarez beschränkte sich aber nicht darauf, die einzelnen Stellen aufzuzählen, welche seiner Meinung nach in Betracht kamen, er legte auch dar, aus welchen Gründen manches nicht für neu zu halten sei, was neu scheine, er fügte die Beweisstellen aus dem römischen Rechte, aus den Schriftstellern des usus modernus, wie aus den ältern preußischen Edicten bei, sprach sich über die Principien aus, von denen bei

[1]) Das. fol 39 v.

Aufnahme dieses oder jenes Satzes ausgegangen sei, und setzte die zu ziehenden Folgerungen aus einander, selbst die Bedenken nicht verschweigend, welche dafür sprächen, in gewissen Sätzen Neuerungen zu erblicken.[1]) Kein Anderer als er wäre dieser Arbeit gewachsen gewesen; denn allein er beherrschte voll und ganz das ungeheure Material. Dafür hatte er aber auch die Genugthuung, im Staatsrathe, in welchem seine Ausführungen vorgetragen wurden, fast überall mit denselben durchzudringen. Nur mit Staunen kann Goldbeck die ihm aufgetragene weitere Prüfung der Arbeit vorgenommen haben. An äußerst wenig Stellen findet sich eine Randbemerkung von ihm. Ohne daß nur ein Wort geändert wäre, setzen sich die bogenlangen Ausführungen von Svarez' kleiner sauberer Handschrift im letzten Bande der Materialien fort, meist mit der vielsagenden prägnanten Unterschrift: „Vorgetragen und approbirt im versammelten Staatsrath (Datum) Svarez". So bilden sie den schönsten Abschluß seiner wirkungsvollen Thätigkeit.[2])

Ein Zwischenspiel eigner Art veranlaßte die Fassung des Titels.[3]) Obwohl der König bereits seinen Willen kundgegeben hatte, ein „Landrecht" und nicht ein „Gesetzbuch" zu publiciren, beharrten Carmer und Svarez zunächst auf dem Namen „Gesetzbuch", und Carmer legte unter diesem Titel am 4. Jan. 1794 den ersten Theil dem Könige (in der umgeänderten Gestalt) vor.[4]) An dem nämlichen Tage ließ Goldbeck zwei Immediatberichte abgehen.

---

[1]) z. B. Materialien Bd. 88 fol 48: ad Tit IX § 144—147 (Thl. I), Wildschaden betr: „Ich weiß nicht, ob man diese Sätze für neu halten kann. Leges scriptae, die etwas Entgegengesetztes verordneten, sind mir wenigstens nicht bekannt. Dagegen ist schon in mehreren Fällen nach diesen Principien erkannt worden. Sie sind wohl auch das Wenigste, was man zu den jetzigen Zeiten, wo so viel über Wildschaden geschrieen und geschrieben wird, festsetzen konnte" (abgedruckt in Kamptz' Jahrb. Bd. 41 S. 11).

[2]) Ein genauer und vollständiger Abdruck dieser „Schlußrevision" findet sich in Kamptz' Jahrb. Bd. 41 S. 1—208. Einen Auszug aller nicht oder nur modificirt in das A. L.-R. übergegangenen Stellen des Gesetzbuchs s. bei Siewert S. 143 flg. Vergl. auch Klein's Annalen Bd. 12 S. 191 flg.

[3]) Vergl. hierzu auch Philippson Bd. 2 S. 55 flg.

[4]) Der Bericht ist abgedruckt bei Kamptz, Jahrb. 41 S. 41.

Der eine, welcher anscheinend Carmer zu Gesicht kam, zeigt einfach an, daß dem königlichen Befehle nachgekommen sei, wie der vom Großkanzler vorgelegte erste Band beweisen werde. Der zweite — offenbar hinter dem Rücken der Großkanzlers eingereichte[1]) — Bericht hält sich „für verpflichtet, besonders hervorzuheben, daß die Versicherung der Befolgung des Allerhöchsten Befehls nicht vollständig gegründet sei". Dem Befehle, den Titel „Gesetzbuch" in „Landrecht" umzuändern, habe der Großkanzler nicht entsprochen. Das war allerdings richtig, aber Carmer hatte es nicht verschwiegen, vielmehr alsbald im Eingange seines Berichts gesagt, daß er mit demselben den ersten Band des allgemeinen „Gesetzbuchs" überreiche. Goldbeck fügte in seinem Berichte noch erläuternd hinzu, er habe dem Großkanzler nur, um die nöthige Uebereinstimmung zu erhalten, nachgegeben, da Gegenvorstellungen nichts gefruchtet hätten. Umgehend gab der König dem Großkanzler auf, dem „wider Erwarten außer Acht gelassenen früheren Befehle nachzukommen und den Titel Landrecht zu wählen".[2])

Einen Monat später konnte der zweite Theil dem Könige vorgelegt werden und die Publication erfolgen. Die für die Gesammtrevision vom Könige bastimmte sechswöchige Frist war nur um vier Tage überschritten. Carmer und Svarez hatten ihre Aufgabe mit Anstrengung aller Kräfte gelöst.

Aber die nach langem Ringen verdiente Ruhe sollte ihnen noch versagt sein. Nicht alle die Justiz berührenden Fragen der Zeit hatten im Landrecht ihren Abschluß gefunden. Außerhalb desselben als Theil des öffentlichen Rechts stand die Censurfrage. Der Partei Wöllner's genügten nicht die im Jahre 1792 zur Einengung der Preßfreiheit getroffenen Maaßregeln.[3]) Kaum war der Kampf um das Landrecht ausgekämpft, so beantragten die von Wöllner mit der Voruntersuchung im Prozesse Schulz beauftragten, aus Breslau berufenen Oberconsistorialräthe Hermes

---

[1]) Materialien Bd. 88 fol. 68. 68/1. 68/2.

[2]) Die Ordre ist abgedruckt in Kamptz' Jahrb. B. 41 S. 42.

[3]) Siehe oben S. 325.

und Hillmer[1]) als Censoren der theologischen und moralischen Bücher am 5. März 1794 beim Könige, um „mit aller Treue und Wachsamkeit darauf sehen zu können, daß die landesväterlichen Absichten nicht vereitelt würden", zur Steuer „des einreißenden Unwesens" anderweitige zweckmäßige Verfügungen in Betreff der Censur.[2]) Ihrem Wunsche gemäß ordnete das Justizdepartement unter Einschärfung des Censuredicts an, daß „den beiden Censoren halbjährlich die Buchhändler ein Verzeichniß ihrer Verlags- und Commissionsartikel vorlegen und ihnen jedes verlangte Buch verabfolgen sollten".[3]) Daneben befahl der König auf Wöllner's Antrieb[4]) dem Großkanzler, Nicolai's deutsche Allgemeine Bibliothek zu verbieten,[5]) auch wurde nochmalige strengste Verfolgung der wieder auftauchenden Bulletins geboten und der Großkanzler persönlich für strengere Handhabung der Censur als bisher verantwortlich erklärt.[6]) Carmer sah sich veranlaßt, hiergegen mit Entschiedenheit Verwahrung einzulegen. Er zeigte dem Könige an, daß er „weder Zeit noch Kenntnisse genug habe, alle herauskommenden Schriften selbst zu lesen und zu beurtheilen"; theologische Schriften gehörten — führte er weiter aus — vor das geistliche Departement, politische Schriften vor das auswärtige Departement, Polizei- und Finanzangelegenheiten vor das Generaldirectorium; wenn durch ihn auch Contraventionen dieser Art befördert werden sollten, müsse er beantragen, die zuständigen Departements anzuhalten, ihm von den Contraventionen Nachricht zu geben.[7]) Gleichwohl nahm er Anlaß, durch Rescript vom 26. April 1794 dem Kammergericht strengste Befolgung des Censuredicts zur Pflicht zu machen,

---

[1]) Philippson Bd. 1 S. 321. 342.

[2]) Siehe hierüber die S. 323 Note 1 citirten Acten fol. 107 flg.

[3]) Rescript vom 10. März 1794.

[4]) Acten des Geh. St.-A. R. 47 Nr. 1, Immediatberichte Wöllner's betr., fol. 53. 57.

[5]) Auf wiederholte Vorstellungen des Obersanitätscollegs wurde das Verbot durch Ordre vom 7. April 1795 wieder aufgehoben. S. dieselben Acten fol. 238.

[6]) Allerhöchste Ordre vom 17. April 1794 in den vorbezeichneten Acten fol. 130.

[7]) Dieselben Acten fol. 129. 120. 135. Die Concepte sind von Svarez.

da dem mit Schriften getriebenen Unwesen entgegengetreten werden müsse, wenn sie die in der Bibel vorgetragenen Wahrheiten zu Gegenständen des Spottes machten und die practische Religion, ohne welche keine bürgerliche Ruhe und Ordnung bestehen könne, erschütterten, oder wenn sie die Grundsätze der Staats- und bürgerlichen Verfassung antasteten.[1]) Weitere allgemeine Anordnungen wurden nicht verlangt. Dem Willen des Königs war damit vorläufig Genüge geschehen. Aber es bereitete sich ein anderweiter Sturm gegen Carmer vor.

Obschon das Gesetzbuch zum zweiten Male und zwar in derjenigen Form publicirt war, welche ihm seine Gegner hatten geben wollen, wagten dieselben zwölf Tage, nachdem es in Kraft getreten war, nochmals einen Angriff. Als sollten die Worte Svarez' Lügen gestraft werden, mit denen er das selbstlose patriotische Verhalten der Stände gegenüber dem Entwurfe des Gesetzbuchs anerkannt hatte,[2]) trat jetzt der märkische Adel mit Beschwerden über die Verletzung vermeintlicher Privilegien und mit einem neuen Antrage auf Suspension hervor. Die Deputirten der Chur- und Neumark beklagten sich zunächst beim Könige,[3]) daß der Großkanzler ihnen die Mittheilung der Allerhöchsten Ordre vom 20. Nov. 1793 verweigert habe, dann aber machten sie ihre Bedenken gegen das Gesetzbuch selbst geltend: bestimmt, in die niedern Volksklassen zu kommen und von den Gemeinden häufig gekauft zu werden, entbehre es der leichten Verständlichkeit und der erforderlichen Kürze; Sätze wie der: „Unterthanen werden außer der Beziehung auf das Guth, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staats angesehen",[4])

[1]) Siehe die vorbezeichneten Acten fol. 200. Das Rescript ist abgedruckt in Mylius C. C. M. und in Rabe's Sammlung. Die Acten enthalten das Concept nicht. Für die Autorschaft Svarez' spricht aber u. A. eine von seiner Hand auf die Immediateingabe der Consf.-Räthe Hermes und Hilmer (fol. 109 v. A.) gesetzte Verfügung und die Thatsache, daß Svarez im März 1795 den Vortrag über die Censurangelegenheit im Staatsrath hatte (fol. 241 daselbst).

[2]) Siehe oben S. 321.

[3]) Acten über das A. L.-R. vol. 5 fol. 154 (12. Juni 1794).

[4]) § 147 Theil II Tit. 7.

trügen nur zur Begriffsverwirrung bei, da der gemeine Mann daraus nur das Wort „freie Bürger des Staats" läse. Es vergrößere sich noch der hierdurch bewirkte Nachtheil, wenn man erwäge, daß ein zweites Gesetzbuch, das Provinzialgesetzbuch, bevorstehe, welches vielfältige Abänderungen des Landrechts in Aussicht nehme; ein Nutzen von irgend einer Beträchtlichkeit wiege diesen Schaden nicht auf, zumal das neue Gesetzbuch viel Bedenkliches und Auffälliges enthalte. Die Bitte war darauf gerichtet, in den Marken das Landrecht wegen der darin vorkommenden Abweichungen vom römischen Rechte fernerweit zu suspendiren. Sie war diesmal umsonst. In einem energischen Promemoria[1]) führte Svarez aus: die märkischen Stände beanspruchten mit Unrecht die Zuziehung bei Erlaß allgemeiner Landesgesetze; niemals sei für sie das corpus juris just. ein märkisches Provinzialgesetz geworden, auf dessen Beibehaltung sie ein receßmäßiges Recht hätten; wenn ihnen durch die Ordre vom 27. August 1786 gestattet sei, ihre Bemerkungen über den Entwurf einzureichen, so sei das bloße freiwillige Gnade gewesen, und sie könnten sich jetzt nicht beschweren, nachdem sie acht Jahr lang geschwiegen.

Der Bescheid, welcher den Ständen wurde, fiel in diesem Sinne, also ablehnend aus. Gleichzeitig erging ein von Carmer und Danckelmann gemeinsam unterzeichnetes Edict, durch welches das allgemeine Landrecht in Südpreußen als subsidiarisch geltendes Recht publicirt wurde.[2])

So versöhnten sich auf südpreußischem Boden, von welchem der Kampf zuerst ausgegangen war, auch zuerst wieder die Gegensätze.

Carmer's und Svarez' Hauptthätigkeit hatte damit ihren endlichen Abschluß erhalten. Beiden blieb für den Rest ihres Lebens nichts als eine Nachlese übrig. Den Einen hatte der Lauf der Natur an die Grenzen geführt, über welche hinaus dem Menschen in der Regel versagt ist, schöpferisch zu wirken, dem Andern steckte die übermäßige Ausnutzung seiner Kräfte ein wider Erwarten

[1]) Acten über das A. L.-R. vol. 5 fol. 157.

[2]) 28. März 1794. Acten des Geh. St.-A. R. 84 Nr. 586.

frühzeitiges Ziel. Nur um drei Jahre überlebte Svarez die Einführung des Landrechts in die gerichtliche Praxis. Diese Frist war zu kurz, als daß sie genügt hätte, um ein Urtheil darüber reifen zu lassen, ob das Erreichte dem Gewollten entsprach. Erst Svarez' Epigonen wurde die Aufgabe, zu wägen und zu prüfen, was nach der Erfahrung des täglichen Lebens als änderungsbedürftig sich herausgestellt hatte. Von Arbeiten dieser Art trat an ihn selbst nur ein Antrag des auswärtigen Departements vom 28. September 1797 heran, welcher mit Rücksicht auf das Verhältniß zu fremden Mächten einige Vorschriften des Landrechts und der Gerichtsordnung erläutert zu sehen wünschte. Svarez erklärte sich damit in einem Gutachten vom 21. October 1797 der Hauptsache nach einverstanden[1]) und bahnte so die erst nach seinem Tode ergangene Declaration vom 24. September 1798 an.[2]) Seine Hauptsorge nach Publication des Landrechts war, das Gesetzbuch den Richtern, welche sich vorzugsweise mit demselben zu beschäftigen hatten, möglichst bekannt zu machen. Als bestes Mittel dazu betrachtete er die Veröffentlichung von Lehrbüchern über das preußische Recht, wie sie durch das Preisausschreiben vom Jahre 1788[3]) angeregt waren. Damals hatte alsbald Eggers[4]) mit dem Großkanzler sich in Briefwechsel gesetzt und seine Absicht kundgegeben, um den Preis zu werben. Die Einsendung sämmtlicher Preisschriften verzögerte sich aber ungeachtet mehrfacher Erstreckung des ursprünglich bestimmten Einsendungstermines über die Suspension des Gesetzbuchs hinaus,[5]) ja bis in den Sommer 1793,[6]) so daß erst im Dezember 1794 die vorgelegten Preisschriften — es waren deren fünf — an die Gesetzcommission gelangten. Svarez kannte damals schon den Inhalt der Schrift von Eggers; er kannte auch den Namen ihres Verfassers, obwohl dieser Name

---

[1]) Acten des Geh. St.-A. R. 9 X 1 B. fol. 49. 50.

[2]) Abgedruckt Mylius N. C. C. tom. 10 S. 1757. Rabe Bd. 5. S. 208.

[3]) S. oben S. 270. 271.

[4]) S. oben S. 237.

[5]) Die Correspondenz darüber zwischen Eggers und dem Großkanzler s. Acten über das A. L.-R. vol. 7.

[6]) S. daselbst fol. 82.

der Gesetzcommission in einem erst nach gefälltem Urtheil zu eröffnenden Briefumschlage mitgetheilt wurde. Der ganzen Idee, von welcher das Preisausschreiben ausging, entsprach es daher sehr wenig, wenn der Großkanzler an demselben Tage, an welchem die Preisschriften der Gesetzcommission zur Begutachtung zugingen,[1]) Eggers durch Svarez schreiben ließ: „Mit wahrem Vergnügen habe ich von demjenigen Lehrbuch, welches Ew. Hochw. eingesendet haben, Kenntniß genommen; es ist kein Compliment, wenn ich versichere, daß dasselbe fast in jeder Rücksicht meine Erwartung völlig erfüllt und in manchem Betreff sogar übertroffen habe; ich bin gewiß überzeugt, daß die Gesetzcommission Ihnen unanimiter den Preis zuerkennen würde, wenn nicht ein einziger Anstand dabei obwaltete: Ew. Hochw. haben Ihr Lehrbuch des Naturrechts auch auf das allgemeine Staats- und Völkerrecht ausgedehnt; dies ist eine Abweichung von dem Plane". Vier Monate später berichtete ebenso die Gesetzcommission — den Bericht unterzeichnete auch Svarez —, und es wurde unterm 20. April 1795 deren Urtheil verkündet, daß ungeachtet der hervorgehobenen Abweichung vom Preisausschreiben der Schrift mit dem Motto „ut ratio etiam caussaeque rerum noscantur" der Preis zuerkannt sei. Dabei hieß es am Schlusse, daß bei Eröffnung des versiegelten Zettels Professor v. Eggers in Copenhagen sich als Verfasser ergeben habe. Eine goldene Medaille erhielt noch eine zweite Schrift, als deren Verfasser der eröffnete Zettel den Professor Werdermann in Liegnitz nannte.[2]) Das ganze Verfahren zeigt, wie sicher Svarez des Uebergewichts seines Urtheils in der Gesetzcommission war. Abgesehen von der Regelwidrigkeit, daß überhaupt bei Begutachtung der Eggers'schen Schrift Jemand mitwirkte, welcher den Namen des Verfassers kannte, mußte es immerhin sein Bedenkliches haben, den Großkanzler mit unverkennbarer Zuversicht vorhersagen zu lassen, wohin demnächst der Ausspruch

[1]) 11. Dez. 1794. S. das. fol. 88.

[2]) Acten über das A. L.-R. vol. 7 fol. 101. 102. Das Urtheil der Gesetzcommission ist abgedruckt in Klein's Annalen Bd. 14 S. 392 flg., auch in der Allg. Literaturzeitung und auszugsweise in der Vossischen Zeitung.

der Gesetzcommission gehen werde. Die Erklärung dieses eigenthümlichen Vorgehens liegt nur in der Stellung, welche Svarez einerseits zum Großkanzler, andrerseits zur Gesetzcommission und zu Allem einnahm, was mit dem großen Gesetzgebungswerke zusammenhing. Der Preiskrönung folgte der Druck der beiden gekrönten Arbeiten; Eggers ließ dabei auf Wunsch Svarez' „die bewußten Materien des allgemeinen Staats- und Völkerrechts" weg. Der Wunsch war damit motivirt, daß darin „verschiedene Sätze vorkämen, bei denen es bedenklich sein müsse, ihnen irgend eine Art von öffentlicher Sanction und Billigung in der gegenwärtigen Epoque beizulegen".[1]) Der Tadel, welcher die Schrift Eggers' getroffen hatte, war also lediglich eine Nachwirkung der Ausstellungen gewesen, welche sich das Gesetzbuch selbst wegen seines staatsrechtlichen Inhalts hatte gefallen lassen müssen. Neben den Compendien von Eggers[2]) und Werdermann[3]) brachten die ersten drei Jahre nach der Einführung des Gesetzbuchs noch zwei weitere Compendien, eines von Professor Woltär in Halle, welches aber nur bis zum Abschlusse des ersten Theiles gelangte,[4]) und das andre von Professor Gründler in Erlangen, welches zugleich den Prozeß umfaßte und bereits im Jahre 1799 die zweite Auflage erlebte.[5]) Sogar in Briefform wurde schon damals versucht, das Landrecht zu commentiren.[6]) Alle diese Schriften sind längst vergessen; nur Klein's Auszug aus dem allgemeinen Gesetzbuche[7]) erlebte

---

[1]) Acten über das A. L.-R. vol. 7 fol. 103.

[2]) Lehrbuch des Natur- und allgemeinen Privatrechts und gemeinen Preußischen Rechts, 3 Theile. Berlin 1797.

[3]) Einleitung in das gemeine Recht der Kgl. Preuß. Staaten. 2 Bde. Leipzig 1797.

[4]) Einleitung zum Allg. Landrechte für sämmtliche Preuß. Staaten. 1. Thl. Halle 1796. (Enthält die „allgemeinen Grundsätze des Preußischen Rechts".)

[5]) System des preuß. Rechts mit Hinsicht des in Deutschland geltenden gemeinen Rechts zum Gebrauch für Vorlesungen. 2 Theile. Bayreuth. 2. Aufl. 1799. — Vergl. auch Allg. Deutsche Bibliothek Bd. 16. 1798 S. 43 flg.

[6]) Versuch eines Commentars über das A. L.-R. in Briefen. 1. Bd. 1. Abth. Leipzig und Züllichau 1797. Darüber siehe Eisenberg und Stengel Bd. 6. S. 401 flg.

[7]) Siehe oben S. 279.

im Jahre 1801 eine noch von Klein selbst und in den Jahren 1829 und 1835 zwei weitere von Rönne besorgte Auflagen.[1]) Der Anregung, die ihm Svarez im Jahre 1794 gegeben hatte, für die Gerichtsdeputirten ein practisches Handbuch der Actionen und Exceptionen mit Allegirung der in Betracht kommenden Gesetze in Angriff zu nehmen,[2]) gab Klein keine Folge; er zog die Umarbeitung seines „Auszugs aus dem allgemeinen Gesetzbuch“ in „das System des Preußischen Civilrechts“ vor, welches aber erst nach Svarez' Tode erschien.

[1]) Andre hierher gehörige Werke sind: Goßler's Handbuch gemeinnütziger Rechtswahrheiten (3. Aufl. von Strampff 1828), Hübner's System des A. L.-R. 1806, 2 Theile, Merkel's Commentar zum A. L.-R. 1812, Bielitz' Commentar zum A. L.-R. 1823, Temme's Handb. des Preuß. Civilrechts 1832. (Vergl. Rönne's System S. 35.)

[2]) Acten über das A. L.-R. vol. 8 fol. 20.





Viertes Buch.

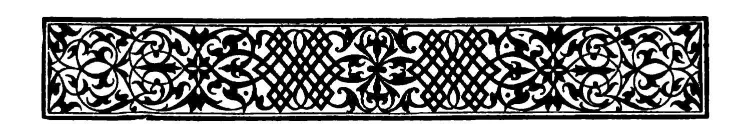
Letzte Lebensjahre.

Berlin 1795—1798.

„Mißt man das Leben nicht nach dem Glockenschlage, welcher auch die leeren Stunden bemerkt, sondern nach der Größe seiner Wirksamkeit, so haben wenig Menschen so lange gelebt als er."

Klein, Jahrb. der Preußischen Monarchie, Jahrg. 1798, Bd. 3, S. 129.





1.

Wenige Wochen, nachdem das Gesetzbuch in Kraft getreten war, wurde Carmer auf einer Badereise von einer langwierigen Krankheit befallen und beinahe an den Rand des Grabes gebracht; erst im Dezember konnte er die Geschäfte wieder übernehmen,[1]) hielt aber nun die Zeit für gekommen, sich von denselben zurückzuziehen. Er wartete dazu die Vollendung des Druckes der Gerichtsordnung nicht ab, sondern entschloß sich bereits im Januar 1795 seine Entlassung einzureichen. Der bevorstehende Wechsel im Großkanzleramte veranlaßte eine Annäherung zwischen Svarez und Kircheisen. Den ersten Schritt, das frühere gegenseitige Vertrauen voll wieder herzustellen, that Svarez. Er suchte, als Carmer's Rücktritt bevorstand, Kircheisen Ende Januar 1795 auf, „um sein Herz über einige für sie Beide interessante Gegenstände auszuschütten".[2]) Diese Gegenstände waren der Ministerwechsel und die im Zusammenhang damit von Svarez geplante Versetzung Kircheisen's in das Obertribunal. Hierdurch hoffte Svarez, die Mißstimmung Kircheisen's beschwichtigen zu können. Aber Svarez traf Kircheisen nicht zu Hause an. Inmittels erfolgte Carmer's Entlassung (12. Februar 1795), und zwar in der Form, daß er wegen seines

---

[1]) Brief Carmer's an Eggers vom 10. Dez. 1794. (Acten über das A. L.-R. vol. 7 fol. 88).

[2]) Brief von Svarez an Kircheisen vom 22. Januar 1795. (Acten Kircheisen's Bd. 2 fol. 216.)

Alters von der Leitung der Justizverwaltung dispensirt wurde, während ihm der Sitz und die Stimme im Justizdepartement, das Präsidium der Gesetzcommission und die Leitung der zur Vollendung und Consolidation des Systems der Gesetz- und Justizverfassung erforderlichen Arbeiten vorbehalten blieb;[1]) Großkanzler und Chef der Justiz wurde Goldbeck. Ihm als seinem bisherigen Vorgesetzten beim Kammergerichte hatte Kircheisen alsbald offen bekannt, wie sehr er sich unverschuldeter Weise „gedrückt und gekränkt" glaubte. Dies war geschehen, ehe es Svarez gelang, mit Kircheisen sich auszusprechen. Die Bitterkeit aber, mit welcher Kircheisen dem neuen Großkanzler entgegengetreten war, und mit welcher er einen Uebertritt in das Obertribunal abgelehnt hatte, rief auch bei Svarez eine neue Mißstimmung hervor. Er schrieb am 19. Februar an Kircheisen:[2]) „... Die Veranlassung des Besuchs, mit welchem ich E. Hochw. vor einiger Zeit[3]) behelligen wollte, war eben die, worüber nachher Herr v. Goldbeck Exc. gegen Euer Hochw. sich explicirt hat. Da der Erfolg dieser Explication gezeigt hat, daß mein Lieblingswunsch, auch wenn ich ihn *selbst* vorgetragen hätte, unerfüllt geblieben wäre, so muß ich mich darauf einschränken, die Versicherung meiner großen und wahren Hochachtung, die ich Ihnen mündlich bezeugen wollte, jetzt schriftlich zu wiederholen", und erhielt am nämlichen Tage folgende herbe Antwort: „Gern hätte ich es gesehen, wenn Ew. Hochwohlgeb. so *gefällig* gewesen wären, das Versprechen zu erfüllen, wozu Sie mir vor einiger Zeit die Hoffnung gaben. Da ich inzwischen so ausgezeichnete Erfahrungen zu machen bestimmt bin: so glaubte ich, daß Sie besondere Ursachen hätten, Ihren Entschluß zu verändern, und

---

[1]) Bekanntmachung der Kgl. privil. Berlinischen Zeitung vom 12. Febr. 1795. Im April 1795 ging er nach Schlesien, „um sich der ihm vergönnten Ruhe des Landlebens auf einige Monate zu erfreuen" (Schreiben an Eggers vom 20. April in den Acten über das A. L.-R. vol. 7 fol. 103). Durch Ordre vom 17. Juni 1798 erfolgte von Warschau aus die gänzliche Enthebung Carmer's von seinen Geschäften. Jahrbücher der preuß. Monarchie 1799. Bd. 3 S. 43.

[2]) Kircheisen's Acten vol. 2 fol. 217.

[3]) Am 22. Januar. Siehe vorige Seite.

wollte Ihnen daher aus Bescheidenheit nicht lästig fallen. Ihr heutiger freundschaftlicher Brief wird mich entschuldigen, wenn ich mein Stillschweigen breche. Verzeihen Sie es, wenn ich den Schluß Ihres Briefes mehr errathe, als, oder gar falsch, verstehe. In der explication mit des Herrn v. Goldbeck Exc. habe ich allerdings wiederholentlich geäußert, daß ich mich unverschuldeter Weise gedrückt und gekränkt fühle. Wollten Ew. Hochwohlgeb. mich vom Gegentheil überzeugen, wollten Sie verlangen, daß ich dagegen gefühllos sein sollte, wollten Sie, daß ich mit dem reinen Bewußtsein, meine Pflichten aufs strengste erfüllt zu haben, gleichgültig gegen dies alles sein, und bei meinem bittern Gefühle, dem Urheber meines Kummers, wenigstens äußerlich schmeicheln sollte? Dazu sind Sie zu gerecht und billig, und ich darf es hoffen, daß Sie mich nicht für so tief gesunken halten. Sie müssen also etwas anderes, mir wenigstens unbewußtes auf dem Hertzen gehabt haben, und hierüber sowohl als über meine jetzige gantze Lage, wünsche ich aufrichtig mit Ew. Hochwohlgeb. zu sprechen. So wenig es auch bei meiner fühlbar abnehmenden Gesundheit der Mühe werth zu sein scheinet: so bin ich es mir und den Meinigen doch schuldig, in dieser Lage nicht länger zu bleiben. Ich glaubte mir ein angenehmes Alter, durch 24 Jahre treue Dienste zu erwerben, und ich finde nichts als Dornen. Es ist also für mich die höchste Zeit zu wissen, woran ich bin, was man von mir will, und ob ich durchaus im Wege bin? In diesem letzten Fall ist mein Entschluß keinen Augenblick zweifelhaft — ich habe die Justiz-Bedienung, wie ich bei allen vortheilhaften Anträgen geäußert, ohne solches zu meinem Vortheil bei der Justiz geltend zu machen, bis zur Leidenschaft geliebt — allein ihr Märtirer wünschte ich nicht zu werden. Ueber diesen Entschluß erbitte ich mir Ew. Hochwohlgeb. ebenso Einsichtsvollen als jederzeit schätzbaren Rath, bestimmen Sie Ort und Stunde unserer Zusammenkunft und glauben Sie gewiß, daß wenn uns gleich die äußere Lage der Dinge trennt, solches doch auf meine große Hochachtung Ihrer Verdienste und Gesinnungen keinen Einfluß hat."

Darauf erwiderte Svarez theils scharf, theils aber doch wieder einlenkend:[1])

„Der Haupt-Anlas, aus welchem ich mir die Freyheit nehmen wollte, Ew. Hochwohlgeb. mit meinem Besuche zu behelligen, war mein sehnlicher Wunsch, mit Ihnen bei dem Tribunal in nähere Verbindung zu kommen. Ein zweyter Anlas lag in den Conjuncturen des damaligen Augenblicks. Ersterer ist durch die positive Erklärung gegen den Herrn Großkanzler v. Goldbeck weggefallen; letzterer hat mit der Veränderung der Conjunctur sich von selbst erledigt.

Inzwischen ehre, und, ich darf es sagen, liebe ich Ew. Hochwohlgeb. zu sehr; und ich weiß zu gut: wie viel in den gegenwärtigen Zeitläuften unserer Justiz an Ihnen gelegen ist, als daß ich nicht Ihre Eröffnungen wegen einer freundschaftlichen Unterredung mit Dank und Vergnügen annehmen sollte. Wenn daher Ew. Hochwohlgeb. es erlauben, so werde ich die Ehre haben, künftigen Mittwoch Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr Ihnen in Ihrem Logis aufzuwarten. Bis dahin sind alle meine Vor- und Nachmittage besetzt, sonst würde ich mir selbst das Vergnügen dieses Besuchs nicht so lange vorenthalten."

Die Conferenz fand zur angegebenen Zeit statt. Kircheisen notirte sich den Inhalt dessen, was ihm Svarez mittheilte. Dies war, daß Svarez Kircheisen's Versetzung in das Obertribunal gewünscht und daß dessen Entfernung vom Kammergericht allerdings eine Zeitlang im Plane gelegen habe. Kircheisen beschwerte sich sodann darüber, daß ihm im August 1793 zufolge des Schulz'schen Prozesses die Befugniß entzogen sei, seinerseits als Director darüber zu befinden, ob eine Sache dem Plenum des Instructionssenats zu überweisen sei. Dieser Beschwerde half Goldbeck durch Herstellung der ältern Einrichtung ab. Und damit war zu Kircheisen's Zufriedenheit „die Spannung aufgehoben, in der er seit zwei Jahren unverschuldeter Weise mit dem Ministerio gestanden".[2]) Auch an Allerhöchster Stelle kehrte das frühere Vertrauen zurück;

[1]) Kircheisen's Acten vol. II. fol. 227. Der Brief datirt vom 21. Februar.

[2]) Notiz in Kircheisen's Privatacten vol. 2 fol. 283 v.

denn Kircheisen erhielt im Sommer 1795 auf Hardenberg's Vorschlag den Auftrag, das Justizwesen der im Jahre 1791 angefallenen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth [1]) zu reformiren, und wurde gleichzeitig zum Vicepräsidenten des Kammergerichts, jedoch unter Ablehnung des vom Großkanzler beantragten Adels, [2]) ernannt. Svarez beglückwünscht ihn deshalb (1. Juli 1795): [3])

„Ich weiß zwar nicht, aus welchem Gesichtspunkte Ew. Hochwohlgeb. den Erfolg in Ansehung Ihrer Person betrachten. Mir, der ich es, besonders in den jetzigen Zeiten, für Selbstpflicht halte, die beste Seite bey jedem Ereigniß heraus zu suchen, stellt sich diese Sache von der Seite dar: daß man also doch Praesident werden kan, ohne adelich zu seyn; und daß von dieser Maxime der Beweiß just bey einem Manne von so überwiegenden Verdiensten gegeben wird, macht mir die Erscheinung noch tröstlicher. Vermöge dieser Betrachtung kan ich Ew. Hochwohlgeb. meinen Glückwunsch freudiger abstatten, als sonst von manchem andern Ihrer Freunde, der eine andere Art zu sehen hat, geschehen wird."

Bald darauf spricht Svarez seine Theilnahme an der glücklichen Ankunft in Bayreuth mit besonders herzlichen Worten aus, in welchen nichts von der Mißstimmung der letztverflossenen Jahre nachklingt, vielmehr mit feiner Verspottung der Rosenkreuzerformel die Versicherung treuer Anhänglichkeit gegeben wird: [4])

---

[1]) Siehe Philippson Bd. I S. 406.

[2]) Ob er den Adel gewünscht hat, erhellt nicht. Einen um den Adel Nachsuchenden beschied König Friedrich Wilhelm III. ablehnend am 13. März 1798 mit folgender Motivirung: „Ohne darauf Rücksicht nehmen zu wollen, daß Dienstleistung sehr häufig nichts mehr, als die mit einem Amte nothwendig verknüpfte Pflicht sein kann und sein muß, so scheint es mir, als wenn Ihr mit dem, was man in unsern Tagen Auszeichnung nennen könnte, nicht ganz richtige Begriffe verbindet. Da Ihr nach Euren Aeußerungen in der Lage seyd, Euren Kindern eine gute Erziehung zu geben, auch überdem durch pflichtmäßige Führung Eures Amtes Euch außer meiner besondern Zufriedenheit Achtung und wahre Auszeichnung verschaffen könnet, so werdet Ihr wohl selbst einsehen, daß ich unrecht handeln würde, in ein Gesuch zu willigen, was für Euch und den Staat gar keinen Vortheil bringen dürfte." Jahrbücher der preuß. Monarchie. Jahrg. 1798 Bd. 1 S. 437.

[3]) Kircheisen's Acten Bd. 2 fol. 238. 251.

[4]) Kircheisen's Acten vol. 3 fol. 76. Der Brief datirt vom 9. Nov. 1795.

„Sie können und werden gewiß dort unendlich viel Gutes stiften. Die größte Schwierigkeit bey der Sache für jeden andern — die Menschen zu dem neuen Geschäfts-Gange zu bilden — wird es für Sie weit weniger sein, vermöge Ihrer bewundernswürdigen Gabe, die Subjecte richtig zu schätzen, und einen Jeden so zu behandeln, wie er nach seiner Individualitaet behandelt werden muß.

Kan ich Ihnen von hier aus mit Nachrichten, Auskünften, oder was es sonst sey, auf irgend eine Art behülflich seyn, so disponiren Sie nur über mich. Denn ich habe lange genug in der Welt gelebt, und, zum Theil mit schwerem Lehrgelde, Menschen-Kenntniß genug erlangt, um die Freundschaft und Achtung eines Mannes, wie Sie, richtig zu würdigen.

Der Himmel erhalte Ihnen Gesundheit und Heiterkeit, und mir Ihre Liebe.

Totus tuus
Svarez."

Nach nicht allzulanger Frist kehrte aber bei Kircheisen ein Theil des frühern Mißtrauens zurück; er hatte in Bayreuth wochenlang vergebens auf eine Antwort des Berliner Justizministeriums in einer eiligen Angelegenheit gewartet und außerdem eine dem Kammergericht zugegangene Rüge wegen Verzögerung des Prozeßganges in verschiedenen Sachen auf sich mitbezogen, auch glaubte er neue Einwirkungen des Wöllner'schen Einflusses zu spüren, welche in ihm die Befürchtung erzeugten, bei etwaiger Erledigung des Postens eines Chefpräsidenten des Kammergerichts übergangen zu werden. Hierüber wollte er Gewißheit haben, zumal die Aussicht auf eine fernere ehrenvolle Verwendung in Preußen Ausschlag gebend für die Frage war, ob er die ihm angebotene Stellung eines Chefs der Justiz in den Fürstenthümern annehmen oder ausschlagen solle. Svarez konnte versichern,[1]) daß ein jeder haltbare Grund zur Verstimmung fehle; die eilige Angelegenheit sei alsbald erledigt worden; nicht die entfernteste Absicht, „wehe zu thun," habe vorgelegen; das Rescript an das Kammergericht

[1]) Brief vom 24. Dez. 1795 in Kircheisen's Acten vol. 3 fol. 252a.

richte sich lediglich an die Adresse des vorigen und jetzigen Präsidiums. „Von den Bewegungen gewisser Leute, die sich vermuthlich mit einem W anfangen," heißt es dann weiter, „weiß ich keine Particularia, aber ich glaube es sehr gern, daß sie existiren; wir leben in Zeiten, wo man für nichts stehn kan. Aber was freymüthiger und ernster Widerstand in einem gewissen Falle" (hier scheint der Versuch gemeint zu sein, die Kammergerichtspräsidentenstelle nach Wöllner's Wunsch zu besetzen) „von meiner Seite vermag, das wird gewiß redlich angewendet werden. Ich würde mich selbst verachten, wenn ich die Würde des ersten JustizCollegii im Lande compromittiren sehn und dazu schweigen könnte. Inzwischen glaube ich nicht, daß alle jene Bewegungen für jetzt einen bestimmten Zweck, und am wenigsten einen solchen, haben können. Mit einem Worte: Ich habe auch nicht den geringsten vernünftigen Grund, ja nicht einen Schein davon, der Ihre Besorgniß rechtfertigen könnte. Beruhigen Sie Sich also, würdigster Freund, und lassen Sie Sich durch Berliner Klatschereyen und Anecdoten-Jägereyen nicht irre machen. Der Theil des Publicums, an deßen Urtheile Ihnen etwas gelegen seyn kan, kennt, schätzt und liebt Sie. Der Ueberrest hat jetzt ein gantz anderes Object, womit er sich beschäftigt, und eine gantz andere Beute, in die er sich theilen will. Ich umarme Sie von Hertzen. Vale et Fave!"

Diese Worte waren Kircheisen noch nicht beruhigend genug. Die Frage, welche er selbst direct zu stellen sich scheute, legte nunmehr wenig tactvoll — mag Kircheisen darum gewußt haben oder nicht — seine Gattin einige Tage später Svarez vor. Dieser stand darauf alsbald rückhaltlos und offen in höflichster Form Rede und Antwort:[1])

„Das Vertrauen, womit Sie mich beehren, ist mir äußerst schmeichelhaft; aber die Frage, die Sie mir vorlegen, ist gewiß sehr schwer zu beantworten. Stelle ich diese Frage so, wie Sie dieselbe aufwerfen: „„Kan ich mit einiger Gewißheit glauben, daß mein Mann bey einer baldigen Vacanz im Kammergericht über-

---

[1]) Kircheisen's Dienstacten vol. 2 fol. 257.

gangen werden wird?"" so antworte ich dreist mit Nein! Denn ich habe nicht den entferntesten Grund, etwas dergleichen zu muthmaaßen. Die Feinde, deren Sie erwähnen, laßen jetzt nicht das geringste von sich merken. Ob ihr Haß erstorben ist, oder ob er nur schläft, das wage ich nicht, zu entscheiden. Aber das glaube ich gewiß, daß jetzt niemand an den Fall einer Vacanz denkt; und was geschehen würde, wenn dieser Fall nun würklich einträte; ob die Leidenschaft in Neben-Absichten rc. sich wieder regen, und was für Triebwerke dann in Bewegung gesetzt werden würden — das ist es, was ich im Voraus nicht zu bestimmen vermag.

Von den Gesinnungen des Chefs, worauf es dabey am meisten ankommt, kan ich Ihnen soviel als ehrlicher Mann sagen, daß derselbe die größte Achtung für Ihren Herrn Gemahl hat; daß er seine Verdienste, und ich darf sagen, seine Unentbehrlichkeit für das Cammergericht sehr wohl einsieht, und daß er seine Rückkehr nach Berlin mit Verlangen erwartet.

Aber die andere Seite des Gemäldes ist — Man hat bekanntlich den Antrag wegen des Adels im vorigen Sommer abgeschlagen. Ohne Adel ist, nach den einmal angenommenen Grundsätzen, die Erlangung der PraesidentenStelle nicht denkbar. Feinde und Rivale würden in diesem Umstande, bey eintretendem Falle, den scheinbarsten Anlas zu Cabalen und Machinationen finden.

Eine so geistreiche Frau, als ich in Ihnen bewundre, wird diesem Billet die Verlegenheit, in der ich bin, leicht ansehn. Ich wünschte so sehnlich, als Justizbedienter, als Patriot, und ich darf hinzusetzen, als Freund, Ihren Herrn Gemahl hier zu behalten. Ich bin, wenn ich mich, mit meiner Denkart, in seiner Stelle sehe, so fest überzeugt, als man es von irgend etwas seyn kan, daß die hiesige Lage der dortigen, sey sie auch von außen her noch so gläntzend, vorgezogen zu werden verdiene; ich glaube in meinem Hertzen so gewiß, daß man ihn im eintretenden Falle nicht übergehen könne noch werde, daß ich, wenn ich bloß meiner individuellen Ueberzeugung Gehör gäbe, Ihnen sogleich zureden, ja Sie bitten und beschwören möchte, augenblicklich für Berlin zu

entscheiden. Aber ich kenne auch die Welt, in der wir leben, zu gut; ich habe zu viel Erfahrungen von unerwarteten Ereignissen in dieser Welt gemacht, als daß ich nicht für den Gedanken zittern sollte, in dem doch immer möglichen Fehlschlagungs-Falle auch nur den leisesten Ausdruck eines Vorwurfs in Ihrem schönen Auge zu lesen.

Erlauben Sie mir also noch einen Vorschlag: Wie wäre es, wenn der Herr Gemahl geradezu an den Groß-Cantzler schriebe; ihm die Lage der Sache vorlegte, und eben die Frage, die Sie mir thun, an ihn ergehen ließe? — Erhält er darauf die Antwort: daß man für Uebergehungen nicht bürgen könne 2c., so sind wir ebenso weit als jetzt, und es ist nichts verlohren. Lautet die Antwort dahin, daß man im eintretenden Falle nicht glaube, daß sich wegen des mangelnden Adels 2c. die Sache machen laßen werde, so weiß der Herr Gemahl, woran er ist. Erfolgt eine beruhigende Versicherung, so hat man doch einen starken Grund mehr, die Bayreuthschen Anträge abzulehnen. Die Umstände sind jetzt so, daß ich glaube, die hiesige Unentbehrlichkeit des Herrn Gemahls werde doppelt gefühlt werden". Nachschrift: „Ich öffne dieses Billet nochmals, um zu bemerken, daß der Fall einer Vacanz bey Schleiniz mir höchst unwahrscheinlich vorkomme. Resigniren kann er nicht, aus Mangel an Vermögen. Eine Versetzung ohne Verschlimmerung ist für ihn nicht denkbar; und ins Ministerium dürfte er wohl schwerlich jemals eintreten." [1])

Es fühlt sich durch diese letztern Schreiben hindurch, wie Svarez' Sprache eine immer wärmere und ungezwungenere wird. Das alte gegenseitige Vertrauen wieder zu erwecken, war ihm gelungen. So konnte Svarez es auch übernehmen, den einflußreichen Vermittler zu spielen, als einige Monate nach diesen Vorgängen Kircheisen mit seinem Präsidenten von Schleinitz in eine geschäftliche Collision gerieth. Anordnungen, welche Kircheisen als Director

[1]) Der Ausgang der Angelegenheit war, daß nach dem im J. 1805 erfolgenden Tode des Präsidenten von Wyckerslot Schleinitz in dessen Stelle und Kircheisen als erster Präsident des Instructionssenats an Schleinitz' Stelle einrückte. Kircheisen's Dienstacten vol. 3 fol. 5.



der Criminalabtheilung getroffen hatte, waren denen seines Vorgesetzten entgegengetreten. Svarez schrieb darüber an Kircheisen in so gewinnender Weise, daß der Erfolg nicht fehlen konnte, und daß der Brief als Muster für die Behandlung ähnlicher Differenzen gelten darf. Er lautet: [1])

„Ich habe stets gefunden, daß, wenn zwey Männer, wie Ew. Hochw. und der Präsident von Schleiniz, über Dienstverhältnisse uneins sind, allemal ein Fehler in der Einrichtung dabei zum Grunde liege. Dieß ist auch hier der Fall .... Ueberhaupt würden Collisionen so wie ehemals nicht eintreten, wenn die beyden Herren Collegen über die Angelegenheiten des Collegii hübsch mit einander conferirten. Aber sollte denn die Sache nicht würklich noch auf diesen Fuß zu bringen seyn? Herzlich wünsche ich das zum Besten des Gantzen und zur Beruhigung zweier würdigen Männer, die, jeder in seiner Art, so viel Anspruch auf die höchste Achtung von außen, und auf innere Zufriedenheit haben. Die Kälte und Verschlossenheit des Hrn. v. Schleiniz, die freylich mit dem offenen freymüthigen Wesen seines Vorgängers contrastiren, sind TemperamentsEigenschaften, die durch eine Menge schöner Eigenschaften des Characters wenigstens aufgewogen werden. Könnten Ew. Hochwohlg. Sich entschließen, (und sollte der edle solide Mann, den ich in Ihnen verehre, dieß nicht können?) irgend einen Schritt zur Wiederherstellung der Harmonie, oder vielmehr zu deren eigentlichen Gründung zu thun, so würde ich den Hrn. v. Schleiniz gantz verkennen, wenn er Ihnen nicht weiter, als auf dem halben Wege entgegen kommen würde."

Derselbe Sinn für ein gedeihliches Einvernehmen im amtlichen Zusammenwirken zweier auf einander angewiesener Beamten half Svarez auch seine eigne Stellung zum neuen Großkanzler befriedigend zu gestalten. Goldbeck hatte bei Gelegenheit der Schlußrevision des Landrechts Svarez' Vorzüge so schätzen gelernt,

[1]) Kircheisen's Acten vol. 3 fol. 77. Der Brief datirt vom 4. August 1796.

daß er keinen Anstand nahm, ihn ebenso an seine Seite zu ziehen, wie Carmer es gethan hatte, obwohl er wissen mußte, mit welchem Widerstreben Svarez an die Umarbeitung des allgemeinen Gesetzbuchs herangegangen und wie wenig ihm die neue Gestaltung der Dinge zu Sinne war. Sehr bald sollte auch dem Großkanzler eine Aufgabe werden, bei deren Lösung er sich auf Svarez' Beihülfe angewiesen sah.

Im Juni 1795 verursachte fortdauernde Kränklichkeit die Dienstenthebung Danckelmann's.[1]) Eingedenk der Warnung, den schlesischen „Ministerialdespotismus" nicht in Südpreußen sich einbürgern zu lassen,[2]) zog der König die Oberleitung der dortigen Justizangelegenheiten in die Centralinstanz; so gelangte sie an Goldbeck und damit an Svarez. Besondere Aufmerksamkeit hatte bereits Danckelmann dem Hypothekenwesen des neuerworbenen Landesgebietes zugewandt. Mitten in die durch Kosciuszko's Erhebung hervorgerufenen Unruhen (März bis November 1794) fiel seine Instruction für die bei der Regierung angesetzten Hypothekencommissionen vom 24. Mai 1794.[3]) Nach Wiederherstellung der Ruhe ergriff aber Svarez die Angelegenheit von weiterem Gesichtspuncte aus. Er fand vor Allem nöthig, das Publicum in Südpreußen über die wohlthätigen Folgen und Wirkungen der einzurichtenden Hypothekenbücher zu belehren und die durch den gesunkenen Credit gefährdeten Gutsbesitzer vor übereilten Capitalkündigungen zu sichern. Zu ersterm Zwecke entwarf er ein ausführliches Patent „über die Einrichtung des südpreußischen Hypothekenwesens", zu letzterm ein Publicandum, in welchem die Bedingungen der Zulassung bedrängter südpreußischer Schuldner zu einem Moratorium festgestellt wurden. Eine Dienstreise, welche Goldbeck und Svarez im August 1795 über Breslau nach Thorn und

---

[1]) Klaproth S. 475. 476. Am 7. Juni ist noch Danckelmann im Dienst (s. die Adresse vor fol. 19 der Acten, betr. Hyp.-Wesen in Südpreußen G. 83 vol. 1 des Geh. St.-A.), am 30. außer Dienst (fol. 19 das. vergl. mit fol. 13). Siehe auch „Die wahren Jacobiner" S. 120.

[2]) Siehe oben S. 373.

[3]) Siehe fol. 23 der in Note 1 citirten Acten.

von da nach Posen antraten,[1]) vergewisserte sie über die Zweckmäßigkeit der in Aussicht genommenen Vorschläge. So erlangten beide Entwürfe unter dem 10. und 12. August 1795 Gesetzeskraft. Es folgte dann unter dem 10. October eine gleichfalls von Svarez verfaßte neue Instruction in Betreff des Hypothekenwesens.[2]) Die weitschichtigen Arbeiten, welche hierdurch veranlaßt waren und welche Svarez zu überwachen hatte, vermehrten sich wesentlich durch den Territorialzuwachs, welchen die dritte Theilung Polens am Ende des Jahres 1795 dem preußischen Staate in der Provinz „Neu-Ostpreußen" (mit c. 850 Quadratmeilen und c. 1 Million Einwohnern) zuführte. Damit gewann dies große politische Ereigniß für Svarez' letzte Lebensjahre seine besondere Bedeutung. Hatte ihm der Erwerb Schlesiens das Versuchsfeld bereitet, auf welchem er seine Kraft entwickeln lernte, und hatte die zweite Theilung Polens den Impuls gegeben, welchem allein das Landrecht sein Zustandekommen verdankte, so schaffte zugleich diese zweite Theilung und demnächst auch die dritte Theilung Polens ein Feld practischer Anwendung der bei der Reorganisation des Gesammtlandes als richtig erkannten Grundsätze. Die Leitung der Verwaltung an Ort und Stelle hatte für Südpreußen der schlesische Minister von Hoym, für Neuostpreußen der ebenfalls zum Minister erhobene ostpreußische Chefpräsident von Schrötter. Beiden wurden von Berlin aus die besten Kräfte zur Seite gestellt. Struensee und der wegen seiner vermeintlichen jacobinischen Gesinnungen im Jahre 1792 entlassene, jetzt wieder herbeigerufene Cabinetsrath Mencken arbeiteten die Anweisung für die Finanzverwaltung aus;[3]) für die Ordnung des Bergwesens wurde kein Geringerer als

---

[1]) Siehe die S. 417 in Note 1 genannten Acten, welche Concepte von Svarez' Hand mit Goldbeck's Unterschrift und folgender Datirung enthalten: Breslau 5. Aug. 1795 (fol. 86), Thorn 22. und 25. Aug. (fol. 95. 96.), Posen 3. und 9. Sept. (fol. 110. 135); Berlin 10. Oct. (fol. 137).

[2]) Siehe dieselben Acten fol. 71 flg. 79 flg. vergl. mit fol. 55 flg.; auch fol. 197 flg. Rabe Bd. 3 S. 126. 159. 200.

[3]) Schück S. 48 flg. Sie befindet sich in den Südpreuß. Acten des Geh. St.-A. O. Fach 91 Nr. 2 fol. 2 flg.

Alexander von Humboldt in Aussicht genommen,[1]) und für die Justiz trat Svarez in Thätigkeit. Jetzt handelte es sich nicht etwa blos um Beseitigung der Schwierigkeiten, welche das Hypothekenwesen dadurch machte, daß eine anderweite Bezirkseintheilung erfolgte, daß die geistlichen Güter erst als Staatseigenthum eingezogen und dann wieder zum großen Theile an Private als sogenannte „Gratialgüter" verschenkt wurden[2]), oder daß das südpreußische Patent vom 10. August 1795 für Neuostpreußen einer Umarbeitung bedurfte,[3]) sondern es kam die Gesammtorganisation des Justizwesens der neuen Landestheile in Frage. Um dieselbe in's Werk zu setzen, wurde bereits Ende 1795 ein Auszug des Landrechts und der Gerichtsordnung in polnischer Sprache,[4]) eine lateinische Uebersetzung des Landrechts veranstaltet[5]) und die Gründung einer Monatsschrift zum 1. Febr. 1797 in Aussicht genommen,[6]) ferner einzelne Vorschriften, welche die Beschleunigung der Prozesse und die Minderung der Prozeßkosten bezweckten. Im Sommer 1796 erfolgte die nähere Instruction für die Herausgabe der Monatsschrift, welche die Kenntniß der Gesetze zu erleichtern bestimmt sein und in Posen unter Steudener's Direction stehen sollte.[7]) Das Jahr 1797 brachte eine Verschärfung des

---

[1]) Allg. Deutsche Biographie Bd. 13 S. 361. Er lehnte im Hinblick auf die beabsichtigte Bereisung der Alpen ab.

[2]) Hierzu vergl. z. B. fol. 200. 240 der Acten des Geh. St.-A. G. 83 vol. 4.

[3]) Aus ihr entstand das von Svarez herrührende Patent vom 12. April 1797. Acten des Geh. St.-A., betr. Einrichtung des Hyp.-Wesens in der neuen Provinz und Warschau 1796. G. 82 fol. 52 flg. Eisenberg und Stengel Bd. 4. S. 174 flg.

[4]) Damit ist anscheinend eine Uebersetzung des „Unterrichts" (s. oben S. 366) und der „Unterweisung" (s. unten S. 423) gemeint, welche Svarez und Goßler abfaßten.

[5]) Durch Kammergerichtsrath Eisenberg. 1796. Siehe v. Kamptz, Literatur S. 25; eine Probe der Uebersetzung bei Eisenberg und Stengel Bd. 4 S. 384 flg.

[6]) Geh. St.-A., Acta spec. wegen der polnischen Sprache O. Fach 91 Nr. 6. Eisenberg und Stengel Bd. 2 S. 106 flg.

[7]) Siehe Eisenberg und Stengel Bd. 3 S. 127 flg. Sie erschien erst seit Juni 1802 (Südpreuß. Zeitung von 1803 Nr. 20).

Prüfungsreglements für Referendare,[1]) da die nothwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse, namentlich in Ansehung der lateinischen Sprache vermißt wurden, welche „nach Lage der Verfassung mancher Provinzen selbst zum wirklichen Betriebe der Geschäfte erforderlich sei“,[2]) ferner ein Reglement wegen Vertheilung der Geschäfte der Landescollegien,[3]) ein Judenreglement,[4]) Patente wegen Einrichtung des Justizwesens,[5]) endlich auch die Einführung des Landrechts[6]) — Alles Früchte mühevoller und tiefeingehender Arbeit. Ob sie sämmtlich Svarez zum Urheber haben, läßt sich nicht nachweisen, mehr als bloße Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, nachdem die bei Ausarbeitung gegenwärtiger Schrift gemachte Erfahrung gelehrt hat, daß stets da, wo Svarez' Autorschaft allenfalls vermuthet werden durfte, die Acten, wenn sie nachträglich sich auffinden ließen, die Vermuthung zur Gewißheit erhoben haben. Schwerlich wird die Thätigkeit irgend eines Beamten ähnlicher Stellung solche überreichen Spuren in den Archivalien des preußischen Staates hinterlassen haben als die dieses am Triebrade der Justiz ein Menschenleben hindurch rastlos schaffenden seltenen Mannes, welchem ein günstiges Geschick es vergönnte, fast alle ihm gestellten Aufgaben glücklich zu Ende zu führen. Nur Weniges ging unerledigt auf seine Nachfolger über.

In die letztere Kategorie gehören, was Polen betrifft, die Arbeiten, welche auf die Emancipation der dortigen Gutsunterthanen abzielten. Schon bei den Vorarbeiten des Landrechts war Svarez allein es gewesen, welcher von den Mitgliedern der Gesetz-

---

[1]) 1. Januar 1797. Eisenberg und Stengel Bd. 3. S. 357.

[2]) Den Anlaß hierzu mag folgender Vorfall gebildet haben. Die Regierung zu Bialystock sendete eine so fehlerhafte lateinische Instruction für die polnischen Hypothekencommissarien ein, daß Svarez Umarbeitung derselben verlangen mußte (Mai 1797. fol. 119. 249 der Seite 417 Note 1 bezeichneten Acten). Die Klage war aber schon alt. Siehe oben S. 275.

[3]) 3. März 1797. Eisenberg und Stengel Bd. 5 S. 23 flg.

[4]) 17. April 1797. Eisenberg und Stengel Bd. 4 S. 180 flg.

[5]) 23. April und 21. Sept. 1797. Das. Bd. 4 S. 207 flg.; Bd. 5. S. 38 flg.

[6]) 30. April 1797. Das. Bd. 4 S. 217 flg.

commission Eggers' Vorschlag, die Erbunterthänigkeit aufzuheben, als einen „gewiß vorzüglicher Aufmerksamkeit werthen" bezeichnet hatte.[1]) Damals war man indeß vor einer Maaßregel zurückgeschreckt, welche dem Dienstantritte Stein's vorbehalten bleiben und erst durch den Tag von Jena ermöglicht werden sollte.[2]) Naturgemäß ging man im Jahre 1796 auch in Süd- und Neuostpreußen nicht weiter als im übrigen Landrechtsgebiete. Aber zu den Vorkämpfern einer möglichst großen Erleichterung der Lasten des Bauernstandes — im Gegensatze zu den ängstlicher denkenden leitenden Verwaltungs-Ministern — gehörte Svarez. Er lebte der Ueberzeugung, daß „Gerechtigkeit und Menschlichkeit mit dem wahren Staatsinteresse sich vereinigen, dieser bisher so ganz unterdrückten Classe der neuen Unterthanen zu demjenigen Grade des Wohlstandes zu verhelfen, dessen sie jetzt schon fähig ist".[3]) Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes galt ihm „eine besondere Constitution für den Bauernstand auf Grund des Systems des Allgemeinen Landrechts". Die Grundzüge dieser Constitution sollten sein: Aufhebung der Leibeigenschaft, jedoch mit Festsetzung der Qualität der Unterthanen als glebae adscripti, Sicherstellung derselben gegen willkürliche Verfügungen und Mißhandlungen der Gutsherren, Verleihung der Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben und Verträge zu schließen, Beschränkung der Gutsherren in der Befugniß, die Bauerngüter einzuziehen und die Unterthanen vom einen Gute auf das andere zu versetzen, vielleicht auch Einführung der Vererblichkeit solcher Güter.

Goldbeck adoptirte diese Grundsätze in einem Schreiben an Hoym vom Mai 1796 und in einem Schreiben an Schrötter vom Juni 1796, da es nothwendig sei, „die Gutsherren möglichst bald an den Gedanken zu gewöhnen, daß der Bauer nicht mehr so wie ihr Vieh ihr ganz unbedingtes Eigenthum sei, sondern auch Menschen- und bürgerliche Rechte habe" (20. August 1796).

[1]) Matthis Bd. 11 S. 221. 222.

[2]) Schück S. 68—70.

[3]) Acten des Geh. St.-A. Domainensachen. Generalia Nr. 33. Fach 173. Nr. 33.

Mit solchen Maaßregeln war Schrötter keineswegs einverstanden. Er tadelte es auch, als Goldbeck vor Zustandekommen einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der Angelegenheit Erlasse einzelner südpreußischer Regierungen gebilligt hatte, welche öffentlich die Gutsbesitzer vor eigensinniger und tyrannischer Willkür warnten, sowie andere Mißstände rügten.[1]) Im Juli 1797 mahnte dann Goldbeck, allgemeine Principien festzustellen, durch welche ein promptes Verfahren in den von den Bauern gegen die Gutsherrschaft geführten Prozessen gesichert werde. Ehe etwas Weiteres geschah, starb Svarez. Aber gleich als solle sein mühevolles Arbeiten für die neugewonnenen Landeseinwohner, und als solle die Thatsache, daß daneben das preußische Landrecht sein endliches Inkrafttreten der Entwickelung der Verhältnisse Südpreußens verdanke, einen sichtbaren Ausdruck finden, erhob sich dort das erste, Svarez geweihte Denkmal.[2]) Steudener, welchen als Regierungspräsidenten von Posen die Vorgänge an der Ostgrenze erneut in amtliche Verbindung mit seinem Freunde gebracht, hatte sich im Februar 1796 unweit der Stadt Posen das kleine Gut Chyby „zu einiger Erholung" gekauft[3]) und bestellte Anfangs des Jahres 1803 an dem Tage, bevor er sich zu dem hitzigen Fieber niederlegte, das ihn am 14. März hinwegraffte, eine Marmorbüste Svarez' für seinen Gutspark;[4]) es erfolgte auch die Aufstellung in demselben. Ja, sogar Svarez' nächste Familienangehörige wurden in Folge der Einverleibung Polens ebendahin verpflanzt; denn sein einziger Neffe und dessen Kinder gewannen dort eine neue Heimath.[5])

---

[1]) Ueber dieselben siehe die in voriger Note bezeichneten Acten Domainensachen, auch Eisenberg und Stengel Bd. 4 S. 171 flg.

[2]) Siehe oben S. 173 bei Note 3.

[3]) Bericht des Ministers v. Hoym d. d. 15. Febr. 1796, in welchem der König um Concession zum Ankauf des Gutes gebeten wird, da Steudener das südpr. Indigenat nicht habe. Der Kaufpreis war 18333 1/3 Rthlr. Berl. Geh. St.-A. R. 96 (ex 7. C. 19c) fol. 1.

[4]) Südpreuß. Zeitung vom 16. März 1803 (im Staatsarchiv zu Posen). Der hier abgedruckte Nachruf, welcher das Freundschaftsverhältniß St.'s zu Svarez betont, schließt: „Ihm (Steudener) folgt die Verehrung, die einem ausgezeichnet guten Menschen nicht entstehen kann".

[5]) Siehe oben S. 147.

3.

Neben den Arbeiten für Süd- und Neuostpreußen beschäftigten Svarez noch mehrfache Aufgaben, welche die Gesammtmonarchie betrafen. Dahin gehört die — mit Rücksicht auf jene Provinzen beschleunigte[1]) — Veröffentlichung seiner letzten größern Druckschrift,[2]) der mit Goßler gemeinsam hergestellten „Unterweisung für die Parteien zu ihrem Verhalten bei Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung".[3]) Die Vorrede trägt das Datum vom 26. April 1796. Wie der „Unterricht über die Gesetze" die Kenntniß des materiellen Rechtes, so sollte diese „Unterweisung" die Kenntniß unter das Publicum bringen, wie man sich bei Prozessen und bei Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verhalten habe. In der Ueberzeugung, die „unwissenden Rathgeber und Pfuscher nicht ganz vertilgen zu können", hoffen die Verfasser, sie dadurch „unschädlicher zu machen, daß sie ihnen Gelegenheit geben, sich selbst besser zu unterrichten". Sie wollen, um diesen Zweck zu erreichen, die Wegweiser der Parteien bis zum Richter sein; wer

---

[1]) Siehe oben S. 419 Note 4, verglichen mit S. 366.

[2]) Seine sämmtlichen Druckschriften gruppiren sich, wie folgt:
1770 Gedanken eines Patrioten (s. oben S. 87).
1771—1773 Sammlung schles. Prov.-Gesetze (s. oben S. 92).
1778 Bemerkungen über die schles. Landschaft (s. oben S. 105).
1780 Vorläufiger Unterricht über die Prozeßordnung (s. oben S. 192).
1782 An das Publicum über die alte und neue Prozeßordnung (s. oben S. 199).
1782 Vergleichung der preußischen und österreichischen Prozeßordnung im Deutschen Museum (s. oben S. 203 Note 1).
1782 Erklärung im Deutschen Museum (s. oben S. 198).
1784 Briefwechsel (s. oben S. 200).
1786 Ueber den ungenannten Tadler (s. oben S. 210).
1788 Inwiefern können und müssen Gesetze kurz sein? (s. oben S. 183).
1791 Nachricht von dem preuß. Gesetzbuche (s. oben S. 320).
1793 Unterricht über die Gesetze (s. oben S. 366).
1796 Unterweisung über das Verhalten bei Prozessen (s. den Text oben.)

[3]) Die Verfasser sind auf dem Titel wie beim „Unterricht über die Gesetze" nur mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet. Das Buch umfaßt 242 S. 8°. Eine lobende Anzeige s. bei Eisenberg und Stengel Bd. 2 S. 451 flg.; eine lobende Erwähnung in den Jahrbüchern der preuß. Mon. 1798. Bd. 1 S. 62.

bis dahin gelangt, den wird ihrer Meinung nach der Richter weiter führen, „da das Gesetz dafür gesorgt hat, daß sie alsdann nicht gefährdet werden können".[1]) Die Einleitung gibt einen kurzen Rückblick über die Geschichte der preußischen Justizverwaltung bis hinauf zur Errichtung der Hofgerichte. Der erste Abschnitt trägt dann die Lehre vom Prozesse vor. Er beginnt mit den allgemeinen Regeln des Selbsthülfe-Verbots, der Prozeßfähigkeit, des Verhaltens dem Richter gegenüber, sowie der zur Sicherung der Parteien getroffenen Maaßnahmen und stellt kurz den Gang eines Prozesses dar. Hieran schließt sich die Lehre, was der Kläger und was der Beklagte bei den einzelnen Prozeßacten zu thun habe; die Schlußcapitel behandeln besondere Prozeßvorfälle (wie Edition, Eidesleistung, Execution ꝛc.) und besondere Prozeßarten (wie Wechsel- und Executivprozeß, Injurien-, Ehe-, Pachtsachen, Concurs, Subhastation). Der zweite Abschnitt hat das Verhalten bei Contractsabschlüssen, Testamentserrichtungen, Sterbefällen, Vormundschafts- und Hypothekenangelegenheiten zum Gegenstande. Von der ganzen Anlage und Ausführung des Buchs, ebenso aber von seinem Erfolge gilt genau dasselbe, was oben[2]) hinsichtlich des „Unterrichts über die Gesetze" gesagt ist: eine einfachere und verständlichere Uebersicht des bestehenden formellen Rechts kann nicht geliefert werden, gleichwohl ist sie gänzlich in Vergessenheit gerathen und scheint wenig genützt zu haben. Welcher Antheil an der Arbeit Svarez zufiel, welcher Goßler, läßt sich nicht mehr ermitteln, doch mag hier Goßler's Thätigkeit die hauptsächliche gewesen zu sein, da in Svarez' Nachlasse sich — anders wie beim „Unterrichte über die Gesetze"[3]) — keinerlei Concept vorgefunden hat, welches mit der „Unterweisung über das Verhalten bei Prozessen" zusammenhinge.

Während des Entstehens dieser Schrift war Svarez gleichzeitig mit weittragenden neuen legislatorischen Plänen beschäftigt, nämlich mit dem Entwurfe einer revidirten Criminalordnung.

---

[1]) Worte der Vorrede S. VI.

[2]) Siehe S. 366 flg.

[3]) Siehe oben S. 367.

Auf das demnächstige Erscheinen derselben wies die Vorrede der „Unterweisung" an ihrem Schlusse hin. In seinem unermüdlichen Schaffensdrange schreckte Carmer ungeachtet seines hohen Alters nicht davor zurück, noch eine Strafprozeßordnung in Angriff zu nehmen. Sie sollte den Abschluß der umfassenden Gesetzgebung bilden, welche er geplant und bis auf diesen Abschluß vollendet hatte. Er beauftragte im Sommer 1796 Svarez und Goßler mit Aufstellung eines Entwurfes. Als Dritter wurde Kircheisen zugezogen; das gute Einvernehmen, in welches dieser durch Svarez wieder mit dem Ministerium getreten war, fand darin seinen Ausdruck. Carmer erkannte an, daß ihm seine Jahre nicht gestatteten, sich selbst der neuen Aufgabe zu unterziehen, und er ersuchte deshalb Kircheisen, „die Mitarbeit zu übernehmen", er wolle dann seine eignen Bemerkungen zufügen und das Ganze der Gesetzcommission und Criminaldeputation zur Revision vorlegen.[1])

Svarez begann die Arbeit, aber führte sie nicht mehr zu Ende.[2]) Er legte zunächst seine Gedanken über Grundsätze, welche zu befolgen seien, in einem Gutachten nieder,[3]) stellte einen Plan in 19 Titeln mit kurzer Angabe auf, was in den einzelnen Titeln näher zu erörtern sei,[4]) und führte den ersten, dritten und vierten Titel vollständig, erstere beiden sogar je in einem doppelten Entwurfe aus; begann auch mit dem fünften und sechsten Titel,[5]) ließ aber Weiteres nicht folgen. Aus der erwähnten Bemerkung

---

[1]) Privatacten Kircheisen's Bd. II. fol. 268 (Schreiben Carmer's an Kircheisen vom 31. Aug. 1796).

[2]) Vergl. den mit „Suaretz, Entwurf der Crim.-Ordnung" bezeichneten Folianten in der Materialiensammlung des Justizmin.

[3]) Das. fol. 9—11.

[4]) fol. 12. 13 das.

[5]) 1. Vom Crim.-Proz. überhaupt und den verschiedenen Arten desselben (in zwei Entwürfen: fol. 15—19 und fol. 20—25). 3. Von Crim.-Gerichten und deren Verfassung (fol. 26—30 und fol. 31—34). 4. Von den zur Ausübung der Crim.-Gerichtsbarkeit gehörigen äußern Anstalten (einmaliger Entwurf, fol. 37—40). 5. Von Anzeigen und Denunciationen vorgefallener Verbrechen (nur 1 fol.; unvollendet). 6. Von dem Verfahren bei Untersuchung der Existenz eines Verbrechens (2 fol.; unvollendet).

in der Vorrede zur „Unterweisung" läßt sich schließen, daß der Entwurf etwa aus dem Jahre 1796 stammt.[1])

Von diesen spärlichen Bruchstücken ist das Gutachten bei weitem das bedeutungsvollste, indem es in der Perspective die Entwicklung unseres heutigen Strafprozesses zeigt und Gedanken ausspricht, welche am Schlusse des vorigen Jahrhunderts Andern als Svarez sicher sehr fern gelegen haben. Es untersucht zunächst, ob ein Accusations- oder ein Inquisitionsprozeß einzuführen sei, und entscheidet sich für letztern als die Regel, obwohl sich nicht leugnen lasse, „daß der Processus accusatorius, besonders nach unserer gegenwärtigen Prozeßordnung, vor dem inquisitorio, wie solcher bisher bei uns stattgefunden habe, viele Vorzüge habe; da sein Gang fester und regelmäßiger sei, die Gerichtspersonen, welche an dessen Bearbeitung Theil nehmen, besser unter Controlle ständen, als es bei einem eigentlichen Inquirenten möglich; auch dadurch für die Sicherheit der Bürger des Staats bei dem Ihrigen vielmehr gesagt sei, als gewöhnlich bei dem Inquisitions-Prozeß geschehen könne; denn es sei in der Natur der menschlichen Seele gegründet, daß jeder, welcher sich lange und mit Aufmerksamkeit mit Untersuchung über die Wahrheit und Unwahrheit einer Thatsache, über die Schuld und Unschuld eines Menschen beschäftige, unvermerkt Partei mache und durch dunkle Eindrücke einen Hang auf die eine oder andere Seite überkomme. Bei dem Instruenten im Civilprozeß könne dieses Parteinehmen keine schädliche Folgen haben; weil dieser bei jedem Schritte, den er thue, durch die Parteien selbst, durch deren Assistenz, durch den Decernenten, ja durch das ganze Collegium beobachtet werde. Ganz anders verhielte es sich mit einem Criminal-Inquirenten, den man höchstens nur in Ansehung der Schnelligkeit oder Langsamkeit des Betriebs der Sache controlliren könne, der aber übrigens solche ganz allein in seinen Händen habe, und dessen Verfahren dabei nicht eher geprüft und beurtheilt werde, als bis er, vielleicht nach Jahren, wenn Causa jam vulnerata sei und die Mittel zu Eruirung der

[1]) So schließt auch der Vorbericht des S. 425 in Note 2 citirten Materialienbandes.



Schuld und Unschuld nicht mehr vorhanden seien, die Akten für geschlossen zu erklären und dem Richter vorzulegen gut finde". Bei schweren Verbrechen wünscht Svarez, ehe die Acten zur Urtheilsfällung vorgelegt würden, die nochmalige Vernehmung des Delinquenten vor einem judicium parium in Gegenwart des Vertheidigers, den Vorhalt des Resultats der Untersuchung im ganzen Zusammenhang und die Vorlesung der Geständnisse mit der Aufforderung an den Inquisiten, Alles, was er zu seiner Vertheidigung noch vorzubringen habe, anzuzeigen. Ein solches öffentliches Verfahren werde Leben und Freiheit der Staatsbürger sehr sichern.

Neben dem Hinweis auf den Vorzug der Oeffentlichkeit und der Betheiligung von Laien fehlen auch Anklänge an Schöffengerichte nicht. Die in Vorschlag gebrachten Grundsätze sind: bei geringern Vergehen kann der Richter statt des Gerichtsschreibers zwei ordentliche Beisitzer zuziehen, welche die vom Gesetz bestimmten Eigenschaften der Gerichtsschöppen haben müssen; daneben fungiren „Leute von unbescholtenem Lebenswandel, guter natürlicher Fähigkeit und Einsicht", welche gleichen Standes mit dem Inquisiten sind, als außerordentliche Beisitzer, „um das bisherige Verfahren des Gerichts einer ersten Prüfung zu unterwerfen, das Factum, so wie es durch die Untersuchung ausgemittelt worden, vollständig und zuverlässig festzusetzen und dem Inquisiten Gelegenheit zu verschaffen, daß er seine etwaigen Beschwerden über das Gericht, oder seine vom selbigen etwa übersehene oder seine übergangene Vertheidigungsgründe frei und ungehindert anzeigen könne". Jeder Staatseinwohner ist schuldig, dieses Amt zu übernehmen. Bei schweren Verbrechen beträgt die Zahl der außerordentlichen Beisitzer 2 bis 5, sonst 2 oder 3. Wie die Zuziehung dieser Beisitzer gedacht ist, und welche Thätigkeit sie entwickeln sollen, um ihren Zweck zu erfüllen, darüber fehlen die Bestimmungen. Aus dem Abschnitte über die Gefängnisse mag aber noch erwähnt werden, daß bei gehörig verwahrten Gefängnissen die Belegung mit Fesseln verboten und daß weder unterirdische luft- und lichtleere, noch zu niedrige und zu enge Räume geduldet werden sollen.

Diese Wünsche für die Zukunft waren Svarez' letzte Wünsche. Er war zwar noch zwei Jahre lang thätig, aber andere Kräfte schufen erst nach seinem Tode auf anderer Grundlage die am 11. Dezember 1805 in's Leben getretene Criminalordnung.[1])

4.

Je mehr Svarez seit dem Jahre 1795 von Erledigung allgemeiner größerer Gesetzgebungsarbeiten, welche noch Carmer's Leitung unterstellt blieben, durch die Ereignisse in Polen abgedrängt und zur Theilnahme an rasch abzuwickelnden Verwaltungsgeschäften hingeführt wurde, wie sie die Neuorganisation Südpreußens mit sich brachte, desto lebhafter mußte Goldbeck wünschen, ihn auch äußerlich näher an sich heranzuziehen, als es ihre beiderseitigen weit von einander getrennt liegenden Wohnungen ermöglichten. Denn Carmer hatte auch noch im Jahre 1795 mit Svarez das Haus am Alexanderplatze inne[2]) und Goldbeck wohnte im Siburg'schen Hause am jetzigen Pariser Platze.[3]) Jener Wunsch ließ sich im Jahre 1796 dadurch erreichen, daß Goldbeck seine bisherige Wohnung aufgab und sich unweit davon in einem Hause einmiethete, in welchem durch den Tod des Eigenthümers und den eines Miethers zwei Stockwerke ihm zur Verfügung standen. Es war dies das Haus des Kriegsministers von Rohdich im Quarré (später die Wohnung des Feldmarschalls Wrangel am Pariser Platz). Rohdich bewohnte darin erst als Miether, dann seit 1792 als Eigenthümer[4])

---

[1]) Klein und der Berliner Stadtgerichtsdirector Schlechtendahl erhielten den Auftrag, je einen Entwurf aufzustellen. Sie reichten ihn im Mai und Dezember 1800 ein. Die zur Begutachtung herangezogene Criminaldeputation des Kammergerichts ließ durch den Kammergerichtsrath Sack einen dritten Entwurf ausarbeiten. Darüber votirten in erster Linie Kircheisen und Goßler, in zweiter Linie von Grolmann, Klein und Pfeiffer als Mitglieder der Gesetzcommission. Dann erfolgte der Vortrag beim Großkanzler und schließlich der Vortrag beim Könige (durch Beyme). Acten des Kamm.-Ger., die Crim.-O. btr. vol. 1 (im Berl. Geh. St.-A.). Kircheisen in Matthis Bd. 4 S. 232 flg.

[2]) Siehe oben S. 153 flg.

[3]) Siehe Berliner Adreßbuch von 1795.

[4]) Grundacten des Hauses am Pariser Platz Nr. 3 vol. VI Nr. 418. fol. 66. 71.

die erste Etage; das Parterregeschoß hatte seit 1791[1]) der Oberhofmeister von Voß[2]) inne. Letzterer starb im Jahre 1793,[3]) ersterer im Jahre 1796.[4]) Die Wittwe von Rohdich als Niesbraucherin des von ihrem Gatten seinem Regimente legirten Hauses vermiethete im Jahre 1796 den Oberstock an Goldbeck, den Unterstock an Svarez.[5]) So trat Svarez äußerlich in dasselbe Verhältniß zu Goldbeck, in welchem er zu Carmer gestanden hatte. Er bezog die ehemals Voß'sche Wohnung. Ein Theil des Tagebuchs der Gräfin von Voß, welches die Hauptquelle der „Neunundsechzig Jahre am preußischen Hofe" wurde, entstand ebenda, wo Svarez in seinen letzten Jahren schrieb. Seine Wohnzimmer lagen nach der Straße zu im Erdgeschoß rechter Hand.[6]) Doch war es ihm nicht mehr vergönnt, noch große Aufgaben hier zu lösen. Aus seiner Jahrzehnte lang ununterbrochen fortgesetzten anstrengendsten Thätigkeit entwickelte sich nach Aussage der Aerzte[7]) das Unterleibsleiden, an welchem er längere Zeit hindurch bis zu seinem Tode krankte. Im Frühjahr 1797 genas er noch einmal von einem äußerst gefährlichen Anfall.[8]) Dadurch war ihm aber

---

[1]) S. Berliner Adreßbuch von 1791 vergl. mit dem von 1790.

[2]) Von Friedrich d. Gr. 1744 nach Berlin gezogen und im Alter von 18 Jahren zum Geh. Rath im Oberappellationsgericht ernannt (wohl der jüngste je in Preußen vorgekommene Geh. Rath). Neunundsechzig Jahre am preußischen Hofe S. 35.

[3]) Neunundsechzig Jahre ꝛc. S. 140.

[4]) S. die eben citirten Grundacten. Die Voß'sche Parterrewohnung scheint der Kriegsminister von 1793—1796 selbst mitbenutzt zu haben; denn die Berliner Adreßkalender dieser Jahre nennen keinen Miether. Die Wittwe von Voß wohnte als Oberhofmeisterin seit 1793 im Schlosse. S. Neunundsechzig Jahre S. 145.

[5]) Der Berliner Adreßkalender nennt als Wohnung Goldbeck's noch 1796 das Siburg'sche Haus, 1797 und 1798 das Rohdich'sche, als Wohnung Svarez' in den letzten beiden Jahren ebenfalls das Rohdich'sche Haus. Dasselbe war laut Privilegs vom 20. Febr. 1737 als Freihaus erbaut. Erster Eigenthümer scheint der Ordenskanzler von Geuder gewesen zu sein; seine Kinder verkauften es am 22. Nov. 1779 für 12500 Thlr. Grundacten a. a. O. fol. 39.

[6]) Das Testament (s. unten) sagt, daß ihn hier die Gerichtspersonen antrafen.

[7]) Kahlert 1851 S. 3.

[8]) Jahrb. der preuß. Monarchie 1798 Bd. 2 S. 403 Note. Der Anfall scheint vom 25. Mai bis 8. Juni 1797 gewährt zu haben, wenigstens ist dies

der Gedanke an ein baldiges Ende so nahe gerückt, daß er es für räthlich hielt, sein Haus zu bestellen. Dies glaubte er zweckmäßig dadurch zu thun, daß er seine zu einem größern Capitale zusammengezogenen Ersparnisse einem reichbegüterten schlesischen Magnaten, welchem bereits sein Schwiegervater Gelder anvertraut hatte, als Darlehn — freilich ohne hypothekarische Sicherheit — hingab.[1]) Zugleich machte er (am 29. Juni) in Gemeinschaft mit seiner Ehegattin sein Testament.[2]) Er schrieb es eigenhändig nieder und übergab es den Gerichtsdeputirten in seiner Wohnung; sie trafen ihn „im Zimmer umhergehend". Seine Kräfte hielten auch noch so lange an, daß er die Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's III und den Abgang Wöllner's um einige Monate überlebte. Damit erfüllte sich seine Hoffnung auf eine neue Zeit. Zunächst war für ihn von Bedeutung, daß der Prozeß Schulz wieder auftauchte.[3]) „Wer einen Machtspruch erschleicht", hatte er den König als Kronprinzen gelehrt, „bleibt stets der Gefahr ausgesetzt, daß sein Gegentheil, sobald die Umstände sich ändern, und wenn nicht eher, doch gewiß unter einer neuen Regierung ... reclamire und die Wiederherstellung seiner gekränkten Rechte erlange."[4]) Der Prediger Schulz versuchte es, diesen Weg einzuschlagen. Am 1. Februar 1798 wandte er sich an den König mit der Bitte, die Revision seines Prozesses zu befehlen.[5]) Dem wurde durch Cabinets-

---

die längste Frist im Frühjahre 1797, innerhalb deren Svarez' Thätigkeit ruhte (cf. die Südpreuß. Hyp.-Acten — Geh. St.-A. G. 83 vol. IV —, bes. fol. 184—197).

[1]) Schuldschein vom 24. Juni 1797 in den S. 147 Note 2 bezeichneten Acten fol. 1 und 2. In den 1820er Jahren blieben die Zinsen längere Zeit aus, und es kam zum Prozeß. S. Erkenntniß des O.-L.-G. Breslau vom 4. Dez. 1827 in denselben Acten und Nachzettel der Wittwe fol. 37 das.

[2]) Das Original bewahrt das Kammergericht. Abschriften befinden sich beim Amtsgericht I zu Berlin und in den Seite 147 Note 2 bezeichneten Acten fol. 48 flg.

[3]) Hierüber gibt auffälligerweise keine der bisher den Prozeß erörternden Schriften Aufschluß.

[4]) S. oben S. 315.

[5]) Acten des Geh. St.-A. R. 47 n. 8, die Untersuchungssachen wider den Prediger Schultze. fol. 34.

ordre vom 8. Februar stattgegeben.[1]) So kam die Angelegenheit zunächst an das Justizdepartement und an Svarez. Er verfügte schleunigst, daß Schulz seine vorbehaltene schriftliche Ausführung dem Ministerium mittheilen möge, und forderte sämmtliche Acten ein; Wöllner, damals noch Präsident des Oberconsistoriums, verfügte „citissime“ die Einsendung. Ermuthigt durch den günstigen Erfolg seines ersten Immediatgesuchs ließ Schulz unter dem 11. März ein zweites folgen mit der Bitte, ihm Einsicht der geheimen Canzleiacten zu gestatten, damit er die in seinem Prozesse begangenen Nullitäten, „vorzüglich die Einwirkung des Chefs des geistlichen Departements auf den derzeitigen Chef der Justiz, Großkanzler von Carmer,“ darthun könne. Auch dieses Gesuch gelangte an Svarez. Er entwarf die Verfügung — es ist eine der letzten, welche von seiner Hand zu ermitteln war;[2]) sie lehnte, wie nicht anders zu erwarten, den Antrag ab, „da Supplicant auf die Vorlegung dieser Acten kein Recht habe, und er sich damit begnügen müsse, daß ihm die vollständigen Untersuchungsacten vorgelegt werden sollten“. Das entsprach einem Staatsrathsbeschlusse vom 19. März.

Um dieselbe Zeit schwebten noch zwei weitere Angelegenheiten, welche nicht minder Svarez beschäftigen mußten. Die eine betraf die Frage nach der Einführung eines landschaftlichen Creditsystems in Südpreußen. Sie führte ihn in den ersten Anfang seiner Berufsthätigkeit zurück; während er aber damals im Interesse beschleunigter Einführung jenes Systems eingriff, wirkte er jetzt

[1]) Die Ordre unterzeichnete der Geh. Cab.-Rath Menken, „da S. Maj. wegen einer mit der Maserkrankheit verbundenen großen Schwäche und Empfindlichkeit der Augen unmöglich wird zu unterschreiben“.

[2]) Sie datirt vom 21. März. 1798 (fol. 38 der in Note 5 bezeichneten Acten). Auf einer weitern, am 2. April 1798 beim Justizdepartement präsentirten Eingabe des Schulz (Acten des Geh. St.-A. R. 97. 132, betr. den Pred. Schulz, fol. 16) ist Svarez' Hand nicht mehr zu finden. Correcturen seiner Hand enthält noch der Entwurf eines Rescripts an das Kammergericht vom 26. März 1798 (fol. 279 d. A. des Geh. St.-A., Generaldepartement, betr. Maaßregeln gegen die Verbreitung aufrührerischer Schriften. LXXVII Nr. 28). Eine von ihm niedergeschriebene Verfügung d. d. 24. März enthalten die südpreuß. Hypothekenacten G. Nr. 83 vol. V. des Geh. St.-A.

mit Rücksicht auf die gänzlich verschiedenen Verhältnisse im gegentheiligen Sinne. Hoym betrieb die Einführung (April 1797); Svarez erklärte sie für zu frühzeitig, weil die Capitalisten in Berlin und in den Provinzen schwerlich schon jetzt geneigt sein dürften, ihre Gelder auf südpreußische Güter zu leihen, auch schwerlich die Bank disponirt werden könne, südpreußische Pfandbriefe zu lombardiren.[1]) Ein Jahr später machte Hoym einen erneuten Versuch. Er legte nun zum Theil abgeänderte Vorschläge vor, welche dahin gingen, für Südpreußen ein besonders geartetes Creditsystem zu schaffen. Svarez ließ aber den Großkanzler erwidern,[2]) er besorge, daß die südpreußischen Pfandbriefe, wie sie in Aussicht genommen würden, nie den Grad von Annehmlichkeit, Credit und Zutrauen, den sie haben müßten, erlangen und mit stets gedrücktem Curse lediglich ein Object des Wuchers und der Agiotage werden könnten. Diese Bedenken schlugen durch; erst im Jahre 1801 nahm eine Königliche Ordre den Gedanken der Errichtung eines südpreußischen Creditsystems wieder auf.[3])

Die zweite damals schwebende für Svarez ungleich wichtigere Angelegenheit war die Bearbeitung des Märkischen Provinzialgesetzbuchs. Sie gab Anlaß zu der letzten sachlich eingehenden Arbeit, die von ihm nachweisbar vorliegt.[4]) Es ist dies ein von Carmer am 23. März 1798 in Glogau unterzeichneter Immediatbericht.[5]) Wann er niedergeschrieben wurde., läßt sich nicht genau feststellen, da das Datum im Concept unausgefüllt gelassen ist, jedenfalls liegt er aber in der Zeit zwischen dem 4. und 21. März,[6]) also voraussichtlich vor der am letztern Tage in der Schulz'schen Sache getroffenen Verfügung. Den Gegenstand des Berichts bildet die

[1]) Acten des Geh. St.-A. betr. die Errichtung eines Creditsystems in Süd-Neu-Ostpreußen und Neu-Schlesien. G. 100 fol. 1 flg.

[2]) Dieselben Acten fol. 17.

[3]) Dieselben Acten fol. 20.

[4]) Acten des Geh. St.-A. R. 9 X. 1 B., betr. die Beschwerden der Chur- und Neumärkischen Ritterschaft wegen Bearbeitung des Provinzialgesetzbuchs.

[5]) Siehe fol. 37. 38 der vorbezeichneten Acten.

[6]) Da Carmer am 23. in Glogau unterzeichnete, mußte das Concept in Berlin spätestens wohl am 21. fertig gestellt sein.

Säumigkeit der Märkischen Stände. Der König wollte dieselben mit ihren verspäteten Erinnerungen gegen die suspendirten drei Titel des Landrechts blos wegen dieser Verspätung nicht ausgeschlossen wissen, verlangte aber, Carmer solle[1]) möglichst auf Beschleunigung dringen. Dies gab Svarez Anlaß, darzulegen, daß allein die verkehrte Auffassung der Stände von der Bedeutung des römischen Rechtes als eines märkischen Provinzialgesetzes,[2]) sowie ihre daraus hergeleiteten Ansprüche auf Beibehaltung römischer Rechtsvorschriften und auf eine Erörterung der Gründe, weshalb in das Landrecht abweichende Sätze aufgenommen seien, die Beendigung des Provinzialgesetzbuchs in das Unendliche verzögere. Er schlug vor, der König möge sich über die zu befolgenden Grundsätze in einem Regulative aussprechen. Durch Allerhöchste Ordre vom 1. April 1798 wurde dieser Vorschlag gebilligt und die Abfassung einer besondern Verordnung befohlen.[3]) Den Ausgang dieser Angelegenheit, d. h. den Erlaß der Verordnung vom 22. August 1798 „wegen der auszuarbeitenden Provinzialrechte"[4]), erlebte Svarez ebensowenig wie die Erledigung der polnischen Erbunterthänigkeitsfrage und wie das Obertribunalserkenntniß in dem Prozesse Schulz, welches am 15. Februar 1799 zu seiner und Carmer's Ehrenrettung die Absetzung des Verurtheilten „in Gefolge des damals als Landesgesetz unstreitig gültig gewesenen Religionsedictes" billigte.[5]) In den letzten Tagen des März oder den ersten des April verfiel er in heftige Krankheit. Er wurde dadurch seinen Geschäften gänzlich entzogen,[6]) auch verhindert, an der Einweihungsfeier der durch Ordre vom 11. April 1798

[1]) Die Bearbeitung der Provinzialgesetzbücher hatte er noch zu leiten. Siehe oben S. 401.

[2]) Siehe oben S. 398.

[3]) Siehe die S. 432 in Note 4 citirten Acten fol. 39. 40.

[4]) Abgedruckt Mylius N. C. C. X S. 1689; Rabe Bd. 5 S. 188.

[5]) Acten des Geh. St.-A. R. 47. n. 8 fol. 45. 46. Referenten waren die O.-Trib.-Räthe von Grolmann und Büsching. Ihre ausführlichen Relationen sind in den Acten des Geh. St.-A. R. 97. 132 fol. 47—102 enthalten.

[6]) Zwei Tage nach seinem Begräbniß — am 21. Mai — fertigte sein Nachfolger die Schulz'schen Acten dem Obertribunal zum Spruche zu; seit dem 21. März hatte die Angelegenheit geruht. Acten R. 97. 132 fol. 3.

neuorganisirten Academie der Wissenschaft beizuwohnen, als deren vom Könige ernanntes Directorialmitglied er eingeführt werden sollte.[1]) Das Krankenlager war diesmal ein Sterbelager. Liebevoll bestrebte sich die zärtlich für ihn sorgende Gattin, seine Stunden aufzuheitern, und ihm neue Kräfte zu geben,[2]) aber ihr Mühen war umsonst.[3]) Er fühlte das Nahen seines Todes. Im Gedanken hieran mußte ihm die Sorge für die Zukunft seiner Gattin besonders am Herzen liegen. Da wandte er sich vertrauensvoll an seinen König. Er sprach die Bitte um Sicherung ihrer Existenz aus. Und die Bitte blieb nicht ungehört. Umgehend ward ihm von Potsdam aus ein Trosteswort, welches alle drückende Sorge verscheuchen und die Erinnerung an die manichfachen Widerwärtigkeiten der letzten Jahre abschwächen mußte — ein unzerstörbares Denkmal wahrhaft königlicher Dankbarkeit. Friedrich Wilhelm III sandte ihm auf das Sterbebett folgende Ordre:[4])

„An den Geheimen Oberjustizrath Suarez.

Rath, besonders lieber Getreuer. Mit dem größten Leidwesen habe Ich aus Eurer Vorstellung vom 6. d. M.[5]) ersehen, daß Eure Krankheit, die anfänglich nur vorübergehend zu sein geschienen, eine so ernste Wendung genommen hat, daß Ihr am Ende Eurer irdischen Laufbahn zu stehen besorget. Ich kenne den

---

[1]) Siehe Jahrbücher der preuß. Mon. 1789 Bd. 2 S. 403, auch den unten folg. Nachruf der Berlinischen Zeitung. — Die Acten, betr. Svarez' Ernennung, waren nicht aufzufinden.

[2]) Klein in den Jahrb. der preuß. Monarchie Sept. 1789 S. 129.

[3]) Das Sterbezimmer im oben S. 429 bezeichneten Hause scheint nach dem Garten zu gelegen zu haben, wenn man in den einzelnen Stockwerken des Hauses eine analoge Vertheilung der Zimmer unterstellt. Es testirte vom Bette eines Gartenzimmers aus der im obern Stocke wohnhafte General Rohdich (S. dessen Testament in den Grundacten des Hauses).

[4]) Am nämlichen Tage erging eine Benachrichtigungsordre an Goldbeck, in welcher von Svarez gesagt wird, daß er „in seinen außerordentlichen Verdiensten um den Staat noch bis in die späteste Nachwelt leben werde und auch schon in seinem Leben eine außerordentliche Belohnung verdient hätte". Abschrift in den Acten des Justizmin. betr. die Salariencassenrechnungen von 1788. 1797. 1800, Anlage zum Schreiben vom 1. Mai 1799; abgedruckt in den Jahrbüchern der preuß. Monarchie 1798 Bd. 2 S. 320.

[5]) Die Vorstellung war nicht aufzufinden.

ganzen Umfang Eurer Verdienste um den Staat, für den allein Ihr 33 Dienstjahre gelebt, und in denselben mit einer beispiellosen Anstrengung Eure seltenen Talente und allumfassenden Kenntnisse, lediglich dazu angewendet habt meinen Staaten die Segnungen einer so vollkommenen Justizverfassung zu verschaffen, als solche noch nie ein Staat besessen hat. Ohne Euch würde weder die neue Gerichtsordnung, noch das allgemeine Landrecht, welches bis dahin als ein unauflösliches Problem betrachtet wurde, je zu Stande gekommen sein, und Ihr, den ich als den Schöpfer dieser unvergänglichen Denkmahle der Weisheit und Gerechtigkeit meiner Vorfahren in der Regierung betrachte, werdet in diesen Euren Werken noch für die späteste Nachkommenschaft leben, die Euer Andenken im Genuß der wohlthätigen Folgen derselben segnen wird. Ich fühle es ganz, was Ich Euch in dieser Hinsicht zu verdanken habe, und da Ich weiß, wie schwer es halten wird, einen eines solchen Vorgängers würdigen Nachfolger zu finden, so kann Ich Mich noch nicht an den Gedanken Eures Verlustes gewöhnen, der doch als eine Folge einer so vieljährigen, fast unglaublichen Aufopferung Eurer Lebenskräfte, wohl nicht zu vermeiden sein wird. Nächstdem bedaure Ich es, daß mir dieser so frühzeitige Verlust die Gelegenheit raube, Euch noch in Eurem Leben so zu belohnen, als Ihr es in dieser Rücksicht verdienet und es bisher selbst mit der größten Uneigennützigkeit vermieden habt, finde aber auch nichts gerechter, als Eure letzte Bitte, das Schicksal Eurer hinterbleibenden Gattin zu sichern. In dieser Hinsicht bewillige Ich derselben, Eurem Wunsche gemäß, die zu ihrem anständigen Unterhalt erforderliche Pension von Achthundert Thalern und habe dato dem Großkanzler von Goldbeck befohlen, derselben solche auf Euren Todesfall aus den Justizbeiträgen der neuen Provinzen zu versichern, bis sich eine Gelegenheit findet, solche auf andere Kassen anzuweisen. Indem ich Euch auf solche Weise für das künftige Schicksal Eurer Gattin beruhige, und Euch dadurch beweise, daß Ich Eure außerordentlichen Verdienste mit aufrichtigem Dank erkenne, wünsche Ich doch nichts so sehr, als daß die gegenwärtige Gefahr Eures Lebens vorübergehen und Ich

28*

dadurch in den Stand gesetzt werden möge, Euch selbst zu beweisen, wie sehr Ich bin Euer gnädiger König."

Es ist der Zoll der Anerkennung, welchen durch des Fürsten Wort das Vaterland dem sterbenden Schöpfer des Landrechts entgegenbrachte. Wenige Tage später,[1]) am 14. Mai 1798, Mittags 12 Uhr verschied Svarez nach sechswöchentlichem Krankenlager.[2]) Er wurde am 19. Mai beerdigt.[3]) Die Grabstätte auf dem Louisenstädt'schen Kirchhof hatte er sich selbst ausgewählt. Ein hölzernes Gitter umgab sie; die Wittwe hatte es „ohne alle Auszeichnung" herrichten lassen, „weil ihr seeliger Gatte nicht dafür war".[4])

Noch am Todestage berichtete das Directorium der Academie über sein Ableben an den König.[5]) Den ersten Nachruf brachte die Spener'sche Zeitung (am 17. Mai). Er lautet in seiner ziemlich hölzernen Form und mit seinem überaus geschmacklosen Schlusse, wie nachsteht:[6])

„Unser Staat hat wiederum einen seiner gelehrtesten, thätigsten und unbescholtensten Geschäftsmänner verloren: am 14. d. M. starb im 53. Jahre seines Alters H. Karl Gottlieb Suarez, Geheimer Obertribunalsrath, Geheimer Oberjustizrath, Mitglied der Gesetzcommission und vortragender Pfälzer-Colonie-Rath. Sein unermüdlicher Fleiß, sein patriotischer Eifer in gründlicher und vollendender Besorgung seiner mannichfachen Arbeiten haben wahrscheinlich ihm seinen frühen Tod zugezogen, da er seiner Erholung fast gar keine Zeit widmete. Was er unter drei Regenten zu den

---

[1]) Kamptz Bd. 41 S. 6a.

[2]) So sagt die von der Wittwe in die Voß'sche und Spener'sche Zeitung vom 15. Mai eingerückte Todesanzeige „unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen". Der Eintrag im Todtenregister der Petrikirche nennt „Hämorrhoidalzufälle" als Todesursache.

[3]) Siehe den Eintrag im Todtenregister der Petrikirche.

[4]) Worte des Nachzettels der Wittwe vom 12. Sept. 1823 (s. S. 430 Noten 1 und 2).

[5]) Acten der Kgl. Academie, Suarez' Ableben betr. (Abschn. 1 von 1700 bis 1811. Abth. III Nr. 73).

[6]) Berliner Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen, Blatt vom 17. Mai 1798.

wichtigsten Verbesserungen im Fache der Justiz und der Gesetzgebung beitrug, welche tiefe ausgebreitete Kenntnisse er besaß, wie bereitwillig er jedes Geschäft übernahm, ist wohl den meisten Bewohnern der Preuß. Monarchie bekannt. Wer ihn in der Nähe beobachtete, mußte aber auch noch die große Freiheit seiner Denkungsart, die helle Ordnung seiner Begriffe, das seltene Talent seines Vortrags und dann seine Unparteilichkeit, seine Uneigennützigkeit und überhaupt das Edle seines Characters bewundern. Des Königs Majestät, welchen als Kronprinz er im Naturrecht unterrichtete, hatte ihn im vorigen Monat zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften ernannt, allein die ihn gleich darauf befallende tödtliche Krankheit hinderte seine Einführung. Seine Einsichten und seine Tugenden werden noch lange der Gegenstand des allgemeinen Bedauerns (sic!) sein."

Am Begräbnißtage folgte ein Nachruf der Vossischen Zeitung:[1])

„Der Königliche Geheime Ober-Tribunalsrath und Justizrath, Mitglied der Gesetzcommission und vortragende Rath der Pfälzer Colonie Herr Carl Gottlieb Suarez ist am 14. Mai im 53. Jahre seines Alters verstorben. Soviel Kraft und soviel Willen, soviel Aufklärung und soviel Humanität, soviel Liebe zur Ordnung und Gerechtigkeit, soviel Thätigkeit und Gemeinnützigkeit finden sich selten gleichermaßen vereinigt als bei ihm. S. M. der König, dem er als Kronprinzen Unterricht im Naturrecht ertheilte, gab ihm noch vor einigen Wochen einen Beweis seiner Achtung dadurch, daß er ihn zum Mitgliede der Akademie der Wissenschaften ernannte. Wegen seiner plötzlich eintretenden Krankheit konnte er darin nicht mehr eingeführt werden, aber die Verdienste, die er sich um die Justiz und Gesetzgebung während der drei letzten Regierungen mit Aufopferung seiner Kraft erwarb, wird sich noch die Nachwelt und nicht blos in den Preußischen Staaten mit Dankbarkeit erinnern."

In Biester's Berlinischen Blättern versuchte der Geheime Oberfinanzrath und Präsident des Revisionscollegiums J. A.

---

[1]) Königl. privilegirte Berlinische Zeitung vom 19. Mai 1798.

dadurch in den Stand gesetzt werden möge, Euch selbst zu beweisen, wie sehr Ich bin Euer gnädiger König."

Es ist der Zoll der Anerkennung, welchen durch des Fürsten Wort das Vaterland dem sterbenden Schöpfer des Landrechts entgegenbrachte. Wenige Tage später,[1]) am 14. Mai 1798, Mittags 12 Uhr verschied Svarez nach sechswöchentlichem Krankenlager.[2]) Er wurde am 19. Mai beerdigt.[3]) Die Grabstätte auf dem Louisenstädt'schen Kirchhof hatte er sich selbst ausgewählt. Ein hölzernes Gitter umgab sie; die Wittwe hatte es „ohne alle Auszeichnung" herrichten lassen, „weil ihr seeliger Gatte nicht dafür war".[4])

Noch am Todestage berichtete das Directorium der Academie über sein Ableben an den König.[5]) Den ersten Nachruf brachte die Spener'sche Zeitung (am 17. Mai). Er lautet in seiner ziemlich hölzernen Form und mit seinem überaus geschmacklosen Schlusse, wie nachsteht:[6])

„Unser Staat hat wiederum einen seiner gelehrtesten, thätigsten und unbescholtensten Geschäftsmänner verloren: am 14. d. M. starb im 53. Jahre seines Alters H. Karl Gottlieb Suarez, Geheimer Obertribunalsrath, Geheimer Oberjustizrath, Mitglied der Gesetzcommission und vortragender Pfälzer-Colonie-Rath. Sein unermüdlicher Fleiß, sein patriotischer Eifer in gründlicher und vollendender Besorgung seiner mannichfachen Arbeiten haben wahrscheinlich ihm seinen frühen Tod zugezogen, da er seiner Erholung fast gar keine Zeit widmete. Was er unter drei Regenten zu den

---

[1]) Kamptz Bd. 41 S. 6a.

[2]) So sagt die von der Wittwe in die Voß'sche und Spener'sche Zeitung vom 15. Mai eingerückte Todesanzeige „unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen". Der Eintrag im Todtenregister der Petrikirche nennt „Hämorrhoidalzufälle" als Todesursache.

[3]) Siehe den Eintrag im Todtenregister der Petrikirche.

[4]) Worte des Nachzettels der Wittwe vom 12. Sept. 1823 (s. S. 430 Noten 1 und 2).

[5]) Acten der Kgl. Academie, Suarez' Ableben betr. (Abschn. 1 von 1700 bis 1811. Abth. III Nr. 73).

[6]) Berliner Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen, Blatt vom 17. Mai 1798.

wichtigsten Verbesserungen im Fache der Justiz und der Gesetzgebung beitrug, welche tiefe ausgebreitete Kenntnisse er besaß, wie bereitwillig er jedes Geschäft übernahm, ist wohl den meisten Bewohnern der Preuß. Monarchie bekannt. Wer ihn in der Nähe beobachtete, mußte aber auch noch die große Freiheit seiner Denkungsart, die helle Ordnung seiner Begriffe, das seltene Talent seines Vortrags und dann seine Unparteilichkeit, seine Uneigennützigkeit und überhaupt das Edle seines Characters bewundern. Des Königs Majestät, welchen als Kronprinz er im Naturrecht unterrichtete, hatte ihn im vorigen Monat zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften ernannt, allein die ihn gleich darauf befallende tödtliche Krankheit hinderte seine Einführung. Seine Einsichten und seine Tugenden werden noch lange der Gegenstand des allgemeinen Bedauerns (sic!) sein."

Am Begräbnißtage folgte ein Nachruf der Vossischen Zeitung:[1])

„Der Königliche Geheime Ober-Tribunalsrath und Justizrath, Mitglied der Gesetzcommission und vortragende Rath der Pfälzer Colonie Herr Carl Gottlieb Suarez ist am 14. Mai im 53. Jahre seines Alters verstorben. Soviel Kraft und soviel Willen, soviel Aufklärung und soviel Humanität, soviel Liebe zur Ordnung und Gerechtigkeit, soviel Thätigkeit und Gemeinnützigkeit finden sich selten gleichermaßen vereinigt als bei ihm. S. M. der König, dem er als Kronprinzen Unterricht im Naturrecht ertheilte, gab ihm noch vor einigen Wochen einen Beweis seiner Achtung dadurch, daß er ihn zum Mitgliede der Akademie der Wissenschaften ernannte. Wegen seiner plötzlich eintretenden Krankheit konnte er darin nicht mehr eingeführt werden, aber die Verdienste, die er sich um die Justiz und Gesetzgebung während der drei letzten Regierungen mit Aufopferung seiner Kraft erwarb, wird sich noch die Nachwelt und nicht blos in den Preußischen Staaten mit Dankbarkeit erinnern."

In Biester's Berlinischen Blättern versuchte der Geheime Oberfinanzrath und Präsident des Revisionscollegiums J. A.

---

[1]) Königl. privilegirte Berlinische Zeitung vom 19. Mai 1798.



von Beyer unmittelbar nach dem Begräbnisse den „Freund" durch folgenden, dichterischen Erguß zu feiern:[1])

„Grabschrift auf meinen Freund, Geh. O.-J.-Rath Svarez.

Der Mann, der diesem Hügel Heiligkeit gewährt,
Ist durch der Gottheit nahen Abglanz nun verklärt.
Ein früher Tod presst Themis und den Musen
Ein jammernd Klagelied aus florumhüllten Busen.
Betrachtend niedern Glücksspiels falsche Kunst,
Hat nie gebuhlt der Mann um Fürstengunst.
Von Plato's Göttergeist erfüllt
War nicht sein Antlitz blos des Weisen Bild;
Ganz war sein Leben ächter Tugend Lehre,
Er, ganz des Staats, der Menschheit Ehre.
Was Ulpian, was Cicero vollbracht,
Hat Er gethan, gered't, gedacht.
Wer kann, gleich Ihm, des Riesenamtes Pflichten
Mit seinem Fleiß, mit seiner Kraft verrichten?
Von solcher Thaten Arbeit übermannt,
Starb Er den schönsten Tod für's Vaterland,
Er, den kein Gnadenstern im Volk erhebet,
Hat der Unsterblichkeit glorreichen Kranz,
Des bleibenden Verdienstes Glanz
Erlanget — doch bescheiden, nicht erstrebet."

Ob Beyer sich schon unter Friedrich Wilhelm II für einen Freund von Svarez hielt, darüber wird nichts berichtet. Nach den Mittheilungen von Philippson gehörten die drei Gebrüder Beyer, vor Allem der Geheime Cabinetsrath, zu den Rosenkreuzern und zu Wöllner's Anhängern.[2]) Sie wurden kurz nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's (am 6. Oct. 1786) geadelt.[3]) Die Verbindung mit Svarez bestand darin, daß J. A. Beyer Director der für das Finanzwesen gebildeten Deputation der Gesetzcommission und somit in gewissem Sinne Svarez' Amtsgenosse war, aber einer besondern Zuneigung des letztern hatte er sich nicht zu erfreuen. Die Finanzdeputation verzögerte in den 1780er Jahren ungebührlich ihr Gutachten über die ihr mitgetheilten Abschnitte des Gesetzbuchs. Svarez legte deshalb dem Großkanzler unterm

[1]) Jahrgang II S. 128, unter dem Datum des 20. Mai 1798.
[2]) Bd. 1 S. 183. 245.
[3]) S. Neues Berliner Intelligenzblatt vom 6. Oct. und vom 20. Dez. 1786.



26. Mai 1786 ein Mahnschreiben an Beyer vor, in welchem es hieß: „Ohnerachtet ich zu den bisher circulirten Theilen des Gesetzbuchs von Euer Wohlg. so wenig als von andern Mitgliedern der Finanzdeputation einige Monita habe erhalten können, so ermangele ich dennoch nicht, Ihnen hierbei von dem Entwurfe des Sachenrechts die fünf ersten Titel zu communiciren und hoffe, daß Ew. Wohlg. endlich doch die nöthige Zeit finden werden, um mir Dero eigne und Ihrer H. Collegen Monita mitzutheilen."[1]) Den Schlußsatz mußte Svarez nachträglich mildern.[2]) Als bald danach die Mitglieder der Gesetzcommission für ihre Beihülfe beim Entwurfe des Gesetzbuchs die silbernen Preismedaillen erhielten, glaubte man Beyer, obwohl er nichts geliefert hatte, davon zwar nicht ausschließen zu können, Svarez schlug aber folgendes Begleitschreiben an ihn vor:[3]) „Da ich versichert bin, daß Ewr. Wohlgbr. Sich wenigstens als Patriot für das Werk der neuen Gesetzgebung interessiren, wenn auch Ihre übrigen Geschäfte eine thätigere Mitwirkung dabey bißher nicht haben gestatten wollen; so nehme ich keinen Anstand, denenselben den Silber-Abdruck der bey dieser Gelegenheit ausgetheilten Preiß-Medaillen, als ein Andenken, hierneben zu übersenden." Auch dieses Schreiben war dem Großkanzler zu schroff; es wurde gänzlich gestrichen — was bei sonstigen Entwürfen von Svarez höchst selten vorkam — und durch ein andres, auch von Svarez concipirtes ersetzt. Dasselbe übersandte die Preismedaillen „als ein Andenken und eine Probe der Erkenntlichkeit für die in Verbesserung der Gesetze" — also nicht für die Beihülfe beim Gesetzbuche — „dem Großkanzler bisher geleistete Assistenz". Später war es dann der Cabinetsrath Beyer, in dessen Amtszeit alle die in besonders herber Form entworfenen Erlasse fielen, welche die Suspension des Gesetzbuches nebst seiner Umwandlung in das allgemeine Landrecht zum Gegenstand hatten[4]) und Carmer, vorzugsweis aber auch Svarez auf das Tiefste verletzten.

[1]) Acten über das A. L.-R. Bd. 2 fol. 157 (25. Mai 1786).

[2]) Er lautete dann nach der Correctur: „und hoffe, daß E. W., insofern Sie die nöthige Zeit finden können, mir .... mittheilen werden".

[3]) Acten über das A. L.-R. vol. 2 fol. 175.

[4]) Siehe z. B. oben S. 392 Note 1.

Die Zuneigung, welche Svarcz zu den Gebrüdern Beyer hegte, war demzufolge schwerlich eine besonders innige, und ob die Klage jener um seinen Tod eine besonders aufrichtige zu nennen ist, mag dahin gestellt bleiben. Aufrichtiger gemeint und in der Form eher gelungen war die Ode, welche unter dem 19. Juli 1798 der Oberamtsregierungsrath Friedrich Gerhard in Brieg, ein Sohn des Breslauer Oberconsistorialraths Gerhard und als solcher mit Svarez verwandt, auf dessen Tod in den Jahrbüchern der preußischen Monarchie veröffentlichte.[1]) Sie lautet:

Aus ferner Flur[2]) hallt tiefer Empfindung Lied
dem Trefflichen, der, würdig des längsten Ziels,
von schwüler Sonnengluth ermattet
ach! schon am sengenden Mittag hinsank.

Der Pflicht sich opfernd, kannte sein reger Geist
kein endlich Maaß für brennenden Thatendurst,
der bei erhabner Müh'n Vollendung,
sichtbar entschwindenden Kraft nicht achtend.

Ihn sah der Sonne zeitigstes Purpurlicht
für heil'ge Thränen seufzender Unschuld wach;
noch Hespers Leuchte fand den Weisen
hellend verworrnen Gesetzes Dunkel;[3])

Die Nacht verscheuchend, die durch Jahrhunderte,
Recht der Natur, dein seliges Licht umhüllt;
mit hellem Aug', entschlossnem Herzen
frecher Schikane Gebäu zernichtend.

Ach! für Naturen, zart, wie die Seinige,
zu viel des Wirkens! — Grauser Zerstörung Wurm
bedräut schon die gespannten Nerven,
dringt in des glühenden Bluts Canäle.

Schon sinkt der Edle kraftlos an offner Gruft.
„O stütz' ihn, Vorsicht! gieb ihn dem jammernden
„verwaisten Staat noch einmal wieder.
„Spar' ihn der ehrenden Nachwelt Segnung."

Nicht fruchtlos blieb dies Flehn,[4]) mit gerungner Hand
aus tiefer Brust der Seinen emporgeseufzt.
Die Friedensstimme der Genesung
ruft den entronnenen Kräften wieder.

---

[1]) Jahrgang 1798, Bd. 2, S. 402 flg.

[2]) Die Ode wurde von Brieg her eingesendet.

[3]) Siehe oben S. 177.

[4]) Siehe oben S. 429.

Nun schon', o Werther, Deines geretteten,
kostbaren Lebens! Schone noch blutender
mit Dir von Gram erkrankter Herzen!
Schenke Dich Deinen Vertrauten wieder! —

Umsonst der Wunsch! — Nur höher entflammten Muths
verfolgt sein Geist die tödtende Thatenbahn;
erquickenderm Genuß entsagend,
langsam die wachsende Kraft verzehrend.

Und mächtig wuchs, und flammender, wie zuvor,
bezwungne Hydra, dein erst zertretnes Haupt;
goß todbedrohend schnelle Gifte
in des Genesnen verharrschte Wunden.

Ach! nun umsonst der Heilung erfahrne Kunst!
Entseelt erliegt er wüthender Schmerzen Last!
Der schöne Geist entschwebt der morschen
Hülle zu ewiger Wahrheit Sonnen. — —

Wie misst den Weisen Preussens verehrter Fürst,
an seiner Hand als Jüngling in's Heiligthum
der Staatskunst eingeführt![1] Wie misst Ihn
Staat, und des höchsten Gerichts Versammlung!

Wie klagt der Freund Ihn, dessen erhabnes Herz
gleich stark für Recht und heil'ge Freundschaft schlug![2]
Wie heiß entströmt der Wehmuth Zähre
tausenden, die Seine Huld beglückte!

O fließt Ihm, Thränen! Weine, Silesia,
auch Du dem Besten Deiner Erzeugten nach!
Klagt Ihn, Sarmaten![3] Eure Pflege
war seiner mühvollsten Plane Vorwurf.

Bau seinem Ruhm ein bleibendes Denkmahl auf
in deinem Herzen, Nachwelt! Laß nie den Kranz,
den Themis ihrem Liebling reichte,
an der verwitternden Urne welken!

Der Verfasser wurde später nach Breslau versetzt und war dort als strenger Examinator bekannt. Mehr als einmal hörten die Seinigen von ihm die Worte: „Wenn doch die heutigen Juristen sich recht in das Studium des verehrten Vetters Svarez versenken

---

[1]) Siehe 3. Buch, 2. Abschn. Cap. 3.

[2]) Steudener.

[3]) Siehe oben S. 420 flg.

möchten; der hat bei seiner Revision des Landrechts immer den Nagel auf den Kopf getroffen!" [1])

Von Niemandem aber unter denen, welche dem Dahingeschiedenen amtlich nahe gestanden, wurde dessen Andenken treuer bewahrt als von Kircheisen. „Svarez, der unnachahmliche ist gestorben!", schrieb er am Schlusse des Jahres 1798 in seine Privatacten [2]) und fügte dann im Jahre 1806 hinzu, als er erwog, ob er die Briefe des von ihm so hochverehrten Mannes sämmtlich aufbewahren solle: „Ich kann mich nicht entschließen, Briefe des verewigten Svarez zu zerstören, so mögen sie denn so lange existiren als diese Bedienungsacten." [3]) Dann war es eine seiner ersten Handlungen, nachdem er im Jahre 1810 Justizminister geworden, daß er Svarez im Garten des damaligen Justizministeriums [4]) einen Denkstein [5]) setzte, auf welchen er den horazischen Vers eingraben ließ:

Tui memorem sepulcro scalpo querelam.

---

[1]) Briefliche Mittheilung des Herrn Pastors Gerhard zu Schwoitsch, eines Neffen von Frdr. Gerhard.

[2]) vol. 3 fol. 1. Aus dem Zusatze: „und ich hatte es abgelehnt, an seiner Stelle Geheimer Oberjustizrath zu werden", erfahren wir zuerst diese bis dahin unbekannt gebliebene Thatsache. Statt Kircheisen wurde Baumgarten der Nachfolger und zwar bereits am Tage nach Svarez' Tode. Der Entwurf des Immediatberichts und des Patentes, beide eigenthümlicher Weise von Baumgarten selbst abgefaßt, datiren vom 15. Mai. Im Berichte bezeichnet sich Baumgarten, weil er schon in der allgemeinen Justizeinrichtung und in der Gesetzgebung rc. gearbeitet habe, als zum Nachfolger „vorzüglich qualificirt". Acta gen. des Justizministeriums Nr. 28 vol. 1, betr. die Einrichtung des Justizdepartements, fol. 27. 28. Daß die nach damaliger Sitte von B. nicht unterzeichneten Concepte Schriftstücke seiner Hand sind, ergibt eine Vergleichung mit Schriftstücken in den Materialien oder in andern Acten, welche er unterzeichnet hat, z. B. Acten des Berliner Geh. St.-A., betr. Bestellung der Pfälzercolonieräthe, A. 1 fol. 47. 51. 53.

[3]) Das. vol. 3 fol. 76.

[4]) Siehe oben S. 153.

[5]) Eine eichenbekränzte Urne mit dem Namen Svarez auf vierseitigem Sockel. Das Denkmal hat der gegenwärtige Justizminister, von den jetzt Lebenden vielleicht der größte Verehrer Svarez', in den Garten des Justizministeriums Wilh.-Str. 65 überführen und die Urne durch die nach dem Schattenrisse (s. oben S. 173) von zur Strassen gefertigte broncirte Büste ersetzen lassen.

Eine in Kupfer gestochene Abbildung dieses Steines stiftete er im Jahre 1820[1]) den Jahrbüchern der preußischen Gesetzgebung mit einem warmen Worte der Erinnerung, welche von Zeit zu Zeit ehrenvoll zurückzurufen eine nationale Pflicht für Preußen sei. Er trifft darin mit Friedrich Gerhard zusammen, wenn dessen Schlußstrophe mahnt:

Bau seinem Ruhm ein bleibendes Denkmal auf
in deinem Herzen, Nachwelt!

Die Wittwe zog es nach dem Grabe des Mannes hin. Gewohnt an eine Häuslichkeit in freier schöner Lage, wie sie in Breslau der Blücherplatz, in Berlin das Königsthor und das Quarré bot, wäre es ihr schwer gefallen, in den engen Straßen nächst des Luisenstädtischen Kirchhofs sich einzumiethen. Aber wenige Minuten davon entfernt nach der innern Stadt zu, wo die Spree noch in ihrer vollen Breite fließt, ehe sie sich in ihre Arme verzweigt, öffnet sich an der Inselbrücke ein geräumiger Quai, und längs desselben steht die Häuserreihe von „Neu-Cöln am Wasser". Das erste Stockwerk des breiten vielfenstrigen Eckhauses an der Inselstraße wählte sie sich zum Wittwensitze. Ihre äußere Lage war so, daß sie die Wohlthäterin der Familie sein[2]) und im April 1805 auf drei Viertheile der vom Könige gewährten Gnadenpension freiwillig verzichten konnte.[3])

[1]) S. Kamptz, Jahrb. Bd. 16 S. 179 flg.

[2]) Brief der Frau Consistorialrath Hertzberg d. d. Meloczin bei Nackel 15. Aug. 1827 (in den Testamentsacten der Wittwe Svarez): „Mit unserer edeln unvergeßlichen Tante Tode erlosch das Leben meiner zweiten Mutter und einzigen Wohlthäterin".

[3]) Laut der im Justizmin. befindlichen Rechnungen der Justizoffiziantenwittwenkasse pro 1800—1806 ist der Betrag von 800 Thlr. an die Wittwe bis zum 1. Juni 1805 gezahlt. Am 19. April 1805 entsagte sie laut Repertorium der Pension bis auf den Betrag von 200 Thlr. Zur Zeit ihres Todes bezog sie aber wieder 800 Thlr. Pension (s. Notiz v. 18. Juli 1827 in dem anläßlich ihres Todes gebildeten Actenstücke des Just.-Min.). Ihre Capitalzinsen bezeichnet sie in ihrem Nachzettel vom 16. März 1824 als „seit Jahren rückständig". Durch diesen Umstand mag sie genöthigt worden sein, den höhern Pensionsbetrag wieder in Anspruch zu nehmen. Vergl. S. 430 Note 1.

Fast dreißig Jahre wohnte sie in dem oben bezeichneten Hause[1]) vereinsamt, so vereinsamt, daß der Sohn ihrer Hauswirthin, welcher bis in sein 20. Jahr das elterliche Haus nicht verließ, — wohl der noch einzige lebende Zeuge, dem sie persönlich bekannt war — von ihr nur zu bekunden weiß, es habe in der ersten Etage lange Jahre eine Wittwe, eine Geheimräthin, mit ihrer Dienerin gewohnt, der Name sei ihm nicht mehr erinnerlich; er habe sie fast nie anders gesehen, als wenn sie ihrer täglichen Gewohnheit gemäß an einem Fenster nach der Inselstraße hin die Tauben der Nachbarschaft fütterte.

Auch dieses Haus steht — wenigstens zur einen Hälfte — noch in seinem alten Zustande.[2]) Die nach der Wasserseite hin gelegene zweite Hälfte ist zu einem andern Hause umgebaut und zugleich die große steinerne Freitreppe entfernt, welche nach dem Quai hinabführte,[3]) so daß jetzt dem Hause nach dieser Seite hin die Thüre fehlt. Der Blick von den Fenstern der ersten Etage auf den Fluß, auf die Thürme der Marien- und der Waisen-Kirche, sowie auf die Haupttheile des alten Berlin ist noch jetzt einer der malerischsten der ganzen Stadt.

Von hier trug man am 20. Juni 1827 die Wittwe und mit ihr den Namen Svarez zu Grabe. Sie ruht an der Seite ihres Gatten im Erbbegräbnisse des Luisenstädtischen Kirchhofs. Ihre nächste Angehörige, die Tochter ihres Bruders, war Universalerbin.[4]) Ein Nachzettel vom 16. März 1824 bat den Ehemann dieser Nichte, „durch Fürsorge für den einzigen Enkel der so sehr geliebten Schwester ihres seligen Gatten den Dank zu erwerben, welchen ihm ein himmlischer Freund dereinst zurufen werde".

---

[1]) Vergl. Berliner Adreßkalender der Jahre 1799 bis 1827.

[2]) Damals wie jetzt bezeichnet „Neu-Cöln am Wasser Nr. 14".

[3]) Auskunft des Rentier Hrn. J. Haartz, Berlin, Markgrafenstr. 73, des oben im Text genannten Hausgenossen der Wittwe.

[4]) Vergl. die Stammtafel am Schlusse dieser Schrift.

Schluß.

Ein Geist, wie der Friedrich's des Großen war erforderlich, den Gedanken an ein einheitliches Recht und Rechtsverfahren für die Gesammtheit seiner Staaten zu fassen und zu verwirklichen. Der politische Aufschwung, welchen unter seiner Regierung Preußen nahm, erzeugte diesen Gedanken, gerade wie ein Menschenalter später einem andern welthistorischen Ereignisse, dem Falle Napoleon's und der Aufrichtung des deutschen Bundes, Thibaut's Flugschrift über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland — „so recht aus der vollen Wärme des Herzens heraus" [1]) — folgte, und wie das Jahr 1870 den voraussichtlich nachhaltigeren Impuls gab, ein solches allgemeines Gesetzbuch für das neuerstandene Reich in Angriff zu nehmen. Ohne Svarez wäre der Plan Friedrich's des Großen in seiner Ausführung schwerlich so geglückt, wie er geglückt ist. Denn in Svarez verkörperte sich nicht blos die Rechtswissenschaft seiner Zeit; er beherrschte sie auch in ihrem weitesten Umfange und bis in ihre ferngelegenen Nebenwege hinein so vollständig, wie Keiner vor oder nach ihm. Dabei stand er zwar mitten in seiner Zeit und in deren Fehlgriffen; der „bürgerliche Vertrag", die „Aufklärung", das „Naturrecht" waren auch für ihn mehr als bedeutungslose Schlagwörter, und seine rechtsphilosophischen Erörterungen bewegten sich auf einem heutzutage uns kaum noch verständlichen Standpuncte, aber ein richtiges Gefühl leitete ihn, von alle dem, was uns jetzt als Modeflitter vergangener Tage erscheint, den Text seines Gesetzbuchs möglichst frei zu halten, und dasselbe auch in so reiner Sprache zu geben, daß es eine Lebens-

[1]) Thibaut's eigne Worte. Vergl. auch Dohm Bd. 4 S. 348 (1819): „Wahrlich, kein Zeitpunct ist schicklicher zur Erfüllung dieses schon lange gehegten Wunsches als der jetzige, da das deutsche Volk das Joch fremder Abhängigkeit, auch ein fremdes ihm aufgedrungenes Gesetzbuch abgeworfen hat."

kraft in sich trug, derzufolge es gegenwärtig vor seiner Säcularfeier steht. Was Svarez neben seinen Gesetzesparagraphen sonst geschrieben hat, weist schon in seiner äußern Form, meist auch in seinem Inhalte Spuren auf, welche es uns veraltet erscheinen lassen. Selbst wo seine Sprache sich zu der ihr eignen Kraft und zu dem ihr eignen Schwunge erhebt, wird ihre Wirkung für den heutigen Leser durch ungewohnte deutsche Wortbildungen, durch Gallicismen oder Latinismen, und durch die der Zeit characteristische steife Schreibform abgeschwächt. Die Sprache aber, welche er im Landrechte spricht, ist vielfach der Zeit voran. Das müssen selbst diejenigen anerkennen, welche mit Savigny[1]) noch im Beginne dieses Jahrhunderts in der deutschen Sprache, weil sie für die Gesetzgebung nicht ausgebildet sei, unübersteigliche Hindernisse erblickten, ein vollendetes Gesetzbuch zu schaffen. Man vergleiche nur die dem Landrecht unmittelbar vorausgegangene Literatur und Gesetzgebung mit dem Landrecht selbst. Von einem durchaus richtigen Gefühle wurde darum die Berliner Academie geleitet, wenn sie glaubte, an Svarez die Reinheit seiner Sprache und die erfolgreichen Versuche der Verdeutschung römischer Kunstausdrücke rühmen zu müssen. Selbst in Gelegenheitsschriften der Zeit wird mit Emphase hervorgehoben, wie edel die Sprache in Preußens Gesetzbuch sei.[2]) Nur Rebeur blieb es vorbehalten, den Stil der neuen Gesetze gerade deshalb zu verspotten, weil derselbe nicht genug die fremdländischen Kunstausdrücke beibehalten habe. In gleicher Weise waren aber auch die neuen gesetzgeberischen Gedanken des Landrechts ihrer Zeit voran.[3]) Sie belegen, daß Svarez, der Aufgabe der modernen Jurisprudenz[4]) nach Möglichkeit gerecht werdend, in Wahrheit „durch das römische Recht über dasselbe hinausging", daß er „eine edle Frucht des in den frühern Jahrhunderten herausgebornen und gewachsenen deutschen Rechts-

[1]) Beruf S. 52. 91.

[2]) Doctor Martin Luther! Deutsche Gesunde Vernunft (1792) S. 62.

[3]) Hierzu vergl. besonders Bornemann in Gans' Beiträgen S. 194 flg. 338 flg. und in seiner Rechtsentwicklung S. 44 flg.

[4]) Vergl. Ihering, Geist des röm. Rechts Bd. 1 Cap. 1.

bewußtseins"[1]) schuf. Niemand vermag das besser zu fühlen als diejenigen, welche aus der Praxis des gemeinen Rechts in die Praxis des preußischen Landrechts übergetreten und in ihr heimisch geworden sind. Zahlreiche Fragen, auf welche ihnen das gemeine Recht eine den heutigen Zeitbedürfnissen nicht genügende Antwort gibt, finden sie im Landrecht dahin entschieden, wohin eine gesunde Fortbildung der gemeinrechtlichen Praxis drängt. Somit setzten die Verfasser des Landrechts der Reception des römischen Rechts im größten deutschen Staate einen würdigen Schlußstein, auf welchem ein brauchbarer Wegweiser für die künftige Rechtsentwicklung sich erhob. Darin liegt der Grund, welcher es ermöglichte, daß heute noch das im Wesenlichen als Gesetz gelten kann, was vor einem Jahrhundert zum Gesetz erhoben wurde. Jede neue Codification hat da anzufangen, wo Svarez stehen blieb. Er verstand es, nicht blos das im Anschlusse an das römische Recht ausgebildete Recht seiner Zeit zu fixiren, sondern zugleich dasselbe so umzugestalten, wie es die nächste Zukunft erforderte.

Ein eignes Walten des Geschickes hat es gefügt, daß der Mann, welcher der Entstehungszeit des preußischen Landrechts und auch noch den ersten Decennien dieses Jahrhunderts den Beruf zur Gesetzgebung absprach, daß Savigny, mit dem sich Svarez an wissenschaftlicher Bedeutung nicht messen kann, dazu ausersehen war, nicht blos der neuern academischen Behandlung des Landrechts die Bahn zu brechen,[2]) sondern auch die in Folge der napoleonischen Zeit als dringendes Bedürfniß empfundene und Jahrzehnte lang in Arbeit genommene Revision des Landrechts abzuschließen.[3]) Er übernahm die Arbeit zum Zeichen, daß er am Berufe seiner Zeit zur Gesetzgebung nicht mehr zweifelte, aber das Resultat war nicht das Zustandekommen des geplanten revidirten Gesetzbuchs, sondern nur die Weiterführung der vor ihm angefangenen Kritik der bestehenden Gesetzgebung und damit die Schaffung eines für die Dogmengeschichte und für die Inter-

---

[1]) Worte Bornemann's (Rechtsentwicklung S. 52).

[2]) Siehe oben S. 389 Note 2.

[3]) Hierzu s. Gans, Beiträge S. 3 flg.

pretation zwar höchst werthvollen Materials, immerhin jedoch eines Materials, welches lediglich zu den Acten ging, ohne Leben zu erhalten. Die Zeit also, welcher der Beruf zur Gesetzgebung fehlte, schuf das Landrecht, und die Zeit, welcher jener Beruf zukam, machte vor unvollendetem Werke Halt.

Daß das Landrecht Mängel und gewiß auch große Mängel hat, wer wollte das leugnen? Es war entstanden in der Aufklärungsperiode des vorigen Jahrhunderts, die sich zu nichts Geringerm berufen glaubte als zur wirklichen Darstellung einer absoluten Vollkommenheit;[1]) man verlangte neue Gesetzbücher, die durch ihre Vollständigkeit der Rechtspflege eine mechanische Sicherheit gewähren und, aller historischen Eigenthümlichkeiten sich enthaltend, in reiner Abstraction für alle Völker und Zeiten gleiche Brauchbarkeit haben sollten. Svarez, welchen Savigny selbst den „geistreichen" nennt,[2]) stand in dieser Periode, und zwar mehr an ihrem Schluß- als an ihrem Anfangspuncte. Da aber das Menschenleben Geschichte ist, „abbildend der verstorbenen Zeiten Art", so erkennen wir in ihm mehr von der geistigen Strömung, unter welcher seine Jugend, als von der, unter welcher sein gereiftes Alter stand. Vermöge seiner besondern Beanlagung überragte er dann seine Zeit insofern, als er neben der Unterordnung unter die philosophischen Grundprincipien, welche ihm entgegengebracht wurden, von regstem historischen Sinne erfüllt war. Wir haben gesehen, welchen großen Werth er schon im Beginne seiner amtlichen Laufbahn darauf legte, besonders den Geschichtsunterricht in den Schulen zu heben, wir haben gesehen, welchen Reichthum von geschichtlichen Kenntnissen er im Umgange, wie in seinen dem Kronprinzen gehaltenen Vorträgen entwickelte, und welchen Werth er gerade auf rechtsgeschichtliche Collegien für Studirende legte. Bei jeder gesetzgeberischen Aufgabe, die ihm gestellt war, geht seine Untersuchung den Weg, daß sie zunächst fragt: was lehrt das römische Recht? warum entsprach das dem Bedürfnisse damaliger Zeiten? fordert die Gegenwart eine Aenderung und weshalb? Das ist dieselbe Methode, welche

[1]) Savigny, Beruf S. 5; Gans S. 3. 4.

[2]) Beruf S. 83.

von der historischen Schule unsres Jahrhunderts für die Lösung legislativer Probleme verlangt und geschaffen worden ist. Zu Svarez' Zeit behauptete allerdings noch das „Recht der Natur" seine Herrschaft, und die Redactoren des Landrechts sollten es nach ausdrücklichem Königlichen Befehle „vor die römischen Rechte ziehen"; aber sie verstanden darunter „kein blos erdachtes rein menschliches Recht, kein Herleiten allgemeiner Rechtsgrundsätze aus vermeintlich reinen Vernunftideen, vielmehr dasjenige Recht, welches sie in dem vorhandenen Rechte als vernünftig und natürlich erkannten, bei ihrer Richtung und Unbefangenheit mithin das, was von dem, im gemeinen verhüllten, geläuterten deutschen Rechtsbewußtsein gefordert wurde".[1]) War auch noch nicht der nationale Hauch angefacht, welcher ein Menschenalter später durch das Wirken eines Jacob und Wilhelm Grimm das Vaterland zu erfüllen begann, so regte sich doch, wie wir gesehen haben, in Svarez schon während seines Referendariats das Bewußtsein, daß es ungereimt sei, das fremde Recht dem heimischen vorgehen zu lassen. Aber neben solchem historischen Sinne war ihm auch der zweite Sinn, welchen Savigny an den Juristen des achtzehnten Jahrhunderts vermißt,[2]) der systematische, in so hohem, vielleicht sogar in übertriebenem Maaße eigen, daß er gerade dadurch auf die Abwege gerieth, welche dem Landrechte manchen Tadel zugezogen haben. Daneben bewies er durch die stete Berührung, in welche er seine Entwürfe mit den ausgezeichnetsten Theoretikern und Practikern seiner Umgebung brachte, durch die Einwirkung, die er auf die Umgestaltung des academischen Unterrichts versuchte, und durch die fortgesetzte Anregung von wissenschaftlichen Bearbeitungen des Landrechts, wie wenig ihn nach diesen Richtungen hin der Vorwurf eines Verächters von Wissenschaft und Praxis traf. Gleichwohl gibt sich hier eine wunderbare Zwiespältigkeit in seiner Natur zu erkennen, und sie vorzugsweise ist es, welche in dem Einflusse der herrschenden Zeitströmung ihren Grund hat, und welche für das Landrecht nicht günstig wirkte.

[1]) Worte Bornemann's (Rechtsentwicklung S. 51).

[2]) Beruf S. 48.

Wie einst Justinian nach Vollendung seiner Compilation glaubte, die Welt nunmehr für alle Zeit mit genügendem Rechtsstoffe beglückt zu haben, so daß er bei Strafe und bei Vernichtung der Bücher alle wissenschaftlichen Erörterungen verbot, so war auch Friedrich der Große der Meinung, alles Recht könne und müsse sich in den Gesetzen niederschlagen, eine Rechtsbildung außerhalb des Gesetzes durch Wissenschaft und Praxis sei nicht anzuerkennen und nicht zuzulassen. Es war dies die Folge der Lehre von der unmittelbaren Geltung des Vernunftrechtes und dessen Verwirklichung durch die Gesetzgebung. Von dem nämlichen Standpunct ging Svarez aus, so hoch er sonst auch die Wissenschaft und die Praxis stellte. Daher sein Streben, durch ausführliche, möglichst alle Einzelfälle erfassende Paragraphen gesetzgeberisch vorzuschreiben, was Rechtens sei, daher die sonst kaum erklärliche Furcht des so frei denkenden Mannes vor der Allgewalt und „Willkür" des Richters, welcher Thür und Thor geöffnet werden würde, wenn nicht überall vom Gesetze ein bestimmter Weg gewiesen sei. Er mag hierdurch erreicht haben, zeitweilig Wissenschaft und Praxis als rechtserzeugende Factoren zurückzudrängen;[1]) sie als solche aber zu beseitigen, vermochte er nicht. Sie bilden den naturgemäßen Kitt für die Bausteine des Gesetzgebers, ohne welchen der Bau mißräth oder zerfällt. Die ersten Angriffe gegen das Gesetzbuch erfolgten, wie wir sahen, weil Svarez in diesem Puncte zu weit gegangen war; und alle spätern Gegner des Landrechts wiederholten den Tadel. Auch liegt hier der Grund, weshalb das Landrecht über sein ursprüngliches Gebiet hinaus keine räumliche Ausdehnung erfuhr, selbst nicht innerhalb der preußischen Monarchie, als im Laufe der Zeit Preußen andere Gebietstheile zuwuchsen. Es liegt ferner hier der Grund, weshalb eine eigentliche wissenschaftliche Durchdringung des Landrechts erst nach Jahrzehnten ihren Anfang nahm. Hat in manchen Ländern des gemeinen Rechts die Gesetzgebung zu wenig gethan und dadurch den andern rechtserzeugenden Factoren einen zu großen Spiel-

[1]) Vergl. hierzu v. Kamptz, Literatur S. 15; Bornemann Bd. 1 S. 161 flg.; Savigny, Beruf S. 92. 146 flg.; Gans Bd. 1 S. 15.

raum gewährt, so kam das der wissenschaftlichen Ausbildung des Rechtes zu Gute. Umgekehrt wurde für das Gebiet des preußischen Landrechts jene wissenschaftliche Ausbildung durch das allzustarke Betonen des Gesetzesrechtes zurückgedrängt. Erst mit Bornemann begann sie, um in neuster Zeit mit Förster, Dernburg, Eccius sich fortzusetzen; aber — was characteristisch ist — bei allen diesen Schriftstellern auf Grund gemeinrechtlicher Schulung. Und wie die systematische Bearbeitung des gesammten Landrechts eine äußerst spärliche war, so noch mehr die monographische einzelner Lehren. Der Sinn für diese letztere äußerst förderude Art wissenschaftlicher Darstellung ist für das Landrechtsgebiet fast untergegangen. An seine Stelle ist die überwuchernde Commentar-Literatur getreten, welche sich damit begnügt, den Gesetzestext mit erläuternden Noten zu begleiten — für die alltägliche Handhabung des Rechts vielleicht eine ganz zweckmäßige Methode, für den systematischen Ausbau desselben, für die Einpflanzung wissenschaftlichen Sinnes in den Juristenstand und für die Erkenntniß des innern Zusammenhangs der Rechtsgrundsätze ein unleugbarer Nachtheil. Daraus erklärt sich denn auch, weshalb die Theoretiker, welche außerhalb des Landrechts stehen, fortdauernd vom Landrechte und von der auf dasselbe gefolgten weitern Gesetzgebung sich zur Seite geschoben fühlen und wenig Neigung zeigen, jenem Rechtsstoffe sich zu befreunden, es erklärt sich aber ferner, weshalb der von Svarez in den Materialien niedergelegte wissenschaftliche Schatz noch zur Stunde nur zum kleinsten Theile gehoben ist. Nicht einmal die revisio monitorum liegt der Oeffentlichkeit vor, ebensowenig die wissenschaftlich noch bedeutenderen Erörterungen, in welchen die gesetzgeberischen Pläne bei der ersten Inangriffnahme der einzelnen Abschnitte des Landrechts entwickelt und damit die schätzenswerthesten Hilfsmittel zum Verständnisse des Gesetzes geliefert sind.

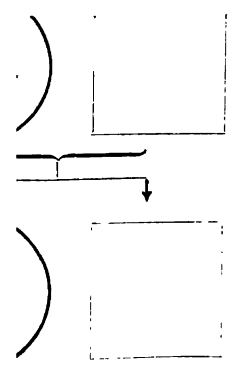
Alles dies kann indeß der Bewunderung keinen Eintrag thun, welche Svarez' Persönlichkeit seit Vollendung seines Werkes von jeher gezollt ist und immer gezollt werden wird. Mancher andre preußische Jurist hat Tüchtiges auf dem Gebiete der Gesetzgebung

geleistet, mancher andre hat seine Kräfte und sich selbst dem Berufe geopfert gleich wie Svarez, mancher mag ihm an Reinheit des Strebens und an Festigkeit des Characters, vielleicht auch an Befähigung nicht nachstehen. Keiner hat aber fast ein Menschenalter hindurch zur Seite ein und desselben lenkenden Staatsmannes alle Fäden einer tief eingreifenden und umfassenden Justizreform mit solchem Wissen und mit solcher Gestaltungskraft in seiner Hand vereinigt, keiner hat auf diesem Gebiete auch nur annähernd mit solchem Erfolge gearbeitet als er.



Berichtigungen.

Seite 45 Note 3 zu streichen und Zeile 8 des Textes von unten zu lesen 2) statt 3).
„ 67 Zeile 7 des Textes von unten „auch“ zu streichen.
„ 107 „ 8 „ „ „ „ nach „schädige“ ein Komma zu setzen.
„ 113 „ 13 „ „ „ oben zu lesen „benachrichtigt“ statt „benachricht“.
„ 154 „ 1 „ „ „ unten zu lesen „jenes“ statt „das“.
„ 155 „ 16 „ „ „ oben zu lesen „in dem Hause“ statt „darin“.
„ 156 „ 19 „ „ „ „ hinter „betraut“ ein Komma zu setzen.
„ 164 „ 12 „ „ „ „ zu lesen „von dem Vorschlage und Versuche Schlosser's“ statt „des Schlosser'schen Vorschlags und Versuchs“.
„ 175 „ 1 „ „ „ unten das Komma hinter „ein“ zu streichen.
„ 183 „ 2 „ „ „ „ vor „daß“ einzuschalten „meint aber“.
„ 183 und Seite 184, letzte Zeile der Noten hinter „Capitel“ zu setzen „des 2. Abschnittes“.
„ 185 Zeile 1 des Textes von oben hinter „machen“ ein Anführungszeichen zu setzen.
„ 187 „ 8 „ „ „ unten hinter „vortrug“ ein Komma zu setzen.
„ 194 „ 18 „ „ „ oben zu lesen „berlinern“ statt „berliner“.
„ 197 „ 5 „ „ „ unten zu lesen 1783 statt 1785.
„ 217 „ 16 „ „ „ oben zu lesen 157 statt 152.



Weimar. - Hof-Buchdruckerei.

